
F·C·P·V·H·Z·S·

Laut Schuchhard / Merian.

XI. Niedersachsen

Lfd. Nr. 51, A – 1653 – Erste Ausgabe.

Register u. Kupferverzeichnis 3 Blätter (am Ende)
4 Karten und 37 Kupfertafeln m. 54 Ansichten.

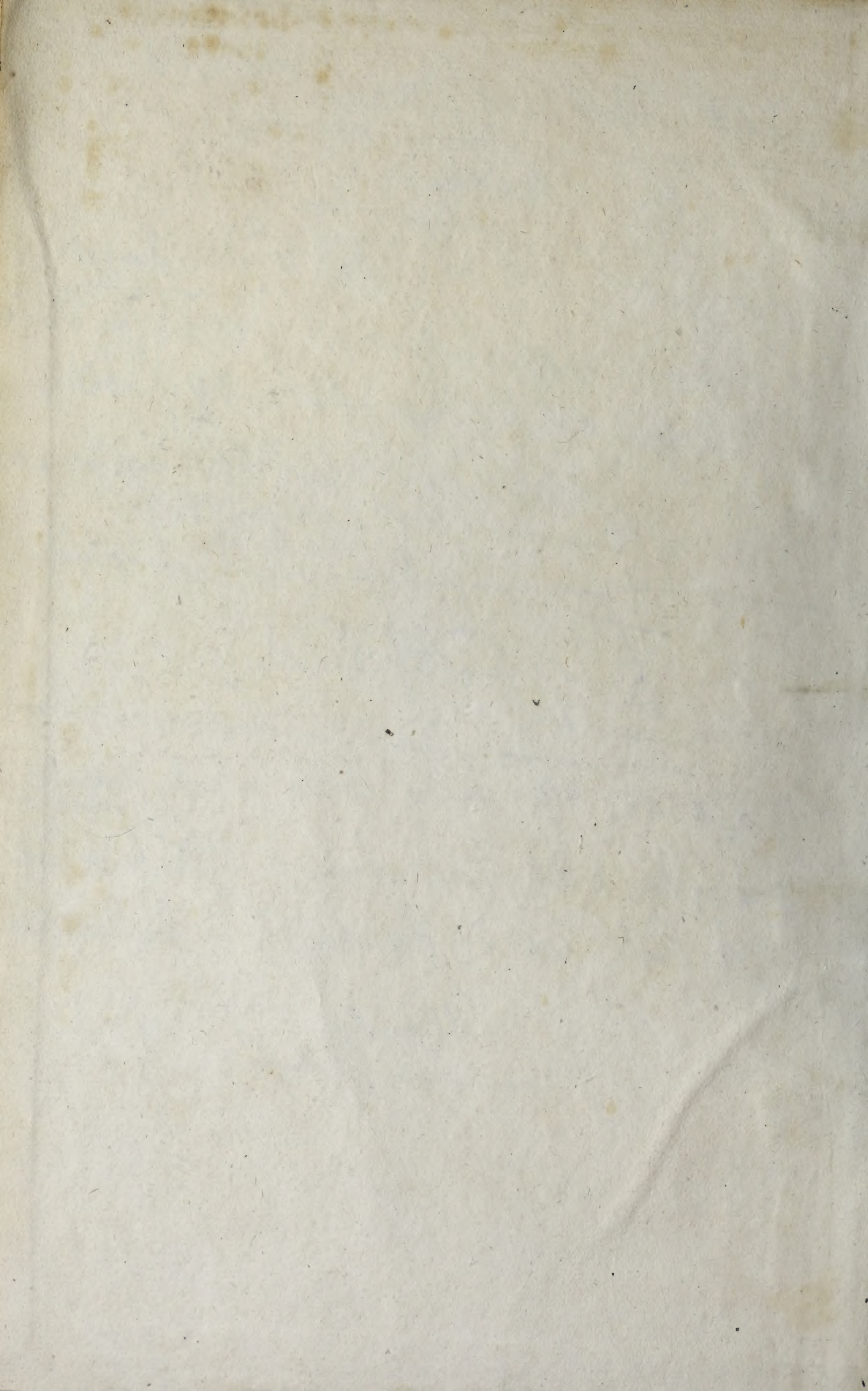
Vollständig. (1 Zusätzliches Kupfer ist mitgezählt.)
✓. Rostock Plan

X, Westfalen

Lfd. Nr. 49. A – 1647 – Erste Ausgabe

Register 2 Bl., Kupferverzeichnis 1 Bl. (am Ende)
1 Karte und 50 Kupfertafeln m. 86 Ansichten

Vollständig ✓



WITEKIND. M:

CAROLUS M:

M. Z.

TOPOGRAPHIA SAXONIÆ INFERIORIS

Das ist

Beschreibung der Vornehmsten Stätte unnd Plätz in dem hochl: Nider Sachß: Crayß.

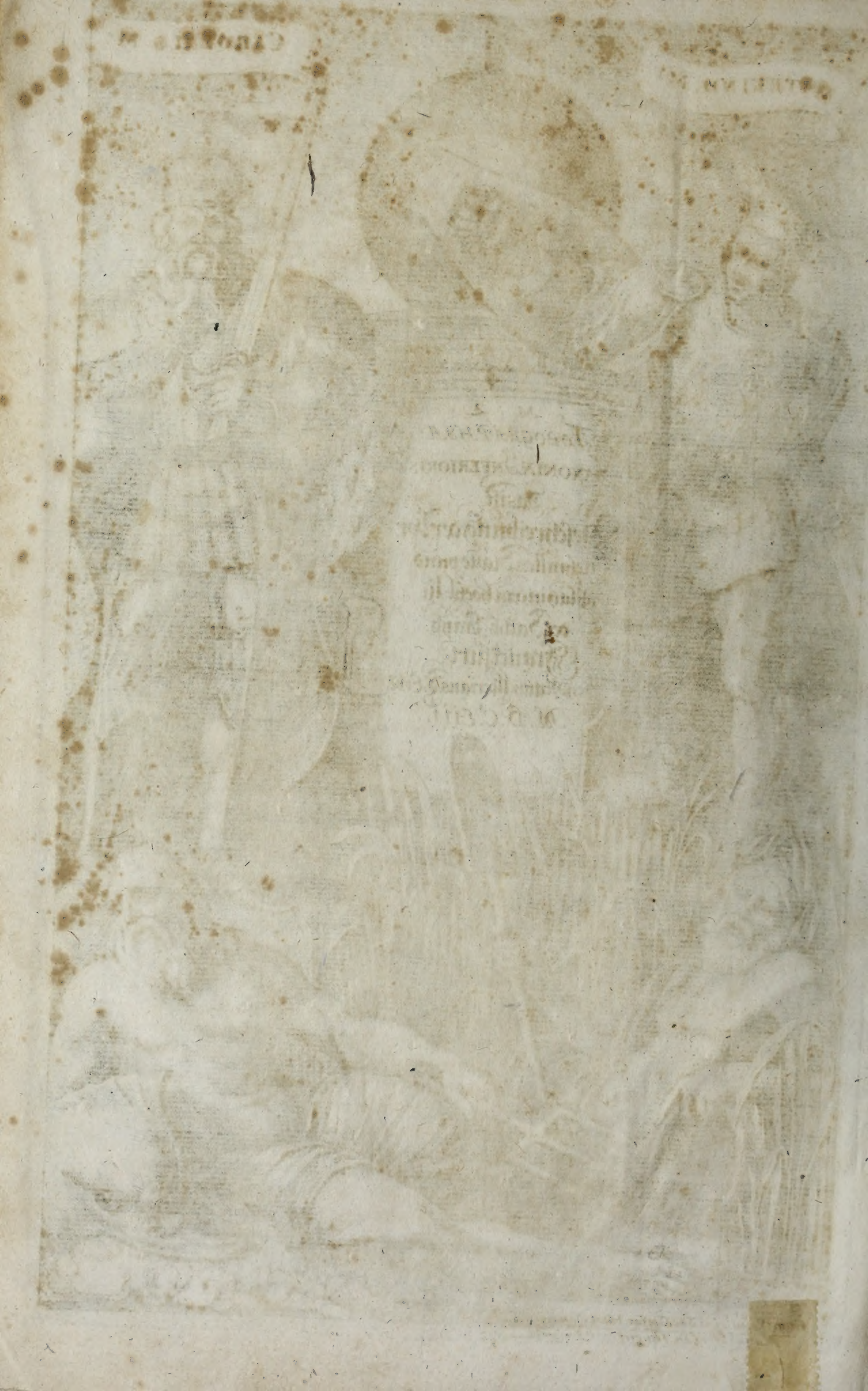
Franckfurt,

Bey Matth: Merians S: Erben.

M.D.C.LIII.

Cum Privilegio Sac. Caesar. Maj.

Matth: Merian Invent: et Sculpsit





TOPOGRAPHIA SAXONIÆ INFERIORIS.

Das ist/

Beschreibung der Vornemsten/

vnd bekantisten Stätte/ vnd Plätz/ in dem Hochlöblichsten Nider Sächsischen Craisse.

Vom Vrsprung/ vnd Nahmen der Sachsen/ auch den Gräntzen deß Sachsen Lands/ desselben Abtheilung/ vnd anderm mehr/ ist in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse/ Meldung geschehen: Vnnd können von der Sachsen Regiment/ bey denen Anfangs 12. Fürsten/ (deren einer/ so den Krieg geführt/ König genant worden) das Lande regiert haben; Item derselben vhrältisten Hertzogen/ vnd Königen/ Vrsprung/ vnd Thaten; dem Sächsischen Adel/ in Ober/ vnd Nider Sachsen; wie auch von dem Sachsen Recht/ vnd Sachsen Spiegel; die Braunschweigische Chronick Heinrich Buntings/ vnd Heinrich Meybaums; oder Lorentz Peccenstein/ in Theatro Saxonico; Johan Petersen Chronick der Lande zu Holstein/ Stormarn/ Dietmarsen/ vnd Wagern; Cyriacus Spangenberg/ im 1. Theil Adelspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes Griphiander, in seinem Discurß de VVeichbild. Saxonicis; P. Heigius part. 1. quæstio. illustr. 8. Besoldus de Jurisdict. quæst. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius, in Notabil. Jur. Hist. Politicis, lit. S. p. 810. seq. gelesen werden.

Es folget aber/ auff den Ober Sächsischen/ nun der Hochlöblichste Nider Sächsische Craisse/ zu welchem ein gute Zeit hero/ die beede Ertzbischöffe zu Magdeburg/ (der auch/ neben dem Hertzogen von Braunschweig/ ein Außschreiber dieses Craisses ist) vnd Bremen/ die Bischöffe zu Halberstatt/ Hildesheim/ Lübeck/ Schwerin/ vnd Ratzeburg; die Hertzogen von Braunschweig/ vnnd Lüneburg; die Hertzogen von Holstein rc; die Hertzogen von Mechelnburg; die Hertzogen von Sachsen Lauenburg; die Stätte Lübeck/ Mülhausen/ Goßlar/ vnd Northausen/ sein gerechnet worden: zu welchen auch die Statt Bremen zu setzen ist; von der; wie ingleichem von Lübeck/ vnd Goßlar vnden an seinem Orth gesagt wird; Mülhausen/ vnd Northausen aber sein allbereyt/ gewisser Vrsachen halber/ in Beschreibung deß Ober-Sächsischen Craisses/ eingebracht worden. Von den übrigen Hansehe Stätten/ vnd darunder von den Wandalischen/ auch dem Vnder-

scheid der Wandaler/ vnd Wenden/wird vnten/ bey Lübeck/ vnd daselbst auch vom Lübischen Stifft; von den Stifftern Hildeßheim/ Schwerin/ vnd Ratzeburg aber/ bey jhren HauptStätten gesagt werden. Von den übrigen Stifftern/auch Fürstenthümen/ vnd Landen/folget allhie ein kurtzer Bericht.

Was nun fürs I. das Ertzstifft Magdeburg anbelangt/ so wirdt von desselben Stifftung/ vnd Geistlichem Stande/ vnten in Beschreibung der Statt Magdeburg/ Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zuvermelden / daß Melchias Nehel/ in den Beylagen zur zehenjährigen Erzehlung deß Chur-Sächsischen Kriegs/ pag. 315. seqq. under anderm/ also schreibet: Zu Hall ist die Ertzbischoffliche Residentz im Schloß S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstifft zum H. Creutz; Item die Landsfürstliche Regierung/ vnd ein Schöpfenstul/ vor dem Rolande genannt/ darinnen/ nach Magdeburgischem SachsenRechte/ gesprochen wird. Vnterhalb Hall ist das Schloß/ vnd Ambt/ Gebichenstein/ darein die Stättlein Köndern/ vnd Lübbegün/ gehörig. Ferner sind im Ertzstifft folgende Stätte/ vnnd Aempter; Calbe/ Acken / Saltza / Staßfurd / Wolmerstätt/ newen Gardensleben/ Wandsleben/ Dreyleben/ Sommerseburg/ Hoitensleben (welche beede Aembter Anno 1626. die Dennemärckische erobert): Item/ was dem DomCapitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet) / Hoimersleben/ Atenßleben / Loderburg/ Schönbeck. Vber der Elbe/ auff der Flämingischen Seite/ gehören dem Ertzstifft/ Sandau (allda die Käyserischen/ zu vnderschiedlichen malen/ gelegen seyn/ vnd eine Schiffbruck über die Elb geschlagen haben) / Jerichau / Loburg/ Item Mökern/ Genthyn. Deme sind mit Lehenspflicht verwandt / Chur-Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein / welche zum Ambt Beltzig geschlagen; die Hertzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg; vnd die Fürsten von Anhalt/ wegen etlicher Lehenstücken/ die Graven von Barby/ wegen der Herrschafft Rosenburg/ (Mülingen ist Reichs-Lehen); die Graven von Manßfeld/ wegen jhrer meisten Herrschafften. Das Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreyde/ hat aber wenig Holtz/ als etwas bey Acken/ vnnd Wolmerstätt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Saltzquelle/ sonderlich zu Halle/ Staßfurt/ Saltza/ Suldorff. Vber der Elbe ist es nicht so fruchtbar/ hergegen hat es gute Holtzung/ vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe/ Sal/ Bode vnd Ohra. Biß hieher Nehel. Dreslerus thut/ zu den Stätten/ auch Ottersleben. Vnd Joh. Angelius à Werdenhagen sagt/ part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234. b. daß disem Ertzstifft 28. Stätte vnterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibet/ daß heutigs Tags solches in vier Craisse getheilet werde / so man Borde nennet/ als die Hoheborde/ Holtzborde/ Saltzborde/ disseit der Elb; vnd die/ so jenseit der Elb/ gelegen. In dem Büchlein/ jämmerlich betrübte Prophetin/ Fraw Sybilla Magdeburg genant/ stehet also: Die Strecke deß Landes an der Elbe/ darinnen diß Orth/ die Statt Magdeburg gelegen/ wird die lange Börde/ von Alters her/ genent/ welches sich/ vor Alters/ etwa von Torgaw auß Meissen/ oder nicht weit davon/ angefangen hat/ vnnd biß an der Lüneburger Land/ gegangen ist/ die lange Börde/ das ist/ die lange Strecke / der lange Platz/ oder die lange Ebene/ vnd die darinnen sitzenden Einwohner/ die langen Börder genennet; vnd ist sonderlich das Stifft Magdeburg ꝛc. darinnen gelegen. Vnd wird die Strecke Landes deß Magdeburgischen Bistumb / noch heutiges Tages allda die lange Börde genennet. Das alte Teutsche Wort Borde aber/ heisset ein Platz. Daher noch heutiges Tages die Plätze in den HandelStätten/ da die Kauffleuthe täglich zusammen kommen/ die Börsche genennet werden; vnnd das Wort Bursch/ welches so viel als eine Gesellschafft/ kommet auch davon her. Besagte Langen Börder haben vmbs Jahr Christi 409. mit jhrem König Vlrich/ oder Alrich/ sich nach Welschland begeben/ vnd Rom geplündert/ die vbrigen sind im Lande sitzen blieben/ biß ins Jahr 568. da Sie/ mit jhrem König Alboin/ in Vngarn/ hernach in Galliam Cisalpinam geruckt/ das Longobardische Königreich angefangen/ vnd nach 15. Jahren wider heimb kommen. Vnder dessen

sich

sich Schwaben ins Lande gesetzt/ so die widerkommende Langen Border wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen/ vnd die Jnwohner gleichsamb gar außgetilget ꝛc. Vnd so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade/ in Teutscher Nation Herzlichkeit/ schreibet am 125. Blat/ es gränze das Ertzstifft Magdeburg/ mit dem Hertzogthumb Braunschweig/ dem Fürstenthumb Anhalt/ der Marck Brandeburg/ der Graffschafft Manßfeld/ vnnd den Ländern Ober Sachsen/ vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stifft auch Germerßleben/ Olvenstätt/ vnnd Vermersleben nahend Magdeburg gelegen; welche aber/ sonderlich die beede letzte/ vielleicht nur Flecken seyn; gleich wie auch Cracau / bey Magdeburg vber der Elbe/ nur ein Dorff ist. Jn dem newen Meterano stehet lib. 47. Daß Anno 1630. sich/ die Bischöfflich Magdeburgische Soldaten/ der Stätte Egeln/ Staßfurt/ Wanßleben/ Haldensleben/ Calenford ꝛc. bemächtigt; hergegen die Keyserischen Brose/ nach langem Widerstand der Bischofflichen/ wie auch das Stättlein Wettin/ vnd endlich die übrige Orth deß Stiffts/ erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Statt Newen Allensleben mit Gewalt; aber/ bald hernach/ dieselbe die Keyserische mit Accord/ wider einbekommen. Von dem Privilegio, so Keyser Otto der Vierte/ diesem Ertzbistum/ Anno 1208. gegeben/ daß namblich von deß verstorbenen Ertzbischoffs/ vnd seiner Suffraganien, Verlassenschafft/ dem Reich hinfort nichts werden/ sondern alles/ groß/ vnd klein/ bey/ vnd in den Stifften/ die Schulden damit zu bezahlen/ oder sonst in Vorrath zu behalten/ verbleiben solte; Siehe die Braunschweigische Chronick/ am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedens-Schluß/ im Jahr 1635. gemacht/ seyn/ von diesem Ertzstifft/ die vier Aembter/ vnnd Stätte/ Jüterbock/ Dahma/ Querfurt/ vnd Burck/ oder Borch/ mit Beding/ an Chur Sachsen kommen; mit der Religion aber bliebe es/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris, gewesen. Jn dem jetzigen General Frieden Schluß/ zu Münster/ Anno 1648. publicirt/ wird vermeldet/ daß der Herr Churfürst zu Brandeburg/ auff dieses Ertzstifft die Antwartschafft haben; doch der Statt Magdeburg jhre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorstätte nicht wider auffgebawet/ auch/ dem Herrn Churfürsten von Sachsen/ die vier Herrschafften/ oder Aembter/ Querfurt/ Güterbock/ Dam/ vnd Borck/ verbleiben; Jhr Durchl. dem Herrn Churfürsten von Brandeburg/ alsbalden/ nach beschlossenem Frieden/ das Ambt Eglen/ welches sonsten zum Capitul gehörig/ völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandeburg/ als gewesten Administratori zu Magdeburg/ das Closter vnd Ambt Zina/ vnd das Ambt Loburg/ sambt aller Zugehör/ ausser deß Juris Territorij, auch alsobalden eingeraumbt werden sollen; Vnd möge auch Hochgedachter Herr Churfürst von Brandeburg/ nicht allein den Vierten Theil der Domherren/ nach Abgang derselben/ wann Jhre Durchleucht deß Ertzstiffts Possession (namblich/ auff Absterben deß jetzigen Herrn Administratoris, Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen) erlangt/ abthun/ sondern auch dieselbe/ vnd die andern Herren Marggraven/ sich Hertzogen zu Magdeburg/ nennen lassen. Sonsten ist deß gantzen Ertzbistums monatlicher Reichs Anschlag 43. zu Roß/ vnd 196. zu Fuß/ oder 1300. fl.

II. Betreffende das **Ertzbistumb Bremen**/ so wird von desselben Stifftung/ vnnd den gehabten Ertzbischöffen ꝛc. vnten/ in Beschreibung der Statt Bremen/ Bericht gethan. Was das Land anbelangt/ so ist dasselbe zimlich groß/ vnd zwischen der Weser/ der Teutschen See/ der Elb/ vnd dem Hertzogthumb Lüneburg/ gelegen; darinn/ vor Zeiten/ die Cauci gewohnt haben. Wird vnderschiedlich abgetheilet. Dann erstlich ist das Land Woerden; auff welches ein ander kleines Ländlein/ so nur vier tausent Schritt lang ist/ folget/ daß von dem Wässerlein Gesta/ so von der gewesten Ertz-Bischöfflichen gewohnlichen Residentz/ oder Sitz/ Voerda genant/ fliesset/ getheilet wird. Hierauff kommen die Worsten/ so sich schier biß zum Außgang der Elb erstre-

cken/ein streitbares Volck/ vnd diesem Ertzstifft also vnderthan/ daß es gleichwol schier frey/ ob es schon von den Ertzbischöffen offt vberzogen/ vnnd hart gestrafft worden ist. Sie haben keine Statt/ leiden auch keine Schlösser/ vnd sein gewaltige Säuffer. Auff diese VVorltenses, folgen die Hadelers/ ein stoltzes Bauernvolck/ so sich prächtig in den Kleidern hält/ die sie auch zu jhrer Arbeit anlegen; daher man sagt/ es sey kein Bauer in Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes / gegen Mitternacht/ bey dem Außgang der Elb/ ist vorhin Sächsisch Lauenburgisch gewesen; jetzt aber Hamburgisch/ die das Schloß Ritzebüttel/ vnd das newe Werck/ oder Pharum, da haben: Das übrige/ darinn das Schlößlein/ vnd Stättlein Atterndorff/ das Haubt dieses Landes/ an dem Wasser Medem/ vnd nahend der Elb/ gelegen/ ist noch Sächsisch/ wiewol es noch vor wenig Jahren/ gleichsam frey gewesen: Der letzte/ vnnd kleine Theil aber/ von diesem Lande Hadeleria, ist deß Stiffts Bremen/ so da das Schloß/ vnd Dorff Nyenhuß hat/ wo die Osta in die Elb kompt. Auff diese Hadelerios, folgen die Kedingii, oder das Kedinger Land; vnd auff dieses das Altland/ oder Oltland/ so sehr schön/ vnd voller Gärten/ von 3½. Teutscher Meilen in der Länge/ biß nach Bortehud/ oder Buxtehud/ welche Statt/ sambt dem gedachten Lande/ Ertzbischoflich Bremisch ist. Die Haubtstatt ist Staden. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes/ vnnd desselben Fruchtbarkeit/ berichtet man/ daß das mittere Theil/ zwischen Stade/ vnd Bremen/ durch welchen die Kauffleuthe gebräuchlich zu raisen pflegen/ rauh/ vngebawt/ von Sand/ vnnd Pfützen/ vnfruchtbar/ vnnd mit Heyde besäet seye: Deßwegen man dann dieses Stifft ins gemein/ einem außgebraiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil/ oder Außfäll/ wann man an beeder Flüsse der Elb/ vnnd Weser/ Gestad über sich raiset/ mit sehr fruchtbaren Aeckern/ vnd Waiden/ als mit einem Sammet/ oder Taffet/ gezieret; die übrige Braite aber von schlechtem Faden/ oder Hanff/ gewircket seye. Von denen in solchem Lande gelegenen vornemsten Orthen/ als Stade/ Bortehude/ Voerden/ Hornborg/ Freyburg oder Friburg/ Langenwedel ꝛc/ wird vnten/ gehöriger Orten/ gehandelt. Der newe Meteranus gedencket auch lib. 44. im Jahr 1627. deß Passes Schlinck/ im Bremischen/ an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Occupir: vnd wider Abtrettung dieses Ertzstiffts/ durch die Schwedischen/ daher gegangen/ vnd wie es/ auffs new/ von den Schwedischen/ wider eingenommen worden; davon seyn die Schwed: vnd Dänische außgelassene Schrifften/ oder Manifesten/ auch die Relationes, vnd das Theatrum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin auß Schweden/ Vermög deß General Friedens-Schluß/ als ein Reichs-Lehen/ (jedoch die Statt Bremen außgenommen) erblich zue; also/ daß Jhre Königl. Majestät sich eine Hertzogin zu Bremen schreiben dörffen. Vnnd ist auch selbiger Cron zugleich die Gerechtigkeit eingeraumt worden/ so den letztern Ertzbischöffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/ vnd dessen Diœcesin zu Hamburg; aber dem Hauß Holstein/ wie auch der Statt/ vnnd Capitul zu Hamburg/ jhre respectivè Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträg/ Besitzungen/ vnd gegenwärtiger Zuestand/ in allem vorbehalten; der Gestalt/ daß die 14. Dorffschafften/ in den Holsteinischen Aembtern zu Trittow/ vnnd Rheinbeck/ Herrn Friederichen/ Hertzogen zu Hollstein/ Gottorff/ vnd dessen Nachkommen/ verbleiben sollen. Von dieses Ertzbistumbs Reichs Anschlage/ ist die continuatio Itinerarii Germaniæ cap. 1. p. 10. zu sehen. VVehnerus, vnnd die Nürnbergische Repartitio, im Jahr 1650. gemacht/ setzen monatlich einfach an Gelt 688. fl. dann die Statt Bremen der Zeit jhren absonderlichen Anschlag/ namblich jedes Monat 16. zu Roß/ vnd 32. zu Fuß/ oder 320. fl. hat.

III. Von dem **Bistumb Halberstatt** (dessen monatlicher Reichs Anschlag ist 432. fl.) schreibet Melchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnd daselbsten/ in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt/ vnder anderm/ also: Es gehören zu solchem

Stiffte/die Stätte Halberstatt/ Gröningen/ Aschersleben/ Osterwyck/ etc. Die Aembter/ Hornburg/ Langenstein/ Schlanstätt/ Brock/ Oschersleben/ Kroppenstätt/ Gütersleben/ Item Hoimburg/ Hauß Neundorff/ vnd Schneitlingen/ welche dem Dom-Capitul zuständig: Mönchs Clöster seyn/ Hulseberg/ Hamersleben; Nonnen Clöster/ Adersleben/ Hodersleben/ Hoimersleben/ Gröningen: Adeliche Schlösser Ermßleben/ Wegeleben/ Schwanbeck deren von Hoim/ Falckenstein/ Pesekendorff/ Newendorff/ Scharmbecke/ deren von der Asseburg/ Terenburg etwa deren von Veldtheim/ Kochstätt deren von Schierstätt/ Stiga deren von Berlöpsch. An Fruchtbarkeit weichet der Boden keinem Benachbarten. Holtzung hat dieses Land mehr/ als das Ertzstifft Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald/ der Hackel genant/ dabey Hackeborn (Hackelborn)/ etwan ein alte Herrschafft. Bey Aschersleben fähet an ein grosser See/ strecket sich zimlich hoch hinauff über Gatersleben/ vnnd ist sehr fischreich. Die Religion darinn ist von Alters her vermänget gewesen/ nämblich Römisch-Catholisch/ vnd der Augspurgischen Confession. Biß hieher Nehel. Sihe vnten/ in Beschreibung der Statt Halberstatt/ ein mehrers von diesem Bistumb/ vnnd desselben Vorstehern. Vermög deß auffgerichten/ vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/ verbleibt dieses Stifft dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg; wie auch die Grafschaft Hohenstein/ oder Hohnstein/ namlich so weit/ als sie ein Lehen von Halberstatt/ vnnd in 2. Herrschafften/ oder Aembtern/ Lor/ vnd Klettenberg/ sambt Zugehör/ bestehet; also/ daß Er/ der Herr Churfürst/ vnd die andern Herren Marckgrafen zu Brandeburg/ sich Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen; jedoch/ daß das Capitul zu Halberstatt/ oder die Canonicaten/ verbleiben sollen. Was aber das Closter Grüningen/ so an Halberstatt kommen/ anbelangt/ solle solches den Hertzogen von Braunschweig wider geben werden; auch der Vorbehalt deren Rechten/ so denselben an das Schloß Westerburg zustehen/ jhnen verbleiben.

IV. Das Hertzogthumb Braunschweig stosset an Hessen/ das Eichsfeld/ Thüringen/ die Graffschafften Hohenstein/ Hoye/ vnd Schauenburg; die Stiffter Quedlinburg/ Halberstatt/ Magdeburg/ Corvey/ vnnd Hildesheim/ die Marck Brandeburg/ Hertzogthumb Lüneburg/ etc. Ist vor Zeiten getheilet/ in das Wolffenbüttelische/ Calenbergische/ vnnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwo Fürstliche Regierungen im Lande gehabt/ als Herren Augusti, Hertzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ etc. zu Wolffenbütel/ so Anno 1579. den 10. April/ geboren worden/ vnd etliche Herren Söhne/ als Hertzogen Rudolphum Augustum, Antonium Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste An. 1628. 16. Maij/ der Andere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/ gebohren worden/ vnd der ältiste Ann. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ etc. im Leben hat. Sein Herr Vatter ist gewesen Hertzog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/ auff Dannenberg. Die andere/ oder Calenbergische Regierung/ war Herrn Christian Ludwigen/ Hertzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ Administratoris deß Stiffts Walckenriedt etc. Hertzogen Geörgen/ Hochseeliger Gedächtnuß/ Herrn Sohns zu Hanover/ so Anno 1622. den 25. Hornung/ zu Nachts/ zwischen 10. vnd 11. Vhren/ gebohren worden ist. Als aber der alte Hertzog Friederich/ so zu Zell Hoff gehalten/ den 10. Christmonats Anno 1648. vmb 4. Vhr Nachmittag/ gestorben/ so hat jhme Hochgedachter Hertzog Christian Ludwig/ im folgenden Jahr/ zu Lüneburg/ Zell/ vnd andern Orten deß Hertzogtumbs Lüneburg/ so dem hochernandten ohne eheliche Leibs Erben abgeleibten Hertzog Friederich davon gehöret/ huldigen lassen/ vnd seine Hoffhaltung forthin zu Zell angestellt; hergegen seinem Herren Brudern/ Hertzog Georg Wilhelmen/ auch Hertzog Georgen Sohn/ zu Göttingen/ vnd im Calenbergischen Fürstenthumb/ gehuldet worden ist: Welcher Hertzog Georg Wilhelm An. 24. 16. Jan. die Jüngere Herren Brüder

aber/als/Hertzog Johann Friederich An.25.den 25. Aprilis, vnd Hertzog Ernestus Augustus An.... gebohren worden/ vnnd alle vier Herren noch vnverheurat seyn. Es hat im Hertzogthumb Braunschweig/ wie Meibomius in Chronico Riddagshusensi, p.1. & 2. berichtet/ drey Stände, 1. der Prælaten/ welche aber/ sambt dem Lande/ der Augspurgischen Confession zugethan seyn. in welchem auch folgende Special Superintendenten benennet werden/ als/ zu Soladalem/ Sauingen/ Christenbrucke/ Barum/ Burchdorff/ Baddickenstätt/ nidern Freden/ Hornburgk/ Diederich Holtensen/ Grossen Freyen/ Holtzminden/ Alshusen/ Seesen/ Liebenhalle/ Grena. Die vornemste Clöster vnnd Prælaturen aber seyn/ Ilfeld/ Ringelheim/ Lockum/ Riddershusen oder Riddagshusen/ Amelungsborn/ Michelstein/ Mariæthal ꝛc. Zum 2. den Adel/ welcher groß/ vnd von deme Melchior Nehel/ in Chronographia Decennali &c. p.377. seqq. zu lesen; Vnd 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen/ vnd schönen Lande/ gar viel Stätte/ benebens auch viel Flecken/ Schlösser/ vnd/ vor dem nächsten Krieg/ ansehenliche Dörffer/ gibet/ vnd gegeben hat. Vnd besitzen die Bauren aigne Güter/ mögen kauffen/ vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwol jhren Herren verbunden/ etliche Tag in der Wochen zu arbeiten/ vnnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs/ ist aber fruchtbar an Getraid/ hat seine Notturfft an Holtz/ sonderlich nach dem Hartz; auch gute Saltzquelle zu Saltzgitter/ Minrede/ Saldalein; wie obgedachter Nehel/ p.379. diese Ort nennet. Hat auch Bergwerck. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Hertzog Wilhelm der Eltere zu Braunschweig/ der Anno 1482. gestorben/ vnd/ wegen eines Sprichworts/ so Er offt gebraucht/ Hertzog Wilhelm Gottes Kuhe genant worden/ die Grafschafften/ Hallermund/ Wunstorff/ Eberstein/ Welpe/ vnd die Herrschafft Homburg/ zum Lande gebracht hat; ohne/ was hernach denen Hertzogen an: vnd heimb gefallen; auch vom Stifft Hildeßheim auff sie kommen ist.

Was das **Hertzogthumb Lüneburg** anbelangt/ so sagt Philippus Cluverius lib.3. antiq. German. cap.19. daß vor Zeiten die Cathulci (so vielleicht ein Theil/ oder Schutzverwante/ der Cheruscorum gewesen) gewohnt haben/ wo jetzund die Stätte Lüneburg/ vnd Vltzen/ ligen thun; im übrigen Lande aber seyen die besagte Cherusci gesessen. Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit schreibet/ daß deß Hertzogthumbs Lüneburg Gräntzen seyen/ gegen Suiden Brunßwick/ nach SuidOsten Magdeburg/ nach Oosten Brandeburg/ nach Norden Lauenburg/ vnd Holstein/ nach Nordwest Bremen/ gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Nehel/ in den Beylagen deß ChurSächsischen zehenjährigen Krieges/ sagt am 363. Blat/ daß es/ in diesem Lande/ habe die Clöster Aembter zu Ebbeckesdorff/ Eisenhagen/ Medingen/ Walßrode/ Weinhausen: Die Fürstliche Residentz seye zu Zell/ vnd/ nach Lüneburg/ die fürnembste Statt im Lande; Vlssen: Giffhorn/ vnd Winsen an der Luhe/ seyen veste Schlösser; dabey Stättlein ligen: Item seyen da die Schlösser/ Aembter/ vnnd Stättlein/ Bleckeda an der Elbe/ Lothershausen an der Neze/ Witing/ Klotzen/ Kressembeck/ Bodendyck/ Wallershen/ Dalenburg/ Rhetem an der Aller (vom Chytræo lib.16.p.418. Rethen/ vnnd ein Castell/ genant)/ Rotenburg/ Soltau: An der Gietzel/ nach der Elbe/ sey ein absonderlicher Theil/ oder Fürstenthumb/ so nicht nach Zell/ sondern Hertzog Augusto (zu Braunschweig/ Wolffenbütel) zuständig darinnen die Graf- vnd Herrschafften Tannenberg/ Luchau/ Hitzger/ Wustrau: Hieher gehöre auch das Closter Ambt Schernbeck/ vnd das Ambt Gumbsen/ Item die Stättlein Bergen/ vnd Ilentzow/ auff der Drawene: Es seye aber **Drawene** ein Orth Landes/ zwischen Vltzen/ Luchau/ vñ Tannenberg/ voller Sandberge/ in welchen Bauren wohnen/ so von den Obetriten Wenden hinderstellig/ reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil/

vnd

vnd Regierung/ gewesen/ aber Anno 1642. mit Hertzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt (an die auch sein Theil/ so Er an der Grafschafft Hoja gehabt/ gefallen): Diepholt/ die Graffschafft über der Weser/ in Westphalen / gehöre auch zu Lüneburg; darinnen Ehrenburg/ vnd daselbst ein besonderer Landtrost / oder Landvogt seye. Vnd dises auß Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat/ nach gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldt/ noch im Land zu Lüneburg/ vmb Luchow/ Dannenberg/ vnnd Vlsen/ verhanden seyen. Dieser Herren Hertzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ samptlicher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70. zu Roß. 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Gelt. Daran geben Hertzog Augustus zu Wolffenbütel/ sambt der Statt Braunßwig. 686. fl. Hertzog Christian Ludwig/ wegen deß Fürstenthumbs Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg/ 720. fl: Item/ wegen deß Grubenhagischen Fürstenthumbs/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Vnnd dann Hertzog Georg Wilhelm/ wegen deß Calenbergischen Fürstenthumbs/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residentz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Hertzogen zu Schleßwick/ vnd Holstein/ Länder betreffende/ so gehört zwar das Hertzogthumb Schleßwick nicht zum Reich / vnnd dem Nieder-Sächsischen Craisse/ sondern ist ein Lehen von der Cron Dennemarck: Weilen aber der Regierende Hertzog in Holstein/ Herr Friederich/ zu Gottorff/ im Schleßwickischen Hoff hält/ vnd alle Hertzogen zu Holstein sich von Schleßwick schreiben/ auch Andreas Angelus die Schleßwickischen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantiste Oerter/ in diesem Tractat/ eingebracht.

Es schreibet aber offt angezogener Melchias Nehel p. 387. seq. von diesem Hertzogthumb/ so auch Nider Holstein genant wird / also: Schleßwick ist eine Marck-Graffschafft gewesen/ von Käyser Henrico Aucupe, wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabey ein Bistumb: Darnach ist es ein Hertzogthumb/ vnd ein Dännemärckisch Lehen worden. Begreifft in sich die Stätte/ Schleßwick an der Slye / dabey das Schloß Gottorff ꝛc. Flenßburg/ Hadersleben/ Nicopen/ Tondern/ Hausen (al. Husem / Hussum)/ Aredstätt. Darzue gehören auch die Insulen/ Alsen (darinnen die Statt Sunderburg)/ Arrie/ Swantzen/ Änglen/ Eydorstätt (dabey Tonningen/ Braunsbüttel/ Elemshorn)/ vnd der Nordstrand. Vnnd dieses sagt Nehel. Pontanus, in Chorogr. Daniæ descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ ausser anderm/ das Hertzogtumb Schleßwick/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnnd/ von den Inwohnern/ Suder Juthia genant werde: Das Hertzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dännemarck zu Lehen empfangen/ außgenommen die Bischoffliche Würde/ welche stäts beym Königreich Dännemarck gewest seye. Stephanus Johan. Stephanius sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schleßwicker/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Teutsche/ seyen; da doch eben die Dänen auch Teutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd auß Jutland/ die Cimbrer/ vnnd Anglen / Teutsche Völcker / herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Mitnächtige/ oder Suder- vnd Nord Jutland/ getheilet wird; dessen gantze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg deß Meers/ so Schagen genant wird/ biß zu dem Fluß Leewēs Aa/ auf 53. Teutsche Meilen ist; da es aber am braitisten/ namlich nahend dem Sinu Lymioo, oder Limfiord/ vñ Alburg/ es über 20. Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Fluß/ biß an die Bille/ vnd Elb/ gegen Mittag/ vnnd Abend/ sich erstrecket/ so wird die Länge deß Jutlands / oder Cimbricæ Chersonesi, kaum weniger/ als von 70. Teutscher Meilen/ vnd also in der Länge Italien fast gleich seyn; wiewol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herr

Johann Rist/ so in Holstein wohnet/ schreibet/ in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel/ daß Anglen/ vnd Schwantzen/ Länder seyen/ vnder das Hertzogthumb Schleßwick gehörig: Der Strand/ seye ein fruchtbare Insel in der NordSee gelegen / welche / im Jahr nach Christus Geburt 1635. als die erschröckliche Wasserflut die Holsteinische Länder betroffen/ vberauß grossen Schaden erlitten/ in dem jhre Teiche sind zurissen/ vnnd verwüstet/ jhre Aecker mit saltzen Wasser überschwemmet / jhre Häuser hinweg getrieben / vnd eine grosse Anzahl Menschen/ vnnd Viehe/ in dieser Insul jämmerlich ersoffen: Eyderstätt sey ein sehr schönes/ vnd fruchtbares Land/ welches schier einer Insel gleiche/ dariñ so gute Käse gemacht werden/ daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: Der Stapelholm sey ebenmässig ein fruchtbares/ vnd kornreiches Land/ zu Eyderstätt gehörig. Es habe vnderschiedliche Seen/ als den MeckerSee/ BarmerSee/ Bergenhosemer See, welche Seen/ durch kunstreiche Mühlwercke/ trucken zu machen/ mit Teichen/ vnd Dämmen/ zu verwahren/ sie hernachmals zu besäen / sich etliche Brabänder/ für etlichen Jahren/ haben vnderstehen dörffen. Andere melden/ besagtes Eiderstätt/ werde auch KleinFrießland/ vnnd die Inwohner am Meer / von dem gesaltzenen Boden/ Marsi genant; daher auch Theutomarsia, nicht von den Marsis, wie Theils wollen/ sondern von dem tieffen Erdreich/ so saltzecht vom Meer ist/ den Nahmen habe. Von der Stritigkeit zwischen Dännemarck/ vnd Holstein/ wegen deß Hertzogthumbs Schleßwick/ sihe Chytræum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limnæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. vnd sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin vnd wider/ der auch im 9. Buch/ von deß Käyser Sigismunds Bottschafft deßwegen beschehen/ handelt/ vñ sein Käyserliches Diploma (darinn er das Hertzogthumb Schleßwick/ sambt dem Dänischen Walde/ der Insel Alse/ vnnd der Landschafft Friseheiden/ jure directi, & utilis Dominii, An. 1424. den Dänen zugesprochen/ p. 571. seqq. setzet. Siehe vnten Hadersleben. Vnd sagt Er/ lib. 7. pag. 343. Daß König Abels in Dännemarck hinderlassene Wittib/ Fraw Mechtild / geborne Grävin von Holstein/ alle briefliche Sachen/ oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, vnd Nordalbingos angegangen/ verbrennt habe/ damit solche jhren Brüdern/ den Graven zu Holstein/ vnd jhren Nachkommen/ nicht schädlich weren; von welchen also verbranten Originalien/ gleichwol noch vidimirte Copien/ oder beglaubte Abschrifften übrig seyen/ die vom Papst Alexandro, dem König Christophoro I. so besagtem Abeli succedirt/ bekräfftiget worden/ daß sie/ an statt der Originalien/ seyn solten. Es wolten/ mit der Zeit/ die Holsteiner/ daß Schleßwick zwar ein Dänisches/ aber Erblehen/ were/ als wie die Lehen im Röm. Reich/ so auff deß verstorbenen Kinder erbten: Aber die Dänen sagten/ es gehöre Schleßwick aigenthumlich zu Dännemarck/ vnd seye ein Personal Lehen: So endlich verglichen worden. Vnd schreibet gedachter Pontanus am 723. Blat/ in den Geschichten deß 1580. Jahrs/ also: Ottoniæ, in Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatiæ, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumq; Slesvicensem libero allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum, sed à Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportunè, consultoq;, demum Frederico II. concordes deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bellove impetendis, consulerent; jussi adversus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & deniq; hostis, quicunque Dano declaratus sit, idem Holsato inimicus haberetur, & vice versa. Sihe von dieser Dänischen Lehens Gerechtigkeit über Schleßwick/ auch Helduaderum, einẽ Schleßwicker/ part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici, p. 208. 236. 311. vnd sonsten hin vnd wider/ der ingleichem die ordenliche Succession der vorigen Hertzogen zu Schleßwig / part. 1. c. 18. setzet. Von dem Schleßwickischen weyland gewesten Bistuñ aber/ sihe vnden die Beschreibung der Statt Schleßwick.

Hier-

Hierauff nun folgen die Holsteinische Länder/ von denen Johann Peters/ zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick/ schreibet/ daß die Landsart zwischen der Elb/ vnd Dännemarcken/ Nortalbingia genant/ in Stormerland/ Holstein/ Ditmarsen/ vnnd Wagerland/ zertheilet werde: Der Anfang sey im Mittag/ bey dem Fluß der Billen/ im Nidergang fliesse die Elb/ im Auffgang die Trave/ vnd die OstSee/ oder Mare Balthicum; das Ende erstrecke sich gegen Mitternacht/ biß an die Eyder/ Levenstowe/ vnd Soltenhaue/ der Belt genant. Pontanus sagt/ daß dieser Theil deß Chersonesi Cimbricæ, gegen Mitternacht/ die Flüsse Eidor/ vnd Leuwenbaa/ oder Livoldum, zu Gräntzen habe. Johan. Angel. à Werdenhagen schreibet/ in dem 3. Theil von den Hansche-Stätten/ im 11. Capitel/ am 244. Blat/ gar außführlich von dem besagten NordAlbingen/ auch seinen oberzehlten 4. Theilen/ vnd jhren Gräntzen. Sihe auch deß Jonæ von Elvervelt Tractat von Holstein rc. Georgius Braun meldet/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ in der Beschreibung Hamburg/ daß Cimbrica Chersonesus, der eusserste Theil von Teutschland/ gegen Mitternacht/ vor Zeiten/ mit einem Nahmen begriffen habe/ Jutland/ mit beygelegnen Jnsuln/ Holstein/ Stormarn/ Wagrien/ Diethmarsen/ vnd das Hertzogthumb Schleßwick: Aber/ zun Zeiten Käysers Caroli deß Grossen/ habe der mitnächtigere Theil/ den Nahmen Jutland/ vnd der vordere/ NordAlbingen bekommen/ welcher wider in vier Theil/ namblich Holstein/ Dietmarsen/ Wagrien/ vnnd Stormaren/ getheilt werde/ deren der letzte/ dahin er Hamburg rechnet/ sich zwischen der Elbe/ Stora/ vnd Schwala/ biß an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses NordAlbingen viel Herren gehabt/ biß es auff die Graven von Schawenburg kommen/ die den grösten Theil davon lang beherrschet haben. Als aber Adolphus VIII. Hertzog zu Schleßwick/ Graf zu Holstein/ vnd Schauenburg/ ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länder/ ausser etwas wenigem/ an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Dännemarck/ gebornen Graven von Oldenburg/ kommen/ welcher auch das Lehen über Holstein/ vom Käyser Friderico IV. empfangen/ vnnd hat Höchstgemeldter Käyser/ auß der Graffschafft Holstein ein Hertzogthumb gemacht/ vnnd demselben die Graffschafften Dithmarsen/ Stormaren/ vnnd Wagrien/ einverleibt; welche auch heutigs Tags gemeinlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden; wiewol/ wie gesagt/ ein jedes absonderlich ist/ vnd seine aigene Gräntzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt/ daß Adamus Bremensis, deß Nahmens Holstein/ vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino, so jhme vorgehet/ habe fast allenthalben die Nortalbinger/ nirgents Holstein/ so viel Er gedencke/ genant; da hergegen dieser Nam NortAlbingen nicht mehr in Vbung seye/ vnd man jetzt nur Holstein sage; welches Land Anno 1114. Käyser Luther/ dem Graf Adolphen von Schaumburg/ nach Abgang deß Billingischen Stammens/ geben habe: Es könte/ sagt er ferners/ das Land auch in zween Theil abgetheilet werden/ als in das Feld: Vnd Waldechte/ so da ist aigentlich Holstein/ vnd gegen Mitternacht anstossendes Jutland/ vnd Hertzogthumb Schleßwick; vnnd in das pfützichte/ oder wässerige/ dieweil es daselbst viel niedrige/ morastische Oerter gibet/ deren Jnwohner Marsi, als Stormarsi, Crempermarsi, Vilstermarsi, Haseldorpmarsi, vnd Dithmarsi, genant werden. Vnd meldet er/ daß in deß Pithœi Annalibus, die NordAlbinger Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leuthe/ die an der Nordseiten der Elbe gelegen/ vor Zeiten auch Obotriter geheissen. Jtem/ am 668. Blat schreibet er/ daß die allgemeine Regierung dieser Landen/ stehe/ beym König in Dännemarck/ den Hertzogen zu Holstein/ dem Ertzbischoff von Bremen/ (als welchem Stifft/ das Hamburgische einverleibt ist)/ vnd dem Bischoffe zu Lübeck; vnnd komme Vmbwechßlungs weise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König/ werde sie/ durch die Ambtleute/ vnd Königliche Holsteinische Räthe/ verwaltet; aber/ in wichtigen Sachen/ ohne vorgehende aller Stände in Holstein Einwilligung/ nichts beschlossen: Sie/ die Stände/ hätten den freyen Gewalt/ einen/ welchen sie wollen/ auß der Könige/ oder Fürsten

Söhne/ zu erwöhlen; welche Freyheit jhnen/ vom König Christian dem Ersten in Dännemarck/ als Er zum Hertzog in Holstein angenommen ward/ auß sonderbarer Gnad/ vor Zeiten gegeben/ vnnd von den Nachkommenden folgents bestättigt worden seye. Chytræus sagt lib.29. Saxon.p.819. daß die Holsteiner keinem andern Fürsten/ ausser denen/ so beede Hertzogthümber (Schleßwick/ vnd Holstein) regieren/ (als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dännemarck/ vnd Hertzog Friederichen von Schleßwick/ vnnd Holstein/ zu Gottorff) schwören/ auch nichts den andern/ zu jhrer Töchter Außstewer/ contribuiren. Dann der Zeit vnderschiedliche Fürstliche Hofflager im Lande seyn/ als zu gemeldtem Gottorff/ Item zu Sunderburg/ Norburg/ Glücksburg/ vnnd Arensböcke; von welchen vnten/ an gehörigen Orthen/ Meldung geschehen wird. Vnd hat der König auch einen guten Theil in diesen Landen innen; wie dann auch Anno 1581. nach Hertzog Hansen deß ältern zu Schleßwick/ vnd Holstein Tode/ in der Erbtheilung/ an den König in Dännemarck kommen/ Haderoleben/ Tonningen/ vnd Rendesburg; an Hertzog Adolphen/ Tonderen/ StrandFriesen/ Femeren; Lugum oder Lehmeloster/ vnd Bordesholm: Den dritten Theil von Dithmarsen/ vnnd die Zöll zu Gottorp/ vnnd Rendesburg/ haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg ins gesambt behalten; vnnd die Pfrüenden in den Collegien zu Lübeck/ vnnd Hamburg/ Vmbwechßlungsweise zu verleihen/ sich verglichen; wie beym Chytræo lib. 25.p.694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte NordAlbingische Theil/ absonderlich/ vnd zwar Erstlich auff **Holstein** kommen/ so solle solch Land vielmehr Holsatz/ als Holstein/ vnd die Inwohner (deren Beständigkeit/ Trew/ vnnd Glauben/ in den Historien berümbt) Holtsatten/ oder Holtzsassen/ zu nennen seyn/ weil sie zwischen den Wälden gelegen/ vnd gesessen. Ist ein fruchtbares Land/ so in der Länge vber 9. vnd in der Weite/ oder Braite 7. Meil Wegs/ vnd 3. Inseln/ nämlich Femern im Baltischen Meer/ so ein Dänisches Lehen/ vnd 2. im Britannischen Meer/ Busena/ vnnd Heiligeland/ hat. Es gräntzet zwischen Hamburg/ vnd Lübeck/ mit Mechelburg: Vnnd gehören darzue Rendesburg/ Kyl/ Ekelenförde/ Ploen/ Newstatt/ Aldenburg/ Itzehoe/ Segeberg/ Tritau/ Steinburg/ Oldeslohe/ vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nehel/ in Exegesi Holsatiæ, wil; als der/ mit andern/ auch das Ländlein Wagrien für einen Theil Holsteins machet/ vnd daher saget/ daß auch das Bistumb Lübeck (so das ainige in Holstein ist/ weiln das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne/ dessen Residentz sonsten zu Eutyn in Wagerland ist; Item die Clöster-Aembter/ Arensböck/ vnnd Rheinfelden. Andere aber sagen/ daß aigentlich zu Holstein (dessen Wappen ein weisses Nesselblat (in welches/ wie Helduaderus berichtet/ Käyser Fridericus I. Graff Adolpho III. von Holstein/ so mit jhme in Asiam gezogen/ die 3. Nägel/ mit welchen der HErr Christus ans Creutz geschlagen worden/ gegeben) in einem rothen Schilde ist) gehören die Stätte/ Wilster/ Kiel/ Rentzburg/ Newmünster ꝛc. Pontanus sagt/ daß/ vor Zeiten/ die Graffschafft Holstein ein Lehen der Hertzogen in Sachsen gewesen/ ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben/ biß der Käyser dasselbe allein jhme zugeaignet/ vnnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dännemarck/ wegen der Holsteinischen Länder/ den Käyser/ vnnd das Römische Reich/ für seinen Oberherren erkennet/ vnnd die Lehen darüber von Ihr Käyserl. Majestät empfahet. Vnd findet sich/ daß der König/ sambt den Hertzogen von Holstein/ wegen solcher Länder/ monatlich einfach/ zum Römerzug/ auff 40. zu Roß/ vnd 80. zu Fuß/ oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Holstein/ vnd denen einverleibten obvermelten Ländern/ werden in die Höhere/ vnd Nidere/ getheilet. Die Höhere sind wider dreyerley/ nämblich Höchstgedachter König/ vnd seine Vettern/ die Hertzogen von Holstein. Zum andern/ die Prælaturen/ oder deren Vorsteher/ als der Bischoff zu Lübeck/ das DomCapitel daselbst/ vnnd zu Eutyn/

vnd

vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch vnderschiedliche Abbteyen/ vnnd Clöster gerechnet/ davon/ wie einer berichtet/ noch 5. Jungfrawen Clöster übrig seyn/ die andern aber man meistentheils auff Schulen/ vnd Spitäl/ verwendet haben solle: Wiewol der obvermeldter Nicolaus Helduader/ ein Schleßwicker/ von seiner Zeit/ nämblich im Jahr 1622. schreibet/ daß von den vielen herrlichen/ vnd schönen Mönchs- vnd Nonnen Clöstern/ in Holstein/ nur Pretz/ Itzeho/ vnd Vtersen/ in jhrem Esse, oder Stande/ noch verhanden seyen/ vnd von Nonnen/ vnd Closter Jungfrawen/ bewohnet werden: Im Hertzogthumb Schleßwig hab es damaln nur eines noch/ nämblich das zu Schleßwig gehabt: welches/ gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrawen vom Adel/ versehen. Die Mönchs Clöster seyen alle/ so wol in Stätten/ als auff dem Lande/ gantz vnnd gar verwüstet/ zerstöret/ vnnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edelleuthe/ welche/ mit jhren Schlössern/ vnd Gütern/ vollkommene Herren seyn/ mögen Jagen/ Fischen/ rc. nach jhrem Belieben/ als wann sie erb- vnd eigenthumbliche/ vnnd nicht Lehengüter/ besessen; so auch mit newen Schatzungen nicht zu beschweren. Vnd werden deren von Adel Stritigkeiten/ vor dem Landrath/ erörtert/ so alle Jahr zweymal gehalten soll werden/ darinn/ wie oben gesagt/ gemeinlich die Fürsten vmbgewechselt præsidiren/ vnd/ nach den Käyserlichen Rechten/ (hergegen/ im Hertzogthumb Schleßwig/ man nach dem Dännemärckischen Lowbuch leben/ vñ sich richten muß) das Vrthel ergehet: von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat in beeden Hertzogthümbern/ Holstein/ vnd Schleßwick/ einen grossen Adel/ vnd darunder die von Rantzaw/ deren/ wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel Chronick/ bezeuget/ vmbs Jahr 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn; vnd damals 73. Flecken/ Schlösser/ Burgen/ vnd Vorwercke/ ohne die Häuser in den Stätten/ gehabt haben; darunder die fürnembste Schlösser/ Rantzow/ BodtCamp (so für das allerschönste in Holstein gehalten worden)/ vnd Bredenberg/ gewesen. Es kommen aber diese Herren Rantzawen her/ von Wiperto II. Graven zu Groitz in Ost Land/ vnd Marggraven zur Laußnitz/ der An. 1124. gestorben/ dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt; aber ein Zeitlang sich darauß/ vñ folgends Otto der Erste wider in Holstein begeben/ vnd das Schloß Rantzaw erbawet hat. Anno 1650. ward Herr Christian von Rantzaw/ Königl. Dännemärckischer Statthalter in Holstein/ vnnd Gesandter an den Käyserl. Hoff/ von Ihr Käys. Mayt. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners seind daselbst berümbt/ die von Alefeld/ die zu deß gedachten Angeli Zeiten/ in die 40. Häuser/ oder Schlösser/ vnd Vorwercke: die von Blumen 11. Schlösser/ vnnd Vorwercke: die von Pogwisch vber 18. Schlösser/ vnnd Höfe/ vnnd die von Schestätte 9. Schlösser/ vnd Vorwercke/ gehabt haben. So sein die von Reventlow/ Holke/ Witzorp/ Rosenkrantz rc. auch wol begütert gewesen: von denen/ vnd andern/ besagter Angelus, wie auch Jonas von Elvervelt/ können gelesen werden. Die Niedere Stände in den Holsteinischen Landen/ seind erstlich die Burger in den Stätten: darnach die Bauren/ welche zweyerley: als/ die jhre Erbgüter besitzen/ Kauffmanschafft treiben/ von den Auflagen schier gantz befreyet seyn/ vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seind die Zinßbauren/ so Bestandgüter haben/ vnd den Edelleuthen vnderworffen seyn. In wichtigen Sachen/ wie auch oben allberait angedeutet worden/ muß alles von den sambtlichen Ständen beschlossen werden: darunder der Bischoff von Lübeck die Oberstell hat. Wann aber zugleich auch die Schleßwickischen Stände darzu kommen seyn/ so hat/ vor diesem/ da noch ein Bischoff zu Schleßwick gewest/ derselbe den Obersten Sitz gehabt.

Was nun/ fürs Ander/ das Wagerland/ oder VVagriam, anbelangt/ so haben solches/ vor Zeiten/ die Wenden/ sonderlich die Obotriten/ inngehabt/ biß es jhnen Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnnd newe Inwohner auß Frieß Land/

Holland/Westphalen/ vnnd dem Stifft Vtrecht/ in dasselbe gesetzt hat. Es wird vom dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend/ durch das Wasser Suentin abgeschieden/ welches/ nahend Kiel/ in selbigen Meerbusen fällt; da die OstSee auff acht Meil Wegs/ biß an die Insel Femern/ das Wagerland beschliesset/ allda ein Horn machet/ vnd/ zu sich/ das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will/ daß Wagrien in der Länge nahend 12. vnnd in der Braite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt/ daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder/ aber dieses Landes Wappen nicht führen; wiewol die Schilde zu erkennen geben/ daß/ vor Zeiten/ vnd noch/ Wagrien einen Ochsenkopf zum Wappen habe/ vnd gegen Morgen mit dem Fluß Trave/ vnd der OostSee/ vmbgeben werde; darinnen die Stätte/ Lübeck/ Lutkenburg/ Oldesloh/ Plöne/ Oitin oder Eutyn/ Oldenburg oder Altenburg/ Niestatt oder Newstatt/ vnd Segeberg/ ligen thäten. Andere setzen in der oberwenten Länge/ zwischen Oldeslo/ vnd dem Dorff Grotenbrot/ vnd in der besagten Braite/ vnnd Lande Wagrien/ die Stätte/ vnnd Orth/ Lübeck/ Rheinfeld oder Reynefeldt/ Oldeßlo/ Segeberg/ Ploene/ Nienhuys/ Heiligen Have oder Hilgenhave/ Borch oder Borg in Femeren/ Oldenborgh/ Oytin/ vnnd Arensböcke: Darzu Werdenhagen/ Preze/ vnd Grob/ thut; der (wie ingleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick/) auch part.3. de Rebuspub. Hanseat. cap. 11. fol. 244. seqq. Von den alten Herrn dieses/ vnd deß Meckelburger Landes/ so allein die gedachte Trave voneinander scheidet/ nämblich den Wendischen Fürsten/ vnd dem Sonnenbild/ so die Wenden/ in dem Walde/ bey gedachtem Oldenburg/ Nahmens Prono/ angebettet haben/ vnd anderm mehrerm/ zu lesen.

Was Drittens das Land **Stormarn** betrifft/ so schreibet jetztgedachter Werdenhagen/ an erwehntem Orth/ fol. 244. b. also/ A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, sive Stoer/ decem milliaria complectens, dicitur Stormaria, in cujus ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen/ es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge/ vnd Braite/ darinnen seyen die Stätte/ Wedel/ Crempe/ Itzeho/ Glückstatt etc. Vielerwehnter Pontanus schreibet/ es lige dieses Land zwischen den Wassern Elbe/ Bille/ Stör/ vnd Schwale/ vnd gehe biß an die Trave: darinnen sich befinden/ Hamburg/ Wedel/ Elmehorn/ Crempe/ Itzeho/ vnnd Bramstätt: Führe zum Wappen einen weissen Schwanen/ vmb dessen Halß ein güldene Cron gehe. Vnd dieses darumb/ dieweil dieses Land schier voller Pfützen/ vnd Lachen/ vnd zum grösten Theil/ wegen deß Wassers Anfall/ vnd Vngestümmigkeit/ mit Wällen/ vnnd Dämmen/ verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein/ der vmbs Jahr 1421. gestorben/ hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibet von dem Vierten Theil deß Hertzogthumbs Holstein/ nämblich dem Lande **Ditmarsen**/ Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit/ p. 408. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insul/ auff der Westerseiten/ beneben Holstein/ am Einfluß der Elb/ vnd endet sich am Fluß der Eider/ welcher Schleßwick hievon abscheidet. Ligt also an der Teutschen See/ welche jhm weit vnd brait offen stehet/ in welcher jhme die Insulen HeilichLand/ vnnd Busen/ angräntzen. Henricus Ranzovius, in Cimbr. Histor. sagt/ Diethmarsen hängt fast an Holstein/ vnd ist ein dichtes Land mit jhm/ gelegen zwischen der Teutschen See/ vnnd dem Osterschen Meer. Nach dem die Inwohner vom Friderico II. König in Dännemarck/ vnd Johann/ vnd Adolpho/ Hertzogen zu Holstein/ in dreyen Schlachten/ überwunden worden/ seind sie dem König/ vnd beyden Hertzogen/ zu Fuß gefallen/ haben jhnen Trew/ vnd Huldigung gethan/ alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler/ vnd dabey die halbe Ernd jhnen verheissen. Biß hieher besagter Quade. Andere

melden/daß diß Land fast 8. Meilen in der Länge/ vnnd 5. in der Braite; theils/daß es in der Länge/ an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/vnnd halb so brait seye; darinnen 21. grosse Pfarren/vnd die Insel Busen/ligen: Gräntze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/ vnnd das Land Stormarn; vom Abend das Meer/ oder die NoordSee/ daran sie/ über der Elb/ herwohnen; vnd von Mitternacht die Eyder/ vnd Jutland: Lige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen/ vnd Pfützen; daher es auch so viel Mühe/ vnd Bluts gekostet/ biß endlich diß Land/ wie oben gemeldet/ vom König Friderico II. den Hertzogen von Holstein/ vnd den beeden Graven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg/ Vatter vnd Sohn/ Anno 1559. vnter das Joch ist gebracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick/ part. 3. cap. 14. fol. 377. seqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten/ oder Vlmischen edition, vnd andere mehr/ vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner/ mit den Diethmarsen/ in den Jahren. 1322. den 1. Julij (dabey 12. Fürsten/ vnd 2000. andere/ ja/ wie Theils wollen/ der gantze Adel/ gar viel Fürsten/ vnd fast alles Volck geblieben seyn sollen); Anno 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen/ vnnd zum theil auch Dänischen/ heßlich außgegangen/ Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ vnd andere mehr/ vnnd auch vnten die Beschreibung der Statt Meldorff/ zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten aigne Graven gehabt/ nach deren Absterben/ es ein weil Dännemarck/ ein weil Holstein/ vnnd ein weil dem Ertzbischoff zu Bremen/ gehuldet/ vnd doch diesem letzten/ als ein Volck/ so für die Freyheit gestritten/ keinen Gehorsamb gelaistet; wie hievon beym Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum (der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volck machet) / vnd beym Georg. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ zu sehen. Nach dem nun/ wie obgemeldt/ dieses Land endlich Anno 1559. vnderthänig gemacht worden / so hat man es gleich getheilet/ also / daß der Theil/ so gegen Mittag ligt/ oder das Sudertheil/ darinn Meldorff/ dem König; der Nordertheil aber/ oder das Land/ so gegen Mitternacht ist / vnnd darinn das Stättlein Heide/ sambt dem Flecken Lunden/ den Hertzogen zu Holstein worden/ vnd der Zeit Hertzog Friederichen auff Gottorff/ gehörig ist. Es gibt darinn viel Vieh/ vnd Fisch/ gute Waide/ Wiesen/ vnd fruchtbare Felder/ gegen dem Gestade/ vnd auff Holstein zu; aber wol im Lande findet man entweder einen vnfruchtbaren sandigen Boden/ oder Pfützen/ oder Holtz. Hat keine rechte vmbmauerte Stätte/ vnd seind die fürnembste obernandte Orth/ Meldorff/ Heide/ vnd Lunden/ so von den Scribenten Stättlein genant/ anderswo aber nur für offne Marcktflecken gehalten werden; wie auch Brunßbütel/ (so Anno 1627. die Käyserischen einbekommen) vnd die Flecken Hemminckstede/ oder Henstede/ vnd Tielebruck oder Tillebrücke/ seyn. Sonsten hat es gar vil Dörffer im Lande/ vnd gedencket Helduaderus eines Orths/ den er Tellinckstätt nennet. Zum Wappen führet es einen gantz geharnischten Reiter/ auff einem weissen Pferde/ in einem roten Felde.

VI. Das Hertzogthumb **Mecklenburg** belangende/ so hat solches Lande D. David Chytræus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar aigentlich/ vnnd mit fleiß/ beschrieben/ vnd seine Gräntzen gesetzt/ da er dann/ vnder anderm sagt/ daß bey Schönhusen/ nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard/ der March Brandeburg/ deß Landes Pommern/ vnd deß Mechelburger Landes/ Gräntzen seyen. Vor vhralten Zeiten/ ehe die Wenden hieher kommen/ sollen deß Ptolemæi Pharadini, oder Pharodeni, oder Wariner/ so Teutsche gewesen / neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen/ in diesem Lande gewohnet haben. Als aber/ in jhren gewaltigen Zügen / diese Länder an Leuthen entblöst worden/ so haben sich allgemach die Slaven/ oder Wenden/ so grewliche Abgötter gewest / hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibet / in seiner Rostochischen Chronick/ lib. 1. c. 3. daß/ gleich wie Vandalia ein Theil deß Teutschlands; also seye Mechelburg/ ein Theil Vandaliæ, gegen Niedergang der Sonnen / das eusserste

Land/

Land/so seine aigne Könige/von viel hundert Jahren gehabt/welche die Römer/vnd alle alten Scribenten/ Henetos, oder Herulos, die Wenden oder Werlen/ die benachbarte Sachsen Obetritas, die bunte Garde/ oder Rotte/ von der mancherley Farb in den Kleidern/vnd die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese seind hernach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weilen man aber sie mit Tribut/ vnd Plackereyen sehr plagte/ seind sie wider davon abgefallen/ vnd haben jhren aignen Fürsten Gotschalcken/ der in Fortpflantzung der Christlichen Religion eyferig sich bearbeitete/ Anno 1066. erschlagen/ auch dem Bischoff Johanni/ in der Statt Mecklenburg/ Hände vnd Füsse abgehawen/ sein Haubt nach Rethre gebracht/ vnnd es allda jhrem Abgott Radegast/ zum Triumph auffgeopffert. Es hatte aber gemeldte Statt Rheta, oder Rethre 9. Thor/ mit einem Tempel deß besagten Götzen Radegast/ deme sie nicht allein Thier/ sondern auch Menschenblut geopffert; vnnd war allenthalben mit einem tieffen/ vnd fischreichen See/ eingeschlossen. Cranzius vermeinet/ sie seye in dem Land Stargard/ an dem Orth/ gelegen gewesen/ wo jetzo Rebell/ Röbel/ oder Rebellio ist: Dann Stargard heisse in Wendischer Spraach eine grosse Statt; daher er achtet/ daß das gantze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Marscalcus aber/ setzet bey dem obgedachten Lindebergio, in der Rostochischen Chronick/ lib. 1. cap. 8. besagte Statt Rethre/ nahend Malchin/ vnd sagt/ daß sie von Nicoloto II. dem 29. König der Obetriten/ als sie rebellirte/ geschleifft worden seye. Weil dann/ wie obgemeldt/ die Wenden mit jhrer Tyranney fortfuhren; so haben sich vmbs Jahr 1145. die samptliche Sächsische Bischöffe/ vnd Fürsten/ nebenst den Dännemärckern/ zusammen verbunden/ vnd einen ansehenlichen Zug wider die vnglaubige Slaven/ so in Mechelnburg/ Pommern/ vnd Rügen/ noch übrig waren/ vorgenommen/ vnd sie zum Brett gebracht/ vnd damit sie desto mehrers im Zaum gehalten werden möchten/ auch hin vnd her wider Teutsche eingesetzt. Vnd liessen sich/ sonderlich vnter Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen/ die Sachsen vberal in Mechelenburg nider/ vnd ward das gantze Land vnter seine/ deß Hertzogen/ Obristen vertheilet; Fürst Wartißlaff/ Nicloti Sohn/ gefangen nach Braunschweig geführt/ vnd endlich am Stricke erwürgt/ weil er/ auß der Gefängnuß/ seinen Bruder Pribißlaff zum Krieg angemahnet/ als er die Statt Mecklenburg überfallen/ vnd daselbst so vbel gehauset hatte: Welcher Pribislaus auch hernach/ von dem gedachten Hertzog Heinrichen/ mit Krieg angegriffen/ vnd verjagt worden ist. Es haben aber seine Blutsfreunde/ die beyden vor-Pommerischen Fürsten/ Bogißlaff/ vnnd Casimir/ bey Hertzog Heinrichen erhalten/ daß jhme Fürst Pribißlaffen sein Land/ vnd Leuthe/ (außgenommen Schwerin/ so Graf Güntzel/ vor sich/ vnd seine Erben/ behielte) wider eingeraumt ward: Der aber/ vnnd seine Nachkommen/ (die von Theils/ vom Anthyrio, deß Alexandri M. Obristen von andern aber/ von Bilungo, der vnder Carolo M. Krieg geführt haben solle/ hergeführt werden) sich nicht mehr König/ oder Fürsten/ sondern nur Herren genandt/ biß auffs Jahr 1349. in welchem Käyser Carl der Vierte/ Albertum, vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Mechelnburg Söhne/ zu Hertzogen/ vnd Fürsten deß Reichs/ gemacht hat: Von welchen die jetzige Hertzogen zu Mechelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Rostock/ vnd Stargard/ herkommen; als 1. Herr Adolph Friederich/ so zu Schwerin Hof hält/ Anno 1589. den 5. Decembris gebohren worden/ vnd bey der Augspurgischen Confession biß daher beständig verblieben/ vnd 4. Söhne/ als Herren Christian/ Carl/ Johann Georgen/ vnnd Gustaff Adolphen/ auch 2. Töchter/ als Fraw Sophia Agnes/ vnd Hedwigen/ deren eine Hertzog Augustum zu Sachsen/ deß Ertzstiffts Magdeburg Administratorem, zur Ehe/ im Leben hat: Vnd 2. seines Herrn Brudern/ Hertzog Johañ Albrechten/ so An. 1636. den 23. Aprilis/ alten Calenders zu Güstrow/ da er Hoff gehalten/ gestorben/ einiger Sohn/ Herr Gustaph Adolph/ An. 1632. gebohren: wegen dessen Vormundschafft/ vnd Lands Administration/ zwischen seiner Frawen Mutter/ Fr. Eleonora

Maria/

Maria/ gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Hertzog Adolph Friderichen/ sich Stritigkeit erhaben; weilen Hertzog Johann Albrecht/ (so sich zu der Calvinischen/ oder/ wie mans nennt/ Reformirten Religion begeben/ aber im Lande die Augspurgische Confession abzuthun/ weiln beede Herren Brüder das Jus Episcopale gemein/ vnnd pro indiviso, im gantzen Hertzogthumb gehabt/ sich nicht vnderstehen dörffen) ehe er gestorben/ den 19. Martij/ ein Testament gemacht hat: Deßwegen aber gleich im folgenden 37. Jahr/ zu Sternberg/ von den LandRäthen/ ErbLandMarschallen/ vnd sämbtlicher Ritter- vnd Landschafft/ deß Schwerin- vnnd Gustrowischen Theils/ ein Lantag gehalten/ auch dise Sach bey dem Reichstag zu Regenspurg An. 1641. angebracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Cæsareo-Gallicæ, stehet diese Vnderschrifft/ vom Octobri An. 1648. Nomine Domini Ducis Megapolitano-Swerinensis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustroviensis, Abraham Kayser D. Consiliarius intimus. Hochermeldter Hertzog Johann Albrecht hat auch etliche Töchter hinderlassen/ als von seiner ersten Gemahlin/ Fraw Margareth Elisabeth/ Hertzog Christophs zu Mechelburg Tochter/ Fr. Sophiam Elisabeth, Hertzogs Augusti zu Braunschweig; vnd Fr. Christianam Margaretham, Hertzog Frantz Albrechten zu Sachsen/ Lauenburg/ Gemahlin: Vnd von auch Hochernanter dero dritten Gemahlin/ Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter/ Fräwlein Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr/ der gesambten Herren/ Hertzogen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Roß/ vnnd 67. zu Fuß/ oder an Gelt 748. fl. daran Schwerin den halben/ Güstrow auch den halben Theil/ bezahlen. Von den Stifftern Schwerin/ vnd Ratzenburg aber/ hat Hochgedachter Hertzog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann/ im Käyserlich-Schwedischen FriedensSchluß/ deß gemeldten 48. Jahrs/ findet sich/ daß vorhochernanter Herr Adolph Friederich/ für Wißmar/ (so die Cron Schweden bekommen) haben solle/ die Bistümer Schwerin (dessen er vorhin Administrator gewesen)/ vnd Ratzenburg/ jedoch vorbehaltlich deß Hauses Sachsen Lauenburg/ vnd anderer/ Rechten; also/ daß er/ nach Absterben der jetzigen Canonicorum, an beeden Orten/ die Canonicaten abthun/ zwifachen Fürstlichen Titul führen/ Session/ vnd Stimm/ haben möge. Vnnd weilen seines Herrn Brudern Sohn/ auch hocherwenter Herr Gustaff Adolph zu Güstrau/ zum Administratorn zu Ratzeburg designirt worden/ so sollen jhme darfür 2. Canonicat/ eins im Magdeburgischen/ vnnd eins im Halberstättischen/ so mit nächstem vaciren möchten/ conferirt werden. Vber das/ sollen dem Hauß Meckelnburg/ die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter Ordens/ zu S. Johann/ Mirow/ vnd Nemerow/ im Lande Mechelburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin/ vnnd Güstrau Nemerow/ übergeben werden/ doch mit condition, deß Ordens Bewilligung/ vnd daß sie dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg/ als Patronen/ das Gehörige auff jeden Fall leisten. Sonsten schreibet Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Brandeburg. daß Käyser Fridericus III. (al. IV.), dem Churfürsten Alberto von Brandeburg/ der Teutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern/ ꝛc. vnnd andern Lehen/ auch die Succession im Hertzogthumb Mechelburg/ der Heneten Fürstentumb/ der Graffschafft Swerin/ vnd Herrschafften Stargard/ vnd Rostock/ verliehen habe. Vnd Waremundus de Erenberg, oder Eberhard von Weihe meldet lib. 1. de Fœderibus, cap. 2. pag. 144. daß Anno Christi 1323. eine Bündnuß zwischen Mechelnburg/ vnnd Brandeburg/ mutuâ Successione approbatâ, gemacht worden seye. Es hat aber gleichwol/ in vorigen Jahren/ Ihre Käyserliche Majestät/ Herr Ferdinand der Ander/ den Albrechten/ Herrn von Walstein/ zum Hertzogen zu Mecklenburg gemacht/ dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Vnnd schreibet der Autor deß Büchleins/ Ratio Status genant/ daß nit allein er/ der von Wallstein/ vnd seine Männliche LeibsErben; sondern auch das gantze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem

C Hertzog-

Hertzogthumb Mechelnburg/ belehnet worden. Welches man aber dahin gestellet seyn läßt. Dieses ist gleichwol wissent/ daß die hochgedachte beede Herren Brüder/ Hertzog Adolph Friederich/ vnd Hertzog Johann Albrecht/ Hertzog Johannis Söhne/ ein Zeit lang sich ausser Lands auffhalten müssen; biß sie den 25. Junij/ Anno 1631. vom König auß Schweden/ wider seind eingesetzt worden. Sihe/ was vorhero dieser König/ für scharffen Befelch/ an alle Einwohner dieses Hertzogthumbs hat ergehen lassen/ beym Joh. Micrælio, lib. 5. vom Pommerlande/ p. 267. Es seind aber folgends sie/ die Hertzogen von Ihr Käys. Mayest. selbsten wider zu Gnaden auffgenomen/ vnd/ wegen vnderschiedlicher beschehener Vorbitt/ bey Land vnnd Leuthen gelassen worden. Was das Lande selbsten betrifft/ ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniæ, fol. 198. gehandelt worden. Sihe auch obangezognen Chytræum. Petrus Lindebergius, in der Rostochischen Chronick erstem Buch sagt/ daß in diesem Lande nichts wüst/ vnd öd/ lige; es seyen da keine Felsen/ Wildnussen/ vnd Berge/ nur wenig Berglein/ die sich gemächlich auff die gantz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 16. vornehme Stätte/ vnnd so viel auch reiche Clöster/ herrliche Schlösser/ vnzahlbar viel Dörffer/ viel Gewilde in den Wälden/ viel Viehs/ Getrayde/ Früchte/ Obst/ Weyde/ See/ Teiche/ von grossem Begriff/ darinn/ vnnd sonderlich in dem Swerinischen See/ 30. Sorten fürtreflicher Fische seyen: Die eusserste Gräntzen gegen Abend mache der Fluß Trava/ vnnd gegen dem Winterlichen Abend/ neben den Gräntzen deß Lübeckischen Landes/ vnd Hertzogthumb Lauenburg/ die Elbe/ so auch dieses Lande schier gar von dem Lüneburgischen absondere/ daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag/ an einem sehr langen Strich in die March Brandeburg ziehe/ vnd bald von dannen gegen Morgen wende/ vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gräntze/ biß es sich gegen Mitternacht/ vnd die OstSee/ wider wende/ vnd gar ins Meer hinauß/ gegen Dännemarck werts/ zimlich weit erstrecke/ vnd damit Teutschland daselbst ende: Das gantze Meckelburger Land werde getheilet in 6. Stuck/ nämblich ins Meckelburgisch- vnd Wendische Hertzogthümber; in die Graffschafft Swerin; die Herrschafften Rostock/ vnd Stargard; vnnd das Bisthumb. Ins Hertzogthumb Mechelburg/ rechnet er die Stätte/ vnd Stättlein/ Wißmar/ mit der benachbarten Insel/ so er Paludam (Poel) nennet/ Gripswald/ Tempsin/ Gades/ Rhena/ Bucou: Zum Hertzogthumb Wenden/ Güstrow/ Sterneberg/ Malchin/ Stavenhagen/ Ivenack/ NeuCalven/ Warin/ Pentzlin/ Rebell/ Wredenhagen/ Malchau/ Tetrou/ Goltberg/ Parchum/ Plage/ Lupsian/ Grabou/ Domitz/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen: In die Graffschafft Swerin/ die Statt Swerin/ Wittemburg/ Beyzeburg/ Cribitz/ Hagenau: Zur Herrschafft Rostock/ die Stätte Rostock/ Ribnitz/ Gnoien/ Tessin/ Laga/ Schwan/ Salinas/ Marlou: Zur Herrschafft Stargard/ die Stätte Brandeburg/ Stargard/ Fürstenberg/ Strelitz/ Mirow/ Fredland/ Wesenberg: Vnd dann ins Bistumb/ die Statt Butzow oder Bucephaleam, vnd die halbe Insel Swerin. In dem ConcordienBuch/ werden folgende Aembter/ Stätt/ vnd Vogteyen/ gesetzt/ Gnoien/ Ribbenitz/ Dobberän/ Schwan/ Sterneberg/ Dobbertin/ Goldberg/ Malchin/ Wahrn/ Pentzlin/ Stouenhagen/ Ivenack/ Neuenkahlen/ Dargun/ (nahend dem Cummerowschen See/ so für ein Stättlein gehalten wird) Robell/ Wredenhagen/ Malchau/ Butzou/ Crivitz/ Wittenburg/ Boytzenburg/ die Commenturey Nemerau/ Closter Wandick/ Feldberg/ Frideland/ Woldegen/ Strelitz/ Fürstenberg/ Wesenberg/ Commenturey Myrou/ Luptzen/ Mernitz/ Grabau/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen/ Buckow/ NewenKloster/ Grebismühlen/ Rhene. Vnd dann so schreibet Melchias Nehel/ daß im Lande noch Evangelische JungfrawenClöster/ zu Ribbenitz/ Bützow/ Malchau/ Dobberein/ vnd eins zu Rostock/ seyen: An Mechelnburg lige das Eyland Poel/ auff welchem ein vestes Hauß/ auch Poel genant: Vnder den Adelichen Geschlechten/ die er erzehlet/ seyen für andern bekandt/ die Herren Moltzane/ auff Pentzelin/ Grubenhagen/ deß Hertzogthumbs Meckelnburg Erbmarschallen: Zu Sultaw

hab

habe es Saltzquelle/ da gut Saltz gesotten werde: Vnd das Fürstliche Land Hoffgericht seye zu Sternberg. Sihe/ was er von den Stätten dieses Landes schreibet/ darinnen man ins gemein die Sächsische Spraach redet; wiewol man sich nunmehr in den Stätten/ auch auff die Hoch Teutsche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem Lande der gemeinen Lehenrechte; wie D. Cothman vol. 1. Consil. 26. n. 130. berichtet. Es seind allda auch die Weibspersonen der Lehen fähig; dieweil dieselbige Hertzog Albrechten/ gewestem Könige in Schweden/ zusteuerten/ damit Er sein Lösegelt/ der Königin Margrethen in Dännemarck/ erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg in Chron. Rostoch. meldet lib. 2. c. 11. p. 66. hievon also: Tandem Albertus dimissus, lytro persoluto, multùm ad id mundo suo muliebri Megapolensium fœminis opitulantibus, quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam hæreditati succederent.

VII. Endlich das **Hertzogthumb Sachsen Lauenburg** (so in der Reichs-Matricul/ monatlich einfach auff 8. zu Roß/ vnd 30. zu Fuß/ oder 216. fl. an Gelt/ belegt ist) betreffende/ so schreibet Melchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder etc. daß neben dem Haubt Orth Lauenburg an der Elb/ in Nider Sachsen / (von welchem vnden vnder den Stätten/ vnd davon dieses Hertzogthumb den Nahmen hat.) Die Hertzogen von Sachsen / auß dem Anhaltischen Stammen/ auch haben die Schlösser/ vnd Aembter/ Newenhauß/ so vest; Frantzhagen; Sassenhagen; vnnd Schwartzenbeck: Ratzeburg seye eine besondere Graffschafft gewesen/ jetzo aber Hertzogs Augusti von Sachsen/ Lauenburg: Hoffstatt: Zu dem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Möllen (jetzt Lübeckisch) / vnnd Bergdorff (oder Bergerdorff/ so der Zeit Lübeckisch/ vnd Hamburgisch)/ so wol die vier Marschländereyen in der Ham/ so den Stätten Lüneburg/ vnd Hamburg (siehe aber unten Gamme) verpfändet: Auff der Marckseite vber der Elbe/ am Lüneburger Lande/ lige der Flecken Attelnburg / so neben etlichen da herumb befindlichen Orthen / Lauenburgisch seye: Vmbs Jahr 1500. habe Hertzog Erich das Ländlein **Hadelör**/ welches im vntersten Winckel deß Sachsen Landes/ zwischen der Elbe / vnd West See/ innen ligt/ bezwungen / vnd an sich gebracht / darinnen der fürnembste Orth Atterndorff: Deß Fürstenthumbs Nider Sachsen Erbland Marschalcke seyen die von Bülau / auff Gudan/ Wainungen; die andern Adelichen Geschlechte finde man auch in Mechelburg: Vber die verstorbne Fürsten / als Hertzog Ernst Ludwigen / Frantz Julius/ vnd Joachim (Frantz Joachim)/ seyen/ im Jahr 1641. noch am Leben gewesen/ Hertzog Julius Heinrich/ Frantz Albrecht/ Rudolph Maximilian/ Augustus/ Frantz Carl / vnnd Frantz Heinrich. Vnd dieses sagt Nehel. Es ist aber / auß den jetzterwehnten Herren Brüdern/ deß Hertzog Frantzen zu Sachsen/ oder Sassen (wie jhn Theils nach der Sächsischen Spraach nennen)/ vnd Fr. Marien/ Hertzogin zu Braunschweig etc. Söhnen/ seithero Hochgedachter Hertzog Frantz Albrecht/ den 10. Junij Anno 1642. zu Schweidnitz/ in Schlesien/ gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Fraw Christina Margaretha/ gebornen Hertzogin zu Mechelnburg/ Erben hinderlassen haben mag/ ist diß Orts vnbewust; Hochgedachter Hertzog Augustus zu Ratzeburg/ so An. 1577. den 17. Febr. gebohren worden/ hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren/ vnnd etliche Fräwlein/ bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden/ daß selbiges mal die andere Gemahlin/ vnd noch einiger junger Herr/ auch gestorben; vnd daher seine Herren Brüder / mit jhme/ zu Hamburg zusammen kommen weren/ zu berathschlagen/ wie es auff seinen/ deß Hertzogs Augusti/ als regierenden Fürsten/ Todtfall/ solte gehalten werden; sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zugethan; der nächstfolgende Herr Bruder/ Hertzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so in Bö-

heimb seine Güter / vnnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn / Nahmens Frantz Erdmann/ An. 1629. den 25. Febr. geboren hat/ der Römisch-Catholischen Religion verwant ist. Von den andern/ als Herren Frantz Carlen/ vnd Herrn Rudolff Maximilian / so sich newlich noch in Italia sollen befunden haben; wie auch H. Frantz Heinrichen/ so sich lange Jahr/ im ledigen Stande/ bey den Schweden/ im Kriegswesen/ aufgehalten; ob sie Söhne haben/ wil sich nichts schrifftliches gewisses finden lassen; obwoln von 2. Gemahlin/ beeden auß dem Churfürstl. Hauß Brandeburg/ so Hochgedachter Hertzog Frantz Carl gehabt habe/ berichtet wird. So ist Hertzog Frantz Julius/ der eine Hertzogin von Würtenberg zur Gemahlin bekommen/ Anno 1634. den 6/16 Octobris zu Wien / ohne Kinder/ gestorben: Vnnd Hertzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Ober-Oesterreich/ von den Bauren/ noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Hertzogen auch von Engern/ vnd Westphalen; wiewol Engern langsten von jhnen kommen/ vnd/ wie D. David Chytræus, in Orat. de VVestphalia, saget/ sie/ auch zu seiner Zeit/ nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Sihe ein mehrers von jhnen/ vnten bey Lauenburg. Daniel Mithovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamm-Register herfür geben/ vnnd worinn sich Reusnerus, vnd andere verstossen/ angezeigt; so vom Limnæo tom. 4. J. publ. p. 711. angezogen wird/ daselbsten stehet/ daß Hochgedachter Hertzog Augustus/ als der ältiste/ Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Johan. Adolph der ander Bruder / Herr Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt/ so aber alle gestorben. Der dritte / H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalenam Poplin/ deß Herrn zu Colowrat Wittib/ vnd mit derselben zween Söhn bekommen/ die aber beede todt/ also daß nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin/ Fraw Elisabeth Sophia / Marckgrävin zu Brandeburg / noch im Leben/ der IV. H. Franciscus Carolus, so An. 94. gebohren/ vnd in der andern Ehe/ deß Bethlehem Gabors Wittib/ Fraw Catharinam Marckgrävin von Brandeburg geheuratet/ habe keine Kinder. So gibt Er auch Herrn Frantz Albrechten/ dessen oben gedacht/ keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht / aber wol Philip., Joach. Sigism. vnd Joh. Georg. so todt: Rudolph. Maximil. vnnd Francisc. Henricum, so noch leben.

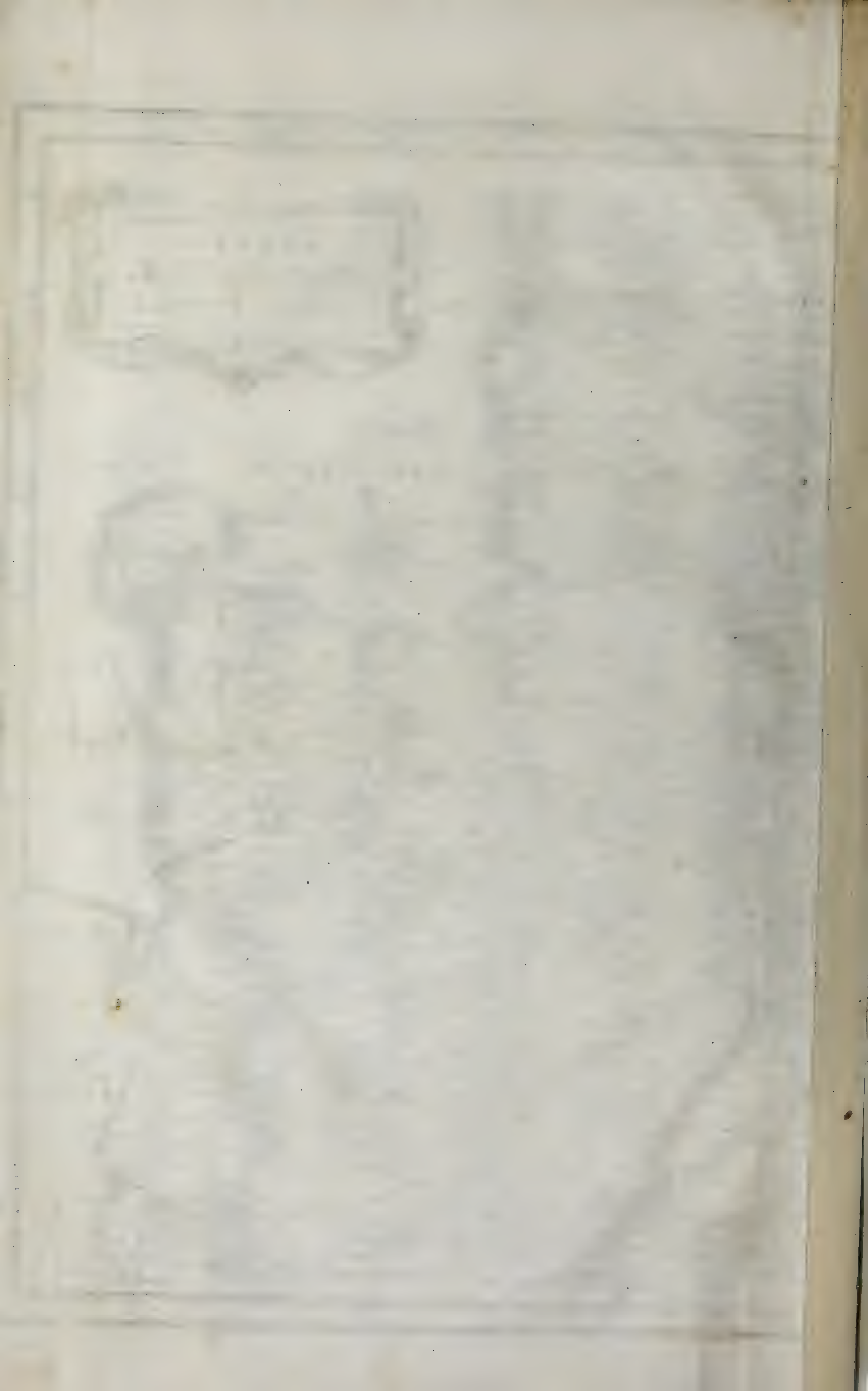
Auff diese der erzehlten Länder (dann von den Stifftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin/ vnd Ratzeburg/ vnten bey jhren HaubtOrthen/ wie auch oben im Eingang angedeutet worden/ gesagt werden wird) kurtze Beschreibung/ folgen nun die vornembste/ vnd bekandtiste Stätte/ vnd Plätze/ in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / nach dem A. b. c. als:

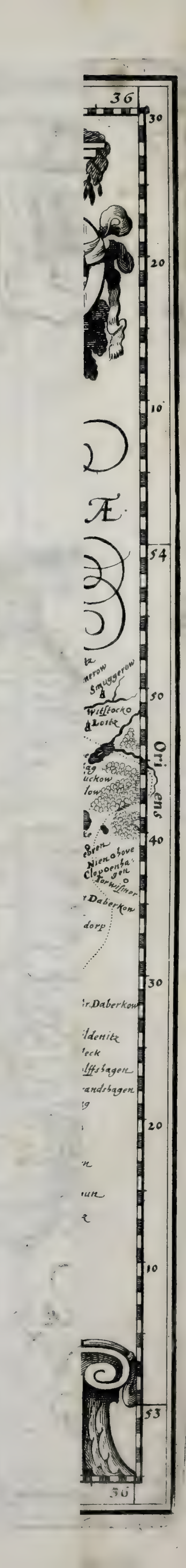
Acken/

40
30
20
10
55
50
40
30
EKL
Gutow
BVR
20
I
10
54



DVCATVS HOLSATIÆ NOVA TABVLA
Op de Eyder.
a. Vyterste Eyder ton.
b. Ton op de Hont.
c. Baken op de Hont.
d. Yseren Hendrick.
e. Bakens op den Yseren Hendrick.
f. Pyp na de Elve.
g. Hoodemer sandt.
h. Baken op de Hulck.
Op de Elve.
i. De Schor ton
k. Kool ton.
l. Witte ton op de niewe gronden.
m. Hoeck ton.
n. Ross ton.
o. De tonnen op Pelgroms sandt.
Op de Weser.
p. Ton op t' Koer.
q. Mellem ton.
r. Ton op Bollen syl.
s. Bakens op Bollen syl.
t. Eerste ton op t Vlack.
u. Het Vlack.
w. Kappelmans sandt.
De Noordt See.
MARE BALTICVM Vulgo De Ooſt See
DVCATVS SLESWICENSIS
ANGLEN
DE STRANDT
Eyderstede
De Eyder Stroom
DE BELT
Colberger heyde
ALSEN
Sunderborch
Flensborch
Sleswyck
Hussum
Tonning
Rensborch
Kiel
Lubeck
Hamborch
Oldesloe
Segeberg
Itzehoa
Crempe
Luckstadt
Stade
Olde
Stade landt
Hornborg
Buxtehude
Harburg
Bergerdorp
Plœne
Oldenborch
Niestat
Travemunde
Ratzenburg
Lauwenburgi Pars
MEKLENBVRGI PARS
De Elf Stroom
Heylige lande
Otterendorp
Keydinger Landt
Lindfordir Heyde
Wilster
Milliaria Germanica Communia
Milliaria Gallica Communia



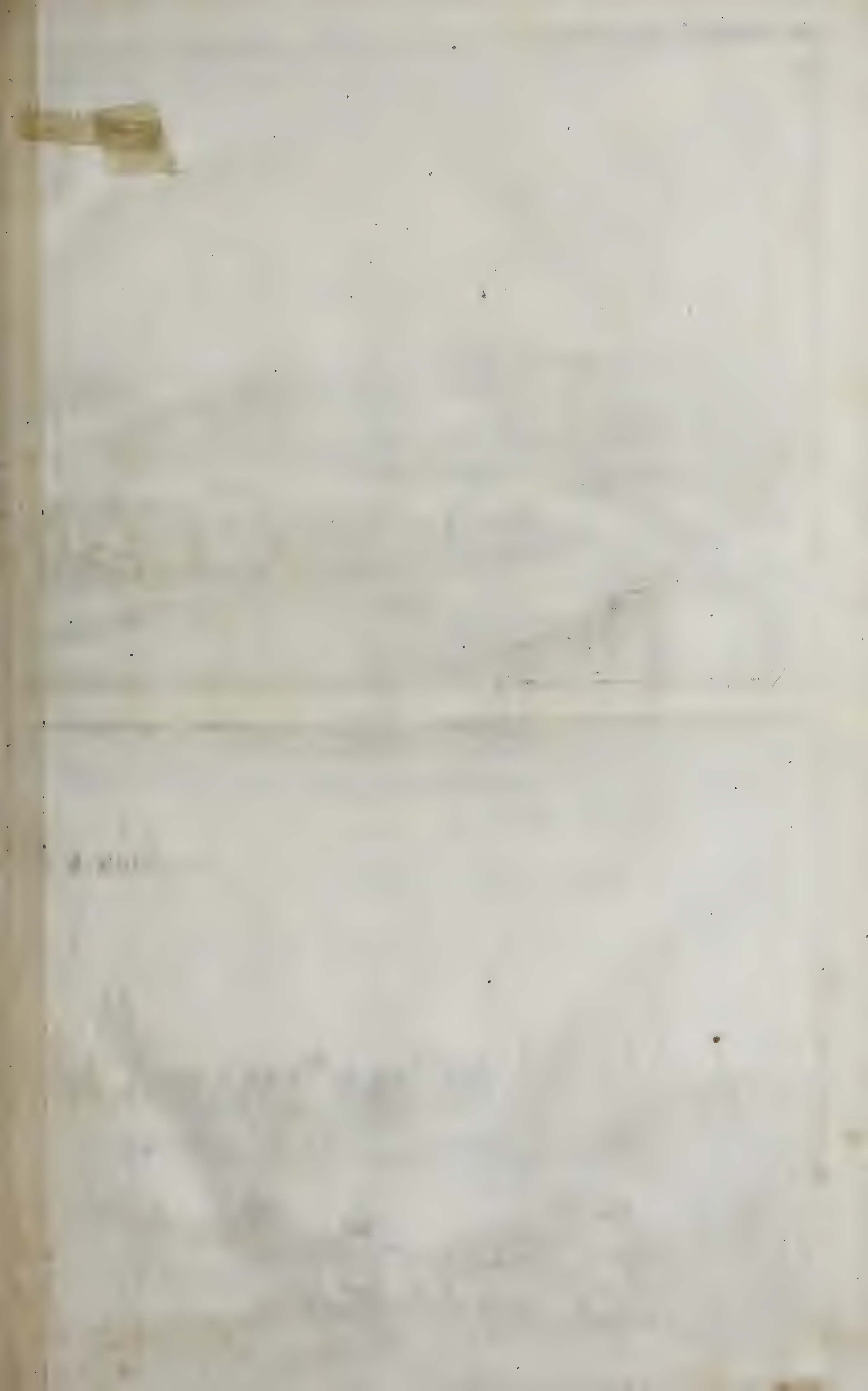


36
Æ
Smuggerow
Loitz
Ori
ens
Nienobove
Daberkow
Daberkow
54
53



MEKLENBVRG
DVCATVS
MARE BALTICVM.
Vulgo Oost Zee.
Septent.
Merid.
Occidens
Oriens
HOLSATIÆ PARS
POMERANIÆ PARS
MARCÆ BRANDENBVRGENSIS PARS
SAXONIÆ PARS
DAS LAND ZV SACHSEN
Die Elbe
Albis flu.
Trave flu.
LVBECK
Wismar
Rostock
Gustrow
Parchim
Malchin
Waren
Brandenborch
Domitz
Grabow
Wittstock
Muritz lacus
Calpin lacus
Plawer see
Milliaria Germanica Communia
Milliaria Gallica Communia



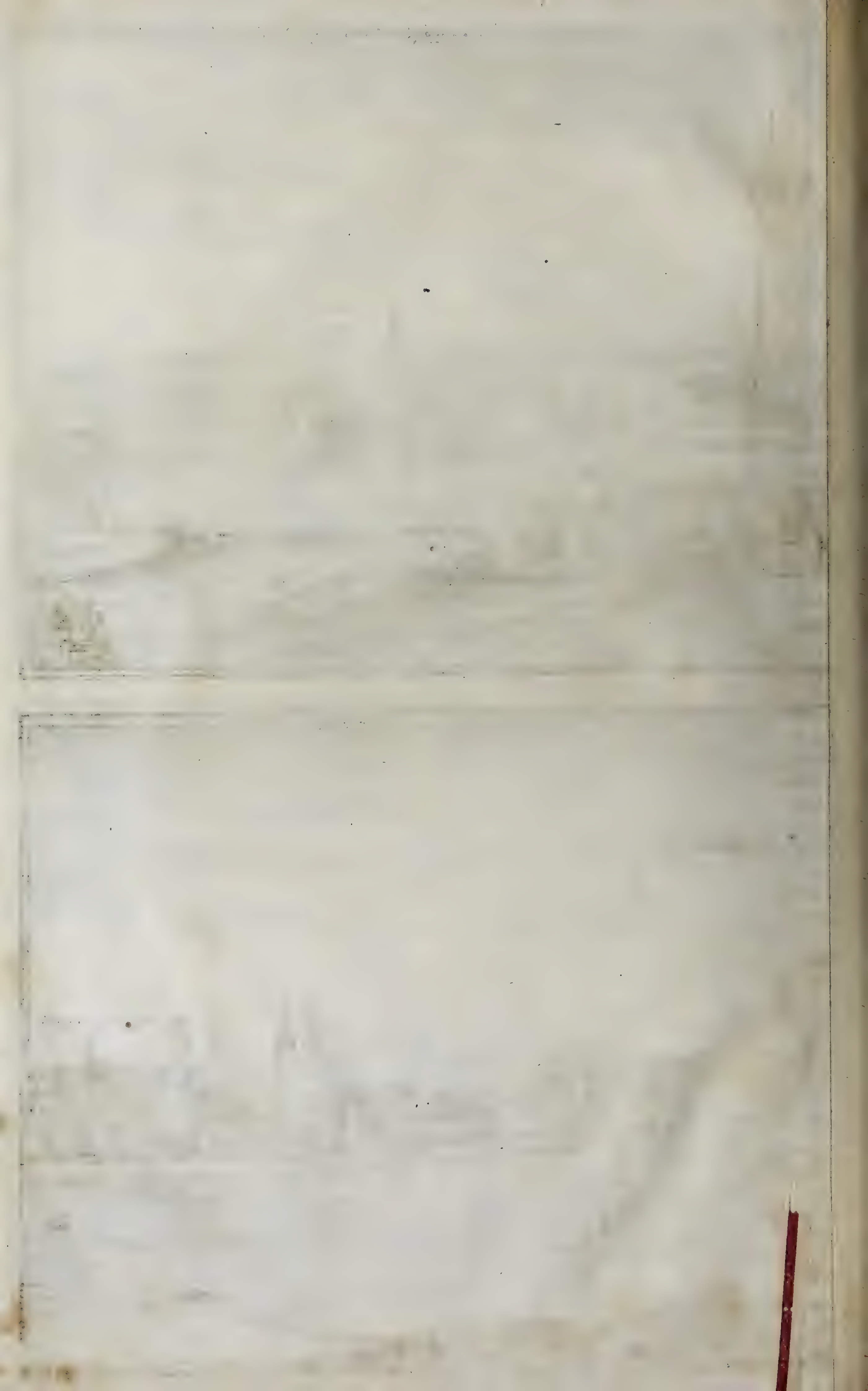


Alßleben

Schloß und Kirche S. Johann. Baptistæ
Alte S Gertrudt Dorff
Hauß Alßleben
Kirche S Cecilia
Rahthauß
Dorff Mackrin
Saala Fluvius
Schleuse
Saala Fluvius

Statt Calbe An der Saal

S. Stephans Kirche
Rahthauß
Kirche S. Lorentz
Bernburgisch Thor
Vor Statt
Wasserthurn
Das Schloß und Cappelle
Tham
Schleussen
Saala
Saal
Saala Fluvius





Acken/ Acona, Aca.

ES schreibet D. Mattheus Dresserus, in seinem Stätt-Buch/ pag. 106. seq. daß Acken von den Niederländern also genant worden/ welche Hertzog Heinrich der Löw/ zu Sachsen/ vnnd Marckgraff Albrecht/ der Beer/ zu Brandeburg/ nach Vertreibung der Wenden/ an die Elb/ dabey diese Statt liget/ gesetzt; vnd daß Hertzog Bernhards zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stammen/ Nachkommen/ solche Statt erstlich beherrschet haben; folgends seye sie An. 1277. von den Hertzogen von Sachsen/ dem Ertzbischoff Conrado von Magdeburg/ mit Staßfurt/ vnd etlichen Schlössern/ vmb eine Summa Gelts/ versetzt wordē; nach dessē todt solche Stätt/ vnd Schlösser/ von dem Stifft/ wieder an die Fürsten gefallen; die der Ertzbischoff Günther jhme zu restituiren begehrt/ vnd/ auff dessen Versag/ den Fürst Rudolffen/ mit Marckgraff Otten zu Brandeburg/ vnnd etlichen Graven/ vnversehens mit Krieg angegriffen/ geschlagen/ vnnd den Marckgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Hertzog zu Sachsen/ heimlich in die Statt Acken kommen/ vnd habe solche dem Ertzbischoff wieder genommen; der gleichwol den Hertzogen mit Gewalt auß der Statt gejagt habe. Als nun dieselbe hin vñ wieder gerathen/ seye sie endlich Anno 1385. dem Stifft Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronic sagt/ daß vnter dem 24. Ertz-Bischoff Gunthero, die von Magdeburg/ mit jhrem Beystand/ Aken eingenommen; welche/ mit dem Schloß Glentorff/ sich vom Stifft abgewandt/ vnnd zum Churfürsten zu Sachsen begeben hatte. Sihe von den gedachten Kriegen vmb die Statt Aken/ auch die Braunschweigische Chronick/ welche in diesem Werck offt angezogen wird/ vnnd die erstlich Heinrich Bunting abgefasset/ vñ hernach Heinrich Meybaum/ oder Meibomius, Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt/ mercklich gebessert/ vermehret/ vnd biß auff das 1620. Jahr/ außgeführet hat. Welches dann allhie/ bey der ersten Statt/ zu melden gewesen/ damit künfftig solches so offt nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus, in seiner Märckischen Chronick vermeynt/ daß Acken vom König Brenno seye erbawet worden. Aber es gehört ein mehrer Beweiß darzu. Also gibt Cyriacus Spangenberg/ in seiner Schaumburgischen Chronick/ libro 2. capite 6. Statt/ vnnd Schloß/ den Fürsten von Anhalt: Aber Melchias Nehel/ in Erklärung deß Ertz-Stiffts Magdeburg/ schreibet im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stifft zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Barby/ die Käyserische Schiffbrucke geschlagē/ darüber die Bäyerischen/ den dritten Martij gezogen seyn/ vnnd das erste Nachtläger zu Köthen genommen haben/ als sie/ dem Ertzstifft Cölln zum besten/ abgefordert worden. Was sonsten allda/ in dem nächsten Teutschen Krieg/ vorgeloffen; davon ermangelt ein mehrer/ vnd gewisser Bericht.

***

Alschleben/Alßleben.

VOn welchem Ort / Abraham Sauer/ in Theatro Urbium, pag. 231. also schreibet: Alsleben / ein Schloß/ vnd Stättlein/ an der Sala/ vnter Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Graffschafft gewesen. Es schreiben etliche/ daß sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn/ vnd der zwölff Edlen einer/ so in Sachsenland regiert / allda seinen Sitz vnd Wohnung/ gehabt haben. Vnd dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ schreibet/ Graff Geronis von Alschleben/ der in einem Kampff blieben / Tochter/ Fraw Adela / habe dem Stifft Magdeburg/ jhr Forwerck / Erbe / vnd Güter/ zu Alschleben bescheiden: geschehen zun Zeiten Käyser Otten deß Andern. Hernach / vnter dem 13. Ertzbischoff Nortberto zu Magdeburg/ berichtet er also: Alsleve das Stättlein / mit seiner Zugehör / soll dieser Nortbertus, vom Kirchenschatz / von der Marckgrävin Irmegard erkaufft/ vnd die Abbtey darinnen/ vom Käyser Lothario, durch Bitte / vnnd Wechßlung etlicher LandGüter / zum Geschencke / beneben etlichen Dörffern / vnd andern Gütern / erlangt/ vnd zusammen gebracht haben: Vnd dañ stehet in der Braunschweigischen Chronick / am 98. Blat / also: Anno 979. hielt Käyser Otto der Ander seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held / Herꝛ Waldo mit Nahmen / der bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden war/ derselbe trug Graff Geren von Alsleben/ der auff Alsleben an der Sale seinen Sitz gehabt / bey dem Käyser sehr gröblich an/ vnd darumb hat jhnen der Käyser / wie zu der Zeit gewöhnlich/ einen Kampff aufferlegt / daß sie mit einander kämpffen solten/ so würde man wol sehen / wer recht / oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an/ daß sie beyde todt niederfielen. Nichts destominder aber hat der Käyser / dem entleibeten Grafen / das Haupt abschlagen lassen/ vnd verbotten/ daß man jhn nicht begraben / sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches lasst sich ansehen / sey darumb geschehen / daß der ander Kämpffer Waldo / der jhn angeben hatte/ bey dem Käyser in sonderlichen Gnaden gewesen war. Dieweil nun gedachter Grave Gero von Alsleben / keinen Sohn / oder Männlichen Erben / sondern eine einige Tochter hinder sich verlassen / nemblich Fräwlein Adelen / die einem edlen Ritter/ Friederichen von Schacken/ ehelich vertrawet war/ ist dieselbe Edle Fraw Adele Käyserlicher Majestät zu Fusse gefallen / vnd/ durch fleissiges Bitten so viel erlanget/ daß jhr der Käyser jhres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie jhr Vorwerck/ Erbe/ vnd Güter zu Alsleben/ in das Gottshauß zu Magdeburg zu geben/ hinwieder zugesagt: welches auch also geschehen. Vnd am 128. Blat / meldet besagte Braunschweigische Chronick / daß Anno 1130. Käyser Lotharius die reiche Abtey Alschleben / an der Sal / neben der Statt / so dabey gelegen / welche Ertz-Bischoff Notbertus (Nortbertus) von der Marckgräfin Erimgarde gekaufft / dem Stifft zu Magdeburg incorporirt habe. Die Franckfurtische Frühlings Relation deß Jahrs 1645. sagt/ es lige Alschleben ein Meil oberhalb Bernburg.

Alten-

Altenburg / Aldenburg / Oldenburg / Oldeborch.

IM Hertzogthumb Holstein / vnd desselben Theil / so Wagria genant wird / gelegen / vnd Hertzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff gehörig; davon Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / am 77. vnd folgenden Blättern also schreibet: Diß Stättlein hat daher diesen Nahmen / daß es gar alt ist / vnd ist so viel / als wenn ich sagte / eine alte Burg. Die Wenden habens vor Zeiten / Stargard genant / die Dännemärcker aber nach der Sprach Brannesien. Es ligt Oldenburg in Wagria / in das Westen deß Meers / so der Belth heisset. Wer Oldenburg anfänglich gebawet / kan ich nicht wissen. Diß aber ist auß den Historien bekant / daß Käyser Otto / diß Nahmens der Erste / daselbst ein Bischoffthumb auffgerichtet habe; welches nachmals gen Lübeck transferiret worden / vnd daß sie Graff Adolph der Vierdte / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet habe: Vnd von Grafen Nicolao, vnd Gerhardo, schreibet man / daß sie / im 1392. Jahr / die Statt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet / jhr auch ein Privilegium mitgetheilet / daß sie / Sontages nach Michaelis / einen freyen öffentlichen Jahrmarckt halten möchten: Im 1065. Jahr / nach Christi Geburt / ist Oldenburgk von den Wenden gar zerstöret worden. Im 1259. Jahr / hat Hertzog Albrecht von Braunschweig / mit dem Zunahmen der Grosse / vnd älter / Oldenburg / sampt der Vestung / eingenommen / vnd grosse Beute darvon getrieben. Das Oldenburgische Wappen / vnd Insigel / ist eine hohe Burg / darüber ein Nesselblat stehet. Biß hieher Angelus. Anderswo liset man / daß das Bistumb / so Anno 952. Käyser Otto I. zu Altenburg / so die Landsleute hierumb Oldenburg heissen / gestifftet / hernach Hertzog Heinrich der Löwe Anno 1163. auff Lübeck gelegt habe; vnd daß solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff / da sie zuvor die fürnembste Statt der Wagrien / vnd ein Sitz der Herulen Fürsten gewesen; deren Schloß jetziger Zeit gantz verwüstet / vnd verfallen / auch der gute Have nicht viel mehr werth seye. Sihe auch Munsterum lib. 5. Cosmogr. cap. 408. der letzten Edition. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / part. 1. fol. 26. seq. setzet die Bischöffe allhie / in dieser Ordnung. der 1. war Marco, so 19. Jahr fürgestanden. 2. Egwardus. 3. Wago. 4. Ezico, vnter welchem die Wenden im Wagerland / vnnd Mechelnburg / den Christlichen Glauben wieder verliessen. 5. Folewardus, der gleichwol der Wenden halber / nit fortkommen konte. 6. Reginbertus. 7. Bruno. 8. Meinerus, so Anno 1032. gestorben. 9. Abelius oder Abelinus; nach dessen Tode / das Stifft Aldenburg / durch Albertum, den Ertzbischoff zu Hamburg / vnd Bremen / in 3. Bistümer getheilet worden / als / Aldenburg / da ward Ezo; Ratzeburg / da ward Aristo; vnd Meckelnburg / das hernach auff Schwerin kommen / ward Johannes zum Bischoff gesetzt. Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen. Nach jhme hat das Stifft in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt / biß zur Zeit deß H. Vicelini, so der 11. Bischoff allhie gewesen / vnd Anno 1154. gestorben ist; deme Geroldus, der 12. Bischoff succedirt hat; vnter welchem / mit seinem vorbedachten Rath / vnd auff Einwilligung Hertzogs Henrici Leonis zu Sachsen / das Bistumb von Altenburg / An. 1163. wie auch oben gemeldt / gen Lübeck gelegt worden ist. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 374. Blat / daß im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester alhie gefangen / jhnen die Hände auff den Rücken gebunden / die Haut auff dem Haupt Creutzweiß abgelöset / vnd über die Ohren herab gezogen / vnd mit einem starcken Eysen den Bregen von einander gerissen / vnd sie also halb lebendig zum Schawspiel / im gantzen Wendland vmb-

vmbher geführet / biß sie endlich für Ohnmacht elendiglich gestorben: An. 1066. hernach hätten sie / die Wenden / Aldenburg zerschleifft / daß sie gantzer 80. (Petreus sagt hieoben 84.) Jahr / ohne Bischoff gewest seye; wie am 377. Blat zu lesen. Hanß Regkman / in der Lübeckischen Chronick / sagt / seye An. 1138. zerstöret worden. Pontanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Helduaderus part. 1. Sylv. Chronolog. pag. 119. schreiben / daß König Erich auß Dännemarck / im Jahr 1419. Oldeburg / Volstat / vnnd andere Flecken herumb / mit Schwerdt / vnd Fewer / verwüstet / vnd zerstöret / habe.

Alvensleben.

Alvensleben / eine Graffschafft in dem Ertzstifft Magdeburg / an den Gräntzen der alten March Brandeburg / vnd dem Hertzogthumb Braunschweig gelegen / so vor zeiten eigne Graven gehabt / biß Graf Otto der Erste zu Oldenburg / solche Grafschafft durch Heurath / überkommen / dessen ander Sohn Conradus, Graf zu Alvensleben worden; welches Nachkommen folgents diese Graffschafft beherrschet; auff deren Absterben aber / dieselbe / an die Marggraven von Brandeburg gefallen / von denen sie An. 1238. an das Stifft Halberstatt / vnd von diesem An. 1260. an das Ertzstifft Magdeburg gelangt ist; nach deme allberait vorhero Ertz-Bischoff Hildebrand / Marckgraf Otten / den er bekriegt / vnd gefangen / vmb das Hauß Alvenschleben geschätzet hatte. Folgents hat der Hertzog von Braunschweig Alvenschleben mit Gewalt entwendet; aber Ertzbischof Otto / ein Landgraff auß Hessen / brachte es wieder an das Stifft. An. 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit jhrem Bischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Alvenschleben / so sie hernach dem Stifft wider gaben; wie Johannes Pomarius schreibet / vnd doch bald hernach sagt / daß Anno 1437. obgedachter 38. Ertzbischoff Guntherus, dem Herrn Heisen von Stenfurdt / die Häuser Egeln / vnnd Alvenschlebe / die er damals innen hatte / genommen; welche Schlösser auch dem Stifft blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornehme vnd alte Adeliche Geschlecht deren von Alvensleben übrig; welches statliche Güter in diesem Ertzstifft / vnnd sonderlich in der Marck Brandeburg / wie daselbst bey Calbe gesagt worden / besitzet.

In dem 2. Theil deß Theatri Europæi wird / am 257. Blat / der Statt Newen Alleusleben (Alvensleben) gedacht / vnd gesagt / daß An. 1630. die Magdeburger / nach zweystündigen Stürmen / dieselbe mit Gewalt erobert / vnd hätten die Käyserischen da eingebüßt; seye aber bald darauff / noch dieses Jahrs / von den Käyserischen / wieder mit Accord erobert worden. Kempitius, im ersten Theil vom Königl. Schwedischē im Teutschland geführten Krieg / nennet New Alvensleben einen zimlich festen Ort / den der Obrist Schneidewin / den 20. Decembr. deß gedachten 30. Jahrs / erobert habe / der aber wieder liederlich an die Käyserischen übergangen seye.

Apen-

Apenroda.

VOm Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnd vom Helduadero Apenrade / genant / ist ein Stättlein im Hertzogthumb Schleßwig / zwischen Hadersleben / vnd Flensburg / fast auff halbem Weg gelegen / dessen in den Dänischen Historien offt gedacht wird. In einer Relation wird gesagt / daß solcher Ort 4. Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten / vnd Anno 1576. durchs Fewer / den 25. Octobris, übel zugerichtet / vnd über die Helffte abgebrandt worden; als eine Magd ein Liecht / vnversehener weise / in dürren Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May / ist das gantze Stättlein / biß auff etlich wenig Häuser / gantz abgebronnen. Sihe / wie es damaln zugegangen / den besagten Heldvader / p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch Duglassische Regiment / von den Dänischen / allhie überfallen worden / den Tomum 5. Theatri Europ. fol. 381. a. vnnd die Herbst Relation selbigen Jars / am 23. Blat.

***

Arensböcke.

IM Wagerland / zwischen Lübeck / vnd Pretz / (von dannen man auff Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt / in der Holsteinischen Chronick / daß das Closter Arensböcke / durch Graff Niclaus von Holstein / im Jahr 1398. zu bawen angefangen / vnd Jungfrawen / auß den Clöstern Pretze / vnd Itzeho / genommen: Aber Anno 1402. solches den Carthäusern eingethan worden. Er / der Graff / seye Anno 1400. zu Osthave / bey Itzeho / gestorben / vnd daselbst bey seinen Vättern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang / daß Anno 1628. vom Käyserlichen Hoff auß / dem Hertzog von Holstein anbefohlen worden / dieses Closter / so besagter Welscher Bischoff / Arsenweck nennet / den Carthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herr Joachim Ernst / Hertzog zu Schleßwig / vnd Holstein rc. der Fürstlichen Sunderburgischen Lini / Anno 1595. den 29. Augusti / gebohren / allhie Hoff gehalten / vnnd von dero Gemahlin / Frawen Dorothea Augusta / Hertzog Johann Adolphen zu Schleßwig / vnd Holstein / Tochter / mit der Er Anno 1633. den 12. May / zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Fräwlein / im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreibet pag. 97. daß Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck / das besagte Closter / so jetzt ein Ampt / gebrandschatzt habe.

Aschersleben / Ascania.

EIn alte Statt / allda die alten Graven von Anhalt / vnd Ascanien / folgents Fürsten / vor Zeiten / Hoff gehalten haben. Ihren Lateinischen Nahmen Ascania, so man jhr gibt / führet man von den alten Ascaniis, den Nachkömblingen Ascanæ, deß Sohns Gomeri, her / so mit den Caycis, vñ Cimbris, auß seinem Vatterland / sich an den Hartz begeben haben solle: Davon aber einem jeden das Vrtheil gelassen wird. Sie / die Statt / ist folgends / nach Fürst Otten zu Anhalt / der Anno 1315. gestorben / Wittib / Todte / sampt dem Gebiet / an das Stifft Halberstatt kom̃en / jure mihi incognito, saget Limnæus lib. 5. de Jure publico Imperii Romano-Germanici, cap. 3. p. 88. Melchias Nehel / in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt / meldet also: Aschersleben an der Oina / ist etwa Anhaltisch gewesen / vnd erstlich Pfandsweise / hernach eigenthum̃lichen an das Bistumb Halberstatt / kommen: Von dem alten Schloß Ascanien seynd nur wenig Anzeigungen auff dem Wolffsberge vorhanden. Johan. Angelius à Werdenhagen schreibet / im 3. Theil von den Hansee-Stätten / am 6. Capitel / vnd 230. blat / deß letzten Drucks / in fol. daß Aschersleben vor Zeiten / in einem freyern Stand / als ein Zeithero / gelebt habe: Gleichwol mit gewisser maß dem Bistumb Halberstatt vnterworffen / in deme jhretwegen noch streit zwischen besagtem Stifft / vnd dem Hauß Anhalt / seye, welches wolle / daß diese Statt nicht allein in dem Anhaltischen Fürstenthumb gelegen / sondern auch demselben / jure successionis, gehöre. Vnd dann so sagt P. M. Wehnerus, in pract. Observat. lit. U. v. Vogtey / p. 655. also: Zu Aschersleben ist die Vogtey deß Raths / die setzen auß jhrem Mittel ein Statt-Vogt / der hat auch seinen sonderlichen Districtum; die Omnimoda jurisdictio aber bleibt / vnd ist deß Raths / der Bischoff zu Halberstatt ist jhr Landsfürst. Biß hieher Wehnerus. Vnd dieses seynd die vnterschiedliche Meynungen von dieser Statt. Es ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrifft herauß kommen / vnter dem Titel / vindiciæ Anhaltinæ, seu Celsiss. & Illustr. Principum Anhaltinorum &c. Jura liquidissima, in, & circa Antiquiss. Comitatum Ascaniæ, repræsentata in Manifesto Ascaniensi, & ab Ecclipsi cujusdam Anonymi liberata. Accesserunt solennes Protestationes, pro conservandis Princip. Anhalt. juribus, inter universalis Pacis tractatus publicè exhibitæ; darinn die Fürsten zu Anhalt / Augustus, Ludovicus, Johann. Casimirus, Christianus, Fridericus, vnd Johannes, jhre Gerechtigkeit zu der Statt / vnd Graffschafft Aschersleben / vnd daß sie / von den Bischoffen / vnd Capitul zu Halberstatt / deren mit Gewalt entsetzt; jhnen aber solche offtmals wieder zugesprochen; sie auch damit von den Käysern belehnet worden / vnd es allein biß daher an der Execution ermangelt habe / darthun; vnd noch den 1. Decembr. besagten 48. Jahrs / nach dem beschlossenen General Reichs-Friden / wider das / so diese Graffschafft anbelangt / vnd / mit dem Stifft Halberstatt / dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg ꝛc. überlassen worden / protestiren; vnd Ihnen jhre Anforderungen / vnd Recht darzu / vorbehalten; auch / gleich anfangs / den Eliam Reusnerum, in op. suo general. anziehen / welcher also schreibe: Quam urbem Ascaniam, post fata ipsius, (viduæ scil. Ottonis, Principis Anhaltini) Halberstadensis Ecclesia ad se traxit, cum tota ditione; eam in hodiernum usque diem nullo jure possidens. Item: Bernhardus III. Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici Halberstadenses Ascaniam urbem, cum tota ditione eripuerunt; unde & spoliati cognomen invenit. Sonsten liset man von dieser Statt / daß es allda eine schöne Stattmauren von Quaderstucken; auch Kirch / vnd Thurn / von dergleichen Steinen habe; vnd lige nahend dabey der grosse

grosse Gaterslebische See; sie aber / die Statt / auff einem sehr fruchtbaren Traidboden; vnd werde noch vnter die Hansee-Stätt gerechnet; allda es auch / vor dem jetzigen Teutschen Krieg / wol gestanden seyn solle. Ein geschriebene Thüringische Chronick saget / daß Ascherßleben Anno 1183. von Landgraff Ludwigen in Thüringen / vnd Hessen / zerstöret worden sey. Anno 1643. muste sich diese Statt / wie auch Gatersleben / vnd Wigeleben / im Julio / an die Schwedisch-Königsmärckische / auff Discretion / ergeben. Sihe vnten Gatersleben.

Attelnburg / oder Atlenborg.

EIn Marcktfleck / fast gegen Lauenburg über / an der Elb / vnd am Lüneburger Lande / auff Winsen zu / gelegen / vnd den Hertzogen von Sachsen Lauenburg gehörig.

Bargedorff / Bergedorff / Bergerdorp / Bargedorfium.

IST ein Stättlein / vnd Schloß / den beeden Stätten Lübeck / vnd Hamburg / zugleich / vnd vnzertheilt gehörig. Wie auß deß Reckmans Lübeckischer Chronick erscheinet / es hat dieser Ort vorhin zum Fürstenthumb Lauenburg gehört / vnd ist von selbigen Sächsischen Hertzogen der Statt Lübeck versetzt / oder verpfändet worden; welchen hernach einsmals Hertzog Erich von Sachsen Lauenburg eingenommen; beede obgedachte Stätte aber denselben / im Jahr 1420. wieder erobert. Daher es / sonders Zweifels / kommen wird / daß auch die Hamburger allhie eine Gerechtigkeit haben. Sihe vnten Gamme. Anno 1554. ist Hertzog Heinrich von Braunschweig / mit seinem Kriegsvolck / hieher gelangt / deme die Hamburger / vnd Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben geben müssen; wie Chytræus libro 18. Saxon. schreibet. Anno 1621. ist dieses Bergedorff halb abgebronnen. Anno 1625. ward allhie ein Particular Hanseetag gehalten / als damaln im Augusto / zu Lübeck die Pest starck regierte; bey welcher Zusammenkunfft / der Könige auß Franckreich / Dännemarck / vnd andere Gesandten / erschienen seyn; davon Werdenhagen de Rebuspubl. Hanseat. part. 4. cap. 11. fol. 56. zu lesen.

Berlepsch.

EJn Adeliches Stammhauß / so Anno 1623. vom Generalen Tilly eingenommen worden; wie eine Franckfurtische Relation berichtet.

Blanckenburg.

EJne Statt / vnd Herrschafft am Hartz / nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur / in seinem Stättbuch / am 274. Blat / schreibet. Hat vorhin den abgestorbnen Graven von Reinstein / oder Regenstein / gehört. Jn der Braunschweigischen Chronick stehet / am 357. Blat / also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen jhn Ernst Heinrich) zu Reinstein / vnd Blanckenburg / Graff Märtens / Christmilder Gedächtniß / einiger Sohn / ein gar junges Herrlein / mit welchem der alte löbliche Stam̃e der Wolgebornen Graven zu Reinstein / vnd Blanckenburg / sein End genommen. Das Land hat Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig jhm huldigen lassen / hat auch die Gräffliche Wappen seinem Schilde einverleibt / vnd von der Zeit an / der fünff Helme sich gebrauchet. Biß hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Observat. lit. M. v. Matricul / setzet der Graffschafft Reinstein monatlichen Reichs Anschlag / als 2. zu Roß / oder 24. fl. vnter deß Hertzogen Anschlag / besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg / seyn vom Stifft Halberstatt / wegen der Graffschafft Reinstein / Abgesandte erschienen. Darauß folget / daß Hochgedachter Hertzog / so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen / solche Graffschafft / als ein heimbgefallen Lehen / nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen deß besagten Stiffts / eingezogen. Wie dann / auß dem Anno 1648. verfertigten General Friedens Instrumento zu ersehen / daß diese Graffschafft auch ein Lehen deß gedachten Stiffts ist / welche jhre Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Ertzhertzog Leopold Wilhelm / etc. Bischoff zu Halberstatt / etc. mit Bewilligung deß Capituls / dem Herren Wilhelmen / Graven von Tättenpach / etc. Malteser Rittern / vnd der Zeit Käyserlichen Geheimen Rath / vnd Kriegs-Raths Præsidenten / in den Jnner Oesterreichischen Landen / zu Grätz / etc. einem gebornen Steyrischen Herrn / zu Lehen geben; deme auch solche Graffschafft / als ein Lehen / bey Vberlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg dieses Stiffts / durch die angedeute nächste General Friedens Tractaten / außgesetzt worden ist. Jn der Nürnbergischen Repartition, wegẽ der Schwedischen Satisfaction Gelter / Anno 1650. gemacht / stehet also: Graffschafft Reinstein / Blanckenburg / Hertzog Augustus / vnd Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig / Lüneburg / gibt der Graff von Tättenbach / pro rata seinen Antheil etc. darauß zu sehen / daß noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Graffschafft / vnd / neben dem Herrn Graven von Tättenbach / den Anschlag der besagten 24. Gülden zu erstatten hat.

Boitzen-

Boitzenburg / Boyzenborg / Beuzenburgum.

EIn Stättlein / vnd Schloß / an der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / vnd zwar näher Lauenburg / im Hertzogthumb Mecklenburg allberait / (dann darzwischen das Nieder-Sächsisch Fürstenthumb Lauenburg / vnd Mechelburg / sich scheiden) gelegen / vnd nach Güstrow / wie man sagt / gehörig. Ist vor Zeiten der Graven von Swerin gewesen. Vnd sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also: Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitum Suerinensium, à Voldemaro victorioso (Daniæ & Nordalbingiæ Rege) capta, ac solo diruta. Chytræus schreibet lib. 1. Saxon. daß Beyzeburg / vom Flüßlein Beytze / so in die Elb falle / den Nahmen; welches An. 1554. Hertzog Heinrich von Braunschweig eingenommen habe. Anno 1624. wolten die Hertzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen; darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen / vnd Brandeburg / nebenst den Hansee-Stätten / gelegt; daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen; wie hievon beym Werdenhagen / part. 4. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weitläuffiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutschẽ Krieg / viel außgestanden / als es von Käyserischen / Dänischen / Schwedischen / vnd andern offt eingenommen worden. Vnd seynd noch An. 1642. die Schwedischen / vnd An. 44. die Käyserisch-Gallassischen allhie gelegẽ / zu welcher Zeit auch das Schloß / weiln sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen / mit 3. Minen gesprengt worden ist; wie in to. 5. Theat. Europ. f. 446. a. stehet.

Gegen Boizenborg / oder Beyzeburg über / liget Ludersborg / vnd etwas weiter hinauff **Blekede** / ein Marcktfleck / vnd gutes Schloß / auch an der Elb / vnd auff Lüneburgischem Boden / allda An. 1627. als der König auß Dännemarck den Ort beschossen / der Käys. Commendant den Marcktflecken in Brand gesteckt / vnd auß dẽ Schloß / welches mit Wassergräben / aber geringen Wällen / versehẽ war / sich tapffer gewehrt / daß die Dänischen den 13. Junij / mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

EIn schönes Closter in Ober Holstein / wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balth. p. 52. saget. Johañ Peters / in der Holsteinischen Chronick schreibet / daß Graf Heinrich von Holstein / der An. 1421. gestorben / vnd der Erste gewesen / der sich einen Herrn der Stormer geschrieben / dem Closter Bordesholm das Dorff Lop geben habe.

Boxtehude.

EIne Statt / im Ertzstifft Bremen / am Wasser Esse / oder Este / nit weit von der Elb / vñ 3. meilen vnterhalb Harburg / gelegen; allda anfangs etliche von Adel / deß Geschlechts von Boxtehuda / ein Jungfraw Closter gestifftet / dadurch dieser Ort also zugenommen / vnd vermehret / daß er / zun Zeiten Käysers Rudolphi I. mit Statt-Gerechtigkeit / vnd Freyheiten / vom Ertzbischoff Giselberto zu Bremen / begabet worden / vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Esta / so auß dem Lüneburger Land komet / laufft gegen Mittag daran her; von dannen es in die Elb fliesset / vnd von der Elb also wächst / daß auch die Last-Schiffe / von fernen Orten / sicher zur Statt kommen können; wie Chytræus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen / am Ende deß 2. Capitels / deß 3. Theils von den Hansee-Stätten /

schreiben. Von hinnen/wann man zur Estabrucken hinab raiset/hat man durch sehr fruchtbare Aecker/ vnd stetswärende Gärten deß Alt-Landes/ biß zum Fluß Suinga/vnd der Statt Stade/3. Meilen. Anno 1424. ward Boxtehude/von den Hertzogen zu Braunschweig vergebēs gestürmet. An. 1552. hat Graf Volrad von Manßfeld diese Statt auch vergeblich belagert/hergegen die Jungfrawen-Clöster nahend der Statt verbrennet. An. 1632. den 4. Martij/nahm Buxtehude der Schwed. General/ Achatius Todt/mit Accord ein. Nachgehends ward sie dem Ertzstifft Bremen/ von den Schweden gutwillig restituirt: Aber An. 1645. den 18. Tag Hornungs/ ergab sich diese Statt/ ohn einigen Canon-Schuß/ auff Gnad vnd Vngnad/ wieder an die Schwedisch-Königsmärckische. Anno 47. wurde allhie auff dem Creutzstand/ so eine Insul/ zum Stifft Bremen gehörig/ vnd in der Elbe/gegen Glückstatt über/gelegen/ von den Schwedischen/ein Blockhauß gebawet.

Bramstede.

EIn vornehmer Fleck/ den theils zu Stormaren/ ins gemein aber zum Hertzogthumb Holstein/ rechnen. An. 1317. ist bey diesem Ort/zwischen Graf Adolphen von Schawenburg/ vnd Graff Gerharden von Holstein/ zugenant dem Grossen/ ein harter Scharmützel gehalten worden/ in welchem Graff Gerhard obgesieget hat. Sihe vnten Pinnenberg.

Bredenberg/

EIn vestes/ den Herren von Rantzow gehöriges/ nahend Itzehoe/ vnd an der Stoer/ in Holstein/ gelegenes Schloß/ in welchem schöne Inscriptiones, (die Nathan Chytræus, in seinen deliciis Apodem. vom 604. biß auffs 667. blat setzet) allerhand Bilder/ Conterfeten/ vnd schönes Mahlwerck/ vor dem nächsten Krieg/ zu finden gewesen. Wird vnter die vesteste Schlösser in Holstein gerechnet: Ist aber auch nicht vnangefochten blieben: vnd haben solches Anno 1627. die Keyserischen/ hernach im Christmonat/ deß 43. Jahrs/ der Schwedische FeldMarschall/ Herr Leonhard Torstensohn/ erobert: vnd als Er/ das folgende Jahr/im Augstmonat/wieder auß Holstein gezogen/besetzter hinterlassen: Aber im October dieses 44. Jahrs/ hat es sich/ auß Mangel Holtz/vnd Artzneyen/an die Dänischen/mit Accord ergeben.

Breitstede/

EIn Stättlein/ davon Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick/Cap. 11. also schreibet: Das Stättlein Breitstede ist in Historien nicht viel bekant. Es ligt aber an der West-See/ in Suder-Juthland/ oder im Hertzogthumb Schleßwigk/ zwischen Tundern/ vnd Husem. Von etlichen wirds Brestede genennet. Das Wappen aber dieses Stättleins ist ein schmale Brücke übers Wasser/ gleich einem Crucifix. Biß hieher Angelus. Anno 1629. haben die Dänischen diesen dem Hertzog Friederichen zu Holstein/ gehörigen Ort/ weil Er nicht wider die Keyserischen gewesen/eingenommen.

***




BREMA.
Vorstatt
Weser fluß
Visurgus flu
Kleine Weser flu
Pferd Marckt
1. S. Stephani Kirch.
2. S. Stephani thor.
3. das Doue thor.
4. das Newe Kornhaus.
5. S. Nicolai kirch.
6. Waisen hauß.
7. S. Iacobi kirch.
8. S. Anschary kirch.
9. S. Anschary thor.
10. das Harden thor.
11. Zeug hauß.
12. V. L. Frawen kirch.
13. die Beürse.
14. Rahthauß.
15. der Marckt.
16. der Schutting.
17. S. Martins kirch.
18. das Wasser Rath.
19. Castell, die Braut.
20. der Baw hoff.
21. der Dom.
22. S. Willisadi kirch.
23. S. Iohans Closter.
24. Oster thor.
25. das Stein thor.
26. Remberti kirch.
27. Newe kirch.
28. Suder thor.
29. Wester thor.
30. Marckt in der Newē Statt.



Bremen.

DIese vornehme / vnd berühmte Reichs: vnd Hansee-Statt / allda grosser Handel getrieben wird / halten theils für deß Ptolemæi Phabiranum, vnd führen den jetzigen Nahmen von den Brombeer-Stauden her / die vor Zeiten in grosser menge da gewachsen seyn sollen. Sonsten hat Sie in jhrem Wappen / Schlüssel / weilen Sie / sampt jhrem Gebiet / dem Meer nahend ist / vnd die Weser beschützet / vnd befreyet. Dann diese Statt / bey der Weser / an einem zu der Kauffmanschafft / auff der West: vnd Nort-See / bequemen / lustigen / vnd fruchtbaren Ort gelegen; da es auch gute Viehweide; davon die Burger Jährlich grossen Gewinn haben. Es gibet gleichwol auch viel Sümpff herumb. Sonsten ist die Statt in ablängichter form gebawet: hat schöne weite Gassen / beederseits nach der Ordnung mit herrlichen / vnd vnzahlbaren Burger-Häusern besetzt: wiewol Einer meldet / daß Sie zimlich vnflätig gehalten werden / welches vielleicht von dem vielen Viehe / so da ist / herkommen möge; vnd daß die Statt an der Weser / so gegen Mittag vorüber fliesse / fast wie Vlm an der Thonau / lige / namblich zu seiner Zeit / ehe die Newe Statt / von der hernach / ist angeordnet worden. Ist / im übrigen / von Wercken / Kunst / vnd natürlichem Lager / gar fest. Hat einen weiten grossen Marckt / in welches mitte eines Keysers / vnd Königs Bildnuß / wie Quade sagt / das bloß Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand haltende / zu sehen. Die eine seiten deß Marckts zieret die Domkirch / die ander das Rathhauß; welches / wie in deß Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil stehet / ein köstliches / vnd angenehmes Fundament / namlich den offentlichen Weinkeller / hat / in welchem E. E. Rath / vnter Eines darzu bestellten Auffsicht / den Wein / vmb ein leidenlich Gelt / her gibet; welches dann bey vielen Sächsischen / vnd Westphälischen Stätten / im brauch ist / daß die Außschenckung deß Weins / bey dem Rath / die gemeine Beschwerde dardurch zu tragen / stehet. Es hat aber diese Statt auch sonsten gutes Einkommen / vnd ein schönes Gebiet / vnd nicht geringe Aempter / oder Vogteyen; als Viehland / Hollerland / Werderland / Blockland / Borchfeld / Blumenthal / Nyenkerken / Bederhusen oder Berren; in welchen etliche Schlösser / viel Dörffer / Pfarren / See / Holtz / vnd dergleichen / so theils zimlich weit von der Statt gelegen seyn. Der Port / oder Hafen / allhie / wird Vegesack genant / vnd ist an dem Ort / wo die Wumma / oder / wie man sie allda nennet / die Lessem / oder Lesmona / sich in die Weser ergiesset. Dann die Last Schiffe nicht gar an Bremen kommen können / sondern daselbst außgeladen werden. Die Statt Bremen selbsten erstrecket sich jetzt viel weiter / gegen Mittag / über die Weser / als vorhin; also / daß Sie auff selbiger seiten gleichsam ein newe gestalt bekommen; vnd wird solche Newe / mit der Alten Statt / durch ein hültzerne Brücken vereinbaret / welche Brück künstlich erbawet / also / daß nach der gantzen länge etliche Mühlen vnter derselben seyn; auch ein Rad von wunderlicher grösse gesehen wird / so das Wasser auß der Weser schöpffet / vnd in der Statt Häuser / durch verborgene Teuchel / oder Rinnen / zum Gebrauch der Burger / laitet. Es ist die besagte Newe Statt / an deren Häusern man noch newlich gebawet hat / mit einem Wall / vnd vollem Wassergraben / vnd fast stärckeren Bollwercken / als die alte Statt / befestiget / vnd also angeordnet / daß beeder Stätte Wehren / zu derselben gnugsamen Versicherung / allenthalben correspondiren. Sie hat zwey; die alte Statt aber (ausser deren / so zum Wasser führen) fünff Thor; deren das Erste / gegen Morgen / mit einem Bollwerck / vnd Thurn / starck befestiget ist: Das Andere / von Jenem gegen Mitternacht gelegen /

wegen deß den Bürgern erblich gehörigen Feldes fürs Vieh / das Herden-Thor genant wird; daran dieser denckwürdige Vers geschrieben stehet:

Brema ut sis sospes, sis hospita fortior hospes:

Bremen sey Indächtig /
Laß nicht mehr ein / du seyst denn Ihrer mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nahend gelegnen Tempel Anscharii den Nahmen / welchen Hartvicus, zur Gedächtnüß deß Vierten Bischoffs allhie / deß H. Anscharii, sampt einem kleinern Capitul / im Jahr 1182. angerichtet hat. Das vierdte Thor wird Porta Divana; vnd das Fünffte S. Stephani, wegen der benachbarten Collegiat-Kirchen dieses Nahmens / genennet / vnd ist gegen Abend gelegen; allda man Anno 1602. ein starckes Bollwerck erbawet hat / darzu hernach noch ein anders kommen ist. In dieser Alten Statt / seyn ausser deß obgedachten Doms / oder Ertzbischofflichen Kirchen / Vier Pfarrkirchen / deren die zu Vnser Frawen die Aeltiste ist: Auff welche die obgedachte zu S. Anschario, oder Ansgario; item die zu S. Martin / vnd die zu S. Stephano, folgen thun. Es hat auch ein Collegium für die studierende Jugend; Item / allerhand Gebäw / für die Arme / Krancke / vnd Fündelkinder. Sonsten seyn allda / ausser deß oberwehnten Rathhauses / zu sehen / das Kauffhauß / das Zollhauß / deß Raths Apotheck / das Zeughauß / die offentliche Speicher / oder Kornschütte / vnd vmb den Marckt / gegen dem Rathhauß über / die Schütting / da die 16. Elterleute zusammen kommen / wann etwas / wegen gemeiner Statt / auß Bewilligung deß Raths / zu berathschlagen fürfällt. Es seyn die Burger einer gutthätigen Natur / vnd Gastfrey gegen die Frembde; in Vermehrung deß Gewerbs gar arbeitsam / vnd embsig; wie dann der meiste theil von der Kauffmanschafft; theils auch von jhren Erb-Aeckern / vnd obangedeuter Viehezucht / vnd dem Biersieden / leben: welches Bier / so röthlecht / vnd weiß / herlich gut ist / vnd in die benachbarte Länder / nach Holland / vnd weiters / überflüssig verführet wird / weilen es so wol geschmack / vnd annehmlich ist / keine Wind / vnd reissen in den Därmen / sonderlich das / so im Frühling gebrawen wird / leichtlich verursachet. So hat die Statt die Gerechtigkeit in der Weser zu fischen / von dem Schloß Hoya an / so Lüneburgisch / biß an die gesaltzene See. Gleichmässige Gerechtigkeit hat Sie auch in der Hunta / Leßmona / vnd andern Wassern. Der Magistrat bestehet von 24. Personen / vnd vier Burgermeistern / deren zween ein Jahr lang regieren; vnd wird der / so das halbe Jahr durch den Fürtrag / vnd die Direction hat / der Præsident genant: den gantzen Rath aber / mit seinen Theilen / nennen Sie die Witheit / Weißheit / oder gleichsam der Weisen Rath; in welchen meistentheils die fürnembsten / das ist / die nützesten / vnd besten / vnter der Burgerschafft / sonderlich der Burger Söhne / so gestudiert / doch also / daß der halbe Theil von Kauffleuten ist / gezogen werden. Vnd sihet man da in derselben Erwöhlung / nicht auff Gunst / Schwäger: vnd Blut-Freundschafft / sondern auff Verdienst / Tugenden / vnd Geschicklicheit; wie Joh. Angelius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 2. & 12. vnd in Antegressu partis 4. weitläuffig von Bremen schreibet) fol. 421. erinnert. Sonsten ist auch Anno 1641. ein Bericht / von dieser Statt / vnd jhrem Stande / in den Druck kommen; welcher / vnter anderm / nachfolgendes in sich begreiffet; daß namblich / fürs Erste / vnverneinlich seye / daß E. E. Rath der Statt Bremen jhre eigene freye Statt-Regierung / in Geist: vnd Weltlichen Sachen / ohne zuthun der Herren Ertzbischöffe / verwalten / den Magistrat vor sich setzen / Burgermeister / vnd Rath / an der Verstorbenen / vnd Abgestandenen Stell / ohn einige Maßgebung / oder Confirmation / der Herren Ertzbischöffe / erwehlen / andere Officia, vnd Aempter / außtheilen / von den Officianten Rechnung fordern / vnd einnehmen / darvon quitiren / der Statt Sachen / vnd Güter / verwalten / Burger auffnehmen / Ihnen schwören lassen / Aempter / Zünffte oder Gülden / erlau-

ben / selbige mit sonderbaren Privilegien versehen / Statuta, Policey / vnd andere Ordnung / machen / vnd änderen / alle Jurisdictionalia, tàm in civilibus, quàm in criminalibus, tàm cognoscendo, quàm exequendo, vnd also merum & mixtum Imperium, mit Annehmung der darzu gehörigen Diener / auch Anordn: vnd Vnterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen / so wol in / als ausserhalb der Statt / in jhrem Gebiet / vnd Territorio, exerciren / die Wälle / vnd Mauren der Statt / nach belieben auffbawen / ändern / vnd bessern / Jhre Armandia, vnd Zeughäuser / vnterhalten / nicht weniger in: vnd ausserhalb der Statt / bey / vnd vnter den Jhrigen / deß juris Collectandi, Musterung / Landfolge / vnd dergleichen / für sich eintzig / vnd allein / in jhrem District, ohne Hindernuß / oder Zuthun / einiges Menschen / insonderheit deß Herrn Ertzbischoffs / sich gebrauchen; auch sonsten alles das jenige anstellen mögen / was Sie der Statt zum besten / vnd nützesten / befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd jura territorialia, vnter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs-Statt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Ertzbischöffe / ehe Jhnen die Huldigung geleistet wird / gehalten / vnd verobligiret / die Statt schrifftlichen zu verassecuriren / daß Sie dieselbe an jhrer uhralten Frey: Gerechtig: vnd Gewonheit / vnd was Sie vor alters gehabt / in keine weise / oder wege / kräncken / oder beschweren wollen. So seye auch / vors Ander / wahr / vnd mit vntadelhafften alten / vnd newen Documentis, Keyserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen / daß die Statt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien / zu Wasser / vnd Lande / vnter denen / mit der jurisdiction, pacification, vnd protection, der Königlichen Heerstrassen / vnd fürnehmen Flusses deß Weserstroms / ab utraque ripa, von der Statt Bremen an / biß in die Saltzene See; item der Müntzgerechtigkeit / (vnd zwar dergestalt / daß Sie auff jhren beedes gulden / vnd silbernen Müntzen / nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs-Adler führen /) Zöllen / Staffelgerechtigkeit / Gleitlicher Obrigkeit / vnd allen anderen Regalien / welche eine dem Reich immediatè vnterworffene Statt haben kan / privilegiret / vnd versehen. Vors dritte / seye unlaugbar / daß Burgermeister / vnd Rath / der Statt Bremen / nirgends anders / als vor der Röm. Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreißlichen Cammergericht / in Rechten / tàm in prima, quàm secunda Instantia, besprochen werden können / wie solches die unstreittige Observantz / vnd Experientz / mit sich bringe. Vnd haben dieselbe / über das / per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlanget / so auch durch die nachfolgende Röm. Keyser confirmiret worden / daß / von deren abgesprochenen Vrtheilen / an Jhr Keyserl. Mayest. vnd Dero Cammergericht / anders nicht appelliret werden könne / es sey dann / daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumniæ præstiret / vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden / in casum succumbentiæ, bestellet habe. Vors Vierdte / habe so wol das Röm. Reich / als die Statt Bremen / ratione immediatæ dependentiæ, fundatam intentionem, in dem / daß dieselbe / in vnterschiedenen Reichs-Matriculn / insonderheit aber de Anno 1431. 1471. vnd 1480. vnd anderen mehr / zu finden. Vors Fünffte / könne mit den annoch verhandenen Original Außschreiben beleget werden / daß die Statt Bremen / hiebevor / zu Reichstägen beruffen worden: Es werden auch die Alten Reichs Protocolla geben / daß Sie / in dem Reichs-Stätte Rath / Stimme / vnd Stand / gehabt. Vnd ob dann zwar / nach der Zeit / zweiffels ohne / vmb sparung der Kosten / die Vorfahren am Rath etwan nicht geschicket / vnd sich übergehen lassen hätten; So habe doch Burgermeister / vnd Rath / bey der Beruffung zu dem Reichstage / in An. 1640 nicht gebüren wollen / in Zweifel / vnd Disputat zu ziehen / ob die Röm. Keyserl. Mayest. bemächtiget gewesen / die jenige Stätte / welche ein Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht beruffen / vnd erschienen seyn möchten / wiederumb abzu-

laden/vnd zu erfordern. Vors Sechste/seye mit alten/ vnd newen Documentis, vnd Quitungen / zu belegen / daß die Statt Bremen/von den Römischen Keysern/ zur Reichshülffe gefodert/ vnd wann Sie an Reichs-Contributionen etwas abgetragen/ die Entrichtung dem Röm. Reich immediatè geschehen. Es haben/ vors Siebende/ die Keyser/vnd das Cammergericht/die Statt Bremen dermassen consideriret/daß Sie dieselbe/nebenst Fürsten/Graven/vnd anderen deß Reichs immediat-Ständen/ zu Executoren der abgesprochenen Sententien/ verordnet. Massens Sie auch/ Achtens/je/vnd allewege/das Jus fœderis, & auxiliorum,gehabt. Vnd was der Behelffe mehr seyn/die am 11. blat angezogen/ vnd darauff die widerige Mainung widerlegt/ vnd/ vnter anderm/ gesagt wird/ als Keyser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag/ bey Magdeburg/ an der Elbe/ gehalten/ hab Er daselbst/ mit den Sachsen / einen newen ewigen Frieden auffgerichtet/ worin die Sächsischen Lande/ vnd Stätte/ in den Schutz deß Reichs abermals genommen / vnd verabscheidet/ daß Sie bey jhren alten Freyheiten gelassen werden/ Jhnen auch/ in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte; in particulari die Statt Bremen betreffend/ dieselbe/ in signum pristinæ, & originariæ libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch biß auff heutigen Tag/ am offenen Marckte/mit einem Adler im Schilde/vnd mit diesen Worten:

Vryheit do ick Ju openbahr
De Carll/vnd mannig Fürst vorwahr/
Dieser Statt ghegheven hat/
Deß dancket Gode/ist min Rath/

Auffgerichtet stehet/ begabet. Die Huldigung dem Herrn Ertzbischoffe / geschehe nicht von der Burgerschafft/ noch von allen / vnd jedweden Personen deß Raths/ Mann bey Mann/sondern nur von zweyen Herren deß Raths / so pro tempore Camerarii seynd / durch blosse Auffhebung der rechten Hände/ohne Aideschwur/auch ohne nachsagung einigen Worts/vnd werde nicht purè simpliciter geleistet/ sondern daß der Herr Ertzbischoff zuvor / vnd ehe solche abgestattet/ schuldig / vnd gehalten/ die Statt zu verassecuriren / daß Jhnen die Huldigung an jhrer uralten Frey-Gerechtigkeit/ Privilegien/ Sitten/ vnd Gewonheit/ auch/ was Sie/ vor alters/ sonsten besessen/ vnd gebraucht / gantz vnschädlich/ vnd vnverfänglich seyn solle. Vnd wann solches geschehen/ alsdann werde die Huldigung abgestattet / ut hinc inde ultro citroque nascatur obligatio. Worbey dann zu mercken / daß dergleichen Huldigung nicht auß der Fundation herrühre/ oder je/ vnd allweg/ so lang die Statt Bremen mit dem Ertzstifft / in gewisser Verfassung begriffen gewesen / üblich / vnd im brauch / sondern ehist vngefehr vor 400. Jahren jhren Anfang genommen / dahero: daß die Statt Bremen sich mit dem Herrn Ertzbischoff Gerhardo I. mutuæ defensionis causâ , conjungiret / vnd folgends eingeführet/ daß man jhm angelobet/ trew/ vnd hold zu seyn; Dagegen aber derselbe hinwieder versprochen/ daß Er die Statt bey jhrer uralten Freyheit vngekräncket/ vnd unturbiret lassen wolte. So hab sich auch deß Advocati, oder (Ertzbischofflichen) Voigts / Macht / niemaln in der Statt Bremen / dahin erstrecket / daß alle Gerichtliche Sachen vor Jhm / insonderheit privativè , gehöret hätten / sondern seye den Bürgern stäts frey gestanden / alsobald vor dem Rath jhre Klag anzubringen; wie dann derselbe in unstrittiger possession, biß gegenwärtige Stunde / befangen/die Judicia frey/ vnd ohne deß Vogts Einrede / oder beywesen / zu bestellen / vnd zu exerciren; deßwegen auch von den Römischen Keysern vnterschiedliche Confirmationes erlanget. In Criminalibus werd es also gehalten / daß E. E. Rath für sich allein die Mißthäter einziehen lässet/ auch / nach jhrem arbitrio, wiederumb loß gibet / oder / nach verdienter Straff / vom Leben zum Todt verurtheilet. Wann aber E. E. Rath vnter sich einig / vnd geschlossen / daß ein Mißthäter soll sterben / so lässe derselbe dem armen Sünder / vermöge der Peinlichen Halß Gerichts Ordnung / zwey Tag zuvor anmelden / vnd eben ein Viertelstund vngefehr zuvorn / ehe der arme

Sünder zur Execution gezogen wird/ lässt E. E. Rath / deß Herrn Ertzbischoffs Vogt/ den Er in der Statt hat/ für sich fordern; woselbst Er mit entblössetem Haupt erscheinet / do der pro tempore præsidirende Burgermeister Jhm anmeldet/ daß ein armer Mißthäter verhanden/ welcher zum Todt verurtheilet / vnd gerichtet werden solle/ vnd derowegen Jhm angemeldet haben wolte / das Gericht zu bekleiden. Darnach fordert auch der Rath/ den vom Rath selbst angenommenen/ vnd bestalten Scharffrichter/ vnd befilcht demselben/ wie er die Vrthel außsprechen solte. Wann solches beschehen/ so setzt der Vogt sich nieder/ vnd der arme Sünder wird gebunden herfür gebracht/ das Gericht gehäget/ vnd Jhm/ dem Mißthäter/ nach eines Raths Anordnung/ seine Bekantnuß vorgelesen/ vnd darauff gefragt/ ob er dessen geständig? So wird begehrt ein Mann zum Vrtheil/ darzu dann der Scharffrichter geben; welcher die Straffe/ vnd wie der arme Sünder gerichtet werden soll/ offentlich/ als jhm dasselb von E. E. Rath anbefohlen/ außsagt/ vnd darauff alsbald der Mißthäter ad locum supplicii consuetum geführt / vnd nach eines Raths Schluß/ gestraffet wird; Jnmassen dann auch der Statt Cammerer / mit etlichen Reisigen/ an die Richtstelle/ außfährt/ vnd daselbst / im Nahmen / vnd von wegen E. E. Raths / laut der Peinlichen Halßgerichts Ordnung/ den Frieden außrufft. Da aber der arme Sünder/ vor deß Vogts Gericht / seiner vorgelesenen Missethat nicht geständig ist/ so muß der Vogt deß Raths Diener zu E. E. Rath auff das Rathhauß schicken/ vnd solches dem Rath vermelden lassen; da es dann erheblich/ wie die Peinliche Halßgerichts Ordnung in solchen Fällen verordnet / so wird vom Rath befohlen / daß er wiederumb in die Gefängnuß gebracht werde: Wann es aber allein zu Verzögerung der Justitz/ vnd rechtmässigen Execution / geschicht/ vnd der arme Sünder ohne das gnugsam überzeugt/ so lässt E. E. Rath/ durch Jhren Diener anmelden/ daß J. E. W. die Gicht dazu geben; das bedeutet alsdann so viel/ daß man seines Verläugnens / vnd Einrede vngeacht/ mit jhm zur Straff verfahren solle / welches dann auch geschiehet / ꝛc. Wann auch der Vogt kranck/ vnd schwach ist/ oder sonsten sich verweigert/ das Gericht in Peinlichen Sachen zu besitzen/ So pflegt E. E. Rath/ auß Jhrem Mittel/ zu Bekleidung deß Gerichts/ zu verordnen/ Krafft deß Kayserlichen Privilegii de Anno 1541. So seye dann auch (wie in dem angezogenen Bericht weiter stehet) unlaugbar/ daß der Vogt mit der Obrigkeitlichen Gewalt/ vnd Regierung der Statt/ nicht das allergeringste zu schaffen / zu thuen / oder ein Wort darzu zu reden; oder aber über den Rath / vnd Gemeine Statt/ nicht die geringste Jurisdiction / Gebott/ oder Verbott / habe: wie Er dann auch in keinen Fällen/ in Civilibus, sich deß Juris cognoscendi, judicandi, multò minus exequendi, anzumassen. Vnd ob gleich E. E. Rath die Landtäge/ Jtem Hoff: vnd Ober-Landgerichte / durch die Jhrige / beschicke / vnd einen gefreyten Mitstand deß Ertzstiffts præsentire: So sey doch zu wissen / daß solches nicht wegen der Statt selbst / sondern wegen dessen / daß E. E. Rath im Ertzstifft seine Landgüter hat/ geschehe / vnnd derenthalben sonderbare Pacta, vnd Recessus, auffgerichtet seyen. Vnd so viel auß dem angezogenen E. E. Raths zu Bremen Bericht; welcher auch / zu dem obangedeuten Reichstag nacher Regenspurg / auff Jhr Keyserl. Mayest. ꝛc. Herrn Ferdinandi III. Beruffung / die Seinige geschickt / die auch jhre Session, vnd Votum, im Reichs-Stätt Rath gehabt: vnd wird in dem Anno 1641. gemachten Abschied / Herr D. Bethmannus Herdesianus, der Statt Syndicus, mit Nahmen genennet: welcher Anschlag / vermög der Reichs-Matricul deß 1471. Jahrs / 10. zu Roß / vnd 20. zu Fuß; vnd vom Jahr 1481. da an statt der vorigen zehen tausent / zweintzig tausent wider den Türcken zu schicken / verabschiedet worden / 20. zu Roß / vnd 40. zu Fuß gewesen. Als aber Anno 1646. den 1. Junii, höchstgedachter Keyser Ferdinandus III. Bremen für eine Reichs-Statt / durch ein offent-

offentlich Patent / erkläret / vnd Sie in seinen Schutz genommen; So haben Ihre Keyserl. Mayest. auch darauff den 14. Februar. Anno 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Roß / vnd 32. zu Fuß / (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

Was die sonderbare Geschichten / so sich allhie zugetragen / anbelangt / So schreibet man / daß vmbs Jahr Christi 915. die Hunnen / Bremen überfallen / die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber GOtt ein groß Vngewitter erreget / vnnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den vnglaubigen Heyden vnter das Gesicht geworffen / daß sie davon geflohen / vnnd entweder im Wasser ersoffen / oder jhren Feinden zu theil worden seyn: Wiewol Sie / die Hunnen / Anno 923. wieder kommen / vnd übel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht / vnnd vorher / bey Regierung Keyser Carls deß grossen / ein offner Fleck; wiewol / vor Andern in Sachsen / selbiges mahl schon vornehm / vnd berühmt gewesen; doch vor dem Jahr 990. zu vmbmauren nicht angefangen worden. Theils wollen / daß vmbs Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort / mit einem Graben / vnd Wall / Bischoff Umanus eingefangen; Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Mauren gelegt; weiln vorhero die besagte Hunnen / item die Normannen / vnd Wenden / mit jhrer Grausamkeit hierzu Vrsach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werck fortgetrieben / aber nicht gar vollendet; in dessen letztem Jahr / als das Bistumb nun fast 270. Jahr gestanden / die gantze Statt außgebronnen sey. Man liset aber / daß vmbs Jahr 1100. allberait grosser Handel / von den frembden Kauffleuten / auff hieher gewesen. Vnd / wie mächtig diese Statt folgends worden / ist darauß zu sehen; dieweil die Bremer drey Meerfahrten gethan / Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal / da Sie vmbs Jahr 1141. den Saracenern die Statt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederumb in das gelobte Land / vmbs Jahr 1189. zu welcher Zeit / nach der Bremer Lobwürdigem Exempel / man sich der krancken Raisenden angenommen / vnnd der Teutsche Ritters-Orden seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund / ins Liefland geschiffet; dahin Sie einen Theil jhres Volcks gebracht / mit den Lieffländern Freundschafft gemacht; welche hiedurch / zum Christlichen Glauben / zum theil gebracht / vnnd die Statt Riga erbawet worden; wie hievon Vnsere Topographia Livoniæ zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Vnfäll zu Hauß / in deme / erstlich / die Statt / der Graff von Oldenburg Christianus, eingenommen / vnnd bald darauff Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet / mit grosser Gewalt erobert / vnd sie den Kriegsleuten preiß geben hat. Seine zween Söhne / Keyser Otto der Vierdte / vnnd Pfaltzgraff Heinrich / haben / folgender Zeit / als Sie mit dem Ertzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten / die Statt auch erstiegen / vnd allda grosse Beute bekommen. Anno 1235. belagerte deß besagten Hertzog Heinrichen deß Löwen EnickSohn / Hertzog Otto von Braunschweig / die Statt / konte aber / weil der Winter mit macht einfiel / nichts außrichten. Anno 1369. ward der Ertzbischoff Albertus, Hertzog zu Braunschweig / mit grossem Gepränge / vnd vielen Reuttern / allhie eingeführet. Bald hernach erhub sich in der Statt eine Auffruhr / vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser ließ die Thor zuschliessen / vnd brachte bald etliche Burger auff / die weidlich auff die Verrähter schlugen / deren viel fiengen / vnnd liesse der Rath jhnen die Köpffe weghawen; etliche wurden der Statt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Vnruhe an / vnd brachten auch den Ertzbischoff auff jhre Seiten; deme bey Nachts etliche Verrähter die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger / die sich zur Wehr stelleten / erschlagen wurden / etliche aber zur Statt hin-

hinauß wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg / in der Nacht / mit einem grossen hauffen Volcks / für die Statt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten; da es dann an ein morden / vnd stechen / gieng / was man von den auffrührischen Buben / vnnd Verrähtern / antraff / ward zu tode gehawen; die Obersten / vnd Hauptleute aber / von den Verrähtern / alle auffgehenckt / ein jeglicher für seiner Haußthür: Deßgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet / vnd mit allem jhrem Haußgesinde erschlagen worden. Die andern Burger musten allzumal dem Rath auffs new huldigen / vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel / vnd seinen MitRathsFreunden / dem Alten Rath / vnd dem Newen Rath / eine gefährliche Vnruhe / vnd Zwispalt / entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Statt erreget / der durch die Graven Johann / vnd Otten / zu Hoya / vnnd Andere / verglichen worden. Anno 1435. ist die Statt Bremen / vom Keyser Sigismundo, in die Acht / vnnd OberAcht / erklärt worden / darumb / daß Sie jhren Burgermeister / Herrn Johann Vasmer / einen alten / grauen / wolberedten Mann / vnschuldiger weise / wie man schreibet / mit dem Schwerdte richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen / vnnd deß Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Auffruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphaniensis, ein Augustiner-Mönch / wider den Papst zu predigen angefangen / vnd ist darauff im Jahr 1525. die Meß in allen Kirchen / ausser deß Doms / abgeschafft / vnd hernach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom / von der Burgerschafft abgethan worden. Vnd will Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici, daß die Bremer / vnter den Stätten / die ersten / so Luthero beygesprungen; aber auch die ersten gewesen vnter den Stätten / so Anno 1561. von Luthero zu den Calvinisten gefallen: wie dann die Statt / ausser etlichen Einwohnern / vnnd denen zum Dom gehörigen Personen / der Zeit der Calvinischen / oder / wie mans nennt / der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstund ein Empörung in der Statt. Anno 1547. ward Sie von Hertzog Erichen zu Braunschweig / vnd dem Keyserlichen Obristen / Christophen von Wrisberg / belagert; aber / weiln Graff Albrecht von Mansfeld / vnd Wilhelm Thomshirn / dem Hertzogen ins Land gefallen / nichts außgericht; vnd kam darüber derselbe in jhre / vnnd der Hamburger / so den Bremern zu Hülff gezogen / Hände / vnd wurde / von Jhnen / bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen / vnd sein Rüstwage / sampt achtzehen Stücken Geschützes / nach Bremen geführet. Anno 1560. ist / zwischen etlichen Personen deß Raths / eine gantz beschwerliche weit außsehende Irrung / vnd Empörung / entstanden / welche so weit außgeschlagen / daß von den 28. Personen / die den Rath bekleidet / 22. selbmütig auß der Statt gewichen / vnd nicht mehr / als sechs Personen / verblieben. Den 20. Junii, Anno 1624. hat das Wetter / an vnterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen / vnd / vnter andern / in den starcken Zwinger am Oster-Thor / daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden / so in einem Augenblick angangen / den obern Theil deß Thurns weggeschlagen / in 500. Häuser die Dächer weggerissen / die Fenster zerschmettert / 10. Menschen ertödtet / 7. Gefangene im Thurn seyn vnbeschädigt / aber ein gefangen Weib todt blieben. Anno 1638. den 27. Januarii, ist der kleinere Thurn von dem Domb / gar gehling / als wie ein Stein / in stracker Lini / zu boden fallen kan / vmb zwey Vhr Nachmittag / mit einem theil der Mauren an selbigem Ort / vnd vielen Glocken / vnd / vnter denselben / der grössern / Susanna genant / herab gefallen / darüber fünff Personen vmbkommen / die übrigen aber halb todter davon getragen worden seyn. Vnd hat darauff / in selbigem Jahr / Herr Friederich Hertzog zu Schleßwigk / vnd Holstein / postulirter Ertzbischoff zu Bremen /

das Exercitium der Augspurgischen Confession/ oder Lutherischen Religion/ in dem jetztgedachten Dom / oder zu S. Peter/ eingeführt. Vnd ist hernach Anno 39. den 4. Octobris, durch Vnterhandlung Königs Christiani IV. in Dennemarck/ der Herren General Staaten/ vnd der beeden Stätte Lübeck/ vnd Hamburg/ ein Vergleich deßwegen mit der Statt auffgerichtet worden/ zu Staden; darinn/ vnter anderm/ versehen/ daß Burgermeister/ Rath/ vnd Gemeind der Statt Bremen / das Thumb-Capitel/ vnd jhre der Lutherischen Religion zugethane Burger/ Einwohner/ vnd Andere/ sich zu Bremen auffhaltende/ in dem freyen exercitio der Augspurgischen Confession / vnd Lutherischer Religion/ vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten / vnd andern Lutherischen Ceremonien / in dem Thumb (so auch eine Schuel hat) vnd/ auff begebende Nothfälle / in jhren Häusern / hinfüro gäntzlich unbeträngt lassen/ verhindern / noch beschweren wollen vnd sollen. Jedoch sollen die Lutherische Burger / vnd Einwohner/ wañ Sie jhre Kinder von den Thumbpredigern tauffen lassen / alsdann auch den Bremischen Predigern jhr alte Gebürnuß entrichten. Es sollen die Lutherische Thumbprediger die Bremischen/ vnd hinwiederumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religions Verwandten / zu Verrichtung deß Gevatter-Stands/ vnweigerlich admittiren / vnd ferner die Lutherischen Burger sich von den Pfarrern der Bremischen Pfarrkirchen/ von der Cantzel auffbieten / vnd in den Ehestand einsegnen lassen : Die Clerisey aber/ vnd dem Rath nicht vnter gehörige / sich von den Lutherischen Thumbpredigern abkündigen / vnd copuliren zu lassen/ bemächtigt seyn; sonsten aber dem Thumb kein jus parochiale deßwegen zuwachsen / über die Lutherische Bürger. Es sollen sich auch die Prediger von beeden Theilen / reciprocè alles scheltens/ vnd schmähens / auff einander gäntzlich enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti, hat allhie der Donner in den Pulverthurn am Zuchthause (welches darüber schier zu nichte gemacht worden) geschlagen / dardurch in 600. vnd mehr Häuser/ ruinirt / vnd zerschmettert ; auch von Menschen 30. in 40. todt blieben/ vnd über 200. gequetscht worden. Vnd so viel von dieser weitberuffenen ansehenlichen Statt / deren Privilegia Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq. setzet / vnd welche / sampt jhrem Gebiet/ mit dem Hertzogthumb Lüneburg / dem Bistumb Verden / der Graffschafft Oldenburg/ (deren Haupt-Statt nur eine gute Tagraise zu Fuß von Bremen gelegen) dem Ertzbistumb oder Lande Bremen/ vnd mit der Graffschafft Hoya/ gräntzen thut. Sihe / von deme / was gesagt / über die obernante Autores , auch den Fünfften Theil deß G. Braunen Stättbuchs/ Matth. Quade / in Teutscher Nation Herrligkeit/ Matth. Dresseri Stättbuch/ P. Bertium lib. 3. Rerum German. Herman. Conringium, in Exercitat. de Urbibus German. die Braunschweigische Chronick/ die getruckte Relationes, Regkman in der Lübeckischen Chronick / Chytræum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338. seq. Wilhelm. Dillichium , in seiner Bremischen Chronick / vnd obgedachten Limnæum tom. 4. de J. publ. in addit. ad d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluß/ das **Ertzbistumb** allhie / anlangen thuet / so hat Keyser Carl der Grosse allda Anno 788. erstlich ein Bistumb angerichtet/ vnd demselben Willehadum ; oder Wilhadum , einen Engelländer / vorgesetzt ; deme succedirt Willericus, diesem Ludericus, vnd solchem S. Ansgarius , oder Anscharius , der vierdte Bischoff / welcher gestorben Anno 865. Er ist / durch Beförderung Keyser Ludwigs deß Frommen / Anno 833. der Erste Ertzbischoff zu Hamburg worden/ vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung Papsts Nicolai I. das Bistumb Bremen/ besagtem Newen Ertzbistumb Hamburg/ einverleibt. Vnd succedirten dem H. Ansgario, Rembertus, Adalgarius, Hojerus oder Hogerius, Reinwardus, Unno, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben)

Liben-





NOBILIS SAXONIÆ FL.
VISVRGIS
cum Terris adjacentib.
Ab Inclyta BREMA.
ad Ostium Maris
DIŒCESIS
COMITATUS
MONASTERIENS
PARS
OEDENBURGENSIS
DELMENHORST
COMITATUS
PARS
IEVER DYNASTIA
WANGRIA
RUSTRINGIA
KNIPHUSEN DYNASTIA
JADE FLUVIUS
WESER FLUVIUS
De Hooge Wech
Dat Olde Ooghe
Swarte Gronden
BUTJADINGERLAND
STEDINGER LAND
Huder Holtz
IM WOSTEN LANDE
DAS AMPT BLUMENTHAL
NIEWEN KIRCHEN
OSTERSTAD
DIOECESIS BREMENSIS PARS
DIE BORDE BRAMSTEDE
DAS LAND ZU WORSTEN
Die Hoben Ingedyckt landt
VISURGIS FLUVIUS
BLOCKLANDT
HOLLER LANDT
Delmenhorst
Oldenborg
Rochnetter Heide
WADT
Milliaria



Libentius, Unwanus, Libetius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, ein geborner Pfaltzgraff bey Rhein / so Anno 1072. gestorben / Liemarus, oder Leimarus, der Letzte vnd vierzehende Ertzbischoff zu Hamburg / vnd siebenzehende Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Ertzbischöffe nicht mehr von Hamburg / sondern Bremen / geschrieben haben / vnd gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab; wie dann noch der Zeit keines mehr daselbst; sondern hinfort das Hamburgisch / dem Bremischen / mit dem Ertzbischofflichen Titel / einverleibt blieben ist. Vnd hat man hernach auch die Bischöffe zu Lübeck / (vorhin zu Altenburg) Swerin / Lebus / vnd Ratzenburg / diesem Ertzbistumb vntergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher deß Bistumbs / oder nunmehr Ertzbistumbs Bremen / in folgender Ordnung gezehlet / 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartwicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldewinus. 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartvvicus. 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Giselbertus. 31. Henricus de Goltorn. 32. Bernardus de Welpe. 33. Johannes Dacus. 34. Burchardus Grellen. 35. Otto, Graff von Oldenborgh / so Anno 1349. gestorben. 36. Godfrid Graff von Arensberg / vnd Moritz Graff zu Oldenburg / die mit einander vmbs Ertzbistumb Krieg geführt / vnd endlich Graff Godfried dasselbe Hertzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat / der auch Ertzbischoff geblieben / vnd Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie / gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldevvinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Hertzog zu Braunschweig. 46. Georgius, deß vorigen Bruder / der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Hertzog in Nider Sachsen / zu Lauenburg / so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Hertzog Johan Adolph von Holstein / so das Ertzbistumb hernach auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Hertzog von Holstein / deß vorigen Bruder / der den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian deß Vierten in Dennemarck Herr Sohn / Anno 1635. zum Ertzbischoff erwehlet; der aber Anno 48. auff absterben höchstgedachten dero Herrn Vattern / König in Dennemarck: dieses Ertzbistumb aber / vermög der Teutschen General Friedens Tractaten / zu einem weltlichen Hertzogthumb gemacht / vnd der hochlöblichen Cron Schweden / als ein Lehen vom H. Röm. Reich / überlassen worden: Wie hievon / vnd dem Bremischen Lande / oben / im Eingang dieses Tractats / zu sehen; vnd / im übrigen / von diesem weyland gewesten Ertzbistumb / vnd desselben Vorstehern / neben den Alten / als Adamo Bremense, A. Abbate Stadens. der Historia Archiepiscoporum Bremensium, vnter den Scriptoribus Rerum German. Septentrion. Erpoldi Lindenbrogii, vnd Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, vnd die obgedachte deß Dillichii Bremische Chronick / zu lesen. Vnd diese ist deß Autoris dieses Wercks Beschreibung der Statt Bremen. Weiln aber seithero / auß derselben selbsten / auch ein andere Beschreibung einkommen: Als hat man solche / der vorigen / allhie auch beyfügen wollen; welche / von Wort zu Worten / also lautet:

Es ligt diese berühmte Handels-Statt in Nieder-Sachsen / vnd gräntzet mit dero Gebiet an das Ertzstifft Bremen / die Graffschafften Hoya / Delmenhorst / vnd Oldenburg / vnd ist benachbart mit dem Fürstenthumb Lüneburg / Bistumb Verden / vnd Graffschafft Ost-Frießland / an diesen Oertern haben vormahln gewohnet die alten vnd streitbare Völcker Chauci, wie selbiges vnter anderm zu ersehen außm Tacito lib. de morib. German. da er schreibet: Chaucorum gens incipit à Frisiis, & partem littoris occupat, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spacium non

tenent tantum Chauci, Sed & implent, populus inter Germanos nobilissimus. Ptolomæus aber lehret / wie diese Chauci vertheilet vnd vnterschieden gewesen / lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Busactores Frisii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauci, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauci Majores dicti, usque ad Albim fluvium. Welchen Vnterscheid der Chaucorum bestättigt Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chaucorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber / haben die Chauci diesen Nahmen abgelegt / so in den Nahmen der Sachsen verwechselt / oder verändert worden / welcher sonsten bey den Alten vnbekant gewesen. Bemeldte Sachsen seynd vnterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe belegen / vnd die Westphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen / Vid. sup. Topograph. Westphal. f. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in Wigmodia juxta Diploma fundationis Diœceseos Bremensis, gelegen / cujus nomen una cum Chaucis interiit) entstanden / vnd erwachsen seye / davon seyn vngleiche Meynungen. Etzliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Vberfahrt gewesen / daß von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder-Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden / Andere wollen / weiln an diesem Ort die Genista oder Brämkraut häuffig gewachsen / dahero der Name Brämen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuirt / weiln Bremen vff den Gräntzen deß Teutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannenhero quasi fimbria, ein Bräme oder Saum die Statt genant worden; Die Polnische Geschichtschreiber aber vermelden / daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Vestung gelegt / so wegen beschwerd der stättig daselbst ligenden Besatzung / Breremie, h. e. onus genant / uti ex Vapovio refert Cromer. de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cap. 18. f. 74. Ins gemein aber ist der Geographorum Meynung / daß Bremen deß Ptolomæi Phabiranon seye / Vid. Munster. lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. Westphal. 1. Bertius in Comm. Germaniæ Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irenicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Appianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibet hievon obgedachter P. Cluver. sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniæ legitur nomine φαβίρανον Fabiranum, cujus situs probè quadrat in celebrem nunc urbem in dextra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omninò abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BIRANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMEN; & quid scio an non apud Ptolomęum M. corruptum sit in N. integrumq; vocabulum fuerit FABIRAMUM? Gewiß ists / wie vorhin berührt / daß der situs Phabirani apud Ptolomęum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen gantz wol übereinkomme. Gedachte Statt ligt am Weserstrom / so vom Wasser oder Gewässern / vnd verschiedenen Wasserströmen / so sich drinn ergiessen / also genant / Latinè Visurgis quod vi surgat, vnd bey den alten Historicis, VVerra, VVerraha, VVisura & VVisera. Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Francken / im Thüringer Wald / theilet sich in zwey Ströme / die Werra vnd Fulda genant / welche durch Hessen vnd Thüringen abfliessen / sich endlich vnter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen / vnd von dannen biß in die Gesaltzene See / die Weser dieser Fluß genant wird / Inmassen dann offtgedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschafften Braunschweig / Paderborn / Corvey / Ravenspurg / Schaumburg / Lippe / Minden / Verden / Hoyen / Bremen / Delmenhorst / Oldenburg / sich herab ziehet /

het/vnd 18. Meil vnterhalb der Statt Bremen sich in den Oceanum, oder die Nord-See/ ergeusset. Vermittels dieses Edlen Stroms/ist zu Bremen eine schöne Schifffahrt/ dadurch nicht allein auß obgemelten Landschafften / mit platten Schiffen / so man Eken nennet/ die Wahren/sonderlich Holtz/ Wolle/ Korn/ vnd Ertz/ in die benachbarte vnd ferner abgelegene Königreich vnd Landschafften außgeführet/ sondern auch hinwiederumb die auß frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanschafft in Westphalen/ Braunschweig/ Hessen/ Thüringen/ vnd von dannen weiter ins Römische Reich verführet/ vnd gebracht werden. Vnterhalb der Statt Bremen/ werden grosse vnd kleine Seeschiff gebraucht; vnd ob zwarn durch einfliessung der Sande in den vorigen Jahren / der Weserstrom zimlich vntieff geworden/ ist jedoch vff Verordnung deß Raths zu Bremen/ in denen nechsten Jahren/ durch Schlachten vnd Wassergebäwden/ der Fluß zimlich wieder außgetieffet/ daß mittelmässige Schiffe mit jhrer Ladung nach Bremen segeln können / die grossen See-Schiff aber/ so wegen vntieffe deß Stroms/ nicht allerdings an die Statt mit jhrer Ladung gelangen mögen / bleiben bey anderthalb Meilen vnterhalb der Statt/ dero Behueff dann ein bequemer Haafen/ zum Vegesack/ durch Vorsorge eines Löblichen Magistrats zu Bremen/ erbawet / vnd vnterhalten wird. Vmb mehrer Versicherung der Schifffahrt/ lässet auch der Rath zu Bremen/ durch dero Verordnete/ den Weserstrom mit Seetonnen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holtz/ mit eysern Bänden wol verwahret/ daß sie fest halten/ vñ oben schwimmen können / selbige mit einer eysernen Ketten / an einem Quaderstein fest gemacht / vnd in die Tieffe versencket werden/ also/ daß getachter Seetonnen/ groß vnd klein/ eine mehr/ die andere weniger/ bey einhundert Reichsthaler zu verfertigen kostet; vnd wird durch die Seetonnen die Tieffe/ vnd durch die Backen die Drucken oder Vntieffe deß Stroms bezeichnet / darnach sich die Seefahrende im segeln zu richten) biß in die Saltzene See/ oder den Oceanum, vorsehen/ vnd seynd der Backen in 44. stück/ vnd der Seetonnen 51. in Anzahl/ von der Statt Bremen/ biß in die Nord-See/ gesetzet vnd geleget. Es ist auch der Statt Bremen/ wegen getrewer der Keyserl. Mayest./ dem Heil. Röm. Reich/ vnd der gantzen Christenheit/ geleisteter Dienste / vom Keyser Henrico V. Imperatore, die Begnadung beschehen/ (vermög privilegii de dato Maguntiæ, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von VVilhelmo Imperatore Antuerp. 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd VVenceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396. 4. Martii, so dann von Carolo V. Imperatore, Anno 1541. 20. Julii, zu Regenspurg/ vnd allen folgenden Römischen Keysern wiederholet vnd bestättiget worden/ Vid. Limn. addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data est plena & libera potestas, pacificandi, protegendi & defendendi stratam Regiam scil. VViseram ex utraque parte littoris à Civitate Bremensi, usq; ad salsum mare, nec non mercatores cum suis navibus & Merciмoniis civitatem adeuntes seu visitantes, & ab ea declinantes, justo judicio contra piratas & prædones procedendo. Welches dann von vndencklichen Zeiten von dem Magistrat zu Bremen beobachtet/ der Weserstrom in guter Sicherheit erhalten/ vnd/ wann Seerauber darauff betretten / selbige mit Macht angegriffen/ nach Bremen verführet/ vnd daselbst nach Verdienst vnd Verbrechen/ mit gebührender Straff angesehen / vnd zum Todt verurtheilt vnd gebracht/ auch sonsten alle Superiorität darauff exercirer worden / wie dessen alte vnd newe Exempel verhanden seyn. Sonsten ist durch die Bequemigkeit deß Stroms / vnd übliche Schifffahrt/ der Kauffhandel zu Bremen sehr befodert vnd vermehret worden/ Inmassen dann nicht allein vielerhand Kauffleute sich daselbsten vffhalten / sondern auch die Vornehmste der Statt dem Kauffhandel obligen / vnd selbigen in die benachbarte / auch weit entlegene Königreiche vnd Landschafften/ führen. Zu Be-

förderung deß Commercii, ist durch uralten Gebrauch eingeführet / vnd durch Keyserl. Privilegia bestättigt / daß allerhand Getreid / Wein / Bier / vnd andere Kauffmanschafften / die Weser herunter / die Statt Bremen nicht vorbey geführet werden mögen / welches jus stapulæ in viridi observantia erhalten / Inmassen solches auch berühret wird / vom P. Frider. Mindan. de procesf. execut. lib. 2. cap. 14. sect. 4. in fin. Nicht allein aber ist Bremen / vermittelst der Schifffahrt / durch Kauffmanschafft vnd Gewerbe berühmt worden / sondern es seynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Wasser verführet / daß die beede Sächsische Fürsten / Horsus & Hengistus, in anno 449. zu Bremen drey grosse lange Schiffe zurüsten lassen / damit Sie in Engelland geschiffet / selbiges Königreich erobert / vnd die inwohnende Scotos & Pictos vertrieben / wird in den alten Chronicis berichtet. Vnter dem Keyser Henrico IV. vmbs Jahr 1096. als das heilige Land / vnd die Statt Jerusalem / von Hertzog Gottfried von Bullion / vnd andern Christlichen Fürsten / vnd Völckern / wieder erobert / haben die von Bremen auch dahin die Ihrige mit außgerüstet / vnd fort gesandt / wannenhero Sie von Keyser Heinrich dem Fünfften / in anno 1111. mild Keyserlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen / ob obsequiorum promtitudinem, multasque Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navibus & per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. vnterm Keyser Cunrad abermals ein Zug nach Jerusalem vorgenommen / haben die von Bremen die Ihrige dahin wieder außgerüstet / welche vnter wegs die Saracener auß Hispania vnd Lissebona vertreiben helffen / vid. Helmold. lib. 1. Chron. Schlav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen / wie sie in die Ost-See außgefahren / vnd in dem Fluß Duna angelandet / mit den daselbsten wohnenden Liefflåndern Freundschafft gemacht / folgends einen Gottseligen Priester / Meinhardum, dahin gebracht / der viel Vnglaubige zum Christlichen Glauben bekehret / dañenhero die Erbawung der Statt Riga, vnd Stifftung deß Ertzbistumbs daselbst / so dann ander verscheidener Stätte / Schlösser / Kirchen / vnd Clöster in Liefland / veranlasset / vnd die vorhin Heydnische Landschafft mit Christlichen Leuten / sonderlich auß der Statt Bremen / besetzt worden; wie selbiges außführlich zu lesen / in Balthazar Russovorn Liefflåndischen Chronick / in der Vorrede / vnd part. 1. fol. 3. Als folgends vnterm Keyser Friderico I. Barbarossa genant / wiederumb ein Christlicher Heerzug ins H. Land vorgenommen / haben sich die von Bremen gleichfals mit jhren eigenen Schiffen / vnd Kriegsleuten / vnter jhrem eigenen Fähnlein / dabey gebrauchen vnd finden lassen / Inmassen selbiges bezeugen Abb. Stadens. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Petersen in Chron. Holsat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen / zu Jerusalem den ersten Anfang deß Teutschen Ordens gemacht / Inmassen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. an. 1189. Munst. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es ist auch der ander Meister Teutschen Ordens Otto von Kerpen / ein Bremischer Burger vnd Edelmann gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preussischen Chronick fol. 364. Vnd schreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui semina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos nõ admittãt, nisi in chorum Psallentium. Mit Warheit aber wird die vmb Bremen belegene Gegend vnd Landschafft in Diplomate fundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adã. lib. 1. hist. Eccl. c. 9. aliàs 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1. Metrop. c. 7.) genant / terra piscium ubertate ditissima, & pecoribꝰ alendis aptissima; Dann

Dann wegen jährlichen Außlauff deß Weser-Stroms/ vnd Vberschwemmung dero daran belegenen Länder / gute Bequemligkeit ist/ das Viehe zu weyden/ Inmassen vmb die Statt / innerhalb einer viertheil Meil/ vnd gleichsam vnterm Geschütz der Vestung / in die zwey tausent stück Viehe/ an Ochsen vnd Kühen/ von den Bremischen Bürgern vnd Inwohnern geweidet werden können. Dannenhero fast täglich vmb ein zimlichen Preiß allerhand Fleisch/ Milch/ vñ Butter zu feilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich/ von allerhand Gattung geschmackhaffter Fische/ so vmb ein leidlichen Werth zu kauffen / vnd jede Morgen vnd Mittag zu Marckt getragen werden: Vnd hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische/ so dero Zeit vor andern schmackhafft seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch/ als gedorret vnd eingesaltzen/ von denen Fischern auß der See/ vnd angräntzenden Insulen/ die Statt gnugsam providirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung / jährlich etzlich tausent stück Lachse oder Salmen gefangen/ so nicht allein deß guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingesaltzen / an frembde Oerter verführet/ vnd jhres lieblichen Geschmackes halber / die Weserlächse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken/ oder Neunaugen/ so in Winterszeit sonderlich gefangen/ werden auch gebraten/ eingepickelt/ vnd im Rauch gedorret/ weit vnd breit verführet vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget/ vffm Weserfluß/ vier Meil oberhalb der Statt/ an der Brücken zur Hoye/ jhr Netz außzuwerffen/ vnd biß in die Saltzene See / jhre Fischerey vngehindert zu üben: Gleichsfalls seynd die Bremische Fischere befugt/ vff denen in der Weser sich ergiessenden Strömen/ die Hunte/ Ochtumb/ Wumme/ vnd Leesem zu fischen.

Zur Brawerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem / vnd ist das Bremer Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnnd benachbarten nicht allein in gutem Werth / sondern wird auch seines lieblichen Geschmacks/ thauerhafftig- vnd Gesundheit wegen / deßfalls es P. Bertius lib.3.rer. German.p.487. rühmet/ in weit abgelegene Oerter/ so gar in die Indianische Länder verschicket / vnd daselbst æstimirt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Ledergärberey / wegen bequemer Eigenschafft deß Weser-Wassers/ diß Orts sehr berühmt/ dannerhero auch das Commercium von wollen Tüchern/ so wol inländischen / als frembden / vnd dergleichen Manefacturen/ nebenst dem Leder Handel/ zimblich floriret. Inmassen die Statt Bremen / nebenst andern Sächsischen Völckern vnd Stätten/ in jhrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden / also ist Sie auch dabey von Keyser Carll dem Grossen/ wie Ihre Mayest. die Sachsen überwunden/ gelassen; dem Reich ohnmittelbar zugeeignet/ vnd keinem Geist- oder Weltlichen Fürsten oder Herrn vntergeben worden. Vnd ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit / verschiedene Anstöß erduldet/ auch von theils benachbarten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden/ hat Sie jedoch sich allemahl/ durch Göttliche Verleihung/ vnd der Inwohner Klug- vnd Dapfferkeit/ wieder loß gewircket / vnnd bey voriger Freyheit/ erworbenen Privilegien / Rechten vnnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannenhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Keysern/ vor eine Keyserliche freye Reichs-Statt erkandt / selbige auch vnter die Reichs-Stätte gezehlet worden / Hat dero verscheidene vnnd ansehenliche privilegia, jura ac regalia, von denen Römischen Keysern erhalten/ so jhro auch von Keysern zu Keysern bestättiget worden / Sie wird allein vor der Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreißlich Hoff- vnd Cammergericht besprochen/ auch von dero abgesprochenen Vrtheilen/ da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen/ dahin appelliret/ Ist zu verschiedenen Reichstagen/ nebenst andern Ständen/

den / durch Keyserliche Außschreiben erfordert / auch daselbst im Reichs-Stätte Rath erschienen / Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediatè contribuiret / auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Teutschen Vatterland ansehenliche Hülffe geleistet; Sie administrirt jurisdictionem tàm secularem quàm Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs-Ständen; hat auch in denen alten Reichs-Matriculis in classe der Reichs-Stätte / jhren absonderlichen Anschlag: Dann in der ersten vnd ältisten Reichs-Matricul / (so juxta tradita Wehner. in observ. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Keyser Frierich dem Dritten / vffm Reichstag zu Nürnberg / Anno 1467. vff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd / vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgends im Anschlag zu Regenspurg Anno 1471. ist die Statt Bremen vff 16. Pferd / vnd 32. zu Fuß gesetzet / In den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit deß Ertzstiffts Bremen Anschlag zwarn conjungiret / jedoch also / daß der Ertzbischoff zu Bremen / mit der Statt Bremen außtrücklich gesetzet worden. Nach deme aber folgends die Statt Bremen / wegen jhres ohnmittelbaren Reichsstands / allerhand Anfechtung gehabt / die jetzt regierende Keyserl. Mayest. Ferdinandus III. Imperator, aber / vermög abgebenen Keyserlichen Diplomatis, de dato Lintz / den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey jhren von uralten Zeiten gehabten Reichsstand bestättiget / Als haben Allerhöchstgedacht Keyserl. Mayest. sub dato Preßburg / den 14. Februarii, Anno 1647. die Statt Bremen bey dem letztern Anschlag de anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen / dero gestalt / daß die Statt Bremen 16. zu Roß / vnd 32. zu Fuß / einfachen Römerzug / Monatlich leisten solle / auch bewilligt / daß Sie obbenanten Reichs-Anschlag / so wol in Stätten / als auff dem Land / bey jhren Vnterthanen / gleich andern Reichsständen / zu collectiren haben. Vid. Limnæus in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13. 14.

Es gehöret auch die Statt Bremen zu dem berühmten Hansee-Bund / vnd zwarn dero gestalt / daß die Statt Lübeck / so das Hänsische Directorium führet / (daselbst auch deß Hanseebunds archivum verwahret wird) die erste / die Statt Cölln die andere / vnd die Statt Bremen die dritte Stelle in den Hänsischen Beyeinkünfften vnd Versamblungen von alters hero bekleide / vnnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nechsten Jahren entstandenen Kriegs-Vnruhen in Teutschland / die Hansee-Stätte in gewöhnlicher Anzahl / zu Berathschlagung deß gemeinen Anligens / nicht verschrieben / noch beysammen gebracht werden mögen / Ist den dreyen nechstbenachbarten Stätten / Lübeck / Bremen / vnd Hamburg / die Beobachtung der gemeinen Hänsischen Sachen / bey dem letzten Convent zu Lübeck / Anno 1628. von den übrigen Stätten anbefohlen worden / die bey eräugenden Fällen / commune interesse civitatum Hanseaticarum nothtürfftig beobachtet / auch per legatos suos bey der newlichen Teutschen Friedens-Handlung in Westphalen sich eingefunden / da dann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expresè benant vnd includirt worden.

Obig gedachte Statt Bremen / führet in dero Wappen ein Silbern Schlüssel im rothen Feld / Sonsten findet man auch an den Statt-Gebäwen / vnd anderen monumentis, von alters deß Reichs Adler / inmassen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet / quod in signum libertatis & gratiæ, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmässig Carolus V. Imperator, in der Statt Bremen ertheilten Müntz-privilegio vergönnet / daß Sie im Gepräg vff der Müntz deß Reichs Adler / neben der Statt gewohnlichem Wappen / führen mögen.

Das Statt-Regiment allhie / ist vormaln biß vff Keysers Ottonis I. Zeiten / bey den Keyserl. Potestaten ac judiciariâ manu

mähnü (wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt) bestanden; Nach dem aber auff intercession Ertzbischoffen Adaldagi gedachte Keyserl. Potestaten/ oder Reichsvögte auß Bremen abgeschaffet/ vñ die Statt gleich andern Reichs Stätten befreyet worden/ haben folgends die Proconsules ac Consules das Regiment geführet/ biß in An. 1307. wie es fast zur Oligarchi gerathen wollen/ vnd dannhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewalthaten/ von der gemeinen Burgerschafft mit Weib vnd Kindern auß der Statt vertrieben/ vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden; drauff dann die Regierung per Proconsules & Consl. zwarn geführet/ jedoch daß deren 33. in der Zahl auß denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet/ also/ daß in deß verstorbenen Stelle/ jedesmaln auß demselbigen Kirchspiel / worinn der Todte gewesen/ vnd nicht auß einer andern Pfarr einer erkohren werden dörffen / biß durch erhaltene Bullam Pabst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eyd in so weit absolviret / vnnd jhnen vergönnet/ in deß abgelebten Raths-Herrn Stelle/ ohne Ansehen einiger Pfarr/ den nützesten vnd besten zuerwöhlen; Wobey es folgends vnd auch biß annoch/ in der Raths-Wahl verbliebẽ. Demnach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vnnd der Burgerschafft/ einige Irrung entstanden/ daß auch dahero der alte Rath entsetzet/ vnd ein newer Rath sich auffgeworffen / nach dem jedoch Käys. Sigismundt den alten Rath bestätigt/ vnd den newen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt/ haben sich benachbarte Fürsten/ Grafen/ Herren vnd Stätte interponiret, vnnd durch errichtung der also genanten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observantz jeglicher angehender Burger in seinẽ Burgereid nebenst ð folgents beliebten newẽ Eintracht sich verpflichten muß) verglichen/ dz ein vollmächtiger Rath seyn solle/ wobey zugleich die vorige Statuta renovirt vñ bestätigt wordẽ.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult/ sich nebenst dem Rath/ hundert vnd vier Männer zum Regiment eintringen wollen/ selbiges aber / kein Bestand gehabt/ besonderen die Auffrührer gestrafft/ vnnd die hundert vnd vier Männer abgeschaffet/ als ist in der/ durch abermahlige Vermittelung benachbarter Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte An. 1534. errichteten newen Eintracht/ vorige Taaffel bestätigt vnd declariret, daß nemblich/ wie vorhin gewesen/ ein volmächtiger Rath bleibẽ/ niemand ohne Vorwissen deß Raths einige Versamblung machen/ die Aembter noch Gesellschafften in jhren Gesellschafften nichts vornehmen sollen / ohn was die Kauffmanschafft vnnd Ambtsgewerbe betrifft / die Aembter keine Versamblung halten sollen/ ohne Vorwissen/ dero zugeordneten Herren auß dem Rath. Sonsten bestehet der gantze Rath in 4. Burgermeistern vnd 24. Rathsherren/ so in 4. Quartier getheilet/ derogestalt/ dz jeglicher Burgermeister 6. Rathsherren im Quartier hat/ vnd seind einem jeglichen Rathsherren in seinem Quartier/ vom Eltisten biß zum Jüngsten jhre gewisse officia vnd Bedienungen zugeeignet/ ausser denen noch andere absonderliche officia seyn/ so vnter die Burgermeistere vnd Rathsherren vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet/ oder wegen Güter oder Leibes vnvermögenheit/ (welches er wie auch ein Raths-Herr/ dafern es jhn vom Rath nicht nachgeben wird/ endlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgenden Tags/ nach deß Burgermeistern Begräbnuß oder resignation, auß dem gantzen Rath durch deß verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn / ein Burgermeister wieder erwöhlet werden/ ebenmässig wird den folgenden Tag/ nach dem Begräbnuß oder resignation eines Rathsherren/ dessen Stelle durch eine andere bequeme Person auß der Burgerschafft wieder ersetzet; alsdann auß denen Quartieren deß Raths/ so wol Burgermeister/ als Rathsherren 4. Personen auß jeglichem Quartier einer/ durchs Loß erkohren / zu der Wahl schreiten / die zuforderst auff die Statuta schwören/ den nutzesten vnd besten/ den sie wissen in der gantzen Statt / zu erwöhlen/ welche Wahlherren darauff beysammen in ein Gemach verschlossen werden/ vñ keiner zu jh-

zu jhnen gelassen wird/ bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. lib. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272. Everhard. Spechan. cent. 2. classſ. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stattämpter vnter der Burgerschafft vertheilet/ denen Rathsherren ins gemein zugeordnet seyn/ die das gemeine Gut oder ærarium, die Kornhäuser/ Zeughauß/ Vestungsbaw/ Kirchen vnd Hospitalien/ vnd was dergleichen mehr gemeiner Statt Einkunfften vnnd Verwaltung administriren, vnnd dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Burgermeister vnnd Raths Personen bleiben Zeit jhres Lebens/ bey jhrem Obrigkeitlichen Ehrenstand vnd gemeiner Regierung/ nur daß in Causis justitiæ, & quæ statum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Freytags nach H. Drey König vnd S. Joh. Bapt. die Quartier vmbwechselen/ vnd per vices alterniren, dannhero alle halbe Jahr ein Burgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ justitiæ tam civiles quàm criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath/ oder das Obergericht ventilieret, erörtert/ vnd geurtheylet/ kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Käys. Mayt. vnd dero Hochpreißlichen Cam̃ergericht nicht appellieret werden. Es betreffe dann die Sach vber 600. Goldgülden Rheinisch/ vnd daß darneben der Appellant zuvor ein Gelübd vnd Eyd gethan/ daß er von deß Raths zu Bremen vrtheilen/ nicht gefährlich/ vnd dem Wiederpart die Gerechtigkeit auffzuhalten appelliret, auch caviret, daß im Fall die appellation am Käys. Cammergericht für frevel vnnd muthwillig erkandt werde / er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Goldfl zu Straaff erlegen wolle/ vigore Privilegii Caroli V. Cæsaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quòd exhibet Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Käys. Nidergericht/ so von Käys. Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personẽ/ als einem Rathherrn (so jederzeit auffm mittel deß Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten/ vnnd dem jüngsten Rathsherrn deß præsidierenden Quartiers/ gehöret vnd geurtheilet werden/ Civil Sachen / da die Haubtsumm nicht über 200. Gulden in Gold erträget/ von welchem Niedergericht an dem Rath oder Ober Gericht zu appellieren frey stehet; Gleichfalß haben gedachte Herren Verordnete deß Käys. Nieder Gerichts das Gastgericht / worselbst vor- vnd Nachmittags/ de simplici & plano, etiam in ipsis feriis, causæ civiles inter cives & extraneos Et extraneos inter se erörtert werden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Vber diß ist das Cam̃ereygericht/ so von vier Raths Cammerern besetzet/ woselbst injurien/ Fräfel/ vnd Malefitz Sachen geklagt/ judicirer vnd bestrafft werden / von denen gleichfalß ans Obergericht provociret werden mag. Das Wacht Gericht wirdt auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten/ daselbst die Streitigkeit vnnd Verbrechen so bey der Burgerlichen Wacht / vnd was dahero rühret/ decidiret, vnd mulctiret werden.

Es hat die Statt ausser den gemeinen beschriebenen Rechten/ so in den Gerichten attendiret werden/ auch jhre eigene Statuta, die vmbs Jahr Christi 1281. erstlich verfasset/ folgends vermehret vnnd gebessert/ vnd von den Römischen Käysern confirmirt vnd bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird/ vnnd der Rath so wol darnach zu richten/ als auch die Burgerschafft darob festiglich zu halten angeloben vnnd schwören müssen.

Deß Bremischen Statt Rechten / gebraucht sich die benachbarte Statt Verden/ wie auch die Statt Oldenburg / welches jhnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verliehen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldẽburg. cap. ult. Gryphiand. de Weichbild. Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonsten die Römische Käyser die Statt Bremen mit verschiedenen privilegiis, Frey- Gerecht- vnnd Herrligkeiten begabet/ ist auß vorhin angezogenen/ so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibet Limn. in addit. ad lib. 7. de jur.

publ.

pub. cap. 7. n. 2. & seqq. außführlich zuersehen.

Die Statt ist zimblich Volckreich an Burgerschafft vnnd Inwohnern/ so in gewisse Compagnien vertheilet; es darff absque speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häußlich niederlassen/ noch bürgerliche Nahrung treiben/ er habe dann zuvorn das Burgerrecht erhandlet/ vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen; es wird aber kein Frembder zum Burger-Eyd verstattet/ er habe dann vorhero mit zween Bürgern äydlich verbürget/ daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget/ auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tage/ nach dem er Burger geworden/ wegen der Leibeigenschafft nit verfolget vnd außgewonnen wird/ prædicto temporis spacio præscribitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt/ vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. beståttiget worden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. c. 7. num. 2. Die Burgerschafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern/ bestehet in Kauffleuthen/ Ampt oder Zunfft-Genossen vnnd Handwercker/ die Kauff-Leute haben jhre Gesellschafften vnnd Elterleuthe; die Aempter vnnd Zünffte aber/ haben jhre Inspectores auß dem Rath/ so Morgensprachs Herren genandt werden/ auch daneben jhre Amptsmeistere/ die jährlich auß den Amptsbrüdern erwöhlet/ vnd dem Rath vnnd dem Ampt zu jhrem Recht vorzustehen eydlich schwören: Die Zünfft vnnd Aempter/ haben jhre Zunfft Gerechtigkeit/ vnd Ampts Rollen vom Rath/ müssen auch dannhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen auß jhrem Mittel nach proportion deß Ambts jederzeit ein gewisse Anzahl Schützen halten/ so in Kriegsnöten vnd dergleichen Fällen/ in Waaffen seyn/ vnd dem Rath zu gemeiner Statt Verthädigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Statt eigentlich erbawet/ folgents erweitert vnd bebawet worden/ davon kan man/ pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschafft haben/ so viel vernimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs nit sehr groß gewesen/ sondern seind folgends S. Stephani Statt/ vnnd in diesem jetzigen seculo, die also genandte newe Statt darzu kommen. Die alte Statt/ inmassen auch der Abriß zeiget/ ist etwas länglecht an der Weser belegen/ so die ins Gemein genandte Newstatt/ in semicirculo beschliesset/ beede jetzige Theile der Stätt/ so durch den Weserstromb vnterschieden/ werden durch eine höltzern Brücke conjungiret, daran auff'n Weserstrohme/ verschiedene Korn- vnnd Walckmühlen liegen/ sonderlich wird von Inheimischen vnd Frembden/ beschen/ das künstliche Wasserrad/ dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser auß dem Weserfluß/ durch Canal vnter der Erden/ in vnterschiedene Häusser in der Statt geleitet werden/ ausser deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn/ so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen, An Schöpff vnd Ziehbrunnen hats auch genugsamben Vorrath in der Statt/ wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brawen vnnd kochen/ als das Weserwasser ist/ die Häuser zu Bremen/ seind mehrentheils von gebachenen auch Berg- vnnd grawen Steinen/ zierlich vnd ansehenlich erbawet/ vnd mit Dachziegelen beleget/ vñ ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häusser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen/ gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert/ vnnd der Boden fast eben/ ohn daß die Thumb-Kirche vnnd nebenstehende Gebäw vnnd Gassen/ etwas mehr erhöhet; Die vmbligende Gegend ist auch mehrertheils eben/ (ausserhalb einiger sandechter Hügel) Dañhero selbige fast die halbe zeit deß Jars mit Wasser/ so sich auß der Weeser vnd andern einfallenden Strömen ergiesset/ vberflossen/ von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die vberflossene Landen gleichsamb getünchet/ vnd folgenden Soñer zum Wiesenwachß desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinodt/ die bey der Statt belegene Allmand oder Burgerweyde/ so der Chronick Bericht nach/ von Fraw Emma Lu-

deri Saxoniæ Comitis vidua Ann. 1032. der Burgerschafft zu gemeinen Gebrauch verehret worden; dessen sich jeglicher Burger/nach proportion der Häusser/so er bewohnt/ zu Behueff der Seinigen / nutzlichen gebrauchen/ vnnd mit Kuehen betreiben mag.

Zu was Zeiten die Statt Bremen erstlich befestigt worden/ findet man / wie von anderer Teutschen Stätte Befestigunge/ keine gewisse Nachricht/ ohn das/nach dem auff Befehl Käys. Heinrich deß Voglern/ die Sächsische Stätte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch vmbs Jahr Christi 1000. mit starcken Mauren vnd Thürnen/ vnnd folgendts vmbs Jahr 1020. mit Wällen vnd Gräben versehen/auch Anno 1307. die Vorstatt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht/ Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genandte newe Statt angefangen/vnd mit 8. vollkommenen Bollwercken/nach der jetzigen Art/befestiget wordẽ. Die Alte Statt/ist sonsten mit hohen Wällen/ tieffen/ zimblich breiten vnd mit Wasser erfülleten Graben/vnnd inwendig starcken Mauren vnnd Thürnen versehen/ so seind auch an etzlichen Orten/da es die Vestung erfodert/ Aussenwerck geleget/ danebenst seind die beede Vorstätte/ am Stein-Thor vnnd Vth Bremen / (so Volckreich seyn / vnnd in 700. Haußgesind haben /) gleichfalß mit Wällen/Gräben/ Warten vnnd Schlagbäumen / vorm plötzlichen Vberfall zimblich gesichert. Ins Osten/ beym Osterthor/ ist ein starcker Thurn oder Zwinger/darauff Anno 1624. 10. Julij das daselbst liegende Pulfer/ durch den Blitz angezündet/ vnnd dadurch gedachter Thurn vñ vmbstehende Gebäw zerschmettert/so aber folgends wider erbawet wordẽ: gleichmässig Vnglück hat auch dẽ ins Westen bey S. Stephansthor stehenden Zwinger Anno 1647. 5. Aug. betroffen/ daselbst durch ein Strahl das Pulffer angezündet/ so nicht allein den sehr festen Thurn/ dessen Mauren in 15. Werckschuehe dick/sondern auch/ das dabey stehende Zuchthauß/ vnd verschiedene danebenst liegende Häuser vnd Gebäw zerschmettert/vnd ruiniret. Zwischen diesen beeden Zwingern/ in mitte beeder Theil der Statt/in einer Insel am Weserstromb ist noch ein starcker Zwinger/mit einem Bollwerck vnnd der kleinen Weser vmbgeben / so wegen bequemer Correspondentz mit der vbrigen Vestung die Braut genandt wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Statt / benandtlich/ das Oster/Herden/S. Anscharii, Dove/S. Stephans vnnd das Brucke Thor/woselbst/ wie vorhin erwehnet/ mit einer höltzern Brücken/ die Alte vnd Newe Statt connectirt wird. in der Newstatt seind auch zwey Thore/ das Suider vnnd Wester Thor. An der Schlacht/ so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Wahren auß den Schiffen außgeladen vñ eingeführt/auch zu weiterer Verhandlung theils niedergeleget werden/ seind auch verschiedene Pfortẽ/die bey nächtlicher Zeit/gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Ausser deme daß die Wälle vnd Vestung/ beeder der Alten vnnd Newen Statt/mit groben Geschütz / nach Nottursft versehen ; So ist in dem Zeughauß ein zimblicher Vorrath von allerhand groben vnnd kleinen Geschütz/Harnisch/vnd andern Vorrath zur artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung / das verschiedentlich von denen/ die diß arsenal besehen/ selbiges deßfalß gerühmet worden.

Von Kirchen/ seind allhie zu sehen ; die Thumbkirche/ S. Petri so Anno 788. von VVillehado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet/folgends aber/ weiln das Gebäw/ so von Holtz/ gantz abgebrandt / von Adelberto & Liemaro Archiepiscopis im 254. Jahr/nach der Ersten Erbawung/ von Steinen ansehenlich vnd herrlich auffgebawet/darinn verschiedener Ertzbischöff vnd Prælaten Begräbnuß vnnd monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumbkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spitze/so Anno 1446. erbawet/alle Thürne der Statt an Höhe vbertrifft/ der danebe gestandener stumpffer Thurn/ ist Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet/ mit allen Klocken eingefallen/ vnd hat etlich daneben stehende

hende Häuser vnd Menschen eingetrucket vnd getödtet. Vormaln ist dise Thumb-Kirchen gantz mit Kupffer bedecket gewesen/demnach aber Anno 1553. selbige durch den Blitz angezündet/ vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgendts mit Bley gedecket.

Obwol in An. 1530. die Päbstische Ceremonien/ in der gantzen Statt niedergeleget/ vnd mit Ertzbischoff Christoff in Anno 1533. & 1534. der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thum hingeleget seyn solten/ biß zu künfftigen General Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Ertzbischoff Friedrichen rc. jetziger Königl. Mayt. zu Dännemarck rc. Das Exercitium also genandter Lutherischer Religion daselbst eingeführet. 2. S. VVilhadi Kirche/ hat zwarn ein eigen Stifft gehabt/ so aber folgents mit dem Stifft S. Stephani conjungiert. 3. S. Mariæ ist die ältiste Pfarr-Kirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyen geistlichen Brüdern erbawet seyn soll/ ist Anfangs die einige Statt Pfarrkirch gewesen/ biß Anno 1229. auff Bewilligunge Pabst Gregorii, wegen Menge deß Volckes/ die Statt in vier Pfarren vertheilet worden / diese Kirch hat zween Thürn / vnnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen/ daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist/ 4. S. Martini, ist die andere Pfarrkirchen/ so von den Burgern Anno 1375. zu bawen angefangen/ hat verschiedene schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Anscharii Pfarr- vnnd Stifftskirchen/ ist die dritte Pfarr/ so Anno 1182. in die Ehre S. Anscharii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet/ hat ein Collegium Canonicorum, so von Hartwico II. Archiepiscop. Bremens. der in der Mitte deß Chors daselbsten begraben liegt / fundirt vnnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphiis, schönen Liecht Cronen/ vnnd einer wolklingenden Orgel gezieret/ hat auch einen hohen von Quaderstein erbawten vnnd mit Kupffer bedeckten Thurn / dessen Spitz Anno 1647. 8. Aprilis durch ein Blitzstral bey der Nacht/ angezündet/ vnnd zu oberst verbrand/ so aber folgends repariret worden. 6. Nahe hiebey ist S. Jacobi Kirchlein/ daselbst vormaln die Canonici S. Anscharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein/ ist jetzo ein Hospital armer Witfrawen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdte Pfarr/ von den Bürgern in der Vorstatt erbawet/ daselbst aber ein Collegium Canonicorum gestifftet/ vnnd wie vorhin gemeldet/ das Stifft VVillehadi von Adalberone Archiepiscopo dahin geleget; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstatt ist bey dem daselbst belegenen Hospital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein/ die dero Ends in der Vorstatt wohnende/ sondern auch etliche in der Nachbarschafft belegene Dorffschafften eingepfarret seyn; die Kirche ist in Belägerung der Statt Bremen Anno 1547. abgebrandt/ folgends aber Anno 596 wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstatt ein zimblich Gebäw/ darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verübet wird. Ausser dem Closter S. Pauli, ein vornemb Münch Closter S. Benedicti Ordens/ (so Anno 1523. wegen besorgten feindlichen Vberfall abgebrochen/ vnnd gantz ruinirt) seynd nur zwey Clöster in Bremen gewesen. 1. Catharinæ vormaln der schwartzen oder Prediger Mönch/ so Anno 1225. erbawet/ welches Clostergebawt nach erfolgter Reformation zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet/ vnnd fast new erbawet. 2. S. Johannis, vormahlen der Franciscaner Minoriten oder grauwen München Closter/ so zum Hospital folgends verordnet.

Von Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johannis, darinn arme betagte gebrechlich vnnd wahnsinnige Menschen in zimblicher Anzahl/ mit Speiß/ Tranck/ Fewrung vnnd Gemachern versehen werden/ vnnd wird in der Closter Kirch wochentlich geprediget; nach dem auch das bey S. Anscharii Kirch belagenes Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrandt/ seind dahin gehörige Güter vnd Gefälle/ anhero gelegt/ ebenmässig wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zu-

ständige Gefälle/ nach dem das alte Korn-hauß daselbst gebawet/ anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Hauß/ darinn ein zimbliche Anzahl armer Wittiben jhre Wohnung vnnd Vnterhalt haben.

3. S. Nicolai Wittiben Hauß/ darinn gleichfalß etliche alte Wittiben vnterhalten werden.

4. Das Beginen Hauß/ darinnen etliche Jungfrawen im vnverehlichten Stand jhre gemeine Intraden vnnd Behausung haben/ auch junge Mägdlein vnterweisen.

5. Das Waysenhauß/ so durch Dotation eines Neapolitanern Tarquinii de Molignano, so sich etlich Jahr zu Bremen auffgehalten vnd daselbst verstorben/ Anno 1598. erst angefangen/ vnd durch Christlicher Leute mildte Zustewr folgents vermehret vnd begabet worden/ darinn ein zimblich Anzahl Knaben vnd Mägdlein/ so Wäysen geworden/ alle in roth Tuch gekleidet (auch dannhero die rothen Kinder genandt) vnnd instituirt, biß sie zu Diensten vnnd Handtwercken können außgebracht werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschafft Anno 1545. fundiret, dariñ auß der Kauff- vnnd Schiffleuthe Zustewr/ ein merckliche Anzahl alter Männer/ die zur See Schaden gelitten/ oder sonsten in Armut gerathen/ vnterhalten werden.

7. Ausserhalb der Statt S. Remberti Hospital/ so von erwehntem Erbischoff erst fundirt, folgends aber mehr bereichet/ vnd durch gute Administration gebessert worden/ daselbst alte Leuthe/ Manns vnnd Frawen/ Zeit jhres Lebens zum Vnterhalt gewisse Pfründen vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht vnd Werckhauß/ daselbst Gottlose vnnd verruchte Menschen/ Mann vnnd Weibes-Personen/ Jung vnnd Alt/ durch Zwang vnd Zucht zu besserm Leben/ der Arbeit vnd Erlernung einer Handthierung angewiesen/ vnd vom Müssiggang abgeführet/ vnd zur Tugendt vnnd Gottesforcht ermahnet werden/ vnd ist diß Bremische Zuchthauß/ wegen guter Ordnung sehr gerühmet/ auch deßfalß bey verschiedenen Politicis prædicirt worden. Vid. Reinking. lib. 2. class. 1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil. Faust. in consil. pro ærario consil. 455. circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad lib. c. 7. n. 15. Nach dem aber bey entstandenen Teutschen Vnruhen dise löbliche Ordnung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan in Abgang gerathen/ ist jedoch auff Befehl eines Löbl. Magistrats in An. 1644. vorige Ordnung vnd Anstalt renoviret, vnnd nebenst dem Zuchthauß zu Vnterhalt deren so zu arbeiten begehren/ ein Werckhauß/ darinn die Männer zum holtzraspen/ die Weiber vnnd Mädgen zum spinnen/ die Knaben aber zu Erlernung allerhand Manefacturen angewiesen werden sollen/ angestellet worden/ welches auch in guter Ordnung vnterhalten worden/ biß Anno 1647. durch Anzündung eines dabey stehenden/ mit Pulfer erfülleten Thurns/ diß Zucht- vnd Werckhauß ruiniret, welches im 1650. Jahr/ wieder new erbawet worden.

Nach dem die Päbstliche Ceremonien zu Bremen in Anno 1522. zum theil abgeschaffet/ vnnd hingegen die Evangelische Religion/ eingeführet worden/ (so annoch nach Anweisung deß Göttlichen Worts reformiret, in Kirchen vnnd Schulen der Statt/ vnd dero angehörigen Gebieth auff dem Lande/ geprediget vnd gelehret wird:) Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger Closter S. Catharinæ ein Schul verordnet/ vnnd Anno 1528. zum ersten Rectore desselben Johannes Oldenburgius bestellet/ in welcher Schul die Jugend in Gottes Furcht/ Künsten vnd Spraachen/ ohn eintzig didactron gelehret/ vnd denen Præceptoribus ex publico salaria zugeleget werden. Folgents aber ist neben dem Pædagogæo (so in acht Classibus bestehet/ auch Schola Illustris, darinn die höhere Faculteten/ Theologia, Jurisprudentia, Medicina, so dann utraq; Philosophia ac Philologia profitirt, vnd exerciret werden/ angerichtet worden/ jewede Facultet hat jhre absonderliche schöne Auditoria, vnd ist von Inheimbschen vnnd Frembden auß fernen Königreichen vnd Landen/ ein zimliche Frequentz von Studiosis: Dannhero




Marckt in Bremmen
Schutting oder Kauffmans Hauss
Rahthauss
S. Mariæ Thurn
S. Stephani Thurn
S. Anschari Thurn
D
E
F
A
C
A. Der Marckt. B. Statua Rolandi. C. Pranger. D. Apothec. E. Accise Hauss. F. Wein Hauss. G. Beurs oder Spatzier platz. H. S. Mariæ Kirchhoff.



Abbildung Caroli Magni imp. vff dem Marckt Platz zu Bremen zusehen.





pag. 63



hero diß Gymnasiū vor andern in Teutschland bekandt worden / inmassen vnter andern vortrefflichen Männern / so daselbsten gelehret / durch dero in allerhand Faculteten vnd Künsten in Truck edirten Schrifften vñ Bücher berühmbt seyn / Euricius Cordus, Joachimus Meisterus, Johannes Molanus, Nathan Chytræus, Christophorus Pezelius, Urbanus Pierius, Johannes Esychius, Matthias Martinius, Johannes Lampadius, Henricus Bruningius, Henricus Isselburgius, Ludovicus Crocius, Conradus Bergius, Johannes Combachius, Gerhardus de Neufville, Justus Reiffenbergius, Johannes & Balthasar VVillius, Johannes Coccejus, Hermannus Hildebrand / & Johannes Tæsmarus;

In den newlichsten Jahren ist auch in einem bequemen Saal / eine schöne Bibliothec angeordnet worden / daselbst in allen Faculteten / außerlesene geschriebene vnnd getruckte Bücher / in zimblicher Anzahl / nebenst andern verschiedenen Raritetenzu finden / sonderlich soll ohnerinnert nit bleiben / daß seithero Anno 1647. verschiedene Urnæ reponirt, mit verbrandten Gebein vnd Aschen gefüllet / so newlicher Zeit in der Statt Bremen Gebiet im Ampt Behderkeß vnd beym Flecken Lehe / vntern tumulis ac monumentis Chaucorum, auch sonsten in der Erde befunden worden / dabey noch vnversehret zu sehen / verrostete Eyssen vnd jacula, kreidene Wirbel / so die Frawen zum Spinnen gebraucht / blawe vnnd rote Corallen / Agdsteine / auch geschlieffene scharffe Kießling; Vid. P. Cluver. lib. 1. Germ. antiq. cap. 23. Von weltlichen gemeinen Statt Gebäwen / ist sonderlich zu sehen / der schöne Marcktplatz / nach beygefügten Abriß / drauff nicht allein täglich die Kauffleuthe wegen vorlauffender Handlung zusammen kommen / vnd sich bereden / sondern Fisch / Fleisch vnd allerhand Kraut vnd Gemüß zu feilem Kauff offentlich gebracht wirdt; An gedachten Marckt Platz ist nachm Osten / die Thumb Kirch nebenst andern schönen Häusern belegen / an einer Eck deß Marckts stehet die Statua Rolandi, zur Anzeig der von Kayser Carl dem Grossen der Statt ertheilten Freyheit errichtet / inmassen bezeugen / die in der Vmbschrifft deß Schildes / befindliche alt Sächsische Reimen:

> Vryheitt / do ick yu openbahr.
> De Karll und mannig Forst vorwahr.
> Deeser Stadtt gegeuen hatt.
> Deß danckett Gode iß min Rath.

Nach dem Suiden ist der Schuttingck oder Kauffmans Hauß in der jetzigen Form Anno 1537. ansehenlich von Quadersteinen erbawet / vnd mit schönen Sälen vnnd Gemächern inwendig gezieret / Nach dem Westen / stehen nebenst etlichen Bürgerlichen Häussern / die Raths Apotheck / accise vnd Weinhäusern / ins Norden ist das Rathhauß ein altes vnd zierliches Gebäw / (inwendig mit feinen Gemächern versehen; außwendig mit denē Statuis Imperatoris ac Electorum, so dann prisci Seculi Sapientum; Platonis, Aristotelis, Ciceronis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet / so vor wenig Jahren mit zierlichen Außgebäwen verbessert; darunter ist ein schöner gewölbter Weinkeller / dem ærario publico zugeeignet / daselbsten vor ein billichen Werth / ein guter Trunck Rhein- vnnd andere / so dann frembde Bier zubekommen: Vor dem Rathhauß ist ein schöner Spatzier Platz / mit schönen Lindenbäumen besetzet; daselbst beym Auffgang sonderlich anzumercken die Abbildung Caroli Magni Imperat. in Stein vorlängst gehawen / zu oberst / wie beygefügter Abriß zeiget / der Reichs Adler vnd die Frantzösische Lilien im Käys. Wappen getheilet; Nächst diesem seind zu sehen / der Statt gemeine Kornhäuser / deren eines das alte bey S. Martin / vnd das andere oder newe bey S. Stephan belegen / drauff ein grosse Anzahl allerhand Korn auffgeschüttet / vnnd zu eraugenden Nothfällen zu Behueff gemeiner Statt verwahret wirdt; ausser deme die Kauffleuthe auff jhrem Bodem gemeiniglich mit ein zimblich Anzahl Korn versehen / auch die Zünfften jhr besondere Korn auff-

auffschütten/ gleichfalß jeder Becker/ vermög der Statuten/ ein gewisse Anzahl/ von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmässig ist an bequemen Oerthern ein zimliche Quantitet von Boy-oder Meersaltz beygesetzet/ auch Steinkohlen eingegraben/ zu Ersetzung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Deß Raths zu Bremen Bottmässigkeit bestehet nicht allein vber dero Burgere vnd Inwohnere/ in der Statt/ sondern erstrecket sich ausser der Statt/ daselbst dero absonderlich territorium vnnd Gebiet/ nebenst angehörigen Vnterthanen sich befinden/ dann nahe der Statt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westpfhälischen Seiten/ das Ober vnd Nieder Vieh-Land/ so ein feistes gutes Weideland hat/ sonderlich wann die Weser es vberschwemmet/ disseit ist das Hollerland/ ein lustige Gegend/ von Holtz/ Gebüsch/ vnnd Kornfeldern/ Jmgleichen das Blockland vnnd Gerichte Borchfeld/ daselbst außm Wumme Stromb es gute Fischerey/ auch Wiesenwachß vnd Viehezucht hat/ hiebey liegt das Werderland/ so zwarn etwas sandecht/ jedoch theils mit Wiesen/ Weiden vnnd Kornfeldern nottürfftig versehen. Ausser diesen vier Goh Gräffschafften gehöret der Statt Bremen/ das Ambt Behderkeß/ daselbst ein fein Schloß/ darauff ein stätig Besatzung gehalten wird (nahend der Landschafft Hadelen belegen:) Jst von Alters hero ein Herrschafft oder Herrligkeit genand/ so ligt auch dabey der schöne Marckt-Flecken Lehe/ so gemeiniglich dapffere vnd in Kriegen geübete Inwohner hat.

Nächst dem ist auch das Ampt Blumenthal ein lustige Gegend/ nebenst dem Gericht newen Kirchen. Obig dedachte Landschafften werden von dero Dröstten vnnd Göhgräffen/ so alle Rathsherren seyn/ vnd durch deren Beampte vnd Voigte regiert/ jedoch daß die appellationes an den Rath zu Bremen gehen/ so exercirt auch wolgedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von Denckwürdigen Geschichten/ so allhie vorgangen/ hat vnter vielen andern/ so bey den Historicis zu finden/ theils auch vorhin berühret/ folgender billig/ in kürtze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jetzo Hungari genandt/ Teutschland mächtig verwüstet/ auch die Statt Bremen vberfallen/ vnnd die daselbst erbawete Kirchen zerstöret; Nach dem aber deß Himelsfewr vber die Vnglaubigen außgeschüttet/ seind viel derselben vom Fewr verbrandt/ theils seind in der Weser ersoffen/ andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer/ die Dänische Seerauber Ascomannos von der Weeser getrieben/ vnnd bey der Lesmona geschlagen.

1167. Jst Bremen von Henrico Leone Duce Saxoniæ & Bavariæ, mit Gewalt erobert/ außgeplündert vnd die Burger verjaget/ biß selbige/ nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Käys. Bann kommen/ restituiret worden.

1205. Haben Hertzog Hentici Leonis Söhne/ Otto/ Heinrich vnd Wilhelm/ die Statt Bremen abermahlig erobert/ die sich aber dero Gewalt folgendts wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis auß Befelch deß Römischen Pabsts vnd Käysers/ das Creutz gegen die Vnglaubige Stedingos gepredigt/ seind dieselbe durch Hülffe Hertzog Heinrich zu Brabandt/ Graf Florentij zu Holland/ der Graffen zu Cleve vnd Oldenburg/ auch der Statt Bremen bekriegt/ im Treffen vberwunden/ viel derselben getödtet/ die vbrigen dem Ertzbischoff zu Bremen vnterthänig gemacht worden.

1235. Jst Bremen von Hertzog Otto von Braunschweig vnnd Lüneburg/ belägert/ seine prætensiones aber/ so von Henrico Leone herrührten/ mit einer Geld-Summ/ abgehandlet/ vnnd die Statt befreyet worden.

Anno 1254. Hat nebenst VVilhelmo Römischen König/ verschiedenen Chur-Fürsten vnnd Reichs Stätten/ die Statt Bremen sich zu Vnterhaltung deß Königl. Landfriedens/ zu Mayntz auffgerichtet/ verbunden.

1258.

1258. Ist die Statt Bremen mehrertheils abgebrandt.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrandt/ von dem Marckt biß zur Weeserbrucken.

1351. Seind in der Pestilentz/ so damaln fast in der gantzen Welt grassiret/ an bekandten Personen/ so auffgezeichnet/ zue Bremen verstorben 6766. Menschen/ ohngerechnet deß gemeinen Volckes/ so auff der Gassen/ ausser der Statt vnnd auff den Kirchhöffen todt blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut/ ein Stuck der Weeserbruck zu Bremen eingebrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebenst andern HanseeStätten / so sich in Bündtnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen/ gegen König Walldemar von Dännemarck eingelassen/ zu vorhabender expedition die jhrigen in jhrer eigener Liverey zu Schiff außgerüstet/ die wegen jhrer Dapfferkeit/ bey diesem Zuge/ von Graff Heinrich von Holstein / der HanseeStätte Obristen/ wie die Historien melden/ sehr gerühmbt worden.

1366 Ist von Alberto Archiepiscopo Bremens. die Statt Bremen vberfallen/ vnd durch innerliche Verrätherey erobert/ außgeplündert/ verbrandt/ vnd viel RathsHerren vnnd Burger ertödtet worden ; die entflohene Rathsherren vnd Burger aber/ nach deme der Erbischoff wieder abgezogen/ haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg/ vnd der in der Statt getrew verbliebenen Burgern / die Statt wieder erobert/ die Auffrührer vnnd Verräther jhrem Verdienst nach getödtet vnnd bestraffet.

1384. Haben die von Bremen/ dz Schloß vnd Herrligkeit Esens erobert/ Hajo Huseken den Hauptling daselbst wegen vielfältiger Seerauberey ertödtet / vnnd dessen Land præstito iuramento fidelitatis Lubbe Onneken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lith vnnd Lüneberg/ vom Ertzbischoffl. Vicario H. Bernhard von Schaumburg vnd der Statt Bremen vberzogen/ dannhero die von der Lith vnnd Elm der Statt Lehenleuthe geworden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen/ die Budjadinger Friesen/ von den Graffen zu Oldenburg vnnd Diepffholtz auch der Statt Bremen vberzogen/ geschlagen vnd gedemütigt worden.

1407. Haben die von Bremen / nebenst den Graff von der Hoyen vnnd Delmenhorst/ Graffen Christian zu Oldenburg / der den Butjadinger Seeraubern die Victallienbrüder genandt/ beygestanden/ in einem Treffen bey Goltzschwarden gefangē/ nach Bremen geführt/ biß er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Käyser Sigismund / durch dero Käyserl. Brieff vnnd Gesandten H. Sigfried von Wending/ der Statt Bremen das Regiment vber der Butjadingerland/ biß auff Ihr. Käyserl. Mayt weiter Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremens. nebenst denen Graffen zu Oldenburg/ Tecklenburg/ Hoja/ Diepffholtz vnd Ridtberge in Frießland eingefallen/ bey Detern aber von den Friesen vnglücklich geschlagen / vnnd der Herr ErtzBischoff gefangen gehalten worden / ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegsexpedition der Statt Bremen / vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vorwinter ein warm Wetter gewesen/ daß vmb S. NicolaiTag die Bäume geblühet / darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilentz/ daran viel Menschen gestorben/ entstanden.

1442. Ist die Statt Bremen mit Hertzog Philip zu Burgund/ von dessen Vnterthanen/ die Bremische Schiffe offters beschädigt worden/ in Fehde gerathen/ drüber etlich Burgundische Schiff von den Bremern genommen/ vnd der Heringfang von denselben turbirt, biß es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Hertzog Carl von Burgund/ die Statt Neüß belägert / Käys. Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt/ die ReichsStände zu Hülff ermah-

net vnd auffgebotten/ haben die von Bremen / auch die jhrigen dahin vnter dero Rathsverwandten vnnd Hauptman Herr Reimer von Bersen abgefertiget.

1488. Haben die von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs / so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten/ Käys. Friderico III. jhre schuldige Hülffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilentz groß Sterben gewesen/ wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henricus Sutphaniensis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der H. Schrifft/ der Lateinischen/ Griechischen vnd Hebraischen Sprach erfahrner Mann/ die Evangelische Religion zu Bremen eingeführt / deme gefolget Jacobus Probst/ S.S. Theol. Licent. Antverpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterodamus, durch dero Predigten vnnd Lehr/ die Päbstliche Ceremonien in Bremen abgeschaffet/ vnd Anno 1530. gäntzlich niedergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden/ Churfürsten vnd Stätten/ die Statt Bremen sich zu Verthädigung der Evangelischen Religion verpflichtet/ vnd in den also genandten Schmalkaldischen Bund mit begeben; auch An. 1532. folgends den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schliessen helffen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergiessung deß Weserstrombs gewesen/ drauff ein starckes Sterben erfolget.

1540. Nach dem Balthasar Herr zu Esens/ Stedesdorff vnd Wittundt/ die Bremische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt/ dañhero in der Käys. Cammer zu Speyer proscribirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten/ Grafen vnd Stätten / nebenst der Statt Bremen/ anbefohlen worden/ hat nebenst Fräwlein Maria zu Jever die Statt Bremen sich der Execution vnternom̃en/ vnd durch jre Waffen/ das Schloß zu Esens zusampt der Landschafft occupirt, welche aber auff Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen etc. Graf Johañ zu Redberg/ zu Lehen von der Statt vbergeben/ biß in Anno 1554. bey erhaltener Außsöhnung / die Statt Bremen gemeldte Herrschafften Käyser Carl dem Fünfften/ vberlassen müssen/ daß sie ewiglich bey der Käys. Mayt. bleiben solten/ so die Graffen zu Rettberg/ vnnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfrießland mit gedachten Landschafften belehnet.

1547. Weiln die Statt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bundt fest gehalten/ ist dieselbe auff Befelch Käyser Carl deß Fünfften durch Hertzog Erich von Braunschweig etc. vñ Christoff von Wrißberg in vierdten Monat belägert worden; Nach dem aber der Statt Bundsverwandte ins Fürstenthumb Lüneburg eingefallen/ drüber Hertzog Erich von Lünenburg jnen zubegegnen auffgebrochen / vnd die Belägerung auffgehoben / ist ein blutig Treffen bey der Drackenburg an der Weser vorgangen / dadurch die Statt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religion-Streit/ zwischen D. Alberto Hardenberg/ vnd andern der Statt Predigern entstanden/ dadurch die Statt Bremen folgendts in grosse Vnruhe gerathen.

1577. Entstund zu Bremen die Pestilentz/ darin von Pfingsten biß S. Michael. in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starcker Teich am Weserstromb oberhalb Bremen/ das Eisen Radt genandt/ durchgebrochen/ dadurch die vmliegende Landschafft mit grossem Schaden an Viehe vnd Gebäwen vberschwemmet.

1611. Hat die Pestilentz zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nach dem in den nächst vorgehenden Jaren die Pest wieder angestecket/ grassirte dieselbe in obgedachten 1627. Jahr gantz hefftig/ also/ daß befundener Verzeichnuß nach/ in diesem Jahr bey Zehentausent Menschen von Inheimbschen vnd Frembden/ so wegen der Kriegs Vnruhen/ nach Bremen geflohen/ an der Pest gestorben/ in selbigem Jahr verfolgete die Käyserliche Armeé vnterm Graffen von Anholt die Königliche Dänische vnterm General Morgan/ in der Statt Bremen Gebieth/ durch das Hollerland ins Werderland/ darüber das Land gantz verheeret/ vnd von

von den Käys. am Paß zur Burg/ woselbst gedachter Morgan den schönen Flecken/ sambt der Brucken vber den Fluß Lessemb verbrand/ein Schantz erbawet/ welche Anno 1631. wieder erobert vnd demoliert worden.

1642. Ist vmbs Christ Fest ein schneeichte trübe Witterung eingefallen / dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen / die an der Westseiten der Statt Bremen liegende Landschafften vberschwemmet/ verschiedene Häuser weggeflossen/ vnd ist diese Flut höher gewesen ein Fuß/ als wie Anno 1599. der Teich/das Eysenrad genandt/ durchgebrochen.

1648. Am Newen Jahrstage/ war ein starcker Sturmwind/ so inn- vnnd ausserhalb der Statt/an Dächern/Bäumen vnd Gebäwen grossen Schaden gethan.

Am 24. Februarij folgend erregte sich abermahlig ein starcker Sturmbwind / so vnterhalb der Statt am Weserstromb/sonderlich aber am Elbstromb vnnd in Hollstein/vil Schaden gethan/vnd vnterschiedlich Kirchthürn abgewehet.

Das Bistumb Bremen (vmb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermelden:) so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleget/ ist folgends von Käys. Ludovico Pio, mit dem Ertzbistum Hamburg conjungiret worden/vnd ob zwarn der Ertzbischoff zu Cölln/ sich dieser conjunction hefftig wiedersetzet/vnd das Bistumb Bremen/als ein Suffraganeat seinem Ertz-Stifft vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccles. cap. 41. Haben jedoch Ihr. Käys. Mayt. Ludovicus Pius wegen dieser Union mit Bewilligung Pabst Gregorii, durchgetrungen/ auch vnter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet/ die Königreiche vnnd Landschafften/ Daniam, Sueciam, Norwegiam, Farriam, Gronlandiam, Halsingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. ArchiEccles. Hamburg. num 1. & 2.

Folgents aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weiln Hamburg von den Vnglaubigen vberfallen / vnnd zerstöret worden / ist der Ertzbischoffliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt / vnnd daselbst folgends continuiret/ vnd seind nachgesetzte Bischoffe vnd Ertzbischoffe zu Bremen vnd Hamburg gewesen.

1. VVilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Käyser Carl dem Grossen verordnet/ vnd Anno 790. zu Blexem im Rustringerland gestorben/ nach Bremen aber geführet/vnd daselbsten in der Thumbkirchen S. Petri begraben/ cuius festum celebratur 8. Novembr.

2. VVillericus B. VVillehadi Discipulus & Canonicus Bremensis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben/ gleichfalß auch in der ThumbKirchen begraben worden.

3. Lendericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibet/ daß er ob superbiam von Käys. Ludwig/ deponiret, vnd in dessen Stelle verordnet.

4. Ansgarius der Erste ErtzBischoff zu Bremen/ vnd Hamburg/ der zum Metropolitano omnium regionum Septentrionalium verordnet/ Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nach dem er beede Kirchen zu Bremen vnnd Hamburg regieret 34. Jahr/ vnd zu Bremen in der Thumb-Kirchen begraben / cuius Festum celebratur 3. Non. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23. vnnd in der Thumb-Kirchen zu Bremen begraben/ cujus festum juxta Chronicon Bremense est 3. Id. Junij. Ægid. Gelen. verò libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonar. vel 4. Februar. Obige drey Bischoffe / VVilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genandt/ quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxoniæ, Coloniæ Anno 1642. edito.

6. Adalgarius vorhin Monachus Corbejensis, so Anno 888. erwöhlet/ der folgendt Käyser Ludwigs Rath geworden. Anno 909. 3. Id. Maij. Vnd ist bey B.

Remberto begraben in S. Michael. Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Ertz-Bischoff erwöhlet/ vnd Anno 910. verstorben/ auch in der Thumbkirchen begraben/ vnnd meldet das Bremisch Chronicon, daß nach 120. Jahren/ nächst seinem Absterben/ dessen Grab eröffnet / vnnd weiln nichts mehr darinn befunden/ als dises Ertz-Bischoffen Hojeri Hauptküssen / mit einem Creutz/ dahero die Vorfahren geglaubet/ dessen Cörper gen Himmel gefahren.

8. Reginwardus so Anno 9 0. erwöhlet/ vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Käyser Conrad An. 919. zum Ertzbischoff verordnet / welcher das Wort Gottes den vnglaubigen Völckern zu predigen in Schweden verreiset/ vnd zu Birca in metropoli Gothiæ Anno 934. gestorben mens. Septembr.

10 Adaldagus deme juxta Chron. Saxon. das Ertzstifft Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adaldagus ist am Käyserlichem Hoff in grossem Ansehen / vnnd der dreyen Käyser Ottonum, so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen/ zu Wildeshausen/ jhre Residentz genommen/ Cantzler gewesen/ obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. den Archiepiscopus Adaldagus auß Italia mitgebracht/ starb Anno 1013. 25. Augusti/ vnnd ist auff dem Chor in Thumbkirchen begraben.

12. Unvvannus den etliche VVimarum nennen/ ist gestorben An. 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn/ auß Italia gleichfalß bürtig/ ist gestorben Anno 1032. (juxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnnd auff dem Chor in der Thumbkirchen begraben/ dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sächsischer Edelman / so folgendts Bischoff zu Bamberg/ vnnd endlich Pabst zu Rom erwöhlet/ vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Coloniensis, uti refert vetus Chronicon Saxoniæ, ist im Closter Bucken Anno 1043. 7. Calend. Maj. gestorben / von dannen nach Bremen geführet/ vnnd in der Thumbkirche bey B. VVillehado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus auß dem Fürstl. Bäyr. Geschlecht/ Azonis Marchionis d' Este, vnd Fr. Kunigund Hertzog Wolffen von Bayern Sohn/ war bey Käyser Henrico 3. in sonderlichen Gnaden/ quapropter Schafnaburgensis eum consulem Imperij vocat. Starb zu Goßlar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geführt/ vnnd in der von jhm nun gebawten Capellen im Thum begraben.

17. Liemarus, ein Bäyerischer Edelmann/ nach dessen Zeiten/ (weiln der Pabst auff Ansuchen Erici Königs in Dännemarck/ zu Londen in Schonen ein Ertzbistumb auffgerichtet/ vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich / Dännemarck/ Schweden/ vnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet/) hat sich der Titul der Ertzbischoffen zu Hamburg verlohren/ sondern haben sich folgendts allein Ertzbischoffe zu Bremen geschrieben/ Liemarus Archiepiscopus aber/ ist Anno 1101. 20. May. gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allererst Ertzbischoff zu Bremen allein geschrieben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Ertzbischoff erwöhlet/ vnd 29. Januar. Anno 1123. gestorben/ vnd in der Thumbkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwöhlet/ vnd Anno 1148. gestorben.

:: 21. Hartvicus I. ein Sohn Graff Rudolff von Franckeleue/ ist Anno 1149. erwöhlet/ vnnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. ThumbProbst zu Halberstatt/ ist von Henrico Leone Duce Saxoniæ ac Bavariæ (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Ertzbischoffen zu Bre-

Bremen verordnet/ nach dem er schon zimlich alt bey Jahren/ starb Anno 1178.

23. Sifridus, Marckgraf Albrecht von Brandenburg Sohn/ war vorhin Bischoff zu Bremen An. 1179. bestättiget worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. Auß dem Adelichen Geschlecht/ deren von der Lithe im Ertz-Stifft Bremen gebohren / ward Anno 1184. 29. Januarij zum Ertzbischoffen daselbst erwöhlet / ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Vnnd erstlich in die Thumbkirchen/ folgends in der Stiffts-Kirchen S. Ansgarij/ so dieser Ertzbischoff fundieret vnd dotirt/ begraben in der Mitte deß Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. VVoldemarus auß Königlichem Dännemarckischen Stamm/ Dux & Episcopus Slesvvici, ist in Schismate cum Gerhardo I. An. 1207. erwöhlet/ hat auch den ErtzStifft inngehabt/ biß Anno 1215. da er durch Päbstlichen Befelch abgeschaffet/ ins Closter Locca gangen/ darinn er als ein Münch gelebet/ auch daselbst gestorben/ vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Oßnabruck/ ist durch Päbstliche Verordnunge Anno 1211. zum Ertzbischoffen gesetzet/ auch dem ErtzStifft Bremen vorgestanden/ biß Anno 1221. da er zu Franckfurt am Mayn verstorben/ Anno 1219. Decessisse Gerhardum I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor histor. Archiepiscop. Bremens. in Gerhardo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnnd zu Bremen in der Thumb-Kirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graff von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Ertzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecrirt worden/ Anno 1273. oder wie andere schreiben Anno 1275. 1. Ocobr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus / ist Anno 1306. zu Vörde gestorben/ vnnd von dannen nach Bremen gebracht/ vnnd mitten in der Thumbkirchen begraben.

30. Henricus I. cognomine Goltho-ran oder von Golteren/ ist im hohen Alter vom ThumbDechanten zum Ertzbischoffen erwöhlet/ hat aber in der Ertzbischofflichen Würde nicht länger als vier Monat gelebet/ vnd ist bey dessen Vorfahren/ Ertzbischoff Hildeboldo, dessen Capellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunchorst, nepos Giselberti Archiepiscopi, ward in Schismate erwöhlet mit dem Thumb Probsten Herrn Graff Bernhard zur Wolpe/ Florentius aber starb Anno 1307.

32. Johannes Bischoff zu Londen/ vnd Probst zu Roschild in Dännemarck/ ist durch Provision deß Römischen Pabsts zum ErtzStifft befördert / war sonsten auß Adelichem Stamm im Königreich Dännemarck gebohren / vnnd ein vortrefflicher Rechts- vnd der Schrifftgelehrter Herr/ weiln er sich aber mit seinen Ertzstifftischen Ständen / nicht wol vertragen können/ als hat dannhero er sich auß dem Ertzstifft Bremen nach Pariß in Franckreich begeben/ vnd ist daselbst/ nächst Hinderlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus, ex Patricia Bremensium familia der Grellen/ oriundus, Ist Ertzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd vom Päbstlichen Hoff dazu befödert An. 1327. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumt. beatæ Virg.

34. Otto I. Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ward An. 1345. Ertzbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graf Ludwig von Arnsperg Sohn / Scholasticus deß Stiffts Münster/ vnnd Bischoff zu Oßnabruck/ ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben/ da er vorher Anno 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Hertzog zu Braunschweig/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Anno 1359. erwöhlet/ vnnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris BruderSohn/ vorhin Bischoff zu Vehrden/ Starb Anno 1406. Vnnd ward

mitten in der ThumbKirchen begraben.

38. Johannes II. deß Geschlechts von Schlamsdorff/ ein Rechtsgelehrter Herr. Ward erwöhlet Anno 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421. am 20. Decemb. vnd ward im Thumb begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Ertz-Stifft Bremen/ dazu er Anno 1421. gelanget/ folgends vbergelassen/ ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst/ oder wie andere berichten/ im Closter Huda/ in der Graffschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor, vnd Abt zu S. Michael in Lüneburg/ auß dem vhralten Adelichen Geschlecht der von Wenden/ (so das berümbte Closter Ridagshausen vor Braunschweig fundiret) gebohren/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Ertzbischoff zu Bremen An. 1432. erwöhlet/ vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtey S. Michael. daselbst er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward Anno 1442. 22. Jan. erwöhlet/ starb Anno 1463. 11. April. vnnd ward zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

42. Henricus III. Graf zu Schwartzburg/ so gleichfalß Bischoff zu Münster erwöhlet/ daselbst in der Thumbkirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Bremensium familia der Rohden gebohren/ vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb-Probst zu Bremen/ starb zu Vöhrde Anno 1511. 14. Decembr. Vnd ist zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

44. Christophorus Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vorhin Bischoff zu Vehrden/ starb zu Tangermünde in der Marck Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Vnd ward begraben in die Thumb-Kirchen zu Vehrden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Hertzog zu Sachsen/ Engeren vnnd Westphalen ꝛc. Administrator der Stiffter Oßnabruck vnd Paderborn/ Ist Anno 1567. zum Ertzbischoffen zu Bremen erwöhlet/ vnnd Anno 1585. 22. April. im 38. Jar seines Alters zu Vöhrde gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Hertzog zu Holstein/ ꝛc. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Hertzog Adolph regierender Hertzog zu Holstein/ vnd hat das Ertz-Stifft verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holsatiæ frater, war gleichfalß Bischoff zu Lübeck/ starb im alten Closter bey Buxtehuda 3. Septemb. An. 1634. Vnd ist in der Thumb-Kirchen zu Schleßwick begraben.

48. Fridericus Hertzog zu Holstein ꝛc. Christiani IV. Regis Daniæ ac Norvvegiæ filius, war gleichfalß Bischoff zu Verden/ vnnd Coadjutor zu Halberstatt/ ꝛc. Nach dem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Dännemarck entstandenen Kriegen / die Ertz- vnd Stiffter Bremen vnd Veerden/ durch die Schwedische Waffen occupirt/ Hochgedachten Herren Ertzbischoff Friederich Hochfürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Dännemarck vnnd Norwegen erhöhet worden; als ist in dem zu Oßnabrück Anno 1648. 14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Käyserl. vnnd Königl. Schwed. Mayt. Mayt. behandleten Friedenschluß art. 10. ut satis fieret Serenissimæ Reginæ Sueciæ, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Pacique Publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur/ nebenst andern Landschafften der Königlichen Mayestät zu Schweden/ vnd künfftigen dero Erben vnnd Nachfolgern/ Königen / vnnd dem Reiche Schweden/ zu einem jmmerwährenden vnnd vnmittelbahren ReichsLehen vbergeben/ das Ertz-Bistumb Bremen vnnd Bistumb Vehrden / sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus.

***

Bu-

Buckow / Bucovium,

EIN Stättlein im Hertzogthumb Mechelnburg. In deß Joannis Laurenbergii Mechelnburgischen LandCarte / stehen zwey Buckow / alt / vnd new / vnnd zwar dieses letztere nahend Kropelin / zwischen Wißmar / vnnd Rostock / gegen dem Meer zue; welches Kropelin auch wie ein Stättlein gezeichnet wirdt. Micrælius, im fünfften Buch vom Pommerlande / am 257. blat schreibet / es seye Buckow Anno 1631. auch in der Schweden Hände gerathen. In der Franckfurtischen HerbstRelation deß ein tausent sechshundert vier vnd viertzigsten Jahrs / wirdt am acht vnd fünfftzigsten blat gesagt / daß bey dem Stättlein / vnnd Fürstlichen Mechlenburgischen Ambt Buckow / nahend auff dem Hofe Spreyhausen / zu dem Gut Buschmühlen gehörig / deß Freyherren von Gera Hirten Fraw / den 5. 15. Junij / dieses Jahrs / ein schröckliche Mißgeburt / die daselbst beschrieben wird / zur Welt gebracht habe. Sihe auch den Tom. 5. Theatri Europ. folio 429.



Burg / Borch / Borg / Borgium Burgum.

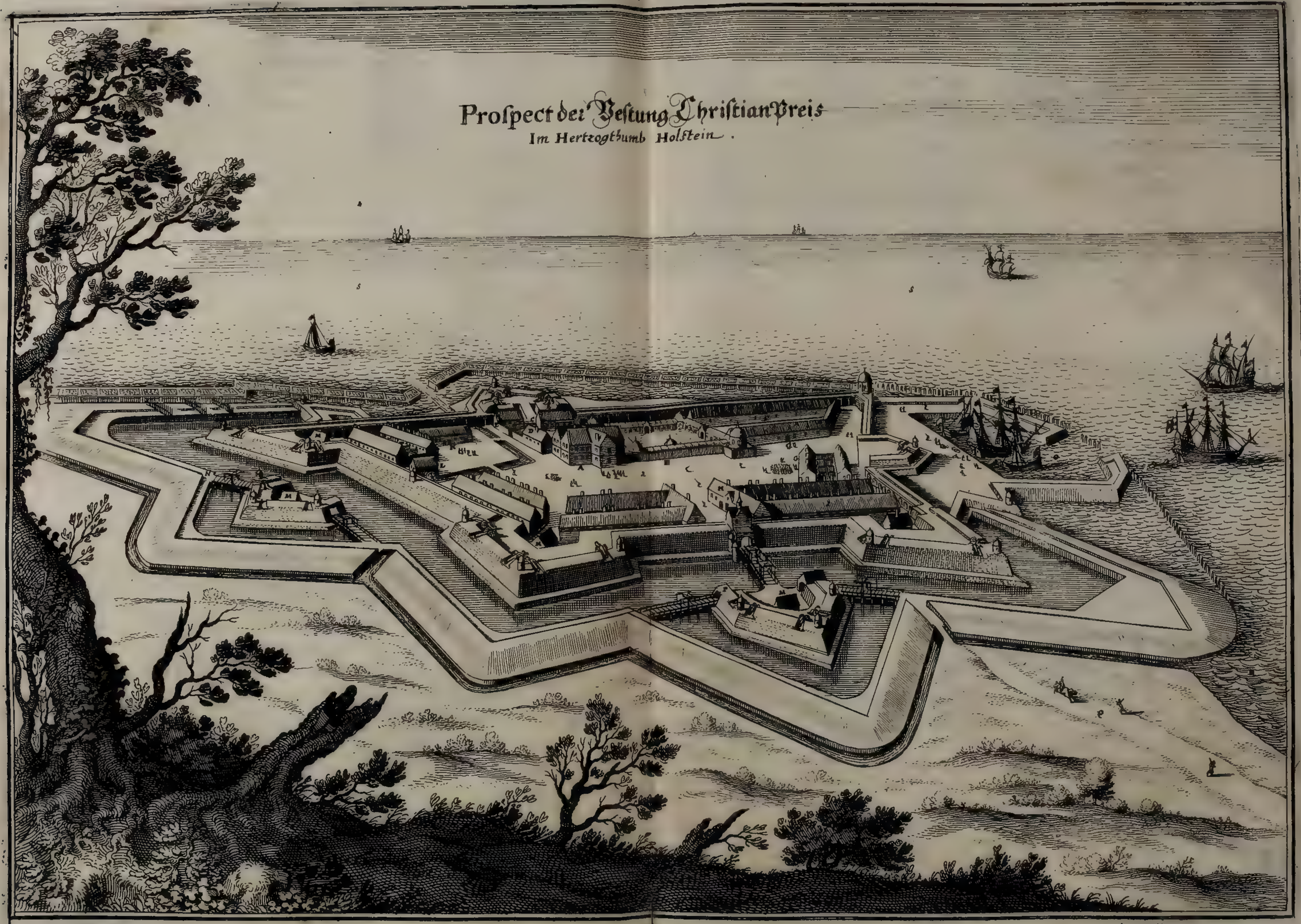
EIne Statt im Ertzstifft Magdeburg / vnnd vnter desselben Stätten die fürnembste nach Hall / bey einem Arm der Elb / drey Meilen von Magdeburg / vnnd auff dem Wege / wann man von Stendal nach Zerbst will / gelegen; so von der Burg / oder dem Castell allda / den Nahmen haben solle / vnnd so grosse Weite / als die gedachte Märckische Statt Stendal / hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbsten nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Orth liget; wie davon Johannes Angelius à Werdenhagen parte tertia de Rebuspublicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert / vier vnnd dreyssig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwantzig b. schreibet / daß die Magdeburger / in dem Krieg mit ihrem Ertzbischoff / Anno ein tausendt vierhundert / drey vnnd dreyssig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet / daß dieses Burg auch Anno ein tausendt zweyhundert vnnd fünffzehen / vom Käyser Ottone dem Vierdten belagert worden; vnnd sagt / vnder andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg / mit seinen Reuttern / vnnd Knechten / vnnd erhielt es für dem Käyser; der zog für Nigrip / vnnd Leitberg / darfür verlohr er viel guter Leuthe: Käyser Friederich der Ander zog wider den besagten Käyser Otten / 2c. Besagte Chronick berichtet auch / daß es Anno ein tausendt fünff hundert vnnd fünff vnnd achtzig / den neundten Februarij / im Mittage / zwischen eylff vnd zwölff Vhren / gedonnert / geblitzt / vnd geschlossen / vnnd grosse Schläge gethan / in viel Kirchen hin vnnd wieder auff den Dörffern eingeschlagen: Auch hab es zu Borg den Kirchthurn / in der obern Kirchen verbrandt / vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausendt sechshundert vnd ein vnnd dreyssig im Sommer / ist Burg von den Schwedischen eingenommen / hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünff vnd viertzig / seind von der Magdeburgischen Besatzung / etliche hieher gangen / haben diesen Orth / bey später Nacht / erstiegen / theils Völcker von der

der Schwedischen Armée ruinirt, viertzig davon erschossen/ vnd etliche dreyssig sambt hundert vnnd fünfftzig gesattelten Pferdten zuruck bracht; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. achthundert acht vnd fünfftzig b. stehet. Vnnd das wirdt vielleicht das Borck seyn/ so/ sambt seinem Ambt/ Vermög erstlich deß Pragerischen Friedens Schluß; vnnd hernach/ in Krafft der General Friedens Tractaten zu Münster/ vnd Oßnabruck/ Anno ein tausendt sechshundert acht vnnd viertzig publicirt, von diesem Ertzstifft/ erblich an Chur-Sachsen kommen ist.

ES ist auch ein **Borch**/ oder **Burg**/ in der Insul **Femmeren**/ Fimbria, vnd Cimbria parva, in Latein genant, welche Insul in der Oostsee/ beym Land Holstein gelegen/ bey 2. Meilen lang/ vnd eine brait ist; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ am fünff vnnd siebentzigsten Blat/ berichtet / auch dieses Stättleins Burg Wappen setzet / vnd saget/ wie Er darfür halte/ so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Nahmen/ daß/ vor Zeiten/ allda nur eine Burg gestanden/ darauff sich etwan ein Herr enthalten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt/ daß obgedachte Insul **Femmeren**/ oder Fimbria, gegen dem Wagerland über / vnnd von dem festen Land nicht weit gelegen/ wegen der Fischerey/ vnd angenehmer Fruchtbarkeit/ berühmbt seye; weiln fast in der gantzen Insel kein Erdschollen/ so nicht Rocken / vnnd sonderlich Weitzen / häuffig/ vnnd zwar also trage / daß / wegen der Güte/ solche meistentheils in frembde Land verführet werden. Es seye da ein schöner Marcktflecken / Burg oder Burgum, genandt/ vnnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmbte Schloß **Glambeck**/ dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe/ wegen Femeren/ vor Zeiten/ zwischen den Königen in Dännemarck / vnnd Hertzogen zu Schleßwick/ immerzu Strittigkeit geben/ biß König Christoff/ der im Jahr ein tausent dreyhundert drey vnnd dreyssig gestorben/ solche Insel/ als ein Erblehen/ Graf Johann von Wagrien/ vnd seinen Erben/ Männlich- vnd Weiblichen Geschlechts/ mit aller Obrigkeit / übergeben. Dessen Sohn/ Graff Adolph von Holstein/ hernach solche Insel/ vom König Valdemar/ Anno ein tausendt dreyhundert vier vnnd sechtzig gleicher Gestalt erlangt. Folgends gab es wider deßwegen Vnruhe / vnd nahmen die Holsteiner besagten Marcktflecken/ oder Stättlein Burg / vnnd / nach langer Belagerung / auch gedachtes Schloß Glambeck/ Anno ein tausendt vier hundert vnd sechtzehen/ wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt) ein. Anno ein tausent vierhundert vnd neunzehen/ haben die Inwohner dieser Insel/ dem König Erichen den Hindern/ vnd anders mehr/ gewiesen/ vnd jhn/ bey jhnen/ nicht lassen außsteigen. Er hat aber das drittemal angesetzt/ vnnd ist/ mit Verlust fünfftzehen hundert Mann von den Seinigen / endtlich zu Land kommen; da dann hierauff weder Geist- noch Weltlichen/ verschonet worden; was Mannlich war / muste das Leben lassen ; Weiber / vnnd sonderlich Jungfrawen/ wurden entweder hinweg geführet/ oder geschändet/ oder sonst mit jhnen vbel verfahren/ also/ daß auch der König; wie Crantzius schreibet/ wann er daran gedachte/ zu weynen pflegte. Vnnd kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausendt vierhundert sechs vnd zwantzig die Holsteiner/ durch einen Kriegs-List/ wieder erobert haben. Im vorigen Dänischen Krieg/ haben die Käyserischen/ vnd Anno ein tausendt sechs hundert acht vnnd zwantzig/ der König in Dännemarck/ Femmeren einbekommen. In dem nächsten Krieg/ haben die Schweden diese Insel auch erobert; welche noch heutigs Tags die Hertzogen zu Holstein / von der Cron Dännemarck / zu Lehen tragen; vnd die in vier Pfarren/ nämlich Landskirchen / Burgh/ Petershoff/ vnnd Badendorff/ getheilet wird.

Burtz-





A. Das Königliche Hauss .
B. Der Lustgarten .
C. Hoff hinder dem Hauss .
D. Küche vnd Hoffstuben .
E. Reitt Ställe .
F. Der Arsenal .
G. Artillery oder Büxenmeister wohnung.
H. Officirer Wohnungen .
I. Saldatesca Wohnungen .
K. Profos vnd Marquetenter Wohnung.
L. Mühle in der Vestung .
M. Corte garden .
N. Das wasser Thor .
O. Der Haffen .
P. Das Land Thor .
Q. weg nach Kiell .
R. Der Hafen so nacher Kiel sich erstreckt.
S. Die Grosse oder Ost See .



Busen/ Busena, Bussena,

EIne Insel/ nicht weit vom festen Lande/ in dem Oceano Britannico, an der rechten Seiten der Elb gelegen; darinnen drey oder vier Pfarzen seyn. Ist gar lustig/ weiln das Land Holstein jhr so nahend liget. Pontanus saget/ wann man zu dieser/ vnnd der Insel Heiligeland / die nicht weit davon gelegene Insel Strand / thue; so habe man die drey bey Teutschland gelegene Inseln/ so der Sachsen genandt worden / vnd die Ptolomæus, neben dem Außfluß der Elb/ gesetzet hat.

***

Calb/ Kalbe/

EIne Statt im ErtzStifft Magdeburg/ an der Sala/ nahend Barby/ vnd Rosenberg/ gelegen; daherumb es einen sehr fruchtbaren Traid-Boden hat. Der Ertzbischoff Theodoricus, so Anno 1367. gestorben/ hat das Schloß allhie von Grund auff gebawet/ Gräben/ vnnd Mauren/ herumb geführt/ vnd verfertiget. Anno 1382. hielte der ErtzBischoff Ludovicus, ein Marggraff von Meissen/ einen grossen Hoff allhie/ da/ deß Montags in der Faßnacht/ auff dem Rathhauß der Statt/ beym Abendtantz/ in einer kleinen Kammer/ auß Vnvorsichtigkeit/ das Bettstro angangen; welches doch ohn alle Gefahr gewesen wäre: Weil aber jederman zur Stiegen geeilet/ so ist/ durch die menge deß Volcks/ die Stiege eingangen. Vnnd ob woln in die 300. Personen herab gefallen/ so ist doch der gedachte Ertzbischoff/ der mit ins Gedränge kommen war/ nur allein/ neben noch zwey andern/ todt geblieben: Sonsten haben jhr viel Arm/ vnd Beine/ entzwey gefallen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit jhrem Ertzbischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit jhren Bundsgenossen/ diese Statt/ sampt dem Schloß/ vnd flohe der Ertzbischoff/ ein geborner Graf võ Schwartzburg/ nach Sundershausen/ zu seinem Bruder. Sihe hievon/ vnd andern mehren Geschichten/ vnd Eroberungen/ die Magdeburgische Chronick; in welcher auch gesagt wird/ daß diese vier Meilen von Magdeburg gelegene Statt / sampt Rosenburg / vnnd Vaßburg/ vnd jhrer Zugehör/ von Käyser Otten dem Andern/ zu diesem ErtzStifft verehret worden seye. Anno 1625. bekamen Statt / vnnd Schloß Calb die Käyserischen; eroberten solche auch Anno 1630. den 22. Septembris, mit Gewalt.

***

Christianpreiß/

EIn starckes Schloß/ oder newe Vestung/ mit etlich wenig Häusern/ oder vielmehr Hütten/ welches zuvor anderswo gestanden/ vnd eines Edelmans Hauß gewesen ist/ so König Christian der Vierdte auß Dännemarck vor sein Geldt erkaufft/abbrechen/vnd/vnter seinem Namen/ wieder auffrichten lassen; wie den 8. Mertzen/ deß 1645. Jahrs/ auß Holstein geschrieben worden ist. Ligt recht an der Ost-See/ vnnd eine Meil wegs von Kiel. Sihe Crempe/ vnten. Anno 1643. im Christmonat/haben die Schwedischen diese Vestung/ durch einen Kriegslist/ erhascht; an Geschütz/Kriegs-Vorrath/sonderlich aber an hinein geflehntem Gut/ein stattliches erobert: Vnnd seynd darauff Rensburg/ Flensburg/ Itzehoe/ Bredenburg/ vnd andere Orth mehr/ auch in jhre Hände gerathen. Anno 1644. im Sommer/ haben die Dänischen/ bey der gedachten/ im Hertzogthumb Holstein gelegenen Vestung Christianpreiß/ den Paß/ die Newe Mühle genant/besetzt/eine Schantz auffgeworffen/ vnnd den 26. Brach-Monats auff die Schwedische Schiff/ so da im Hafen gelegen/ zu schiessen angefangen/ darüber der Schwedischen Admiral/ Herr Clauß Flemming/geblieben: Der Schwedische Feld-Marschall/ Herr Torstensohn/ aber/ hat die gedachte Schantz erobert/ vnd geschleifft/ vnnd über 1200. Dänische darinn niedergemacht. Bey den Friedens-Tractaten/ist hernach dem König diese Vestung auch wieder gegeben worden.

***

Crempe/Krempe.

VON diesem dem König in Dännemarck gehörigen vesten/ mit einem starcken Wall/breiten Graben/vnd einem schönen/ wolzugerichten Zeughauß/ versehenem/ vnnd nicht sonders weit von Glückstatt gelegenem Stättlein/ schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/am 58. Blat/ vnnd im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krempe / davon das gantze Refier vmbher die Kremper Marsch genennet wirdt/ hat den Nahmen vom Wasserfluß Krempe / der dardurch/ vnd daran hinweg laufft / vnnd das Land befeuchtet / folgendts aber in die Störe streichet/ vnnd mit derselbigen in die Elbe / vnnd letzlich in die Offenbahre See fällt. Hievon hat man diese Vers:

Urbs ego Cimbrigenæ non infima gloria terræ,
Velifero Crempa flumine, Crempa vocor.

Es ligt diß Stättlein im Lande Stormaria/ vom Fluß Störa also geheissen. Wer diß Stättlein anfänglich angelegt/ vnd erbawet/ kan ich nicht wissen. Diß aber liset man/ daß Graff Gerhard in Holstein/ vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/ Graven Adolphs deß Vierten Sohn/ diesem Stättlein Statt-Recht/vnd das Wapen/verehret habe. Auch hat Herr Johann von Rantzow rc. diß Stättlein/im Lübeckischen Kriege/ mit Wällen/ Graben/ vnnd Brustwehren/ dermassen befestiget/ daß es noch einen guten Puff außhalten kan. Biß hieher gemeldter Angelus; der auch am 59. Blat / das Krempische Wappen setzet. Georgius Braun/ nennets im Vierdten Theil seines Stättbuchs/ein Holsteinisch Stätt-

Stättlein/vnd sagt/ daß gemeltes Wasser Crempe/ welches mitten durch das Stättlein fliesse/ schiffreich/ vnnd das Land herumb sümpfich/vnd fruchtbar seye/ vnd daß die Inwohner/ mit Kauffmanschafft/ vnd dem Ackerbaw/ sich nehren. In deß Adriani Romani parvo Theatro Vrbium stehet/ daß Crempe Anno 1271. zur Statt gemacht/ vnnd Anno 1535. befestiget worden. Es hat VVilhelmus Alardus, Theologus, vnnd Poeta Laureatus, viel Jahr allhie gelebt. In einer Franckfurtischen Relation stehet/ daß Anno 1627. **Casseldorff**/ ein Adelich Hauß/ vnd Vestung/ bey der Crempe/ mit Accord/ an die Käyserischen kommen seye. So ist auch Crempe selbsten/ Anno 1628. den 4.14. Novembris, wegen Hunger/ mit Accord/ von den Käyserischen erobert worden. In dem nächsten Dänischen Krieg/ hat die Dänische Besatzung zu Crempe/ den Schwedischen/ mit Außfällen/ nicht geringen Schaden zugefüget/ wie man nach vnd nach auß Hamburg berichtet hat. Es stehet aber in dem Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1123. b. es habe der König in Dännemarck/ Anno 1646. die Fortificationes zu Crempe/ Christianpreiß/ vnnd an andern Orthen mehr/ niederreissen/ vnd auff die Gräntzen ein Realwerck legen/ selbiges wol besetzen/ vnd mit aller Behörung auffs beste versehen lassen.

***

Dernburg/

EIN Closter/ Cistertzer Ordens/ im Stifft Hildesheim/ so/ vermög der ersten Stifftung/ vnd Concordaten der Teutschen Nation/ dem gedachten Orden Anno 1633. ist restituirt worden; wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiastica, pag. 341. saget. In dem General Friedens-Schluß/ zwischen der Käyserlichen Mäyestät/ ꝛc. vnnd der Cron Schweden/ stehet/ articul. 5. daß die Neun Clöster im Stifft Hildeßheim/ deren sich die Hertzogen von Braunschweig Anno 1643. auff gewisse Maaß begeben/ den Catholischen verbleiben sollen.

)o(

Detleben/

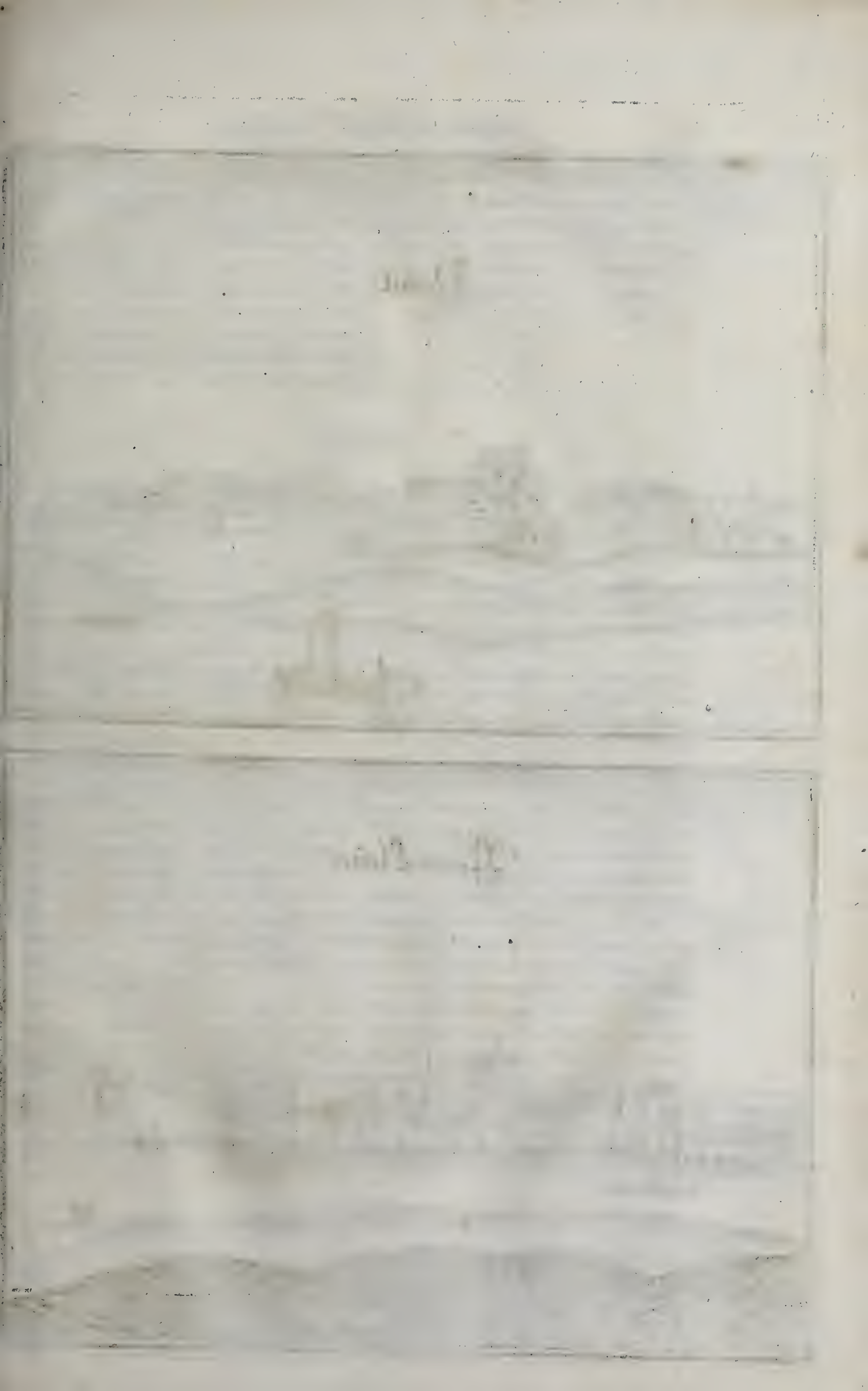
EIN Meil von Schöningen/ vnnd zwo von Halberstatt/ nicht weit vom Kiwitzerdamm (von welchem auch der Hessumer Damm nicht ferne ist) gelegen/ allda Anno 1641. die Weymarischen/ als Wolffenbüttel blocquirt wurde/ jhr Lager hatten. Sonsten will sich von diesem Orth/ was er seye/ vnnd weme er gehörig/ nichts finden lassen. Auß der Landtafel zwar erscheinet fast/ daß Er an den Gräntzen deß Hertzogthumbs Braunschweig/ aber allberait im Halberstättischen gelegen seye.

Dobberin / Doberein / Doberanum,

EJN Stättlein im Fürstenthumb Mecklenburg/ allda noch ein Evangelisches Jungfrawen-Closter seyn solle/ in welchem nicht allein Hertzog Albrecht von Meckelburg / so Anno 1547. gestorben/ vnnd zu der Zeit der schöneste/ vnnd ansehlichste Fürste im gantzen Römischen Reich gewesen/ sondern auch die vorigen Hertzogen begraben worden seyn; wie Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Balthici, part. 2. pag. 136. berichtet. Sihe aber vnten Schwerin. Wie einsmals allda die Hostien zu Blut worden/ davon ist Johannes Lindebergius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2. pag. 44. sequent. zu lesen. Es ligt Dobberan nicht weit von der Ost-See/ vnd zwo Meilen von Rostock.

Dömitz / Domyze /

VOn Theils Damitz genandt/ eine veste Statt im Hertzogthumb Mechelburg/ an welches sie Anno 1328. kommen/ als Churfürst Ludwig von Brandeburg dieselbe/ sampt Lentzen/ vnnd dem Lande/ an beeden Seiten der Elbe/ vor siebendhalb tausent Brandeburgische Marck Silbers / den Mechelburgischen Graffen von Schwerin versetzt hat; Wie Andreas Angelus libr. 2. Chron. March. pag. 136. schreibet; wiewol das Stättlein/ vnd Zoll Lentzen/ durch Heurath/ hernach wieder an Brandeburg kommen. Dömitz aber also bey Mechelburg blieben ist; nach dem die Hertzogen/ die Graven von Schwerin geerbet haben. Es ligt dieser Orth an der Elb/ allda ein Zoll/ deren Zoll-Stätte an der Elb 17. zwischen Magdeburg / vnnd Hamburg/ vnd mit den zween Zöllen/ selbiger beeder Stätte 19. seyn; wie Werdenhagen/ von den Hansee-Stätten/ im vierten Theil am neundten Capitel/ vnnd 48. Blat/ schreibet. Vnnd sollen gleichwol/ zwischen gemeldten beeden Stätten/ nur bey 30. Meilen/ dem Wasser nach/ seyn. Von hinnen ist M. Joachimus Sluterus, der erste Lutherische Prediger zu Rostock/ gewesen/ von welchem Petrus Lindeberg. lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibet: Venefici incantatorum pharmacorum effusione, alijsq; magicis artib. effecerunt, ut Lutheranorum Doctorum Rostoch. alter publica pro Concione mutesceret, alter viribus, & corpore deficeret, ac ipse Sluterus tãquam umbra evanesceret, & mortem ante legitimos ętatis annos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat der Käys. General/ Graf von Tilly/ Dömitz mit Accord erobert: Jngleichem auch der Schwedisch Obrist Lohhausen/ zu Ende deß 1631. Jahrs/ nach dem diese Statt/ vnd Schloß/ die Käyserischen eine zimbliche Zeit innen gehabt hatten. Vnd obwoln/ im Weinmonat/ An. 1635. der Chur-Sächsisch Gen. Leutenant Baudissin/ dieselben wieder zu erobern sich vnterstunde; so ist er doch darüber vom Schwedischen Feld-Marschallen/ Johann Bannern/ zimlich geklopfft worden; vnnd haben damaln die Schwedischen/ auß dem Schloß/ dz Stättlein in den Brand gesteckt. Vnd hat er Feld-Marschall/ nach Erhaltung deß Felds/ sich wieder über die Elb gemacht/ vnd seines gefallens gehauset. Aber Anno 1637. den 14. Aug.



Dömitz

Albis Fluvius

Newen Closter

Aug. bekamen die Käys. vnd Sächsischen/ Dömitz/wieder in jhren Gewalt. An. 1639. legte sich obgedachter Feld Marschall Banner abermals vor Dömitz/ beschosse es/ zog aber/ weil sich der Commendant darinn nicht ergeben wolte/ wiederumb ab/ vnd hielte den Ort eine Zeitlang blocquirt. Das folgende 40. Jahr/ ward diese Vestung auß Hamburg proviantirt / welches die Schwedischen/ über allen angewändten Fleiß/ nicht hindern konten. An. 1643. zu Eingang deß Augstmonats/ seynd Sie / die Schwedischen/ wieder darfür kommen/ auch die Statt den 21. diß/ Newen Calenders/ mit stürmender Hand: aber die rechte Vestung/ oder das Schloß/ weiln der Käyserliche Gebietiger darinn/ Erasmus Morosini, sich tapffer gewehrt/ erst den 23. Octobris, erobert. Sihe tom. 5. Theatr. Europ. fol. 134. sequent. & fol. 178.

Egeln/

EIn Stättlein/ vnd Schloß/ nahend Staßfurt*/ oder/ zwischen dieser Statt/ vnd Bethmarsdorff/ an der Bode/ vier Meilen von Magdeburg/ vnd in selbigem Ertzstifft/ gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hademersleven gehört. Vnd lautet der Anfang eines Brieffs/ so Sie Anno 1341. geschrieben/ also: Werner vnnd Otte/ de Edelen von Hademerßlevo/ vnnd Herren to Egelen / bede deme Achtbaren Vorsten/ useme Herren Hertogen Otten von Brunßwick/ use berede/ vnd willege Denste ꝛc. Sihe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg/ in d' Manßfeldischen Chronick schreibet cap. 308. daß Graf Cord von Egeln Anno 1416. ohne Mannliche Leibs-Erben gestorben/ vnnd diese Herrschafft an Graff Burckarten zu Barbey gefallen seye/ der das Hauß Egeln/ mit aller Zugehörung/ dem Ertzbischoff von Magdeburg versetzt habe. Aber Angelus, in der Märckischen Chronick/ aignet solches lib. 2. fol. 156. deß Burchardi Sohn Gunthero zu/ der Anno 1493. gestorben/ vnnd meldet von viertausent Böhmischen Schocken. Es ist hernach Egeln deß Capituls zu Magdeburg gewesen. In dem Instrumento Pacis Cæsareo-Suecicæ stehet art. 11. daß dem Herren Churfürsten von Brandeburg alsobalden/ nach beschlossenem Frieden/ das Ampt Eglen/ welches sonsten zum Capitul gehörig/ völlig eingeraumet werden solle. Anno 1269. wie die Braunschweigische Chronick/ am 224. blat/ sagt/ ist Hertzog Albrecht zu Braunschweig / mit Herrn Otten zu Hadmerschleben auffstützig worden / vnd hat/ in solchem Widerwillen/ das Stättlein Egeln/ eingenommen. Anno 1630. ist dieser Ort/ von den Magdeburgern/ gantz außgeplündert worden. Der Feld Marschall Johann Banner/ hat hernach dieses/ Jhme von der Cron Schweden verehrten/ Stättlein/ vnnd Schloß/ befestigen lassen/ so aber Anno 1635. im Weinmonat/ die Sächsischen mit Gewalt eingenommen/ vnd außgeplündert haben. Vnd ob woln Egeln die Schwedischen folgendts abermals einbekamen/ so musten sie es doch Anno 37. den Käyserischen wieder überlassen. Vnd hat auch sonsten dieser Ort von beeden Theilen seine Beschwerden gehabt/ sonderlich Anno 1644. im Hewmonat/ da der Schwedische General von Königsmarck/ die Statt bald/ ohne Verlust einiges Manns/ wie man geschrieben; das Schloß aber/ durchs schiessen/ erobert/ vnd darauff den Wall/ vnnd was zur Beschützung gebawet war/ niedergerissen hat.

Ekelenfort / Ekelnford / Ekerförda / Eckelfurtum,

Eine Statt / von der Andreas Angelus, in seiner Holsteinischẽ Stätt-Chronic / also schreibet: Eckelnförde soll den Nahmen vom Eichhörnlein / im Latein Sciurus geheissen / haben rc. Es ligt diese Statt im Hertzogthumb Schleßwick / an der Ost-See / fast gerade mitten innen / zwischen Schleßwick / vnnd Kill. Ist rund vmbher mit saltzem Wasser vmbflossen / hat ein sehr gute Hafe. Wer Eckelnford anfänglich gebawet / ist nirgend verzeichnet. Dannenhero auch / in Encomiis Urbium Holsatiæ, also darvon geschrieben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeranda vetustis
Ekeleforda, sui nescia principii.
Ignoratur enim, quis sit fundator & auctor,
Oppidulum certè pervetus esse, liquet.

Es hat Eckelnford offt grossen Brandschaden erlitten rc. König Erich in Dänemarck / Schweden / vnnd Nordwegen / geborner Hertzog in Pom̃ern / als Er / auff eine Zeit / von der Belagerung deß Schlosses Gottorp abgelassen / auch die Statt Schleßwick wieder auffgegeben / ist er für das Stättlein Eckelnforde / welches vnbefestigt war / gerückt / vnnd hat dasselbige eingenom̃en. Es hat Eckelnforde zum Wappen / vnd Insiegel / drey Thürne / auff deren einem / nach der rechten Hand / ein Eichhörnlein stehet. Biß hieher Andreas. Caspar Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, schreibet / vnter andern / pag. 235. seq. daß gegen Eckelenford über / Mitternacht werts / auff der Seiten der Statt / wo die Waaren außgeladen werden / das Schloß Ekerenborch lige; von welchem / ob es wol in den Dänischen Kriegen zerstöret worden / noch das Fundament / die Gräben / vñ der Wall / von einer mittelmässigen Höhe / übrig seyen: Vnnd von diesem Schloß habe die Statt den Nahmen / vnd seye erstlich Eckerenford genant worden / wie jhr Wappen außweise / darinn ein Eichhorn / wie er von einem Thurn zum andern springe / gemahlet werde: Sie lige also in einer halben Insul der Ost-See / daß sie / die Statt / von derselben / fast auff hundert Schritt vmbgeben werde; daher sie einen gar wol gelegenen / vnnd sichern Meerhafen / habe / auß welchem die Schiff in Dänemarck / Nordwegen / Schweden / Reussen / Preussen / Liefland / vnd Pommern / ablauffen mögen: Es habe die Statt nur zwey Thor / deren eines nacher Kiel gehe; durch das andere raise man über eine lange höltzerne Brücke / so fast hundert Schritt habe / nach Gottorp / Mesund / vnd ins Ländlein Anglen / oder Angliam minorem. Nicht weit von dieser Brücken / gegen Abend / werde ein hoher Berg / mit einem Wall / vnd Graben / gesehen / auff welchem / vor Zeiten / ein Schloß gestanden rc. Es gebrauche sich Ekelenford deß Schleßwikischen Statt-Rechts: Vnd werden bey diesem Stättlein allerhand Meerfische gefangen / vnnd habe man da Anno 1580. einen solchen grossen Fisch bekommen / daß seine Zunge 308. vnd das Hertz 80. Pfundt gewogen; von der Leber aber dritthalb Tonnen gefüllet worden / vnnd er dreyzehen Elen lang gewesen seye: Es haben viel vornehme vom Adel / als die Ranzauen / Alefeld / Sehstedt / Pogwisch / vnd andere / da jhre Häuser; vnd vor der Statt lige der Spital / den einer von Alefeld / mit einer schönen Capellen / vnnd steinern Häußlein / gezieret habe: Es seyen in diesem Stättlein alle Sachen in leidenlichem Werth käufflich zu bekommen: Vnd ob woln solches mit dem gesaltzenen Meer vmbgeben / so hab es doch da lauters / frisches Brunnenwasser in den Gassen / auß welchem zwar ein geringes / vnnd dünnes Bier gesotten; so aber zum purgieren tauglich / vnd in Dännemarck / wie auch in den

den Hertzogthümbern Schleßwigk/ vnnd Holstein/ verkaufft/ vnd Cacabilla, oder Cacabella genant werde. Vnd dieses sagt gedachter Enß. Nicol. Helduaderus berichtet/ part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. daß jetztgedachtes Bier ein guter kühler Leschtrunck seye / so vorhin Quakelteis geheissen; aber vom Cardinal Raymundo, der Anno 1503. in diese Land/ vom Papst/ geschickt/ Cacabella genandt worden/ weil es Jhme/ als Er solches/ nicht wissend/ was es für Tranck wäre/ wiewol mit Lust/ getruncken/ deß Nachts etliche Stuelgänge gemacht/ vnd Er Morgens/ vom Wirth/ daß es ein gebrawtes Bier wäre / verstanden hatte: Daher es noch heutigs Tags Cacabella genandt werde. Vnd dann so findet man bey Andern/ daß der Arm auß der See/ den Nahmen Ecklenförder Wick habe: Vnd daß dieser Orth Hertzog Friderichen von Holstein / auff Gottorff / gehörig seye. Sihe/ im übrigen/ von dieser Statt auch Joh. Isac. Pontanum, in Chorogr. Daniæ descriptione. An. 1628. hat der König in Dännemarck Eckerförda / oder Eckelenford/ in dem Krieg mit den Käyserischen/ eingenommen/ vnd haben diesen Orth die Seinigen außgeplündert. Anno 1644. im September, ergab er sich gutwillig an den Schwed. Obristen Helm Wrangel.

)o(

Eldena/ Eldenau/

AN dem Fluß Elde/ vnd zwo Meilen von Dömitz/ in dem Hertzogthumb Mechelburg gelegen / wirdt für ein Stättlein gehalten/ vnd geschrieben; darzu ein Ampt gehörig ist.

Im Hertzogthumb Pommern ligt auch ein Eldenau/ ein Meil von Gripswald/ vnd 2. von Wolgast/ so ein schönes Closter/ davon bey Pommern gesagt worden.

Elmehorn/

EIN Stättlein in Stormarn/ so die Käyserischen Anno 1627. eingenommen haben.

Ertteneburg/

EIn Schloß im Hertzogthumb Nieder-Sachsen/ oder Sachsen Lauenburgischen/ vnnd gegen der Statt Lauenburg über/ bey der Elb/ vnd nacher dem Lande Lüneburg gelegen; so/ vor Zeiten/ Hertzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen zugehört / der es/ in seiner Flucht/ selber angezündet/ vnnd sich von dannen/ nach Staden begeben hat. In dem Krieg Hertzog Wilhelmen zu Lüneburg/ mit Hertzog Erichen zu Sachsen Lawenburg/ ward die Erteneburg/ vom Hertzog Wilhelmen / gewonnen/ der allda eine Vestung/ die Sigenburg genandt/ machte. Er gab aber folgendts solchen Orth dem Hertzog Erichen von Lawenburg wieder/ vnd that sich im Jahr 1355. der Regierung ab.

Flensburg/ Flensborch/

VOn dieser Statt schreibet Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ also: Die Statt Flenßburg/ von den Gelehrten Flenopolis genandt/ hat den Namen von jhrem Erbawer Flenone, daß es so vil sey/ als Flenonis Burg: Von dessen Ankunfft aber/ vnd Geschichten/ man nichts bey den Historien-Schreibern findet; wie auch diese nachfolgende Verßlein außweisen/ die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore Ponti,
Nota satis non est cujus origo viri.

Ligt im Suder Judland/ welches auch ein Theil ist deß Hertzogthumbs Schleßwick/ vnd heißt die Gegend Angelen/ darauß die Engelländer/ wie jre Historien-Schreiber selbst bekennen/ jhre Ankunfft/ vnd Vrsprung haben/ welches auch der (Königische) Statthalter (von Ranzaw) hin vnnd wieder in seinen Tractaten/ claris argumentis, & rationibus demonstrirt/ an einem gelegenen Arm/ vnd Anfurt der Ost-See; daher auch ein herrlicher Kauffhandel/ von mancherley Waaren/ allda ist. Die Longitudo ist 28. Grad/ vnnd 18. Minuten; die Latitudo 56. Grad/ vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr/ nach Christi Geburt/ (etliche setzen das 1284) hat Sie Hertzog Woldemar in Judtland mit Stattrecht bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein/ Graffen Gerhardi deß Dritten Sohn/ vnnd Graff Heinrichs deß Eysern Bruder/ hat wider die Dännemärcker den Berg zu Flenßburg befestiget/ vñ den Bürgern daselbst erlaubet/ daß Sie eine Mawr vmb die Statt herumb führen möchten; wie beyde/ Kranzius lib. 10. Saxoniæ, cap. 9. vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dännemarck/ geborner Hertzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herumb führen; wie er noch heutiges Tages zu sehen ist; hieß auch die Mawer erheben/ vnd den Berg/ so nahe dabey war/ mit einem Graben verwahren. Krantzius schreibet/ an jetztgedachtem Orte/ daß König Woldemar von Dännemarck/ diese Statt/ da dieselbe noch offen/ vnnd vnverwahret gewesen/ offt belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeyget Er nicht an. Da vorgedachter König Erich/ Graff Heinrichen in Holstein/ der seines Bruders/ Hertzogen Gerhards/ Söhne/ Vormund war/ mit harten Dräwworten/ die Statt Flenßburg/ als ein Pfandschilling/ abgetrungen/ vnnd gedachter König dieselbe/ auß seinen Händen nicht wieder lassen wolte/ vnangesehen/ daß solches der Graff/ neben den andern Vormunden/ mit Darlegung der Eilff tausent Gulden/ darfür die Statt versetzt war/ bittlich begehret/ trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach/ wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen/ darumb/ daß Sie zu den Handthierungen zu Wasser vnnd Lande/ wol gelegen war. Erich Krummendik/ der Ritter/ nahm etliche Knechte zu sich/ vnnd kam hinein/ auff der Seiten/ da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich vnter die Mönche/ vnnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Jedoch nahmen die Königischen den Berg ein/ vnnd nach dem die Schiffe auß Dännemarck auch ankamen/ stürmeten Sie davon auff die Statt zu; die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren/ tapffer geschützet/ vnnd den Jungen Hertzogen auffgehalten ward/ in welcher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran/ vnd bekriegete sie: Die Hertzogin aber/ der Jungen Herren Mutter/ Hertzog Gerharts deß Dritten nachgelassene Wittwe/ forderte die Brüder/ die Hertzogen von Braunschweig/ zu Hülffe/ vnnd that jhm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen/ sondern auff Handlung vorgenommen/ vnd also vertragen/ daß der König zusagte/ er wolte den Berg/ sampt der Statt/ den Holsteinern lassen

lassen bleiben. Mit diesem Erbieten/ war man zu frieden. Dieweil aber nichts drauß erfolget/ zog der Hertzog võ Braunschweig in Flenßburg hinein/ doch nicht so starck/ als zuvorn/ darumb/ daß es die Holsteiner noch inne hatten/ vnnd gedachte drauß den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Ruhr vnter das Kriegsvolck kommen/ vnd hatte so sehr überhand genommen/ daß solches stürmen verbleiben muste. Da satzte darnach der König der Statt von dem Berge/ stärcker zu/ vnnd kriegete sie wieder ein: Die fürnehmbsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen/ zum theil enthaupten/ vnnd maß jhnen zu/ als hätten sie jhrer Eyde/ vnnd Pflichten/ an jhm vergessen. Darnach im 1427. Jahr/ als König Erich die Statt Flenßburg noch innen hatte/ vnd aber die Hertzogen in Holstein kein bequemer Mittel wusten/ jhre Hertzogthumb/ deß sie nun mehrertheils entblösset waren/ widerumb zu erlangen/ dann diese Statt Flenßburg; bekamen Sie Hülff von den See-Stätten/ zogen für Flenßburg/ vnd belagerten es. Dieweil aber deß ernandten Tages/ darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen/ ein Tumult im Lager ward/ den die Hamburgischen Knechte/ so vielleicht zu viel getruncken hatten/ anrichteten/ die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage/ also/ daß ein Geschrey auffgieng/ vnd niemand wuste/ woher/ daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt weren/ kam solch Geschrey endlich für den Fürsten/ Hertzog Heinrichen zu Schleßwig/ der gedachte/ wie er es hörete/ er müste jhnen zu Hülffe kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam/ an der Feinde Schantzen/ befand er/ daß es alles stille war/ vnnd verwunderte sich derhalben/ woher das Geschrey kommen wäre: Da wolte er darauff über einen grossen starcken Zaun/ welchen die Dännemärcker für jhren Stattgraben her gezogen hatten/ auff einer Leiter sehen/ was Sie darinnen machten. Aber ein Dännemärcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin/ traff dem Hertzoge den Leib vnter dem Pantzer/ vnnd verwundete jhn also hart/ daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode/ verlieff sich das Kriegsvolck/ so von den Stätten zu Hülff war gesandt worden/ ob sie wol von Hertzog Adolphen dem Achten/ Henrici Bruder/ höchlich gebettẽ wurden/ daß sie bleiben solten/ vnnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen/ vnnd Insigel/ einen hohen Thurn/ oder eine Burg/ darauß zweene Löwen halb herauß sehen; welch Wappen jhnen die Hertzogen von Schleßwigk geben/ so gleichfalls Löwen führen. Biß hieher Anfangs gedachter Angelus. Sihe aber auch/ was Johann Peters in der Holsteinischen Chronick/ fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick/ f. 429. Regkmans Lübeckische Chronick/ p. 66. Georgius Braun/ im 4. Theil deß Stättbuchs/ vnnd Caspar. Ens, in delic. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreiben; bey denen zu finden/ daß diese Schleßwigkische Statt vier Meilen von der HauptStatt Schleßwick/ zwischen hohen Bergen/ lige; der Nahm komb jhr von Flenone, einem von Adel/ welcher an diesem Orth etliche Fischer: vnd Bawrenhäußlein/ so jhme den Tribut gegeben/ vnnd dabey das Schloß Flenßburg/ gehabt habe: Vnd dieweil der Orth so wol gelegen/ so haben sich auch andere dahin begeben; vnnd darauff daselbst/ vmbs Jahr Christi 1200. die Statt zu bawen angefangen worden. Sey ein lustige/ wolerbawte/ vnd gesunde Statt/ vnnd stehen die Häuser schön nach der Ordnung/ darzwischen eine weite Gassen von 1341. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg/ ausser der Statt: der Meerhafen sicher/ vnd wol gelegen/ dañ vil Schiffe sich auffhalten/ auch so tieff/ daß fast alle Burger auß jhren Häusern/ die Schiff mit Waaren anfüllen/ vnd dieselbe auch wieder außladen können, hab herrliche Brūñ/ vnd einen sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. vnd die Latitudo 55. 30. In der S. Johanns-Kirchen lige Fraw Sophia/ Marggrävin von Brandeburg/

Königs VValdemari II. auß Dännemarck/ Tochter; vnnd seye von hier der berühmbte Bildschnitzer/ Mahler/ vnd Contrafeyter/ Melchior Lorichius, bürtig gewesen/ welcher Griechenland/ Italien/ Franckreich/ vnd Niederland/ durchraiset ist: Hertzog Wilhelm der Elter zu Lüneburg/ habe An. 1429. den Seestätten Hülff gethan/ wider König Erichen von Dännemarck/ vnd seye der gantze Handel zu einer Feldschlacht/ für Flenßburg/ auff Aller Heiligen Tag/ in der Morgenstunde/ gerathen/ vnd eine sehr grosse Schlacht geschehen/ in welcher der gedachte Hertzog endlich das Feld behalten: Vnd daß darauff Anno 1431. die Holsteinische Fürsten Flenßburg/ die Statt/ erobert/ vnnd sich auch das Bergschloß allhie endtlich/ auß Hunger/ nach dem man Pferdt/ vnd Hunde/ gessen hatte/ an sie ergeben habe; vnd wäre das Newe Hauß/ von den Holsteinern/ zerbrochen worden: Aber/ nach deß letzten Hertzogen zu Schleßwick/ Adolphi, Tode/ seye Flenßburg an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Dännemarck gelangt; vnnd dahero solcher Ort noch dem König von Dännemarck gehörig. Vnd dann so meldet Johan. Isacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione, vnter anderm/ von dieser Statt/ also: Boream versus, unius circiter diei itinere abest Slesvico Flensburgũ, inter quod, & ipsum Slesvicum, collocati Anglorum populi, aut eorum saltem nominis tenue vestigium hæret. Flensburgum autem positum est, ad sinum Balthici maris. Nam Sliæ Amnem, qui Slesvico nomen dedit, Alij, & rectius, non Amnem, sed Balthici potius maris sinum existimant, ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum, atque eum & arci, & urbi, nomen dedisse Flensburgi. Iacobus Mejerus, rerum Flandricarum florentissimus Scriptor, ad ann. 1427. ait, non Flensburgum, sed Vlensburgum potius, scribendum, quod Vlens maris æstum, fluctum, ac recessum, significet. Ædes sunt magnificæ ad unam præcipuè plateam seriatim extructæ, cujus est longitudo pass. 1351. Alii 2341. passus ponunt. Sunt & Parochiæ aliquot &c. Er Pontanus sagt auch/ daß diese Statt An. 1248. durch Fewer verderbt; Anno 1271. von den Dänen eingenommen worden/ vnd von denselben auch Anno 1410. Schaden gelitten/ so aber Anno 1423. die Holsteiner wieder erobert/ folgends abermals verlohren/ vnnd Anno 1427. die Statt vergebens belagert; biß sie solche endlich Anno 1431. am Palm-Sontag/ mit Hülff eines von dannen vertriebenen Bürgers/ vnnd darauff auch das Schloß/ durch Hunger/ bekommen hätten. Was die letztere Geschichten anbelangt/ so berichtet Helduaderus part. 2. Sylv. Chronolog. pag. 78. daß Anno 1526. das Evangelium/ in den 3. Kirchen/ S. Nicolai, S. Mariæ, vnnd S. Johannis, allhie/ zu predigen angefangen worden. Zu vnsern Zeiten/ ist Anno 1627. dieses Flenßburg/ von den Käyserischen/ vnnd Anno 1643. im December/ von den Schwedisch-Torstensohnischen erobert worden.

Fri-

Friburg/ oder Freyburg.

AN der Elb/ im ErtzStifft Bremen/ so ein Stättlein seyn solle / welches Anno 1632. etliche Dänische Völcker eingenommen/ so aber die Würstischen Inwohner/ sambt den Bischofflichen Bremischen Soldaten/ wider erobert/ vnd übel mit den Dänischen allda gehauset haben; wie fol. 538. deß 2. Theils Theatri Europæi, stehet.

***

Fridland / Fredland.

EIN Stättlein deß Hertzogthumbs Mecklenburg / im Brandenburgischen Werder/ an den Vckermärckischen/ vnnd Pommerischen Gräntzen/ zwischen zweyen Seen/ vnnd an einem fliessenden Wasser/ gelegen/ so Anno 1290. durch Heurath/ von der Chur- vnd Marck Brandeburg / an das Hauß Mecklenburg gebracht worden seyn solle. Siehe aber unden Stargard. Als deß Jahrs 1631. der Käyserliche General von Tilly/ new Brandenburg/ nicht gar weit von hinnen gelegen/ mit stürmeter Hand eroberte / vnd vbel da haußte/ so haben die Schwedischen/ die zu Fridland / etwa mit 16. Compagnien / in Besatzung waren/ da sie solches vernamen/ vnd wusten/ daß der Orth zur defension nicht genugsamb/ denselben verlassen/ vnd sich nach Ancklam begeben.

Im Braunschweiger Land/ Wolffenbütlischen Theils/ ist auch ein Schloß/ so Fredeland genandt wirdt/ welches Anno 1623 der besagte Graf von Tylly belagert/ beschossen / vnnd / den 6. 16. Julij/ erobert hat.

)o(

Fridrichstatt/ oder Vrederyckßstadt/

NAhend Suavestede/ vnd der Stapelholmer Schantz / im Hertzogthumb Schleßwick / vnnd gegen Lunden/ so in Ditmarsen ist/ über/ gelegen/ ein newe/ mit schönen Häusern/ vnnd Gassen/ auff die Holländische Art/ erbawete/ vnd zwischen zweyen Flüssen/ nämblich der Trene/ vnd Eyder/ gesetzte Statt; So jhren Nahmen von dem annoch glücklich regierenden Herrn Friederichen/ Hertzogen zu Schleßwick/ vnd Holstein/ der sie/ für wenig Jahren hat auffrichten lassen/ bekommen; vnd in welcher sich/ die auß dem Niderlande vertriebene Remonstranten / oder Arminianer/ ein geraume Zeit auffgehalten haben. Ann. 1627. hat diese Statt 700. Käyserische Soldaten eingenommen. Anno 1644. hat der Schwedische FeldMarschall Torstensohn / den 2. Januarij/ sein Haubt Quartir zu Kiel auffgehoben / seinen Zug/ selbigen Tag / auff Ecklenförd/ vnnd förters biß gegen Gottorp; den 3. diß auff Flenßburg/ den 4. nicht weit von Apenrade/ den 5. bey Haderßleben/ vnnd den 6. gegen Coldingen genommen. Den 7. haben die Schwedischen Tragoner Coldingen bald vbermeistert; der Herr Feld-Marschall Torstensohn aber/ ist bey Midelfarsund angelangt / da er das Dänische Läger angegriffen; vnnd wurden darauff gantz Holstein/ vnd Jutland/ ausser Glück-Statt/ vnd Krempen/ von den andern Dänischen Ländern/ abgesondert: Hernach er wider nach Hadersleben gangen/ vnd allda den Winter über/ vnd biß auff den 16. Junij/ still gelegen; darauff das Hauptquartir zu Christian Preiß genommen/ vnd folgends den 39. diß/ die Insel Femeren occupiret: Folgendts/ begab er sich von Christianpreiß/ wider auf Gottorff/ den 21. Julij auff Kiel/ dann abermals auff Gottorp/ vnd der Stapelholmer Schantz / vnd da er

hatte gantz Eiderstatt eingenommen / ist er hieher auff Friederich Statt kommen / da die Dänische eine Schiffbrücke über die Eyder gehabt / welche sie geschwind abgebrandt. Von hier gieng er dem General Gallas / so Kiel erobert hatte / zu begegnen / auff Renßburg. Wie es aber weiter hergegangen / davon sihe Segeberg.

Was gedachten Fluß / die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümber Schleßwick / vnnd Holstein / also / daß die Eyder gleichsamb ein Ziel ist / derer Länder / so vnder das Römische Reich eigentlich gehören. Auff einer Seiten liget Diethmarsen / auff der andern Eyder Stätt / vnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Fluß jmmer zunimbt / vnd grösser wird / daß er auch das Land Eyderstädt schier gar zur Jnsul machet. Bey der Statt Tonningen ist er sehr brait / läufft aber endlich in die Nord-See / nach dem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat: wie Herr Johann Rist / in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel schreibet.

)o(

Frose /

Von welchem Orth in der Braunschweigischen Chronick am 226. Blat / geschrieben wird / daß in dem Krieg / den die Marckgraven von Brandeburg / mit dem Ertz Stifft Magdeburg führten / Anno 1278. beyde Hauffen / an S. Pauli deß Cläußners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen / vnnd allda ein grosse Schlacht geschehen / in welcher Marckgraff Otto von Brandeburg / mit 300. Reittern gefangen worden. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick / sagt / es seye Frose Magdeburgisch / vnd lige solches Stättlein an der Elb. Jm 2. Theil deß Theatri Europ. stehet pag. 255. daß Brose im Stifft Magdeburg Anno 1630. den 19. Septembris, von den Käyserischen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Franckfurtische Relation hat auch Brose / darauß villeicht diese Histori / ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose / vnnd daher im Druck geirret worden / oder zweyerley Ort seyen / haben wir noch zur Zeit keinen Bericht.

Gadebusch /

EJn Stättlein im Hertzogthumb Mechelnburg / gegen Holstein / vnd zwischen Schwerin / vnnd Lübeck / bey Herrenberg / vnnd an einem Wasser gelegen / allda etliche Mechelburgische Fürsten ruhen sollen / vnnd welches Anno 1631. von seinem Herren / Hertzog Adolph Friederichen von Mecklenburg / als er auß seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich / wider eingenommen worden ist. Gehört ins Ambt Schöneberg / vor Zeiten war / im gantzen Wendischen Hertzogthumb / Radegast / ein Götze / berühmbt. Marescallus saget / in seinen Herulischen Jahr-Geschichten / daß dieser Abgott sey auß der Gedächtnuß deß tapffern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Götze ist an sich selbst / als ein bewapneter Mann / von lauterm Gold / auffgestellet gewesen / vnd hat einen Schild auff der Brust / mit einem Ochsenhaubt / oder Büffelskopff / zum Zeichen / oder Wapen; auff dem Helm aber einen Vogel / vnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannenhero das Mechelenburgische Wapen noch seinen Ochsen- oder Buffelskopff habe / möchte man wol billich Nachfrage thun. Reimannus Koch nennet diesen Götzen Gadegast / vnd saget / daß das Wort so viel heisse / als Gadebusch / od' ein Wald / da Gott



Stättlein Frohsa

S. Lorentz Kirche

Magdeburgisch Thor

Churf. Saltzhauß

Rahthauß

Saltzer Thor

Elbe Flu.

Stättlein vnd Ambt Hatmersleben

Brockers – Berg

Nonnen Closter S. Peter vnd Pauli

Dorff Hatmersleben

Halberstattisch Thor

Rahthauß

Vnser Lieb Frawn Kirch

Das Ambthauß

Hospital

Bode Fluß



Closter Kühnen

Gadebusch

A. Rahthauß.
B. Lubeckſch Thor.
C. Wiſmarſch Thor.
D. Gade Fluß.

Furſtlich hauß



Gott wohnet; vnnd daß annoch die Statt Gadebusch von jhme den Nahmen führe; stehet im 6. Buch deß Johannis Micrælij Pommer-Lands Beschreibung/ am 421. Blat.

Gamme.

DAvid Chytræus schreibet lib. 2. Saxon. pag. 61. daß die Elb/ nach dem Außfluß der Sevena, in zween Arm sich theile/ darunder der Mitternächtische bey Hamburg/ vnnd der Mittägige bey Harburg fliesse; darzwischen bey die 30. Insuln ligen/ deren die meisten der Zeit dem Hertzog von Lüneburg gehörig seyen: Die Statt Hamburg habe den eussersten Theil deß Landes Hadeliæ, bey dem Außgang der Elb/ vor 200. Jahren/ als sie die Lapen/ der Hertzogen von Sachsen Adeliche Lehen-Leuthe/ aber Räuber/ vertrieben/ vnnd gefangen/ eingenommen/ vnnd mit dem Schloß Ritzenbüttel/ vnnd einem Thurn/ wegen Sicherheit der Schiffenden/ befestiget. Vnnd am 492. Blat/ deß 19. Buchs/ sagt er abermals/ daß die Elb zwo Meilen oberhalb Hamburg sich in 2. Ström theile/ deren die NorderElb/ an Gamma/ Kirchwerder/ Ossenwerder/ Billenwerder/ der Statt Hamburg/ Altenaw/ Newen-Stätt/ vnd Blanckenesa: Die SuderElb aber/ an der Lüneburgischen Vogtey Winsen/ Nieland/ Harburg/ Morburg/ vnd dem ErtzStifft Bremen/ hinlauffe. Im 24. Buch/ handelt er von d' Hamburger Stritigkeit/ vnd dem Gebiet auff der Elb: Vnd stehet vnder anderm/ daselbst p. 673. dieses: Quod objiciunt, si Albis sit flumen publicum omnibus commune, Holsatos non esse proprietarios, & dominos Albis; frivola cavillatio est, cùm omnibus constet, Albim esse flumen commune usu, & facultate navigandi liberâ, sed non Dominio. Nam Superioritatem, & Imperium in Albi manifestum est, ratione terrarum Holsatiæ, ad ripas Albis pertinentium, ad Principum Holsatiæ Regalia pertinere. Vnd so vil auß Chytræo. Sihe auch/ was von der Gerechtigkeit auff dem Elbstrom/ so die von Hamburg haben wollen/ Johannes Angelius à VVerdenhagen, part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap 20. & 21. schreiben thut. In der Braunschweigischen Chronick stehet/ am 410. Blat/ daß Hertzog Wilhelm zu Lüneburg/ der sich im Jahr 1355. der Regierung abgethan/ einen Krieg/ wider Hertzog Erichen von Sachsen/ zur Löwēburg/ geführet/ vnd mit seinem Kriegsvolck über die Elbe/ (so vngefehr bey Braunß-Büttel/ woselbst das Land Diethmarsen sich anfänget/ vnd von der West-See wird verschlungen) gezogen/ in die sümpfigen Oerter/ zum Gamme/ daselbsten Hertzog Erichs H. Vatter/ Hertzog Erich der älter/ auff der Reiffenburg Hoff hielte/ der aber geflohen/ vnnd hab also der von Lüneburg die Reiffenburg bekommen/ vnd in dem Winckel der Gamme/ ein newe Burg/ welche noch auff den heutigen Tag Gammerodt (Al. Gammerort) genennt werde/ gebawet habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schrifften herauß kommen die eine/ wegen Hertzog Christians zu Lüneburg/ warumben Jhre Fürstl. Gn. den Gammerort auf jenseit der Elbe/ deßwegen 132 Jahr Proceß am Käyserl Reichshoff- vnd Cammer-Gericht geführet/ vnnd eine Vrtheil/ den 19. April/ Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg/ eröffnet) durchstechen lassen. Die andere hält in sich den Gegenbericht/ daß das jenige/ was Hochgedachter Hertzog Christian/ zum Zollspycker/ Gammerort/ vnd in den VierLanden/ vorgenommen/ etc. mit keinem Schein Rechtens behauptet werden könne. In welchen Schrifften/ vnnd zwar in der Ersten/ vnder anderm/ stehet/ daß vor Jahren/ der Elbstrom in gerader Linien/ durch die Gamme/ vnd Koßlacken/ nacher Hamburg gelauffen/ auch die rechte Tieffe/ vnnd tägliche starcke Schiffarth/ über aller Menschen Gedencken/ mit guter Cōmoditet, vnnd Bequemlichkeit/ gangen/

vnd Burgermeister/ vnnd Rath zu Hamburg/ sich vngefährlich vor anderthalb hundert Jahren/ wie die gnädige Herrschafft vnmündig/ vnd das Ambt Winsen an der Luhe Pfandtsweiß in Händen deß Raths zu Lüneburg gewesen/ vnderstanden/ solchen Gammerort/ oder den Einlauff deß Schiffreichen Elbstromb in die Gammen/ zu jhrem vermeinten Vortheil/ zu zudammen/ den vhralten Elbstromb/ vnnd dessen Macht/ an seiner Fürstl. Gn. Land/ in der Krümme/ der Gestalt hierüber zu zwingen/ daß deroselben Vnderthanen fast alle Jahr/ die mit schwerem Vnkosten angeordnete/ vnnd in guten Standt gebrachte ElbTeiche/ vnd Häuser/ einrucken/ vnd vmblegen müssen ꝛc. Hergegen stehet in der andern Schrifft/ das offenbar/ was massen Hertzog Erich der Ander zu Sachsen/ der Eltere/ E. E. Rath der Statt Lübeck/ das Stättlein Bergerdorff/ (so auff der Holsteinischen Seiten/ oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen)/ sambt dem Schloß/ Vogtey/ Zoll/ vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Geldes/ Pfandtsweise eingethan/ dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannenhero im Jahr 1419. beyde Stätt/ Lübeck/ vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand/ die Länder wider occupiret. Vnd als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandelung etlicher Fürsten/ solche Stritigkeiten beygeleget/ vnnd beliebet worden/ daß beyde Erbare Stätte/ die Schlösser Bergerdorff/ vnd Ripenborg/ (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen) / zusambt dem Zoll/ vnnd Fehr zu Eßlingen/ eigenthumlich zu ewigen Zeiten/ behalten solten/ gemeldte beyde Stätte solch Ambt Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marsch-Lande/ als/ alt/ vnd new Gamb/ Kirchwerder/ vnd Churßlack/ von der Zeit an/ gantze 200. Jahr lang/ ruhesamblich/ vnnd ohne jemands contradiction, besessen/ auch das Zoll Regal zu Eßling/ oder Zollen-Spycker/ vnnd die Fehr daselbst/ stäts gebraucht/ vnnd continuirt, vnd sonsten bey der Possession, vel quasi, vnd allergerechtsamb/ so die Fürsten zu Sachsen hiebevor gehabt/ so wol an dem Ouer/ als auch an dem halben Elbstrom/ sich stäts manutenirt, wie solches mit vielfältigen Actibus possessorijs könne demonstriret werden. ꝛc.

Gäntin/ oder Genthyn/

EIn Stättlein im ErtzStifft Magdeburg/ nahend alten Plate gelegen/ dessen in Herrn M. Salomon Lentzen/ gewesten Pfarrers/ vnd Superintendentis zu Regenspurg/ der Anno 1647. gestorben/ Leichpredigt/ Meldung geschiehet; der sonsten zu Kade/ einem Dorff/ in besagtem Ertzstifft Anno 1584. gebohren worden ist.

***

Gardingen/

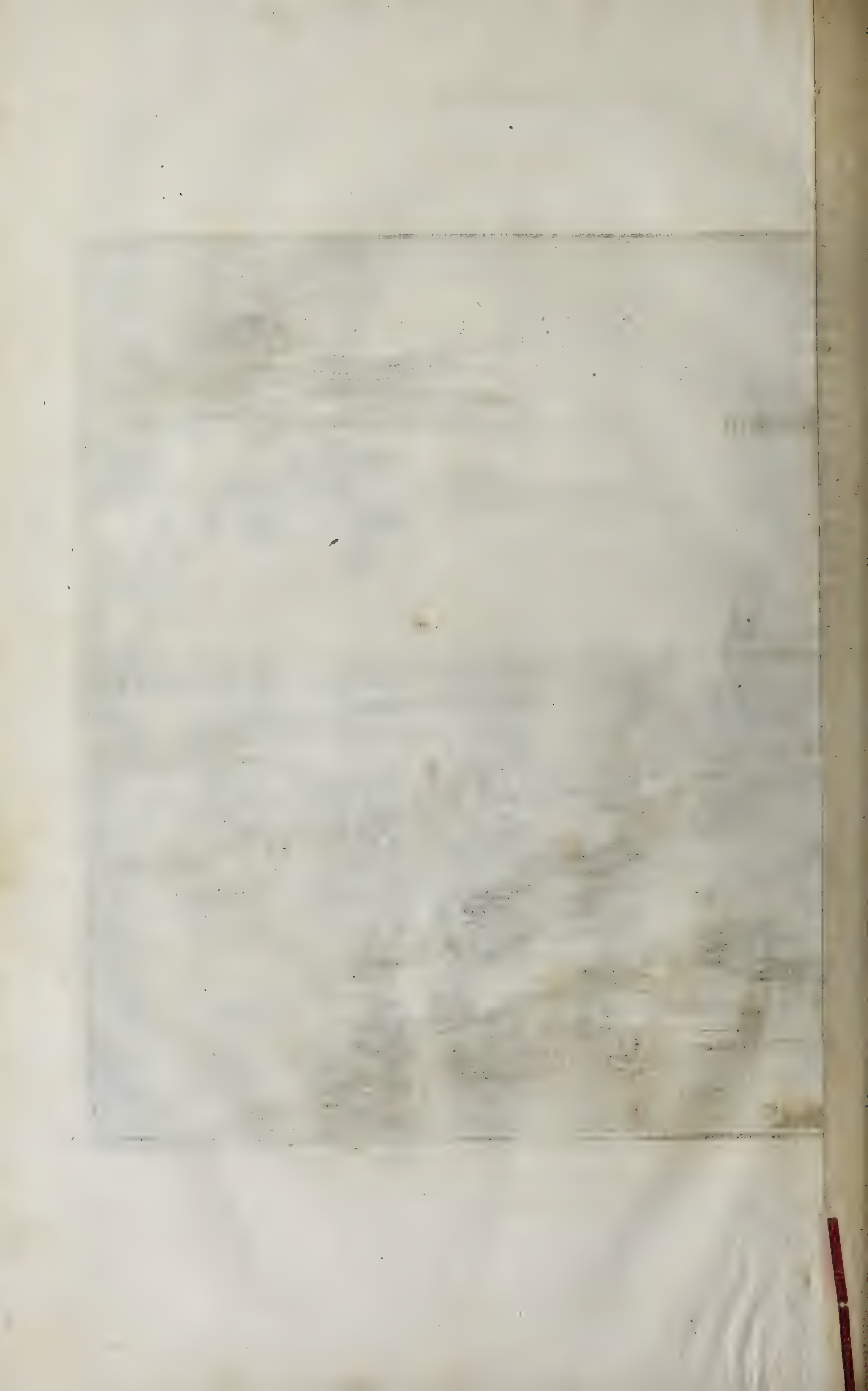
EIN Stättlein in Eydorstatt/ ein Meilwegs von Tonningen/ vnnd 3. von Husem/ fast in der mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern/ Hever/ vnd Eydor (so Eydorstatt gegen Mitternacht/ vnd Mittag/ vmbgeben/ vnd darauff in die WestSee fallen)/ gelegen; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick/ cap. 32. schreibet/ auch dieses Stättleins Wappen/ so eine Kirche/ setzet.

***

Gaters-




Giebichenstein
Casp Merian fecit



Gatersleben/

ODer wie man es außzusprechen pfleget/ Gaterschleben/ ein Fürstlich Hause/ oder Schloß/ im Bistumb Halberstatt/ davon auch oben bey Ascherßleben etwas ist gesagt worden. Johann Royer/ in Beschreibung deß Gartens zu Hessen/ sagt pag. 126. seq. von dem See allhie/ also: In dem herzlichen fischreichen Wasser/ zwischen dem Bischofflichē Hause Gaterschleben/ vnnd der Statt Aschersleben/ sonst die Gaterschlebische See genandt/ ist ein Berglein/ oder Insulen/ rings vmbher beflossen/ darauff feine Gewächß zu finden. Vnd diese See erstrecket sich auff 3. Meilem in die Länge/ vnd 2. Meilen in die Breite.

Gebichenstein/

EIN Schloß an der Saala/ nahend Hall/ von welchem/ vnnd wie es an das Ertzbistumb Magdeburg gelangt/ vnden bey Hall gesagt wirdt. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen/ wegen deß Mords an Pfaltzgraff Friederichen zu Sachsen begangen/ gefangen gesessen/ vnnd hat sich mit einem Sprung in die Saal errettet; daher er auch der Springer genandt worden ist. Anno 1632. kam dises Schloß in der Friedländischen Hände. [*].

Glücksburg/

EIN vornehmes Schloß/ von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylvæ p. 212. schreibet/ daß König Fridericus II. in Dännemarck/ Anno 1581. seinem Bruder/ Hertzog Hansen auff Sunderburg/ in Alsen/ Ryckloster in Angulia, bey Flenßburg/ Rus Regis genant/ übergeben/ der es/ im folgenden 82. Jahr/ in Grund niedergerissen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet/ so er Lycksburg nennen thate/ vnd auff dieser Lücksburg sey er hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben/ wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigs Tags schreibet man dieses Schloß Glücksburg/ allda Hochgedachten Hertzogs Johannis Sohn/ Hertzog Philippus/ seine Hoffhaltung angestellet hat; der Anno 1584. den 15. Martij/ geboren worden. An. 1624. mit Fräwlein Sophia Hedwig/ Hertzog Frantzen zu Sachsen/ Lawenburg/ Tochter/ ehelich Beylager gehalten/ vnnd mit derselben etliche junge Herzen/ als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Fräwlein/ als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigen/ Augustam, Christinam, &c. erzeuget hat. Sihe D. Jacobi Gerschovij Genealogiam Regiam Danicā, & Ducat. Holsat. An. 1639. zu Schleßwick in f. gedruckt. Auß hochgedachten Fürstlichen Fräwlein/ hat eine Hertzog Christian/ vnd ein andere Hertzog Moritzen zu Sachsen/ Gebrüder/ vnd Herzn Churfürstens Johan. Georgij &c. Jüngere Herzn Söhne.

Glückstatt/ Tychopolis,

EIne newe veste Königlich Dänische Statt/ vnd Schloß/ am Wasser Ryn/oder Rhyn/ so daselbst in die Elb kombt/ vnnd in Stormarn/ so ein Theil von Holstein/ gelegen; von dannen Werdenhagen/ part. 6. de Rebusp. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herr Johann Rist/ der seinen Kriegs vnd Friedens Spiegel/ dem etlich Jahr/ allhie gewesten Königlichen Statthaltern/ Herrn Christian/ deß Heyl. Röm. Reichs Graven von Pentzen/ Rittern/ Herrn auff Newendorff/ Königlichen Dänischen Geheimen Rath/ vnnd Landtrosten zu Steinburg (der An. 1634. mit deß Königs Christiani IV. in Dännemarck ältisten Tochter/ Sophia/ wie Bisaccioni berichtet/ Hochzeit gehalten/ vnd Anno 51. im Weinmonat/ wie die Franckfurtische Relation meldet/ gestorben ist) zugeschrieben; meldet in demselben/ vmbs Jahr 1640. zum 1233. Verß/ von diesem Orth/ also: Christian der Vierdte König zu Dännemarck/ vnnd Norwegen/ hat diese gewaltige Vestung/ an einem vormals wüsten/ nun aber sehr wol gelegenem Orth/ mit grossem Kosten/ für wenig Jahren/ zu bawen angefangen/ vnd jhr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herzlichen Gebäwen/ womit diese Statt inwendig geschmücket/ von den starcken Wällen/ vnd breiten wasserreichen Gräben/ womit sie außwendig befestiget/ von jhrem herzlichen Haven/ vnnd Blockhäusern/ womit so wol der Elbe-Strom/ als die Statt selber ist verwahret/ schreibe ich zu diesem mal nichts weiters/ rc. Biß hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch/ was Helduaderus, im Jahr 1620. von dieser newen Statt berichtet. In einer Relation stehet/ daß Erichsand/ eine kleine Jnsel/ mitten in der Elbe/ nicht fern von Glückstatt; vnd gegen Glückstatt über die Jnsel Lasand/ lige. Jn dem vorigen Dänischen Krieg/ ist zwar dise Statt/ von den Käyserischen angefochten; aber nicht erobert worden; davon Johannes Isacius Pontanus in Chorographica Daniæ descriptione, pagina 667. also schreibet: Lucstadium (dann also nennet er diesen Orth) à Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum, propugnaculis, fossis, alijsque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque obsidionis propemodum biennalis facillimè jam nuper eluserit. Daher der König/ nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie hefftig regiert hatte/ Anno 29. diesen Orth zu erweitern/ vnd mehrers zu bevestigen angefangen/ auch patenta publicirt/ darinn er allen den jenigen/ so sich allda niedersetzen/ vnnd jhre Nahrung mit Kauffmanschafften/ Handtwercken/ oder andern Handthierungen/ treiben wolten/ stattliche privilegia, welche im Andern Theil deß Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen/ ertheilet hat: Hierauff aber im folgenden 1630. Jahr/ von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburger/ vnnd anderen Schiffen/ einen newen Zoll/ vnnd daß sie sich bey dem Statthalter allhie/ mit Setzung jhrer Ancker/ anmelden solten begehrt; darüber sich dann/ zwischen jhme/ vnnd der Statt Hamburg/ Vngelegenheiten erhoben. Zwar/ so hat der König/ auß Käyserlicher Mayestät rc. erstlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß/ besagten Zoll auffgerichtet; wie hievon obgedachter Werdenhagen/ in Antegressu part. 4. fol. 435. sequentib. vnnd 443. sequentib. zu lesen. Vnnd stehet in der Königlichen Dänischen Anno 1644. in 4. zu Coppenhagen außgangenē Wider- leg- vnnd Beantwortung deß Schwedischen Manifests/ lit. B. also: Was sonst auff der Elbe/ auff Befehlig Jhrer Königlichen Mayestät verordnet/ das haben sie/ zu Er-




GOSLARIA.
Goßlar.
Klockenberg.
Ramelsberg.
Hertzberg.
Berg Schachte
1. Breite thor.
2. S. Stephani kirch.
3. Newe zwinger.
4. S. Iacobi kirch.
5. S. Cosmi kirch.
6. Newe wercks Closter.
7. S. Thomæ kirch.
8. Münster kirch.
9. S. Otillen thürn.
10. Alte Keÿsers hauß.
11. Thürn auff S. Viti thor.
12. Vns Lieb Frawen kirch.
13. New Iesuiter Collegium.
14. S. Nicolai kirch und thor.
15. die Brüdern kirch.
16. Franckenbergisch Closter, sonstn S. Petri vnd Pauli.
17. Raüschen thor.
18. Bleÿ hoffe.
19. Schützen haüße.
20. Steinberge.



zu Erhaltung jhrer deß Orths wol erlangten Gerechtigkeit/ thun müssen; welches aber Schweden so wenig angehet/ als sie bey dem Zoll zur Glückstatt/oder dem Cõmercio daselbst gantz nicht interessirt, derhalben sie auch sich nicht darumb zu bekümmern. Ihr Königliche Mayestät gebrauchen sich zwar deß Zolls/ jure retorsionis annoch/ doch bloß der Vrsachen/ damit die Hamburger jhre / wider Recht / vnnd der Käyserlichen Cammergerichts Vrtheil/ bißhero gehobene vnrechtmässige Zölle/abschaffen/ vnd also dem Commercio selbst zu gute/ etc. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen/ vnnd der Zoll allhie/ wie er Anno 1603. gewesen/ wider angeordnet worden; in welchem 45. Jahr/ vnnd zwar im Mertzen/ allda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich vmb die vorgedachte Zeit/ in dem nächsten Schwedischen Dänischen Krieg / die Glückstätter/mit stätigen Außfällen/wid die Schwedischen/ vielfaltig geübet; davon mögen die Relationes gelesen werden. Vnd hat hierauff Anno 46. der König den Glückstättern jhre bißhero gehabte privilegia nicht allein ernewert/sondern vermehret/ vnd newe darzue geben; benebenst sie von allen Beschwerden vnnd Auflagen/ auch Licenten/ vnnd Zöllen / in Norwegen vnnd Dännemarck/ auff zehen Jahr lang/ befreyet; wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. stehet. Vmb die Helffte deß Decembris, ist der vor diesem/ in der Vestung Bremer-Vörden/ Befehl-tragende Obrister Leutenant Eckard/ zum Commendanten in Glück Statt verordnet worden/ deß Jahrs 1648.

Gnoien/

EIn Stättlein/ vnnd Ambt/ im Hertzogthumb Mecklenburg / zwischen Sulte/ vnnd Dargun/ nahend den Pommerischen Gräntzen/ vnd an einem in den LandCarten vnbenamsten Wasser gelegen. Iohannes Isac. Pontanus sagt/ lib. 7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoyen/ Anno dreyzehenhundert vnd siebenzehen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

Goßlar.

VON dieser wolbekandten Sächsischen Reichsstatt meldet die Braunschweigische Chronick/ also: Käyser Heinrich der Finckeler hat fundirt Goßlar/ welches von dem Wasser/ daß da durchfleust/ vnd die Gose genennt wird/ den Namen hat. Der Rammelsberg aber bey Goßlar/ ist hernach bey seines Sohns Käysers Otten Zeiten/ erfunden/ durch einen Jäger/ der den Zunamen Ram gehabt/ der am selbigen Orth Ertz funden / vnnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Nahmen haben. Aber hernach am 94. Blat/ berichtet eben diese Chronick also: An. 972. ist das Bergwerck zu Goßlar auffkommen/ welches also zugangen: Es ist ein vornehmer Mann gewesen/ Adelichs Gechlechts/ deß Nahmen vnbewust / welcher zur Zeit Luste halben/ vnd vielleicht im Hetzen vnnd Jagen/ geritten/ vnd vngefehr abgestiegen/ seinen Klepper/ welcher Rammel geheissen/ an einen Baum gebunden/ also etwas ferne in dem Walde davon gangen; da er aber wider herzu kommen/ vnd weiter reiten wollen/ hat er gesehen/ daß das Roß vnter deß sehr gescharret/ vnnd einen Bleygang entblösset/ worauß offenbar worden/ daß dieselbige Gegend metallreich were. Käyser

Friederich der Ander / hat hernach Anno 1235. den 21. Augusti / mit Bewilligung der Reichs Stände / den Zehenden von diesem Goßlarischen Bergwerck / Hertzog Otten dem Ersten zu Braunschweig unnd Lüneburg / unnd seinen Nachkommen / eigenthumblich verehret unnd abgetretten. Und so viel auß der besagten Chronick. Ferners schreibet Dresserus in seinem Stättbuch / am 278. Blat / Goßlar seye eine Statt am Hartzwald / vom Käyser Henrico I. am Fluß Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff / (Theils sagen nur ein Mühle / oder Jäger hütten / oder doch schlechte Häußlein) gewesen / unnd erst Anno 1201. befestigt; nach dem sie vom Käyser Othone IV. heimlich überfallen / unnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit ein Pfaltz-Statt genant / dieweil die Käyser offtmals jhren Hoff / unnd Reichstäge / da zu halten pflegten; wie Arnisæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p. 322. auß Pomario, berichtet. Unnd legen andere die Sylben lár / oder lar / für ein Lager auß / daß Goßlar so viel als ein Lager / oder Wohnung / beym Fluß Gosa heisse. Gedachter Käyser Heinrich der Erste hat einen Königlichen Pallast allhie erbawet; und sich dieser Orth forthin allwegen in seiner Freyheit / als eine Reichs Statt / biß daher erhalten; daher sie auch under die jenige Stätte gezehlet wirdt / die von Anfang frey gewesen / und keinen andern Herren / als das Römische Reich / gehabt haben: Unnd ist jhr / der Statt Goßlar / Monatlicher einfacher Reichs Anschlag / 30 zu Fuß / oder 120. fl. Wiewol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition, nur 60. fl. stehen: Es seind die von Goßlar aller Zöll befreyet im gantzen Reich / ausser allein in dreyen Stätten; wie Limnæus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Statt / in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperij genant / deren Burger vor keine frembde Gericht geladen / sondern in dem Käyserlichen Pallast / oder Pfaltz allhie gesucht werden sollen; davon Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung thut. Zwischen jhr / der Statt / und den Hertzogen zu Braunschweig / hat es zum öfftern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herr Hortleder / von Ursachen deß Teutschen Kriegs / lib. 4. cap. 46. fol. 859. & seqq. der ersten edition zu lesen. Dann dieselbe etliche Gerechtigkeiten allhie gesucht; unnd hat Hertzog Heinrich von Braunschweig die Statt Anno 1552. belagert / und ward jhr / durch den darauff erfolgten Vertrag / das Rammelßbergische Bergwerck / beneben anschnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Höltzungen / abgetrungen / so über allen Unkosten / jährlich in die 84. tausent Gülden ertragen; welches von Anno 1552. biß 1624 auff die sechtzigmal hundert / und acht unnd viertzig tausent Gülden / belaufft. Es haben auch die Fürstlich Braunschweigische Ann. 1579. nächst vor den Statt Thoren / Vitriol- Wag- und Gießhauß / (worinn allerhand Metallen / unnd anders / welches in der Goßlarischen Waag zuvor beschehen / abgewogen worden) auffgebawet / daran der Statt jährlich bey die 1633. Gülden abgangen / neben andern Sachen mehr so jhr entzogen / unnd in Jhr Käyserl. Mayt. Ferdinandi II. Anno 1624. der Statt ertheilten literis moratorijs, so gedachter Herr Limnæus d. l. num. 6. setzet / eingebracht worden / dardurch dann diese Statt in grosse Armuth / und Schulden Last gerathen ist. Sihe von jhr / (so 6. Meilen von Braunschweig / und 7. von Helmstatt / gelegen / bergicht / unnd auff alte Manier gebawet / unnd der Augspurgischen Confession zugethan ist; wiewol umbs Jahr 1630. auch die Jesuiter ein Collegium allbereyt da hatten / unnd ingleichem Nonnen / im Closter / Francken berg genant / (dann es underschiedliche Kirchen allhie) waren) auch Nicol. Reusnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. und von dem gedachten Goßlarischen Bergwerck / Pet. Albinum, in seiner Meißnischen Berg Chronick / titul. 13. fol. 111. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius à VVerdenhagen; in Antegressu part. 4. de Rebuspub. Hanseat. fol. 474. seqq.

seqq. Sie weitläuffig beschrieben; darauß wir noch etwas wenigs hieher setzen wollen: nämblich/ daß alle Häuser in dieser Statt mit Schiefferstein gedeckt seyn/ welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Statt/ wann man von der Ebne/ vnnd dem Felde herzu raiset/ machet; da sonsten von Mittag/ insonderheit die hohe Berg/ sie gleichsamb vmbzugeben scheinen. Man weiset noch in dem Königlichẽ Pallast das Thor/ durch welches Käyser Friederich der Erste/ das letzte mal gegen der Bergstrassen / da man nach Thüringen wandert/ außgezogen ist/ vnd stracks solches zuzumauren befohlen hat. Käyser Otto I. hat jhr viel gutes gethan/ wie auch Henricus II. vnnd Conradus II. die Käyser/ welche die Statt völlig in die Mauren zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Käyser Heinrich der Dritte/ wegen deß Orths Lustbarkeit/ sich allhie viel auffgehalten. Vnd irret daher Dresserus, in dem er hieoben gesagt/ daß die Statt erst Anno 1201. befestigt worden seye. Dann / so dieses gewesen/ hätte der von jhme angezogene Käyser Otto der Vierte/ hinein (wiewol vergeblich) zu kommen/ nicht viel Lists brauchen dörffen/ wider welchen die Statt dem Käyser Philippo angehangen ist; vnnd daher vom besagten Käyser Otten viel Vngemach/ vnnd einen grossen Hunger / wegen seiner beyden nahendt der Statt liegenden Schlösser / Liechtenberg/ vnnd Harlingberg/ (welches letztere Anno 1290. von Hertzog Heinrichen/ dem Wunderlichen/ auff der benachbarten Begehren/ in den Grund zerstöret worden) außstehen muste; biß Käyser Philipps/ durch die Seinige/ dz Schloß Liechtenberg Anno 1204. erobern ließ. Aber das folgende 1205. Jahr / erstiegen die Burger von Braunschweig / auff jhres Herrn deß Käyser Otten/ Verordnung/ die Statt Goßlar selbsten bey der Nacht; plünderten da acht Tag lang/ auch die Kirchen/ führten den Raub/ vnd auch den grösten Theil der Burger mit sich hinweg/ vnd steckten viel Häuser mit Fewer an. Es haben aber sich folgendts die Burger / als sie dem gedachten Käyser Otten/ der jhre Gefangene wider loß geben / trewlich forthin angehangen/ wegen deß stattlichen Silber- vñ Bleybergwercks allda/ auch mit Brawoder Siedung deß Biers/ (daß man nach dem Wasser/ welches durch die meiste Gassen der Statt fliesset / die Gose/ oder Gause/ nennet/ vnnd welches gut ist/ auch die Natur hat/ daß es bey den Menschen / die solches viel trincken/ keinen Stein wachsen laßt/ vnnd daher demselben von einem/ der nächste Orth / nach dem Gardlebischen Bier/ gegeben wirdt)/ nach vnnd nach fein wider erholet; wiewol der Käyserliche verwüste Pallast/ sein völlige Ersetzung vnnd Ansehen/ nicht wider bekommen; vnd daher auch noch der Zeit/ das Käysers Hauß/ von den Burgern ins gemein genennet wird. Folgends muste sich die Statt von den Edelleuthen auff Hartzburg viel erleiden/ vnnd waren hierumb die Strassen wegen der Räuber / vnsicher; darwider sich aber die Statt tapffer erzeigte/ jhre Freyheit beschützte/ vnnd mit Hülff anderer / die Strassen sicher machte/ vnd sich benebens/ als eine Hanseatische Bunds Statt/ wegen jhrer Kauffmanschafft / verhielte. Vnder andern jhren Thaten / ist auch die Eroberung deß gedachten Schlosses Hartzburg; wiewol sie darüber/ Anno 1485. bey dem Hertzog Heinrichẽ von Braunschweig in Vngelegenheit gerathen/ der den Bürgern den 8. Julij/ jhr Vieh hinweg treiben lassen; vnnd da die Bürger deßwegen ohne Ordnung hinauß gefallen/ sie nit weit vom Closter Reiffenberg/ in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen; da dann über 20. todt geblieben/ vnd 450. gefangen worden sind. Vnnd wurde die Statt / wegen deß obgedachten Bergwercks auff dem Rammelsberg/ jmmerzu angefochten/ vnd jhr der Hertzog von Braunschweig sonderlich auffsetzig/ als sie vmbs Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte/ vnnd hernach/ in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Vnnd hat Hertzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen/ biß die Statt Anno 1541. vom Cam̃ergericht zu Speyer in die Acht ist erkläret worden ; daher sich der

der Churfürst zu Sachsen/ vnnd der Land-Graff auß Hessen jhrer angenommen/ vnd den Krieg / wieder den besagten Hertzog glücklich geführet haben. Wie es aber hernach den Goßlarischen ergangen / davon ist oben Meldung geschehen. Anno 1625. vermeinte Hertzog Christian von Braunschweig/ Bischoff zu Halberstatt/ Goßlar heimblich zu überfallen/ aber man hielte da gar gute Wacht: Gleichwol so eroberte die Statt/ im Jahr 1631. Hertzog Wilhelm von Sachsen/ Weymar/ mit Gewalt für den König auß Schweden/ (die Franckfurtische Relation sagt durch einen Kriegslist Anno 32.) da dann dieselbe viel Vngemachs außstehen muste. Als folgendts Hertzog Friederich Vlrich zu Braunschweig Anno 1634. gestorben / seynd die ChurSächsische Gesandten hieher kommen/ mit Befelch/ den Besitz deß etlich mal erwehnten Bergwercks einzunehmen/ mit Anzeigung/ daß von der Käyserlichen Mayestät jhrem Herrn/ dem Herren Churfürsten zu Sachsen/ deß verstorbnen Bergwercks Antheil allda/ als ein Lehen / geschenckt worden: Darwider aber die Statt eine protestation einwenden lassen / mit Vermelden / daß der Rath allda niemants auff dem gedachten Rammelsberg / einige Aigenthumbs Gerechtigkeit/ ausser deß Zehenden/ gestünde. Vnd obwoln die Hertzogen von Braunschweig vnnd Lüneburg/ jhnen de facto in solchem Besitz etwas zugeeignet; so hange doch die Rechtfertig- vnd Erkandtnuß darüber am Käyserlichen Hoff: Daher die von Goßlar auch / zur Zeit deß gedachten Hertzogen/ alsobalden den völligen Besitz deß besagten Bergs/ wider eingenommen hätten: wiewol sie von den Hertzogen zu Lüneburg/ der Zellischen Lini / in solcher possession wider turbiret worden weren; welches dann die Statt gehöriger Orthen angebracht hätte. Hierauff haben die ChurSächsischen Gesandten dagegen protestirt. Endlich ist diese Statt der Schwedischen Besatzung erlediget worden/ vnnd dieselbe wider völlig in Käyserliche Devotion kommen: in welcher sie auch / auff dem Craißtag zu Lüneburg Anno 39. gehalten/ zuverbleiben / sich erklärt hat: Wiewol sie von den Schwedischen / so vmb das Ende deß gedachten Craißtages/ armselig/ vnd durch Hunger/ halbtodter vber die Elb kommen waren/ wider auff ein newes geängstiget worden ist. Vnnd dieses auß deß gedachten Herrn Werdenhagens angezogenem Buch. Was hernach allhie Anno 1642. in der FriedensTractation / zwischen Jhr Käys. M. rc. vnd dem Hochlöblichen Hauß Braunschweig vorgegangen ; davon ist weitläuffig in dem 4. Theil deß Theatri Europæi; vnd was sich zun Zeiten Käyser Heinrichs deß Vierdten / in den Jahren 1062. vnnd 63. zwischen deß Bischoffs von Hildeßheim/ vnnd deß Abbts von Fulda / Dienern/ wegen deß Vorsitzes/ allda in der Haubtkirchen/ zugetragen/ bey vnderschidlichen/ vnnd darunder auch in der Braunschweigischen oberwehnten Chronick/ pag. 115. seq. vnnd beym Petrejo de Monasteriis, pag. 23. zu lesen.

Got-

Gottorff.

HErr Johann Rist schreibet/ in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel/ von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß/ vnd der eigentliche Sitz der Hertzogen von Holstein/ nahe bey der alten Statt Schleßwig/ an einem überauß lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel/ fröliche Wälder/ köstliche Gärten/ das Wasser/ die Schlye genandt/ vnd daß ichs kurtz schreibe/ der Ort ist nicht minder werth/ daß ein so Gottsfürchtiger/ tapfferer/ gelehrter/ vnd kluger Fürst (Hertzog Friederich zu Holstein) daselbsten Hoff halte/ als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn/ ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gäntzlich davor/ daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten/ sonderlich aber für die Poeten/ als eben dieser/ könne gefunden werden. Vnd dieses sagt Herr Rist. Es ist aber Hochgedachter Hertzog Friederich/ von Hertzog Johann Adolphen zu Schleßwick/ vnd Holstein/ vnd Fräwlein Augusta/ König Friederichs deß Andern zu Dennemarck Tochter/ erzeugt/ An. 1597. den zwey vnd zwantzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht/ zwischen eylff vnd zwölff Vhren gebohren worden. Nicolaus Helduaderus, ein Theologus, vnd Mathematicus, auß dem Hertzogthumb Schleßwick/ schreibet part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Hertzogs Johann. Adolphi Sohn/ wird in diesem 97. Jahr/ den 22. Decembris, vor Mitternacht gebohren/ ascendente 28. G. 21. M. ♍. vnter welchem Signo auch JEsus Christus gebohren. Biß hieher dieser. Er hat mit Fräwlein Maria Elisabetha, Churfürst Joannis Georgii zu Sachsen Tochter/ mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung/ ehelich Beylager gehalten/ etliche Söhn vnd Töchter erzeuget; davon noch leben sollen/ Hertzog Friederich/ Anno 1635. den 17. Julij/ Hertzog Johann Georg/ Anno 38. den 8. Octobris/ vnd Hertzog Christian Albrecht/ Anno 1641. im Hornung gebohren: Nach welchen/ seithero/ sonders zweiffels/ noch mehrere auff diese Welt werden kommen seyn/ zween junge Herren/ als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlangst/ nach jhrer Geburt/ gestorben. Auß den Fräwlein werden genennet/ Fräwlein Sophia Augusta, Anno 30. Fräwlein Magdalena Sibylla, Anno 31. Fräwlein Maria Elisabetha, Anno 34. Fräwlein Hedwig Leonora, Anno 36. gebohren: Zu welchen/ Fräwlein Anna Dorothea, aber keine Jahrzahl/ gesetzet wird. Eine auß diesen Fräwlein/ hat Herrn Georgen/ Landgravens zu Hessen Darmbstatt/ ältisten Herrn Sohn/ zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann/ Fürsten von Anhalt/ zu Zerbst/ verheuratet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. vnterschiedliche Bottschafften zum Groß-Hertzog in der Muscau/ vnd eine zum König in Persien/ geschickt; wie solche Raisen/ vom Herren M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff-Mathematico allhie zu Gottorff/ in den offenen Truck/ mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt/ so sich zu Gottorff zugetragen/ so wird von denselben vnten/ in Beschreibung der obgedachten Statt Schleßwick/ gesagt werden.

O Greffs-

Greffsmölen/Greifsmölen/

VNd von theils vnrecht Grebißmühlen genant/ ein Stättlein/ vnd Ampt/ im Hertzogthumb Mecklenburg/ zwischen Lübeck vnd Wißmar/ gelegen. Hanß Reckmann/ in der Lübeckischen Chronick/ sagt am 78. Blat/ also: Anno 1472. setzete Hertzog Heinrich von Meckelnburg/ ein newen Zoll zu Grafes-Mollen (also heisset er diesen Ort/) welches jhm der Käyser vergunt hatte/ darumb/ daß er mit jhme zu Regenspurg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen jhre Privilegien an/ also/ daß sie deß Zolls halben frey blieben.

***

Grüningen/

EIne Bischofflich Halberstättische Residentz-Statt an der Bode/ allda Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig/ als Postulirter Bischoff zu Halberstatt/ in dem schönen Schloß/ etlich Jahr Hoff gehalten; wie dann demselben auch allhie/ Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Söhn/ als Hertzog Heinrich Julius der Jünger/ vnd Hertzog Christian/ (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden/ vnd/ im nächsten Teutschen Krieg/ sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort/ wegen deß gedachten Schlosses/ vnd der künstlichen Orgel/ item eines grossen Fasses/ darinn/ berühmt; davon/ wie es Einer Anno 1614. auff seiner Raise befunden/ in dem Itinerario Germaniæ gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zween Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg/ vnd Halberstatt/ in den Druck kommen/ wie sich noch selbiger Zeit/ im Julio, vnd Augusto, die Sachen/ in leidlichem Stande/ durch Gottes Gnade/ vnd auch Vorsichtigkeit deß 24. Jährigen Ampt-Schreibers allhie/ Herrn Johann Günther Göckings/ bey nächstem langgewehrten Kriegswesen/ befunden; so ist hernach folgendes darauß gezogen worden; das also lautet: Anno 1593. hat Heinrich Julius/ löblicher Gedächtnuß/ Postulirter Bischoff deß Stiffts Halberstatt/ vnd Hertzog zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ etc. das alte Gebäw renoviren/ vnd das newe wiederumb aufführen lassen/ vnd darinnen geordnet/ vnd gestifftet zu bawen eine herrliche überauß schöne Kirche/ dergleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde/ wie dann auch daräber sieben Jahr gearbeitet/ vnd in allen Ecken/ vnd Winckeln/ mit grossen Vnkosten dermassen außgegipset/ vnd gemahlet/ daß sich nicht gnug zu verwundern. Vnd ob zwar diese Capell klein/ ist sie doch von Gips pusirten hangenden/ vnd stehenden Engeln/ mit blasenden Posaunen formiret/ vnd so vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret/ daß es wol zu sehen. Vbern Altar ist mit den köstlichsten Farben künstlich außgemahlet/ die Erschaffung der Welt/ da Thier/ Vogel/ Huhn/ vnd Hahn/ dermassen lebendig gebildet/ daß es sich alles selbst rühmet. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien auß dem ersten Buch Mosis: Item/ wie der kleine David den grossen Goliath erlegt; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet; Item der Engel den Hirten auff dem Felde/ daß Christus gebohren; Item die Geburt Christi/ vnd wie die H. 3. König opffern; item die Hochzeit zu Cana in Galilea; item/

item/wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Vnten in der Kirchen/ ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der seiten/ das schöne Nachtstück/ da Christus im Garten/ von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item/ wie Petrus beym Kohlfewer sitzet/ Christi Passion/ Begräbnuß/ vñ Aufferstehung; die Aufferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli/ vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen/ so Tremulant/ vnd Coppel/ zu beyden Manualen hat/ Anno 1596. von M. David Becken/ Burgern/ vnd Orgelmachern in Halberstatt/ verfertiget/ so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wolffenbüttel/ seelig/ in seiner Organographia beschrieben/ vnd auch in den oberwehnten 2. Tractätlein verzeichnet/ vnnd gesagt wird/ daß im Oberwercke Manual 12. In den beyden Seitthörmen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlade 10. Formen in der Brust zum Manual 7. im Ruck-Positif 14. vnd in der Brust auff beyden seiten zum Pedal 6. Stimmen/ seyen. Auß der Kirchen wird man geführet in die Taffelstube. Dieses Gemach/ sonst Gülden Gemach genant/ ist in 4. Felde der Decke abgetheilet/ vnd ist im Ersten Adam/ vnd Eva/ so lieblich/ vnd schön gemahlet/ daß nicht ein einiger musculus, oder sonst flexion, vnd Aederlein/ daran versehen/ so nicht observiret/ vnd außgemachet/ auch so künstlich angeleget/ daß/ wenn man einen Seitentritt nimbt/ von der Fleche/ der schöne klare Adam scheinet/ als wäre Er voller Blatern/ vnd Beulen/ vnd soll durch solche Taffel angedeutet werden die Jugend/ oder erste Alter/ oder Frühling/ darinn alle Wollust gepflogen wird. In der andern Tafel/ oder Felde/ ist das Männliche Alter/ Neptunus, mit einer schönen Nymphen/ rein vnd klar von Farben/ vnd neben Ihnen herumb die Arbeiten deß menschlichen Lebens/ wol außgemahlet/ vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter/ allda ein altes Weib/ mit einem Beutel in der Hand/ in die höhe haltend/ dardurch der Geitz angedeutet/ also künstlich/ vnd wol entworffen/ daß kein Alter die Natur/ vnd Gestalt/ heßlicher verstellen kan/ vnd seyn der Lohn/ vnd die Laster deß menschlichen Lebens/ darbey in Sinnen-Bildern vorgestellet. Im vierdten Felde ist ein Indianer/ auch sauber/ vnd rein/ ꝛc. Benebens diesen/ seyn die Felder/ mit dem/ was sich zur Histori reimet/ sinnreich vorgebildet. An den Seiten/ zwischen den güldenen Säulen/ seyn die Musæ, vnd andere schöne Seitenbilder/ nach perspectivischer Art/ artlich vorgestellet. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal/ der gleichwol nicht gantz verfertiget. Oben an der Decke/ seyn die grossen Thaten deß Herculis außgetheilet/ in 9. Feldern. Vber dem Gesimse/ an der Seiten/ vnd Breiten/ seyn gemahlet die Römer/ auff mancherley schönen Pferden/ von allerhand Art/ vnd Farben/ wie damaln Hertzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben/ eines jmmer schöner/ als daß andere/ vnd darunter mit herzlichen perspectivischen Landschafften verblumiret ꝛc. Die Vnterseiten stehen noch leer/ vnd nichts drinnen verfertiget. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer/ das grüne/ blawe/ vnd gelbe/ vnd in den zwey ersten die Historien auß Ovidio, gemahlet/ vnd die Rahmen/ vnd Leisten/ übergüldet/ zu sehen. Endlich wird auch das grosse Weinfaß gewiesen/ dessen länge ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch/ 2. Zoll/ hoch; ligt in einem grossen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein verfertigt worden/ vnd soll über sechs tausent Thaler kostet haben. Es seyn darzu koñen 93. Dauben/ oder Stäbe/ jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen/ mit welchen die Reiffe beschlagen/ vnd 955. geschnittene eisene Schrauben/ damit die Reiffen Schienen zusammen geschraubet; vnd wägen Schienen/ vnd Schrauben zusammen 123. Centner/ 99. Pfund. Dieses Faß ist gemessen/ vnd gefüllet worden/ mit 161. Fuder/ 16. Viertel Wein/ 6. Ahm für ein Fuder/ 1. Ahm 40. Stübichen/ 1. Viertel 4. Maaß/ gerechnet; thut in allem der

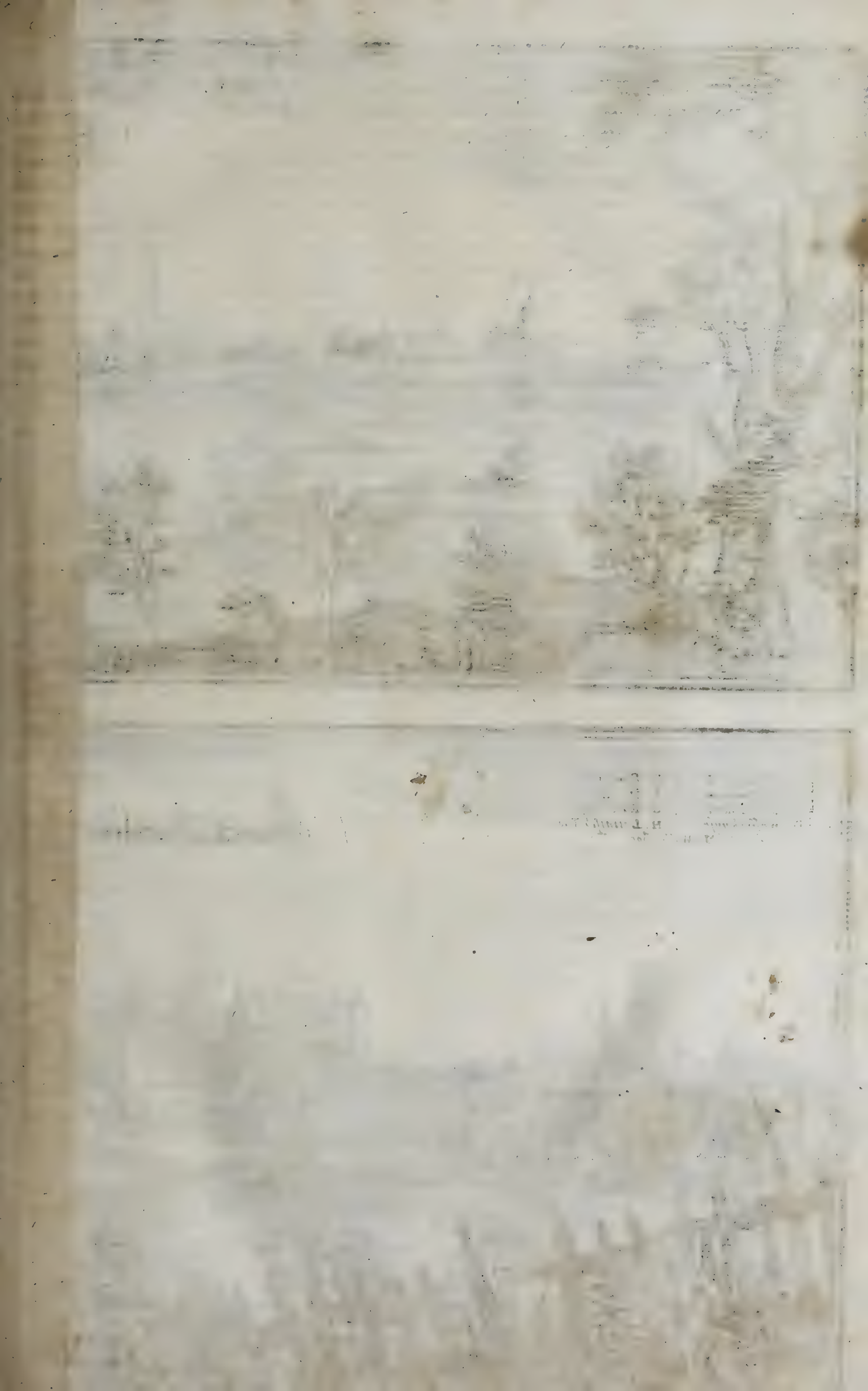
Wein 28672. Stübichen / wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstättischen aber also stehet: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen / Ein Stübich hält 8. Pfund / ein Fuder hält 6. Ahm / ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. Am Gewicht ist das ledige Faß schwer 636. Centner / 18. Pfund / ohne das Lager / deren / wie der besagte Halberstättische Druck meldet / zehen seyn / darauff es ruhet / gleich rund / wie das Faß / biß fast auff den halben theil / gar künstlich verbunden. Vnweit von diesem Grüningen / im flachen Felde / ist ein tieffes gantz felsichtes Loch / gleich wie ein mit fleiß außgehölter / vnd gemawrter Brunn / in welchen / so man einen Stein würffet / man denselben erst über lang ins Wasser fallen höret / vnd rauschet das Wasser unten stätig / wie ein starck fliessender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde / der Hackel genant / ist noch eine andere art eines Erdfalls / gantz voller Wasser / vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwol gantz grundlose Materi / auff welcher stäts viel Aenten ligen / so man aber deren schon etliche schiesst / seynd sie doch / wegen der vnermeßlichen Tieffe / vnd Grundlosigkeit / nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenen Bericht stehet.

***

Güstrow /

Statt / Schloß / vnd Fürstlich Mecklenburgische Residentz / vier Meilen von Rostock gelegen / vnd dem Herrn Gustaff Adolphen / Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Hertzog Hanß Albrechten / der Anno 1636. den 23. Aprilis / gestorben / ainigem Herrn Sohn / gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Statt ist eine Stifftskirchen / so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird; deren Pröbste dem Rath allhie nicht vnterworffen seyn; wie Cothman. vol. 1. resp. seu consil. 21. in facti specie fol. 190. schreibet. Henricus Burewinus II. Herr zu Mechelnburg / vnd Rostock / hat / im Anfang seiner Regierung / dieses Stifft Anno 1226. angerichtet / vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H. Cæciliæ erbawet. Zun Zeiten deß Pommerischen Apostels / Bischoff Ottens zu Bamberg / solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt / vnd Schloß / wieder in deß rechten Herrn Hände / vnd hat der König auß Schweden darauff die beyde vertriebene Hertzogen auß Mechelburg / den 25. Junij / mit grossen Frewden der Vnterthanen / allhie wiederumb eingeführt / vnd Ihnen den Huldigungs-Eyd leisten lassen: Hergegen der König die Burger befreyet / vnd befohlen / daß ein jede Mutter jhr säugendes Kind bringen / vnd jhme von dem Wein / der da außgeschenckt ward / bey diesem Frewdenfest / zur Gedächtnuß zu trincken geben solte. Es ward auch Müntz außgeworffen / auff deren einen seiten der Fürsten Brustbild / auff der andern ein Pelican / der sich in die Brust hacket / vnd sein Blut den Jungen zu saugen gibt / zu sehen war. Im ersten Theil deß Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / wird fol. 150. gemeldet / es hätten / im besagten 31. Jahr / die Hertzogen von Mechelburg eingenommen / Güstrow / Butzow / Schwan / so die Keyserischen verlassen; item Gadebusch / vnd Schwerin; vnd die Schwedischen die Statt vnd Schloß Plauen / item das Hauß Mirow. Im Eingang deß Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Gustrou / in einer schwangern Frawen Leib / das Kind gar laut schreyen gehört; gleich wie vmb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat; wie in dem Vierten Theil deß Theatri Europæi, fol. 973. stehet.

Haders-



Bützow

Schloss

Fürstl. Mechlenb. Residentz Statt Güsterow

A. Fürstlich Schloss. E. Pfarrkirch.
B. Lustgarten. F. H. Geist.
C. Der Thumb. G. Rahthauss.
D. Wasserkunst. H. Leiinisch Thor.
I. Mühln Thor.

A

C

D

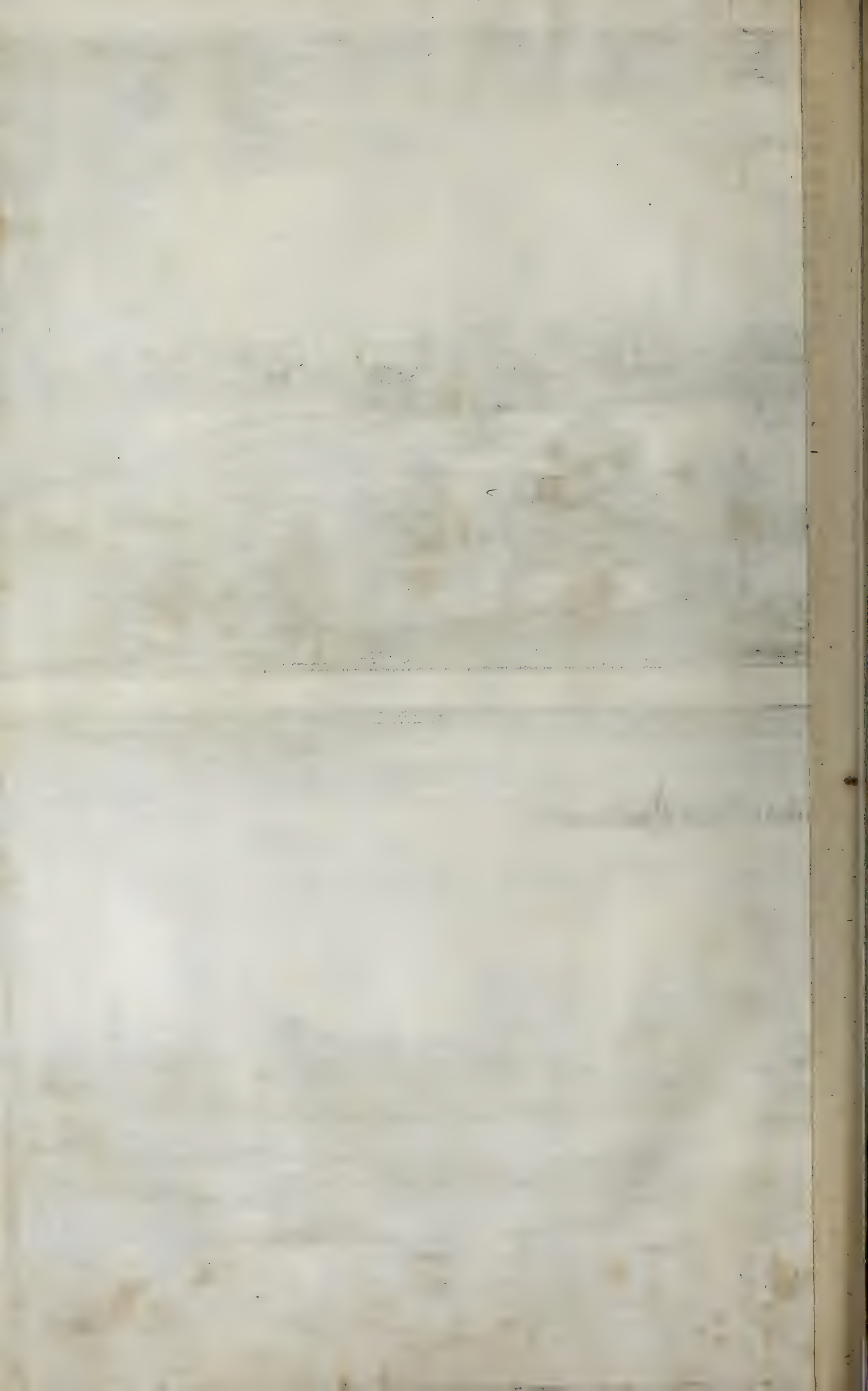
E

F

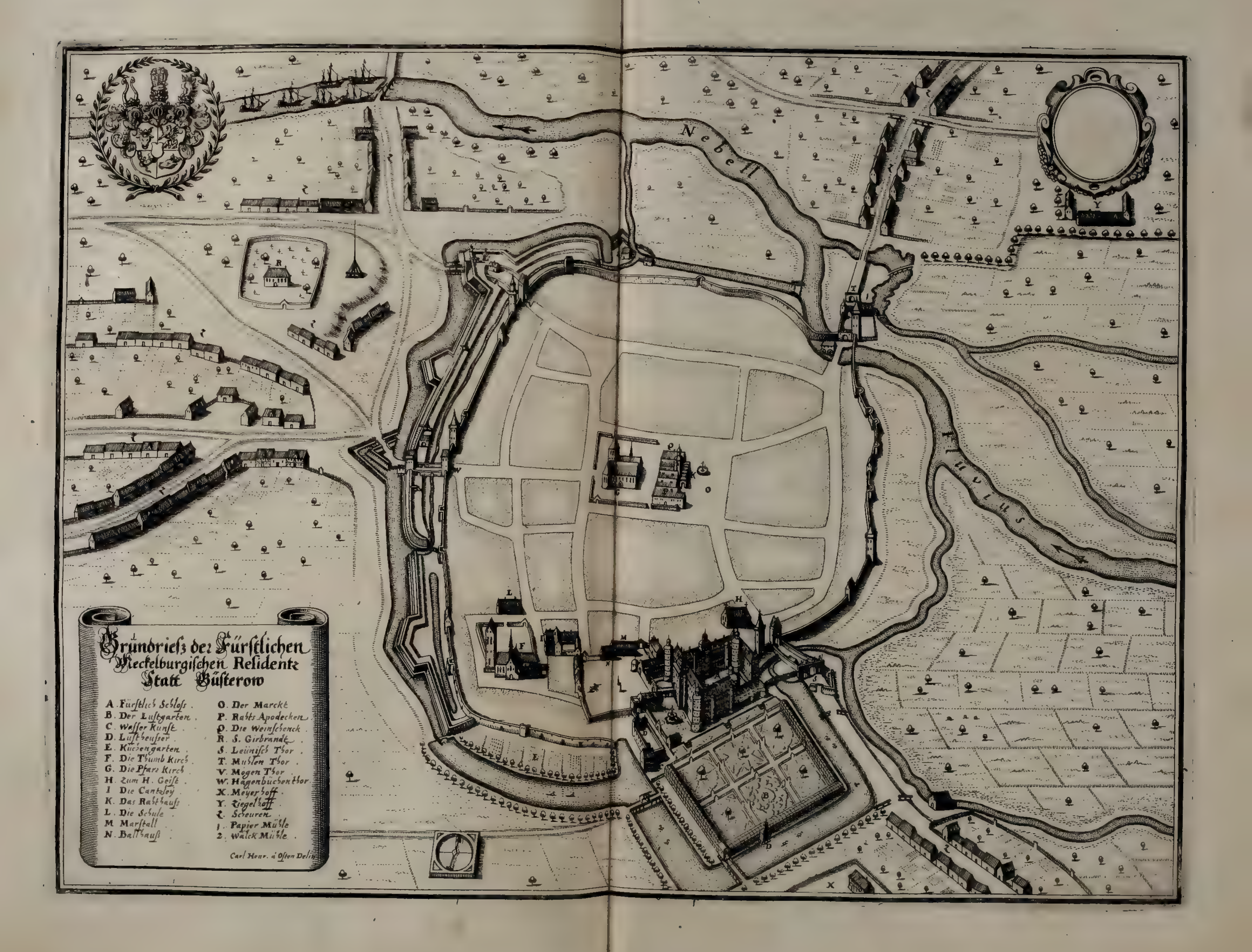
G

I

Casp. Merian fecit






Grundriesz der Fürstlichen Meckelburgischen Residentz Statt Güsterow
A. Fürstlich Schloss.
B. Der Lustgarten.
C. Wasser Kunst.
D. Lusthäusser.
E. Küchengarten.
F. Die Thumb Kirch.
G. Die Pfarr Kirch.
H. Zum H. Geist.
I Die Cantzley.
K. Das Rathauß.
L. Die Schule.
M Marstall.
N. Ballhauß.
O. Der Marckt.
P. Rahts Apodecken.
Q. Die Weinschenck.
R. S. Girbrandt.
S. Leinisch Thor.
T. Muhlen Thor.
V. Mogen Thor.
W. Hagenbüchenthor.
X. Meyerhoff.
Y. Ziegelhoff.
Z. Scheuren.
1. Papier Mühle
2. Walck Mühle.
Carl Henr. à Osten Delin.
Nebell
Fluvius



Hadersleben/ Hadersleu.

DIese Statt/ so in Suder Judland/ oder im Hertzogthumb Schleßwigk/ an der Ost See/ sieben Meilen oberhalb Flenßburg / Mitternachtwerts/ gelegen/ haben vnterschiedliche/ als Georg Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ C. Ens, in delic. apodem. p.232. seq. Petrus Bertius lib.3. Rer. German. p. 553. Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap.6. Adr. Romanus, in Theatro Urbium, Joh. Isac. Pontanus in Chorogr. Daniæ descript. vnd andere mehr/ beschrieben/ Auß denen zu ersehen/ daß man nicht einig/ weder woher der Nahme komme/ noch wer die Statt anfänglich erbawet habe. Theils wollen/ daß der Nahme noch von den Alten Harudibus, deren Ptolemæus in Chersoneso Cimbrica gedencket / übrig seye. Andere führen jhn vom König Hothero, oder Hathero, den der 39. oder 40. Dänische König Haraldus, bey den Juthländern bekriegt/ vnd vertilgt: Andere aber vom hadern / oder zancken / so etwan da im schwang gegangen/ vnd gleichsam gelebt/ oder gewohnt / her; vnd sagt Jonas von Elverfeld / im Buch de Statu Holsatiæ, also:

Non procul à Nostris Urbs Haderslebia Terris,
Prisco rixarum nomine dicta, jacet.

Sie solle hernach Anno 1292/ von Hertzog Woldemar zu Schleßwigk / mit dem Stattrecht begabet worden seyn; wie auch solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Haderslebia nomen
(Jutia cui quondam paruit) Urbis habet.

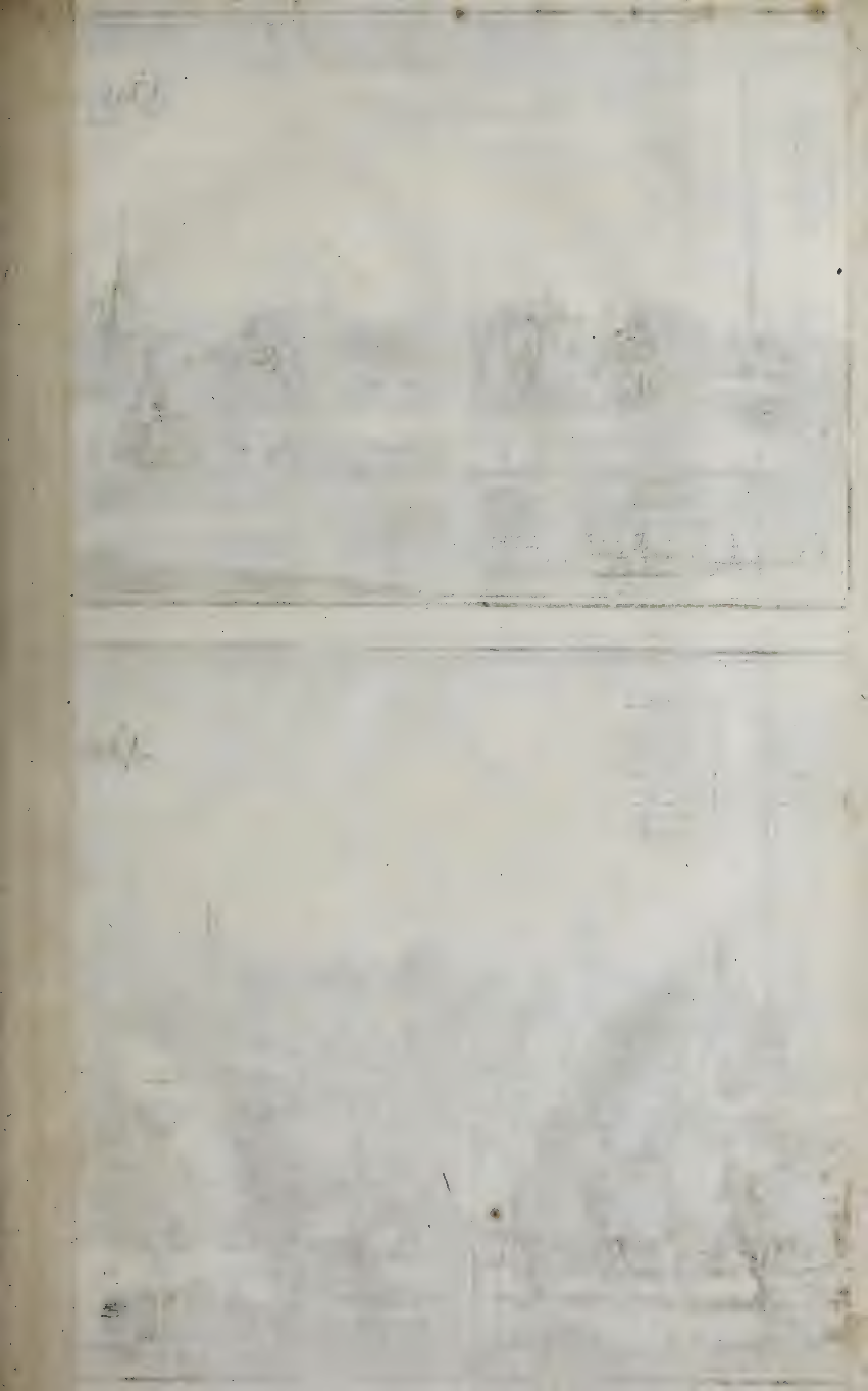
Es sagt aber vorgedachter Bertius, daß diese Statt noch heutigs Tags keine Mauren/ Gräben/ vnd Bevestungen/ habe/ sondern gantz offen seye; in welche man bey Tag/ vnd Nacht/ kommen könne/ wann man nur Schiff habe; dann Sie mit Wasser vmbgeben; Es seyen da durchauß schöne weite Gassen/ vnd ein grosser Marckt: Das Land herumb fruchtbar/ da Brünne/ vnd Gärten/ auch lustige Wiesen/ vnd ein sicherer Meerhafen zu finden/ in welchen viel Schiff einlauffen können/ vnd der sich mit einem gar weiten Busen in das Balthische Meer außschütte; da Er auch deß Königlichen Statthalters / Herrn Heinrichen von Ranzau 20. Lateinische Vers/ die Er von dieser Statt gemacht hat/ setzen thuet. Nicol. Helduaderus, auß diesem Lande bürtig / saget/ es seye vorhin allhie ein halber Thumb gewesen / vnd werde noch der Obriste Prediger / Superintendens, Præpositus, vnd Pastor, genant; auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein schönes Sparwerck gemacht worden; vnd in welcher Stiffts Kirchen Herr Heinrich/ zugenant Rumpold/ Hertzog in Schlesien/ Herr zu Großglogau / Statthalter der Länder/ vnd Stätte Bautzen/ Görlitz/ vnd Zittau / (der vom Keyser Sigismund / die Strittigkeiten zwischen König Erichen von Dennemarck / vnd den Graven zu Holstein / wegen deß Hertzogthumbs Schleßwick/ beyzulegen/ Anno 1423. nach Holstein/ vnd Dennemarck/ geschickt worden / (Sihe oben den Eingang/ vnd vnten Schleßwigg/) aber in solcher Pottschafft an der Pest gestorben/) vnter einem Marmolstein / so Jhme der König auffrichten lassen/ begraben ligt. Welches dann deßwegen zu mercken/ weilen die Historici, so seiner gedencken/ Jhn bloß Rumpoldum Hertzogen auß Schlesien nennen/ vnd sein Geschlechts-Lini / vnd Hauß / nicht anzeigen; da doch selbiger Zeit viel Hertzogen in Schlesien/ von vnterschiedlichen Linien gewesen / vnd Er aigentlich nicht Rumpold/ sondern Heinrich geheissen hat. Ob aber wol Er/ vor zu ende gebrachter Sache/ diese Welt gesegnet / auch höchstgedachter Keyser Anno 1424. das besagte Hertzogthumb Schleßwigg / der Cron Dennemarck / zugesprochen; So hat gleichwol König Erich / nach lang geführtem Krieg/ sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphen

von Holstein verglichen / vnd Jhme die Ort/so Er noch im Hertzogthumb Schleßwigg hatte / auff sein Leben lang/ vnd zwey Jahr hernach / seinen Erben / wie auch die Insel Femeren/ zusampt den Friesen/ so an der Westseiten deß Jutlands wohnen/ gelassen; vnterdessen aber Hadersleben/ vnd die Insel Arrien/für sich behalten; wiewol folgends auch Hadersleben / vnd Arria/ sich freywillig dem besagten Adolphen vntergeben; vnd hat folgends König Christoph/ deß Königs Erici Nachfahr / Anno 1440. diesem Adolpho, das Hertzogthumb Sleswigg/ durch Vberreichung deß Hertzoglichen Banners / verliehen. Mit der Zeit bekam dieses Hadersleben / Hertzog Johannes der Elter/ zu Schleßwigg/ vnd Holstein/ Königs Friderici I. Sohn/ vnd Königs Christiani III. in Dennemarck/ Bruder / der das alte Schloß dabey auff den grund abbrechen/vnd nicht weit davon ein anders bawen lassen / welches Er / nach seinem Nahmen/ Hansburg genennet. Er hat auch ein schönes Schuelhauß; wie ingleichem bey dem Eingang der Statt / ein ansehenliches Spital allhie auffgerichtet/ vnd den Schueldienern gute Jährliche Besoldungen verordnet; König Friederich der Ander aber / hat das Schloß mit schönen Gemachen/auch einer Capellen von Marmelstein/geziert; vnd ist noch der Zeit diese Statt dem König in Dennemarck gehörig; deren Wappen ist eine hoch erhabene Brücke / so über ein Wasser gehet. Anno 1247. in dem innerlichen Krieg/ zwischen König Erichen in Dennemarck/vnd seinen Brüdern / ist Hadersleben außgebrant worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich/ zugenant König Glipping / in dem Krieg mit Hertzog Erichen zu Schleßwigk/ Hadersleben in seinen Gewalt gebracht. Anno 1527. seyn allhie alle Mönch auß dem Minoriten-Closter gejagt worden. Anno 1597. hat König Christianus IV. allda sein ehelich Beylager gehalten. Anno 1627. bekamen Hadersleben die Keyserischen/ so bald hernach durch Fewer schaden gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische Feld-Marschall Herr Leonhard Torstensohn / sich allhie lang auffgehalten / als der Krieg von der Cron Schweden / wider Dennemarck / damaln fürgenommen ward/ zu welcher Zeit / im Mayen / auch der berühmte Schwedische General Leutenambt Stalhantsch/allda gestorben. Es hat aber Hadersleben sich den 6. Herbstmonats dieses 44. Jahrs/ wieder an den Hochgedachten König Christian/ auff Gnad/ vnd Vngnad / ergeben. Hierauff eroberte / im Wintermonat / deß besagten 44. Jahrs/ der Obriste Helm Wrangel die Statt wieder auff Discretion/ das oberwehnte trefflich schöne/ vnd recht Königlich Schloß/ Hansburg/ aber/ mit Gewalt; da dann die folgende Nacht ein vnversehenes Fewer außkommen; daß davon alle Häuser / vnd Gewölbe/ gäntzlich abgebrant/ vnd nur die blosse Mawren vom Schloß stehen blieben. Der Autor deß Fünfften Theils Theatri Europ. sagt fol. 604. a. daß die Vermuthung gewesen/ es hätten die Dänen/ auß Mißgunst/ selbsten ein verborgen Fewer eingelegt / damit der darinn befindliche Vorrath/ den Schwedischen nicht möchte zu nutz kommen.

Haagen/

EIn Schloß im Ertzstifft Bremen/ so der Herr von Königsmarck / Anno 1644. aber bald darauff die Bischöfflich Bremische wieder erobert / die gemeine Knecht vntergestellt/ vnd die Officirer im Arrest angehalten. d. tom. 5. Theatr. Europ. fol. 313. a.

***



Hall in Sachsen
Gegen Morgen.

- A Das Schlos.
- B. Vnser L. Frawen Kirch.
- C. S. Moritz Kirch.
- D. S. Vlrichs Kirch.
- E. Der Dom.
- F. Gottes Acker.
- G. S. Iacobs Capell.
- H. Rahthaus.
- I. Rahts Keller.
- K. Rothe Thurn.
- L. Die wag
- M. Zeug hauß.
- N. Canteley
- O. Schule
- P. Wasser kunst
- Q. Galck Thor.
- R. Stein Thor.
- S. Vlrichs Thor.

Hall in Sachsen
Gegen Abend.

- A. Schloß.
- B. Vnser Frawen Kirch.
- C. S. Moritz Kirch.
- D. S. Vlrichs Kirch
- E. S Georgen Kirch.
- F. Gottes Acker.
- G. Rahthauß.
- H Rahts Keller.
- I Bibliothec.
- K Canteley.
- L. Der Dom.
- M. Rothe Thurn.
- N. Schule.
- O. Wasser kunst.
- P. Zeug Hauß.
- Q. Ziegel Scheune.
- R. Vlrichs Thor:
- S. Claus Thor.
- T. Galck Thor.
- V. Moritz Thor.
- W. Hoscher Brück.
- X. Newe Mühl.

Sala Flu.

Sala Fluvius
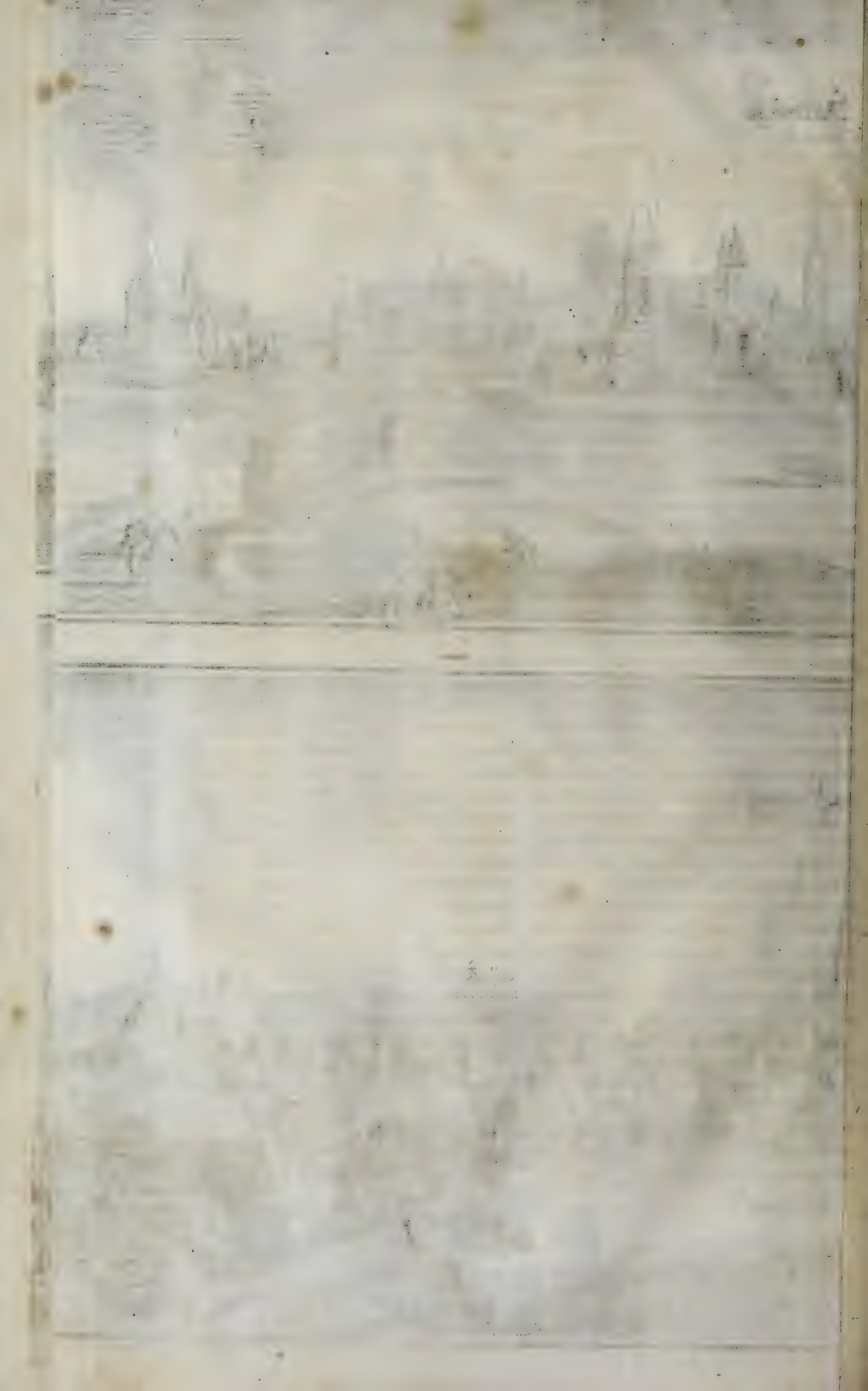




Hall in Sachsen
Gegen Mitternacht.

A. Das Schloſs.
B. Vnſer L. Frawen Kirch.
C. S. Laurentÿ Kirch.
D. Der Dom.
E. S. Vlrichs Kirch.
F. Die Schule.
G. Zeughauſs.
H. S. Iacobs Capell.
I. Rathhauſs
K. Rahts Keller.
L. Rothe Thurn.
M. S. Georgen Kirch.
N. Ziegel Scheune.
O. Moritz Thor.
P. Vlrichs Thor.
Q. Galck Thor.
R. H. Geiſts Kirch.
S. Peters berg.

Hall in Sachsen
Gegen Mittag.

A. Das Schloſs.
B. Vnſer L. Frawen Kirch.
C. S. Moritz Kirch.
D. S. Vlrichs Kirch.
E. Der Dom.
F. S. Georgen Kirch.
G. S. Iacobs Capell.
H. Gottes Acker.
I. Cantzleÿ
K. Bibliothec
L. Rathhauſs.
M. Rahts Keller.
N. Schule.
O. Zeughauſs.
P. Waſſer Kunſt.
Q. Rothe Thurn.
R. Ziegel Scheune.
S. Claus Thor.
T. Moritz Thor.
V. Vlrichs Thor.
W. Ranſch Thor.
X. Stein Thor.
Y. Galck Thor.
Z. Rechenbrück.
1. S. Laurentÿ Kirch.
2. Gibichenſtein.
3. Kirch zū Gibichenſtein.
4. Lauter Petersberg.
5. Gericht zum Gibichen Stein.



Hagenau/

JM Hertzogthumb Mecklenburg/ gegen dem Lande Sachsen Lauenburg/ vnd an einem in den Landtafeln vnbenamsten Wasser / gelegen ; allda/wie Reckman in der Lübeckischen Chronick/ pag.229. sagt/ viel Multen/ vnd Schüsseln/gemacht werden/vnd/von welchem Ort/die Hagenowsche Heyde den Nahmen hat.

Halle/ Hala.

DJese in Sachsen/vnd Ertzbistumb Magdeburg/an der Sala/in einer zimblichen weite gegen Mittag/ vnd vom Abend auff einem erhöchten Ort/ von lustigem anschawen/ 5. Meilen von Leipzig / 11. von Magdeburg / vnd 8. von Wittenberg / gelegene Statt/ hat den Nahmen von den Saltzbrunnen/ vnd Saltz/ so Griechisch ἁλός, oder ἅλς, heissen thuet; wiewol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis , solches Wort auß der Cymbrischen Spraach herführen will. Vnd diese/ über die massen nutzbare Saltzbrünne/ seyn/ noch vor Christi Geburt / von den Hermunduris , einem Schwäbischen Volck / erstlich erfunden worden; deren Fürtrefflicheit/ als sie den benachbarten Völckern kundbar worden/ verursacht hat/daß Sie denselben nicht anders/ als den Goldgruben/ gar starck nachgesetzt haben. Daher die Catti,so man jetzt Hessen nennet/ im Jahr deß HErrn 60. damit Sie solches Saltzwasser an sich brächten/ die gedachte Hermunduros mit Krieg angegriffen/ von denen Sie aber überwunden/ vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit/ haben die Wenden/ so sich hin vnd wieder außgebraitet/ auch hieher begeben/ vnd die Hermunduros von dannen vertrieben/ vnd diesen Ort Dobrebora / oder Dobresoël / das ist ein gutes Saltz/ genant. Keyser Carl der Grosse/ hat hernach Anno 806. Hal/ der Graffschafft Wettin an der Sala/ vnd Graff Witikindo dem Jüngern/den Er zu Zorbeck/den Wenden zum Oberhaupt/gesetzt/ zugeaignet: Aber folgends / hat Keyser Otto der Erste/ diesen Ort/ sampt dem Saltzwesen/seinem newen Bistumb Magdeburg / gegeben / vnd desselben Sohn/ Keyser Otto der Ander / der solchen Ort gar lieb gehabt / allda eine Freystatt zu bawen angefangen/ den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan/ vnd daß dieser jetzige derselben forthin gegeben werden solte / angeordnet. Nach welcher Zeit / diese Newe Statt gewaltig zugenommen hat. Es seyn aber da vier Saltzbrünne/ (darunter der fürnemste der Teutsche Brunn genennet wird) in deren Begriff herumb 107.(Einer hat nur 103.) Hütten / oder Kott / stehen / in deren jeder eine weite Pfanne / aber über eine Spannen nicht tieff/ vnd von eisern Blech gemacht ist/in welcher Tag/vnd Nacht 10. Saltzscheiben / oder Stück / gesotten werden / die so groß / daß ein Mann eines ertragen kan / vnd vmb einen Gülden jedes gegeben wird. Kein Saltz-Juncker hat mehr / als eine Pfannen / oder Kott ; bißweilen gehören wol 2. oder 3. zu einer/ nach Lehenrecht. Vnd hat der Ertzbischoff zu Magdeburg / alle Wochen / über 500. Rheinische Goldgülden / ordinari Einkommens / darvon ; welche Goldgülden/ in einem gewissen verglichenen Tax / seinem Saltzvogt/den Sie den Saltzgreven/ von dem Saltzgericht / (in welchem die Sachen/ das Saltzwesen angehend / abgehandelt) nennen / erlegt werden. Alle Jahr wird / zu Eingang deß Osterfests/ biß vmb Mitternacht / 12.Stunden lang/ das Saltzwasser / jedem Armen / auch den Bawersleuten / vmbsonst gegeben ; vnd glaubet das gemeine Volck / daß es dem Vieh / wann es solches trincket / an statt einer

einer sonderbaren Artzney seye. Es haben auch die Saltzbuben / oder Arbeiter/ alle Wochen ein Ruhetag/ daß sie nämlich/ von der strengen Arbeit/ von 3. Vhren an/ deß Sonnabends / biß wieder auff 3. Vhr deß Sontag Abends/ feyren mögen. Bey Einführung Hertzogs Augusti zu Sachsen/ deß Ertzstiffts jetzigen Herrn Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19.29. Octobris/ als Er beym Rathhause vom Pferd abgesessen / altem Gebrauch nach/ der fürnehmste Hallmeister allhie/ ein alter Mann/ darauff gesessen / so einen Braunschweigischen Huet / vnd sonsten eine erbare Kleidung angehabt/ vnd nach der Halle zugeritten/ auch vmb den rothen Thurn auff dem Marckt herumb/ welchem die Hallbursch/ jhr Gewehr / vnd Fähnlein habende / folgten / vnd auffwarteten / auch sich mit vielem schiessen hören liessen ; vnd / nach jhren verrichten Ceremonien / wieder vors Rathhause kamen ; da dann deß Herrn Ertzbischoffen Pferd / vom Hallmeister/ wieder übergeben/ vnd hergegen/ vom Ihme / demselben / vnd der Hallpursch / hundert Reichsthaler verehret worden ; darauff auch die besagte Hallpursch wieder abgezogen ist. Es hat Hall/ wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen / diese Gutthat / daß/ zum Saltzsieden/ Ihnen/ auß dem Thüringer Wald/ auff der Sala/ Holtz genug zukompt. Die Statt selbsten ist wol erbawet / vnd hat schöne Gassen / vnd wolgebildete Weibspersonen. Die HochTeutsche Spraach wird allhie sonderlich schön geredt / also / daß theils meynen / sie seye da zierlicher / als zu Leipzig. Der Schöpffenstuel dieses Orts / ist / vor zeiten/ sonderlich berühmt / vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen ; bey deme die Polen / Böhmen / Märcker / Laußnitzer / vnd Andere / jhr Recht haben holen müssen. Von den Heiligthümern / vnd Kirchenschatz / in der Stiffts-Kirchen der H.H. Moritz/ vnd Marien Magdalenen/ ist ein besondere Verzeichnuß Anno 1520. allhie / vnd Anno 1617. zu Wittenberg/ bey Paul Helwigen / in 4. getruckt worden. Vnd schreibet Serarius, daß Maurus, gewester Abbt zu Fulda/ vnd hernach/ Ertzbischoff zu Meintz / in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben ; aber hernach die Gebein / auß Zulassung der Domherren zu Meintz / von dem Ertzbischoff / vnd Cardinal Alberto von Brandeburg / Anno 1515. hieher nach Hall / in S. Moritzen Kirch geführet worden seyen. In der Pfarr-Kirchen zu S. Marien / am Marckt / ist ein schöner Altar zu sehen/ so sechs Flügeln hat / daran schöne Gemälde stehen / die Lucas Kranach / der berühmte Mahler / gemacht hat ; so fern/ im nächsten Krieg / durch die Soldaten/ kein Schaden allda / vnd anderstwo / den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüsser Closter ist die berühmte Lateinische Schuel ; vnd / in dem Newen Gebäw / der Statt Bibliotheck / welche durch Herrn Christian Distelmeyers / weyland Churfürstlichen Brandeburgischen Cantzlers/ ansehenliche Liberey / so der Rath allhie/ von dessen Erben / erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Auffsicht darüber hat / vor diesem / meistentheils der Herr Superintendens gehabt. Das Ertzbischoffliche Residentz-Schloß / oder die Moritzburg / so zimlich vest / vnd bey der Sal gelegen / hat vier starcke Thürn an den Ecken / von Quaderstücken erbawet / dabey die alte Domkirch / vnd der Newe Marckt. Vor Jahren / haben die Ertzbischöffe / auff dem / an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall / gelegenem Schloß **Gebichenstein** / so Anno 1008. Keyser Heinrich der Ander / sampt der Vogtey/ dem Bagano, Ertzbischoffen zu Magdeburg / geschenckt hat / gemeinlich Hoff gehalten/ vnd da jhr Cantzley gehabt. Sonsten seyn in Hall zu sehen / das Rathhauß/ die Burger: oder der Saltz Junckern Stuben/ oder Hauß/ am Marckt/ das Hochzeithauß/ der Rothe Thurn/ die Wasserkunst/ das Kornhauß / die Brettermühl / die kleine Pfingstwiesen/ vnd die Salpetterhütten.

Vnter den Geschichten / so sich allhie zugetragen / vnd oben nicht einkommen/ seyn auch die nachfolgende / daß diese Statt/

Statt / wegen jhrer Macht / vnd Reichthumbs / vor zeiten / so stoltz worden / daß Sie auch die Händ an deß Keysers Luthers / oder Lotharii, Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eickfted / Albrechten / vnd Erffen von Netra / vnd jhre Diener / legen dörffen / welche Sie vmbgebracht haben; vnd deßwegen auch / vom Keyser / belagert / vnd also gedrenget worden / daß Sie sich ergeben müssen. Vnd hat Er / der Keyser / die Thäter sehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Köpffe / etlichen Hände / vnd Füsse / abhawen / jhren ein theils auch die Augen außstechen / lassen: Die andern seynd sonst gestrafft worden; viel seyn gleichwol mit der Flucht davon kommen; die gantze Burgerschafft aber / weil Sie solchen Mord geschehen lassen / sich auch / im Anfang / dem Keyser widersetzt hatte / muste eine grosse Summa Gelts zur Straffe geben; so Anno 1130. geschehen ist. Im folgenden 1135. Jahr / ist die gantze Statt Hala im Fewer auffgangen. Anno 1161. ist das Closter / ausser der Statt / an der Sala / gegen der Moritzburg gelegen / von Adelgoto, dem Ertzbischoff zu Magdeburg / gestifftet worden. Anno 1205. seynd die Juden allhie vmbgebracht / vnd jhre Güter geplündert worden. Keyser Otto der Vierte hat hernach die Statt vergebens belagert. Aber der 22. Ertzbischoff / Rupertus, (welcher die Juden allda / denen der Rath Freyheit / vnd Schutz / zugesagt / beschwerte / vnd die fürnehmste / damit er sich jhrer Güter theilhaftig machte / in die Gefängnuß legen liesse / so der Rath nicht gestatten wolte) hat Sie in seinen Gewalt gebracht / die auch Jhme / wegen jhrer Widersetzlicheit / eine Straff erlegen muste. Vnd hat folgender Zeit / Hall mit jhren Ertzbischöffen viel zu thun bekommen; deren sich die Hansee-Stätte / als in welcher Bund Sie war / fleissig angenommen; vnd / als Anno 1435. die Burger allhie jhren aignen Rath gefangen / so haben die vmbligende Hansee-Stätt / Magdeburg / Braunschweig / Halberstatt / Aschersleben / vnd Quedlinburg / jhre Gesandten hieher geschickt / welche die Sachen dermassen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder sind außgelassen worden. Darnach haben sich die von Hall wider den Ertzbischoff zu Magdeburg / Graf Günthern von Schwartzburg / der diese Statt / wie auch Magdeburg / beschwerte / zusammen verbunden. Endlich gerieth die Sach so weit / daß die Domherren von Magdeburg / Churfürst Friederichen zu Sachsen / vnd seinen Brudern / Hertzog Wilhelmen / vmb Hülff anrufften; die auch Hall belagert haben; aber / weiln die Braunschweiger / so der Statt zu Hülff kommen waren / sich mannlich verhielten / vnverrichter Sachen darvor wieder abgezogen seyn. Anno 1478. entstunde zwischen dem Rath / den Saltz-Junckern / vnd den Zünfften allhie / ein gefährliche Weitläufigkeit / in welcher Zeit / von Etlichen / dem Ertzbischoff Ernesto, Churfürsts Ernesti zu Sachsen Sohn / der damals zu obgedachtem Gebichenstein war / die Schlüssel der Statt übergeben wurden / der dann sich derselben bemächtigt / dero jhre Freyheiten beschnitten / viel geändert / viel Personen in die Gefängnuß gelegt; vnd damit Er dieselbe forthin im Zaum halten könte / Anno 1484. das oberwehnte Schloß / so Er / nach S. Moritz / deß Doms zu Magdeburg Patronen / die Moritzburg genant / sampt einer schönen Capellen / zur Wohnung außgebawet / in welchem Er forthin die Hoffhaltung anstellte / auch / ohnangesehen deß vorigen zwischen Jhm / vnd der Statt / gemachten Vertrags / den vierten Theil von dem Saltzwesen bekam; vnd Anno 1513. in der besagten Moritzburg verstarb. Sein Nachfolger Albertus, geborner Marggraff zu Brandeburg / hat im Jahr 1540. seinen Vnterthanen / den Stätten / vnd der Ritterschafft / im Stifft Magdeburg / vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen / doch daß die Stiffter / vnd Clöster / in jhrem vorigen Stande bleiben solten. Daher die von Hall alsobalden den Justum Jonam jhrer Kirchen fürgesetzt haben. Anno 1547. hat Churfürst Johañ Friderich zu Sachsen Hall eingenommen / als der zu dem Burggraffthumb / vnd dem alten Schloß / das Schwartze Castell genant / (so gestanden / wo jetzt die obgedachte Moritzburg ist) allhie / einen Zu-

spruch; sein Vetter aber / Hertzog Moritz / als Er / der Churfürst / ausser Lands war / sich dessen / zu ende deß Decembris Anno 46. bemächtigt hatte; weiln sein Ahnherr / Hertzog Albrecht zu Sachsen / vor Jahren / mit seinem Herrn Brudern / Churfürst Ernsten / nicht zu frieden gewesen / daß er deß besagten Burggraffthumbs Würde allein auff seine Lini / vnd Nachkommen / gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in deß von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Knipphausen hieher ins Schloß gefangen gebracht / da Er etlich Monat gesessen / biß Er / in gestalt eines schwartz bekleidten Medici, die Wächter betrogen / vnd also entwischt ist. Anno 1630. nahm zwar deß Ertzbischoffs / Herrn Christian Wilhelms / gebornen Marggravens zu Brandeburg / Volck / durch Hinderlist / vnd mit Hülff der Hallbursch / die Statt ein / aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen / vnd kamen die Keyserischen / den Bischofflichen / bald auff den Halß / daß Sie alle Beut / vnd Plunder / sampt der Statt / im Stich lassen musten. Bald hernach bekamen Sie erstlich die Bischofflichen / dann die Keyserischen / abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht / geriethe Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Keyserischen die Statt ein / aber dem Schloß kunten Sie nichts angehaben. Anno 37. eroberten dasselbe / oder die Moritzburg / die Chur-Sächsischen / durch einen Kriegslist. Es bekamen gleichwol solches Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder; denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil / den 11. Hornung / Anno 40. von Leipzig auß / abgenommen haben. Vnd hat folgends dieser Ort noch mehrers / sonderlich die Statt / außstehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Fewersbrunst allhie gewesen. Sihe / von dem / was hieoben stehet / vnd anderm mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem ende / Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff / in der Mersburgischen Chronick / lib. 2. c. 4. G. Braunen / im 5. Theil seines Stättbuchs / Joh. Angel. à Werdenhagen / an vnterschiedlichen Orten seines grossen Wercks von den Hansee-Stätten / sonderlich in Antegressu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick / p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch deß Georgii Sabini Vers / deren gar viel seyn / von dieser Statt setzet) das Theatrum Europæũ, an vnterschiedlichen Orten / vnd darunter / im 3. Theil / das 904. blat; die Relationes; vnd von dem Saltzwesen / vnd den Saltz-Junckern / absonderlich / den Heigium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Origine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Vnd weilen vns / nach Verfertigung dieser / folgende Beschreibung / auß der Statt Hall selbsten / übersendet worden: Als wird dieselbe / zum Beschluß / auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat jhren Nahmen / entweder vom Griechischen Wörtlein ἅλς, welches zu Teutsch Saltz heisset / oder ἁλία, ein Saltzgefäß / wegen deß guten Saltzes / so in dieser Statt gesotten wird / vnd / nechst dem Lüneburgischen / das beste ist: Oder vom Teutschen Wort Halle / welches so viel als ein Vorhoff / dieweil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genanten Halle deß Thals oder Saltzwercks ist / da die vier Saltz-Brunnen / sampt 107. Saltzkohten zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff deß Richtstuels / so von Keyser Otten dem Andern / vnd Rothen deß Nahmens / dieser Statt / nechst Magdeburg / gegeben / daß alle / die von Polen / vnd Böhmen / vnd die auß der Marck / von Meissen / Laußitz / vnd Brandenburg / vnd auß dem Hertzogthumb Sachsen / vnd von der Graffschafft zu Aschersleben / vnd alle die auß den Stätten / so darinnen begriffen sind / jhr Recht zu Halle holen / welches auß Magdeburg gestifft / mit seiner Stifftung edler ist / denn die andern Stätte / vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisst Hall in Sachsen / theils zum Vnterscheid anderer Stätte in andern Landschafften / so diesen Nahmen auch führen / als Hall in Schwaben / Hall in Brabant / Hall im Inthal / theils dieweil

sie /

ste/ nach Petri Bertii vnd Gerhardi Mercatoris Beschreibung / die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt / oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist / zu welchem Lande Sie gemeiniglich vnd fürnemblich gerechnet wird / wie Petrus Albinus gestehet / der Sie sonst deß Grunds vnd Bodens / der Spraache / Tracht vnd Art der Leute halben / zum Meißner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom / welcher nach Philippi Melanchthonis meynung / auch vom Saltz den Namen hat (wie der Fluß Halys in Armenia) vnd dem Straboni, so zu Keysers Augusti Zeiten gelebt / nicht vnbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischen Grentzen / am Fichtelberge / (sampt der Nabe / Eger / vnd Maynstrom) von dannen er durch das Voigtland / Thüringen vnd Sachsen fleusst / sonderlich aber bey der Statt Halle in vnterschiedliche alveos oder Arme / so zur Holtzflösse / Mühlen / vnd Wasserkunst / dienlich / sich zertheilet / hernach bey Gibichenstein wieder zusammen kompt / vnd also fort / neben vielen einfliessenden grossen vnd kleinen Wassern / als der Ilme bey Camberg / der Vnstrut zwischen Naumburg vnd Freyburg / der Geissel zu- vnd Luppe vnter Merseburg / der Elster oberhalb Halle / der Wipper bey Bernburg / der Bude bey Niemburg / endlich vnter Rosenburg / in der Graffschafft Barby / in den Elbstrom sich ergiessen thut / dahero neben vielen andern guten / auch etliche Seefische / als Lachse / Schollen / oder Plateissen ꝛc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen / so Dobrebora oder Dobersola / das ist Gut-brunn / oder Gutsaltz in Wendischer Sprache geheissen / zur uralten Graffschafft Wettin vnd Merseburg gehörig / vnd gelegen bey den Saltzbrunnen / von welchen die Sage / daß ein Hirte allda gehütet / vnd ein Schwein sich im Quell / vnd darauß entstandenem Pfuel oder See / so hernach von den Hartzländern geöffnet / vnd gereiniget (wie Brotuff meldet / im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) geweltzet / welches an der Sonnen vom Saltze sey gar weißlich worden.

Die Hällischen Saltzbrunnen / (deren vier / nemlich der Teutsche / Gutjahr / Meteritz / vnd Hakenborn / von Mathesio außführlich beschrieben) über welche / wie Cornelius Tacitus gedencket / vnd nicht den Franckenhäusischen oder andern / im 60. Jahr nach Christi Geburt / zu Keyser Neronis Zeiten / die Hessen mit den Hartzländern vergeblich / hernach mit diesen im 451. Jahr / zu Keyser Theodosii deß Jüngern Zeiten / die Wenden / Slaven / oder Soraben / so den Meteritz Saltzbrunn erfunden / vnd dem Dorffe Dobrebora den Nahmen gegeben / gestritten / vnd jene vertrieben / hat Keyser Carl der Grosse / im Jahr 806. zusampt dem Dorffe Dobrebora / vnd den herumbligenden Landen / darunter Gibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt / die Wenden / sampt jhrem Obristen Miloduck, bestritten / theils erschlagen / theils zum Christlichen Glauben gebracht / vnd die denselben nicht annehmen wollen / verjagt / hingegen das Land mit Sachsen vnd Teutschen erfüllet / welche nach 15. Jahren angefangen / das Dorff zu erweitern / vnd / vermittels der Saltz-Nahrung / mehr Häuser auffzubawen / Witikindo dem letzten Könige / vnd ersten Hertzoge zu Sachsen / zugeeignet / vnd zur Graffschafft Wettin / mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern beliehen / geschlagen: Auch hat Er die Graffschafft Merseburg gemacht / vnd gleichsfalls Witikindo übergeben / vnd seynd die Hällischen Saltzbrunnen bey der Graffschafft Wettin / vnd fort eine lange Zeit bey der Graffschafft Merseburg / verblieben / biß vmb das 965. Jahr Keyser Otto der Erste / dieselbe der von Jhme newgestiffteten Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg zugeeignet / damit die Brunnen im Kriege zu frieden blieben / vnd die reine Lehre von dieser Gottes Gabe erhalten würde / Welche Donation so wol Keyser Otto der Andere / als Keyser Heinrich der Andere / da Erich der letzte Grafe von Merseburg verstorben / vernewert / vnd die Burg Gibichenstein bey Halle / sampt aller Zugehörung / vnd dem Saltzwercke / dem Ertzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.

Im Jahr Christi 981. hat Keyser Otto der Andere deß Nahmens/mit dem Zunahmen der Rothe/ die Statt Halle in Sachsen an der Sale/ an dem Orte/ da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen/ zu bawen angefangen/ zu einer newen Keyserlichen freyen Reichs-Statt/ die Er auch als eine andere Reichs-Statt befreyet/ vnd auff jhr Anbringen (**Hebben wir Abends Water vnd Holt / so hebben wir Morgens Silber vnd Gold**) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben/ wie auch Keyser Rudolff der Erste/ mit fürtrefflichen Freyheiten begabet/ welche je mehr vnd mehr hernach/ durch Gottes Segen/ vnd zuförderst die Saltz-Nahrung/ so zugenommen/ daß Sie in den Historien eine schöne/ grosse/ reiche/ lustige/ vnd verwahrete Statt genennet wird/ auch in der alten Reichs-Matricul beym Onuphrio vnd Limnæo, zu Keyser Friedrichs deß Dritten Zeiten/ vnd vnter den Hansee-Stätten/ bey Bertio, vnd Werdenhagen/ zu finden.

Wie aber das Saltzwerck dem Ertzstiffte/ vor Erbawung der Statt/ einverleibet worden; also hat auch die Statt Halle fürnemlich desselben wegen/ das Ertzstifft zu recognosciren gehabt/ in dem die Bürger der Statt/ die Thalgüter vom Herrn Ertzbischoffen zu Lehen empfahen/ darüber auch Verträge auffgerichtet worden/ wie viel Güter im Thal ein Ertzbischoff zu Magdeburg haben/ vnd gebrauchen möge/ wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versieden lassen/vnd seine Außläufft e davon nehmen/ vnd wann mehr Güter/ durch Verledigung der Lehen/ oder in andere weise/ an Jhn kommen/ solche besessenen Bürgern/ vnd sonst niemanden/ verkauffen vnd verleihen solle.

Daß also die Statt Halle erstlich jhren Stand von vnd nach der Keyserlichen Erbawung/ vnd Versehung mit gnugsamen Gerechtigkeiten vnd Freyheiten: fürters die Recognoscirung der Herren Ertzbischoffe/ mit Verträgen/ deren sonderlich im dreyzehenden/ vier: vnd fünffzehenden Seculo, viel gestifftet/ hat. Vnd als im Jahr 1478. einem Rathe die Pfänner widersätzig worden/ worüber der Herr Ertzbischoff Ernestus, Hertzog zu Sachsen/ vom Rathe angelanget/ in die Statt gebracht/ vnd die Widersetzigen vmb ein theil jhrer Güter gestrafft worden/ ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet/ damit der Rath mehr Schutz/ der Ertzbischoff aber mehr Macht bekommen. Vnd seynd die Ertzbischofflichen Reverse/ welche gegen der Statt Huldigung außgeantwortet/ darauff gestellet/ daß die von Halle bey jhren Rechten/ Freyheiten vnd Gewohnheiten/ die Sie von Alters gehabt haben/ biß an diesen Tag/ gelassen/ vnd Jhnen die von vorigen Ertzbischoffen habende Handfesten/ vnd Briefe/ dabey aber auch die von vnd mit Ertzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen/ vnd Verträge/ gehalten werden sollen.

Die Grösse der Statt belangende/ so hat Sie in der länge/ vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht/ 1617. in der breite/ vom Morgen biß zum Abend/ 1078. in dem Vmbkreise vnd Ringmawer/ 5796. Schritte/ vnd hält in sich 1347. Acker/ 30. Ruten/ jeden Acker zu 300. Ruten/ die Rute zu 15. Römischen Schuen gerechnet.

Hat sechs Thor/ als Steinthor/ Galgthor/ Ranisch/ Moritz/ Clauß/ vnd Vlrichsthor/ vnd so viel Vorstätte/ deren zwo/ Newmarckt vnd Glaucha/ dem Ertzstifftischen Ampte Gebichenstein/ die andern aber E. E. Rathe vnterworffen: Vber diß drey Pforten/ als die Mühl-Kuttel- vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen/ so theils noch im Papstthumb abgebrochen/ theils zerfallen vnd verbawet/ sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen gantz new erbawete Ober Pfarrkirchen zur Lieben Frawen am Marckte/ (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäwde von verständigen Bawleuten hoch gerühmet wird) noch übrig/ in der Statt zwar die Pfarrkirche zu S. Vlrich/ vnd zu S. Moritz/ die Dom oder Newe Stifftskirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfangs zum Güldenen Fürhang) vom Cardinal Alberto, Ertzbischoffen zu Meintz

Meintz vnd Magdeburg/erbawet/ von deren ersten kostbaren Zierat Georgius Sabinus zu lesen; die Franciscaner oder Barfüsser Kirche/so der Ertzbischoff Sigismundus Anno 1565. sampt dem gantzē Klostergebäude/zur Stattschulen verehret/welche der Administrator/Marggraff Joachim Friedrich/ mit 24. Hufen Landes dotiret/ vnd wegen der/durch zehen Collegen wolbestalten Information/darinnen erzogener gelehrten Leute/sehr berühmt/ vnd von vielen Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarrkirche zu S. Laurentij auff dem Newmarckt/vnd zu S. Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell zum H. Creutz am Rathhause; zu S. Wolffgang an der Vlrichskirchen; zu S. Jacob/oder wie Hieronymus Henninges will/zu S. Sigismund/von Marggraff Wiprecht(zu Meissen vnd Laußnitz) im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der Cantzeley/auch beederseits vom Cardinal Alberto erbawet: die Capell zu S. Cyriaci im Hospital vnd S. Georgen Closter: die Capell auff dem Petersberge; auff dem Moritzkirchhofe etc.

Nebest diesen Gotteshäusern sind die fürnehmsten Hauptgebäude/das Schloß/ die Moritzburg/vom Ertzbischoffe Ernesto, Hertzogen zu Sachsen/(an statt deß alten so genanten schwartzen Schlosses) Anno 1479. erbawet / so aber Anno 1640. durch Verwahrlosung der Guarnison / mehrertheils abgebrannt; die Cantzeley; das Rathhauß mit dem Marstall; Bibliotheck; Stattkeller; Hochzeit: vnd Waghauß; Zeug: vnd Kornhauß; Thal: vnd Schöppenhauß; die Wasserkunst; der auff dem Marckt alleine stehende von Quaderstücken erbawete Rothe Thurn/so 140. Ellen hoch/sampt Glocken/grossem Vhrwercke/vierfachem Weiser vnd Mondszeiger/Der vnterschiedenen grossen vnd kleinen/runden vnd viereckten / Thürmen vnd Pasteyen an der Stattmawer vnd Zwingern/der Stein: vnd Höltzern Saalbrücken / vnd dergleichen/zu geschweigen.

Die Religion betreffende/hat die Statt zur Zeit der Evangelischen Reformation/ sich zu derselben bald gewendet / die in anno 1530. Keyser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession angenommen/ darüber viel gelitten/ vnd darumb gethan: Ist auch bey solchem vngeänderten Glaubensbekäntnuß/GOtt sey Ehre / Danck vnd Preiß / beständig geblieben/vnd hat jhre Religion vnd Kirchenrecht wol erlangt/hergebracht/vñ erhalten.

Es hat auch diese Statt/ wegen jhrer Freyheiten/vnd Bündnusse/ mit den benachbarten Frey-Stätten/vnterschiedene Kriege/theils wider die Ertzbischöffe/theils andere vmbligende Fürsten/ Grafen vnd Herren geführet/ wie die Sachsen Chronicken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312. fast gantz/Anno 1645. der sechste oder siebende Theil derselben weggebrant. Anno 1625. ist Sie mit Keyserl. Kriegsvolcke/ vnter dem Hertzog von Friedland/ besetzt/ folgendes Jahrs jhrer Geschütz vnd Gewehr entblösset / schwerer langwieriger Contribution/Einquartierung/Durchzügen/vnd andern Kriegs-Drangsalen/auch nicht wenigen gefährlichen Veränderungen vnterworffen worden.

Vnterschiedliche Gerichte seynd bey dieser Statt. Die ordentliche vnmittelbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath/ welcher vor Alters allein in zwölff Rathmannen bestanden / hernach aber auß jeder Innunge/ deren jetzo sechse/ Einer/ vnnd von jeglichem der vier Viertel der Gemeine zween / dem Rathe zu Hülffe vnd Beysitz/ gekohren: Also daß jährlich in gesampt sechs vnd zwantzig Personen beym Rathstuel seynd / vnnd von Rathmannen zween Rathsmeistere dem Collegio præsidiren/sonst aber zween Worthalter/drey Cämmerer/vnd ein Geheimter/(welche achte bey der Cämmerey täglich sitzen) so wol die Weinmeister/Bier: vnd Greven Herren/vnd andere Aempter/ von Rathmannen/ vnd auch Meistern der Innungen vnd Gemeine/ nach jhrer Ordnung bestellet werden/ also Jährlich vmbwechseln/ vnd jedes Raths Mittel jmmer im dritten Jahre / mit newer von Anno 1479. her gebräuchlichen Fürstl. Confirmation vnd Pflichtablegung / das Regiment wiederumb führet.

Vom Rathe werden fürters Jährlich

die Vormundsherren/ so die Sachen der Vormundschafften tractiren/ vnd dann die vier Herren / welche die angebrachten Schuld: vnd Injurienklagen erörtern/ geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt: vnd Policeywesen fürstehen/ das Kirchen-Ministerium vnd die Schule bestellen / in peinlichen vnd andern Verbrechungen mit Inquisitions-Processen/ in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen / welcher zu dreyen mahlen deß Jahrs / jedes mahl vier Wochen lang / die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte/ oder judicialia officia auffm Berge / deß Schultessen / vnd im Thale deß Saltzgräfen/ der Ober Bornmeistere/ vnd Nachgeordneten/ welche alle vnd jede vom Rathe erwehlet / vnd vom Herrn Ertzbischoffen bestettigt werden. Wie weit nun deß Raths Botmässigkeit vmb die Statt herumb gehe/ ist in einem Vertrags Briefe Ertzbischoffs Ernesti, An. 1499. beschrieben.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assessores, Jurisperitos, welche nicht alleine die offentliche hochpeinliche Gerichte beym Rolande/ neben dem Schultessen/ vnd/ in bestimbten Zeiten deß Burggrafthumbs/ deß Raths Burggrafen besitzen/ vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen/ Beystand leisten/ vnd Gerichtliche Actus verrichten helffen; sondern auch als ein Juristen Collegium auff die Jhnen zugeschickte Acten vnd Fragen/ nicht allein ins Ertzstifft Magdeburg/ sondern auch in andere nahe vnd weite Lande/ de jure respondiren/ vnd Vrtheil fassen.

Die Lufft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem / zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern vmbgeben / gegen Norden aber ist die gegend etwas niedriger/ daß demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können/ wird auch durch den Hallrauch vom Saltzsieden die Lufft nit wenig gereiniget. Wiewol nicht zu läugnen/ daß in den allgemeinen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey/ vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem/ was zumal in geruhigen friedsamen Zeiten darinnen zu befinden/ hat in einen Protheum oder wandelbaren eintzigen Verß / von eilff einsylbigen/ vnd einem zwosylbigen Wörtlein (welcher 39916800. mal/ vnd weñ noch zwey einsylbige Wörter zum Anfange deß Pentametri darzu koñen / 6227020800. mal zu verändern/ also daß/ wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschrieben würden/ dieselbe doch An. 1625. da dieser Verß gemacht/ damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefast/ der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle / hernach F. E. Magd. Hoffprediger/ jetzo Churf. Sächs. General Superintendens, Professor, vnd Consistorialis zu Wittenberg / Herr D. Paulus Röberus. Der Verß/ mit hinzu gethaner Außlegung/ ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS.
MERX. PAX. IBI. GREX. VOX.
NUNC SUNT ———

LEX. Die Lehre deß Göttlichen Worts/ Psal. 1. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh: vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird/ also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

DUX. Der Ertzbischoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien/ so allda residiret/ jetzo Hertzog Augustus zu Sachsen/ dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Ertzbischoffe erwehlet/ vnd An. 1638. introduciret worden.

JUS. Da ist das höchste Gerichte im Ertzstifft / welches man die Cantzley nennet: darnach das Rathhauß; die Fürstl. Schulteissen: vnd Thalgerichte / vnd deß Raths Burggrafthumb.

SAL. Die vier Saltzbrunnen im Thale/ dieser Statt sonderbares von GOtt verliehenes Kleinod.

FAR. Der gute Ackerbaw vnd Viehzucht/ Wiesewachs vnd Gartenwerck / in vnd ausser der Statt.

PONS. Die vnterschiedene Stein: vnd höltzerne Brücken/ über den berühmten Saalstrom/ welcher zur Fischerey von allerhand Gattung/ zur Holtzflösse außm Voigtlande vnd Thüringen / zu Getreidig- Walck- Schleiff- Oel- Würtz- Brett- Pulvermüh-

Statt Plauwen

A
B
C

A. Das Schloß.
B. Die Elde.
C. Plauwer See.

Halber statt

A
B
C
D
E
F
G
H
I
K
M
N
P
P

A. Harsleber Thor.
B. S. Iohans Thor.
C. Küsling Thor.
D. Breite Thor.
E. S. Burckharts thor.
F. Groper Thor.
G. Wasser port.
H. Portgen müll.
I. Neustätter kirch-hoff.
K. Salpeter hauß.
L. Wasserkunst.
M. Newe Müll.
N. S. Burckharts-Closter.
O. Müle.
P. Münnich Mühle.
Q. S. Iohannis Closter.



mühlen vñ Wasserkunst bequem/vnd nutzbarlich gebraucht wird.

Mons. Der Weinbaw vnd Weinberglein/ deß Landesfürsten/ der Bürger vnd Einwohner vmbher.

Pax. Friede. O wolte GOtt/daß es immer wehrete! Dadurch zugleich die Einigkeit der Bürger vnd Einwohner / vnd so vieler vnterschiedener Gerichte Ordnung vnd Handbietung gemeynet.

Merx. Wegen der fürnehmen benachbarten Stätte/ vnd stättigen Saltzabfuhre / mancherley Wahre / Nahrung vnd Handwercke/so einer solchen Volckreichen Statt von nöthen.

Grex. Der berühmten Schulen/Lehrer vnd Zuhörer/Schüler vnd Knaben/frembder vnd einheimischer / so da vnterhalten vnd erzogen werden.

Vox. Die lieblichste vnd künstlichste Vocal: vnd Instrumental: Hof: vnd Statt-Musica.

Halberstatt / Hemipolis.

DJeser Bischofflichen/vnd Hansee-Statt Nahmen / führet Bertius her von der Elb/ vnd Ora/ so da zusammen komen sollen; da doch die Ora über sieben Meilen von dieser Statt lauffet / auch die Elb dieselbe nicht berühret/ vnd das Wasser / so allhie durchrinnet/ vnd auß dem Hartzwald kommet/ vnd sich vnterhalb Gröningen in den Fluß Bode ergeusset / vnd mit solchem in die Sala kommet / die Oltemia, Holtema, oder Holtheim/ genant wird. Aber dem gedachten Bertio, ist solches zu gut zu halten; weiln Jhn/ sonders zweifels/ Caspar Bruschius cap. 13. de Episc. Germ. pag. 224. vnd Schopperus, part. 3. Chorogr. cap. 6. p. 786. verführet haben werden; die an den berührten Orten gleicher Meynung/vor Jhme/gewest seyn. Dresserus erachtet / daß Halberstatt so viel/ als Alberti Statt / heissen solle. Aber Joh. Angel. à Werdenhagen sagt / daß der Nahm daher komme/ weiln diese Statt anfangs viel grösser vmbfangen / vnd kaum der halbe Theil davon recht außgebawet worden / wie man noch Merckzeichen der ersten Außzirckung/ gegen Morgen / sehe. Es ligt dieser Ort sehr wol/ vnd auff einem gantz fruchtbaren Boden/ also/ daß die Halm vom Getraide über einen Reiter raichen thun. Mitten in der Statt hats einen Hügel / vnd oben auff ein schöne weite Ebne / auff welcher zwo Kirchen/ vnd der Domherren Häuser/stehen. Der Dom/ oder die Hauptkirch zu S. Stephan/ ist von schönen Quaterstücken/ mit 2. Thürnen/ erbawet; darinn ein Domherr liget / Nahmens Joh. Semeca Theutonicus, anno 1245. gestorben/ von welchem viel wunderliche Sachen erzehlet werden. Zum Haupte/ vnd Füssen/ seines steinern Grabs/ stehet ein Engel/ vnd dabey dieses:

> Est, erit, atque fuit, qui desiit esse Johannes,
> Dogma tuum viguit, florebit omnibus annis.
> Lux Decretorum, Dux Doctorum, via Morum,
> Hîc jacet, & placet, ut vacet à pœnis Miserorum.
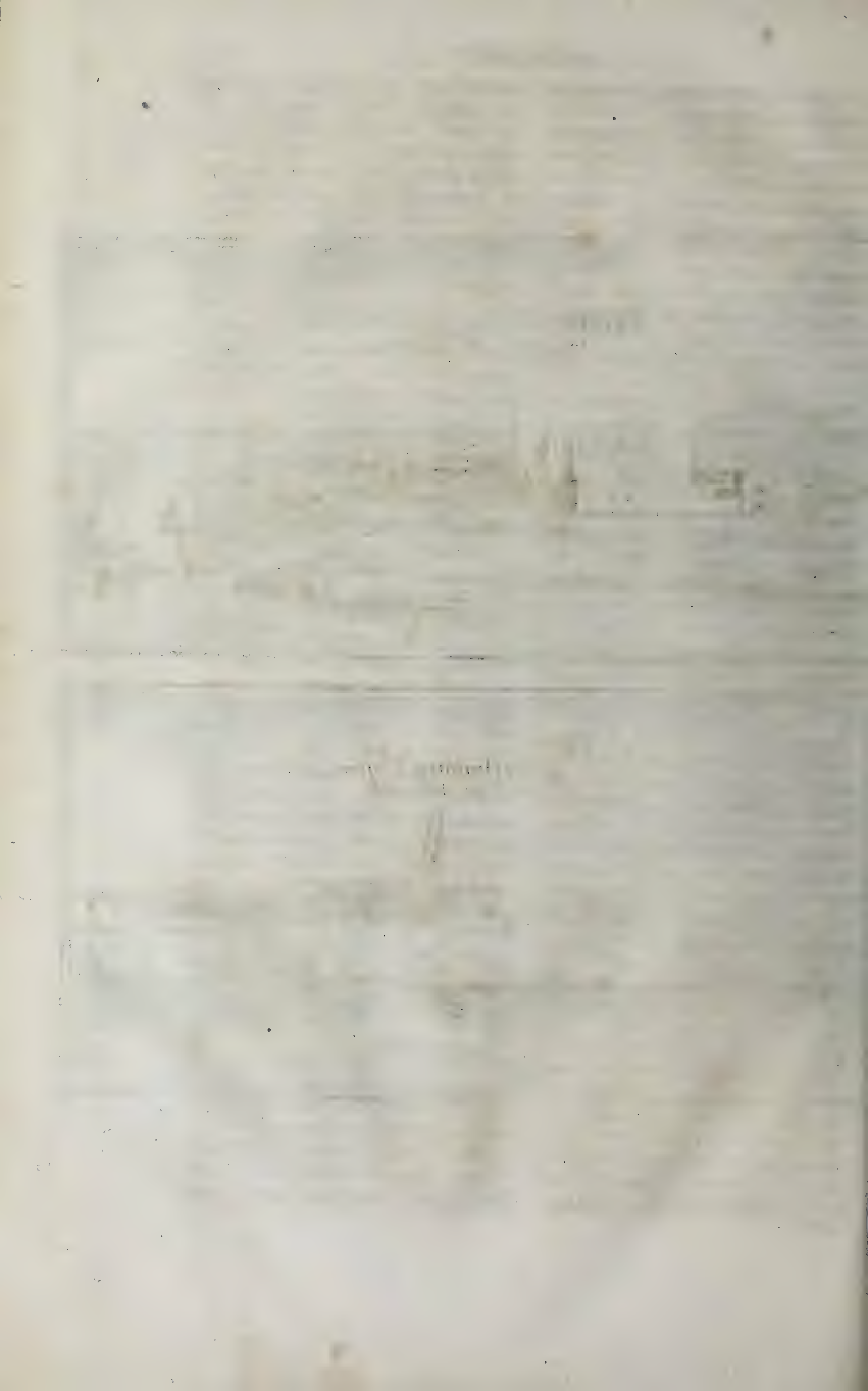
In diesem Dom/ (der inwendig ziemlich finster / außwendig aber / an den Pfeilern etliche merckliche Statuas, vnd oben in der Kirchen / hinterm Chor/ S. Mariæ Bildnuß / mit 72. deren zugeeigneten Ehren-Tituln/) hat Riddag von Wenden/ deß Jahrs 1489. gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelts/ angeordnet / daß alle Freytag die grössere Glock/ so Canta-bona genant wird/ vmb eilff Vhr Vormittags / solte geleutet werden; damit / durch dieses Zeichen/ Gottseelige Leuthe ermahnet würden/ dem Sohn Gottes / für sein bitters Leyden vnd Sterben / nach einem / oder zwey Vatter Vnser/ Danck zu sagen; wie Meibomius, in Chron. Riddagshus. pag. 68. bezeuget. Wie man / vor zeiten / allda/ einen büssenden Sünder / von der Kirchen außgeschlossen / vnd wieder zu Gnaden angenommen/ das findet man beym gedachten Bertio lib. 3. Comment. Rerum German. p. 565. In dieser Kirch ist auch ein

ein sehr alte Orgel / darinn etliche wenige sehr grosse bleyerne Pfeiffen; die Claves seynd über Hand brait / vnd deren gar wenig / dieselben auch außgehölt / vnd sehr hart / daß man sie mit den gantzen Händen / oder Elenbogen / hat niedertrucken müssen / also / daß man nichts / als die Choral-Stimme / darauff spielen können. Hat viel kleine Blaßbälge. An dieser Orgel seynd auch sonderliche drey Mönche abgemahlet / davon berichtet wird / daß Sie sich an einer fuga zu tode gesungen haben sollen / in dem Sie sich vermessen / vnnd vnterstanden / durch Hülff der Schwartzen Kunst / viel höher / vnd kleiner / zu singen / als alle andere Menschen / vnd wird dabey berichtet / daß niemand über vier vnd zwantzig Stunde / bey dieser Orgel / lebendig bleiben könne / wegen deß Arsenischen Geruchs / vnd Dunsts / so die Orgel / wann Sie geschlagen werde / von sich gebe; wie Anno 1646. von einem / so allhie durchgeraist / auffgezeichnet worden. Es werden die Häuser / so hierumb / vnd in der höhe ligen / aigentlich die Statt / was aber vnten am Hügel ist / die Vorstätte genant. Neben dem jetztgedachten Dom / seyn allhie auch vier Collegiat-Kirchen / als / zu Vnser Frawen / S. Paul / S. Bonifacio, vnd Mauritio, neben etlichen andern Kirchen / vnd Clöstern. Zwar ein geschriebene Verzeichnuß / ausser deß gedachten Doms / nur von drey Stiffts-Kirchen / als Vnser Frawen / (woneben der Petershoff gelegen / doselbst deß Hohen Stiffts Archiv, vnd Cantzley seye) S. Mauritii, vnd S. Johannis, vnd sonsten noch von 2. Manns / vnd 2. Frawen-Clöstern in der Statt / saget: vnd ferners meldet / daß die vornehmste Pfarr-Kirche allhie zu S. Martin, mit zweyen Thürnen / sey; von dannen man einen bequemen Prospect über die Statt / vnnd vmbligende Landschafft / habe / vnd seye / bey der Kirchen / außwendig / von Quadersteinen gebawet das Grab / deß berühmten Juristen Tobiæ Paurmeistern von Kochstedt / Bischöfflichen Halberstättischen Cantzlers / so Anno 1616. den 17. Augusti / gestorben. Anno 1624. den 12. Junij / ist / auff Anhalten deß Franciscaner-Ordens / ein Keyserlicher Befelch / ohne Clausul / mit angehenckter Straff / wider das Capitul / vnnd die Statt Halberstatt / ergangen / dem Orden alles das Seinige / vnnd insonderheit S. Andreas-Kirchen in der Statt / wieder einzuraumen / die darzu gehörige Häuser zu verlassen / vnnd die Mönch / wider den Keyserlichen Schutz / in jhrem Stand / vnd Ordenskleidung / nicht zu belästigen. Also ist Anno 1628. den 16. Augusti / vom Keyserlichen Hoff auß / anbefohlen worden / weiln die Statt das Prediger Closter / wider den Religionsfrieden / innen hielte / solches zu verlassen / wie Carolus Carafa, de Germania sacra rest. berichtet. Andere Sachen allhie belangende / so finden sich da feine Gassen / in welchen hübsch gebawte Häuser stehen. Der Marckt / oder Platz / ist zimlich groß / vnd sihet man am Rathhause / vnter einem Dächlein / den Ruland mit eisern Klammern angehefftet; so aber nicht so groß / als der zu Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt auch ein fein bequemes Wirtshauß / die Commiß genant / von Herrn Henrico Julio, Hertzogen zu Braunschweig / etc. vnd Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrer Bequemigkeit der Raisenden / gebawet; daselbst auch der geweste Keyserl. General / Albertus von Wallenstein / Hertzog zu Friedland / etc. ein Zeitlang Hoff gehalten hat. Vmb die Statt gehen starcke Mawren / ein doppelter Graben / vnd darzwischen ein Wall. Es hanget allhie die Vogtey dem Gericht an / das gehört dem Bischoff allein / vnd der Rath hat nichts daran / ausser in wenigen Fällen / Bürgerlichen Zwang; wie Wehnerus in Observ. practicis, voc. Vogtey / p. 655. schreibet.

Es haben sich in dieser Statt viel sonderbare Sachen zugetragen / deren wir nur etliche vernehmen wollen / als / daß Anno 1113. Keyser Heinrich der Fünffte Sie außgebrant / vnd Keyser Luther im Jahr 1134. einen Reichstag allhie gehalten / von welchem / vnd was darauff gehandelt worden / neben Andern / auch die Braunschweigische Chronick / fol. 130. seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Hertzog Hein-


Steúrwaldt Churfürstl: Ambthauss
Im Stifft Hildesheim
Innerste Flu


Schörlinbúrg Closter
Im Stifft Halberstatt
Der Böse Hunde



Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß Kriegsvolck wider seinen Feind / Bischoff Vlrichen von Halberstatt / denen die auß der Statt entgegen fielen/ vnd geschach da ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preiß / vnnd jagten den Feinden nach/ biß in Halberstatt/ vnnd waren so kurtz hinter jhnen her / daß sie mit Hauffen das Thor einkriegten / vnnd die Statt einnahmen. Die Burger geriethen in groß Schrecken/ löschten allenthalben das Fewer auß/ vnnd krochen zu Winckel. Doch fand einer von den Kriegsleuten ein wenig Fewers/ vnnd zündete ein Häußlein an. Der Wind wehete das Fewer auff / vnd ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stifftskirch abgebrant/ da viel Leute/ geist- vnnd weltlich/ eingeflohen waren/ jhr Leben zu retten. Dise schöne Kirche ist mit allem Schmuck/ güldenen/ sammeten/ vnd seiden Tüchern vnd Kleidern/ abgebrandt/ vnnd das arme Volck/ daß hinein geflohen war/ elendiglich vmbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden/ daß auch in vollem Fewer stund/ vnd hatte S. Stephans Heiligthumb in der Hand/ das meynet er/ solte jhn für dem Fewer bewahren / da ist er mit seinem Probst Romano, gefangen/ vnnd mit vielen andern gen Braunschweig geführt/ als jhme die Kleider auff dem Leibe schon versenget waren. Der Hertzog ist frölich wegen deß Siegs gewesen/ als er die Gefangene für sich gesehen. Aber/ als er gehöret / daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmerlich verbrant/ ward er trawrig/ vnnd da er den Bischoff mit seinem grawen Haubt/ vnd S. Steffans Heiligthumb / so allbereit etwas vom Fewer Schaden gelitten hatte/ sahe / da giengen jhm die Augen über: Sandte derwegen den Bischoff gen Erteneburg/ vnnd ließ jhn da verwahren. Aber Fraw Mechtild/ deß Königlichen Stam̃ens auß Engelland/ Hertzog Heinrichs deß Löwen Gemahlin/ ließ jhr deß gefangenen Bischoffs Vnglück zu Hertzen gehen/ vnd kleidet jhn im Gefängniß/ mit schönen newen Kleidern: Vnd als er der Hertzog/ gen Lüneburg kam / ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen/ straffte jhn/ wegen seines auffrührigen Gemüthes/ mit Vermahnen / daß er hinfort friedsam were/ gab jhn darnach ledig vnnd loß/ vnnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Sihe die gedachte Braunschweigische Chronick/ fol. 161. vnnd deß Spangenbergs Manßfeldische/ cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Manßfeld/ vnd Regenstein/ vnd die von Northausen/ Halberstatt in der Christnacht vberfallen/ eben/ als jedermann in der Kirchen war / vnnd sich solches Lermens weniger dann nichts versehen; darüber dann vil Vnschuldige das Leben lassen musten; wurden auch viel gefangen davon geführt; vnnd zog der Feind/ mit einem grossen Raub / wider zur Statt hinauß/ welche also jhres Bischoffs Albrechten entgelten muste. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Auffruhr erhoben: Dann die Gilden- oder Zunfftmeister/ vnter welchen ein Kramer/ der lange Matthias genant / der rechte Redlinführer gewesen / haben sich wider den Rath auffgelehnet / denselben überfallen/ vnnd ins Gefängniß geworffen. Vnnd als sie von den vmbliegenden Stätten darumb gestrafft worden / sind sie noch toller vnnd rasender worden / vnd haben jhrer Fünffe von den vornehmbsten Rathsherren auß den Thürnen genommen/ auff den Marckt geführt/ vnnd allda öffentlich Montags nach Catharinæ/ für dem Rolande/ enthaupten lassen: Deßwegen auch die Statt belagert / besagter Matthias in der Flucht gefangen/ mit noch dreyen/ enthaubtet/ auch ein newer Rath gesetzt worden/ Anno 1425. nach dem diß Vnwesen bey zweyen Jahren gewähret hatte / wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet; wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt/ von dreyen Jahren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandeburg diese Statt eingenommen/ vnnd dem Capitel eine grosse Brandschatzung aufferlegt. Anno 1625. hat das Käyserische Wallsteinische Volck Halberstatt einbekommen/ vnd biß auff den Schwedischen Krieg/ inngehabt / in welchem die Statt den Schweden auch zu theil worden/ vnd haben sie Anno 31. die Käyserischen vergebens belagert; folgendts aber

ein weil sie/ ein weil die Schwedischen wieder eingenommen; vnd ist Anno 41. den 10. 20. May/ frühe zwischen 4. vnd 5. Vhren/ jhr Feld Marschall/ Herr Johan Banner/ allhie gestorben. Die Käyserischen bekamen hernach dieses Halberstatt wider in jhren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24. Julij/ vom Schwedischẽ General Wachtmeister / hernach General Leuten Ambt/ Herrn Johann Christophen von Königsmarck/ durch einen sonderlichen Kriegs List/ vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121. b. seq. zu lesen. Vnd ist folgends Halber-Statt Schwedisch verblieben; biß auff deß General Reichs Friedens Execution. Anno 1650. seyn/ durchs Flaxs dörren/ in 120. von den besten Häusern allhie abgebronnen; wie in der Frühlings Relation vom Jahr 51. p. 81. stehet.

Was zum Beschluß das Bistumb allhie anbelangt / so hat Käyser Carl der Grosse/ vmbs Jahr 780. zu Salingstatt/ so hernach Ostrowick genant worden/ eine Stifftskirchen in S. Stephans Ehre/ erbawet/ vnnd derselben den Hildegrinum fürgesetzt; welcher Bischoff folgendts den Sitz/ von Osterwitz/ mit Einwilligung deß Käysers hieher/ als an einen gelegnern Ort transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H. Stephanus, an beeden Orten/ der Patron verblieben; vnnd also gedachter H. Hildegrin der Kirchen zu Salingstatt 7. vnd der zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden; daselbsten noch in dem Dom sein Grab gewiesen wird; wie Werdenhagen am 228. Blat/ schreibet; wiewol obgedachter Bertius sagt/ er seye im Closter Werd an der Rur/ so er gestifftet/ begraben worden. Jhme hat succedirt Dietgrinus, vnnd diesem Haymo, dessen Schrifften über die Propheten vnd Apostel/ verhanden/ vnnd der auch zu Halberstatt im Dom liget/ vnd Anno 853. gestorben ist. Der siebende Bischoff/ Bernhardus, ein Burggraff von Magdeburg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Frawen Closter Hadmersheim gebawet. Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie vnser Frawen Kirch/ gegen oberwehnter S. Stephans Kirch/ oder dem Dom über/ auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschieden. Der 18. war obgedachter Ulricus, der mit Hertzog Heinrich dem Löwen so vnglückhafftig gekrieget hat. Sein Nachfahr Theodoricus, hat den Dom wieder erbawet. Der 26. war Volradus, ein Graff/ oder Herr von Kranichfeld/ der vom Jahr 1255. biß 1297. vnd also 42. Jahr gesessen/ so wider Cranzium, wie Heinr. Meibomius in Chron. Riddagshul. p. 35. erinnert/ zu mercken/ der jhme lib. 8. Metrop. cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war Albertus ein Hertzog von Braunschweig/ welcher bey währender seiner Regierung / gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde gelegen/ vnnd mehrertheils obgesieget hat; wie jhme die Braunschweigische Chronick/ am 235. Blat/ dessen Zeugnuß gibt. Der 31. ist ein ander Albertus, vnd stattlicher Philosophus, aber ein vnglückhaffter Kriegsmann/ gewesen. Dann er vom Bischoff Gebharden / oder Gerharden zu Hildesheim/ so gar beredt war/ überwunden worden: Daher das Sprichwort entstanden; die Logick ist von der Rhetorick/ überwunden worden: Ist gestorben Anno 1390. Der 39. war Ernestus, Hertzog zu Sachsen/ so Anno 1513. Der viertzigste / Albertus, Marckgraff von Brandeburg / der Anno 1545; der 41. Johann Albrecht Marckgraff von Brandeburg/ so Anno 1552. der 42. Fridericus Marckgraff von Brandeburg/ so auch in gedachtem 52. Jahr; der 43. Sigismundus, ingleichem ein geborner Marckgraff von Brandeburg / deß vorigen Bruder/ so An. 1566. gestorben. Nach dessen Tode / Hertzogs Julij zu Braunschweig Sohn/ Hertzog Heinrich Julius / von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie postulirt worden/ vnder dessen das Dom Capitel/ biß auffs Jahr 1578. das Regiment geführet. Anno 1591. hat dieser Hertzog Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/ einer Reformation halber im Bistumb/ verglichen/ der Gestalt/ daß auch im Dom allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kirchen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen Confession gemäß/ frey offentlich geprediget/ vnd gelehret werden solte; Darzu dann

den

den 21. Septembris, in dem gedachten Dom / der Anfang gemacht worden; wiewol solches nicht jedermann gefallen hat. Jhme succedirte sein jüngster Herr Sohn / der 45. Bischoff allhie / nämblich Hertzog Heinrich Carl / im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters / gestorben. An seine statt ward sein Herr Bruder / Hertzog Rudolff / zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 16. Jahr / den 13. Junij / zu Tübingen / im Fürstlichen Collegio sein Leben geendet. Jhme succedirte sein Herr Bruder / Hertzog Christian / der den 6. Augusti, deß besagten 1616. Jahrs / im Stifft eingeführt worden / sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht / aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat; vnnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet / Herr Leopold Wilhelm / Ertzhertzog zu Oesterreich etc. Es waren deß Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend / denen die Käyserliche Commissarien / den 18. Decembris, die Schlüssel deß Archivi, vnd der Domkirchen / so sie von den andern Evangelischen Capitularen / welche sie abgesetzt / erfordert / zugestelt / vnd muste die Statt; wie auch oben Anregung geschehen / die ingehabten Clöster vnd Kirchen / wider raumen; wie in dem 2. Theil deß Theatri Europæi, fol. 35. seq. stehet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen / dieses Stifft gantz eingenommen / vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten / dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht / vnnd dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg (jedoch daß das Capitul / oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbsten auch ein kurtze Beschreibung deß Halberstättischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt / vnnd Quedlinburg / ligt das Schloß Dam / dem Herren von Hoym zuständig / so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Carthaunen darfür gepflantzet / vnd in sechs Schüß hinein gethan worden / auf Gnad / vnd Vngnad / dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck / ergeben / daselbsten sich auch der Leutenambt / sambt 25. Knechten / vnderstellen müssen; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 121. a. stehet.

Haldensleben /

IN den Tafeln Halsleben genant / ist eine Statt / nahend Arxleben / vnnd nicht sonders weit von Helmstatt / an der Ora / oder Ohre / im Ertzstifft Magdeburg / gelegen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick / vnnd Werdenhagen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hansehe-Stätten / beschreiben dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder / daß es auch zu vnsern Zeiten geschihet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgents an Hertzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kommen / zu welches Zeiten / wegen der beeden Wasser Ora / vnd Bivera / auch deß sümpfigen Orths / vnd jhren Mauren / sie für eine gar feste Statt ist gehalten / vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger / weil sie die gute Gelegenheit deß Orts / vnnd daß sie auch einen dreyfachen Wall hätten / betrachtet; haben / in Ansehung / daß die Ora auff der einen Seiten der Statt herflosse / auch dieselbe / auff der andern Seiten / mit Lattung deß andern obgedachten Flüßleins Biver / oder Biber / noch fester machen wollen: Aber nicht erwogen / daß jhnen solches zu jhrem Schaden geraichen möchte. Dann der Ertzbischoff Wichmann von Magdenburg / der die

Statt gern gehabt hätte/ hat vom Käyser Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülff bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert/ vnd durch Schwellung deß Wassers erobert/ vnd zerstöret; wiewol deß Hertzog Heinrichen Obrister/ Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnnd so lang gewährt/ biß man die besagte/ auch andere Wasser/ auß den pfützichten vnnd mooßlechtigen Aeckern/ mit hoch auffgeworffenen Dämmen/ innerhalb 3 Monat/ vnnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/ vnd vnterste Wohnung der Häuser/ gantz bedeckt haben. Es ist hernach dise Statt 33. wie Pideritius, oder vngefehr 43. Jahr/ wie VVerdenhagius, auß einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also gantz öd/ vnd geschleiffter da gelegen/ vnnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; biß vnter dem Ertzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Käyser abwesend in Italia war/ die herumb gesessene Leuth sich versamblet/ vnnd diesen Orth wider zu einer Statt auffgerichtet haben. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Mageburg/ mit jhrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburger Haldensleben/ oder/ wie es Theils nennen/ Haldenschleben. Was folgends/ sonderlich bey dem nächsten Teutschen Krieg/ allhie vorgegangen; davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/ wegen eines newē Probsts allhie/ vnd daß die Aebbtissin in dem Exercitio der Catholischen Religion/ nicht zuverhindern/ etc. am Käyserlichen Hoff/ ergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

Es ligt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Gardleben/ vnd 4. von Magdeburg/ **New Haldensleben**/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten/ welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einbekommen/ vnnd die Thor etwas bessers verschantzen lassen.

Hallermund/

EIN Schloß/ sambt zugehöriger Herrschafft. Es war die Grafschafft Hallermund vor Zeiten/ vnder den Sächsischen mächtig vnnd groß/ vnnd waren auß dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht/ Albertus, vnd VVilbrandus, Ertzbischöffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreyssig/ vnd zwölffhundert zwey vnnd fünfftzig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund/ Otto/ gieng ab Anno vierzehenhundert vier vnnd zwantzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm darauff die Häuser Hachmühlen/ vnd Hallermund/ ein; die Er aber beede den Hertzogen von Braunschweig lassen müssen/ wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno vierzehenhundert vier vnd dreyssig die Hertzogen von Braunschweig/ vnnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endtlich in solche Noth gerathen seye/ daß Er Hertzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe/ Anno vierzehenhundert fünff vnd dreyssig habe einraumen müssen. Sihe auch deß Herici Meibomii Riddagshusensische Chronick/ pag. 24. vnd vnten Spring.

***



Ham-




Gras Broick
HAMBVRGVM.
DIE ELBE FLUV.
DER ALSTER
1 Pferdt marckt.
2. Opm berge.
3. S. Peter.
4. Der Domb.
5. S. Iacob.
6. S. Gertraud.
7. Fischmarck.
8. S. Cathrina.
9. Alte Gran.
10. Die Beurs.
11. S. Niclaus.
12. Hopfe marckt.
13. Der Newe Gran.
14. Heilig Geyst.
15. Bullestal.
16. S. Maria Magdalena.
17. S. Iohann.
18. Weisenhause.
19. Rathause.
20. Zuchthause.
21. Meßberg.
22. Winser baum.
23. Stein thor.
24. Keer weder.
25. Reiche straß.
26. Engelshaus.
27. Newe Marckt.
28. Schiffbawer brock.
29. Newe Bruck.
30. Hoch Bruck.
31. Im Grim.
32. S. Cathrina straß.



Hamburg.

WOher dieser weitberümbten Statt Nahmen komme/ seind die Scribenten vnderschiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammen/ oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch/ welches die Benachbarte häuffig dahin gebracht/ vnd den Schiffleuthen/ so sich allda auff die Meerfahrten proviantirt/ verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jove Hammone, dessen Bildnuß Käyser Carolus M. soll zerstöret haben. Theils vermeinen/ daß sie von den Gambriviis übrig seye/ vnd vor Zeiten/ Gambrivium geheissen/ darauß Hamburg worden. Ein anderer will/ daß dieser Nahm eine Burg am Hammen/ oder am Lande der Elb/ bedeute. Albertus Crantzius schreibet/ daß er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter/ herkomme/ welcher von Starcatero, einem vngehewren/ vnnd grossen starcken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu todte geschlagen worden; welches aber/ als eine Fabel/ Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzii, verwirfft/ vnd den Namen lieber von dem Fischhamen/ oder Hamo, herführen will. Vnnd dann/ so vermeint Dresserus, p. 304. daß solcher Nahm vom Wörtlein Hain/ das ist/ ein Lust: Oder geheiligter Wald/ herkomme/ vnnd Hamburg so viel als Hainburg/ seye; oder aber vom Wort Ham/ oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen/ daß dieser Statt jhr Nahmen von dem Wald Hamme/ so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille/ vnd Alster/ gewesen/ herkommen seye/ welchen die Herren von Ham innen gehabt/ vnd bey Regierung Käyser Carls deß Grossen/ an diesem Orth ein Schloß erbawet/ welches Hammeburg/ oder Hamburg/ genandt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Stätt Chronick/ cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylva cui notum nomen ab Hama. Vnd diese Meynung lassen jhnen auch G. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3. Rerum German. p. 565. vnd andere mehr/ gefallen. Vnd sagt Joh. Isacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descript. pag. 667. also: Vocabulum Ham/ cùm Saxonicum sit, saltum sive nemus, itemque agrum pascuum, sive pratum fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est absimile vero; & maximè, cùm in vicina quoque Dithmarsia duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham/ appellitetur. Also ist man auch deß Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren/ so ein Theil von Holstein ist/ referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische/ oder Gräntz Statt an den Gräntzen Stormaren vnnd Sachsen/ vnd sagen/ es seye im Augenschein zu sehen/ daß das beste/ vnnd fast grösseste Theil der Statt/ durch die Elbe/ vnd deren Aerme/ oder zertheilte/ vnnd durch die Statt fliessende Ströme oder Fleete/ von dem festen Lande Stormarn/ abgesondert/ vnd abgetheilet werden. Theils sagen/ es seye diese gewaltige Gewerb- vnnd Hansehe Statt/ das Haubt in gantz Nord Albingen/ vnd/ vor Käyser Carls deß Grossen Zeiten/ vnder dem Nord Albingischen Hertzog Albione, so mit dem König VVitekindo zu Minden getaufft worden/ nur ein Dorff gewest; aber als Anno 785. nach dem Tode dises Albions/ Käyser Carl den Uthonem solcher Landschafft vorgesetzt/ Hamburg von demselben Anno 787/ oder 789. zu befestigen angefangen worden/ damit der Hertzog allda sicher wohnen möchte: Dann er deß Käysers Stell vertretten/ vnnd sein Ambtmañ da gewesen: Vnd/ als die Wenden Anno 810. die Statt gantz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wider erbawet/ vnnd sein Sohn/ Ludovicus Pius, sie zu einer Haubt Statt gemacht/ vnnd jhr Ansgarium, oder Anscharium, (den Theils Ansagrium, vnnd

Ansearium nennen)/vmbs Jahr 833. zum Ersten Ertzbischoffe gegeben; nach dem allbereyt vorher in diesen Landen / durch etliche das Evangelium geprediget worden. Es ist aber mit der Zeit solches Ertzbistum auff Bremen kommen/wie oben in Beschreibung solcher Statt gesagt worden also/daß jetzt kein Bistumb mehr zu Hamburg ist. Sihe/ was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. auß den Annal. Francicis, oder Fuldensibus, von dem Anfang der Statt Hamburg/ zu deß obgedachten Käysers Caroli M. Zeiten/ schreibet; vnd wie solche nach vnd nach/regieret/vnd beherrschet worden/ Johan. Angel. à VVerdenhagen, in seinem grossen Werck von den Hansee Stätten/ an vnderschiedlichen Orten/ (daselbsten auch/ wie die Statt also gestiegen/ vnd hernach auff der Elb zu herrschen angefangen/ vnd sich jhr andere widersetzet haben/ zu lesen)/vnd andere mehr berichten. In der Apologia dieser Statt/ so Anno 1641. in 4. gedruckt worden/ stehet vnder anderm also: Obwol die Statt Hamburg/ theils wegen deß angenommenen Christlichen Glaubens / Theils/ daß die Römischen Käyser mit vielen schweren Kriegen beladen/vnd Hamburg nicht allezeit mit würcklichem Schutz vertretten können/bald von diesem/ bald von jenem occupirt, vnd devastirt worden; So ist dannoch damit jhr vrsprünglicher Status, vnnd Conditio, nicht geändert/ weniger denen Römischen Käysern/ vnd dem H. Röm. Reich/ jhr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wie nun Hamburg der Zeit alle solche Fata erleben müssen; haben sie nicht allein zu Zeiten mit Resistentz/zu Zeiten aber/ durch Darlegung grosser Summen Geldes/sich der Vberwinder Subjection entzogen/vnd davon befreyet; besondern seind sie auch von den Römischen Käysern/ Henrico I. Otthone I. vnd Othone IV. (deme sie/ vnnd sonsten keinem Potentaten in der Welt/ eine Endliche Huldigung gethan) widerumb zum Reich gebracht worden. Wiewol nun etliche der Historicorum vermelden/ daß Hamburg auch ein Zeit lang / vnter dem Gebiet/ vnd Herrschung der Sachsen gelebt; so ist dennoch solches in effectu nichts anders/ als eine Vogteyliche Verwaltung gewesen/ so der Zeit im Röm. Reich sehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. vermeldet/ daß Lotharius Saxo, durch Graff Adolph zu Schawenburg/ das Land zu Holstein / vnnd die Statt Hamburg / als einen Præfectum administriren lassen. Wie sich dann auch nicht findet / daß die Graven von Schawenburg/ die Statt Hamburg/ alio titulo, als Præfecturæ, in Verwaltuug überkommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg / ander vnnd mehr Recht / nach der Zeit/ an vnnd über Hamburg erlangt/ dz will Hamburg anjetzo zum schärffesten nit disputiren: Genug ists/ daß auß Crantzio, Chytræo, vnd andern Historicis, erweißlich/ daß VVoldemarus, Hertzog zu Schleßwick/ mit Hülff seines Herrn Brudern/ Canuti VI. Königs in Dännemarck/ die Statt Hamburg / dem Röm. Käyser Othoni IV. durch Kriegsmacht / entzogen/ vnd daß derselbe Woldemar / so nachmals König in Dännemarck worden/ Grafen Albrecht von Orlemund die Statt Hamburg/ zu ewigem Besitz geschenckt / vnd gegeben habe. Weiln nun Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. meldet/ auch sonsten zu erweisen/ daß Graff Albrecht von Orlamund/ gegen Erlegung 1500. Marck lötiges Silbers/ die Statt Hamburg in Freyheit gesetzt/ vnd alle seine Recht der Statt verkaufft; Er Chytræus auch außdrücklich meldet/ daß Adolphus IV. Graff zu Holstein/ all solche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg / confirmirt; vnd diese erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Historico zu finden/ noch sonsten zu documentiren, daß Graff Adolph der Vierte von Schawenburg/ Holstein/ vnd seine Herren Successores, diese Freyheit der Statt streitig gemacht / sondern hingegen alle der Statt privilegia, von Graven zu Graven confirmiret; Also kan/ dem Fürstlichen Hause Holstein/ auch über Hamburg / keine Landtsfürstliche Hochheit/ vnd Gewalt zu stehen/ etc. Bey welcher Freyheit die Statt/ von Graven zu Gra-

Graven/ biß auff Adolphum, deß Nahmens den 14. Graven zu Holstein/ Schawenburg/ vnd letzten deß Manns Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben/ vnbetrübt gelassen. Die LandStände in Holstein haben hierauff mit gewissem Beding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dännemarck/ zu jhrem Landsfürsten erwöhlet/ vnnd auch endlich sich die Hamburger erkläret/ daß so fern er die Statt/ bey jhren erworbenen Freyheiten/ vnnd Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen; so wolten sie jhn annehmen/ vnd sich zu jhm halten/ als sie zu den vorigen Herren Graven gethan hatten; so auch geschehen/ vnnd der Statt vom König/ jhre Privilegia confirmirt; jhme aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Successores haben zwar/ wie Er die Huldigung begehrt; ist aber allwegen abgeschlagen/ vnnd bey dem vorigen gelassen worden; salvo jure Cæsaris, & Imperij, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obtentis. Bey Lebszeiten Königs Christiani III. hat der Käyserliche Fiscalis die Statt Hamburg/ als ein ReichsStatt/ beygesprochen/ vnd Proceß außgebracht; hat auch die Sach hernach in Camera beruhet; vnd nichts destoweniger hat die Statt den König in Dännemarck/ (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne Eydes-Leistung/ Item Hertzog Johann Adolphen/ Hertzogen zu Schleßwick/ Holstein/ angenohmen; ist auch solcher Actus beym Käyser Rudolpho, vnnd dem Reich/ entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg/ in Anno 1510. allbereyt vom Käyser Maximiliano I. vnnd den Ständen/ für eine Käyserliche freye ReichsStatt erklärt/ vnd das Fürstliche Hauß Holstein/ wegen jrer Pretensionum, nacher Speyer/ zu ordenlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch beschehene Annehmũg/ so man eine Huldigung nennen will/ ist nichts dann ein Schutz- vnd Schirmsverwandtnuß/ per modum Pactorum, auffgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg/ hat 1. seine freye StattRegierũng/ in Geist- vnd Weltlichen Sachen. 2. erwöhlen Burgermeister vñ Rath/ durch ein freye Wahl/ ohne deß Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen/ oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigambt mit tüchtigen Personen. 4. Machen/ vnd ändern Statuta, Policey/ vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. exerciren notoriè alle Obrigkeitliche Jurisdiction, so wol in civil, als Peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in- vnd ausserhalb der Statt/ in dero Gebiet/ ohn einige appellation, reduction, revision, oder reformation, an das Fürstliche Hauß Holstein; vnd agnosciren in solchem Fall niemand/ als Jhr Käys. Mayt. vnnd dero Hochpreißliche Hoff- oder Cam̃ergericht. 6. Nehmen nach jhrer Beliebung Burger auff/ vnnd lassen jhnen schören. 7. Erlauben Aembter/ vnd begaben mit Privilegiis. 8. setzen vnd verordnen Contribution, vnd Aufflage/ vigore Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung/ vnd Landfolge/ in jhrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern/ auch ohne deß Fürstl. Hauses Holstein Vorwissen/ in Verbündnuß ein. 11. haben demselbigen Hause zu Kriegszeiten kein Oeffnung jhrer Statt jemals gegönnet/ oder gelaistet. 12. Versehen jhre Statt mit Wällen/ Fortification, vnd Armatur, hohen vnd nidern KriegsOfficierern/ nach jhrem Beliebẽ. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fisci, von vndencklichen Jahren hergebracht/ vnd seind/ in Summa zu reden/ in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vnnd annoch auff diese Stunde/ gantz keine Dienste/ oder Pflichte/ dem Fürstlichen Hauß Holstein/ von Hamburg gelaistet; darauß einige Vnderthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteinischen Obrigkeitlichen Gewalts/ Gebott/ oder Verbotts/ weder in- noch ausserhalb diser Statt/ vnnd dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht/ daß Hamburg jährlich nacher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohme Wein/ ein Faß Zerbster Bier/ 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfundt Mandel/ versendet: Weilen aber hinwiderumb/ von dem Fürstlichen

lichen Hauß Holstein/dem Rath der Statt Hamburg/ etliche Stücke Wildprät überschicket werden/ kan darauß auch keine Underthänigkeit erfolgen. An jetzo zugeschweigen / daß Hamburg andern benachbarten Stätten dergleichen Præsenten thut/ vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten / annoch verhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von vndencklichen Jahren/ vnnd annoch täglich gebraucht werden / zu beweisen / daß das Holsteinische Nesselenblat darinnen gar nicht befindlich. Vnd seind etliche der Meynung / daß es kein Nesselblat / sondern ein Rautenblat/ so das alte Sächsische Wappen gewesen / vnnd daß vom Käyser Carolo M. die drey Nägel deß Creutzes Christi/ zum Zeichen d' Hamburger Bekehrung zum Christenthumb / der Statt gegeben worden ; wiewol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag. 29. hievon eine andere Meynung hat. Es bezeuget die Notorietät, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtägen gantz nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs-Stättischen Standt nicht/ sondern vielmehr den Frey-Stättischen (wie derselbe in deß Reichs Abschied de Anno 1542. 44. vnnd 48. rc. beschrieben worden) begehrt: Ist jhr aber die Exemption, vñ Freyheit/ per sententiam Imperialis Cameræ, An. 1618. ab: vnd sie für eine Reichs Statt erkandt worden: Wie dann Ihre Käys. Mayt. Anno 1641. bey währendem Reichstage zu Regenspurg/ auß eigner Bewegung/ decretirt, dz Hamburg Session, vnd votum; dabey haben solte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäussert/ vnd gegen Ihr Käys. Mayt. vnnd dem H. Röm. Reich / allervnderthänigst entschuldigt; so auch bey andern Reichstägen beschehen. Dann sie/ die Statt/ wie gemeldt/ gern gantz frey seyn/ vnnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Käysern erhalten/ sich zu den Fürsten von Holstein/ als Schutz- vnd Schirmsverwandten/ halten/ vnnd dem Römischen Reich nichts zu laisten/ schuldig seyn wolte; vnnd deßwegen auch vor der Zeit/ die Statuam Rolandinam herunder geworffen. Es hat auch Holstein Revision gebetten vnnd erhalten; vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio judicio; wiewol die Statt nichts dabey gethan/ oder Revision gesucht; gleichwol sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendente revisione, alles in vorigem Stande zu lassen/ vnd bey dem Hause Holstein/ nämblich dem König vnd seinen Erben; vnnd dann den Hertzogen zu Holstein / Gottorffischer Linien/ in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allerseits regierenden Hertzogen/ nächst vorhergehender Assecuration, allezeit die gewöhnliche Huldigung/ vnnd Annehmung würcklich zu laisten/ vnd zu præstiren. Käyser Ferdinandus II. hat deß Käysers Friderici Primi Privilegium der Statt / daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe/ von Hamburg auß/ biß in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle/ gegeben / extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn/ solchen Elbstrom von der Statt Hamburg/ biß in die offene See/ von allen Meerräubern/ auch deß Käysers / vnnd deß Reichs Feinden/ vnd widerwärtigen Schiffen/ so viel sie vermögen/ rein zu behalten/ zu schützen/ vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren/ vnd zwar in Anno 1402. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen/ vnd justificiren lassen. So seind auch Anno 1525. drey vnd sibentzig / vnd Anno 1573. sechs vnd zwantzig Personen; Anno 74. abermals 6. Anno 1581. 23. vnnd für wenig Jahren 3. Personen/ vnd Seeräuber allda gerichtet/ vnd jhre Köpffe auff dem Graßbrock auff Stecken gesetzet worden. Vom Käyser Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegirt, daß niemand den Elbstrom auff- oder ab/ weder Weitzen/ Korn/ Rocken/ Gersten/ Mehl/ noch andere Getreyd/ auch weder Wein noch Bier / noch sonst gar keine andere Wahren / für der Statt vorbey führen/ sondern solche Wahren allda außzulegen / oder zu verkauffen / vnd zuverhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg/ vermög zweyer Privilegien/ Ihr/ von den Käysern Sigismundo, vnnd Friderico, gegeben/ neben der silbern/

bern/auch güldene Müntz/schlagen. Und dieses ist / auß der obangezogenen der Statt Schutzschrifft genommen. Darzu Ursach geben/die Strittigkeit/so sich zwischen gedachtem König Christian dem Vierdten von Dennemarck / vnd Ihr/ der Statt/nach dem/mit höchsternantem Keyser Ferdinanden dem Andern/ zu Lübeck/ Anno 1629. getroffenen Frieden / vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem ElbZoll/erhaben. Weilen aber/den Hamburger Schiffen / die Pässe / durch den Sund / gesperret / vnd Ihnen andere mehrere Beschwerlicheiten auffgewachsen;sich auch der König zum Krieg geschickt; so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich/auff ein gewisses/verglichen/vnd wurde/von Ihnen/An.1645. wegen deß geschlossenen Friedens / ein offentliches Danckfest gehalten/vnd vmb die Statt alles Geschütz gelöset; Und hat der Magistrat / dem König / die restirende 120. tausent Reichsthaler / nach Glückstatt/ durch 700. Mußquetierer/überbringen lassen ; der König aber darauff den Zoll/ zu besagtem Glückstatt/ abgeschafft/ vnd selbigen/ wie Er Anno 1603. gewesen/ wieder angeordnet. Sihe den Tomum 5. Theatri Europæi, fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Und von andern Geschichten/ vnd Händeln/ so allhie vorgeloffen; wie namblich diese Statt/ anfangs etlich mal/ von den Heydnischen Völckern verheeret / die Lehrer der Christlichen Religion / von hinnen / in die benachbarte Länder / vnd übers Meer / seyn geschickt worden ; wie Anno 1281. Hamburg mehr als halb außgebronnen / vnd viel Menschen in dem Fewer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie / wegen der Geistlicheit / die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetzt / gewesen ; vnd vielen dergleichen/ den Albertum Crantzium , deß Johann Petersen / vnd Andreæ Angeli Holsteinische Chronicken/ Johann Reckmans Lübeckische Chronick/ fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. deß Micrælii Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronick / fol. 199. 377. vnd an mehr Orten / Hermann. Latherum, in seinem Buch de Censu, p. 691. vnd 749. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 3. & cap. 11. 13. 16. 19. 20. (da / sonderlich am Ende / wegen der Statt Gerechtigkeit auff der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr / vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Wetter/so im Jahr 1646. allhie gewesen/den obgedachten 5. Theil deß Theatri Europæi fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen / diese der Statt Beschreibung zu weitläuffig machen würde; sonderlich/ weil noch ein mehrers von jhrer Gelegenheit / vnd was allhie insonderheit zu sehen / zu vermelden / übrig ist. Es ligt aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck/vnd ein gute Meil von Stillhorn / einem beschlossenen Land / vnd Insul in der Elb. Ist ein schöne / vnd ansehenliche Statt/ die jetzt in die Alte / vnd Newe getheilet wird/ darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wol befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen / fast nur eine Statt zu seyn/scheinen. Auff beeden Seiten / sonderlich auff der / daran die Elb herfliesst / ist ein über die massen lustiger Prospect hinauß. Dann da ist der braite Fluß / die Thäler / vnd die Wälder / von Mittag /, item die Stättlein / Märckt/ vnd Dörffer / so herumb ligen / mit sonderbarer Anmüthigkeit / von den Wällen / vnd hohen Orten / zu sehen. Gegen Mitternacht / hat Sie auch nicht weniger jhre Lustbarkeit ; dieweil daselbsten die Alster in die Statt kompt / welcher Fluß Ihr viel gute Gelegenheiten / der Mühlen halber / bringet / damit ein so grosse menge Volcks / dergleichen in keiner Statt deß Teutschlands ist/mit Meel versorget werden könne. Zu Franckfurt am Mayn/ gibt es/ wann es wol/ vnd friedlich stehet/in den Messen/eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Meß / dieweil / von vnterschiedlichen Orten / vnd Ländern / viel Güter/ vnd Waaren / hieher gebracht ; theils auch allhie/ als der Trip-Sammet/oder die Tripa, zu-

beraitet werden. Vnd schreibet vorgedachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag. 994. daß Er in Hamburg einen sonders bekanten Mann gehabt / der mit der Triphandlung / innerhalb zehen Jahren vngefehr / vmb fünffzehē tausent Reichsthaler / reicher worden seye. Wer vmb den Mittag / oder auff den Abend / in die Burs / oder Börß (ein zierlich Gebäw / so theils bedeckt / theils offene Spazier-Plätz hat) gehet / der wird sagen / daß täglich mehr / als ein Leipziger Meß da seye; vnd daß kein dergleichen Zusammenkunfft der Kauffleute geschehe / da nicht etlich Tonnen Goldes werth Waaren kaufft / verkaufft / vnd vertauscht werden: Wie man dann / vor diesem / von zwölff Haupt-Schreibstuben gesagt hat / in welchen allezeit / zur Notturfft / Gold / vnd Silber / verhanden gewesen / vnd / sonders zweifels / noch / einem Kauffmann / der etwan zu einem wichtigen Handel Gelts bedörfftig / damit zu helffen. So ist auch / auff dem Rathhause / ein offentlicher Geltkasten / so Sie / nach art der Amsterdamer / Antörffer / Venediger / vnd Anderer / den Bancum, oder Banco nennen / in welchem / zu allen Zeiten / auff gewisse Versicherung / man den Jenigen / denen man trawen darff / grosse Summen Gelts fürstrecken thuet. Vnd solche Erfindung ist der Statt / dem gemeinen Mann / vnd der Gewerbschafft / sehr ersprießlich: Vnd kan Einer / der gern sein Gelt in Sicherheit / vnd Verwahrung hätte / es dahin bringen / oder legen. So hat die Admiralität auch jhre Gelter / so die Kauffleute freywillig zusammen tragen; damit Munition erkaufft / vnd die Schiffe nach Spanien / wider die Seerauber / versichert / vnd versorget werden. Vnd hat dannenhero / wegen der Kauffmanschafft / vnd auch der menge deß Volcks / E. E. Rath / ein groß jährliches Einkommen / als da ist 1. der Herren- vnd Bürger-Zoll / sonsten Werck- vnd Backen-Zoll / genannt. 2. Das Vmbgelt / Tatz / oder Accise / vom Hamburger / auch dem frembden Bier; item vom Wein / Essig / vnd Brantwein / was nämblich in der Statt / vnd jhrem Gebiet / getruncken / vnd verbrauchet wird. 3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die Viehe-Accise / so die Burger geben / sampt der Viehe Accise der Schlachter oder Metzger / alter / vnd newer Fleischschrangen / oder Bäncke / so die Burger / vnd Inwohner betrifft. 5. Das Haurgelt / da vor jede Marck ein Schilling alle halbe Jahr geben wird. 6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehende Pfenning von allen Gütern / deren Bürgere / so sich an andere Oerter zu wohnen begeben wollē. 9. Das jährliche Schoß / oder Steuer / der Bürger. 10. Der Frembden oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt / vnd new Krangelt. 12. Alt / vnd new Waggelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der Schaumburgische Zoll / welchen die Holsteinischen Schaumburgischen Graven (so / nach derselben Absterben / mit jhrem / in Holstein gelegenem Gebiet / sonders Zweifels / an den König in Dennemarck / neulich kom̃en seyn wird) mit / vñ neben Hamburg / zu gleichen theilen erhoben. 15. Die Consumption / Brucken / Backen / vnd Pfalgelter / deren sich aber die Statt nicht allzeit gebrauchet. Es seynd aber Tonnen / vnd Backen / respective vascula lignea, vñ statuę ligneæ, deren man sich in Haven / vñ Strömen / zu Anzaigung der Tieffe deß Meers / oder Ströme / auch Kundschafft der Lande / einzunehmen / gebrauchet / wen̄ man auß der See / oder vom Meer / kommend / die Portus, vnd Haven / erreichen will. Ferners hat diese Statt auch ein feines Gebiet / vnd in der Elb etliche Insuln; auch nutzbare Aempter / oder Vogteyen / am Gestade der Elb / vmb die Alster / die Bilda / vnd anderswo: Theils Ort besitzt Sie mit den Lübeckern zugleich: Vnd hat Sie sonderlich auff der Elb / nahend Winsen / einen Zoll / mit der Vberfahrt / so nicht ein geringes Regale ist; vñ welcher berühmter Ort / wegen deß besagten Zolls / der Tollenspicker genant wird. Sihe oben Gam̃e. Vnd solcher obangedeuter Gelegenheit halber / findet man / daß Hamburg / in der Reichs Matricul / Monatlich / auff 20. zu Roß / vnd 120. zu Fuß / oder / an Gelt / zu 720. fl. angelegt worden; man sich aber / weil die Exemption Sach rechthängig gewesen / mit Ihr / jeder-

jederzeit / auff ein genantes verglichen habe. Aber / in der Nürnbergischen / wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelter / Anno 1650. gemachter Repartition, ist besagter Anschlag völlig einkommen. Der fürnembste Theil der Alten Statt / ist bey S. Peter / der ander bey S. Catharina / der dritte bey S. Niclas / vnd der vierte bey S. Jacob / so fast der allerweitiste Theil ist. Aber in der Newen Statt / ist / zu S. Michael / da die gantze Gemein zusammen kompt / noch viel ein grössere weite. Beede Stätte haben in jhrem Vmbkreisse 21. Bollwerck / so man Castellen nennet / deren 16. groß / vnd gar sichtbar / die übrige fünff aber nicht so groß / gleichwol mit dem Wall gar fest vmbgeben. Es seynd in der Statt viel Brücken / weiln / wegen deß Anlauffs der Elb / vnd der Alster durchgang / Sie / die Statt / in etliche Jnseln / vnterschieden ist; deßwegen Sie auch etlich mal / in etlichen Gassen / grossen Schaden / von dem außfliessenden Wasser / (vnd darunter Anno 1651. im Frühe-Jahr / da es auch in der Nachbarschafft vmb etlich Tonnen Goldes zu thun war) erlitten / welches meistentheils geschiehet / wann / im Newmonden / der Abendwind ein schweres Wetter erreget / da deß Meeres Ab: vnd Zufluß / sich gantz scheinbarlich sehen lässt / daß alle Tag / in 6. Stunden / vnd einer Viertelstund / das Wasser zu: vnd in so viel folgenden / wieder abnimbt; deren Zeit Gelegenheiten nicht allein die Schiffleute / sondern alle daran wohnende / vnd die Fischer / gar fleissig in acht zu nehmen / vnnd die Schifffahrten füglich anzustellen / wissen: stehet auch ein steinern Zeichen an dem Ort / da die Schiff gemacht werden / allda / mit gewissen Merckzeichen / man die vnterschiedliche Rechnung dessen eingegrabener haben thuet. Der Abfluß wird von Jhnen Ebbe / vnd der Zufluß / Fluet genant. Vnd wird mit beeden bey 13. Stunden zugebracht / wiewol / wie gesagt / man ins gemein nur 12½. zum theil auch nur 12. Stunden / rechnen thuet. Daher auch solcher Zu: vnd Abfluß nicht alle Tag / zu einer Stunde / geschihet / sondern damit abgewechselt wird; wie auß jhren Calendern zu sehen. Vnd wann starcke Winde wehen / oder die Elb / wegen Ergiessung der Flüsse / so in solche fallen / gar groß ist / so kan man auch auff das oben gemelte / so von stillem Wetter zu verstehen / nicht aigentlich gehen; wie hievon obangezogner Werdenhagen / part. 6. fol. 98. vnd daselbsten auch von den fürnembsten Orten / so zwischen Hamburg / vnd dem Meer / oder der See / an der Elb ligen / zu lesen. Vnd rechnet man / von Hamburg / biß zu der besagten Elb Außgang ins Meer 18. Teutsche Meilen; wiewol der gedachte Anlauff deß Meers / sich noch 4. Meilen über Hamburg / biß nahend dem obgedachten Zollenspicker / da man ins gemein über den Fluß / wann man nacher Lüneburg raiset / setzet / erstrecket. Auff dem Wall / kan man die Statt in einer Stund kaum herumb gehen: Vnd hat Sie doch nicht mehr als vier Thor, namblich / gegen Abend / in der New Statt / das Altenauer Thor / zu welchem man / auß der Alten Statt / durch das Milerthor / wie es ins gemein genent wird / kommen thuet. Das andere Thor / gegen Mitternacht / heisst das Dam Thor / oder Porta valli. Das dritte ligt gegen Morgen / vnd wird das Stein Thor genant. Das vierte / gegen Mittag / so Dihiane geheissen wird / vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es seyn allhie die Gassen meistentheils krum̃ / die mit ansehenlichen Häusern gezieret. Die Statt-Gräben vmb den Wall / seynd also tieff / vnd weit / daß sie Einem / der erstlich hinab sihet / einen Schrecken einzujagen bedüncken: daher auch die Brücken bey den Thoren / auff sehr grossen Bäumen / vñ Balcken / ligen / vnd seyn die Bollwercke am Wall / wie die Berge / sonderlich auff der Seiten / da man von Altenau zur Statt raiset / anzusehen. Dieses verwunderliche Werck ist erst / vor kurtzer Zeit / angefangen / vnd meistentheils innerhalb vier Jahren / zu ende gebracht worden; Darauß dann der Statt Macht / vnd der Burger Reichthumb / zu ermessen. Ist alles nach der Meßschnur / vnd Bawkunst / auffs genawist / vnd fleissigst / verfertigt / also / daß man darfür hält / es habe Hamburg jhres gleichen / von grossen Stätten / so also fest erbawet wären / im Teutschland nicht.

Wassers hat Sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Laitungen vnter der Erden / auß Altenau / biß in die Statt. Der Häuser / darinn Bier gesotten wird / ist ein grosse menge / welches / vor Andern / eines so lieblichen Geschmacks ist / daß es allenthalben / in den benachbarten Ländern / am meisten geliebet wird / sonderlich in Holstein / da man vermeynt / daß man / ohne Hamburger Bier / nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles / so man nur begehrt / auch gute Schnabelweid / vnd Leckerbissen. Vnd haben die Jnwohner / nach dem die Holländer / wegen der Kauffmanschafft / jhre Haußhaltung / auff gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt / auch angefangen / allerley Küchenspeise in den Gärten zu pflantzen; also daß an diesem Ort / für anderen benachbarten grossen Stätten / am besten zu leben ist: Wie man dann auff vnterschiedlichen der Statt Plätzen / oder Märckten / von Morgens frühe an / biß auff den Abend / alles zu kauffen findet / was man in der Küchen / an allerhand Früchten / vnd vnterschiedlichen Fischen / bedarff. Vnd bringet sonderlich die menge der Schiff / auß vnterschiedlichen Theilen der Welt / so viel Kauffmans-Waaren / daß dieselbe / von hinnen / durch gantz Teutschland verführet werden. Der Schiffhafen / oder Port / ist so gut / vnd bequem / daß allerley Schiff / auch die grössere / allda einlauffen können / etliche wenige außgenommen / die / wann Sie gar zu schwer geladen / ein Meil wegs von der Statt / bey der Newen Mühle / zu anckern pflegen / biß das schweriste auff denselben außgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu S. Peter / darinn ein schöner Tauffstein von Marmol zu sehen / vnd welche / vor Zeiten / ein Ertzbischoffliche Kirchen gewesen; da gleichwol noch ein DomCapitul / von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird / ob schon es kein Stand deß Reichs ist; wie Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibet. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden; darin viel Graven von Schauenburg / vnd Holstein / begraben ligen / die in einer sonderbaren Schrifft / nach Keyser Carlen dem Grossen / vnd seinem Sohn / Keyser Ludwigen / dieser Kirchen Andere Stiffter / vnd getrewiste Gutthäter / genant werden. Sihe Georg. Braun lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus, Albertus Crantz / der H. Schrifft / vnd deß Päpstischen Rechts Doctor / vnd weyland Dechant dieser Kirchen / so Anno 1517. gestorben ist / vnd viel von dieser Statt geschrieben hat / vnd dessen Grabschrifft P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 565. setzet / der auch deß Papsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrifft / so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindenbrogii, pag. 133. zu finden / gesagt / daß sich solche Grabschrifft jrre / in dem Sie deß gemelten Papsts Todt ins 841. Jahr setze / der doch erst Anno 956. gestorben seye / vnd daß Er nicht mehr allhie lige / sondern seine Gebein / von hinnen / Keyser Otten deß Dritten Capellan / Raco de Bremen, nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winshemius, der Anno 1608. den 13. Novembris, im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbare Schrifft wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auff einem Grabstein zu lesen / findet man beym Michael Heberer / in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Meßgewänter / vnd Liechter / gebraucht; wiewol diese / vnd andere Kirchen / als zu S. Jacob / S. Niclas / S. Catharinen / (allda ein prächtiger Predigstuel von schwartz / vnd weissem Marmol) ꝛc. sampt dem Rath / vnd der meisten Burgerschafft / der Augspurgischen Confession zugethan seyn; wie dann die Religions-Veränderung allberait im Jahr 1522. jhren Anfang allhie genommen. Vnd schreibet Herr Doctor Johann Müller / Pfarrer zu gedachtem S. Peter / in der Vorrede deß Lutheri Defensi, daß Anno 1521. sich am ersten allhie herfür gethan M. Otho Stiefel / Pfarrer an S. Catharinen Kirchen / zu deme hernach von Rostock kommen M. Stephanus Kempe / ein

Bar-

Barfüsser Münch / denen andere gefolgt / vnd seye die erste Reformation Anno 26. in S. Nicolai Kirchen geschehen; vmbs ende aber deß 28. Jahrs seye Sie recht fortgangen. Vnd haben folgender Zeit allhie gelehrt / D. Johannes Epinus, D. Paulus von Eitzen / D. Philippus Nicolai, M. Jacobus Wehrenbergius, vnd andere vornehme Männer mehr. Es hat Keyser Ferdinandus der Ander / vnterm Dato 28. Julii, Anno 1627. der Statt Hamburg anbefohlen / daß Sie die Catholischen Kauff: vnd Handwercksleute / in jhrer Religion / nicht jrren / vnd hindern; vnd hergegen / ausser der beeden im Reich erlaubten Religionen / alle andere Secten abschaffen solte. Es haben aber die Engelländer / zu jhren Predigten / ein besonders Hauß: vnd haben die andere Nationen / vnd Römisch-Catholischen / vorhin / vnd vielleicht noch / jhren Gottesdienst / vnd Andacht / zu obernantem Altenau / in die / vor wenig Jahren noch geweste / Schauenburgische Herrschafft Pinnenberg gehörig / vnd ein viertel Meil / oder / wie Einer sagt / ein viertel Stund gehens / von der Statt gelegen / verrichtet; allda Anno 1645. der Obrist Helm Wrangel mit tausent Pferden eingefallen / vnd sehr übel da gehauset; auch die Brücke / so fürm Jahr / der König in Dennemarck / als jetziger Herr daselbst / bawen lassen / fast gantz abgebrochen / vnd verbrant / also / daß nur noch die Pfäle stehen geblieben / so etliche tausent Reichsthaler hatte gekostet. Vnd wurde auch / im besagten Jahr / der Reformirten oder Calvinisten Kirch in diesem Marckflecken / so theils ein Stättlein nennen / in der H. Pfingst-Nacht / biß auff den grund / mit vorher vntergelegtem Pulver / abgebrant; von weme aber / vnd auß was Vrsachen / konte man nicht wissen; wie in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd 807. stehet. Aber wieder auff die Statt Hamburg zu gelangen / so ist an solcher sonderlich zu loben / daß / in selbiger / GOtt zu Ehren / vnd der lieben Armut / den Krancken / Schwachen / Alten / Vnvermüglichen / Vertriebenen / Elenden / Jungen / vnd Alten / zum besten / gewisse Häuser sind erbawet / gestifftet / vnd verordnet / darinnen die eingenommene Leute ehrlich vnterhalten / mit Essen / Trincken / Kleidern / vnd aller Notturfft / versehen / versorget / gepfleget / vnd sonderlich in der Gottesfurcht täglich vnterwiesen werden. Vnd seyn 1. die oberzehlte vier Kirchspiel / oder Pfarrkirchen / S. Peter / S. Niclas / S. Cathrinen / S. Jacob / vnd in der Newstatt die Kirche zu S. Michael; dabey gewisse Hauß- vnd nothleidende Arme / Junge / vnd Alte / in den Gotteskasten werden eingeschrieben / welche wochentlich jhr gewisses Gelt bekommen / vnd Jährlich mit Kleidern / vnd Fewrung / oder Holtzung / versorget werden / also / daß ein jede Kirche / das Jahr über / 3. auch wol 400. zu vnterhalten hat. Die Alten werden zur Gottesfurcht / vnd Gebet / vnd die Kinder zur Schulen bey den Kirchen gehalten / vnd im Rechnen / vnd Schreiben / vnterwiesen. Zu dieser Vnterhaltung / gehöret Jährlich ein grosses / sonderlich wenn hinzu gesetzt werden die vertriebene Exulanten / welchen von diesen Kirchen auch etwas gegeben wird. 2. Der Heilige Geist / dabey das ältiste Spital / oder Hospital / in welchem Jährlich 114. Personen / die alt / arm / blind / stumm / taub / oder sonst an jhrer Gesundheit Mangel haben / mit Essen / Trincken / Leinem / vnd Wüllem / versehen / auch dabey zur Gottesfurcht / vnd beten / täglich angehalten / vnd wann Sie schwach vnd kranck / von den dazu verordneten / gepfleget / gespeiset / getrräncket / vnd fleissig in acht genommen werden. 3. S. Marien Magdalenen Closter / darinnen betagte Jungfrawen / vnd Wittiben / wann Sie etwas Mittel haben / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vnd doch von ehrlichen Leuten / vmb Gottes willen / eingenommen / mit Essen / vnd Trincken / versorget / vnd zur Gottesfurcht / singen / lesen / vnd beten / angehalten werden. Diese Personen werden Süstern / oder Schwestern / genant / weil Anno 1428. Gottselige Matronen / ein solches Hauß / für Jungfrawen / vnd Witwen / angeordnet / es mit milden Gaben bedacht / vnd S. Elisabethen Hauß genennet; welches hernach ans Closter geleget worden. 4. S. Jörgen / ausser der Statt /

dabey ein armes Hauß angeordnet/ darein die Außsätzige gebracht / vnd mit aller Notturfft/ vnd Wartung/ wol versehen/ versorget/ vnd geheilet werden. Vnd ist solches Hospital ohngefehr im Jahr 1250. gestifftet/ vnd mit milden Gaben bedacht/ vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhauß/ dahin die Jenige/ welche mit Pocken/ vnd Frantzosen/ behafftet/ gebracht/ mit Essen/ vnd Trincken/ vnd was zu jhrer Cur/ vnd Restitution/ erfordert wird/ wol in acht genommen werden ; vnd ist dasselbe Anno 1509. auß Liebe/ vnd Mitleiden/ gestifftet/ vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhauß/ in welches die armen Vätter: vnd Mütterliche Weyslein/ auff: vnd angenommen/ ehrlich/ vnd reichlich versorget/ zur Arbeit/ Zucht/ vnd erbarn Sitten/ angehalten/ vnd sonderlich in der Gottesfurcht aufferzogen/ in beten/ lesen/ singen/ rechnen/ vnd schreiben/ geübet/ auch die jenige/ welche feine Ingenia haben/ in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen/ gethan/ in literis, & artibus, fleissig informiret werden/ biß Sie in die S. Johannis, oder Raths-Schule/ oder ins Gymnasium, gehen/ vnd jhre angefangene Studia besser fortsetzen/ vnd hernacher/ mit Einwilligung deß Herrn Senioris deß Ehrwürdigen Ministerii, der Patronen/ vnd Provisoren/ auff hohe Schulen/ oder Vniversitäten/ verschicket/ vnd daselbst/ auff deß Hauses Vnkosten/ vnd auß Testamenten / können vnterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrnvesten Rath / vnd der Erbgesessenen Burgerschafft/ S. Anscharii Kirche/ das alte Gebäude/ vnd der Ort daneben/ Anno 1597. gegeben/ hernach darauff gebawet/ Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet/ vnd mit einer guten Ordnung versehen worden. 7. Das Pesthauß/ welches Anno 1606. angeordnet/ dahin die Armen gehen/ welche mit der Pestilentz/ vnd dergleichen hitzigen gifftigen Seuchen/ behafftet seyn/ vnd daselbst wol gepfleget/ gewartet/ geheget/ mit Artzney/ vnd zu Wiederbringung jhrer Gesundheit/ dienlichen Mitteln/ auch mit einem guten Barbierer/ oder Pestmeister/ wol versehen werden/ also/ daß nicht allein die Armen hinein gethan/ sondern auch wol Knechte/ Jungen/ Mägde/ vnd Dirne/ sich hinein begeben/ daß sie desto besser mögen curiret/ vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der Barmhertzige GOtt/ diese Statt/ mit solcher gifftigen Seuche/ etzliche Zeit verschonet/ So ist/ neben dem Pesthause/ noch ein ander Hauß erbawet worden/ für die Leute/ welche / bey nächster vnruhigen/ vnd gefährlichen Kriegszeit / von Hauß / vnd Hoff/ ins Elend vertrieben worden/ also/ daß sie in diesen beyden Häusern jhren Auffenthalt/ Essen/ Trincken/ vnd was zu jhrer Vnterhaltung nötig/ haben können. Vnd haben sich die vergangene Jahr hero/ guthertzige Leute gefunden/ welche solches Hauß mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast: vnd Kranckenhauß/ in welche krancke/ vnd bettlägerige arme Leute/ sie seyn in dieser Statt wonhafftig/ oder die sich sonst/ als Reysende / vnd Frembdlinge / da sie kranck/ vnd schwach seyn/ angeben/ vmb Gottes willen / auff: vnd angenommen/ mit guter Speiß / vnd Tranck/ vnd mit Artzney versorget werden ; wie denn auch ein Medicus, vnd Barbierer/ auff dieses Hauß bestellet seyn. Vnd ist dieses Gasthauß Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhauß der Schiffer/ welches Anno 1556. gestifftet/ darinn die Seefahrende/ welche arm/ alt/ kranck/ vnd schwach seyn/ gehören/ vnd von den OberAlten/ vnd Alten/ der Schiffer Gesellschafft/ wol versorget werden/ vnd auch sonst die arme Wittwen/ vnd Weysen/ welche jhre Eltern/ Männer/ oder Freunde/ zur See verlohren / vnd deßwegen in Mangel / vnd Noth gerathen/ Jährlich mit milden Gaben versehen/ vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt/ von frommen Christliebenden guthertzigen Leuten / viel Gotteswohnungen/ arme Häuser/ Gottsgänge/ von Alters hero/ vnd bey vnser Zeit/ absonderlich gestifftet / vnd angeordnet/ darinne nottürfftige alte / vnd vnvermügende Leute / freye Wohnung/ Fewr: oder Beholtzung / vnd sonst etwas deß Jahrs/ zu jhrer bessern Vnterhaltung/ zu geniessen haben.

haben. 11. Der Armen Schule/oder sel. Hieronymi Knackrüggen Gotteswohnung/von Johann Sylm sel. Anno 1612. gestifftet/vnd angeordnet/darinnen arme Knaben/vnd Mägdlein/in der Gottesfurcht/lesen/schreiben/vnterrichtet/vnd zu aller Tugend angehalten werden. Newlich hat GOtt auch fromme Hertzen erwecket/welche noch eine Schule zu stifften/vnd mit 3. Præceptorn zu besetzen Ihnen vorgenommen/darinn die armen Knaben/die gute Ingenia haben/zum studieren sollen angehalten/mit Büchern/vnd Kleidern/versorget/vnd die andern im schreiben/vnd rechnen/vnterrichtet werden. Zum 12. ist auch in dieser Statt keine löbliche Gesellschafft/Ampt/Handwerck/Gilde/Zunfft/oder Brüderschafft/die nicht jhre Arme/vnd Nothleidende haben/welchen Sie/zu gewisser Zeit/jhre Gaben/Gelt/Butter/Brodt/vnd etwas zu Kleidern/mittheilen. Zu diesen oberzehlten Häusern/gehört 13. auch das **Werck: vnd Zuchthauß**/welches Anno 1616. auff Anordn: vnd Bewilligung/E. Ehrnvesten Hochweisen Raths/vnd der Löbl. Burgerschafft/GOTT zu Ehren/den Frommen zum Schutz/den Bösen zur Straffe/vnd der nothleidenden Armuth zu gutem/erbawet/vnd biß daher/durch Gottes Gnade/vnd Hülff/wunderlich vnterhalten worden. Zu Provisoren/vnd Vorstehern/werden diesem Hause vorgesetzet/Christliche/fromme/ehrliebende/getrewe Personen/vnd Burger/die von GOtt reichlich gesegnet/vnd mit gutem Verstande begabet seyn; deren Oberherren/oder deß Hauses Patroni, seyn/der Jüngste Burgermeister/vnd zwey andere Raths-Personen. Das Werckhauß hat das Symbolum Sigilli, Labore Nutrior: Ich bin ein solcher/der sich durch Arbeit ernehret: Darauß abzunehmen/was für Personen in dieses Werckhauß gehören/nemlich 1. die Arme/vnd Notturfftige/es seyn Einheimische/oder Frembde/welche keine Mittel/vnd Wege/wissen/oder haben können/jhre Kost zu verdienen/vnd sich gleichwol deß bettelns schämen. Wenn sich solche bey dem Hause angeben/werden sie hinein genommen/vnd/biß zu besserer jhrer Gelegenheit/wol versorget. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke/faule/freche/gottlose/muthwillige/verstossene/Trunckenbolte/Wein: vnd Bierbälge/so wol Frawen: als Manns-Personen/so wol Junge/als Alte/die in Vntugend/Boßheit/Hurerey/Dieberey/vnnd in allerley Sünde/vnd Schande/erwachsen/vnd sich deß bettlens täglich vor den Thüren/auff der Strassen/befleissigen/vnnd nicht arbeiten wollen. Auff solche seyn die Pracher-Vögte bestellet/daß sie solche Bettler von der Gassen nehmen/vnd ins Werckhauß bringen müssen. Da auch solcher faulen/vnd muthwilligen Leute Eltern/Vormünder/vnd Freunde/bey den Herren Patronen/vnd Provisoren/sich dessen beklagen/vnd Hülff suchen/werden Sie hinein genommen/vnd zur Gottesfurcht/vnd Arbeit/angehalten. Das **Zuchthauß** hat ein solches Symbolum Sigilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher/der durch Arbeit gestraffet wird. Darauß zu sehen/daß in das Zuchthauß gehören die Züchtlinge/welche/von Natur/zu aller Boßheit/vnd Vntugend/geneigt/auch von sich selber nichts gutes thun/vnd lernen wollen/sich mit fluchen/schwören/Sacramentiren/vnd Gottslästerung/liegen/vnd triegen/meisterlich behelffen können/Gottes/vnd seines H. Wortes mißbrauchen/vnd verachten/der Obrigkeit/den Eltern/vnd Præceptoren/vngehorsam seyn/in Haß/Neid/Feindseligkeit/Dreuworten/in allerley Vnzucht/Diebstal/Fressen/Sauffen/Schlemmen/vnd Demmen/vnd/in Summa/in allerley Sünd/vnd Schand/wie das wilde Viehe/leben/auch wol das Ihre(was jhnen/durch Gottes Segen/vnd jhrer lieben Eltern/saure Arbeit/vnd Schweiß/nachgelassen/vnd verdient worden ist)/mit Huren/vnd Buben/gantz vnd gar durchbringen/vnd verzehren/vnd also zu letzt an den Bettelstab gerathen/vnd wo jhnen nicht bey zeite geholffen würde/einem andern wol gar in die Hände kommen; ja/an jhrer Seelen schaden/vnd Schiffbruch leiden möchten. Wann solche/durch glaubwür-

dige

dige Leute / es seyen Eltern / Vormünder / Verwandte / Ehegatten / vnd dergleichen / bey den Herren Patronen / vnd Provisoren / angeklagt / vnd vmb Hülffe ersucht / werden dieselbe / nach dem Sie ein Vermügen / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vmbsonst / vnd vmb Gottes willen / hinein genommen / zur Gottesfurcht / vnd fleissiger Arbeit / angehalten / damit Sie in sich schlagen / jhr Leben bessern / vnd fromm werden ; biß Sie auß Rath / vnd Einwilligung / der Herren Patronen / vnd Provisoren / vnd auff Anhalten der Freunde / vnd Verwandten / wieder herauß gelassen / vnd auff freyen Fuß gestellet werden : Wie von den oberwehnten / vnd beschriebenen Gottshäusern allen / vnd wie auch in diesem Werck: vnd Zuchthause / so wol Arme / als Züchtlinge / in der Gottesfurcht / so wol Sontags : als die Wercktäge über / geübet / vnd vnterrichtet ; die Armen vnterhalten / gespeiset / vnd gekleidet / vnd die Krancken versorget werden / auch von der Newen Schuel in diesem Hause / Herr Gerhardus Hackmañ / Pfarrer der Kirchen zu S. Marien Magdalenen in Hamburg / in der Vorrede seiner Catechismus Schule / im Werck: vnd Zuchthauß dieser Statt / Anno 1641. allhie in 8. erstlich getruckt / weitläuffig zu lesen. Sihe auch / was obgedachter Werdenhagen / von dem jetzterwehnten Zuchthause / so stattlich erbawet ist / am 449. a. blat / halte. Von Weltlichen Gebäwen / seyn insonderheit das Rathhause / vnd die Trinckstuben / allhie / zu besichtigen. Wir beschliessen nunmehr dieser hochansehenlichen Statt / darinn es ein freundlich Volck hat / Beschreibung / mit deß Poeten Versen / die jetztgedachter Werdenhagius, in Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet / vnd also lauten:

Alternante Albis gaudens atq; Æquoris unda,
Cui modò decrescit, vel modò crescit aqua;
Crescit honore tamen felix Hamburga, bonisq;
Nec decrementum ferrea secla ferunt.
Alternis certant Operis Maris æquor, & Albis,
Ut quisq; omnimodas augeat Urbis opes.
Cærula quum cedunt vada, mox Allabitur Amnis,
Germanis gazas, & decus omne vehens.
Mox rediens Urbis portat vis gratior auræ,
Hesperius quicquid, quicquid Eous habet.
Tum fœcundus ager, tùm flumina bina minora,
Vicinis portant commoda quæque locis.
Omnia quæ prudens servatque, augetque Senatus,
In Pacis studio relligionis amans.
Sis felix Hamburga diu : pietate retentâ
Perdura faustoque Omine cresce bonis.

Hamersleben / oder Hamersleve /

Ein Mönchs Closter im Stifft Halberstatt / von welchem / in der Braunschweigischen Chronick / am 432. Blat / also stehet : Anno 1457. hat Keyser Friederich der Dritte / das Closter Hamerßleve / Halberstättisch Stiffts / vnd S. Augustini Ordens / den Hertzogen zu Sachsen / Braunschweig / vnd Lüneburg / ingleichem allen denen von der Asseburg / in Schutz vnd Schirm befohlen / der Keyserliche Brieff ist datirt zu Volckmarck / den 24. Julij : Keyser Carol der Fünffte / hat diesen Schutzbrieff ernewert / vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern / wie auch den Junckern von der Asseburg / selbiges Closter zu beschützen / allergnädigst befohlen.

Dieses Hamersleben wird / sonders Zwei-

Zweifels / ein anders / als Hadmersleben / bey anderthalb Meilen von Oschersleben gelegen / seyn ; daselbsten sich Anno 1641. Keyserisches Kriegsvolck befunden ; Ob schon theils Scribenten beede mit einander vermischen / vnd für eines halten: Aber theils Landtafeln hierinn einen Vnterschied machen / vnd Hamersleben oberhalb Oschersleben ; Hadmersleben aber vnterhalb selbigen Stättleins setzen / vnd allberait zum Ertzstifft Magdeburg referiren: Wie dann auch Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick sagt / daß vnter dem Ertzbischoffe Theodorico, der Anno 1367. gestorben / Hadmerschleben / nach Absterben deß Letzten Herrn Hansen von Hadmerschleben / ans Stifft Magdeburg kommen sey.

Heida / Heyde.

Von diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 29. also: Diß Stättlein mag vielleicht daher den Nahmen haben / daß / an demselben Ort / vor Zeiten / eine Heide / das ist / ein Forst / oder Wald (wie es andere Teutschen nennen) gewesen ist: Wie denn auch / noch heut zu Tage / nicht ferne davon ein Wald stehet. Es ligt diß Stättlein im Lande Dithmarschen / zwischen Meldorff / vnd Lunden. Im letzten Dithmarsischen Kriege / so / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / gewesen / ist diß Stättlein zu grunde außgebrandt / vnd eingeäschert worden. Das Wappen vnd Insiegel dieses Stättleins / ist / S. Georgius der Ritter / der mit einem Spieß / in voller Rüstung / einen Drachen ersticht. Vnd dieses sagt gemeldter Angelus. Andere schreiben / es lige Heyde von Rensburg / vnd Itzehoa / von jedem Ort / fünffe / vnd von Meldorff eine Meil: Habe einen sehr grossen Platz / oder Marckt / so 800. Schritt lang / vnd brait / vnd stehe auff jeder Eck ein schöne braite Gassen. Vnd allhie seyn / vor Zeiten / alle Wochen 48. Richter zusammen kommen; vnd wird noch / alle Sambstag / ein stattlicher Marckt allda gehalten. Dann dieser Ort fast mitten in Dithmarsen gelegen / daß man allenthalben / in einem Tage / dahin kommen kan: Vnd daher ist auch / vor Jahren / wann es von nöthen gewesen / die menge deß Dithmarsischen Volcks / allhie / auff dem besagten Marckt / oder Platz / zusammen kommen. Sihe Casp. Ens, in delic. apodem. per German. p. 225.

Heiligeland /

Eine Insel in dem Oceano Britannico, acht von Eiderstatt / vnd von dem Außfluß der Elb 9. Meilen gelegen. Ist Hertzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig. Es sollen allda gantze Cörper von Stein gebildet / wie die Muscheln / Austern / Menschen-Hände / vnd dergleichen / so die Natur herfür bringet; auch steinerne Kunstsachen / als Bücher / Kertzen / gefunden werden. Es leidet solche Insel keine Schlangen / Krotten / vnd andere gifftige Thier. Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan nirgends in dieselbe / als in dem Port / oder Hafen / kommen; der auch deßwegen mit Bollwercken / einem Castell / vnd Soldaten / wol versehen / vnd so gelegen ist / daß Er durch kein Menschliche Macht kan erobert werden. Trägt Gold / vnd Berelstein oder Agtstein / das ist / glessum, succinum, oder electrum: vnd hat einen Vberfluß an allen Sachē: aber das Holtz muß auß dem benachbarten Holstein dahin gebracht werden. Zu deß hochgedachten Hertzogs Herrn Vatters Zeiten / hat man auff die 300. Inwohner / vnd 50. Haußwesen /

darinn gezehlet. Sihe Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt/ daß solche Insel vielleicht deß Taciti in Germania Castum nemus seye/ so Cluverius unrecht in Rügen ziehe; wie Er im vorgehenden meldet.

Heiligenhave.

VOn dieser Statt schreibet offtgedachter Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 21. also: Heiligenhave ist ein zusammen gesetztes Wort / von diesen beyden Wörtern / Heilig/ und Have/ auff Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber wol seyn / daß diese Statt daher den Nahmen bekommen habe / dieweil daselbst eine gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Und daher schreibet Jonas von Elverfeld hievon also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cimbria portum,
Commoditas ratio nominis estque loci.

Es ligt Heiligenhave im Lande Wagria/ an der gesaltzen Ost-See/ oder am Belth/ fast gegen der Insel Femern / im Latein Fimbria genant / fast bey zwo Teutscher Meilen von Oldenburg. Von wem/ und wenn diese Statt anfänglich gebawet; Item / wenn / und wie offt Sie Fewer/ und Kriegsnoth / außgestanden / hab ich noch zur Zeit nicht funden. Biß hieher Angelus; der auch daselbst das Wappen dieser Statt setzet. Hanß Regkman schreibet / in seiner Lübeckischen Chronick / am 59. Blat / folgendes: Anno 1419. do die Vede noch währete zwischen Holstein/ und Dänen / machete der Holsteiner Schiff in der See. Dieselbigen Gesellen tasteten auch auff die Stätte / weil die Lübeckischen in der Verbündnuß mit dem König waren. Die Lübeckischen machten auch Schiff in die See / die den Kauffmann beveligen solte. Do Sie an die Holsteiner Schiff kamen/ und die Holsteiner nicht starck genug waren/ nahmen Sie die Flucht/ und kamen zum Heil. Hafen. Die Lübeckischen hernach. Die Holsteinischen verliessen die Schiffe/ und lieffen zu Land. Die Lübeckischen folgeten/ und kriegeten zum Heiligen Hafen/ in dem Stättlein/ 22. der Gesellen/ und richteten Sie mit dem Schwerdt / als Strassenräuber. Und dieses sagt Regkman. In einer Relation stehet/ daß Anno 1627. die Keyserischen sich Heiligenstatt in Holstein bemächtigt hätten / so / sonders Zweifels / dieses Heiligenhave seyn wird. Und weiln auch der newe Meteranus dieses sagt/ so ist zu vermuthen/ daß er solches/ wie andere Sachen mehr/ auß derselben/ und andern/ genommen habe.

***

Hertzfeld / oder Hersefelda,

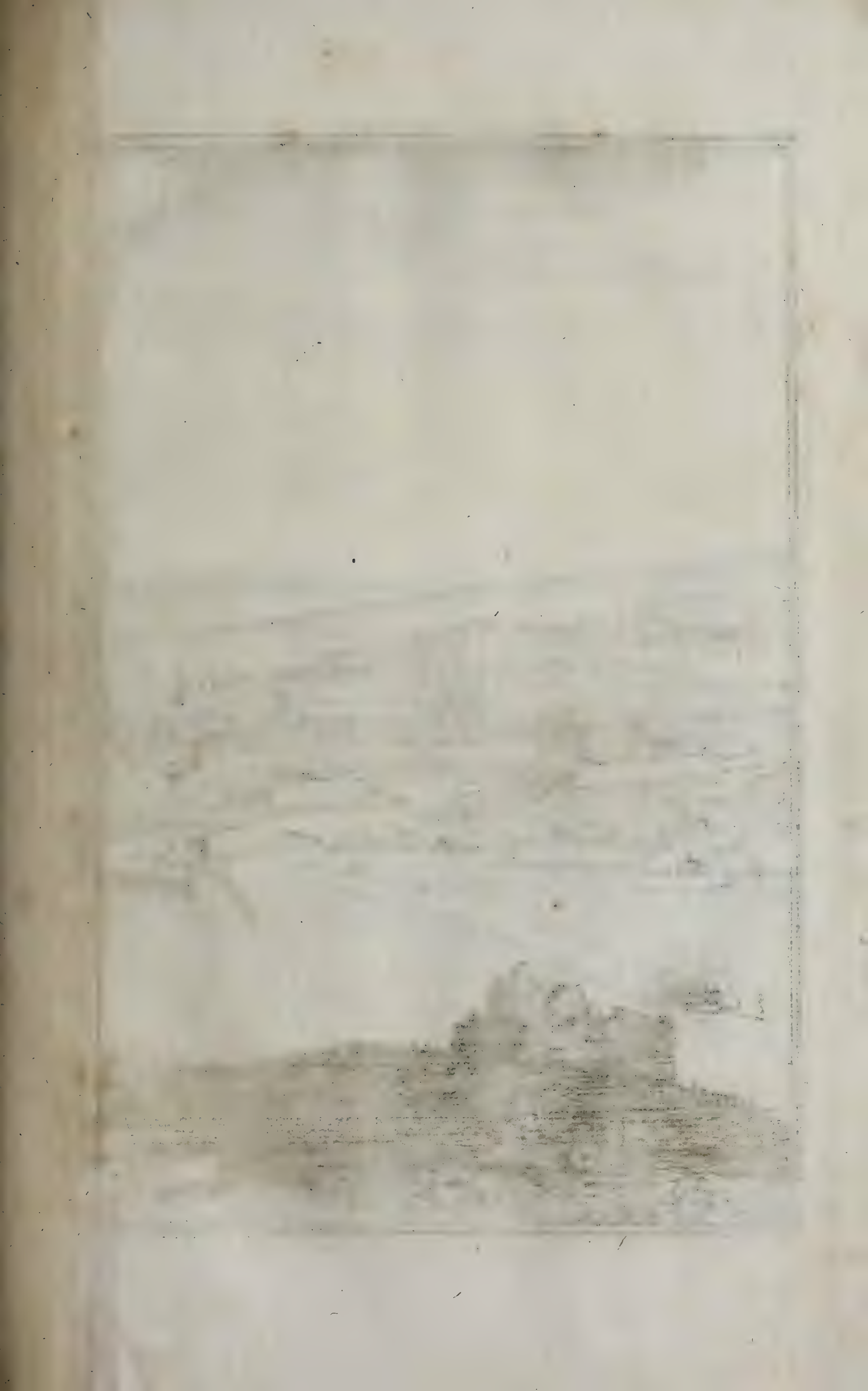
IN der Graffschafft Staden / zum Ertzbistumb Bremen gehörig / und und bey der Luhe / 3. Meilen von der Statt Stade/ gelegen / ein Closter / dabey entweder ein Marcktflecken / oder ein Stättlein / seyn solle. Angelus, in der Märckischen Chronick / meldet / daß Udo der Ander / so Anno 1100. den Wenden Brandenburg wieder abgenommen haben soll/ aber/ vom Wendischen König Primislao, Anno 1105. vertrieben worden/ im Stättlein Hertzfelde/ An. 1106. gestorben seye.

***

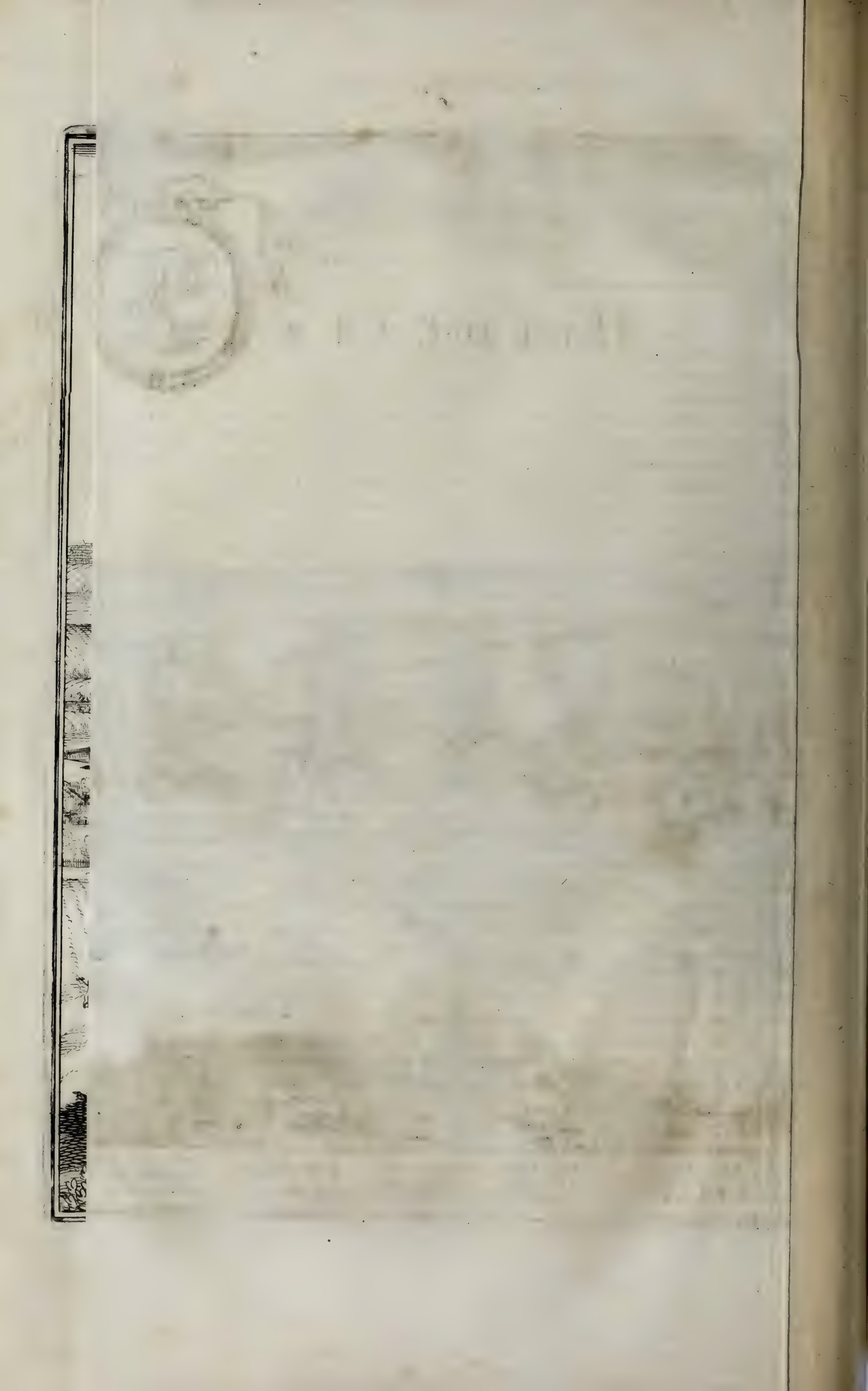



HILDESIA.
Hildesheim.
1. Der Thumb.
2. S. Andreas.
3. S. Iacob.
4. S. Georg.
5. H. Creütz.
6. S. Lambert.
7. S. Michael Clost. v. Pfare.
8. S. Gothardt Closter.
9. S. Catharina.
10. S. Paul. Domin: Clost.
11. S. Martini.
13. Rahthauß in der AltStatt.
14. Rathauß in der Newstatt.
15. Braunschweiger thor.
16. Goske thor.
17. das lang gewölb.
18. Dam thor.
19. Hagen thor.
20. Almscher.
21. Oster thor.
22. Esels dyck thor.
23. Iudenteich vnd kirchhof.
Inderste fl.
Inderste fl.
Or.
Occ.
M






HILDESIA Hildesheim
D. Der Thumb .
E. S. Andreas Kirch .
F. S. Martins Kirch .
G. S. Michaels Kirch
H. zum Heil: Geist .
I. H. Creutz Kirch .
K. S. Iacobs Kirch .
L. S. Iorgen Kirch .
M. Rathhaus
N. Das Giesshaus .
O. Das Neue Thor .
P. Goske Thor .
Q. Braunschw. Thor .
R. Esels Dick Thor .
S. Damm Thor .
T. Almsfeber Thor .
V. Oster Thor
X. Hagen Thor
a. Pulver Thurn .
b. Gottes Acker
c. Closter Sulte .
d. S. Mauriti Kirch: Stift auf dem Berge .
e. Iuden Kirchhoff .
f. Iuden Teich .
g. Steuerwalt .
h. Lohe Mull .
Conr: Buno Delineavit .
Casp: Merian fecit .



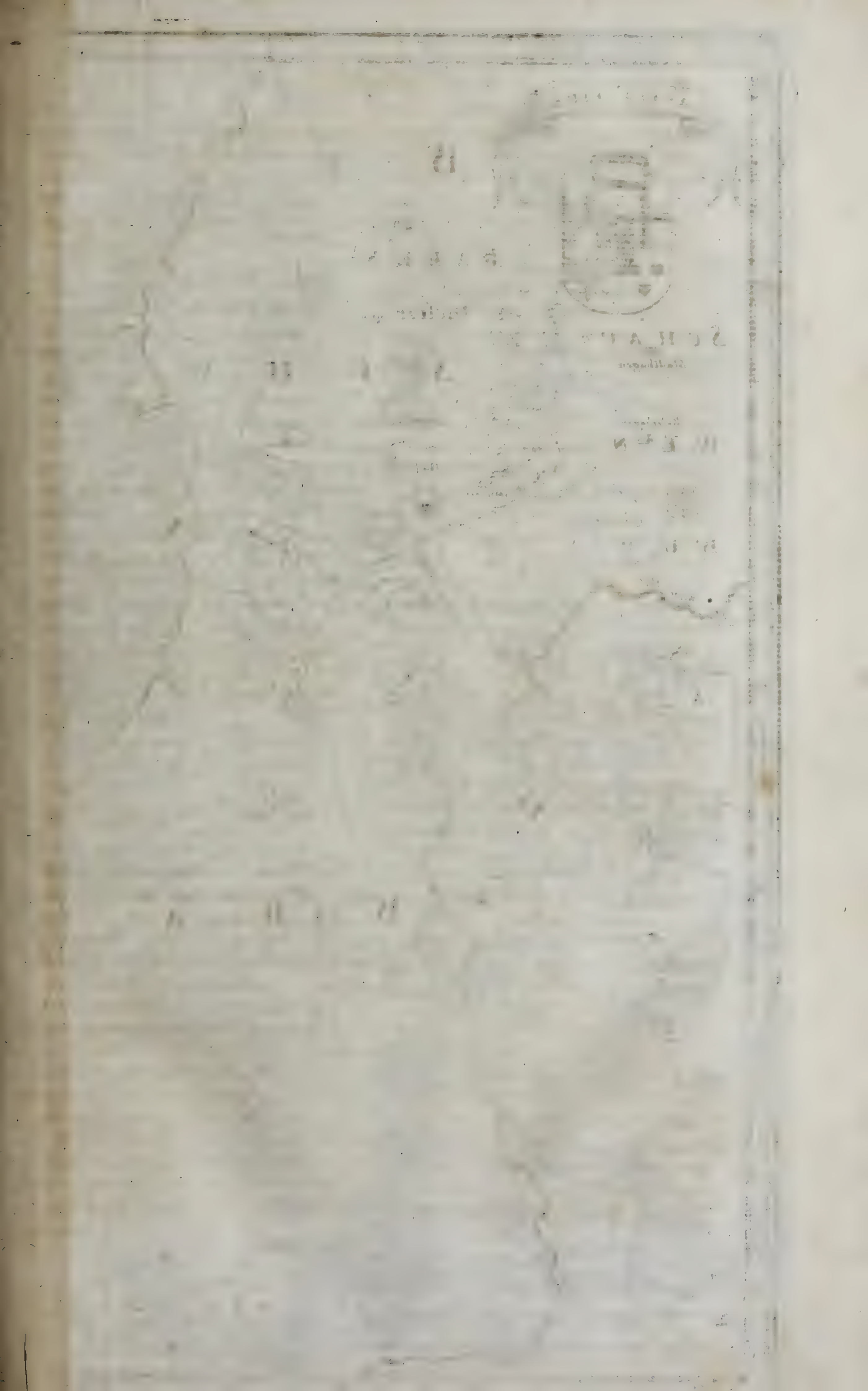
Hildesheim / Hildesia, Hildeshæmium.

VOn dieser berühmten Bischoffli-chen/ vnd Hansee-Statt Nahmens Vrsprung / seyn vnterschiedliche Maynungen/ deren gleichwol theils/ als/ von der H. Jungfrawen Marien Bilde/ Milch / vnd Haaren / (die Keyser Ludwigs deß Frommen/ vnd Erbawers dieser Statt/ Capellan/ daselbst am Baume vergessen/ vnd darnach/ als Er sie holen wollen/ nicht loß kriegen können) Item/ von dem Schnee/ der/ so weit der Thumb begriffen / vom Himmel soll gefallen / vnd die Statt erstlich Hildeschnee geheissen worden seyn / für erdichtet gehalten werden. Glaublicher ist/ was theils wollen/ daß besagter Keyser dieser Statt / nach seiner Mutter / der Keyserin Hildegard/ den Nahmen werde gegeben haben. Dann die Abkürtzung der Nahmen / auß dem Latein ins Teutsche/ ist bey den Sachsen gar gemein/ in deme Sie/ für Alexander Sander / für Friedericus Fritze / für Christianus Kersten / für Mechtildis Metta / für Elisabetha Ilse / vnd für Hildegardis Hilda oder Hille / sagen; also / daß fein artig / von dem Wörtlein Hilda/Hildesia, vnd von Hille/ Hillessem oder Hildeßheim / kommen thuet: Man wolte dann von dem bey der Statt nahend gelegenem Holtz/ Hils genant/ den Nahmen her nehmen. Andere führen denselben her / von der heiligen Einweihung/ so bey den Sachsen hillig ist: Darzu dann/ den besagten Keyser / die Irmensul bewegt/ welche/ von den Sachsen/ zu Eresberg an der Dymmel / jetzt Stattbergen genant/ vor Zeiten/ in hohen Ehren gehalten ; hernach / durch Keyser Carlen den Grossen/ Anno 772. nach Zerstörung der Kirchen / darinn Sie / vnd darauff der Götz/ gestanden/ von dannen/ an die Weser geführt / vnd an dem Ort / wo jetzt das Closter Corbey stehet/ vergraben; folgents aber/ auß Befelch seines Sohns/ deß gedachten Keyser Ludwigs / von selbigem Ort / über die Weser / an den Fluß Innera, oder Innerste/ allda Er/ der Keyser/ damals dem Jagen oblage/ gebracht worden. Vnd dieweil an diesem sehr lustigen / vnd anmüthigen Ort / der Keyser eine Newe Statt angelegt / vnd eine Kirche Anno 822. auffgerichtet/ auch die Geistlichen von Eltze / dahin Sie sein Herr Vatter geordnet / hieher / als an einen sichern Ort/ gesetzt; So ist in solche NeweKirch/ die man hernach der H. Jungfrawen Marien zu Ehren geweihet / die besagte Armensul / oder Irmensul / das ist/ Jedermans Seul/ mit grossem Frolocken gethan ; zuvor aber mit sonderbaren Ceremonien geheiliget worden / daß Sie von dem eitelen Heydenthumb gereiniget / vnd gleichsam mit einer newen Heiligkeit begabet / desto füglicher den Nahmen Hillesheim / oder in seiner heiligen Wohnung überkäme. Wann man einen Braunschweigischen Bauren / so hieherwerts raiset/ fraget/ Wo wiltu hin? so antwortet Er / Na Hillsem ; Andere aber / so etwas höfflicher reden / nach Hilnshem/ oder Hildshem. Vnd dieses von dem Nahmen. Vmb die Statt herumb hat es/ vor dem nächsten Teutschen Krieg/ viel wolgebawte Ort gehabt. Henricus Petrei schreibet / de Monasteriis p.29. daß/ in dem Baßlerischen Concilio, ein vngelehrter Abbt/ Nahmens Theodoricus, von hier gewesen/ deme sein Capellan gerathen / wann Er Lateinisch gefragt werde/ Er die Schlösser/ vnd Dörffer/ vmb Hildesheim nennen solte. Als Er nun/ von einem Cardinal/ zu Rede gestellt worden/ hab Er gesagt/ Stürwolt/ Hase/ Gisen/ Voerste/ Kavenstede/ Düspenstedt/ Ytzem; Deßwegen Ihn dann der Cardinal/ für einen Griechen/ gehalten habe: Aber / da dieser Caplan Ihme weiter gerathen / wann Er vom Præsidenten im Concilio Lateinisch gefragt werde / Er sagen solle ; Ego sto cum

Istis ; Er aber darfür geantwortet / sto cum hic , da seye sein Vngeschicklicheit an den Tage kommen. Gegen Morgen hat es allhie eine Vorstatt / beym Berg/ so wegen der S. Moritz-Kirchen / vor diesem / berühmt gewesen. Die Statt an jhr selbst belangende / so ist Sie grösser / als Halberstatt / aber Altvättерisch / berghengig / vnnd vneben / mit gar viel Schwibbögen in den Gassen / gebawet. Sie wird getheilet in die Alte/ vnd Newe Statt. In der Alten ist die obangedeute Bischoffliche Hauptkirch/ oder der Dom / vnd darinn die auch obvermeldte Irmenseul / für dem hohen Chor / an statt eines Leuchters / Liechter darauff zu stecken/ zu sehen. Wann man mit einem Messer daran schlägt / so gibt Sie einen gantz hellen Schall : in grosser Hitz deß Sommers ist Sie fast kalt / vnnd scheinet gleichwol zu schwitzen. Herr Augustin/ Freyherr zu Mörßberg / berichtet / in seinen Rais-Verzeichnussen / daß / zu seiner Zeit / 30. Catholische Domherren von Adel allhie gewest seyen. Es stehet nahend dabey S. Ceciliæ Kirchen / so mit zweyen Thürnen gezieret ist; Seyn auch sonsten noch 5. oder 6. vnd in der Newen Statt 2. Kirchen/ allhie / deren theils die Evangelischen innen haben; wie dann der Rath Anno 1542. oder 43. durch D. Johann Bugenhagen/ die Augspurgische Confession allda hat einführen lassen : also / daß forthin beede Religionen allhie im schwang gangen seyn; vnd es auch ein schönes Jesuiter Collegium daselbst / auff einem Berglein gebawet / gibet. Ein jede Statt hat jhren aignen Rath / vnnd bestehet solcher zum theil auß den Zünfften / so alle Jahr gewechselt werden ; deme 24. Mann zugeben seyn / so das gemeine Volck vertretten/ ohne deren Einwilligung / in wichtigen Sachen / nichts geschlossen werden kan. Vnd hat Hildesheim herrliche Privilegia; daher Sie schier für eine Freye Statt zu halten : vnd deßwegen auch / im Hanseatischen Bund / ein vornehme Stell hat; vnnd allda etlich mahl die Hansee-Stätt dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

So haben sich sonsten allhie vnterschiedliche denckwürdige Sachen zugetragen/ vnnd hat die Statt durch Krieg / (darzu zwar die Burger / vor diesem / selber geneigt gewesen) nicht wenig erlitten ; wie beym Heinrich Bunting / in deß Hildesheimischen Stiffts Chronic ; bey dem Johan. Angelio à Werdenhagen, in Antegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat. pag. 461. seqq. vnd Andern mehren / zu lesen. In dem nächsten Krieg / hat / im September deß Jahrs 1632. der Keyserliche General / Graff von Pappenheim / Hildeßheim mit Accord eingenommen. Wie es aber darauff hergegangen / werden dieser Zeit Geschicht-Schreiber auffzuschlagen seyn. Hierauff / hat deß Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig Volck / mit Hülff der Schwed: vnd Lüneburgischen / diese Statt lang belagert / vnd endlich Anno 1634. im Julio, auch mit Accord erobert; nach dem Sie / die Ligistischen / so Hildeßheim entsetzen wollen / nahend dem Stättlein Sachsenstätt / ohnfern Hildesheim / (wie der newe Meteranus lib. 52. berichtet) geschlagen. Vnd haben die Jesuiter auß der Statt ziehen müssen ; den andern Geistlichen aber / hat man in derselben zu bleiben vergünnt/ doch das offentliche Religions-Exercitium / auff fernere deß Hertzog Georgen von Lüneburg Resolution / eingestellet.

Was / zum Beschluß / das Bistumb allhie (dessen Monatlich: Einfach Reichs-Anschlag 18. zu Roß / vnd 80. zu Fuß / ins gesampt / ist) anbelangt / so ist oben allberait Andeutung geschehen / daß solches / vnter Keyser Ludwigen dem Ersten / allhie auffkommen seye. Sein erster Vorsteher ist Güntherus gewesen / der auß deß gedachten Keysers Befelch / Anno 822. von Eltze / daselbst Er der erste Priester war / hieher gezogen ist / vnd / neben dem Dom / obgedachte S. Cecilien Kirch erbawet hat / vnd Anno 835. gestorben ist. Der Ander Bischoff hieß Frembertus. 3. Ebo. 4. Alfridus, der den grossen Thum allhie erweitert / auch das Closter Asvede/




AVITA FIDE
EPISCOPATVS HILDESIENSIS DE CRIPTIO NOVISSIMA
Milliaria Saxonica Magna quorum decem constituunt gradum cælestum
Milliaria Saxonica mediocria
Das Eichsvelt



rede/ vnnd das Closter Seligensted/ (die hernach wieder vom Stiffte kommen seyn) gestifftet haben solle. 5. Marquardus/ der Anno 880. bey Ebbeckstorff/ von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus/ so ein guter Medicus gewesen/ dessen/ mit eigner Hand geschriebne/ Artzneybücher/ man noch allhie/ im Thumb/ auff der Liberey/ finden solle. 7. Walbertus. 8. Sehardus. 9. Deuthardus/ (der die grosse güldene Taffel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochwinus, der S. Epiphanii Cörper hieher gebracht haben solle. 11. Offdachus. 12. Gerhardus, oder Gerdagus, so die zwey Dörffer Algermissen/ vnd Silbrechthusen/ zum Stifft gebracht. 13. S. Berwardus, ein Graff von Sommerschenburg/ der Anno 1001. von seinen aignen Gütern/ S. Michaelis Closter zu bawen angefangen/ welches Er/ mit allem fleiß/ sehr schön vnd prächtig außgebawet/ vnd mit München/ Benedictiner Ordens/ besetzet hat. Ist gestorben Anno 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildeßheim begraben worden. 14. S. Gotthard/ oder Godehardus, auß dem Land Bayern bürtig/ der zu Hildesheim das Closter zu der Saltzen/ in die Ehre S. Bartholomæi gebawet/ vnd Anno 1038. allhie im Thumb begraben worden ist. 15. Dethmarus, zu dessen Zeit ein Fewer allda auffgangen; davon die Statt/ vnd der Thumb/ grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken/ die Wolfingerin genant/ machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Wezel/ der Anno 1063. in den H. Pfingsten/ zu Goßlar in der Kirchen/ mit Widerado, dem Abbt zu Fulda/ ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwo Canonichsey gebawet/ eine in der Statt/ zu dem H. Creutz genant/ da die hohen Stuffen hinan gehen/ vnd eine auff dem Berge/ ausser der Statt/ in die Ehre S. Mauritii, daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Crone in den Thumb allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bertholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graff von Rotenburg an der Tauber/ welcher/ durch Angeben deß bösen Geistes/ Hödeke genant/ (so sich auffm Hause Wintzenburg auffhielte/ Jhn/ den Bischoff/ auffweckte/ vnd sprach: Stehe auff/ Plettener/ die Graffschafft Wintzenburg ist loß gestorben) die Graffschafft Wintzenburg/ zu dem Stifft Hildesheim/ gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard/ hat auch den obgemelten S. Gotthardten/ den gewesten 14. Bischoff allhie/ erhaben/ denselbigen geehret/ vnd angebetet/ vnd Jhm ein Closter/ Benedictiner Ordens/ im Brule gebawet/ welches noch heutigs Tags S. Gotthards Closter genennet wird: vnd ist Er Anno 1153. gestorben/ als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno. 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Creutz allhie. 24. Adologus. 25. Berno, der S. Berwardum, den 13. Bischoff allhie/ erhaben/ canonisirt/ als einen Heiligen geehret/ vnd angebetten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander/ der sechs Clöster gebawet/ Eins zu Franckberge für Goßlar; das ander/ so ein Jungfrawen Closter/ in diesem Stifft/ zu Wülffinghausen; das dritte zu Wintzhausen auff der Aller; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim/ nämblich zu den Brüdern/ in die Ehre S. Martini, zu den Pawlern im Brüle/ vnd zu den Schwestern für dem Tham-Thor. Er hat auch das Stättlein/ vnd Schloß/ Rosenthal/ wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu S. Moritzen auffm Berge/ vor Hildeßheim. Er hat/ mit Behendigkeit/ das Schloß/ vnd die Statt Peine/ zusampt der Graffschafft/ zum Stifft Hildeßheim gebracht. 32. Otto, ein Hertzog von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ der das Schloß Woldenberge/ von dem Graffen zu Woldenberge/ bekommen/ vnd dasselbe zum Stifft Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander/ ein geborner Graff von Quernvorde/ der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet/ das Stättlein Sarstede gebessert/ die Burg Rute gebawet/ vnd die Levenburg wieder auffgerichtet: Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander/ ein geborner

Graff von Waldenberge / der Hundesruck gebawet/ vnd die Graffschafft Dassel zu dem Stifft gebracht. 35. Otto der Ander/auch ein Graff von Woldenberge/vnd der Letzte selbigen Geschlechts / der daher dieselbe gantze Graffschafft / vnd die Statt Bockelem / an das Stifft Hildesheim geben / auch Lutter / Barenberg/ vnd die Graffschafft Pfaffenburg / jetzt Poppenburg genant / zum Stiffte gebracht hat/ vnd Anno 1331. gestorben ist. 36. Heinrich der Dritte / ein Hertzog von Braunschweig / der die Graffschafft Schladen / mit aller Zugehör / auch die Schlösser / Schladen / Widenlage / vnd Woldenstein / zu dem Stifft gebracht/ vnd die von Hildesheim / mit denen Er zu kriegen gehabt / dahin genöthiget / daß Sie Jhm/ für die Gewalt/ in vorgehender Fehde / am Hause Steurwald / vnd an dem Tham für Hildesheim / begangen/ die Marienburg haben auffrichten / vnd bawen müssen. Henricus Meibomius schreibet/ in seiner Riddagshusischen Chronick / p.52. seq. daß dieser Bischoff Heinrich / nach dem Er die Hildesheimer in einer grossen Schlacht / auff dem Gefilde vor der Statt/ überwunden/ Sie zum Gehorsam gebracht/ vnd Jhnen / als ein Gebiß/ Marienburg erbawet / sich am ersten/ mit einem newen Titul / einen Bischoff Gottes/ vnd deß Apostolischen Stuels/ zu Hildesheim / genant habe. 37. Johann Schadeband. 38. Gerhardus, von theils Gebhardus genant / ein geborner Freyherr vom Berge / bey der Statt Minden gelegen ; der Anno 1367. im Streit bey Dinckeler / Hertzog Magnum den Jüngern von Braunschweig / vnd Bischoff Albrechten von Halberstatt / mit vielen Rittern/ vnd Edlen/ gefangen/ die sich mit grossem Gelde haben lösen müssen; davon Bischoff Gerhard die 2. Schlösser Steinbrücken / vnd Coldingen / bawen / vnd den Thurn mitten auff dem Thum zu Hildeßheim / wie Buntingus ; oder das Thürnlein über dem Chor deß Thums allhie/ mit lauter Ducatengold / wie Letznerus, berichten / bedecken / oder übergülden lassen. Er starb Anno 1398. vnd ward in das Carthäuser Closter für Hildesheim / welches Er selbst gestifftet / vnd gebawet / begraben. Er war ein trefflich beredter Herr; hergegen obgedachter Bischoff Albertus von Halberstatt / ein geschwinder scharffsinniger Disputator : Daher damals ein Sprichwort durch gantz Sachsen war/ die Logica wäre von der Rhetorica überwunden; Klanck überwand den Ranck ; wie auch oben bey Halberstatt gesagt worden ist. 39. Johannes der Dritte / ein geborner Graff von Hoya / der dem Stifft 26. Jahr sehr übel fürgestanden / vnd ein ärgerlich Leben geführet / auch im Jahr 1422. den Streit für Grunde / oder Grune / verlohren hat ; vnd ist sein Volck zwey mal / als in der Asseburger Gerichte / vnd hernach für Osterwik / in die Flucht geschlagen worden. 40. Magnus, ein Hertzog zu Sachsen Lauenburg / der Grune/ vnd Hameln / wie auch die Herrschafft Homburg / darinn der Lowenstein gelegen/ alles halb/ zu dem Stifft erlanget vnd gebracht hat. 41. Bernhard / ein Hertzog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein geborner Graff von Schauenburg. 43. Henning vom Hauß. 44. Bartoldus, ein geborner Edelmann von Landesberg / so mit der Statt Hildesheim zu kriegen gehabt / vnd Anno 1502. gestorben ist. 45. Ericus , ein geborner Hertzog von Sachsen Lauenburg. 46. Johannes der Vierdte / auch ein Hertzog von Sachsen/ deß vorigen Bruder. Cyriacus Spangenberg / in der Manßfeldischen Chronick/ schreibet / daß dieses Stifft vorhin gehabt/ die folgende 7. Graff: vnd Herrschafften/ als Wintzenberg / Schladen / Poppenburg / Peyne / Woldenburg / Lewenstein/ vnd Hundsrucken ; vnd sagt / daß es also mächtig gewesen / daß man in Tag / vnd Nacht / da es die Noth erfordert / fünff hundert guter gerüster Pferd hat zusammen bringen können. Vnd ob woln allbe rait / vor dieses Bischoffs Johannis vnglückhafften Kriege / etliche Ort von diesem Stifft/ an Braunschweig gekommen ; So melden doch Etliche/ daß Er/ bey Antrettung seiner Regierung / noch bey dem Bistumb gefunden / die Statt Hildesheim/



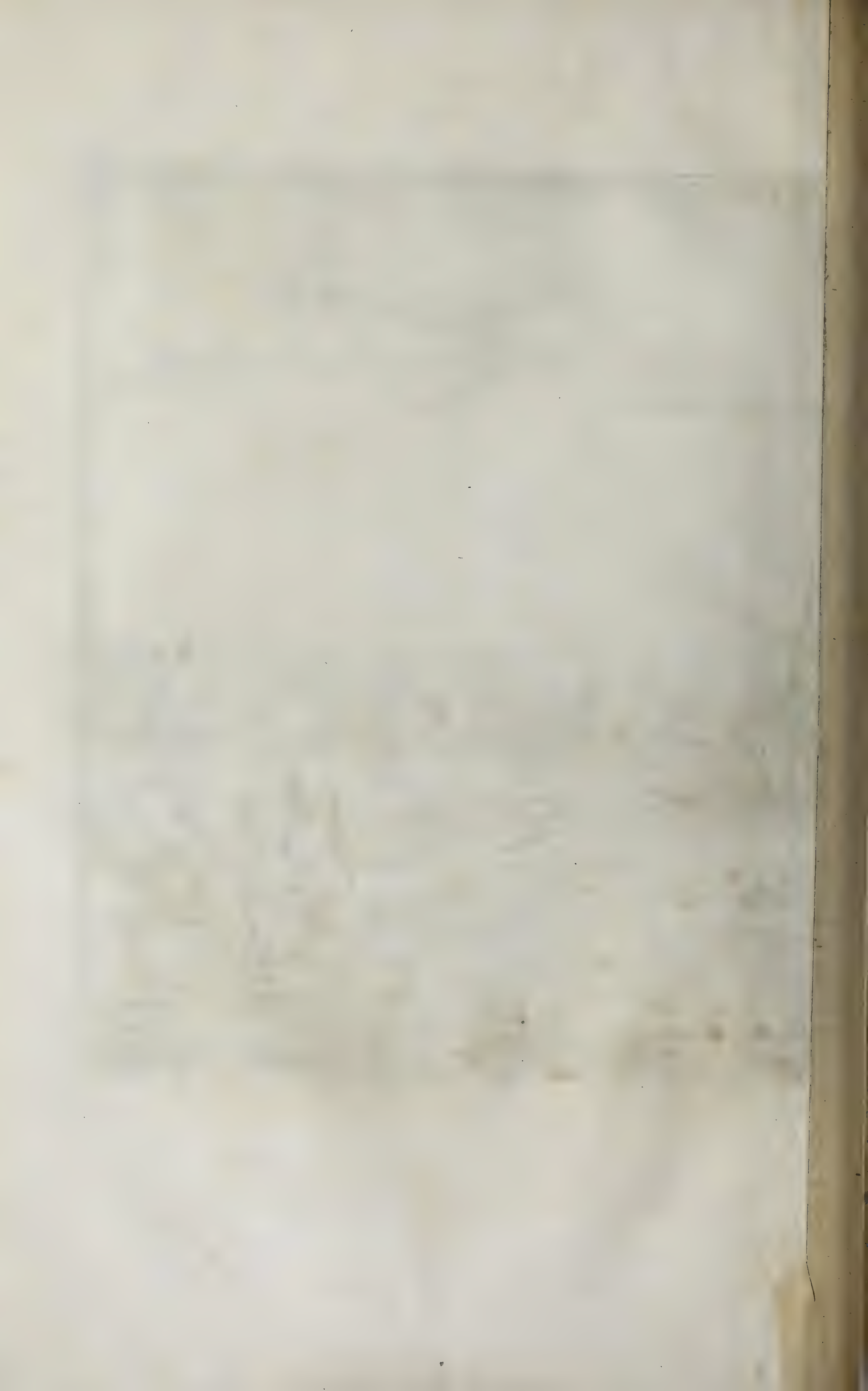
Stättlein Borelem Im Stifft Hildesheim

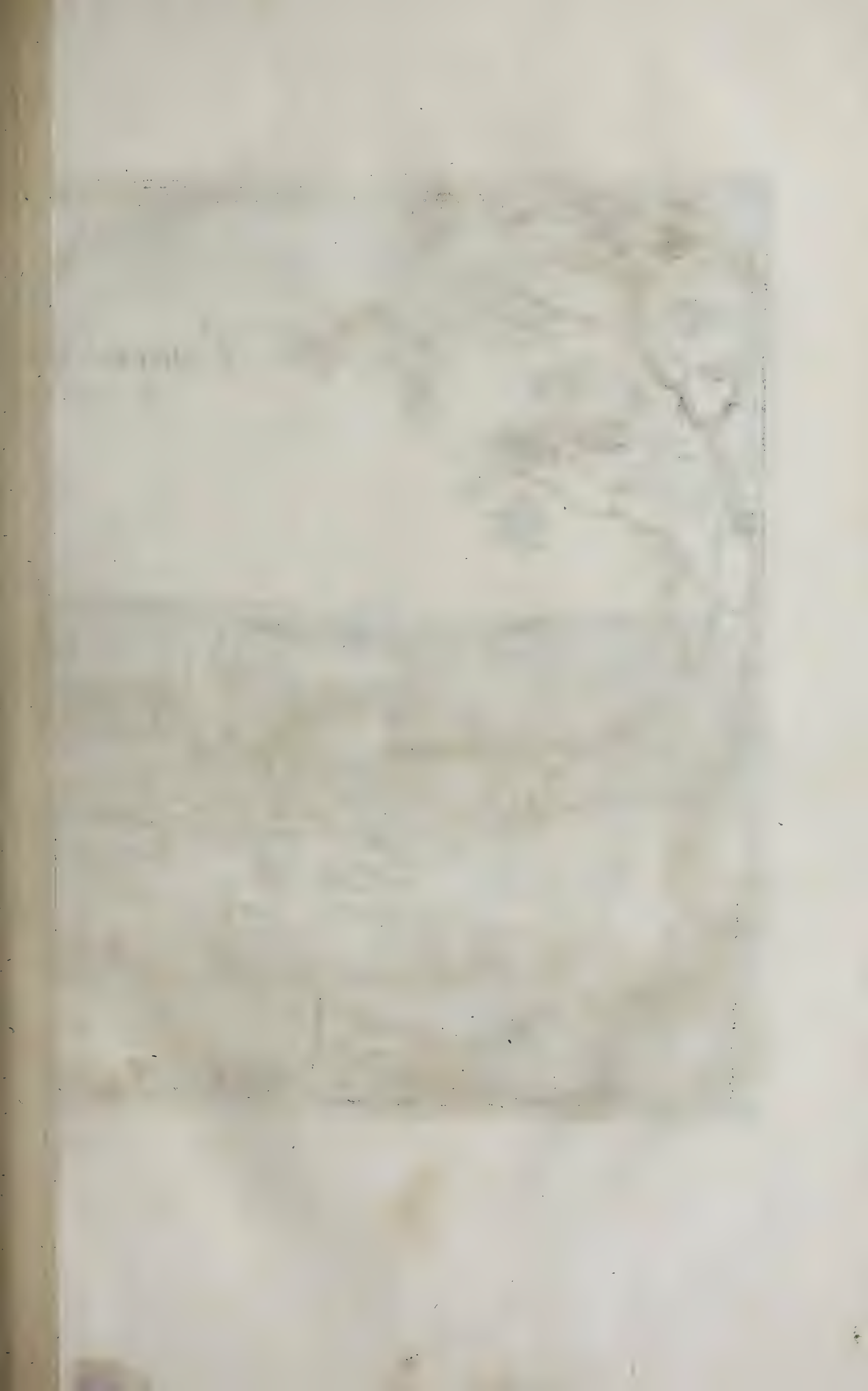
St Pancrat Kirch

Stein Thor

Schlangen Thor

Nette fluvius






Closter vnd Flecken Lamsspring
Im Stifft Hildesheim.
Closter
Im Hartla
Im Hartla

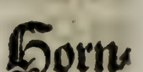


heim/ vnd/ von sechs Graffschafften/ diese Stätte/ vnd Schlösser/ Alvelde/ Bokelem/ Bodenwerder/ Hameln halb/ Grünow/ Peine/ Dassel/ Sarstede/ vnd Eltze/ alles Stätte ; vnd dann die Schlösser/ Steuerwald / Peyne / Lauenstein / Wintzenburg / Lutter / Schladen / Widela/ Vinenburg/ Woldenburg/ Hallerburg/ Marienburg / Steinbrücken / Lindau an der Rhuma im Eichsfeld/ Westerhofen/ Woldenstein / Hundesrück / Grüne oder Grunde / Artzen / Coldingen / Rute / die Burg zu Grünow / vnd die Burg zu Bokelem. Sihe vnten ein mehrers von diesem Lande / in Beschreibung Sarstede. Anfangs hat besagter Bischoff Johannes, im Jahr 1519. an S. Petri/ vnd Pauli Abend / Hertzog Erichen den Eltern von Braunschweig / vnd desselben Herrn Vettern / Hertzog Wilhelmen / auff der Soltauer Heyde gefangen / vnd die Blutfahnen / zu ewiger Gedächtnuß / im Thum zu Hildesheim auffhängen lassen. Aber Hertzog Erich kam bald wieder loß / vnd griffen hernach die zween Herren Vettern / Hertzog Erich der Elter / vnd Hertzog Heinrich der Jünger/ beyde Hertzogen von Braunschweig / Jhn / den Bischoff/ (der / von wegen seines Vngehorsams/ durch Keyser Carln den Fünfften / in deß Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. dermassen wieder an / daß Er / innerhalb zwey Jahren / seines gantzen Bistumbs bey nahe beraubet ward. Dann die Hertzogen Jhme nur 3. Schlösser / nemblich Peyne/ Steurwald / vnd Marienburg / zusampt der Statt Hildesheim / liessen. Anno 1523. ist hierauff / vom höchstgedachten Keyser Carolo, vnd Papst Adriano VI. beyden Theilen / ernstlich Friede gebotten/ vnd dem Ertzbischoff/ vnd Churfürsten Alberto zu Meyntz / vnd Hertzog Georgen zu Sachsen / eine Vnterhandlung zum Frieden / an die Hand zu nehmen / aufferlegt worden. Die dann die Stätte Goßlar / Magdeburg / vnd Eimbeck / als Zeugen / zu sich gezogen / die beyde Partheyen gen Quedlinburg bescheiden / vnd die Sachen so weit gebracht haben / daß Hertzog Wilhelm / Hertzog Heinrichs Bruder/ zusampt den andern Gefangenen / jhrer Gefängnuß erlassen werden / vnd die Hertzogen von Braunschweig / was Sie dem Stifft Hildesheim abgewonnen / für sich behalten ; doch gegen dem Capitel / Stifft/ vnd Statt Hildeßheim / hinfort sich Nachbar: vnd friedlich verhalten solten. Dieser Vertrag ist also von beyden Theilen bewilliget / eingangen / verbrieffet / vnd versiegelt worden / am Tag der Himmelfahrt Christi / deß gemelten 1523. Jahrs ; welchen hernach höchsternanter Keyser Carl / den 20. Octobris, nicht allein damaln bestättiget ; sondern auch die erzehlte Stättlein / vnd Schlösser / mit allen Gerechtigkeiten / vnd Zugehörden / Anno 1530. den 20. Septembr. auff offentlichem Reichstage zu Augspurg / den ermelten Hertzogen / Heinrichen dem Jüngern / vnd Erichen dem Eltern / vnd Jhren Nachkommen / zu einem jmmerwährenden Lehen/ mit Ertheilung der Lehenbrieffe / angesetzt ; vnd solches auch Keyser Ferdinand der Erste / zu gedachtem Augspurg / Anno 1559. den 17. Aprilis , vnd die Andere folgende Keyser / gethan haben ; wie hievon / was nicht allein von dieser Sach / sondern auch von dem vorgehenden ; deßgleichen / daß Anno 1629. am Cammergericht zu Speyer / ein Vrthel ergangen / alles/ sampt allen empfangenen Nutzungen / dem Stifft zu restituiren / auch allen erlittenen Schaden zu bezahlen / vnd zu erstatten ; Vnd wie hergegen der Hertzog Friderich Vlrich zu Braunschweig die Revision gesucht / auch erhalten ; Jtem / was folgends darauff erfolgt / welcherley wege zum Vergleich zwischen dem Stifft/ vnd den Hertzogen / gesucht / diesen das kleinere Stifft / als oberwehnte Ort/ Peyne / Steurwald / vnd Marienburg/ Anno 39. angebotten / auch im selbigen Jahr Chur Cölln / zu Wien / über das Stifft Hildeßheim belehnet worden ; sich aber insonderheit Hertzog Georg von Braunschweig / vnd Lüneburg / darwider gesetzt ; vnd wie / nach seinem Tode / die Handlung / zu Goßlar / wieder an die Hand genommen ; auch zu Eingang deß 42. Jahrs / es damit / in 36. Puncten / so

weit

weit gebracht worden / daß es nur an Keyserlicher / Chur Cöllnischer / vnd Fürstlich Braunschweigischer / Ratification ꝛc. ersessen / vnd dardurch das ältere / oder grössere Stifft / biß auff gütliche Tractaten / oder Erörterung deß Puncti Revisorii, in Braunschweigischen Handen gelassen; das obgedachte kleinere Stifft aber / sampt der Statt Hildeßheim / (jedoch / daß solche / vermög deß 21. Puncten / so wol ins gemein / bey allen vnd jeden jhren Privilegien / Recht / vnd Gerechtigkeiten / so gut Sie dieselben bißhero gehabt / ersessen / vnd hergebracht; insonderheit aber bey dem exercitio Augustanæ Confessionis, in den sechs Kirchen / S. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti vff der Newstatt / Michaëlis, vnd S. Pauli; dann auch jhren Statt-Schulen / mit allen Pfarrern / vnd Schueldienern / allermassen / vnd auff die weise / wie Sie solches zuvor innen gehabt / allerdings vnbetrübt / vnd dabey geschützt / verbleiben /) dem Herꝛn Churfürsten zu Cölln / als Administratorn deß Stiffts Hildesheim / restituirt werden; vnd daß / inhalt deß Fünfften Articuls / im General Anno 1648. publicirten Friedens-Schluß im Reich / die Neun Clöster in diesem Stifft / (darunter / sonders Zweifels / Gernburg / Cistertzer Ordens / seyn wird /) deren sich die Hertzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / den Catholischen verbleiben sollen; deß H. Buntingi so wol Braunschweig: als Hildeßheimische Chronick / Chytræus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Letznerus, in der Corbeisch: vnd Dasselischen Chronicken; Johan. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zu lesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes, der an aller dieser Strittig: vnd Weitläuffigkeit / den Anfang gemacht / hat über fünff Jahr / nach beschehener Fehde / das Stifft resignirt / vnd sich Anno 1527. zu seinem Herꝛn Bruder / Hertzog Magnussen von Sachsen / Lauenburg / gen Ratzenburg begeben / da Er noch im Jahr 46. gelebt. Jhme hat succedirt Balthasar Mercklin / Doctor / vnd Keyser Carls Vice-Cantzler / auß dem Stättlein Waldkirchen im Brißgöw bürtig / der 47. Bischoff; So zwar Anno 28. zum Steurwald / die Possession deß Jhme / von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne, auffgetragenen Bistumbs / einzunehmen / ankommen. Aber / als Er eine stattliche Verehrung an Silbergeschirꝛ / vnd Kleinodien / bekommen / nach 5. oder 6. Tagen / wieder zum Lande hinauß geritten / auch nicht mehr darein gelangt / sondern zu Trier / im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graff Otto von Schowenburg / diß Nahmens der Dritte. 49. Valentinus von Teteleben / ein Edelman / vnd Doctor in Geistlichen Rechten / der / mit deß Papsts Consens / den Handel / wider die Hertzogen zu Braunschweig / wegen deß eroberten Stiffts Hildeßheim / am Keyserlichen Cammergericht Anno 48. anhängig gemacht hat / in welchem der Außspruch / wie obgemelt / erst Anno 1629. den 7. Decembris, erfolget ist. Er starb Anno 1551. zu Meyntz. Der 50. Bischoff ist gewesen Hertzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg / deren jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus, geborner Hertzog zu Bayern. 53. Ferdinandus, auch Hertzog zu Bayern / Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / der Anno 1650. gestorben. 54. Maximil. Henricus, deßgleichen ein geborner Hertzog in Bayern / Herꝛen Hertzogs Alberti Sohn / der noch lebende jetzige Herꝛ Bischoff allhie / der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

***



Hornburg/

EIn Stättlein/ vnnd Ambt/ im Stifft Halberstatt/ beym Wasser Ilsa/ so nicht weit von hinnen in die Ocker fällt/ auch nicht fern von Osterwick gelegen. Anno 1113. hat Käyser Heinrich der Fünffte Hornburg eingerissen. Vmbs Jahr 1180. ließ Bischoff Vlrich von Halberstatt/ offtmals sein Kriegsvolck/ auß Halberstatt/ vnnd Hornburg/ in Hertzog Heinrichen deß Löwen zu Sachsen Lande/ fallen; welches dann jhme/ vnd seinem Stifft/ zu grossem Schaden geriethe. Es ist im nächsten Teutschen Krieg/ dieses Stättlein/ vnd auch das vorhin gewestes Schloß/ erstlich von den Schwedischen/ hernach An. 32. vom Graven von Pappenheim/ dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto, ward abermals Stättlein vnd Schloß/ den Käyserischen auffgeben. Es ist aber der Commendant/ oder Gebietiger/ Wolff genandt/ so entweder ein Oberster Leutenambt/ oder ein Haubtmann/ vnderm Obersten Carl Ruthen/ gewesen/ hernach deßwegē im Schwedischen Lager/ vor Wolffenbütel enthauptet worden. Sihe die Herbst Relation selbigen Jahrs/ pag. 67. vnd den 4. Theil deß Theatri Europæi, fol. 626. An. 1643. eroberte der Schwedische General/ Herr Hanß Christoff von Königsmarck/ das Stättlein bald wider/ aber dem Schloß kunte er nichts angehaben, welches er gleichwol im Jenner deß 45. Jahrs/ endlich auch mit Gewalt einbekommen; vnd/ wie Theils berichtet/ solches hat schleiffen lassen; wiewol andere von der Schleiffung nichts melden; vnnd man derentwegen noch diß Orts/ anstehet.

Es ist auch ein Hornburg/ Horneborg/ oder Hornborch/ im Ertzstifft Bremen/ an dem Wässerlein Luhe (so ein anders/ als das zu Winsen im Lüneburger Lande)/ zwischen Staden/ vnnd Boxtehude/ gelegen; welches Stättlein die Hertzogen von Braunschweig Anno 1424. belagert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden/ nach dem sie zuvor/ nicht weit davon/ das Kloster Hersefelde mit Gewalt eingenommen/ die Kirchen hin vnnd wider angezündet/ vnd Burtehude gestürmet hatten. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graff von Pappenheim/ vnd begaben sich die Hornburger Burger gen Buxtehude.

***

Hujesburg/

EJN reiches Benedictiner Ordens Manns Closter/ nahendt Halberstatt/ beym Holtz/ der Heu genant/ gelegen/ so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg; vnnd Melchias Nehel/ in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt/ Hulseberg neñet; bey welchem letzten gleichwol der Buchsetzer mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibet/ in der Riddagshusischen Chronick/ am vierzehenden Blat/ daß dieses Closter Hujesburg/ von Burchardo, oder Buccone, dem zwölfften Bischoff zu Halberstatt gestifftet worden seye/ der deß Käysers Henrici IV. ärgster Feinde gewesen/ wegen welcher Rebellion aber/ er ein harte straff außgestanden/ als das auffrührische Volck jhn zu Goßlar/ elendiglich vmbgebracht hat.

)o(

Hundesburg/

Ins gemein Hunsborg/ein Schloß/ zwischen Arxleben/ vnd Vinedorff/ nahend new Haldesleben/ im Stifft Magdeburg gelegen/ daß Hertzog Albrecht von Braunschweig/ sambt Obsfeld/ Anno 1278. gewonnen/ vnnd das erste außgebrant; beyde Schlösser aber hernach dem Ertzstifft wider abgetretten hat.

Husem/ Husum, Husium, Husemum.

Von dieser Statt schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen StättChronick/ p. 29. seqq. also: Husem (wie michs alte/ vnd glaubwürdige Leute daselbst/ vnd sonst auch etliche in Eyderstatt/ berichtet) soll den Nahmen haben/ daß/ vor Zeiten/ nur ein einiges Hauß/ welches ohne Zweiffel ein Gasthoff gewesen/ am selben Orth/ am Vfer der Hever/ gestanden. Es ligt diese Statt im Hertzogthumb Schleßwick/ am Wasserfluß/ die Hever genandt/ welcher Fluß (Pontanus sagt Meerbusen)/ die Strand/ vnd Eydorflüssen/ von einander scheidet. Wer diese Statt anfänglich zu bawen angefangen/ kan ich nicht wissen. Diß aber ist jedermann bekandt/ daß der Durchleuchtige/ vnd Hochgeborne Fürst/ vnnd Herr/ Herr Adolph/ Hertzog zu Schleßwick/ vnnd Holstein/ rc. Christmilder Gedächtnuß/ Husem erstlich im 1582. Jahr/ nach dem die Einwohner daselbst offt darumb gebetten/ vnd angehalten/ mit StattRecht/ vnnd herrlichen Privilegien begabet/ auch daselbst ein herrlich Schloß/ gegen Norden werts/ habe auffbawen lassen. Wenn/ vnd wie offt Husem Brand-Schaden gelitten/ hab ich noch zur Zeit/ als ein Außländer/ auch nicht können erfahren. Vnd weil es eine newe Statt ist/ finde ich auch nirgendt bey den Scribenten/ die mir zu Handen kommen/ daß sie solte Kriegsnoth außgestanden haben. Das Wappen der Statt Husem sind zween Löwen/ die jhre Zungen herauß strecken; welches Wappen Hertzog Adolph der Statt gegeben. Biß hieher Angelus. Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Sylvæ Chronolog. daß Anno 1582. Hertzog Adolphus zu Schleßwick/ Holstein/ den grossen Flecken Husem an der WestSee/ 4. Meil Wegs von Gottorff gelegen/ zur Statt gemacht; das schöne Closter abbrechen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffbawen habe lassen. Georgius Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd Casp. Ens, in delic. apodem. pag. 226. berichten/ daß diese Statt einen berümbten Hafen/ oder Port/ zur Kauffmannschafft habe/ dieweil von hinnen die Schiffarth nach Holland/ Seeland/ Engell: vnnd Schottland/ gar leicht angestellt werden könne; von dannen allerhand waaren hieher/ vnd ferners nach Flenßburg/ so nur 8. Meil von dieser Statt gelegen/ vnd also auß der West: (dabey Husem ligt) in die Oostsee/ gebracht werden: Es weiche Husem/ an Häusern/ vnd Gassen/ in der Länge/ Weite/ vnnd Fruchtbarkeit deß Bodens/ gedachter Statt Flenßburg schwerlich/ vnd seye dieser Orth deßwegen nicht zeitlicher mit StattRecht begabet/ noch mit Mauren/ Wäll/ vnd Gräben/ vmbgeben worden/ weiln die Dietmarsen noch nicht vnder das Joch gebracht gewesen/ vnnd man beförchtete/ daß die Inwohner allhie Vrsach nehmen/ vnd zu den Dithmarsen fallen; auch die benachbarte Völcker/ vnd Inseln/ zur Auffruhr bewegen möchten: Aber/ nach dem die Dithmarsen zum Gehorsamb gebracht/ da habe obgedachter Hertzog Adolph diesem Orth StattRecht gegeben. Sihe besagten Braunen auch im 5. Theil; item Chytræum part. 1. libr. 1. Chronici Saxoniæ, pag. 83. (da er die besagte Heveram nennet sinum

inter

inter Frisiæ minoris Insulam, Oceani sævitiâ olim à continente avulsam, quæ Nordstrandia vulgò appellatur, & Frisiæ Eydorensis, seu Eyderstadiæ Chersonesum, quæ inter Heveram, & Eydorum fluvium, versus meridiem & occasum, à continente, ad quatuor milliaria in mare porrigitur, & Incolarum frequentiâ, agri fertilitate, pastione pecudum uberrimâ, Eydorique fluv. navigabilis, & piscosi, commoditate, vicinis Frisiorum Provincijs antecellit), item Adrianum Romanum, in Theatro Urbium, pag. 108. (welcher sagt/ es lige Husem im Ländlein Eydorstatt/ oder Eiderstatt / so zum Hertzogthumb Schleßwick gerechnet/ vnd klein Frießland genant werde;) vnd Herman. Latherum J.U.D. der von Husem bürtig gewesen/ in seinem herrlichen Buch/ de Censu, pag. 687. Jetziger Zeit gehört diese Statt Herren Hertzog Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff; dessen Fraw Mutter/ Fraw Augusta/ König Friederichs deß Andern in Dännemarck Tochter/ allhie viel Jahr lang jhren Wittumbs Sitz gehabt/ vnnd erst Anno 1639. den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahr 1645. sein die beyde Schantzen bey Husem/ mit stürmeter Hand/ von den Schweden erobert worden.

Itzeho/ Itzohoa/ Idshoa.

Von dieser Statt schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ vnder anderm/ also: Wannen der Name Itzeho seye/ kan ich nicht wissen. Was aber den Erbawer dieser Statt anlanget/ haltens etliche darfür/ daß sie Hertzog Luderus, oder Lotharius, Hermanni Bilungi Sohn / Hertzog in Sachsen/ Graff in Holstein/ Stormarn/ Ditmarschen/ Wagrien/ vnd Staden/ zur Zeit Käyser Otten deß Dritten/ gebawet habe. Wie dann dieser Meynung auch ist Herr Heinrich von Rantzawe/ Königlicher Dännemärckischer Statthalter in dē Hertzogthumben Schleßwick/ vnnd Holstein/ welcher/ in seinen Encomiis Urbium Holsatiæ, hievon also schreibet:

Bellingo Duce Saxoniæ munita Ludero
Sum, quando Cæsar tertius Otto fuit.

Graff Adolph in Holstein / diß Nahmens der Vierte/ hat jhr/ im Jahr 1233. sehr auffgeholffen/ in dem er sie mit Wäldē ꝛc. reichlich begabet/ vnnd mit Statt Recht bewidmet: Vmb welche Zeit sie auch mit einem gewaltigen Graben ist befestiget worden: Dessen Sohn Gerhardus/ diß Nahmens der Erste (Etliche nennen jhn vnrecht Burchardum)/ hat das Jungfrawen Closter daselbst gestifftet/ in welchem er auch/ sambt vielen andern Fürstlichen Personen / hernach begraben worden. Es liget aber Itzeho in der alten Graffschafft Stormarn/ am Wasser Störa/ davon das gantze Land vmbher Stormaria genennet wird. Hertzog Woldemar zu Schleßwick/ diß Nahmens der Ander/ als er/ wider Graff Adolphen den Dritten in Holstein/ kriegete/ vnd der Graff gegen Hamburg entweichen muste/ rückete der Hertzog fort/ vnnd eroberte Itzeho / neben andern mehr Stätten / in Wagria/ vnd Stormaria. Als hernach/ zur Zeit Adolphi deß Vierten/ Graven in Holstein / die Dännemärcker diese Statt überzogen/ einen newen Wall darfür auffwurffen/ vnd eine Brücke über die Störa zu jhnen hinein macheten/ vnnd sie mit Gewalt davon stürmen wolten/ da sagt man/ daß die Störa/ zweymal in einem Tage/ sich so hoch erhaben/ daß sie an die Brücken heran gangen/ dieselbe eingerissen/ die Bürger also geschützet/ vnnd den Dännemärckern den Weg verlauffen habe. Derselbe Tag war der neheste Tag nach Mariæ Geburt/ welcher noch / biß auff den heutigen Tag/ bey jhnen genant wird der Bürger Tag. Dieser Statt Wappen/ oder Insiegel/ ist eine Burg von zween Thürnen/ in derer Mitten ein Nesselblat stehet.

Biß hieher Angelus. Johannes Isacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum setzet oberwehnte Geschichten in die Zeit/ da König VValdemarus II. in Dänemarck/ auß deß Graven von Suerin Gefängnuß/ Anno 1226. an S. Thomas Tag/ erlediget/ vnnd er seiner Zusag/ vom Papst Innocentzen dem Dritten/ weil solche in der Gefängniß geschehen/ ledig gezehlet worden/ daß er darauff Jtzeho/ vnnd andere Holsteinische Stättlein/ geplündert/ vnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auff dem Bornhovedischen Felde/ von den Sachsen hart geschlagen/ vnd/ das folgende acht vnd zwantzig Jahr/ Jtzeho von jhme zweymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herren in Holstein Jtzeho wider zu befestigen angefangen/ vnd darinn sich wider den König gewehret hatten; daß daher/ wie andere sagen/ obgedachte Jahrs-Gedächtnuß entstanden. Georg. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnnd daselbst auch im Register/ vnd die newlichste Scribenten/ vnnd Relationen/ berichten; Es seye diese Statt deß schönen Lagers/ der Schiffarth/ vnnd Kauffmanschafften halber/ berühmbt; vnnd gehöre der Zeit dem König in Dännemarck: der besagte Schiff: vnd fischreiche Fluß Stoer/ oder Stora/ vmbgebe sie auff allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Holstein/ empfinde/ wie fast alle andere Wasser in Holstein/ die Meeresflut/ oder den Ab: vnnd Zulauff deß Meers/ auff etliche Meil Wegs; lauffe bey etlichen Stättlein/ vnd dem vornehmen Ranzawischen Hause Bredenberg vorüber/ komme folgends in die Elb/ vnnd mit solcher in das Meer: Die Wenden/ wider welche obgedachter Luderus Bilingus, vmbs Jahr Christi ein Tausendt/ Jtzeho zu befestigen angefangen/ hätten Sie vnder der Regierung Käysers Henrici II. nicht zu erobern vermöcht: Ausser der Statt lige das auch obangedeute Closter/ darinn noch heutigs Tags 21. Adeliche Jungfrawen (deren Aebbtissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen-Tracht/ vnnd Kleidung/ dem Gottesdienst abwarten; vnd in welches Closters Kirchen viel Graven/ vnnd Grävin/ vnnd die alte Fürsten in Holstein; wie auch vornehme Holsteinische vom Adel/ vnnd insonderheit die Ranzawen (deren epitaphia Nathan Chytræus, in seinen delic. Itin. pag. 667. seq. setzet) / begraben ligen; vnd seye nit gar weit davon das Spital/ zu S. Georgen genant; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordöl/ dabey es einen Berg habe/ den man von weitem sehe/ auff welchem/ wie die Alten geglaubt/ die Nymphæ gewohnet haben sollen: Es stehe darauff ein sechseckichte Saul/ von schneeweissen Stein/ mit vnderschiedlichen Schrifften/ auch einer künstlichen Sonnenvhr/ so obwolgedachter Herr Heinrich Ranzow/ Anno 1578. habe auffrichten lassen: An. 1627. seye Jtzehoe von den Käyserischen eingenommen worden: Anno 1628 habe sich der Teuffel/ in dieser Statt/ leibhafftig sehen lassen: Anno 1643. im December/ haben sie die Schweden in jhren Gewalt bekommen; aber/ als das folgende 44. Jahr/ die Schwedischen gar sicher allda waren/ so haben die Glückstätter/ vnd Cremper/ etliche Soldaten/ in alter Weiber/ vnd Bauren Kleyder verstellt/ auch sie mit Kohl/ Graß/ vnd andern Sachen/ beladen/ vnnd vorauß geschickt/ welche/ den 15. Junij/ die Wacht übertumpelt/ denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs/ der Schwedisch Obrist/ Helm Wrangel/ wider darfür kommen/ den 22. diß/ die alte Statt erobert/ sie gantz außgeplündert/ etliche schöne Häuser darinn in Brand gesetzt/ vnnd alles/ was im Gewehr befunden/ nidergemacht.

Kiel/ Kill/ Chilonia, Chilonium.

VOn dieser Statt schreibet der offtangezogene Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ abermals capite 13. also: Die Statt Kill/ im Latein Chilonium, oder Chilonia genant/ soll den Namen vom Keil (Cuneo) haben/ wie auch der Königliche Statthalter/ Herr Heinrich von Ranzow/ in Encomiis Vrbium Hollatiæ, anzeyget/ da er also schreibet:

> Chilonium, Holsatiæ non infima gloria terræ,
> A cuneo nomen, quo nocitatur, habet.

Sie ligt im Lande Holstein/ an einem Arm der OstSee/ welche von den Lateinischen Scribenten Mare Balthicum genennet wird/ eben an dem Ort/ da der Fluß Zwentin/ so bey Plöne entspringet/ vnd von dannen auffs Closter Pretzen läuffet/ in die See fället/ vnd sich darein verleuret. Wer diese Statt anfänglich gebawet/ hab ich nirgend funden. Diß aber ist wissentlich/ daß sie Graff Adolph in Holstein/ diß Namens der Vierte/ im 1233. Jahr/ nach Christi Geburt/ mit Lübeckischem Recht/ bewidmet habe. Er hat auch daselbst ein Franciscaner Closter gestifftet/ darinn er auch folgendes im 1261. Jahr/ ist begraben worden. Es ist die Statt Kill zum öfftern bekrieget/ vnd eingenohmen worden: Als/ da beyde Brüder/ Graff Johannes/ vnd Graff Gerhardus/ in Holstein/ jhr Vätterlich Land miteinander getheilet/ vnd Johannes der Elteste vnter jhnen das Land VVagriã, Gerhardus Holstein/ vnnd Stormarn/ nach geschehener Theilung/ bekommen/ hat Gerhardus solche Theilung für vngleich angesehen/ vnd angefangen/ seinen Bruder zu neiden/ als der mehr Landes zu seinem Theil bekommen hätte/ dann Er. Ob er wol aber Johannem offt brüderlichen erinnert/ hat Er doch damit nichts außgerichtet. Endlich ist solche Vneinigkeit zu einem offentlichen Kriege gerathen/ also/ daß Gerhardus, mit Hülff Alberti, deß Hertzogen in Sachsen/ vnnd derer von Lübeck/ einen Zug wider seinen Bruder vorgenommen/ vnd die Statt Kill belagert/ darüber sich der Zanck erhaben am allermeisten/ dieweil sie Johañes innen gehabt/ so sichs doch liesse ansehen/ als gehörte sie vielmehr zum Lande Hollstein. Doch hat er vor Kill weniger dann nichts außgerichtet/ sondern hat ohn Gewinn müssen abziehen. Da hernach vorgedachter Graff Johannes denen zu Lübeck viel zu Verdrieß that/ vnd außwendig raubete/ brante/ vnd mordete/ brachten die Lübecker an sich Hertzog Albrechten von Braunschweig/ derselbige zog (Anno 1259.) in Holstein hinein/ vnd belagerte die Statt Kill/ darinn sich der Graff hielt/ auf ein Monat lang/ (Anno 1261.) Weil er aber den Belagerten den Zugang/ den sie vom Meer sehr groß hatten/ nicht kundte verlauffen/ zog er widerumb mit den Seinen ab. Im 1322. Jahr/ sind die Ditmarschen auffgestandẽ/ außgefallen/ haben durch Brand/ vnnd Krieg/ verwüstet/ die Karspel/ (Pfarren) Schönefeld/ Nordorff/ vnd NewMünster/ vnnd sind kommen biß gen Kill. Im 1340. Jahr/ sind die Edlen von Hummelbüttel/ mit dem Rath zum Kill/ in grosse Vneinigkeit gerathen/ welche aber noch im selben Jahr ist beygeleget worden. Nicht lange hernach/ zur Zeit Graff Adolphs deß Siebenden/ Johannis deß milden Sohns/ ergriffen die vom Kill zweene auß dem Hoffgesind Henning Lemkens/ als die da gemeinen Fried gebrochen/ vnnd auff den Strassen geraubet hätten/ vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten. Jhr Herr aber nahm sich jhrer an/ als die solcher That/ so jhnen were zugemessen worden/ vnschuldig weren/ ward auff die vom Kill übel zu Frieden/ gab Achtung auf die Zeit/ wann sie zu Marckt gen Eckelnförd zogen/ vnd schlug jhrer vil todt/ etliche nahm er auch gefangen ꝛc. Die Statt Kill hat zum Wappen/ oder Insiegel/ ein Bott (wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem Wasser schwimmende/ über welchem ein

Nesselblat stehet. Biß hieher besagter Angelus, der auch / wie es mit deß gedachten Lemkens That hinauß gegangen / in der Holsteinischen Adels Chronick zu lesen. Ander eschreiben von dieser Statt also: Es ligt Kill acht Meilen von der Insel Femern / vnd hat einen herrlichen Meerhafen / oder Port / beedes wegen deß Lagers / vnnd von Natur / gar bequem vnd groß. Dann das Balthische Meer hat auff der Seiten / da es Holstein / vnnd Schleßwick / die Länder berühret / etliche gewisse vnnd lustige Buesen / Aerm / oder Abflüsse / so man Isthmos nennet / dahin es sich mit grossem der herumb wohnenden Nutzen / begibet / vnnd den Kauffleuthen vnd Schiffen / welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn / sicheren Einlauffe machet. Vnder welchen dann dieser zu Kiel ist / in den auß Teutschland / Lifland / Dännemarck / Schweden / mit grossem der Burger allhie Gewinn / die Waaren gebracht werden; vnnd gibt es auch / wegen solcher Nachbarschafft deß Meers / da ein reiche Fischerey / sonderlich von Salmen; davon nicht wenig Inwohner jhr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte / vnd wasserreiche Statt / die von den Wassern fast allenthalben vmbgeben. Hat ein ansehenliches Schloß auff einem Hügel erbawet / vnnd vom Hertzog Adolphen mit newen Gebäwen gezieret.] Sonsten seind da zu sehen S. Nicolai Pfarrkirche / das Rathhauß / obgedachtes Franciscaner Closter / Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbsten ein Mönch gewesen / vnd / vor seinem Todte / den König VVal. oder VVoldemarum II. in Dännemarck / zu Bornhofede / überwunden hat) gestifftet / so jetzt ein Spital ist. An besagter Pfarrkirche ist ein Capell / den Herren Ranzawen gehörig / in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts / jhre ansehenliche Gräber haben / sonderlich Herr Ott von Rantzaw / Ritter / mit seinen Söhnē / Töchtern / vnd Enickeln; an dessen Grab dz Ranzawisch Wappen von Ertz gesehen wirdt. Er ist gestorben Anno 1511. wie Bertius, in Beschreibung diser Statt / lib. 3. Rer. German. p. 497. meldet / auch schöne Lateinische Verß setzet. Sie / die Herren von Ranzaw haben ingleichem / bey dem Fürstlichen obgedachten Schloß allhie / einen ansehenlichen Pallast. Dann obwoln diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen / Hertzogen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig ist; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn: Weiln jährlich im Jenner / (vmb das Fest der H. 3 König / wie Theils berichten / oder vmb S. Anthonij Tag / wie einer will) der Holsteinische Adel / neben einer grossen Menge Volcks allhie zusammen kombt / so man den Vmbschlag nennet / vnd bey welcher Zusam̃enkunfft / so diese Statt sonderlich berühmbt machet / man von Landes: vnd andern Sachen / Berathschlagungen anstellet / vnd sonderlich im Geltwechsel viel verhandelt: Wie dann Gerhardus I. Graff zu Holstein / vnd Schawenburg / disen Ort mit herrlichen Freyheiten begabet. Vnd wollen gedachter Bertius, vnd Werdenhagen / part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. Anno 1315. das Statt Recht / dem Lübeckischen gleich / demselben gegeben / vnnd solches / wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle / bestättiget. Es soll auch eine gute Schul allhie haben / welche zu bestellen / der berümbte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Stargard / auß Pommern / dahin er Anno 1633. zum Directore deß newen Gymnasij daselbsten / erstlich beruffen worden / auff vorhergehende Vocation, kommen ist; wie im 5. Buch Pommerischen Geschichten Johannis Micrælij, p. 311. zu lesen. An. 1627. haben die Käyserischen den Kiel eingenommen / vnd der König auß Dännemarck denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feld Marschall / H. Leonhard Torstensohn / die Statt Freyberg in Meissen vmb sonst angegriffen / ist er von dannen auf Döbeln / Oschatz / Strälen / vnd den 3. Martij, zu Elsterwerda in der Nidern Laußnitz / ferners gegen Bautzen in die Obere Laußnitz / auff Malschwitz; von dannen in Böheim gen Münchengrätz an der Iser / jungen Buntzlaw / Benadko; von dar zuruck auff Melnick / so den 21. Maij sich mit Accord ergeben / ferners auf Brandeiß / vnd bey Prag vorüber /

nach Collin/vnd Kuttenberg/nachgehends in Mähren auff Olmütz/gezogen/ vnd solche Statt entsetzt; hernach hat er sich auff Cremsier/ Dobitzschaw/ Brinn/ vnd andere Ort/dann wider zuruck auff Olmütz/ vnd Eilenberg/den 22. Octobr. nach Frewdẽthal/Jägerndorff/klein Glogaw/Grotkaw/Strehlẽ/Breßlaw vorbey auf Niemkkauw/vnd/bey Auriß über die Oder/ nach Glogaw/ Beuthen/ Sora/Sagan/ Kottwitz/ Wittenberg/ Koßwig/ Zerbst / Möckern/ Havelberg/ Ratzenburg (allda den 11. Decembris Musterung gehalten(/ferners auff Oldenßlo/ Segeberg/ vnnd den 14. Decembris hieher auff Kiel/ begeben/ vnnd allhie/ biß zum Anfang deß 1644. Jahrs/ mit dem Haubt Quartir still gelegen. Es bekamen an disem Ort die Schwedischen ein grosses Gut vnd Gelt hat auch derselbe jhnen das folgende Jahr/ wegen deß Schlosses/ vnnd Meerhafens/ wol gedienet / biß der Herr General Graff von Gallas/ mit der Käyserlichen Hülff / ankommen/vnd in diesem 44. Jahr/die Statt so schlecht verwahrt/ bald erlangt/ vnnd auch endlich das Schloß im Augstmonat/ auff Gnad vnnd Vngnad erobert; wiewol beede hernach auch auff Discretion , wie man jetzt redet/der Schwedische Obrister Helm Wrangel wider einbekommen hat.

[*]

Köndern.

VOn Theils Kindern genandt/ ein Stättlein im Ertz Stifft Magdeburg/an der Sala/vnnd 2. Meilen von Bernburg/wie man berichtet/gelegen/ vnd ins Ambt Gebichenstein/ wie Nehel in Erklärung deß Ertzstiffts Magdeburg bezeuget/gehörig. Chytræus lib. 21. Saxon. saget p. 565. daß Graff Johann von Manßfeld/Anno 1566. dieses Magdeburgische Stättlein eingenommen / vnnd geplündert habe. Vnd bey demselben solle der Schwedische Feld Marschall Torstensohn/Anno 1644. durch die Saale gangen seyn.

Krakaw /

ODer/wie mans schreibt/Krakow/ ein Stättlein/ vnd Ambt/ im Hertzogthumb Mecklenburg/ am Krakowersee / nicht weit von Dobertin / daselst noch ein Evangelisch Jungfrawen Closter seyn solle.

Lage/

AVch ein Stättlein/ vnnd Ambt/ im Hertzogthumb Mecklenburg / wie Nehel in Beschreibung dieses Lands/ vnd neben jhme/Lundorpius lib.26. contin. Sleid. pag. 637. berichten. Liget an dem Wasser Rekenitz/oder Recnisa, so bey einem Dorff gleiches Nahmens/ fünff tausent Schritt von Güstrow/ entspringet.

Langwedel/

LAngenwedel/Languedelum, vnnd von Theils Langweel/ genandt/ ein Burg / vnnd Ambthauß/ nahendt Verden / aber/ sambt dem Schloß Tedinghausen/ ins Ertzstifft Bremen/ gehörig; wie Hamelman. in der Oldenburgischen

gischen Chronick/ part.1. cap. 25. fol. 84. Chytræus lib.16. Saxon. p. 420. vnnd andere mehr schreiben: Vnnd daher die jenige jrren/ welche solchen Ort dem Stifft Verden geben; Theils aber der newen Scribenten/ ein Weil zu Bremen/ ein Weil zu Verden/ referiren, vnd jhnen also selbst zuwider seyn: Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von deß Worts Vrsprung kan Johan. Angelius à VVerdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Ertzbischoff damaln jhr Feind war/ Langwedel/ durch Vbergab/ in jhren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der ErtzBischoff bald wider erobert. Anno 1626. bekam der General Graf von Tilly/ diesen Orth/ wie auch Anno 31. die Käyserischen abermals/ vnnd mit Accord. Anno 44. hat der Ertzbischoff von Bremen solches Hauß/ im Junio, weiln die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen/ erobert/ die Soldaten vndergestellt/ vnnd den Commendanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber/ es hat bald hernach im Julio/ der Schwedische General von Königsmarck/ dieses Schloß wider einbekommen/ dasselbe gantz außgebrennt/ die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben außgefüllt; als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæo, einkommen ist.

Lawenburg/ Leoburgum.

MElchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder ꝛc. meldet von diesem Ort/ vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe/ in Nieder Sachsen/ ligt zimlich hoch auff einem Berge/ an der Mechelburgischen Seite/ dabey ein Stättlein im Thal/ hat den Nahmen von Hertzog Heinrich dem Lawen (Löwen) welcher dieselbige Landschafft erstlich den Wendischen Völckern abgenommen. Nach jhme/ hat es Bernhard/ der Erste Hertzog zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stam̃/ bekommen; dessen Geschlecht/ von einer besondern Lini/ noch daselbst herrschet: Man nennet sie/ von jhrer fürnembsten Residentz/ Hertzoge zu Sachsen Lawenburg: Sie schreiben sich aber auch von Engern/ vnnd Westphalen. Biß hieher Nehel. Es ist aber zu mercken/ daß der obernandte Hertzog Bernhard zu Sachsen/ Graff zu Anhalt/ ein Sohn Alberti deß Beerens/ oder Beringers/ Gravens zu Ascanien/ zween Söhne verlassen/ Albrechten/ vnnd Heinrichen. Von dem Jüngsten kom̃en her alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber/ so Anno 1260. verschieden/ hatte auch zween Söhn/ Albrechten den Andern/ von welchem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen/ biß auf Churfürst Albrechten den Dritten/ vnnd letzten/ zu Sachsen/ sonsten den Sechsten in dieser Lini/ so Anno 1422. gestorben/ herkom̃en seyn; vnd Hertzog Hansen zu Engern/ vnd Westphalen/ von deme die noch lebende Hertzogen zu Sachsen Lawenburg (so jhr viel/ die von Sassen/ nach der Sächsischen Spraach/ nennen) herstammen. Sihe oben den Eingang dieses Tractats/ daselbst die jetzige Hertzogen ernant/ vnd jhr Land beschrieben wird. Aber/ wider auff Lawenburg zu kommen/ so redet von solchem Ort/ David Chytr. li. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albis ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxoniæ veteres in Lawenburgensi arce, supra oppidum Albi ferè incumbens, edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es lige Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg/ vnd 6. von Hamburg/ auch zum Kauffhandel/ wegen deß Elbstroms/ sehr wol; vnnd seye allda auch ein vornehmer Paß über die Elb/ vñ habe daher/ im nächsten Teutschen Krieg/ viel außstehen müssen/ den die Schwedischen sonderlich in acht genom̃en/ vnd jhre Besatzung/ weil das Schloß fürnemblich darzu bequem/ allda gehalten. Als Käyser Friederich der Erste in Asien gezogen/

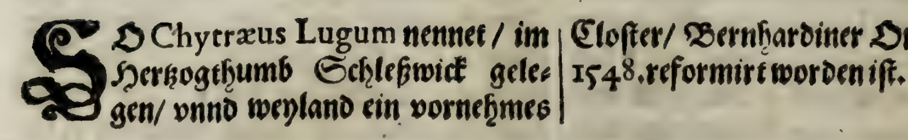
gen / ist obgedachter Hertzog Heinrich der Löw zu Sachsen / von welchem / wie auch oben gesagt / dieses Lawenburg / oder Löwenburg / den Nahmen hat / auß seinem Exilio wider zu Lande kommen / vnnd sich dieses Lawenburgs / vnd anderer jhm entzogener Ort / Anno 1189. bemächtigt; deßwegen er dann bey deß Käysers Sohn / König Heinrichen dem Sechsten / auch in Vngnade kommen; vnd da er bey jhme außgesöhnt / ward jhme vnder anderm auch aufferlegt / daß er Lawenburg schleiffen solte / welches er aber hernach nicht gethan; vnnd jhme daher newe Feindschafft gemacht / also / daß er folgents / wie vmb andere Orth / auch vmb dieses Lawenburg wider kommen ist; ob es wol der newe Hertzog in Sachsen / obgedachter Hertzog Bernhard / Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarck / diß Namens der Ander / vnd Siegreiche zugenant / so Anno 1241. gestorben / als er Holstein / vnd andere Länder herumb / in seinen Gewalt gebracht / hat es für schimpflich gehalten / daß allein dieses Lawenburg / daran er sich offt gemacht / als vnüberwindlich / übergangen werden solte; daher er es belagert / vnnd endlich mit der Condition bekommen / daß er den gefangenen Graff Adolphen von Holstein (der Lawenburg zuvor / obgedachtem Hertzog Heinrichen dem Löwen / dieses Königs Schwehern / entzogen / vnnd besessen) ledig lassen solte; so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Graffschafft Schawenburg begeben / vnd dem König die Holsteinische Länder / neben Lawenburg / hinderlassen; wegen welches Lauenburg er / der Graff / mit obgedachtem Hertzog Bernharden zu Sachsen / ein Zeitlang zu streiten gehabt. Vnnd hat dieses Bernharden Sohn / Hertzog Albrecht der Erste zu Sachsen / hernach das Schloß Lawenburg / als gemelter König Waldemar / auß seiner dreyjährigen Gefängnuß erledigt worden / nach langwüriger Belagerung / wie auch Möllen / Ratzeburg / vnd andere Ort / so die Dänen biß daher mit Gewalt inngehabt / erobert / vnd hergegen den Königlichen Statthalter in diesen Landen / Graff Albrechten von Orlamund / der zu Swerin gefangen sasse / loß gelassen. Vnd also ist dieses Lawenburg auff die Hertzogen in Nider Sachsen kommen / die es noch besitzen. Lundorpius lib. 11. contin. Sleid. setzet p. 96. ein sonderbares denckwürdiges Exempel / von zweyen geitzigen Kornhandelsleuten allhie / welche / wegen jhres Geitzes vnnd Vortheils / so sie mit dem Kornkauff getriben / An 1571. von Gott / vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. Anno 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es / wie auch hieoben angedeutet worden / in Schwedische Hand gerathen / die noch An. 1647. die Zöll allhie continuirt / vnnd vom Schiffpfunde Eysen ein halben Reichsthaler / vom Last Korn anderhalb Reichsthaler / von 1. Tonnen Saltz 12. Schilling / vnd von 1. Tonnen Häring / eben so vil / genommen haben; wie in dem 5. Theil deß Theatri Europ. f. 1385. a. stehet.

***

Leha /

Ein schöner vnd reicher Marckt / bey der Weser / an einem fruchtbarẽ Ort gelegen / vnnd der Statt Bremen / zur Landvogtey vnnd Schloß / Bederhoßen gehörig; welches Schloß nicht allein mit einem Graben / vnnd Wall / verwahret / sondern auch mit einem Zeughause / vnd stätiger Besatzung / versehen ist / vnd vnder jhme 7. Pfarren / vnd bey 19. Dörffer hat / vnd vor Zeiten / eine Herrschafft / oder Herrligkeit / genant worden ist.

Lehmcloster/



SO Chytræus Lugum nennet / im Hertzogthumb Schleßwick gelegen/ vnnd weyland ein vornehmes Closter/ Bernhardiner Ordens/ so Anno 1548. reformirt worden ist.

Loburg/ Louborg/

VOn Theils Laburg/ vnnd Lauburg genant/ ein Stättlein/ vnd Ambt/ im Ertzstifft Magdeburg/ an dem Wasser Struma/ nahend Zedenick/ vnd 4. Meilen von Magdeburg / gelegen / so die Magdeburger An. 1433. jhrem Ertzbischoff abgenommen/ aber dem Stifft hernach wider geben haben. An. 1642. im Junio/ hat es in diesem Stättlein Schwefel geregnet/ vnnd Klumpen einer Faust groß auff das Schloßtach geworffen; wie in tomo 4. Theatri Europæi folio 967. a. berichtet wird. Vorhero befanden sich die Käyserischen allhie. In dem Friedens Instrument/ zwischen der Käys. Mäyt. etc. vnd der Cron Schweden/ stehet/ art. 14. das Herrn Christian Wilhelmen von Brandeburg/ als gewesten Administratori zu Magdeburg / das Closter vnd Ambt Zina/ vnd das Ambt Loburg/ sambt aller Zugehör/ ausser das Jus territorij, so baldt eingeraumt werden sollen.

Lübeck.

WOher diese in Wagrien gelegene/ vornehme/ vnd mit Pasteyen/ vnd Gräben/ nach jetziger newen Art zu bawen/ wol versehene Reichs-Statt/ vnd Haubt deß Hanseatischē Bundes/ den Namen habe/ seind die Scribenten nicht einerley Mainung; in dem Theils denselben von einem Fischer/ Luba genandt/ so vorhin an dem Orth / wo hernach die Statt erbawen worden/ gewohnt; andere/ von Lubemaro, einem Rügischen oder Wendischen Fürsten/ der sie solle haben erweitern helffen/ herführen; Theils aber/ daß diser Nam so vil als Lobeck heissen solle / wollen; weiln diese Statt so vortrefflich/ schön/ sauber / groß/ reich/ vest/ volckreich/ mächtig/ vnnd weit berümbt ist; vñ vermeinen daher theils/ daß Lübeck ein Wendisch Wort seye / vnd so viel bedeute/ als bey vns Teutschen das Wörtlein Cron/ darumb/ daß diese Statt für eine Zierde/ vnnd Cron deß Teutschen Reichs zu halten; vnd von jhr Petrus Lindebergius also geschrieben hat:

> Gens humana, situs, cōmercia, littora, mores,
> Mars, toga, divitiæ, curia, relligio,
> Arctoas inter claras virtutib. Urbes,
> Efficiunt, tollat tanta Lubeca caput.
> Et decus Europæ, & lumen sit totius Ansæ,
> Et sit Vandalici pulcra Corona soli.

Theils sagen / sie habe vor Zeiten Treva, Buccovetium, vnd Butha oder Bute, von deß Wendischen Mechelburgischē Königs Gotschalci, ältestem Sohn/ Buthue/ geheissen/ allda viel Fischerbuden gestanden/ vnd die Wenden/ vor jnen aber die Schwäbische Angler/ oder Angli, hierum̄ gewohnt haben. Jodocus Ludovicus Decius, in lib. de Sigismundi I. Regis Polon. temporibus, schreibet am 76. Blat/ daß Lübeck von der Polen Voreltern/ wie jre alte Verzeichnussen haben / seye erbawet worden. Andere aber melden/ daß obgedachter König Godschalck in Wendland/ im Jar Christi 1040. sie auffgerichtet/ vnnd nachmals Crito, deß Rugianischen Fürstens Grimi Sohn / Anno 1104 (Al. 1087.) mercklich gebessert/ vnd erweitert haben solle. Als aber Razo/ der Fürst in Rügen/ (nach dem er sie

erst-




LVBECCA. Lübeck.



erstlich Ann. 1123. vergebens belagert/ aber hernach zweymal/ vñ zwar zum letzten/ An. 1134. erobert) dieselbe zerbrochen; so seye sie/ im 1140. Jahr/ durch Adolphen diß Nahmens den Andern/ Graven in Holstein/ zwischen die Trave/ vnd Wagenitz/ versetzt/ vñ gebawet worden/ welcher Graf Adolph sie auch erstlich mit Statt Recht begabet: Vnd da sie hernach von Nicoloto, einem Wendischen Herrn in Mechelburg/ überfallen/ geplündert/ vnnd folgends im Jahr 1158. gantz verbrandt worden/ hab Sie Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen/ wider auffgerichtet/ vnd mit Privilegien wol versehen; auch er/ vnnd Bischoff Heinrich/ den Dom allhie/ der noch zu Tage stehet/ Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptistæ, vnnd S. Nicolai, grösser zu machen angefangen; darzue der Hertzog den ersten Stein gelegt: Auch haben sie ein Closter/ in die Ehre S. Johannis deß Evangelisten/ Benedictiner Ordens/ gebawet/ welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Daß also Graf Adolph der Ander in Holstein/ vnd Hertzog Heinrich der Löwe/ neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie/ die rechten Erbawer deß jetzigen Lübeck/ im Wagerland/ so ein Theil von Holstein/ zwischen den obgemelten 2. Wassern/ Trave/ vnd Wagenitz/ gelegen/ (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen; deren Statt Lōgitudo, vom P. Appiano auf 28. grad/ vnd 20. Minuten; die Latitudo aber auff 54. grad/ vnd 48. Minuten/ gerechnet worden. Die obgedachte Drave/ so vnder den besagten/ der fürnembste Fluß ist/ wird vom Ptolemęo Chalusus genant/ machet allhie den Port oder Hafen/ vnd lauffen auff solchem die Schiff auß der See/ so 2. Meilen von dannen ligt/ zur Statt; daß also dieselbe auf beyden Seiten/ mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vñ starcke Thürne/ so man gar weit sehen kan/ vñ sonderlich gegen dem Land Holstein/ einen hohen Wall: Vnd ist sie An. 1604. besser befestiget worden. Dañ ob sie wol etliche kleine Bollwerck vō Rundelen/ für die alte Stattmawer hinauß gelegt/ damit der Fluß eingefangen; so war doch deren keins an das ander gehenckt: also/ daß sie nicht recht correspondirten; sondern ein jedes sein sondere Form vnnd Manier/ hatte. Vnnd ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Statt nur 3. Haupt thor/ deren eines gegen Mitternacht/ so das Königische/ das ander gegen Mittag/ so das Müllerthor genandt wird; vnd das Dritte gegen Abend ligt/ dardurch man nach Holstein raiset/ vñ daselbst nicht weit von der Pforten/ Anzaigungen von dem Holsteinischen Lager weiset/ als/ vor Jahren/ die Fürsten auß Holstein diese Statt belagert haben. Es seind auch noch 2. andere Pförtlein/ dardurch man aber mit Wagen nicht fähret; deren das eine/ so gegen Morgen/ das Hörer/ oder Hürerthor geheissen wirdt/ allda man in 2. Thürnen siehet/ mit welcher Kunst das Wasser/ auß der Wakenitz hinauff/ vnd wider herab/ fast in alle Theil der Statt/ auch die fürnemste Häuser/ (deren viel gar schön/ vnd ansehenlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein/ oder Pförtlein/ wirdt das newe genant/ so gegen Abend liget/ vnd nach dem Holsteinischen Thor sich lencket. Es liget die Statt langlecht/ zwischen der Wakenitz/ vnd Trava/ vnnd beederseits ableitig/ oder thalhängig/ deßwegen sie auch gar sauber ist/ vnd erstrecken sich die 2. Haubtgassen von dem Dom/ oder der Bischofflichen Kirchen/ vnnd der Müllerpforte/ fast biß an die Schloßpforten; von welchen beederseits vnderschidliche Mittelstrassen oder Gassen/ zu den besagten beeden Flüssen/ vñ den Stattmauren/ gehen. In einer geschribnen Verzeichnuß stehet also: Es hat diese Statt schöne/ breyte/ vnd theils mit Lindenbäumen besetzte Gassen/ hohe von gebackenen Steinen erbawte Häuser: Die vornemste Gebäwde stehen in der Höhe; vnnd wird durch das Regenwasser der Vnflat/ in die abwärts ligende Gassen/ Gräven genant/ (woselbst die Handwercker/ sonderlich so einig Geräusch/ vnd Getümmel machen/ beysamen wohnen) abgeleitet; dahero diese Statt zierlich/ vnd reinlich ist. Biß hieher dieser Bericht. Theils wollen/ es habe die Statt 2150. Schritt in der Länge/ vnd fast 1300. in der Braite. Man weiset in der kleinen Johannis Strate/ od Strassen/ an eines Burgers Hause/ nit weit vom Marckt/

in einem Stein eingehawen/das Mittel der Statt: Vnd ist nicht weit von solchem/ ein anders Hauß/in welchem vor Zeiten/Käyser Carl der IV. als Er hieher kommen/seine Wohnung gehabt hat. Der Boden der gantzen Statt ist sandig/ vñ daher kan man sich auch der Keller in vilen Häusern/kaum recht gebrauchen: Darauff dann die Inwohner am allerersten sehen/ wann sie entweder Häuser kauffen/ oder bestehen wollen; wiewol solches von den andern mit fleiß verborgen gehalten wird. Es ist der Rath/ wie auch die gantze Burgerschafft/der Augspurgischen Confession zugethan, die allberait im Jahr 1530. in den Kirchen / auch gar in dem Dom/oder zu S. Johañ/allhie/ eingeführet worden; in welchem/ was/vor diesem vor Verse wider die/so die Kirchengüter an sich ziehen/ gelesen worden/ beym Joh. Angelio à VVerdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebuspub. Hanseat. fol. 507. vermeldet wird. In solcher Domkirche/wird im Vmbgang beym Chor/ gezeigt ein schön S. Mariæ Bildnuß/ mit dem Kindlein von Stein gehawen/so wegen der Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem Vmbgang/ hinterm hohen Altar/ ist das Begräbnuß Habundi, eines gewesenen Canonici Lubecensis; davon erzehlet wirt/daß/ wañ ein Domherr diß Orts sterben solle/vorhin vnter diesem Grabstein ein groß Klopffen gehört werde. Im Vmbgang aber bey solcher Kirchen/hangt ein alt Crucifix/sonders künstlich/ vnd fast natürlich auß Holtz geschnitzet. In der Kirchen drinnen ist eine Capell/daselbst auff dem Altar die Histori deß Leydens/ vnd Sterbens vnsers Seeligmachers sehr künstlich abgemahlet ist. In vnser Frawen Stifftskirch ist das Vhrwerck zu besichtigen. Vnd ist solche S. Mariæ, die vornemste Pfarrkirch/ ein schön/ hohes/ vnd herrlichs Gebäw/ da beym Eingang/ die sehr hohe Säulen/ auß einem Stuck Stein gehawen/ würdig zu sehen. Inwendig im Chor/zur linckẽ Hand/ deß hohen Altars/ist ein verschlossen Stul/ darinn der Burgermeister Oldenborg/bey der Meß/Anno 1367. entleibet worden: An der Mauer ist ein klein höltzerne Winde/ damit/wie man berichtet/dem Mörder/als man jhn geviertheilt/ die Gedärme lebendig auß dem Leibe gewunden worden. Es seind in solcher Kirchen allerhand schöne epitaphia, vnnd darunder folgendes in acht zu nehmen:

Quid hanc procul tabulam viator aspicis,
Quærisne galeam, & clypeum, nostra insignia,
Aut gesta gestis scire? En Cranium hoc, ossaque,
Hæc galea, & hic clypeus, notant Insignia hæc
Nos universos unius esse stemmatis.
vis gesta?
Peccavi ego, peccarunt cæteri,
Hinc par ad unũ omnes tulimus stipendium.

Bey S. Peter ist auch ein Vhrwerck/ so alle Stunden spilet/ darunder stehet;

Qui struit in triviis, multos habet ille Magistros.

Vnd dise Stiffter zu vnser Frawen / vnnd S. Peter; Item das zu S. Jacob/wie auch andere Kirchen / seind mit hohen Thürnen gezieret / vnd mit Bley bedecket/ vnd glåntzen schön von Gold. Es ist auch noch in der Statt ein Jungfraw Closter/zu S. Johann/ darinn die jenigen/ so sich einmal dahin verlobt / die Zeit jhres Lebens bleiben müssen. Das Closter zu S. Catharina/ welches die edlen Crispinen (so dem Käyser Friderico I. wider die Saracener im Kriege gedienet)/gestifftet/ vnd deren Bildnussen/ vnnd monumenta, noch allda in der Kirchen gesehen werden/ ist zum Consistorio Ecclesiastico, vnd Gymnasio verordnet/ dessen Rectores etwan D. Henricus Mollerus, hernach Burgermeister allhie/ Gualperius, vnnd Henricus Kirchmannus, gewest seyn. Das ansehenliche Spital/ sambt der Kirchen zum H. Geist/ haben die letzte auß dem Geschlecht der Morgenweger/ vnd Morkerker/ wie sie obgedachter Werdenhagen nennet/ mit grossem Einkoñen also gestifftet/ daß sie demselben nicht allein etliche Dörffer zugeaignet/ sondern auch bey dem Rath eine gewisse Summa Gelts hinderlegt; damit/ wañ etwan ein Schade durch Fewer / oder andern

dern Vnfall / dem Spital begegnen solte / das Gebäw wider gebessert werden möchte/vnd die Armen/so darinnen leben/ an jhrem gehörigen Vnderhalt/ keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie/nach dem die Burger deß Königs in Dännemarck Besatzung darauß vertriben/zur Gedächtnuß/mehrertheils wie ein Closter/angerichtet/ vnnd solches von den reichen Burgern zum Vnderhalt der alten Personen/ vnnd Witwen/folgents begabet: Vñ die Burg-Kirch/ zu S. Maria Magdalena genandt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künstlich geschnitzte/ vnnd vergüldte Altar Tafeln. Zu S. Anna werden insonderheit der armen Leuthe Kinder/ vnd die/ so keine Eltern mehr da haben/ auffgenom̃en / vnd daselbsten gar mild/ vnd freygebig/ in allerley Künsten vnderwiesen. Es wird auch solches S. Anna Closter zum Zuchthause muthwilliger Buben/ vnnd Müssiggänger gebraucht/ so inwendig viel Gebäw hat. Es seind allhie ferner zween Spitál/darinn die krancke Raisende beherbergt/ vñ mit Speise/Tranck/vnnd anderer Notturfft/ biß sie jhre Gesundheit wider erlangen/ versehen werden: die aber sonsten arm vñ müde seyn/ werden 3. Tag lang da behalten/vñ hernach mit einem Zehrpfenning fortgeschickt. Aber vnder allen Stifftungen ist die reichiste/ die zu S. Geörgen/ vor dem Müllerthor / für die alte/ vnd andere arbeitselige Leute/ verordnet; dabey vor Zeiten auch eine Capellen gewesen, so aber/wegen deß Vestungsbaw/ abkom̃en ist. Vor dem Burg-oder Schloß-oder Königsthor/ zu S. Gertrud/ werden die Inficirten versorget. In der Glockengiesser Strasse seyn gar feine Häußlein / durch die Kauffleute/ Füchtinger/ vñ Glandorffer/dahin gewidmet/ daß der verarmeten Handelsleute Wittiben/jhren Vnderhalt da haben solten/so auch geschihet. Vber das werden hin vñ wider in der Statt/durch vnderschiedliche Gassen/ über die 80. enge Gäßlein/ vnnd Abwege oder Winckel/ gefunden/da in jedwedern Wohnungen seyn/ in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten/ vnnd jhr Leben hinbringen können. Gegen der Trave/ist S. Clementen Capell/so auß der Schiffer Anordnung also versehen / daß man vor sie darinnen Gott bitten thue. Von weltlichen Gebäwen/ ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhause/auff dessen obern Saal man etliche Löwenhäute weiset: Vnd wird erzehlet/ daß in dem Lustwalde / nicht weit von der Statt/dardurch man nach Travemunde raiset / etliche Zeit/ zahme Löwen sich auffgehalten haben sollen. Vnd in solchem Walde/ist ein lustiges Landgut/dessen Einkommen/mit andern Dörffern/dem Obersten Burgermeister/ oder Consuli Præsidenti, deputirt seyn. Vnd in besagtem Rathause/werden auch der Hanseh̃e Stätt Archivum, vnd geheime Sachen / auffbehalten. Dann dise mächtige Handels Statt Lübeck/das Directorium führet/ vnnd in hochwichtigen Sachen/die andere Stätte/ so im Bund seyn/ hieher beschreibet. 2. Das Zeughauß/ welches mit allerhand grobem Geschütz/ Harnisch/ Gewöhr/ &c. wol versehen. 3 Der Wasserthurn. Ein viereckicht Gebäw/darauff/ durch ein Stampffwerck/das Wasser auß der Wagenitz durch Canál in die Statt/ vnd deren verschidene Häuser geleitet wirdt; wie auch oben allbebrait gesagt worden. 4. Der Weinkeller/ von deme Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibet/ daß E. E. Rath allhie sich rühme / daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern/ den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherrschung diser Statt anbelangt/ so ist hieoben davon allbereyt etwas gesagt worden. Vnd ist sie nit allein eine Zeit lang/ vnter Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen/ vñ den Graven von Holstein/ Schawenburg; sondern auch vnter der Cron Dännemarck/ gewesen/ biß sie vnter Käyser Friderichen dem Andern/ völlig an dz Reich Teutscher Nation kom̃en/ auch bißhero eine Reichs Statt jederzeit gebliben ist. Vnd solle noch/ an der Mühlpforten allhie die Gedächtnuß zu sehen seyn/ so deßhalbē damalen als die Statt dem Käyser geschworen/ auffgerichtet worden. Vnd hat sie von solcher Zeit an/ zum Insigel oder Wapen geführet/ den Röm. zweyköpffigen schwartzen Adler/ in weissem Felde/ der auff dem Haubt die Käys. Cron/ sambt dem Reichsapfel; auff der Brust aber

einen Schild/oben weiß/vnd vnten rot/hat. Der Rath bestehet zum halben Theil/ von alten Geschlechten der Statt/ vnd den Gelehrten; zum halben Theil aber von Kauffleuten; vnd sitzen dariñ 12. Burgermeister/ so entweder deß Ritterstands/ od' Geschlechter/ oder Doctores seyn: Vnnd wirdt kein Handwercksmañ in den Rath genommen: sie haben auch ein solches Gesatz/ dz Vatter vñ Sohn/ so wol auch 2. Brüder/ zugleich nit können im Rath seyn/ noch gekohren/ oder erwöhlet werden: Verstirbt aber derē einer/ oder verzeihet sich/ mit Wissen vnd Willen deß Raths/ so mag man den andern/ wañ er deß Stands würdig/ wol zu Rath kiesen. Es hat diese Statt grosse Freyheiten (vnnd gebrauchen sich jhres Rechts/ die Statt Rostock im Mechelburgischen/ die von Reval in Liffland/ vnd andere Hansee Stätt mehr: vñ gehen daher vil Appellationes, von den Seestätten/ hieher: So hat sie ein zimliches Gebiet/ vnd neben den Geistlichen Gütern etliche Stättlein vnd Aembter/ oder Vogteyen/ deren in disem Tractat gedacht wird; Itē das Schloß Ritzerow/ vñ andere mehr: Vnd werden jr 103. Dörffer/ so sie in allem haben solle/ zugeschrieben: Daher auch jhr heutiger Reichs Anschlag/ monatlich ist 21. zu Roß/ vñ 177. zu Fuß/ oder an Gelt 960. fl. Vnd wechselt sie auff den Reichstägen/ im Sitzen/ vnd Stim̃e geben mit der Statt Wormbs / ab/ also daß eine Statt einen Tag/ den andern die andere/ dē Vorsitz hat. Man rechnet von hinnen nach Hamburg/ wegen der waldigen sümpfigen Oerter/ die man vmbgehen muß / gegen Mitternacht werts/ 10. Meil Wegs/ stracks zu aber seyn es kaum 8. Meilen. Sihe von deme was gesagt/ vnd anderm mehr/ den gedachtē Werdenhagen/ nit allein an angezogenem Ort/ sondern auch an vilen andern seines grossen Wercks/ von den Hansee Stätten ; Item Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt Chronick/ cap. 1. Munsterum lib. 5. Cosmogr. c. 406. Johan. Petersen in der Holsteinischen Chronick/ an vnderschiedlichen Orten/ deß Hermanni Bōni, vñ Hansen Regkmanns/ Lübeckische Chronicken/ Cyriaci Spangenbergs Manßfeldische Chronick/ c. 232. f. 274. b. Ioh. Limnæum de Jure publ. Imp. Romano-Germanici lib. 7. c. 30. (allda er vnder andern auch den Sibrādum, welcher von der Statt Lübeck/ der Hansee- vnd Reichs Stätte Jurib. publicis geschrieben/ anziehet); Besoldum in Thes. Pract. lit. L. Lübisch Recht (von welchem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 38. n. 58. seq. f. 133. zu lesen)/ Joan. Steinwich. de Juribus Civit. th. 13. vnd die/ so von den Stätten geschrieben/ als Nicol. Reusnerum, Matth. Dresserum, vñ andere mehr/ die im 1. vnd 2. Thail deß Teutschen Raißbuchs/ p. 369. seqq. vnnd p. 196. angezogen worden seyn: Item Herm. Conringium in exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124. C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p. 251. seqq. P. Bertium lib. 3. Cōment. rer. Germ. p. 593. seqq. Joh. Micræliū, in der Vorrede deß I. Buchs seiner Pommerischen Historien/ vnnd hernach an denen 29. 204. 205. 244. vnd 261. Blätern; vnnd andere Scribenten/ als Crantzium, Chytræum, ꝛc. mehr/ vnnd darunder auch die Braunschweigische Chronik/ p. 142. 163. 168. 172. 179. 206. seq. vnd an mehr Orten/ in welchen Schrifften auch zu lesen/ was sich allhie denckwürdiges zugetragen hat ; davon zum theil auch oben allbereit Meldung geschehen. Wir wollen zum Beschluß/ allein noch etliche Geschichten / auß den jetzt erwehnten Scribenten/ vernehmen: Als/ daß diese Statt An 1181. vom Käyser Friderico I. belagert/ vnd zum Reich gebracht worden; die aber offtgedachter Hertzog Heinrich der Löw wider einbekommen/ nach dem er Bardewick zerstöret hatte ; deme sie Graff Adolph auß Holstein wider entzogen/ vnnd diesem hernach solche die Dänen genom̃en; wie oben allbereit hievon Anregung geschehen. Im 1209. Jahr ist Lübeck/ biß auff 5. Häuser gar außgebrant/ davon die Strasse daselbst/ noch heutiges Tages/ die vyffhuse (fünff Häuser) geneñet wird. An. 1226. haben die von Lübeck jre Pottschafft geschickt/ an Käyser Friderichen den Andern/ vnd sich wegen der grossen Vberlast/ vnd Tyrañey der Dänen/ (dann Hertzog Waldemar zu Schleßwik/ hernach König in Dänemarck/ Lübeck mit Beding eingenom̃en/ vnd solche in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt/ vnd

den Käyser gebetten/ er wolte sie widerumb erretten/ zum Röm. Reich bringen/ vnd bey den Privilegien bleiben lassen/ so der Statt Käyser Friderich sein Großvatter/ gegeben hätte. Der Käyser hat hierauf dem Bischoff zu Bremen/ dem Hertzoge zu Sachsen/ vnd andern vmbligenden Fürsten/ gebotten/ daß sie denen von Lübeck/ gegen dem König von Dänemarck/ Hülffe zuschicken solten. Vñ solchen Käys. Befelch haben die Fürsten/ vnd die Statt Lübeck/ biß zu gelegner Zeit/ heimblich gehalten: Vnder dessen aber sie/ die Lübecker/ Fleiß angewendet/ daß sie die Burg/ so die Dänischen einhatten/ einkriegen möchten: Vnd hat es sich auff eine Zeit zugetragen/ daß die Burger mit verdeckter Wehr in das Schloß kom̃en/ vnd die Diener vnd Wächter/ so darauff waren/ vmbgebracht. Daher der König von Dännemarck verursacht worden/ daß er mit aller Macht durch Jutland/ gezogen/ vnnd die Ditmarschen zu Hülff/ wider die võ Lübeck/ erfordert hat. Die von Lübeck mit jren Helffern/ seind hergegen auch ins Felde geruckt/ vnd haben mit dem König/ auff der Heyde bey Bornhovede/ eine Schlacht gethan/ in welcher die Ditmarschen sich zu denen von Lübeck begeben/ vnd als sie vom König in der Schlacht abgefallen/ selber weidlich auf die Dänen zugeschlagen/ daß also der König mit seinem Volck die Flucht nehmen müste; welches geschehen am Tage Mariæ Magdalenæ/ deß 1227. Jahrs; wiewol Theils das vorhergehende Jar setzen. Von selbiger Zeit an/ pflegt E. E. Rath zu Lübeck/ järlichen auf dem Tag Mariæ Magdalenæ/ etlich Gelt den Armen außzutheilen/ auch offentlich von der Cantzel in allen Kirchen/ das Volck vermahnen zu lassen/ daß es Gott vor disen Sieg/ wider die Dänen/ vnnd daß Lübeck widerumb zum Heil. Röm. Reich kom̃en/ Dancksagen solle. Die obgedachte Burg ist hernach/ wie auch oben gesagt/ zu einem Closter verwendet/ vnd die von Lübeck/ vom gedachten Käyser Friderico II. mit herrlichen Privilegien/ vnd Gerechtigkeiten begabet worden. Im Jahr 1238. ist diese Statt durch Fewer/ sehr beschädiget/ vnd deßwegen gebotten worden/ die Häuser allhie hinfort nicht mit Rohr/ vnd Stroh/ sondern mit Ziegelsteinen zudecken. Anno 1276. brante Lübeck zum vierten mal auß/ von jhrem eignen Fewer/ vnd ward darauff also mit Strassen vnd Gassen zu bawen/ verordnet/ wie sie anjetzo ist. Anno 1335. sind/ auß der See grosse Walfisch/ hart an die Statt kom̃en/ deren etliche 18. etliche 20. etliche 24 Schuh lang gewesen/ deren Theils vnder der hültzern Brücken seyn gefangen/ vnd solches/ für ein etwas bedeudentes Wunderwerck gehalten worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Pest allhie/ vil tausendt/ vnd wie Theils schreiben/ 90000. vnd allein am Abend Laurentii, von der einen vesper zu der andern / über 1500. Menschen hinweg genom̃en. Vmbs Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dännemarck. An. 1363. (al. 65. vñ 85.) entschlief allhie in einer Herberge/ in der Mülenstrassen/ ein Schuler 7. Jahr lang/ also/ dz man jhn nicht kunte ermuntern: Er aß vñ tranck nichts/ vnnd da er auffwachete/ meinete er/ er hätte kaum ein Stund geschlaffen. Anno 1375. kã hieher mit grossem Pracht Käyser Carl d' IV. Nach solcher Zeit seind da etliche Auffruhren/ vnd sonderlich An. 1388. entstanden. An. 1391. fiengen die Lübecker an/ zwischen der Lynaw/ vnd der Trave/ den Graben zu machen / daß die Schiffe von Lüneburg / biß nach Lübeck gehen kondten: Vnd in dises Jahrs Som̃er starben allhie 18. tausent Menschen. Anno 1403. war ein Ketzermeister zu Lübeck/ zu den schwartzen München/ der liesse sich duncken/ er were heylig/ so er viel Leuthe zu Ketzern machen könte: Derhalben er zu Lübeck/ Wißmar/ Rostock/ vnd Stralsunde/ die Leute die bessere Christen waren/ dann er selbst/ verbrennen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefährliche Empörung allhie/ wider den Rath/ durch Anreitzen etlicher ehrgeitzigen Leuthe/ die auch gerne hoch hinan gewesen weren / erhoben ; daß der alte Rath auß der Statt gewichen/ vnnd hergegen die Anfänger solcher Auffruhr ins Regiment getretten seyn. Im achten Jahr hernach/ ist gemeldter alte Rath/ durch deß Käysers Sigismundi Legaten / ehrlich wider eingeführt / vnnd mit den vorigen Digniteten begabet; die Rädlinsführer aber der vorigen

rigen Empörung / mit dem Schwerdt gerichtet worden. Anno vierzehenhundert vnd neunzehen hat man die erste Procession mit dem Sacrament allhie / vnd in den Holsteinischen Fürstenthumben / gehalten. Anno 1422. vnnd folgenden / hatten die Lübecker Krieg mit Dännemarck / vnnd wärete derselbe dreyzehen Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Stätte verbunden. Im Jahr vierzehenhundert drey vnnd fünfftzig / thät der Papst den Rath zu Lübeck in Bann / darumb daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg / sie verklaget hatten / daß jhnen jhre Rente nicht / nach jhrem Willen / gegeben würden / ohnangesehen / daß die Statt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Hertzog Albrecht zu Sachsen / Marckgraf zu Meissen etc. gen Lübeck / vnnd ward ehrlich empfangen. Jhme beliebte der Statt Policey Ordnung wol / außgenommen / daß etliche Frawen / mit zugedeckten Angesichtern deß Abends / in den Weinkeller giengen; welches auch ein Rath auff dißmal verbott; aber es wärete nicht lang. Anno vierzehenhundert zwey vnd achtzig / war so gute Zeit allhie / daß man ein Tonnen Butter vor fünff Marck kauffte / die zuvor zwölff Marck golten hatte. Anno 1500. stunde die Statt / mit König Johansen von Dännemarck in Widerwillen. An. 1506. gieng der Statt Krieg mit Mechelburg an / so biß ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr / fieng sich der Krieg mit Dännemarck an / so lang gewähret hat: Vnd ist endlich durch der Lübecker Hülff / Schweden gar von Dännemarck kommen; vnnd König Christiernus auß Schweden verjagt / Gustavus aber daselbsten / Anno 1523. König worden. Hernach gab es Vneinigkeit wegen der Religion / zwischen dem Rath / vnnd der Burgerschafft; darauß auch andere Vngelegenheiten entstunden / so lang gewähret haben; vnnd bekam Lübeck mit den Holländern / Schweden / Dännemärckern / vnnd Holsteinern / zu thun. Vnd solche Vnruhen hatten Marx Meyer / vnd Geörg Wullenweber / guten theils verursachet; deren der erste hernach in Dännemarck / der Wullenweber aber / (so auff seiner Raise / zu Rotenburg gefangen / vnd Hertzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt) / Anno 1537. vor Wolffenbütel geköpfft / hernach geviertheilet / vnd auf ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwantzigsten vnd fünff vnd zwantzigsten Januarij / fiel ein mächtiger grosser Schnee zu Lübeck / also / daß man allda in zween Tagen vor Schnee / vnd Winde / nicht auß den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war / haben die von Lübeck / von Käyserlicher Mayestät erlangt / daß niemand über 200. Lübeckische / oder Vngarische Gulden / appelliren möge; wie Regkmann pag. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar thewer: Ein Scheffel Rocken galt achtzehen Schilling Lübeckisch / ein Zeit lang: Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfenning. An. 48. starb der erste Superintendens allhie / Herr M. Hermannus Bonnus, den 12. Februarij, der die kleine Lübeckische Chronick geschriben. In disem Jahr über / sein zu Lübeck jung vnnd alt / meistentheils aber junges Volck / vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben / vnnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr / vnnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagte / daß daß die Schulmeister / so die Todten auff die Kirchhöffe / mit Gesäng / helffen bringen / wol tausent Marck verdienet hätten: Auch war das Geschrey / daß die Glockenläuter zu Vnser Frawen / deren 4. gewesen / ein jeder bey die 100. Marck überkommen: Vnnd waren gleichwol die vornembsten Bürger sehr in andere Stätt gewichen. Anno 1563. waren die von Lübeck / auff Königs Friderici deß Andern in Dännemarck Seiten / wider König Erichen in Schweden / da sie viel Schiff / vnnd Kriegsleuthe außgerüstet; welcher Krieg endlich / nach dem er 7. gantzer Jahr gewähret / zu Stetin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finckeltaus / Prosyndicus zu Lübeck / von seinem Schreiber / den er etwas hart gehalten /

ten/den 11. Martii erstochen; wie Helduaderus berichtet. Anno 1613. hat diese Statt / wegen deß erhöchten Dänischen Zolls / eine Bündnuß mit den Holländern gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker mit Graff Ernsten zu Manßfeld / so sein Volck in ihr Gebiet gelegt / zu thun: Es seyn auch die Schiffer / im Jenner / außgefallen / vnd etliche Manßfeldische niedergemacht / vnd ihre Pferde mit sich in die Statt gebracht. Anno 1629. im Mayen / ist der Friede allhie / zwischen Keyser Ferdinando II. vnd König Christiano IV. auß Dennemarck / geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbelangt / dessen Monatlicher ReichsAnschlag ist 5. zu Roß / oder 60. fl. (darfür die Nürngische Anno 1650. gemachte Repartitio nur 36. fl. setzet) so ist solches / vom Keyser Otten dem Ersten / anfangs zu Altenburg / oder Oldenburg / in Wagrien / gestifftet / vnd hernach Anno 1163. mit Zulassung Keyser Friederichs deß Ersten / vom Hertzog Heinrichen dem Löwen in Bayern / vnd Sachsen / hieher gen Lübeck / versetzt worden. Er hat den Domherren zu einem Wappen / ein gelbes Creutz / in rothem Felde / gegeben / weilen zu seiner Zeit der Hirsch / dessen vnten bey Magdeburg gedacht wird / gefangen worden ist. Der Letzte Bischoff zu Altenburg / Geroldus, ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber noch im gedachten Jahr gestorben. Sihe oben Altenburg; vnd von seinen Nachfahren / den Albertum Krantz. in seiner Metropoli, Dresserum in Isag. Histor. Hansen Regkmann / vnd Henricum Bonnum, in ihren Lübeckischen Chronicken / vnd Andere mehr. Vnter den Letzten seyn gewesen / 1. Dietericus Arendyß / so Anno 1506. gestorben. 2. D. Johannes Grimholt. 3. D. Heinrich Bockholt / den theils Bucholtz / vnd theils von Borcholt nennen. 4. D. Ditlevus Reventlow / ein Holsteinischer Edelmann / vnd König Friederichs in Dennemarck Cantzler; welcher befohlen / das Evangelium im Stifft zu predigen: Aber Er ist noch im selben Jahr / namblich 1535. zu Schleßwick gestorben. 5. An seine statt / kam Herr Balthasar Ranzow / welcher von Martin von Waldenfels / deß Königs in Dennemarck Feinde / Anno 45. in die Prigniß gefangen hinweg geführt worden; daselbst Er auch im Jahr 47. gestorben. 6. Jhme succedirte Jodocus Hutfilder / eines Huetmachers zu Oßnabrugg Sohn / der abwesend zu Rom / von den Lübeckischen Domherren / erwehlet worden; aber / ehe Er von Rom abraiste / Anno 50. gehling verschieden / vnd in das Stifft nicht kommen ist. 7. Auff Jhn folgte Dieterich von Rheden / der Anno 55. das Bistumb wieder auffgeben; vnd 8. auff diesen Andreas von Barby / Teutscher Cantzler zu Coppenhagen / der Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt / ward erwöhlet Johannes Tilemannus, Dechant zu Lübeck / der Anno 61. starb / nach dem Er zuvor seine Güter den Armen verschaffet hatte. 10. Jhme succedirte Eberhard von Holl / der auch Bischoff zu Verden gewesen / vnd im Jahr 1585. verschieden. 11. An seine statt ward erwöhlet Hertzog Johann Adolph von Holstein / Ertzbischoff zu Bremen / der hernach sich verheuratet / vnd Anno 96. das Stifft seinem erwöhlten Herrn Brudern / Hertzog Johann Friederichen / dem 36. oder 37. Bischoff / der Ordnung nach allhie / überlassen hat; der Anno 1634. in hohem Alter / gestorben ist. 12. Jhme hat succedirt / Herr Johann / Hertzog von Holstein / deß regierenden Herrn / Hertzog Friederichs / auff Gottorff / Herr Bruder / vnd hochgedachten Hertzogs Johann Adolphen Sohn / der jetzige Bischoff / der Anno 1606. den 19. Martii, ein Viertel nach 12. Vhr in der Nacht / gebohren worden / vnd zu Oytin / oder Eutin / Hoff hält; von welcher Bischöfflichen Ordinari Residentz vnten gesagt wird.

Dieweil / wie oben gemeldt / die Statt Lübeck das Haupt aller Hansehe-Stätte / so ist für gut angesehen worden / auch allhie derselben kürtzlich zu gedencken. Den Nahmen führen Etliche her / von dem Teutschen Meer / daran derselben viel gelegen / vnd welches ins

gemein die See / oder Zee genennt wird/ daß/ jhrer Maynung nach/ man schreiben solte/ Am See Stätte. Andere bringen solchen her / von dem Handstraich / dieweil bey Auffrichtung der Bündnussen/ man gemeinlich die Hand einander zu bieten pflegt. Andere/ von dem Rath/ vnd Bündnuß; wie dann/ im alten Evangelienbuch/ an statt deß Worts Rathschlag/ stehet/ Sie haben ein Hansa wider Jhn gemacht. Theils vermeynen / weiln diese verbundene Stätte / von den benachbarten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht / daß Sie daher Freye Hansen seyn genant worden. Andere führen solchen Nahmen / von dem alten Gothischen Wort Ansi / her / welches fürnehme Leute / oder grosse Hansen / bedeutet: Aber diese Meynung wird deßwegen verworffen/ weiln Sie sich nicht Anse/ sondern Hansehe / oder Hansee-Stätte nennen. Von theils werden Sie Hain: vnd See-Stätte; von theils auch Osterische Stätte geheissen / vnd wird das Wort Hansehe-Stätte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hayn für groß / vnd Hayn-Stätte für grosse Stätte außlegen; wiewol theils sagen/ daß das alte Sächsische Wort Hayn/ ein Thal / oder Ebne / bedeute; dardurch die Sächsischen Stätte verstanden werden / so meistentheils in lustigen Thälern / oder ebnen feldechten Orten / an den süssen Wassern / vnd nicht an der See/ oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen/ daß obgedachtes Wort/ eine Versamblung bedeute / so die Alten Hansa genant: Daher bey den Frantzosen / hanser un homme, so viel ist / als einem das Burgerrecht geben. Nach vnserer Teutschen jetzigen art zu reden / kan man Sie Handel-Stätte nennen. Vnd mag seyn/ daß Sie auch erstlich also geheissen worden; darauß hernach Hansel-Stätte / vnd endlich Hanse-Stätte / entsprungen; wie dann bey den Alten Hanßgrave / so viel war / als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgesetzter. Was / fürs Ander / den Vrsprung deß Bunds dieser Stätte anbelangt / seyn die Scribenten darinn auch nicht ainig / in deme solchen theils gar ins 1169. Jahr hinauß setzen; welches aber / in ansehung der Statt Lübeck/ auch anderer Wandalischen Stätte / Jtem der Dänischen darauff erfolgten Kriege / mit den Stätten / nicht seyn kan: vnd dahero der Jenigen Maynung für besser zu halten / die den Anfang selbigen Bundes / erst nach dem 1200. oder vmbs Jahr 1260. 1270. vnd folgenden/ setzen; vnd theils muthmassen/ daß erst vmbs Jahr 1312. ein rechtes Corpus, auß selbigen verbundenen Stätten/ worden. Johan. Isacius Pontanus, lib. 8. rer. Danicar. pag. 494. will / daß solcher Bund erst Anno 1364. zu Cölln / auff dem Tage der Hansee-Stätte/ seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen darfür gehalten/ daß solcher Bund der Stätte / den Sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit außländischen Potentaten gemacht/ anfänglich nur wegen deß Kauffhandels/ vnd nicht anderer Vrsachen halber / auffgerichtet worden. Dann sonsten die Herren / denen theils Stätte zugehörig/ in solchen nicht gewilliget / viel weniger für Sie / bey den andern Hansee-Stätten / angehalten haben würden / daß man jhre Stätte auch in solchen Bunde auffnehmen solte: dieweil derselbe dem Teutschland sehr verträglich gewesen / als welches dardurch an Macht / Reichthumb/ vnd besserer Nahrung / sehr zugenommen/ auch frembde Potentaten/ sich darfür mehrers haben befürchten müssen. Vnd haben / eben wegen deß Kauffhandels / diese verbundene / vnd vereinigte Stätte/ von den außländischen Potentaten / stattliche Privilegia erlangt / daß Sie in jhren Landen sicher handeln möchten; welches andern Stätten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs: vnd andern beschwerlichen Zeiten / Etliche auß den Hansehe-Stätten einander beygestanden; aber solches ist/ auß einer besondern Verein / vnd Vertrag / nur auff eine gewisse Zeit gemacht/ geschehen / vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen; wiewol in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul / oder formula,

deß ernewerten Bundes / auch / von der Beschützung wider vnrechten Gewalt/ reden thuet; der/ vor diesem/ den Stätten / insonderheit von den Meerräubern/ vnd denen / so Ihnen die erlangte Freyheiten nehmen / oder beschneiden wollen/ zugefügt worden; vnd dahero eines Bundes wol bedörfft haben. Es erachten aber Etliche/ daß solchen erstlich die Wandalische Stätte gemacht / nämblich Lübeck/ Hamburg / Rostock / Wißmar/ Stralsund/vnd Lüneburg: die auch bey den Hansetägen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern / daß theils Scribenten die Wandaler/ vnd Wenden/ für ein Volck halten; da doch die Wandaler/ oder Wandalier / Teutsche gewesen / so in diesen Ländern gewohnet / vnd von dannen weiter hinauff gegangen/ vnd in Franckreich/ Spanien / vnd Aphrica / grosse Thaten gethan haben: Die Wenden aber sind Sarmatisch: oder Slavonisches Geschlechts/ vnd haben allgemach die Länder / darauß die Teutschen / in den übergrossen Landzügen / in die Römische Provincien/ vnd andere Oerter / gegangen / eingenommen/ vnd mit Slavonischer/ vnd Wendischer Spraache/erfüllet. Das Land zwischen der Weyssel / oder Weixel / vnd Trave / vnd also zwischen Dantzig/ vnd Lübeck / ist das rechte alte Wandalia, vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalische Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen; wie hievon Johannes Micrælius , im 1. Buch/vom alten Teutschen Pommerlande/ am 16. vnd im 2. Buch/ vom alten Wendischen Pommerlande/am 140. blat/ zu lesen: Solches auch Cluverius, von dem Alten Teutschland / an vnterschiedlichen Orten/ erweiset; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen , part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Vnterscheid zwischen den Wandaliern/ vnd Wenden/ zu machen/ nicht in Abred seyn. Melchior Goldastus, in seinem grossen Werck vom Königreich Böheim/ saget lib. 1. c. 9. p. 69. also: Ab imperito Historicorum vulgo vocantur perperàm Vandali : daselbst Er auch/ am 70. blat/ schreibet/ daß das Königreich Wenden/ oder Regnum Venedorum, deß Römischen Reichs Lehen/ vnd dessen Titul noch die Könige in Dennemarck/vnd Schweden/als die/mit solchem/ erstlich / vom Keyser Lothario dem Andern / belehnet worden / führen / ein Theil des Niedern Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 21. blat / daß König Sighard zu Sachsen/ im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte Marck/ vnd das Lüneburgische Land / gelegen / mit Fewer/ vnd Schwerdt/ schändlich verwüstet / verhergt / vnd verderbt / vnd sich an Düringen machen wollen / mit einem gewaltigen Kriegsheer angegriffen / vnd Sie dergestalt auffgerieben / daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkommen im Land zu Lüneburg / vmb Luchau/ Dannenberg / vnd Vlsen / noch verhanden seyen. Es seyn aber hergegen andere Wendische Völcker in die Sächsische/ Märckische / vnd andere Länder kommen; biß solche / mit der Zeit / auch seyn außgetilget/ vnd vertrieben worden. Aber wieder auff die obgedachte Sechs Stätte/ so die Scribenten / wie gemeldt / die Wandalische nennen / vnd Ihren Bund/ zu kommen ; so haben sich / zu denselben/ mit der Zeit / auch andere Stätte / in Pommern / Preussen / Liefland / Stifft Bremen / Hertzogthumb Braunschweig/ Westphalen / Frießland / vnd benachbarten Landschafften / (ob woln theils derselben nicht am Meer / sondern wol im Lande drinnen wohneten) begeben / also / daß / einsmals / die Anzahl solcher Stätte 80. übertroffen hat. Vnd seyn Sie folgends getheilet worden 1. in die / so in dem Römischen Reich Teutscher Nation / oder ausser demselben/ gelegen. 2. In die Wandalische / oder wie mans genant / vnd vermischt / Wendische/ vnd über Wendische Stätte. 3. In Ost: vnd West Stätte. 4. In vier Regiones, oder Quartier / als das Lübeckisch/ Cöllnisch / Braunschweigisch / vnd Dantzigisch. Vnd wurden vnter Lübeck gerechnet / Hamburg / Rostock / Wißmar/

Stralsund/ Lüneburg/ Stettin/ Anklam/ Golnau/ Gripswald/ Colberg/ Stargard/ Stolpe rc. Zu Cölln/ Wesel/ Duißburg/ Emmerich/ Warburg/ Vnna/ Hamm/ Münster/ Minden/ Oßnabrück/ Dortmund/ Söst/ Hervord/ Paderborn/ Lemgau/ Billefeld/ Warberg/ Lippe oder Lippstatt/ Coßfeld/ Neumegen/ Sutphen/ Rürmund/ Arnheim/ Venlo/ Elburg/ Harderwick/ Tiela/ Bommel/ Deventer/ Campen/ Swol/ Gröningen/ Bolßwerder/ Gorkum/ Hinlopen/ Staveren/ Embden/ Briel/ Wieringen/ Mittelburg/ vnd andere mehr. Vnter Braunschweig/ die Stätte Magdeburg/ Goßlar/ Einbeck/ Göttingen/ Hildeßheim/ Hannover/ Vlsen/ Buxtehude/ Staden/ Bremen/ Hameln/ Minden rc. Vnd dann zu Dantzig/ Königsberg/ Colmen oder Culm in Preussen/ Torn/ Elbingen/ Brunsberg/ Riga/ Derpt/ Revel rc. Es seynd aber/ auß diesen erzehlten Stätten viel/ die nicht mehr bey den Hansee-Tägen erscheinen/ vnd also dieser/ vor Zeiten/ mächtige Bund/ vnd grosse Gesellschafft/ zwar mit grossem der Stätte Schaden/ jetzt auff wenigen bestehet. Vnd hat diese hochberühmte Societät/ allberait nach dem Jahr 1500. allgemach wieder abzunehmen angefangen; also/ daß vngefehr vmbs Jahr 1560. dieselbe gar gering gewesen. Johannes Lindebergius schreibet/ in der Rostochischen Chronick/ lib. 1. cap. 9. daß derselben/ vor Zeiten/ bey die 83. gewesen/ davon noch Anno 1494. zu Lübeck 72. jhre Abgesandten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur noch 66. auff dem daselbst angestellten Tag/ übrig. Vnd obgedachter Pontanus will/ daß/ ob woln vor diesem jhrer 77. gewesen/ Sie doch Anno 1555. solchem Bunde ins gesampt renunciirt hätten. Welches man aber dahin gestellt seyn lässt. Zwar/ hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder auffzurichten/ gehandelt: ist auch/ wie oben vermeldt/ in den Jahren 79. vnd 1604. ein Newe Bundsform/ in der Stätte Zusammenkunfft/ vorgelegt; aber wenig damit außgerichtet worden. Die Vrsach dessen möchte seyn/ weiln die Stätte vngleich/ vnd die geringere vermeynt/ Sie hätten von solchem Bund einen schlechten Nutzen/ in dem die Grössere das meiste an sich zögen; deßwegen haben Sie angefangen/ nicht groß mehr diese Gesellschafft zu achten/ die Sie hernach gar verlassen haben. Vber diß/ so haben die Außländer angefangen/ sich der Schifffahrten selber zu gebrauchen/ vnd zu Wasser zu handeln; daher Mißgunst entstanden/ vnd den Teutschen hin vnd wieder jhre Freyheit entzogen worden; welche Sie theils Orten vergebens wieder gesucht; theils Orten aber/ nicht ohne kostbare Krieg/ dieselbe wieder bekommen. Vnd dann/ so haben die Niederländer/ die sich auff die Schifffahrten/ vnd Handel zur See/ folgender Zeit/ gar starck begeben/ den Hansee-Stätten einen grossen Abbruch zugefügt. Vor Zeiten/ da diese Hansa Teutonica sich/ vom Finnischen/ über das Baltische/ vnd Teutsche Meer/ biß in Flandern/ vnd innere Theil deß Rheins/ erstrecket/ so hat solcher Bund/ zu besserer treibung der Gewerb/ zu wegen gebracht/ daß Er schöne/ vnd grosse Kauffhäuser/ an vier vnterschiedlichen Orten/ hat erbawen dörffen; so hernach stattlich seyn privilegiert/ vnd Conthoria, genant worden. Vnd waren solche Teutsche Häuser vorhin/ zu Londen in Engelland/ zu Bruck in Flandern/ zu Bergen in Nordwegen/ vnd zu Novigrad in Reussen/ oder in der Muskau. Das zu Londen/ so man den Stalhoff nennet/ ist den Hansche-Stätten/ von den Engelländern/ entzogen: das zu Bruck/ von dannen/ nach Antorff/ gelegt worden; wiewol/ dieser Zeit/ der Handel daselbst auch schlecht/ vnd das meiste Gewerb nach Ambsterdam kommen. Von Novigrad/ haben sich die Kauffleute anfangs nach Reval/ vnd darnach auff Narva/ gewendet; gleichwol hat der Groß-hertzog in der Muskau/ Anno 1620. den Hansee-Stätten erlaubt/ zu besagtem Novigrad wieder Häuser zu bawen. Das vierdte/ namblich das zu Bergen in Nordwegen/ ist am beständigsten geblieben; wiewol auch daselbst den Kauffleuten/ an jhren alten Freyheiten/ viel abgehen solle. Ob aber nun wol/ wie gemeldt/ es sich mit diesem weyland sehr ansehenlichen Bund/ in

viel

viel Weg geändert; so ist doch solche Hanseatische Gesellschafft darumb nicht gantz zergangen; sondern es halten sich noch vnterschiedliche Stätte zusammen/ vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill/ zu jhren Brieffen/die Sie/im Nahmen der gantzen Gesellschafft/abgehen lassen. So haben auch die Lübecker/ im Nahmen der andern Stätte/ einen Advocaten am Cammer-Gericht zu Speyer; vnd hält sich Jhr/der Stätte/Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben/ zu Rostock gewohnt; welcher auß der Stätte gemeiner Cassa (so/neben jhren Privilegien/ wie auch oben angedeutet/ vnd besten Sachen/ zu Lübeck ist/) jährlich/ zur Bestallung/ achthundert Reichsthaler/ ohne die Accidentien/ so fast die Bestallung übertroffen/gehabt hat. Wer ein mehrers hievon zu wissen begehrt/ der lese die Autores, so in dem 1. vnd 2. Theil deß Teutschen Raißbuchs/ p. 133. seqq. vnd p. 77. seq. angezogen worden; item Chytræum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter/ in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Conringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemelten Werdenhagen/ in seinem Lateinischen grossen Werck/ von den Hansee-Stätten/ welches Anno 1642. vermehrter/ in fol. zu Franckfurt am Mayn/ mit vielen Landtafeln/ Conterfeten/ vnd Abbildungen der Stätte/ wiederumb ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann/ Herr Caspar Lerch von Dürmstein rc. schreibet de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee Stätten/ also: Sie werden zu Reichs- vnd Crayßtägen nicht beschrieben/ haben auch darbey keine Session; seyn weniger in der Reichs-Matricul begriffen; sondern haben vnter sich (wie der Reichs Adel) sonderbare Matricul/ Conventus, Rathschläge/ fœdera, ewige Verbündnuß/ vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich/ noch der Röm. Keyserl. Majestät/ auch zur Cammergerichts Vnterhaltung/ nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Jhrer Majestät/ per Commissarios, in subsidium liberum, zu den hohen deß Teutschen Reichs Nöthen/ ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol/ vnd der Röm. Keyserl. Majestät Hocheit/ zu gemeinen Kriegs- vnd Friedenszeiten/ jure & more Gentium Germanarum Antiquissimarum, zu behögen/ vnd gleicher benöthigter Hülff sich zu getrösten/ schuldig/ vnd befugt. Mögen Bündnuß/ mit Benachbarten/ zu Wasser/ vnd Land/ machen/ zu jhrer/ vnd deß Reichs/ Ruhe/ vnd Wolstand; wie auch Jhre Gesandten zu Keyserl. Majestät/ vnd auffs Reichs Conventen/ abordnen/ die werden gleich Andern gehört/ vnd remediert. Biß hieher gemeldter Herr Lerch.

Lunden/

EJn Stättlein in Ditmarschen/ fast am Eyderstrom gelegen/ so zum Wappen hat/ einen halben Adeler zur rechten/ vnd eine hangende Röste zur lincken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 30. berichtet.

***

Luttershausen/

EJn Paß/ anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen/ den der General Tilly Anno 1627. erobert hat; wie der Newe Meteranus, vnd eine Franckfurtische Relation/ berichten.

Lutkenburg.

VOn welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen StättChronick/cap.26.also schreibet: Lutkenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist / vnd heisset so viel / als klein. Es ligt Lütkenburg im Lande Wagria / ohngefehr bey zwo Meilen vom Belth/ oder von der Ost-See. Jm 1140. Jahr nach Christi Geburt/ist Lutkenburg/ von den Wenden verbrant/ vnd verwüstet worden. Das Lutkenburgische Wappen ist eine Burg/ darauff zween Schlüssel stehen/vnd in der mitten derselben ein Nesselblat/ das Holsteinische Wappen.

Magdeburg.

VOn dieser weitberühmten Ertzbischofflichen/ vnd Hansehe-Statt/ schreibet M. Johannes Pomarius, gewester Pfarrer allhie zu S. Peter/ in der Alten Statt / in dem Summarischen Begriffe der Magdeburgischen Statt-Chronicken / vnter anderm / also: Die Statt Magdeburg ist sehr alt/wird darfür gehalten/ daß Sie anfangs vom Druso erbawet worden/ an dem Ort/ da hernach S. Marien Magdalenen Closter / in der Rinckmauren der Alten Statt / an S. Peters Kirchhofe/neben der Elbe gestanden: Vnd soll der alte rothe runde Thorm / der auß gebranten Ziegelsteinen gemacht ist / noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyrckamerus hält Magdeburg für deß Ptolemæi Mesovium. Der Nahm ist auß 2. Wörtern zusammen gesetzt / als Mägde / vnd Burg. Der Nahme Burg ist vom Griechischen Wörtlein πύργος, welches ein Thorm / vnd zugleich ein Stättlein / Schloß / oder Vestung / vmb/ vnd an solchem Thorm gelegen / mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen / jhrer Götter / vnd Göttinnen Tempel/in/oder neben jhre Bürge zu setzen/vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie / auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada/ wie Brottuff schreibet/geheissen/sampt den Gratiis, jhren Mägden/ gestanden/vnd Jhr auch sonsten Mägde zu Priesterinnen/vnd Dienerinnen/zugeordnet gewesen / ist kein Zweifel/ daß der Nahme Maydeburg / oder Magdeburg / von der Venere, vnd jhren Mägden / vnd der dabey ligenden Burg/ gekommen/ vnd der Statt biß daher geblieben seye. Daher Sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset; mit welchem auch der Wendische Nahme Mitzibo/ beym Cromero, in sua Polonia, vnd Metzibozum (Al. Metzenbock) über ein stimmet. Dann in Slavischer oder Wendischer Spraach / Mied so viel / als ein Jungfraw/ Meid/ oder Meidlin; Bo/ oder Bock / aber ein Gott / oder Göttin/ heissen solle. Vnd diese Venus ist von den alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthumb / sonderlich allhie im Holtzkreis/ zwischen der Elbe / Bode / Saale / Aler/ vnd Orha / für eine Göttin geehret / vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten / daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg/in dem alten Römischen Schlosse / so das Burggraven Schloß hernach geheissen / an der Elbe/ von dem hie oben / gestanden seye. Andere aber / deren Mainung auch Brotuff ist/ schreiben / daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burgk / nach der Elbe warts / in einem besondern Tempel gestanden / welcher auch hernach / do gleich der Flecken / vnd die Burgk Magdeburg/ von den Hunen / vnd Wenden / zerstöret/ dennoch vmb der Abgöttin Veneris willen/ stehend geblieben: Vnd soll auch die Venus darinnen / biß zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel/ sampt
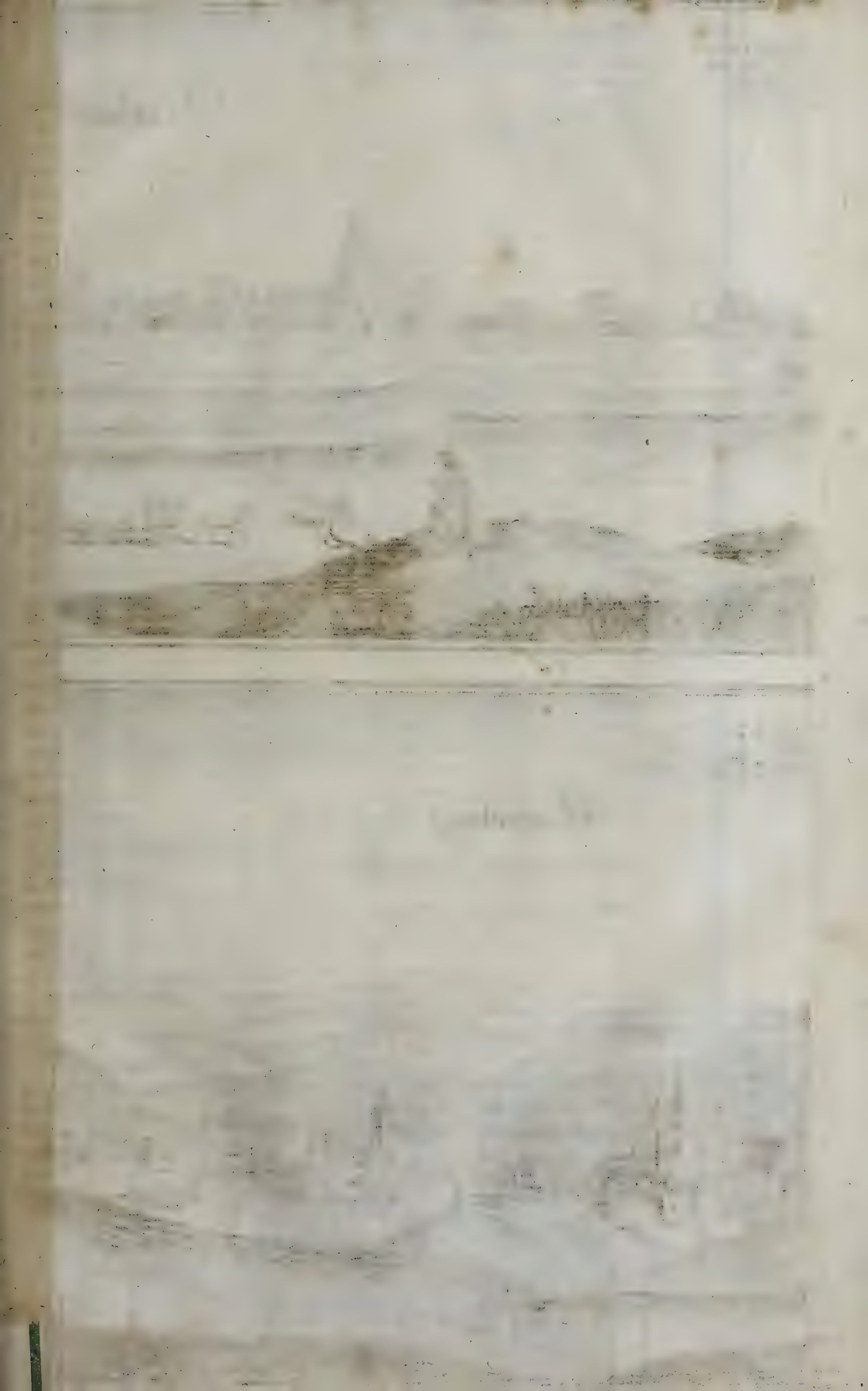



MAGDEBVRGVM in flore.
1. Der Domb S. Mauritz.
2. Sudenburger thor.
3. Süchenhoff.
4. Rathauß.
5. S. Elisabetha.
6. S. Michael.
7. S. Sebastians.
8. Bischoffshoff, S. Gangolff.
9. S. Pauli.
10. S. Nicolai.
11. Vnser lieben Frawen.
12. S. Anna.
13. Heil. Geist.
14. S. Vlrich.
15. Vlrichs thor.
16. S. Gertrut.
17. Rathauß.
18. S. Iohannis.
19. Barfüßer Schül.
20. S. Maria Magdalena.
21. Hühnen thurn.
23. S. Catharina.
24. S. Peter.
25. Pülferhoff.
26. Kauffhauß.
27. S. Augustin.
28. S. Iacob.
29. Krockenthor.
30. Hohe Pfort.
31. S. Laurentz.
32. Raht hause.
33. Newe thor.
34. S. Agneten.
35. S. Peter und Pauli.
36. Inschlebisch thor.
Sudenburg.
Newestatt.
Albis flu.
Elbe flu.
Sternschantz
Marsch
Holtzhof
Ziegelhof
Holtz marsch
Zollschantz



sampt der Venere, zerstört/ vnd das Gelt/ vnd Schatz/ zur Erbawung S. Stephans Kirche/ die Er dahin gelegt/ wiederumb angewendet hat: Welche Kirch aber/ sampt Magdeburg/ Anno 782. von den Wenden/ Hunen/ vnd Böhmen/ in grund zerstöret/ vnd verbrant worden. Darnach hat sich die Elb ergossen/ vnd was dem Fewer am Mäurwerck/ vnd sonsten entkommen war/ vollend eingewaschen/ vnd niedergeworffen. Es ist aber solcher Tempel vnter dem Vfer/ hart an der Elbe/ gelegen gewesen: Vnd hat sich darauff nur ein wenig armes Völcklein/ von Fischern/ vnd dergleichen/ daselbst niedergelassen/ so jhre Hüttlein/ als best Sie gemocht/ wieder auffgebawet/ vnd eine kleine Capell/ desselben Nahmens S. Stephani, wieder auffgerichtet. Anno 923. haben die Hunen den alten Flecken Magdeburgk also zerrissen/ vnd verwüstet/ daß Er viel Jahr öde gelegen/ vnd kaum einem kleinen Dörfflein änlich gewesen. Es ward gleichwol Anno 935. der Erste Thurnier allhie auff dem Marsche/ 3. Tag nach einander gehalten. Folgends hat Keyser Otten deß Ersten Gemahlin Editta auß Engelland/ Magdeburg/ deren Morgengab es war/ mit Vergünstigung deß Keysers/ Anno 940. zu einer Statt zu erbawen; vnd der Keyser Otto selbsten auch/ die Mauren vmb die Statt zu ziehen/ angefangen; aber dieselben/ bey seinem Leben/ nicht gäntzlich vollendet/ sondern einen grossen Schatz/ zur Vollführung deß angefangenen Wercks/ vnd zur Zierheit deß Thumbs/ verordnet/ vnd hinder Jhm gelassen. Darumb nachmals Bischoff Gero/ als deß Keysers Testamentarius, Sie folgends/ von solchem verlassenen Schatze/ vollenzogen hat. Von dieser Statt stehet im Landrecht lib. 3. artic. 62. in der glossa, vnd Weichbildt artic. 12. in gl. daß Sie die ältiste Statt in Sachsen/ vnd der andern Stätte Haupt/ vnd ein Herr deß Sächsischen Rechten sey. Vmbs Jahr 936. hat gedachter Keyser allhie ein herrliches Closter S. Benedicti gestifftet/ an der stätte/ da jetzund die hohe Stifftkirche/ oder der Dom/ liget; welches/ vmb die Zeit der Auffrichtung deß Ertzstiffts/ von dannen verruckt/ vnd auff die Höhe/ oder den Berg/ wie man Jhn/ in solcher Ebne/ jrgend hat haben können/ durch den Keyser verlegt/ vnd in die Ehre S. Johannis Baptistæ geweihet/ vnd von der Gegend/ dahin es transferirt/ das **Closter zum Berge**/ oder auffm Berge/ für Magdeburg/ geheissen worden. Die jetzige Stifftskirchen aber/ oder der Dom/ zu S. Moritzen/ vnd S. Catharinen/ ist nicht die Erste von Keyser Otten erbawet; sondern ist erst/ nach dem grossen Brande/ der allhie zu Magdeburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen/ da die Stifft: vnd Pfarrkirchen/ abgebrant seyn/ erbawet worden. Nach sein/ deß Keyser Otten deß Ersten/ Tode/ hat die Statt Magdeburg Jhm ein steinern Bild/ zur ewigen Gedächtnuß/ auffm Marckt/ gleich gegen dem Rathhause über/ auffrichten lassen/ auff einem steinern Pfeiler/ in einem artigen durchsichtigen steinern Gehäuse/ reitet Keyser Otto auff eim weissen Pferde/ neben Jhm/ zur Rechten/ vnd zur Lincken/ stehen seine beyde Ehegemahl/ Editta/ vnd Adelheit/ vnd vmbher etliche gerüste/ vnd wolgezierte Männer/ welche die Wappen seiner fürnehmsten Erbländer in Händen halten. Folgends/ do der Thumb/ der jetzund noch stehet/ erbawet/ vnd der erste Thumb/ darinn Keyser Otto/ vnd sein Gemahlin Editta/ begraben gelegen/ abgebrochen; seynd auch jhre Todtenbein auffgenommen/ vnd in den Newen Thumb hinter dem Chor/ vnd hohen Altar/ begraben worden. Auch ist diesem Keyser Otten ein besondere Capelle/ vnd Altar/ im Newen Thumb/ von steinern/ in runder Form/ zun Ehren auffgerichtet/ welche noch heut zu Tag daselbst/ zunächst dem Predigstuel/ an der rechten Seiten stehet/ vnd Keyser Otten Capelle genennet wird; in welcher sein/ vnd seines Gemahls Bildnuß/ in Stein gehauen/ überm Altar stehet/ vnd in der Hand ein rund Täfflein hält/ darinn 19. runder Küglein/ gleich den kleinen Tonnelein/ gehawen

gehauen seyn / zur Anzaigung / daß derselbige Keyser Otto 19. Tonnen Goldes / zu demselbigen Thumb-Stiffte / verehret habe. Anno 1022. hat Ertzbischoff Gero zu Magdeburg / die Stattmaur allhie / die Keyser Otto vnverfertigt gelassen / mehrertheils außgebawet. Anno 1211. ist das Fundament / vom Bischoff Alberto, zum Newen Thumb / wie er jetzt stehet / gelegt worden. Von den 4. Thörmen / so er hat bekommen sollen / seynd die zween / gegen Abend gelegen / herrlich auffgeführet ; die andere beyde aber gegen Morgen / hinter dem Chor / sind kaum auff die helffte gebracht / wie zu sehen. Die Kirche ist auß eitel Werckstücken / einer grossen höhe / vnd weite / vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist / so brait ist die Kirche an jhr selber / vnd so lang / als Sie ist / so hoch sind auch die auffgeführte Thörme gegen Abend / derer höhe sich in die 170. Magdeburg. Elen / biß an die Krone / erstrecken solle. Vnd haben diese Thürme jhre dreyschichtige Vmbgänge / wie auch der Thumb / rent vmbher / einen Vmbgang von aussen hat / von welchem man / im Papstumb / das Heiligthumb / dem Volck / so sich auff dem grossen Platze / für dem Thumbe / versamlet / mit grossem Gepränge / am Tag S. Mauritij / im Anfang der Heermesse / gezeiget hat. Vnd wird noch heut zu Tage / auff demselbigen Plan / der grosse Magdeburgische Jahrmarckt / oder die Heermesse / gehalten / von welchem Jahrmarckt auch demselbigen Plan / der Nahme deß Newen Marckts gekommen ; weil man sonst die andern Jährmärckte / vnd Wochenmärckte / allein auff dem alten Stattmarckt hält. Vnd diese Heermesse / oder Herrenmesse / so jährlich von Mauritii an / biß auff Michaelis , gehalten wird / ist der Magdeburger bester Jahrmarckt: Vnd hat diese acht Tag über / der Rath der Alten Statt Magdeburg / das Gebiet daselbst über die / so sich deß Marckts gebrauchen / lässet auch böse Buben greiffen. Anno 1230. ist die Maur vmb die Newe Statt allhie auffgeführet worden. Anno 1365. ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein newer Hirsch allhie auff den Marckt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhauß / den Roland / vnd Keyser Otten / auffs new wieder mahlen / vnd satzten sechs newe kupfferne Erckener darauff / die wugen 2. Centner / vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Vnd dieses / was bißhero vermeldet worden / hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermeß / wie ingleichem Speidelius in Notabil. voc. Meß / p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Closter Berg / Henricus Petrei, de Monasteriis, p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronick beschreibet obvermeldtes Venusbilde / am 29. Blat / also : Es stund auff einem gulden Wagen ein nackend Weib / mit klaren lieblichen Augen / vnd gelben langen Haaren / so fein von einander gekemmet war / vnd jhr biß in die Knie hieng. Auff jhrem Haupt trug Sie einen Krantz von Mirrhen / mit rothen Rosen vmbgeflochten / vnd auff jhrem Hertzen ein brennende Fackel / vnd helle Stralen. In jhrem lachenden Munde hielt Sie eine beschlossene Rose ; in jhrer rechten Hand die gantze Welt / in Himmel / Erden / vnd Meer getheilet ; vnd in der lincken Hand / drey gulden Epffel. Bey jhr / auff dem gülden Wagen / stunden jhre drey Töchter / oder Mägde / die Charites , oder Gratiæ, die waren nackend / vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset / vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten / (welches bedeut / das die Liebe blind ist /) Gaben zu / nemblich drey gulden Epffel. Für dem gülden Wagen / darauff Sie stunden / giengen zween weisse Schwanen / vnd zwo weisse Tauben. Bey diesem Bildnuß ꝛc. lag ein Burg / darauff hernach die Burggraven ꝛc. haben hauß gehalten ꝛc. Vnd so viel sagt ermeldte Chronick / die auch / von dem obernanten Keyserlichen Freyen Stifft-Closter / zu S. Johann Baptista / auffm Berge vor Magdeburg / p. 58. seq. zu lesen / die auch am 96. Blat / wie ingleichem Christophorus Lehman /

lib.



Neustatt Magdeburgk

A Closter S. Agneten
B Das Rahthauss. F. S. Lorentz Pfort
C S Nicolaj. G. Die Badten müble
D. Insleber Thor. H. Die Elbe
E. Das Neu Thor. I. Schrode Fluss







lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibet/ daß/ auff deß höchstgedachten Keyser Otten deß Ersten/ Grab allhie im Dom/ diese Vers gehauen stehen:

Tres luctus causæ sunt hoc sub marmore clausæ,
Rex, decus Ecclesiæ, summus honor (al. amor) Patriæ.

Es meldet gleichwol ein geschriebene Verzeichnuß / daß solche Vers Anno 1550. in der Belagerung / von den Soldaten/ abgerissen worden seyn sollen. Sihe von dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4. Sax. cap. 18. Andere/ vnd darunter auch P. Bertius, wollen nicht/ daß Magdeburg/ von der obgedachten vnzüchtigen Venere, sondern von der höchsternanten Keyserin Editha, Königs Edmundi in Engelland Tochter / den Nahmen bekommen/ welche der Statt solchen / nach jhrem/ namblich dem Weiblichen Geschlecht/ geschöpfft/ vnd Jhr eine Jungfraw / in einer Burg/ oder Schloß/ stehend/ vnd einen Krantz haltend / zum Wappen gegeben/ auch hieher / als jhr Leibgeding / einen Burggraven gesetzt habe : Vnd sagen/ daß die Römer / an diesen Orten / keine Wohnungen jemals erbawet/ vnd da Sie es gleich thun wollen / solches die Teutschen nicht zugelassen hätten ; vnd dahero / der Anfang der Oerter deß Innern Teutschlands / nirgends anders woher/ als von dem vnüberwindlichen Teutschen Volck/ zu holen seye. Vnd weilen dieser Frawen Edith Eheherr / Keyser Otto der Grosse / den Flecken zur Statt machen/ vnd mit Mauren/ vnd Gräben/ zu vmbgeben/ anfangen lassen/ auch solcher Newen Statt/ vnd deren Inwohnern/ sonderlich den Kauffleuten / wegen der Schifffahrt auff der Elb / Freyheiten ertheilet / so hat dieselbe nach vnd nach also zugenommen/ daß Sie folgends vnter die fürnehmste Stätte in gantz Sachsen / ist gezehlet worden. Vnd wollen theils / daß Sie / vor Zeiten / gantz frey / vnd dem Ertzbischoff nicht vnterworffen gewesen/ als die allein/ von den Keysern / jhre Freyheiten hatte / vnd auch/ nach der Zeit/ jhre Regalia bloß von dem Keyser erkennet / vnd nur / mit gewisser maß/ dem Bischoff dazumaln gehuldet/ wann Er die Reichslehen vom Keyser empfangen / vnd also einen Commissarium deß Reichs / vertretten. Es hat aber jmmerzu Widerwillen zwischen Jhr / dem Bischoff/ vnd Domherren / geben / davon Dresserus, in Beschreibung dieser Statt/ Meldung thuet / auch sagt / daß Marggraff Joachim Friederich von Brandeburg / jhr Bischoff / sich also mit Jhr verglichen / vnd Jhr zugelassen / daß Sie jhre Kirchen: vnd Schueldiener / selbsten bestellen/ vnd regieren möge ; allein/ im Ehegericht / solle / neben gewissen Raths-Personen/ vnd Predigern/ sein Official sitzen: vnd was das Thor/ nahend dem Dom/ anlangen thuet/ deßwegen vorhin viel Streits fürgefallen/ so solle der Rath die Schlüssel darzu haben ; aber verbunden seyn/ Jhme Bischoffen / Er wolle bey Nacht/ oder Tag in die Statt / solches eröffnen zu lassen : Darunter aber seine Diener/ wann Er selbsten in der Person nicht dabey / nicht verstanden werden sollen. Sihe / welcher gestalt diese Statt / jhrem Ertzbischoffe / verbunden / beym Sleidano lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwehnte Strittigkeit / endlich Anno 1585. beygelegt worden / beym Lundorpio, lib. 25. Contin. Sleidani , pag. 617. vnd was gleichwol / folgender Zeit / von dem Herren Administratore deß Ertzbistumbs/ vnd dem Capitul / vor Gerechtigkeit allhie gesucht worden ; wie sich die Statt/ sonderlich im Jahr 1608. defendirt ; Item / was für herrliche Privilegia , vor andern Stätten / dieses Magdeburg/ von den Keysern Othone I. vnd II. Conrado II. vnd Andern/ erlangt; Item von Jhren Bündnussen/ vnd wie Sie in den Hanseatischen Bunde gelangt ; deßgleichen von jhrem jure prærogativo, wegen der Pfaltzgraffschafft/ vnd daß diese Würdigkeit den Magdeburgern / von den Keysern gegeben worden / daß allhie solte ein Scabinatus , oder Schöppenstuel/ seyn / welcher vnter dem Obristen Pfaltzgraven in Sachsen wäre ; also / daß man/ von dem Magdeburgischen Obristen Ge-

richt/ an die Pfaltz zu Schartow/ als deß Reichs höchsten Ort/ appelliren möchte; beym Joh. Angelio à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Keyser Carl der Grosse / dem gantzen Sachsenland / vor andern Völckern / zugelassen / daß solches / nach seinen alten Gesätzen / leben durffte. Vnd diese Sächsische Gesätze / seyn jederzeit allhie hoch gehalten / vnd dahero / von den vmbligenden Orten / in schweren Fällen / vielmahls guter Rath / vnd Beschaid / von dem Magdeburgischen Schöppenstuel / nicht allein von den Sachsen / sondern auch den Böhmen / Polen / Laußnitzern / Schlesiern 2c. abgeholet worden. Sihe Herrn Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc Magdeburgisch Recht; vnd von dem Statt-Regiment allhie / Paurmeistern de Jurisdict. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Vnd wegen solchen Gerichts / ist auch hieher deß Rulands Bilde / vnd nicht von deß Keysers Caroli M. Schwester Sohn / Hertzog Rolanden / wie viel Jhnen einbilden / kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben / von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Vnd zwar / wer die Rulands-Seulen (welche in vnterschiedlichen Sächsischen Stätten zu sehen / vnd die in der rechten Hand ein Schwert / in signum Justitiæ, in der lincken aber deß Reichs Adler / in signum libertatis, führen) recht in acht nimbt / der wird befinden / daß es vielmehr deß Keysers / als deß Rolands Abbildung; vnd daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Weichbild / das ist eine solche statua, dardurch angedeutet wird / daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum, ein Mallstätt / da man frey Keyserlich Gericht hält. Davon aber / vnd wann diese Bilder / die den Keysern zu Ehren seyn gestellt worden / Weichbilde / oder Rulands-Seulen / genennt zu werden / angefangen haben / vnd was bey denselben sonsten in acht zu nehmen / man Johannem Gryphiandrum, in einem besondern Tractat / von den Weichbilden in Sachsen / lesen mag. Es hatte aber vor angedeuter Pfaltzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Statt / es wäre dann / daß der Keyser Jhme ein sonderbare Commission / in einem gewissen Fall / aufgetragen. Folgender Zeit ist der Ertzbischoff / an statt deß Pfaltzgraven / gewesen; an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbaren Pacts / so / in der Bergischen Transaction / Anno 1558. auffgerichtet / begriffen / durch Appellation kommen seyn; weiln sonsten Anno 1431. diese Statt / vom Keyser Sigismundo, also befreyet worden / daß kein Burger allda / Er seye wes Standes Er wolle / für das Keyserliche Hoff: oder Cammergericht könne geladen werden; sondern daß ein Jeder / so wider einen Magdeburger was zu sprechen / solches vor seiner Obrigkeit daselbsten außzuführen habe; es wäre dann / daß Einem das Recht allda versagt würde / so möchte Er an den Keyser appelliren. Sihe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limnæum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 9. vnd dieser Statt Anno 1631. in den Truck gegebne Deduction / p. 11. seq. & 34. vnd daselbst / neben andern ansehenlichen Privilegien / auch dieses / daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus, sondern auch Portus, vnd Stapulæ, oder Stationis & Emporii, zu Wasser / vñ Lande / so Sie / sonderlich vom Keyser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, vmb jhrer getrewen Dienste willen / so Sie dem Reich gethan / erlangt. Vnd wird ferner / am 54. Blat / gesagt / Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis, vnd vermög jhrer Fundation / suo respectu, ein freye Reichs: vnd Hanse-Statt; wie Sie Jhre Keyserl. Majestät selbst vnterschiedlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet / daß besagte Pfaltzgraffschafft / oder Keyserlich Ober Richter Ampt / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertretten / die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deßwegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführet haben: Wie dann auch mit der Zeit das Ampt eines Burggraven / oder perpetui Castellani deß Reichs / allhie zu Magdeburg /


Closter Bergen


Das Hauſs Behſen
A. Die Kirch. C. Luſthauß.
B. New gebäw. D. Kornbodn und Reittſtall.
A
B
C
D


A. Cloſter kirch. D. Refectorium
B. Probſtey. E. Brauhauß
C. Dormitorium. F. Küchengarten
Das Cloſter vnſerer Lieben Frauen
In Magdeburg
A
B
D
E
F



burg / an die Hertzogen zu Sachsen kommen; wie davon in dem Theil dieses vorhabenden Wercks / oder Topographiæ Germaniæ, so von dem Ober Sächsischen Craisse handelt / Bericht geschehen ist: vnd mögen auch vorernante / Dresserus, p. 416. seq. vnd Werdenhagen / part. 2. c. 21. fol. 150. gelesen werden.

Wir solten nunmehr auch etwas sagen / was allhie insonderheit zu sehen; weilen aber durch die / im Jahr 1631. beschehene Erober: vnd Verwüstung dieser Statt / von welcher hieunten / das meiste darauff gangen; so kan der Leser / von vnterschiedlichen Sachen / wie auch von dem oberwehnten Hirsch / sich im 1. Theil deß Teutschen Raißbuchs / p. 127. seq. Berichts erholen. Es ist gleichwol die Hauptkirchen / oder der Dom / stehen geblieben / in dessen Chor offthöchstermelter Keyser Otto I. sein Grab / darauff ein glatter weisser gestriemter Marmolstein ligt / haben thuet. Der hohe Altar ist von einem gantz roth gesprengtem Marmolstein / 9. Eln lang / 4. brait / vnd ein Eln dick. Vnd wird in diesem Chor auch eines Ertzbischoffs Grabe gewiesen / welches / wie ingleichem der Tauffstein / von solcherley gantzem rothen Stein ist. Vor dem Chor stehet deß H. Mauritii, als Patronen dieser Kirchen / Bildnuß / von Marmor / mit der Jahrzahl 1467. so in einer Hand einen Schild / darinn der Schwartze Adler gemahlet / vnd / in der andern / einen Fahnen hält; den man sonst recht schwartz / wie einen Mohren / mit einem weissen / oder gläntzenden Harnisch / mahlen thuet. G. Braun / im ersten Theil seines Stättbuchs / schreibet / daß deß besagten H. Moritzen Fahne Jährlich allhie gewiesen werde. Er sagt auch / daß deß H. Florentini Cörper allda lige; vnd daß man glaube / es werde daselbst einer von den sechs steinern Krügen / so bey der Hochzeit zu Cana in Galilæa gebraucht worden / auffbehalten; dessen Materi von Marmor / vnd durchscheinend seye / vnd so viel Weins halte / als ein Pferde tragen könte: Der andere / vnd kleinere Krug / wolle man / seye zu Hildeßheim; vnd der dritte zu Cölln / von weissem Marmor / in der ansehenlichen S. Vrsulæ Kirchen. Ægidius Gelenius, de magnitudine Colon. lib. 3. Synt. 47. berichtet / daß / nach obgedachter Einäscherung dieser Statt / der Herr von Sintzich / Dechant allhie / dem Obristen Bertramo von Quadt / deß H. Godefridi, oder Gotthardi Haupt / so in der Mauer dieses Doms gewesen / geschenckt habe; so jetzund zu Cölln / in S. Agnetis Kirchen / dabey das Franciscaner Closter strictioris Observantiæ, ins gemein ad Olivas genant / auffbehalten werde. Der geweste Domdechant / Herr Ludwig von Lochau / hat / in dem besagten Dom / ein schöne Gedächtnuß / auß Alabaster künstlich gearbeitet. Der schöne Predigstuel ist Anno 1597. vnd die grössere Orgel (dann es deren zwo) Anno 1605. gemacht worden. Ist ein schönes Werck / so fern es anders in der Belägerung vnversehrt geblieben / vnd hat sehr viel Register: die gröste Pfeiff ist 32. Schuch lang / vnd so dick / daß ein Mann solche nicht wol vmbfassen kan. Es werden auff einem der zween von Quaderstücken gebauten hohen Thürnen dieser Ertzbischofflichen Kirchen 430. Staffel gezehlet: das übrige von solchem Dom / ist oben allberait / auß Pomario einkommen. In einem von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenem Bericht / wird folgendes gemeldet: Vnter andern ist im Chor / eine überauß lange / von einem gantzen Marmelstück sehr schöne Taffel / vnd darbey / ebenfalls von grossem Marmelstein stück / außgehauenes Epitaphium, darunter ein Römischer Keyser begraben ligt. Vnweit hiervon seynd 2. Gewölbe / oder Keller / bey einander / der eine ist gantz finster / vnd kan kein Liecht darinn brennen / da man doch da keine Lufft spüret / so solches außbläst: In dem andern ist es zwar liecht / vnd brennt auch Liecht darinn / so mans anzündet; man fühlet aber einen stätigen Wind / vnd brausen / darinnen / wie eines grossen Wassers / man kan aber gantz nichts sehen / oder vernehmen / wo solches her komme. In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff von Hessen / so vor Alters Ertzbischoff allhie

hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherr gestorben / vnd begraben werden sollen / ist diß Grab vnversehens eröffnet / vnd der Landgraff / in seinem Geistlichen Habit / einen gantz gülde- nen Kelch in der Hand / vnd an demselben einen Ring mit Edelgestein gantz über- mässiger grösse habend / gefunden / vnd/ sampt den gefundenen Sachen / wieder- umb begraben / der Thumbherr aber / zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen / in einer sonder- lichen Capellen / zu sehen / die zehen Jung- frawen / Matth. am 25. sehr köstlich / vnd artig in Steine gehauen / also / daß die fünff Thörichten mit vnterwarts gekehr- ten Lampen / vnd weinenden Augen / sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klu- gen / mit auffwarts brennenden Lampen / vnd lachenden Gesichtern / so artig ge- macht seynd / daß wer es ansihet / deß mit- lachens sich nicht enthalten kan. In die- ser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrawen Mariæ / gleichsfalls gar künstlich außgehawen zu sehen. In einer andern vns mitgetheilten Verzeichnuß stehet / daß / über einem Portal der Thumb- kirchen / die sehr künstlich außgehauene fünff statuæ der klugen Jungfrawen / so gemählich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statuæ der thörichten Jung- frawen / so gemählich trawriger anzu- schawen: vnd daneben das Bild Christi / auß dessen Wunden Blut sprütze; zur Rechten das Bild deß Gesätzes / mit der Schrifft: Diß Blut erblindt; vnd zur Lincken das Bild deß Evangelij / mit der Schrifft: Diß Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen / sey ein höltzern Geremb / dar- inn gezeiget werde die Laiter / darauff der Haane gesessen / der in der Passion ge- kräet; item das messinge Wasserbecken / darinn Pilatus die Hand gewäschen; vnd dann / vorm Chor / wäre zu sehen deß Ertz- bischoffs Burchardi Begräbnuß / der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden / mit dieser Schrifft:

Burchardus gratus, in Domino jacet
hic tumulatus;
De Scrapelau natus, pro jure tuendo
necatus.

Ob aber noch alles verhanden / will fast der Autor zweifeln. Das Bier / so man zu Magdeburg brauct / wird Fitz genant; wie Beloldus in Thes. pract. 119. voc. Bier- brauen / berichtet.

Es haben sich allhie / viel sonderbare Sachen zugetragen / deren Etliche allbe- rait oben / auß deß gedachten Pomarii Magdeburgischer Statt-Chronick / seynd erzehlet worden; der auch sagt / daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaff / mit grosser Kriegsrüstung / in Sachsen gefal- len / vnd Magdeburg / Hildesheim / vnd andere schöne Stätte mehr / geplündert / vnd verbrant habe: Im Jahr 1180. in den Pfingstfeyertagen / sey allhie ein Fewer außkommen / von welchem fast die gantze Statt abgebrant worden seye. Andere schreiben / daß die Wenden Anno 781. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört: An- no 913. hätten diesen Ort die Hunnen ge- ängstigt / vnd Anno 923. gar verbrennt; darauff / nach seiner wieder Erbawung / Anno 982. die Polen / vnd Wenden / Jhn gestürmet / geplündert / vnd gantz vnd gar wieder außgebrant / Jung vnd Alt / beyde Manns- vnd Weibspersonen / bey vielen tausenten / getödtet / auch der Todten Grä- ber eröffnet hätten; vnd seye die Statt / nach der Brunst im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar außgebronnen. Anno 1214. zog Keyser Otto der Vierte / in gros- sem Zorn / vnd Eyfer / für Magdeburg / lagerte sich gen Jnßleben / vnd verbrante alles / rings vmb die Statt herumb / deß Bischoffs Mühlen / das Judendorff / vnd die Vorstätte / da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren / welches dazumal noch alles ausser der Stattmawren lag: Denn die Mawer gieng zu der Zeit vom Schrotdorffer Thor / wie es jetzo heisset / nach S. Marien Magdalenen: Dazumal verbrante auch der Keyser das Vorwerck vor Frosa; wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.

seq. berichtet. Deß Jahrs 1307. ward die Statt/von obgedachten jhrem Ertzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden/ belagert; da Sie sich dann so wenig geförchtet/ daß Sie auch täglich die Thor geöffnet/ vnd denen/ so heraussen waren/ sicher Gelait in die Statt zu kommen/ vnd da einzukauffen/ gegeben hat; wie Dresserus meldet. Anno 1351. erhub sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg/ vnd dem Land-Adel/ so 3. Jahr währete. Anno 1402. war grosse Auffruhr allhie/ wegen der Müntz/ wie besagte Pomarius, vnd Dresserus, schreiben. Im Jahr 1524. hielte Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg/ in der Pfarrkirchen zu S. Johann/ vnd gab/ den Magdeburgern/ zu einem Pfarrer/ Nicolaum von Amsdorff/ der zu S. Vlrich allhie Pfarrer worden/ vnd gantzer 18. Jahr da gelehret hat/ biß Er Bischoff zur Naumburg worden ist. Im Anfang deß 1547. Jahrs/ entsagte der Rath/ dem Capitel/ vnd jhren mitverwandten Clericis, vnd ließ den Absagbrieff/ an dem Thumb/ vnd den andern Kirchen/ offentlichen anschlagen: Nahm auch darauff den Thumb/ vnd Collegiat Kirchen; deßgleichen das Stättlein/ vnd Schloß/ Egeln/ ein; vnd ward Sonnabends hernach/ die Newe Statt/ vnd die Sudenburgk/ (so zwey Vorstätte waren/ bey der Alten Statt Magdeburg/ darüber der Ertzbischoff eine Gerechtigkeit prætendirte) eingenommen/ vnd musten dem Rath huldigen. Die Wochen darnach/ nahm der Burgermeister/ Antonius Moritz/ die Häuser Wolmerstedt/ Wandschleben/ vnd Dreyleben/ ein/ vnd besatzte die mit Reittern/ vnd Knechten. Das oben etlich mahl gedachte Closter Berge/ ward auch zerstört/ vnd die Mönche in das Pauliner Closter/ am Braiten Wege/ gewiesen/ darinn Sie/ biß nach Belagerung der Statt/ geblieben. Es ist solches folgends wieder erbawet/ vnd vor wenig Jahren/ dem Benedictiner Orden/ vnd zwar dem Jenigen Prælaten/ den die Congregatio Bursfeldensis erwöhlt/ vnd verordnet hat/ (wie Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch im Closter Ochsenhausen/ in seinem Anno 1648. zu Franckfurt getrucktem Buch/ dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Crusianus, am 489. Blat/ berichtet) restituirt worden; nach dem zuvor/ vmbs Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde/ in dieses/ vor der Statt gelegnes/ Closter gefallen/ vnd die Victualien hinweg genommen; wiewol etliche Tag vorher/ deß Closters Verweser/ den meisten Vorrath/ auff vielen Wagen/ hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach/ Ertzbischoff zu Prag/ inngehabt haben solle. Es werden aber der Zeit/ sonders Zweifels/ keine Mönch sich mehr allda befinden; weilen es/ mit dem Ertzstifft/ anjetzo eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen/ so ist dieselbe/ in dem gemelten 1547. Jahr/ den 27. Julij/ wegen obgedachter jhrer Verhandlung/ vnd daß Sie auch/ mit dem Churfürsten Johañ Friderichen zu Sachsen/ im Bunde gewesen/ in die Acht erklärt worden: Vnd weil Sie auch das Interim nicht annehmen wolte/ so ward Anno 49. solche Acht wiederholet/ vnd die Ober Acht darzu gethan. Hertzog Georg von Mecklenburg/ machte darauff/ das folgende 1550. Jahr/ den Anfang zur Vmbsinglung. Die Burger fielen hinauß/ verluhren aber/ am Tag S. Mauritii, den 22. Septembris/ die Schlacht/ an dem Wasser Ohra/ auff welchem Tag Sie auch/ vor 200. Jahren/ eine Schlacht/ wider den Stiffts-Adel/ Anno 1350. verluhren. Ein feiner alter/ eyßgrauer/ ansehen: vnd holdseliger Mann/ der Kleidung nach/ einem Bawren nicht fast vnehnlich/ hat die Magdeburger dißmals/ vor dem Dorffe Barleben/ ein Meil wegs von der Statt/ gebetten/ Sie solten das Schlagen vnterlassen; man wolte Jhm aber nicht folgen/ vnd kunte man hernach den Mann nicht erfragen. Den 29. Septembris/ hat der Newe Churfürst/ Hertzog Moritz zu Sachsen/ als deme die Execution der Acht/ vom Keyser/ vnd dem Reich/ anbefohlen war/ die Statt/ durch einen Trompetter/ aufffordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belagerung gemacht. Den

20. Decembris/ward obgedachter Hertzog Georg von Meckelburg/ von den Magdeburgern gefangen / vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung jmmer fort/ also/ daß Sie über ein gantzes Jahr gewähret hat. Dann man erst/ zu anfang deß Novembris/ deß 1551. Jahrs/ im Frieden zu tractiren angefangen. Den 7. diß/ ward deß Churfürsten von Sachsen Gleit/ den Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanckt/ Hertzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnuß erledigt/ vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag/ seyn der Magdeburger Soldaten / in die zwey tausent starck/ vnd bey 130. Reitter/ auß der Statt/ biß gen Schönbeck gezogen/ da man Sie/ den 9. diß/ vollend bezahlt hat. An jhrer statt / ist vom Churfürsten ander Volck/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff/ den 9. diß / der Churfürst selber allda/ mit mehrerm Volck/ eingezogen/ vnd biß auff den 15. in der Statt geblieben. Vnd nach dem Er/ dem Keyser/ vnd Jhme/ huldigen lassen/ hat man theils Volck wieder abgeführt / daß nur 6. Fähnlein Knecht/ vnd 2. Geschwader Reitter/ in der Statt verblieben. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs/ ist das Lager vor der Statt auffgebrochen/ vnd seynd die Magdeburger/ bey jhrer Religion / Privilegien / vnd Gerechtigkeit/ gelassen worden. In währender Belagerung/ seyn/ von der Statt Volck/ vmbkommen 273. von denen heraussen/ wie man erachtet/ auff die vier tausent. Vber achtzehen tausent Schüß/ auß groben Stücken/ seynd in die Statt gangen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knecht/ von Magdeburg/ abgefordert worden/ vnd also nur zwey Fähnlein in der Statt geblieben; wie / von dem oberzehlten / offt angezogener Pomarius zu lesen. Sihe auch von dieser Belagerung/ vnd was der Statt für Vnkosten darauff gegangen/ vnd dem gemachten Vergleich/ Henricum Merckeln/ der Statt Magdeburg damals gewesten Secretarium, im Buch vom Magdeburgischen Krieg; Samuel. Meigerium, in Nucleo Histor. lib. 6. cap. 12. Cyr. Spangenberg / in der Manßfeldischen Chronick; Sleidanum; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag/ in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd Andere mehr. Es setzet auch Chytræus lib. 17. Sax. p. 442. seq. etliche Teutsche Reimen/ so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michaël Stättler schreibet/ in der Nüchtländischen Chronick/ part. 2. lib. 4. daß es mit Magdeburg/ durch diesen Krieg / dahin gerathen / daß Sie andere Stätte / vmb ein darleihen/ vnd Beyschuß / hat anruffen müssen / inmassen jhr Anno 1552. die Statt Bern 200. Cronen / auß gemeinem Seckel / verehret; ohne was die Burgerschafft gesteuret habe; aber das Anlehen sey jhr abgeschlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufflauff allhie / wegen der bösen Müntz; so zwar meistentheils über die Kipper/ vnd Wipper/ gangen; gleichwol auch der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedachter Werdenhagen/ part. 4. cap. 12. fol. 65. seq. vnd was Er für einen Danck / daß Er sich zwischen den Rath/ vnd der Gemeinde/ gelegt/ vnd solche mit einander wieder verglichen / erlanget/ zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung außgestanden: In welchem Jahr auch das Regiment allhie anders bestellt/ vnd ein beständiger Rath von 24. Personen/ ist erkiest worden / darunter vier Consules, deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender / oder regierender Burgermeister ist: vnd die übrige Aempter / als vier Cämmerer / 2. Fehrherren / (welche die Niederlag / vnd was dero anhängig / beobachten/) vier Bawherren/ vnd zween Bröckeherren / (so die Freveler straffen) seyn. Die andere Aempter / als das Zeughauß / Verwaltung der Clöster/ das Wein: Korn: Saltz: Ziegel: Steingruben: vnd Acciß-Ampt / sind vnter die übrige Raths-Personen vertheilet. Vber diß/ ist ein Außschuß von 40. Personen/ durch den Newen Rath/ auß der Burgerschafft / an statt der vormals gewesenen hundert Manne / erwöhlt worden/ wel-

welche in Kriegs: vnd Contributions-Sachen / vnd anderen wichtigen Consultationibus, mit zu Rath gezogen werden. Es werden aber weder in den beständigen Rath/noch auch in den Außschuß/zugleich Vatter/vnd Sohn/Schwäher vnd Tochtermann/ zween Brüder / oder andere nahende Blutsfreund ꝛc. erwöhlet / es wäre dann / daß Einer durch Verheuratung/ wann Er allberait im Rath wäre/ in solche Verwandnuß geriethe / alsdann Er vom Rath abzustehen / vnd seine Stelle zu verlassen / nicht schuldig ist; wie Limnæus tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad lib. 7. pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der Sturmwind da Schaden gethan. Anno 31. ist Magdeburg/mit gantzem Ernst/von dem Keyserlich: vnd Chur-Bayrischen Generaln / Herrn Johann Tscherclaes/ Graffen von Tilly / belagert / vnd den 10. 20. May/mit Sturm erobert worden. Es haben die Keyserischen / den Bürgern zum Schrecken / das Fewer / an vnterschiedlichen Orten / eingelegt; wiewol man sagt/ daß die Bürger zum theil selbsten daran schuld gehabt haben. Es seyn dardurch sechs schöne grosse Pfarrkirchen / mit ihren Thürnen / deren theils mit Schiffer/ theils mit Bley / vnd die zu S. Johann/ von lauterm Kupffer gedeckt gewesen / beneben allen Stifften / vnd Closter-Kirchen / wie auch die Statt selbsten / gantz in die Aschen gelegt worden / biß auff 139. Häuser/die mehrertheils am Fischer-Vfer gelegen / vnd kleine Hüttlein waren/ ohn etlich wenige an dem Dom/vnd Lieben Frawen/oder dem Præmonstratenser Closter / (wegen dessen Restitution / Anno 1628. eine Keyserliche Commission ist angestellet worden/) welche beede Kirchen noch vom Fewer vnversehrt geblieben: vnd haben / bey dem Closter sonderlich / die Mönche viel Soldaten zur Rettung bestellt. Die andern Kirchen / so darauff gegangen/ hiessen zu S. Michael in der Sudenburg / S. Gangolff / S. Niclas/ S. Sebastian / S. Anna / zum H. Geist/ S. Vlrich/ S. Johann / zun Barfüssern/ S. Catharina / S. Maria Magdalena/ S. Peter/S. Jacob/S. Augustin/S. Lorentz/vnd S. Peter vnd Paul/welche beede letzte in der Newstatt gewesen. In obgedachter der Statt Deduction / stehet am 26. Blat / Sie hätte dem Keyser 133. tausent Reichsthaler / für die Erlaubnuß / die obbesagte beede Vorstätte / Sudenburg/ vnd Newstatt / (in deren einer S. Agatha Closter / mit Geistlichen Ordens-Personen / besetzt gewesen) zu demoliren / geben; seyen aber nur etliche Plätze niedergerissen worden: Darauff die Statt etliche newe/grosse/vnd mächtige Pasteyen/ vnd Wercke/ nothwendig aufführen/ vnd sonsten / an der Statt Vestung / vnterschiedliche Oerter bessern / vnd fortificiren müssen. Man hat/auß gemeiner muthmassung / darfür gehalten / daß etwan in die 400. Burger noch im Leben übrig geblieben seyn möchten. Es seyn viel vnterschiedliche Vorboten / welche dieses Vnglück der Statt vorhero verkündet haben/ vnd zwar über die 50. vom M. Jona Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist in Magdeburg / zusammen gebracht worden: Sonderlich aber ist denckwürdig/vnd verwunderlich / daß der weyland Vornehme Poet / Petrus Lotichius Secundus, der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben/ lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Camerarium, eine so lange Zeit zuvor / so aigentlich davon geschrieben/als ob damaln schon in bälde / solches Vnglück / über diese Statt ergehen sollen / vnd Er dasselbe mit Augen gesehen hätte. Sihe von solcher Belager: vnd Eroberung/vnd wie schröcklich in der Statt / von den Soldaten / gehauset worden / die davon verhandene Relationen / item den Andern Theil deß Theatri Europæi, fol. 344. seq. den Tractat Arma Suecica intitulirt; Baptistæ Armati Rettung der Edlen Teutschen Haupt-Sprache/ lit. C. v. vj. vor: vnd offtgemelten Herrn Werdenhagen/in Antegressu partis 4. fol. 450. seq. (welcher auch die besagte deß Lotichii Vers/ deren viel seyn / mit einbringet / vnd daß auch der Statt Cantzley / in besagter Brunst/mit auffgegangen seye/ in der Zuschrifft deß Sechsten Theils / am 5. Blat/ saget;) den newen Meteranum, part. 4. lib.

lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaum Philip. Kemnitzium, im 1. Theil deß Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / fol. 151. seqq. da Er / vnter anderm / also schreibet: Wie / nach völliger Eroberung / man die Thore zu Magdeburg eröffnet / vnd die Reuter / vnd die Crabaten / mit Hauffen hinein gebrochen / da ist das plündern / rauben / morden / Weiber vnd Jungfrawen schänden / allererst recht angangen / vnd so grausam / erschröcklich / vnd tyrannisch verfahren worden / daß die Feder / solches zu beschreiben / fast einen Schew trägt. Es wird berichtet / daß Sie in S. Catharinen Kirche / 53. mehrentheils Weibspersonen / gantz vnbarmhertziger weise / die Köpffe abgehawen / einen Prediger in S. Johannis Kirchen / vorm Altar / niedergemachet; sonst / in der Statt / auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet / ein kleines Kind / so Sie auff der Gassen ligend / vnd schreyend / gefunden / jhrer zween / jeder bey einem Beinlein erwischet / vnd mitten von einander gerissen; Die Weibspersonen / vnd Jungfrawen / wann Sie in den Häusern / vnd auff den Gassen offentlich / jhren Muthwillen mit Ihnen vollbracht / hernacher ins Fewer geworffen; darumb sich auch eine Jungfraw vom Adel / in einen Brunnen / Andere ins Fewer selbsten gestürtzt / nur daß Sie bey Ehren bleiben / vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd / neben jhren erschlagenen / vnd auff den Gassen im Blut ligenden Eltern / gesessen / vnd jmmer kläglich geruffen / vnd geschryen / Ach Vatter! Ach Mutter! auch etliche Säuglinge bey jhren todten Müttern gelegen / vnd an derer Brüsten gesogen; welche bald hernach in gesampt dem Fewer zu theil worden / rc. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Biß hieher dieser: der auch vorher / am 106. Blat / saget / daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen / daher auch der Statt Vntergang entstanden / die nichts den Schwedischen / vnd dem Herrn Administratori, zum besten / an Gelt / vnd Munition / hergeben wollen: vnd setzet Er auch / p. 160. seq. die Vorboten / vnd Zeichen / deß besagten Vntergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten / welche so grausam allhie gehauset / hernach für ein Glück gehabt / das geben der folgenden Zeite Historien zu vernehmen. Sihe auch die jämmerliche betrübte Prophetin / Fraw Sybilla Magdeburg / den 1. Septembr. Anno 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt / was jederzeit / auff dieser Statt Zerstörung / für grosse Veränderung vorgangen / vnd auch künfftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheimb / die hinterlassene Keyserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehen lassen; nach dem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen / die Stück vernichtet / die Schiff / Schiffmühlen / vnd Newe Brücken / verbrennt hatte. Hierauff besetzte der Schwedische Feld-Marschall / Johann Banner / die Statt / mit Schwedischem Volck / vnd seyn die überblibene Bürger / nach vnd nach / wieder hieher kommen / denen die Benachbarte alle Hülff gethan haben: Wie dann die schöne Gelegenheit hierumb / die Fruchtbarkeit / vnd der Elbstrom / den Inwohnern bald vmb etwas wieder auffhelffen können. Aber / weil hernach der Herr Churfürst zu Sachsen / mit den Schweden in Widerwillen gerathen / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. dero Herrn Sohn / Herrn Augusto / postulirtem Ertzbischoff allhie / zu gutem / die Statt Anno 1636. wieder belagert / auch dieselbe endlich / im Julio, dieses Jahrs / durch Accord / erobert: Von welcher Zeit an / Sie in Sächsischen Handen / aber von den Schwedischen / vnd sonderlich im Jahr 43. zur Erndte Zeit / von den Königsmärckischen / nicht vnangefochten blieben ist: Auch Anno 44. als der Keyserliche General Graff Gallas / sich hieher begeben / von den Schwedischen eine Blocquirung außgestanden hat; biß man sich endlich verglichen / vnd Anno 1646. den 14. 24. Aprilis / die Chur-Sächsische Besatzung allda abgeführt / vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann / von den Stätten Braunschweig / vnd Hildesheim / besetzt worden ist;

ist; hergegen die Statt einen Reverß von sich gegeben/ der in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1072. vnnd daselbsten auch deß Obristen Trandorffs/ als gewesten Chur-Sächsischen Commendanten allhie/ Relation zu lesen; wie es mit dem Abzug/ so wol der Chursächsischen Besatzung; als Auffhebung der Schwedischen Blocquirung/ vnnd Einführung obgedachter der Statt Magdeburg eigner Guarnison/ so die obbesagte Stätte hergeben haben/ zugangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tractaten/ ist vorsehen worden/ daß jhr/ der Statt/ jhre Freyheiten verbleiben/ vnnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorstätte/ von denen oben/ nit wider auffgebawet werden sollen.

Was endlich das **Ertzbistumb** allhie anbelangt/ so schreibet Johannes Piderius, in seiner Lippischen Chronick/ daß Keyser Carolus M. das alte Stifft Schieder an der Emmer/ in der Grafschafft Schwalenberg/ jetzt Lipp genandt/ erbawet: Vnd als die Sachsen solches Stifft Schieder/ Schyer/ oder Schydram, eingeäschert/ so habe er der Käyser/ dasselbe zum andern mal erbawt/ vnnd einen doppelten Wall/ vnnd Mauren herumb führen lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenem Gebäw/ zuersehen: Vnd dieses Stifft seye hernach vom Käyser Henrico I. nach Walleroleben vnnd Frosa/ vnnd folgendts vom Käyser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Vnd dieses/ sonderlich das letzte/ schreiben auch andere/ vnd setzen darzue/ daß gedachter Käyser Otto/ auch beym Papst erhalten/ daß dises Bistumb forthin ein Ertzbistumb/ vnnd demselbigen etliche Bischöffe solten vnderworffen seyn; auß denen auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgends auß der Käyser/ vnd Päpste Willen/ frey worden; also/ daß Er allein den Papst in dem Geistlichen/ forthin für einen Oberherren erkennet hat. Es gehörten aber sonsten vnder den Ertzbischoff zu Magdeburg/ die Bischoffe zu Merseburg/ Zeitz/ Havelberg/ vnd Brandeburg: Vnd ward Er Primas Germaniæ genandt; wiewol jhme disen Titul vnd Vorzug/ die 3. Geistliche Herren Churfürsten/ vnnd der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ nicht geben; wie G. Braun/ auß deß Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Ertzbischoff allhie ist Adelbertus, von Trier/ auß dem Closter S. Maximini, hieher beruffen/ vnd vom Ertz-Bischoff zu Mäyntz gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Giselarius. 3. B. Daganus, von Theils Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vnd Dageno, genant/ der dem Stifft eingeantwortet haben solle/ Arneborg/ Frose/ Prettin/ vnd Graff-Jsikeshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Käyser einer/ das Stättlein Tuchen/ mit aller Zugehörde/ jhme geschenckt haben. Vnd als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben/ so hat Käyser Heinrich der Ander/ diesem Ertzbischoff auch das Ambt/ vnnd Schloß Gebichenstein/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regenspurg gewesen/ vnnd daselbst von S. VVolfgango, von Kindheit aufferzogen/ vñ an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavariæ, vol. 2. schreibet/ vnd den Dietmarum lib. 5. & 6. anziehet. Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben/ Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen VValthardus, oder VValtherus. 5. Gero. 6. Hunfridus. 7. Engelhardus. 8. VVernerus. 9. Hardewicus. 10. Henricus. 11. Adelgotus. 12. Rutgerus. 13. Nortbertus, welcher mit Käyser Lothario in Italiam gezogen/ vnd mit seiner wundersamen Beredsamkeit/ vnd Weißheit/ die stritige Päpste Innocentium, vnd Anacletum, verglichen: Vnnd vermeint Bertius, daß damaln diser Ertzbischoff den Titul Primatis Germaniæ bekommen/ vnnd auff die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. vnd mit der Zeit für einen Heyligen gehalten/ vnd seine Gebein/ bey Regierung Käysers Ferdinandi II. von Magdeburg gen Prag/ in der Præmonstratenser Kirche/ auff dem Strohoff/ (weiln dieser H. Nortbertus selbigen Orden gestifftet) geführet worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyr. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig Anno 1650. gedruckt/ lit. C. also schrei-

schreibet: Reliquias Norberti Archipræsulis quondam, & Patroni Episcopatus Magdeburgensis, primum elevabant, & Pragam transferebant, Patrono ablato, Ecclesiam hanc recidivam facilius passuram persuasi, Anno 1626. 14. Conradus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus, welchen Pomarius vnnd andere/ zu einem Graven von Segeburgk/ oder Seeburg/ auß Bayern/ machen: Andreas Brunnerus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375. nennt jhn Guicmannum, vnd führet denselben her von den Bayrischen Graven von Degenberg. Besagter Pomarius schreibet von jhme/ daß er das Closter Zinna gestifftet/ vnnd zum Stiffte gewandt; Lebechun/ Biern/ Seburg oder Segeborg/ vnd Nienborg/ durch Erbfall/ bekommen/ vnd dieselbigen alle/ mit sambt jhren Dienstleuthen/ zum Stifft Magdeburg gegeben; auch vom Käyser Monche Nienburg/ vnd Frechelepe/ für Schowenburgk beym Rhein/ vertauscht/ vnnd dieselbigen auch zum Stifft gelegt; die Graffschafft Sommerschenburg/ von der Aebbtissin zu Quedlinburg/ erkaufft/ Haldenschleven gewonnen/ vnd Anno 1166 Erxleben kaufft; auch das Land Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr 1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher Hundesborgk/ Schrapelaw/ Bornstätt/ vnnd Langebow/ soll erkaufft haben. Er hielts mit Käyser Philippo, wider Käyser Otten den Vierten: Daher jhme/ vnd der Statt Magdeburg/ Hertzog Heinrich Pfaltzgraff am Rhein/ deß K. Otten Bruder/ Gatersleben/ Lopene/ Kalbe/ vnnd die Sommerschebu:g/ abgewonnen. Ist Anno 1209. verschiden. 18. Albertus. 19. Burckardus. 20. Hildebrandus, oder VVillebrandus, welcher Krosick/ Lebus/ vnnd Bilitz/ zum Stiffte gebracht; auch Marck-Graff Otten zu Brandeburg/ durch Krieg dz Hauß Alvenschleben/ vnd Hadmerschleben/ abgewonnen. 21. Rudolphus, der die Graffschafft Alvenschleben zum Ertzstiffte gebracht. 22. Rupertus, der Zorbeck/ Magdeburgisch gemacht. 23. Conradus. 24. Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus, ein Marckgraff von Brandeburg/ der das Hauß New Gatterschleben vergebens belagert hat. 27. Burckhardus. 28. Henricus, ein Fürst von Anhalt/ der Schönbeck eingenommen. 29. Burckardus, ein Graff von Schrapelaw/ der Anno 1325. von etlichen Magdeburgern/ auff jhrem Rathhause/ da er gefangen gesessen/ erschlagen worden ist; davon/ vnd wie es vor vnd hernach/ deßwegen zugangen/ Werdenhagen part. 2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch dritthalb Bögen/ vmbständlich zu lesen; daselbst Er auch etliche deß Pomarij Fähler einführet: 30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto/ ein Landgraff von Hessen/ der Anno 1361. gestorben. Er hat das Hauß Schrapelaw/ Jerichaw/ oder Jericho (ein Jungfrawen Closter. 2. Meilen von Tangermünde gelegen/ so die Schwedischen Anno 1631. gantz außgeplündert haben) / Sandaw / Plato/ mit allen Zugehörungen zum Stiffte gebracht. 32. Theodoricus, der die Statt Jüterbock/ Kumern/ Frideborg mit zugehörender Graffschafft/ Schloß vnnd Statt Lawburg/ Jericho mit dem gantzen Land/ vnd viel andere Ort/ vnnd darunder Schrapelaw mit seiner Graffschafft / so mehrertheils verpfändet gewesen / widerumb zum Stifft gebracht. 33. Albertus. 34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlösser Schönbeck/ vnnd Wanschlebe/ gekaufft. 35. Ludovicus ein Marckgraff von Meissen/ der Anno 1382. zu Kalbe sich zu todt gefallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein Graff von Querfurt/ der Anno 1387. vor Glotzaw gezogen / vnnd auch die Statt Gortzke gewonnen hat. 38. Guntherus, ein Graf võ Schwartzburg/ der An. 1444. gestorben/ vnd vnder welchem das Land zur Dame/ dem Stifft anheimbs gefallen ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg geführt/ die jme An. 1433. das Schloß Tuchem/ Vmenendorff/ Möckern/ Nigripp/ Hackeborn/ Parey/ vnnd vil andere Orth mehr / eingenommen; aber hernach dem Stifft wider geben haben: Hergegen Er Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von Stenfuhrt/ die Häuser Egeln/ vnnd Alvenschleben/ die er damals/ wie Pomarius berichtet/ innen hatte/ genommen; welche Schlösser auch dem Stiffte gebliben seyn.

39. Fri-

39. Fridericus, ein geborner Graff von Beichlingen. 40. Johannes Hertzog zu Bayern/ vnnd Pfaltzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Hertzog zu Sachsen/ Churfürsts Ernesti Sohn/ der Anno 1513. diese Welt gesegnet hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandeburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hat er den Stätten/ vnnd der Ritterschafft / in den Stifftern Magdeburg / vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen; doch / daß die Stiffte vnnd Clöster / in jhrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein geborner Marck-Graff zu Brandeburg / Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichem ein Marckgraff von Brandeburg/ An. 1552. erwöhlt/ vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr/ an seine statt / Marckgraff Sigismund zu Brandeburg/ vom DomCapitul/ einhellig zu dem 45. ErtzBischoff postulirt worden/ der auch Bischoff zu Halberstatt/ vnd der erste Ertzbischoff zu Magdeburg gewesen / der sich zur Augspurgischen Confession bekandt hat/ vnnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Jhme hat succedirt Marggraff Joachim Friderich zu Brandeburg/ vnder welchem Anno 1567. den ersten Advents Sontag/ die erste Evangelische Predig/ vnnd Außtheilung deß Heil. Abendmahls/ in dem Dom allhie zu Magdeburg gehalten / vnnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen worden. Vnd hat sich diser Herr Administrator deß Ertzstiffts/ Anno 1570. zu Cüstrin/ an seine Baasen / Fräwlein Catharinen von Brandeburg / Marckgraff Hansen Tochter/ verheuratet/ vnnd gleichwol das Ertzbistumb behalten: Deßwegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. historiar. also schreibet: Anno 1570. VI. Eid. Januar. Ioachimus Fridericus Brandeburgicus, Ioannis Georgij Electoris F. Archiepiscopatus Magdeburgici Administrator, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eâdem administratione servatâ, nuptiis Custrini celebratis, uxorem duxit Catharinam, Ioannis Patrui F. ex qua numerosam sobolem sustulit, opportuno ad Illustriss. gentem, quæ ferè ad solitudinem redacta erat, propagandam subsidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archiepiscopatum abrogaret, sollicitato frustrà Maximiliano, qui cùm videret, id facilius Romæ decerni, quàm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intempestivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtem seinem Herrn Vattern/ Churfürst Johann Georgen/ in dem Churfürstenthumb Brandeburg succedirt; hergegen sein Herr Sohn/ Marckgraff Christian Wilhelm/ zum 47. Ertzbischoff zu Magdeburg/ postulirt worden; der sich folgents auch verheuratet / vnnd das Ertzstifft biß ins Jar 1631. administrirt hat; in welchem / vnnd zwar in Eroberung der Statt Magdeburg/ Er gefangen/ vnd nach der Newstatt in Oesterreich geführt worden; daselbsten Er seine Religion geändert hat. An seine statt/ hat das DomCapitul allbereyt vorhero zu Anfang deß 1628. Jahrs/ Herren Augustum, Herren Churfürsts Joh. Georgen zu Sachsen/ Sohn/ der Anno 1625. Coadjutor worden/ zum 48. Ertzbischoff zu Magdeburg erwöhlt/ der den 13. Augusti Anno 1614. gebohren/ vnd jhme/ Vermög deß Prager Friedens-Schluß/ die Administration dieses Ertz-Stiffts/ von Ihr Käys. M. rc. Ferdinando II. bestättiget worden; wiewol es vorhero damit anstehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Jhrer Durchleucht. (deren Gemahlin ein Hertzogin von Mechelburg/ Schwerinischer Lini/ vnd von derselben allbereyt Erben vorhanden seyn sollen) künfftigen tödtlichen Hintritt/ mit disem Ertzstifft solle/ Vermög der General Friedens Tractaten gehalten werden; davon ist oben/ im Eingang dieses Buchs/ Bericht geschehen; daselbsten auch die Beschreibung dises Ertzbistumbs zu finden.

Malchaw/

IM Hertzogthumb Mechelburg/ zwischen dem Plauer- vnnd Calpiner-See/ vnnd an diesem letzten gelegen/ so mit Plauen/ vnd Pentzlin/ einen Triangul machet. Melchias Nehel / von dem Chur-Sächsischen Krieg/ sagt/ es seye Malchaw eine Statt vnd Ambt/ allda es ein Evangelisches Jungfrawen Closter habe. In der Histori Hertzog Heinrichs deß Löwen zu Sachsen wird gemeldet/ daß deß gewesten Mecklenburgischen Königs Nicoloti Sohn/ Pribislaus, Fürst der Wenden/ das Schloß Malchaw / so die Sachsen eingenommen / wider erobert/ vnnd darauff grosse Tyranney verübet: Hertzog Heinrich seye darfür gezogen/ vnd habe daselbsten sein/ deß Fürsten Pribislai, Brudern/ den gefangenen Fürsten VVertislaum, auffhencken lassen.

[*]

Malchin.

DIese Statt ligt auch im Hertzogthumb Mecklenburg / vier Meilen von New Brandenburg / an den Pommerischen Gräntzen / vnnd dem Fluß Pene / der nicht weit davon/ auß dem Malchinischen See / kombt/ vnnd bey der Statt wider in den Cummerowschen See fällt/ vnnd hiedurch Malchin fest machet. Thomas Carve/ ein Irrländer/ vnnd Ober Caplan/ beym Irrländischen Regiment deß VValteri Deveroux, nennet/ in seinem Itinerario, part.1. cap. 25. pag. 220. diesen Orth Melchin / vnnd ziehet jhn vnrecht zu Pommern/ (von welches Lande elendem Zuestande/ im nächstem Teutschen Krieg/ Er / im folgenden 26. Capitel/ pag. 226. sequentib. kläglich sonsten schreibet)/ vnnd sagt/ es habe Malchin gar einen engen Zuegang/ also/ daß kaum ein Wagen füglich da durchkommen könne: Auff beeden Seiten hab es sehr grosse Gehine/ oder præcipitia, vnnd seyen die Gräben mehrertheils leimig/ so einer darein falle/ müsse er in denselben bleiben. Vnd dann schreibet Kemnitzius, von dem Schwedischen Krieg/ es seye Malchin ein mit Mauren vnnd Thoren/ wol verwahret/ vnnd an der Pene / auff einem vortheilhafftigen Passe / vnnd breyten Moraß/ gelegener Platze / darvor ein langer Damme. Anno 1631. ist diese Statt / mit Behändigkeit in der Schweden Hände gerathen. Dann ein Ritmeister machte vngefehr mit sechs vnnd dreyssig Pferdten zu Nachts/ viel Fewer vmb die Statt herumb / vnnd hienge hin vnnd her viel brennende Lunten an/ fürgebendt/ die gantze Armee deß Königes sey verhanden; vnnd brachte die Käyserische Besatzung/ so in zweyen Compagnien bestunde/ durch solche Furcht/ zu einer gutwilligen Auffgabe; wie Johannes Micrælius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am zweyhundert vnd achtzigsten Blat/ berichtet. Es haben aber die Schwedischen diese Statt/ nach dem sie solche zuvor außgeplündert / Anno sechszehundert acht vnnd dreyssig im Augusto / wider verlassen. Anno sechszehenhundert acht vnnd viertzig/ hat es allhie Blut gerechnet / vnd ist in einem Blitz/ eine Stimme/ die da geschryen/ Wehe! Weh! gehöret worden; wie in der Franckfurter Herbst Relation dieses Jahrs/ pag. 75. stehet.



Marien-

Harstedt Stättlein im Stifft Hildesheim, wie solches nach dem Brandt aus siehet.

Kirch

Oster Thor

Holtz Thor

Flus

Innerste

Flus

Leina

Flus

Innerste

A. Innerste Flus.
B. Die Mühle.

Marienburg Ambthauss Im Stifft Hildesheim

B

A

A



Marienburg/

EIn Schloß im kleinern Stifft Hildeßheim/ so Bischoff Henricus III. d' Anno 1362. gestorben/ erbawet hat/ vnnd daß/ nach dem vnglückseligen Krieg mit Braunschweig/ Anno 1522. demselben Stifft blieben ist. H. Bunting sagt/ in der Chronick deß Stiffts Hildeßheim/ vorgemeldter Bischoff habe die von Hildeßheim dahin genöthiget/ daß sie jhm/ für die Gewalt/ in vorgehender Fehde/ am Hause Stewrwald/ vnnd an dem Tham für Hildeßheim/ begangen/ die Marienburg haben auffrichten/ vnnd bawen müssen. Es ligt aber dises Schloß nicht weit von Hildeßheim/ beym Wasser Innerste/ vnd hat ein zugehöriges Ambt.

Marienrode/ Mariæ-novale,

EIn Closter/ in dem Bistumb Hildeßheim/ nahendt vorgedachtem Schloß Marienburg/ vnnd in derselben Gegend/ gelegen/ so Bertholdus, der 20. Bischoff zu Hildeßheim/ vmbs Jar 1120. gestifftet/ vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Riddagshus. p. 28.

Marlow/

VOn Theils Merlow/ vnnd Morlaw genandt/ im Hertzogthumb Mecklenburg/ an dem Fluß Recke nitz/ zwischen Sulte/ vnnd Ribenitz/ gelegen/ so Lundorpius lib. 26. Sleidani contin. p. 637. vnnd Melchias Nehel/ vom zehenjährigen Chur Sächsischen Krieg/ ein Stättlein nennen/ daß ein Ambt haben solle. Johannes Micrælius. lib. 1. Pomer. cap. 65. p. 100. vermeinet/ daß die Herculi, die allenthalben mit den Rugianern fortgezogen/ sich/ neben dieselbe/ als sie die Insul Rügen eingenommen/ gesetzt/ vnnd die Herrschafft der Werlen/ so noch vnter dem Christenthumb lang in Mechelnburg gewähret/ vnd nur für zwey hundert Jahren ein Ende genommen habe/ etwa an dem Orte/ da jetzund Merlow bey Ribbenitze liget/ angerichtet habē. Es wird der Herren von Werla offt in den Historien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p. 415. sagt/ daß deß Nicolai von Werle/ zugenant deß Rostochers/ Wittib/ Margaretha/ Anno 1316. dem König Erichen in Dännemarck/ die Stätte Rübbenitz/ Sulten/ vnd Morlaw/ so jhr Leibgeding waren/ übergeben habe.

***

Mecklenburg/

EIn Dorff/ oder offner Fleck/ nicht weit von Wißmar/ im Hertzogtumb Mecklenburg. Obwoln offtangezogener Nehel sagt/ es wolle fast niemand eigentlich wissen/ wo die Statt Mecklenburg gestanden; so melden doch Lindebergius, vnd andere/ daß/ bey dem erwehnten Dorff Mecklenburg/ allerley rudera, von der weyland mächtigen Statt dieses Nahmens zu sehen seyen. Man machet aber disen Orth gar alt/ vnnd will Johannes Peters/ in seiner Holsteinischen Chronick/ lib. 1. p. 92. daß er mehr als 300. Jahr vor Christi Geburt/ von Anthyrio I. der Herulen/

oder Obetriten/oder Mecklenburger Herren/ vnnd ersten Hertzogen derselben/ seye erbawet worden. Sie wirdt von vielen Megalopolis,vnnd Megapolis, vnnd die Mechelburger Megapolitani, genandt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt-Teutsch-Land/außlachet; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Wißmar saget/ daß er gut rund seine Vnwissenheit bekenne/ woher Theils das Hertzogthumb Meckelburg/ mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort/Megapolensem &c.nennen. Vnnd was hat die Statt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschafft mit diesem vnserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen/ vnnd Verkauffen hat. Dann weilen diese Statt Mecklenburg der Wendischen Könige/ als deß Bilungi, Misilai, Mistevi, Pribislai, &c. Hoffhaltung war/ so wurde da grosse Kauffmanschafft getrieben: Daher noch in den SeeStätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet/ als einen Vnderkäuffler abgeben;wie dann auch das Wort Meckler so vil/als ein Vnterkäuffler/Mittelsmañ/ Pararius,oder Proxeneta,bey den Kauffshandlungen ist. Daß also Mecklenburg nichts anders hiesse/ als eine Handels-Statt. Obgedachter Lindebergius erzehlet in der Rostochischen Chronick/ jhre Magnificentz/ vnnd sagt/ daß sie fast zwo Teutsche Meilen in der Länge/ vnnd fünff im Vmbkreiße/gehabt habe/ lib. 1. cap. 8. Vnd hatte der Heydnischen Wenden Abgott/ oder Götze/ allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Käyser Otto der Erste/ hat hernach ein Bistumb allda gestifftet/ vnd den Thumb gebawet; welches Bistumb aber hernach vmbs Jahr 1170. nach Swerin verlegt worden; wie vnten bey Schwerin zu lesen. Dann/ zun Zeiten Käysers Friderici I. oder Barbarossæ, diese weyland grosse vnnd mächtige Statt/ Hertzog Heinrich der Löw auß Sachsen/ eingenommen; vnnd hernach jhr aigner Fürst Pribislaus,Nicoloti Sohn/ der letzte König der Obetriten/vnversehens überfallen/ vnnd alles was er von Flämingen/ oder Niderländern vnnd Sachsen/ darinn gefunden/erstochen/ vnnd die Statt der Erden gleich gemacht hat;wie Helmoldus lib.2. Chron. Slavorum, cap. 2. Cyriacus Spangenberg/ in der Manßfeldischen Chronick/ cap. 226. folio 264. obgedachter Lindebergius,vnnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständigs in diser Welt/vnd was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen/ anjetzo ein offener Flecken/oder Dorff ist. Es hat gleichwol noch von jhr das gantze Land den Nahmen/ von welchem/vnd jhren jetzigen Fürsten oben im Eingang dises Tractats/ gesagt worden ist.

***

Meldorff/Mildorp.

VOn disem Stättlein schreibet Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ im 28. Capitel/ also: Meldorff hat den Nahmen von dem Wässerlein Milde/ so allda fürüber läufft/ daß es so vil heist/ als Mildendorff. Obs wol nicht gar groß/vnd darzue auch vnbemauret ist/ so ists doch gleichwol die HauptStatt im Lande Dithmarschen/ welches die Holsteinische Fürsten/ sampt dem Könige in Dännemarck/ im 1559. Jahr nach Christi Geburt/ unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr/zog Graf Gerhard von Schleßwick/ diß Nahmens der Erste/ sambt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/in Ditmarschen/ auß Anregung deß Adels in Holstein: Auch baweten die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorff/zu Delbinck eine Vestung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran/vnd hätten sie gerne gestürmet; sie wurden aber offt abgetriben/mit Verlust sehr viles Volcks. Meldorff gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand/ vnd trawete sich doch niemand vnter jnen/im Stättlein über Nacht zu blei-

zu bleiben/ darumb/ daß es nicht verwahret war. Im 1500. Jahr nach Christi Geburt/ hat König Johannes in Dännemarck/ die Dithmarschen überzogen/ ist für Meldorff gerucket/ vnnd als er etliche vergebliche Schüsse darfür gethan/ hat ers endlich erobert/ vnd eingenommen: Wer da hat fliehen können/ der ist geflohen: An den andern allen/ Jungen vnnd Alten/ Mann vnnd Weibs Personen/ hat man sich grausamlich bewiesen/ auff daß man ein Schrecken vnter sie brächte/ vnd sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr/ da gantz Dithmarschen/ (nach der Schlacht beym Stättlein Heida/ den 9. Junij gehalten) vom Könige in Dännemarck/ vnd von den Holsteinischen Fürsten eingenommen/ ist Meldorff (vorher den 3. Junij) geplündert worden. Diß Stättlein Meldorff hat zum Wappen/ vnnd Insigel/ eine schöne grosse Burg/ mit fünff Thürmen. Biß hieher gemelter Angelus. Johannes Isac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibet/ daß Anno 1403. Hertzog Gerhard zu Schleßwick/ vnnd sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein/ mit den Dithmarschen Krieg geführet/ vnnd Meldorff eingenommen; aber endlich seyen die Holsteiner/ als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden/ vnd Graff Albrecht selbsten/ in dem Er sein Pferdt mit den Sporen angetriben/ gefallen/ vnd nicht lang hernach zu Hause gestorben: Hertzog Gerhard aber habe das folgende 1404. Jahr/ widerumb die Dithmarsen/ (welche das Schloß Delbruck/ nahend Meldorp/ vergebens belagerten) mit Krieg angriffen; aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ vnd alle Fahnen verlohren worden: Vnd damit die gefangene vornehme Leute möchten erledigt werden/ so habe man alsobalden das besagte Schloß Delbruck niderreissen müssen. Im 5. Theil deß Georg Braunen Stättbuchs/ stehet/ es lige Meldorff fünff Meilen von Crempe. 4. von Itzehoo. 1. von Heide rc. allda S. Johanns Kirche/ vnd das Closter/ darinn die Schule/ zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dännenmarck Nahmen/ alle Wochen Gericht gehalten/ in dem sitzen/ der Vogt oder Ambtmann zu Steinburg; der Dithmarsische Gemeinds Schultheiß oder Landvogt/ vnd 11. Räthe/ so in Dithmarsen gebohren/ sambt deß Königs Schreiber; die alle vom König besoldet werden. Vnd dann schreibet Caspar Enß/ in deliciis apodemicis per Germaniam, p. 224. seq. daß Meldorp den Nahmen habe/ von dem vorüber fliessenden Wasser Melda/ welches vor Zeiten/ mit grossem der Burger Nutzen/ Schiffreich gewesen/ jetzt aber könne man nur mit kleinen Schiffen biß hieher gelangen: Die Kirche seye ansehenlich/ vnd die Erste in diesem Lande/ in welcher/ nach Vnterdruckung deß Heydenthumbs/ die Christliche Religion geprediget worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusamenkunfft gehalten: Das Closter der Minoriten/ so man Gaudentes, oder de laxa manica nennet/ seye vor Jahren allda berümbt gewesen; aber noch zuvor/ ehe die Dithmarsen vnder das Joch gebracht/ von den Inwohnern in Grund zerstöret worden: Vnd seye die Schul zu Meldorff mit gelehrten Leuthen wol versehen. Vnd so vil berichten die angezogene Autores. Darzu noch zu thun/ daß Joan. Meursius, libr. 2. Histor. Danicæ, schreibet/ obgedachter König Johañes von Däñemarck/ habe/ nach dem Er Anno 1500. wie gesagt/ dieses Meldorp eingenommen/ eine grosse Niderlag erlitten/ in deme jhm von den Dithmarsen auff die viertausent/ vnd vnder denselben zween Graven von Oldenburg/ vnd 360. andere vom Adel seyn erschlagen/ vielmehr Fahnen/ vnnd alles Geschütz/ genommen worden. Sihe oben im Eingang dieses Tractats/ die Beschreibung dises Landes Dithmarsen. Anno 1645. hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schantz allhie erobert.

Möcke-

Möckeren/

EIn Stättlein im Ertzstifft Magdeburg/ zwischen Grabow / vnnd Loburg / am Wasser Struma/ gelegen; so die Magdeburger in dem Krieg mit jhrem Bischoffe/Anno 1433. erobert/ aber hernach restituirt haben. Anno 1642. kamen die Käyserischen vnnd Bayrischen/ in jhrem Ruckwege hieher nach Möckern/ so drey Meilen von der Statt Magdeburg ligen solle.

* * *

Möllen/Molna.

ES ligt dieses Stättlein auff der Strassen/ von Lüneburg nach Lübeck/ vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg/ vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen Lawenburg gehört; von deme es an die Statt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Statt Lübeck ins gemein zugeeignet/ den jhr/ bey habender jhrer Vneinigkeit/ Hertzog Erich zu Sachsen Lawēburg/ Anno 1409 eingenommen: Aber/ da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen/ sie dieses Stättlein belagert/ vnd wider erobert haben. Hanß Regkman/ in der Lübeckischen Chronick schreibet/ p. 42. 46. 74. vnd 97. folgendes von diesem Orth/ in dem Er sagt: Anno 1391. brante Molln gantz auß/ von jhrem eigen Fewr/ den Mitwochen vor Pfingsten. Anno 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Mollen/ vnd ist hernach wider verstört worden in der Holsteinischen Fehde/ Anno 1534. deß Jars 1465. kam Hertzog Johann von Lüneburg (Lawenburg) gen Lübeck/ mit dem Bischoff von Rassenburg (Ratzenburg) / zu sehen die Brieffe/ welche ein Rath auff Mollen hatte. Aber/ da er sie lesen hörete/ fand er/ daß er gar wenig Rechts hatte: Er liesse dennoch nicht ab/ vnnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck; welche da der Graff gehöret hatte die Brieff/ stillschweigend auß Lübeck zog/ daß er auch nicht ein Wort von der Sach machete. In der Meckelburger Fede mit Lübeck/ haben Anno 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg/ der Hertzog von Braunschweig / vnnd der Marckgraff zu Brandeburg/ die Statt Mollen belegt/ vnnd haben da 24. Tag vor gelegen/ vnd doch nichts geschafft/ deßgleichen auch vor Belendorff/ vnd sind nach vil gelittenem Schaden widerumb abgezogen. Vnd dises sagt Reckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick/ schreibt/ von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen/ im Jahr 1534. daß am 18. Tage Augusti/ sich die Holsteiner für Möllen gelegt/ aber nichts außgericht/ haben jhr Lager im Closter zu Marien-Walde gehabt/ so abgebrochen wordē/ sie aber am letzten Tage Augusti von dar gezogen seyen. Man weiset allhie deß berümbten Eulenspiegels/ der An. 1350. gestorben/ Grab/ so voriger Zeit renovirt worden. Es ist auff deß Steins beyden Ecken eine Eul/ vnd ein Spiegel/ gehawen zu sehen. Die Grabschrifft lautet also:

> An diesem Orth ward diser Stein auffgehaben/
> Darunder ligt Eulenspiegel begrabē/
> Gedenck daran/
> Der du thust fürüber gahn.
> Dann auff diser Erden/
> Du mir auch kanst gleich werden.

Vnnd also stunde es im Jahr 1614. allhie: vnd scheinet nicht glaublich zu seyn/ daß in dem nächsten Teutschen Krieg / ob schon Möllen denselben auch erfahren/ (wie dann der Manßfelder dises Stättlein An. 1625. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert worden seye; weilen die Soldaten solcher Sachen gemeinlich eher/ als anderer wichtigern/ zu verschonen pflegen.

Morungen/

EIn Stättlein/ wie Joan. Letznerus, in der Dasselisch: vnd Eimbeckischen Chronick bezeuget/ im Hertzogthumb Braunschweig/ am Sollinger Wald/ schier gegen Northeim über/ vnd 2. Meilen von Eimbeck/ gelegen/ so die verbundene Hansee-Stätte/ wider die Fürsten zu Braunschweig/ Anno 1466. eingenommen haben.

Neindorff/

AN dem Fluß Selcke/ zwischen Grüningen/ vnd Gattersleben/ im Stifft Halberstatt/ dabey Anno 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen/ vnd Marggraff Otten zu Thüringen/ eine Schlacht geschehen/ darinn dieser Otto/ vnd deß Egberti Bruder/ Marggraff Braun/ geblieben. Melchias Nehel nennts Neundorff/ vnd ein Hauß oder Schloß/ vnd saget/ gehöre dem Dom-Capitul zu Halberstatt.

New Brandenburg/ New Brandenborch/

EIne Statt im Hertzogthumb Mecklenburg/ bey der Tollen-See/ zwischen Fredland/ vnd Stargard/ gelegen; so zum Vnterscheid Alt Brandeburg/ im Märckischen/ New Brandeburg genennet wird. Abraham Saur/ in Theatro Urbium, p. 297. schreibet/ daß Sie Marggraff Johannes I. zu Brandeburg/ Churfürst/ vnd Otto Pius, oder der Gütige/ vnd Dritte/ sein Bruder/ gebawet/ vnd eine Zeitlang besessen/ darnach durch einen Heurat/ dem Herrn von Mechelburg damals übergeben haben. Melchias Nehel setzet das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König auß Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Marazin/ ein Italianer/ deß Ernsts nicht erwarten/ sondern accordirte/ vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauff belagerte die Statt/ bald wieder/ der Keyserliche General Tilly/ mit seinem gantzen Kriegsvolck. Der darinn gelegne Schwedische Oberster von Kniphausen/ hat zwar/ mit seinen ailff Fähnlein zu Fuß/ sich tapffer gewehrt/ vnd der Tillischen viel erlegt: Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich/ sondern nur etliche Doppelhacken hatte/ so ist die Statt endlich/ im dritten Sturm/ als Sie 13. Tag den Gewalt außgestanden/ erobert; viel Soldaten/ vnd Bürger/ in der Fury niedergemacht; der Oberst/ neben seiner Gemahlin/ Töchtern/ 4. Hauptleuten/ etlichen Leutenanten/ Fendrichen/ vnd 60. Mannen/ gefangen/ die Statt auffs eusserste geplündert/ auch die Mauren/ Thor/ vnd Schantzen niedergerissen worden/ so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden starck/ allhie/ den Keyserischen/ deren vngefehr bey tausent Mann da lagen/ ein/ vnd bekamen/ nebenst dreyen Obrist Leutenanten/ vnd so viel Hauptleuten/ zween Rittmeister/ vnd 300. Knechte/ gefangen.

NewenCalen/oder NienKalen/

EIn Mechelburgisch Stättlein/vnd Ampt/beym Cummerowschen See/ zwischen Dargun/vnd Malchin/gelegen. Es ist auch in diesem Lande/nicht gar weit von hinnen/ vnd nahend besagtem Dargun/ Old Kalen/oder AltKalen.

Newmünster/ Niemunster/

ZWischen Itzehoa / vnd Ploene / im Lande Holstein gelegen / vnd Hertzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff/ gehörig; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 18. schreibet/ daß es anfänglich Wippenrode/vnd darnach Falder (Faldera) geheissen: Endlich/da das Monasterium, oder Mönch-Closter/dahin gebawet worden/hab es davon den Nahmen bekommen/daß es im Latein Neomonasterium, auff Teutsch aber Newmünster genant worden. Lige an dem Wasserfluß der Schwala/(Al. Schale)so auß dem Borsholmischen Lande entspringe/vnd darauff in die Stör/vnd folgends in die Elb streiche: Die Longitudo seye 27. Grad/vnd 40. Minuten; die Latitudo aber 55.16. Alters halben könne man nicht wissen/ wer diß Stättlein anfänglich gebawet habe: Das Closter aber (wie Crantzius berichte) sey zur Zeit Graffen Adolphs deß Ersten/(zu Holstein)vnd Ertzbischoffs Adalberi zu Bremen / vnd Hamburg/ auffgebawet worden / vnd Vicelinus der erste Vorsteher desselbigen gewesen: Anno 1140. seye Newmünster/ von den Wenden/verbrant/vnd zerstöret worden: Im 1322. Jahr / haben die Dithmarschen/ durch Brand/vnd Krieg/neben Schönfeld / vnd Nordorff / auch Newmünster verwüstet: Dieses Stättleins Wappen sey ein weisser Schwan/mit außgestreckten Flügeln/ in rothem Felde/der eine güldene Kron vmb den Halß hat/vnd über sich ein Nesselblat.

Neunhaus/ Nienhus/

AN der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / ein Sächsisch Lauenburgisch vestes Schloß/vnd Ampt/ allda Hertzog Frantz Carl von Nieder-Sachsen/ in den nächsten Jahren/ seine Residentz gehabt hat. Man sagt/daß solcher Ort mit Morasten / Wasser / vnd Wällen/wol versehen/vnd 4. Meilen von Lauenburg gelegen seye; welchen Anno 1627. der General Tilly/nach Eroberung Boytzenburg/ vnd der Schantz daselbsten/ einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat auch der Keyserlich General/Graff von Pappenheim/Neunhauß erobert.

Neustatt/oder Nienstatt/

JM Holsteinischen / von welchem Stättlein Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 19. also schreibet: Neustatt/auff Sächsisch Nienstadt/hat ohn Zweifel daher den Nahmen / daß es nicht so gar alt sey / als die andere Stätte in den Holsteinischen Landen. Es ligt aber Newstatt im Lande Wagria/am Vfer der Ostsee/welche man sonst Mare Balthicum, oder den Belth/zu nen-

nennen pflegt. Es hat Newstatt zum Wappen ein Bott auffm Wasser / darinn zween Schiffleute mit Rudern sitzen / vnd mit einer Hand oben ein Nesselblat / welches deß Hertzogthumbs Holstein Wappen ist / halten. Biß hieher Angelus. Andere sagen / es gehöre dieses Newstatt / der Zeit Hertzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff / zu; darumb sich gleichwol die Schwedischen / Anno 1644. angenommen / vnd / im Weinmonat / vnter jhrem Obristen Helm Wrangel / die starcke / vnd veste Schantz allhie / auff Gnad / vnd Vngnad / erobert. Es haben aber / noch in diesem Jahr / die Holsteinische Bauren Newstatt überfallen / vnd in die 80. Schwedische darinn niedergemacht / auch / mit Hülff etlicher Völcker auß Glückstatt / für der Statt Breitenberg / die Brücken / als den einigen Paß / worüber die Schwedische Besatzunge / alle jhre Victualien haben konten / abgebrennet; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 423. b. stehet.

Newstatt / oder Niestatt /

IM Hertzogthumb Mecklenburg / an der Elde / zwischen Grabow / vnd Parchin / gelegen / von welchem Stättlein aber / noch zur Zeit / anders nichts schrifftwürdiges sich finden lassen will.

Nicopen.

VOn welchem Ort Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / am 38. Blat / oder im 8. Capitel / also meldet: Von dieser Statt weiß ich nichts anders zu schreiben / denn daß Sie in Suder Judland / (oder Hertzogthumb Schleßwigg) ligt / in Alßen / an der Ost-See / vnd daß Sie zum Wappen habe einen hohen Thurn / darauß drey Löwen halb herauß sehen. Biß hieher Angelus. Dabey zu mercken / daß zwar die Landtafel / wie auch Pontanus, in Beschreibung der Insel Alsen / (so zum Hertzogthumb Schleßwigg / vnd zwar der Fürstlichen Holsteinischen Sunderburgischen Lini gehörig ist) diesen Ort in derselben nicht setzen: Aber Melchias Nehel / hat / in Beschreibung deß Hertzogthumbs Schleßwigg / vnter desselben Stätten / auch Nicopen: Hergegen besagter Pontanus, in der nahend gelegenen Insel Aria / das Schloß / vnd Stättlein Cöpingen hat. Sihe vnten Sunderburg.

***

Norburg / Nordburch /

AUch in besagter Insel Alsen gelegen / so Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / ein Hauß oder Schloß / vorgedachter Pontanus aber ein Stättlein nennen; welches beedes zugleich seyn kan; sonderlich / weil Hertzog Friederich zu Schleßwigg / vnd Holstein / der Sunderburgischen Lini / Hertzog Hansen / (so König Friederichs deß Andern in Dennemarck Bruder gewesen / vnd zu Sunderburg sich gesetzt) Herr Sohn / der Anno 1581. den 26. Novembris / gebohren worden / vnd von zweyen Gemahlinen Erben bekommen / allhie seine Hoffhaltung angestellet hat.

***

Obenrad/

NEnnet Joh. Isac. Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. ein Schloß / vnd Stättlein/vnd sagt/Hertzog Erich von Sachsen (Lauenburg) hab es Anno 1411. versetzet / oder verpfändet. Weiters findet sich von diesem Ort noch zur Zeit nichts.

Oitin / Oytin / Eutyn.

VOn diesem Stättlein schreibet offt-angezogener Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 27. also: Wannen der Nahme Oitin sey / ist mir vnbewust: Die Chorographia aber zeiget an/daß diß Stättlein/ sampt dem Schlosse dieses Nahmens / lige in Wagria / in die 4. Meilen von Lübeck/ gegen Mitternacht werts. Das Schloß/ vnd das Stättlein Oitin hat anfänglich/ im 1160. Jahr / gebawet Graff Adolph in Holstein / diß Nahmens der Ander / Adolphi deß Ersten Sohn / vnd Adolphi deß Dritten Vatter. Vnd zwar/daß dem also sey / bezeuget / vnter andern / auch der Königliche Statthalter (Herr Heinrich von Rantzow) da Er in Encomiis Urbium Holsatiæ, also schreibet:

Arx Oitinensis clara est primaria sedes
Quæ Lubecensis Præsulis esse solet.
Inclytus Holsatiæ Comes hanc construxit Adolphus,
Qui quondam istius nominis alter erat.
Idem etiam parvam juxta Arcem condidit Urbem,
Atque huic Jus proprium municipale dedit.

In der alten Sächsischen Chronicken stehet / daß Bischoff Gerold zu Oldenburg/ in der Ordnung der Zwölffte / vnd der Erste zu Lübeck / die Statt Oitin gebawet habe. Da die von Lübeck / mit den Holsteinern / kriegeten / nahmen Sie zwar Oitin ein; aber König Christianus der Dritte in Dennemarck / hats balde wieder einbekommen / im 1534. Jahr. Das Wappen dieses Stättleins ist ein schlecht groß Nesselblat / allerding wie das Holsteinische Wappen / außgenommen / daß das Wort Vtin dabey stehet. Biß hieher Angelus. Der Dänische Historien-Schreiber / Pontanus, meldet / in Chorogr. Daniæ, von diesem Ort / kürtzlich also: Oitina sub Adolpho II. adhuc pagus existens, Colonos ex Hollandia accepit, quibus cultior reddita. In dem 5. Theil deß G. Braunen Stättbuchs / stehet; daß obgedachter Erbawer dieses Orts / Adolphus II. das Schloß allhie / zusampt 300. Morgen Lands / vmbs Jahr Christi 1159. dem Anno 952. durch Keyser Otten den Ersten gestifftem Bistumb Oldenburg / oder Aldenburg / geben habe: vnd dergestalt seye solches Schloß der Bischöffe zu Oldenburg / vnd hernach / da das Bistumb gen Lübeck verlegt worden / selbiger Bischöffe fürnehmste Wohnung worden; welches / zusampt dem Stättlein / einsmals die Lübecker erobert; aber die Holsteiner wieder bekommen / vnd / König Christian der Dritte von Dennemarck / solchen Ort / mit gewissen Conditionen / dem Bischoff von Lübeck / vnd den Domherren / wieder zugestellt habe: Es seye dabey ein See / vnd ein Thiergarten / vnd ein Dom / vnd in solchem 12. Canonici. Vnd dann / schreibet Nicolaus Helduaderus, in sylva Chronol. p. 97. daß / als Graff Christoff von Oldenburg / Anno 1534. seinen gefangenen Vettern / König Christian den Andern zu Dennemarck / erledigen wolte / sey Jhme Marcus Meyer / von den Lübeckern / zugeben worden / der / vnter anderm / auch das Bischoffliche Schloß Eutyn eingenommen / vnd die Clöster Reinfeld / vnd Arnsböcke / gebrandschatzt; aber Johann Rantzau / Eutyn wieder

der erobert habe. Der Zeit hält allhie Hoff Herr Johann / Hertzog von Holstein / Bischoff zu Lübeck; wie oben bey Lübeck gesagt worden ist.

Oldeslo/

NIcht weit von Reynefeld / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / jedoch Lübeck näher / gelegen; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen offtangezogenen Stätt-Chronick / cap. 14. also schreibet: Etliche meynen / daß Oldeslo daher den Nahmen habe / daß es sehr alt sey. Es ligt aber diß Stättlein im Lande Wagria / zwischen zweyen Wassern / die Trawe / vnd Beske. Wer Oldeslo gebawet / ist nirgend beschrieben. Daß es aber etlich mal eingenommen / vnd erobert / schreibet Krantzius, in seiner Saxonia, wie daselbst zu finden. Doch will ich hievon auch mit wenig Worten Meldung thun. Als Graff Guntzel von Schwerin / vnd die Wendische Herren / wider Graff Johansen in Holstein / Adolphi deß Vierten Sohn / zogen / kamen Sie gen Oldeslo / (diß war damals die Gräntze deß Landes Holstein / vnd der Wandalen /) dahin der Graff / sein Land zu schützen / ein Kriegsvolck gesetzet hatte. Es kamen aber die Feinde viel stärcker / denn daß Sie eine geringe Besatzung daselbst vermochte abzutreiben. Darumb nahmen Sie das Stättlein ein / fiengen der Holsteiner etliche / vnd etliche / so sich nicht ergeben wolten / schlugen Sie todt / die andern trieben Sie in die Flucht. Als auch / auff eine Zeit / Hertzog Gerhardus zu Sleßwick / diß Nahmens der Erste / Nicolaus, vnd Adolphus, die Graven auß Holstein / sampt beyder Stätte / Lübeck / vnd Hamburg / Gesandten / zu Handlungen gefordert wurden gen Oldeslo / darinnen Sie vom Friede / vnd Sicherheit derer / so durch die Lande raiseten / Handlungen fürnahmen / schlugen sich / vnter deß / viel Strassenräuber / hauffenweise / zusammen / macheten sich nahe an Oldeslo / vnd trieben der Burger Viehe hinweg. Wie solches für die / so zu Handlungen / vnd Rechtschlagen / zusammen kommen waren / kam / sahen Sie sich vmb / was Sie für Rüstung hätten / die dann zum Kriege gar nicht bequem war / Sintemal Sie zu friedsamen Handlungen waren außgezogen: Doch / als Sie höreten / daß derer von Lübeck Hauptmann einen gerüsten Hauffen zu Felde ligen hätte / nahmen Sie denselbigen zu sich / vnd eileten den Feinden nach / wie starck Sie vermochten. Da Sie nun nahe bey Ihnen kamen / satzten Sie mit Gewalt auff Sie zu / nahmen Ihnen erstlich das Viehe wieder / vnd satzten darnach zu den hintersten ein / vnd hawen etliche zu boden; die andern aber verliessen sich in die Püsche / dardurch Ihnen die Reuter nicht kunten nachfolgen. Zur Zeit König Erichs in Dennemarck / der sonst ein geborner Hertzog in Pommern war / brante Hertzog Erich in Sachsen / der es mit Holstein nicht gut meynete / das Stättlein Oldeslo gar auß. Das Oldeslohische Wappen / oder Insiegel / ist ein grosses Nesselblat / in derer mitten / in einem besondern Schilde / S. Petrus mit einem Schlüssel stehet. Biß hieher Angelus. Hans Regkmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt pag. 82. daß Oldeslo Anno 1475. auch außgebronnen. In der Braunschweigischen Chronick stehet pag. 142. daß Hertzog Heinrich der Löw in Sachsen / die Saltzbrunnen zu Oldenschlo (damaln Graff Adolphen zu Holstein / vnd Schauenburg gehörig) verstopffen lassen / auff daß die Saltze vnter dem Berge / vnd Burg Lüneburg / desto gänger würden. Cyriacus Spangenberg / in seiner Schauenburgischen Chronick / referirt Oldeslo zum Lübeckischen Bistumb / vnd sagt / daß Anno 1460. allhie / zwischen König Christian dem Ersten von Dennemarck / gebornen Graven zu Oldenburg / so die Holsteinische Länder eingenommen; vnd den Graven von Schauenburg / deren VorEltern Sie vorhin besessen / ein Vertrag auffgerichtet worden. Vnd dann schreibet Joh.

Isacius Pontanus, in seinem Werck / von den Dänischen Sachen / daß Hertzog Bernhard zu Sachsen / das gantze Ratecovische Refier / so / vor Zeiten / Hertzog Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen / zustunde / wie auch Oldeslo / eingenommen: Er habe aber alles / auff Befelch Keyser Heinrichs deß Sechsten / dem Graff Adolphen von Holstein / restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning / auß Dennemarck / Oldeslo eingenommen: Vnd im 7. Buch / am 457. blat / sagt Er also: Oldesloam Johannes Vagriæ Comes, dato decem millium argenti marcarum pretio, à Tralovensibus sibi possidendam accepit. Im December deß Jahrs 1643. haben die Schwedisch-Torstensohnische dieses Stättlein eingenommen / so im folgenden 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Wetter allhie sechs gantze Häuser / neben einander zerschmettert / vnd abgebrant.

Oschersleben /

Ein Stättlein / vnd Ampt / im Stifft Halberstatt / an den Magdeburgischen Gräntzen / dahin der Schwedisch General Banner Anno 1641. mit seinem Kriegsvolck / wie auch nach Schwanbeck / nicht weit davon / vnd deßgleichen im Halberstättischen gelegen / vnd denen von Hoim gehörig / kommen ist. Anno 1644. hat sich der also genante Schaffmeister / auß Hornburg / mit 150. Pferden / etwas weit in das Stifft Halberstatt verlauffen / darüber Er / von einer Schwedischen Parthey / in einem Höltzlein / zwischen Oschers: vnd Aschersleben / vmbringt / vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaffmeister aber / weil Er gantz vest gewesen / mit Aexten / vnd Barten / zu todt geschlagen / vnd dessen Cörper / allhie zu Oschersleben / auff den Marckt gelegt worden; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583. a. stehet.

Ein viertel Meil wegs von Oschersleben / vnd anderthalb / oder wie Andere sagen / 2. Meilen von Halberstatt / ligt das Dorff **Hornhausen** / in diesem Stifft Halberstatt / allda den 5. Martii, Anno 1646. ein Heyl: vnd Gesundbronnen entstanden / auff den noch 19. allda erfolget seyn; wie hievon / vnd deren Würckung / besondere Tractätlein außgegangen. In vorgedachtem 5. Theil / deß Europæischen Schauplatzes / stehet fol. 1117. seq. vnter anderm / daß Hornhausen in das Ampt Oschersleben gehörig / sechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magdeburg / vnd anderthalb Meilen von Gröningen gelegen. Es seye diß Dorff für Zeiten sehr groß / vnd von 500. Fewerstätten gewesen / allda das Adeliche Geschlecht von Bornstätt wohnhafft; in dem nächsten Teutschen Krieg aber seyen mehr nit / als 140. Häuser / sampt einer kleinen Kirchen / welche auch sehr verwüstet / übrig blieben: Es lauffe ein heßlicher vnd schwartzer Bach durch das Dorff; der Pfarrer allda habe selbsten außgesagt / daß etwan vmb S. Jacobi dieses 46. Jahrs / bereits über tausent Personen (von dem gedachten 5. Martii an / zu rechnen) / an allerley Seuchen / vnd Gebrechen / gesund worden wären; vnd in deme fast täglichs stumme / taube / blinde / höckerichte / lahme / mit der schweren Noth / vnd dergleichen vnheilsamen Gebresten / behaffte Menschen / nach vnd nach / geheilet wurden / hätte man täglich eitel Gottes Wunder gesehen / vnd erfahren. Der Zeit ist es wieder still davon.

***

Oßfelde / Oesfeld /

AN den Braunschweig: vnd Magdeburgischen Gräntzen / beym Fluß Aller / ein Stättlein / so theils dem Braunschweiger: theils dem Magdeburger Lande / geben / allda sich Anno 1642. die Schwedischen befunden haben.

Osterwick / Osterwiegk /

EIn Stättlein / im Stifft Halberstatt / bey der Ilsa / daran / nicht gar weit von dannen / auch Hornburg gelegen. Es ist Osterwick mit einem starcken Wall / vnd Wassergräben / verwahret / vnd hat / vor Zeiten / Salingstedt geheissen / daselbsten Keyser Carl der Grosse / einen Thumb in die Ehre S. Stephans gebawet / auch ein Bistumb gestifftet / welches hernach gen Halberstatt gelegt ist: Vnd weiln der Erste Bischoff / S. Hildegrinus, mit seinem Sitz / also weiters gegen Morgen / namblich auff Halberstatt / wiche; so ist Salingstatt forthin Osterwick genant worden / von den Wörtlein Osten oder Oriens, vnd Wicken / oder weichen / cedere; wie offtgedachter Werdenhagen / part.2.cap.1.fol.94.b. vnd part.3.cap.6. fol.228.b. erinnert. Paul.Matth. Wehnerus, in Pract. Obferv. lit. V.v. Vogtey / p.655. schreibet von diesem Ort also: Zu Osterwick ist die Vogtey deß Bischoffs (von Halberstatt:) der Vogt verrichtet / an statt deß Bischoffs / auch alle Sachen in das Halßgericht gehörig: Der Rath hat die Erbgericht zur helfft / vnd sonst notionem causarum civilium. Vnd dieses sagt Wehnerus. Anno 1632. richtete der Graff von Pappenheim / vor dieser Statt / nichts auß. Anno 1641. vermeynten die Keyserischen dieselbe zu überrumpeln / zogen gleichwol davon wiederumb ab: Aber den 25. Julij / dieses Jahrs / kamen Sie noch einmal darvor / vnd wurde zugleich auch Hornburg / vnd also beyde Oerter fast zugleich / angegriffen / Osterwick gleichsam beschossen / vnd den 27. diß / Alten Calenders / einbekommen. Anno 43. den 27. Augusti / ward dieser Ort / vom Schwedischen Generaln / Herrn Johann Christophen von Königsmarck / mit Accord / erobert.

Ottersberg /

EIn Schloß im Ertzstifft Bremen / vnd / vnfern von desselben Hauptstatt / gelegen / so Anno 1627. die Keyserischen erstlich vergebens angegriffen / darnach aber erobert haben; wie im Newen Meterano stehet. Hernach hat Ottersberg Anno 1645. der Schwedische General Leutenambt von Königsmarck / im Mertzen / erobert. Sihe vnten Voerden. Chytræus sagt lib.16.Sax.pag.420. daß Anno 1547. das Schloß Ottersberg auch die von Bremen / deren Feind damaln jhr Ertzbischoff war / durch Vbergab / in jhren Gewalt gebracht hätten.

Otersleben / Otterschleben /

IM Ertzstifft Magdeburg / so die Magdeburger / in dem Krieg mit jhrem Ertzbischoffe Gunthero, Anno 1433. eingenommen / folgends aber dem Ertzstifft restituirt haben. Andr. Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick /

nick / vnd Beschreibung Hadersleben/ nennts nur ein Dorff. Theils haben groß vnd klein Ottersleben / beede in gedachtem Stifft.

Parchim/

Eine Statt/ vnd Ampt/ im Hertzogthumb Mecklenburg / an der Elde/ zwischen Newstatt oder Niestatt/ vnd Lubitz / gelegen. Petrus Lindebergius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nennts Lateinisch Alistum, vnd sagt/ daß der Fluß Varna, oder die Warne / bey vier tausent Schritt von dannen / im Dorff Cardiorea, oder Hertzberg / entspringe / erstlich durch die Cribizische / vnd Sternbergische Felder lauffe / hernach auff Butzow / vnd Schwan / gar krum rinne / vnd von dannen seinen Lauff gen Rostock nehme / daselbsten bey dreyssig Mühlen treibe / hernach sich in zween Aerm theile / durch die Statt lauffe / vnd die Alte Statt vmbgebe; folgends wiederumb zusammen / vnd nahend dem Stättlein Warnemünde in die Ost-See / oder Mare Balthicum, komme.

Peina/ Castrum Poynum,

Ein Stättlein in der ebne / sampt einem vesten Bergschloß / im Stifft Hildesheim / an der Fuse / 3. Meilen von der Statt Braunschweig / gelegen / da gute zwirne Strümpff / vor diesem / gemacht worden seyn / vnd vielleicht noch. Es hat diesen Ort / sampt der Graffschafft / der 31. Bischoff zu Hildesheim / Johannes, der Anno 1261. gestorben / erkaufft; wie zwar Bruschius, de Episc. German. cap. 11. pag. 107. schreibet: wiewol Crantzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd / auß Jhme / die Braunschweigische Chronick / fol. 220. den Handel anders erzehlen / vnd daß / durch Betrug / dieser Ort / vnd Graffschafft / an Hildesheim kommen / als besagter Bischoff Johannes, sampt Hertzog Albrechten von Braunschweig / Anno 1260. Peine belagert / vnd der Letzte Graff zu Peine Ludolphus / heimlich an den Bischoff geschrieben / daß Er seinem Stifft die Graffschafft / nach seinem Tode / zu besitzen / vermachen wolte / wenn der Bischoff könte zu wegen bringen / daß die Belagerung abgeschafft würde: Welches auch der Bischoff / mit guten Worten / beym Hertzog Albrechten / deme sonsten / vnd dem Lande Braunschweig / die Graffschafft heimgefallen wäre / zu wegen gebracht. Es setzet gleichwol Einer / auß den Verfassern der gemeldten Braunschweigischen Chronick / darzu / daß Er einen Brieff / deß besagten Bischoffs Johannis zu Hildesheim / vnterm dato 1259. im Monat Augusto / gelesen habe / darinn Er zu verstehen gibt / Er habe sich in schwere Schuldlasten vertieffet / in dem Er an sein Stifft / die drey Schlösser Peine / Depenow / vnd Lutter / erkaufft / etc. Irrete sich daher / mit der alten Sächsischen Chronick / der gedachte Crantzius, vnd hätte hergegen gemelter Bruschius recht. Im Jahr 1193. zuvor / zog Hertzog Heinrich der Löw zu Sachsen / mit seinem Sohn / Hertzog Heinrichen dem Jüngern / für Peine / eroberten solches / vnd gaben es darnach demselbigen Herrn / dem Sie es abgewonnen hatten / nemblich Graff Ludolffen von Peine / wieder. In der obangezogenen Braunschweigischen Chronick stehet / daß auch vorhero / ehe besagter Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hildesheim worden / namblich deß Jahrs 1255. gedachter Hertzog Albrecht der Grosse zu Braunschweig / Peine belagert / die Statt gewonnen / aber dem Schlosse nichts abhaben können / sondern vngeschaffter Sache wiederumb davon ziehen müssen. In dem Krieg der Hertzogen zu Braunschweig / mit Bischoff Johann zu Hildesheim / zogen Anno 1519. die Hertzogen für diesen Ort: die Statt haben Sie im dritten Sturm erobert / vnd außgebrant; das

Schloß

Schloß sehr hart beängstiget/ vnd etliche Tag nach einander/ mit grossem Geschütz/ weidlich hinein geschossen; aber nichts außgericht: Anno 1521. kamen Sie wieder fürs Schloß/ vnd fälleten mit jhrem vnablässigen schiessen einen hohen Thurn/ vnd stürmeten dreymahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste/ daß die Eule blieb im Neste: Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen/ da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Hertzogen von Braunschweig/ von S. Michaelis/ biß zu Aller Heiligen Tage/ davor gelegen/ zogen Sie wieder in jhr Land. Anno 1522. kamen Sie zum dritten mahl für das Schloß/ vnd lagen 6. Wochen darfür: Aber/ die darinnen zur Besatzung waren/ wehreten sich sehr tapffer/ fielen etlich mahl herauß in die Schantze/ vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen/ wurffen die in die Gräben/ vnd zogen Sie darnach über den Wall hinein: Die Braunschweigische Fürsten aber/ stürmeten wieder/ vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan: Aber die in der Besatzung liessen grosse Blöcke den Wall ablauffen/ davon die Braunschweiger wieder zurücke/ mit hauffen/ den Wall hinab/ in den Graben fielen/ vnd sehr jämmerlich vmbkamen. Hernach an S. Bartholomeus Abend/ dieses 22. Jahrs/ zogen die Hertzogen zum vierten mahl für dieses Schloß/ stürmeten dasselbe sechs gantzer Stunden an einander/ vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden/ daß Sie mit hauffen zurück in den Graben fielen/ vnd jhrer in die 300. vmbkamen. Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig/ ward das mahl in ein Bein geschossen/ vnd wieder zurücke in das Lager gebracht; vnd zoge man abermals ab. Ist also Peine dem Stifft Hildeßheim geblieben/ wiewol wenig Vbergebäw auff dem Hause mehr stunden/ sondern durch starckes schiessen/ die Gebäw/ Thürn/ vnd Thor/ herhalten musten: Vnd hatte auch das Stättlein vorhero Vnglück gehabt; dann es Anno 1509. mit der Kirchen/ vnd allem/ ausser 2. Häuser/ rein außgebronnen ist.

Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen/ so Sie aber wieder verliessen. Anno 1632. nach dem sich zuvor die Keyserischen dieser Vestung versichert hatten/ verließ dieselbe auch der Graff von Pappenheim: darauff Sie Hertzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr Röm. Keyserl. Majest. ꝛc. vnd den Herren Hertzogen zu Braunschweig/ Herꝛn Friederich/ Herꝛn Augustus/ vnd Herꝛn Christian Ludwig/ Gevettern/ zu Goßlar/ biß auff Ratification/ getroffenem Vergleich/ so in dem Vierten Theil deß Theatri Europæi einkommen/ stehet in dem 11. Puncten also: An dem/ von dem Fürstenthumb Kalenberg/ auff die Statt Hildesheim prætendirenden Erbschutz/ daferne den Herren Hertzogen hiebevor derselbe zugestanden/ vnd von Ihnen hergebracht; wie auch an denen/ von Herꝛn Hertzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Ampt Peina angegebenen Juribus, in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus, & Territorialibus, oder wie Sie sonsten genennet werden möchten/ so dann etwan denen Vnterthanen/ vnd Adelichen Landsassen/ gebührenden Rechten/ vnd Freyheiten/ dafern/ vnd wie die Jhnen hiebevor zugestanden/ vnd herbracht/ solle durch diesen Accord nichts entzogen/ besondern den Hertzogen/ dero Landsassen/ vnd Vnterthanen/ so gut Sie dasselbe ersessen/ vnd herbracht/ gantz vngeschmälert verbleiben. Vnd in dem 12. Puncten/ oder Absatz: Gleichmässig soll der Statt/ vnd Vnterthanen/ deß Ampts Peina/ das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession/ wann/ vnd so gut Sie solches hievor ersessen/ gelassen/ vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine/ bey Sivershusen/ vnd Groß-Steinwedel/ ist Anno 1553. die berühmte Schlacht/ zwischen Churfürst Moritzen zu Sachsen/ vnd Marggraff Albrechten zu Brandeburg/ auff dem Lüneburgischen Boden/ gehalten worden/ in welcher Er/ der Herꝛ Churfürst/

vmbs Leben kommen. Es bliebe auch damaln Hertzog Carl Victor von Braunschweig / deme diese Grabschrifft gemacht worden:

Carolus hîc Victor, devicto conditur hoste
Nascens Victor erat, victor erat moriens.

Pentzlin/

EIn Mechelburgisches Stättlein / 2. Meilen von New-Brandeburg gelegen. Weiter findet sich noch zur Zeit von diesem Orte nichts.

Pinnenberg/

EIn vestes Schloß/vnd Herrschafft/ in Stormarn / nicht gar weit von Hamburg gelegen / so die Graven von Schauenburg/lange Jahr/biß auff Graff Otten den Letzten seines Geschlechts / vnd das Jahr 1640. innen gehabt/mit aller hoher vnd niederer Lands-Obrigkeit / sich auch / solcher Holsteinischen Herrschafft halber / (darzu viel Oerter/vnd darunter Altenau bey Hamburg/ gehören/) Graven von Holstein geschrieben ; wiewol Keyser Ferdinandus II. Graff Ernsten von Schauenburg/zu einem Fürsten zu Holstein erhöcht gehabt; deßwegen es aber grosse Weitläuffigkeit/ im Jahr 1621. zwischen Jhme / vnd dem König in Dennemarck / Herrn Christian dem Vierdten / abgegeben ; davon / neben andern/auch Helduaderus part. 2. Sylvæ Chronol. in diesem Jahr / zu lesen. Es haben vorhin / die Graven von Schauenburg / etlich hundert Jahr / Holstein inngehabt / biß auff Adolphum den Letzten seiner Lini / welcher Anno 1459. gestorben / den seiner Schwester Sohn / König Christian der Erste auß Dennemarck/ geborner Graff von Oldenburg/ mit Einwilligung Keysers Friderici IV. so viel die Holsteinische Länder anbetrifft / geerbet ; wiewol die andere Lini / namblich die Graven von Schauenburg/auch gerne succedirt hätten ; aber endlich sich / mit dem König / in einen Vertrag eingelassen ; wie oben bey Oldeslo gesagt worden / vnd wie es damit hergegangen / in deß Spangenbergs Schauenburgischen Chronick / auch bey Andern / zu lesen ist: Vermög dessen / Jhnen die besagte Herrschafft Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd dem Gräfflichen Holsteinischen Titel / geblieben. Vnd zwar/als Anno 1390. Graff Adolph von Holstein ohne Kinder gestorben / vnd / durch solches Mittel / Wagerland wieder an Holstein kommen ; So haben damaln allberait / die Graven von Schauenburg / wegen deß Rechts der Blutfreundschafft / etwas da gesucht ; deßwegen Jhnen auch ein gewisse Summa Gelts / nebens den 3. Vogteyen / Pinnenberg/ Hatesburg/ vnd Bremstede (Barmstäde ;) wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar. pag. 521. schreibet / gegeben worden. Herr Johann Rist sagt / in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel / also : Ob wol im Jahr nach Christus Geburt 1390. die Graffen von Schowenburg / sich / durch die Graffen von Holstein / mit einer Summa Geldes / von dem Wagerlande / haben abkauffen lassen ; So haben Sie doch die drey Aempter / als Pinnenberg / Hatesburg / vnd Barmstädt / durch ein absonderliches Bedinge / für sich behalten. Das Schloß Pinneberg ligt an einem sumpfigen Orte / ist zimblich vest/hat/noch für wenig Jahren / ein starcke Belagerung (in welcher es hefftig beschossen worden / wie der Augenschein annoch bezeuget /) von dem Hertzogen von Friedland / vnd Graffen von Tilly / (welcher darüber in einen Schenckel verwundet worden/) außgestanden. Biß hieher dieser. Nach deß hochwolgedachten noch Jungen / aber mit hohen Qualitäten begabten / Herrn Graff Otten / Absterben / im ledigen Stande/

de / hat sich höchsternanter König Christian / vmb solche Herrschafft angenommen: Darwider zwar der Keyserliche Reichs Hoff Fiscal / den 12. Octobris, Anno 1641. einkommen; ist aber solche Graff: oder Herrschafft / beym Fürstl. Hause Holstein / biß daher / verblieben. Vnd stehet / in der Königl. Dänischen Widerlegung / deß Schwedischen Manifests / lit. C. also: Was sonst Jhr Königl. Majestat zu Dennemarck / nach deß Graven von Schawenburg Todt / vor Recht an die Pinnenbergische Aempter / solches haben Sie / zu Jhr Keyserl. Majest. rc. Satisfaction beygebracht / daß Schweden sich darüber nicht zu bekümmern. Den 4. Tag deß Jenners / im Jahr 1645. ward auß Holstein berichtet / daß vorhöchstgedachter König / nebenst dem Hertzogen zu Holstein / von deß hochwolgedachten / vnd Letzten Graven von Schauenburg / Frawen Mutter / solche Graffschafft Pinnenberg / vor etliche Tonnen Goldes erkaufft / vnd seye dem Könige / zu seinem Theil / das Ampt Pinnenberg / wie auch das Ampt Hatesburg; (dessen Hauptflecken Wedel ist) dem Hertzogen von Holstein aber das Ampt Barmstete / zu theil worden. Es hat aber hernach der König seinen Theil / seinem Herrn Sohn / Herrn Friederichen / Ertzbischoffen damaln zu Bremen / rc. nunmehr aber Königen in Dennemarck / erblich geschenckt. In der Statt Hamburg Apologia, vnd daselbsten in den Beylagen / num. 13. wird gesagt / daß die Graffschafft Holstein Pinnenberg / nicht zu dem Nieder Sächsischen / sondern Westphälischen Craisse / mit Schauenburg / gezogen worden seye. Jm nächsten Dänischen Krieg / haben sich die Schwedischen derselben bemächtigt / vnd / bey jhrem Abzug auß Holstein / das Hauß Pinnenberg / im Sommer / deß 1644. Jahrs / besetzter hinterlassen / welches Anno 45. Graff Pentz / der Königlich Dänische Statthalter zu Glückstatt / vergebens belagert: ist aber / bey denen darauff folgenden Friedens-Tractaten / restituirt worden. Es werden in deß Ampts Pinnenberg Marsch / zwey fürnehme wolbefestigte Adeliche Häuser / Haselau / vnd Haseldorff referirt / so damaln auch in Schwedische Hände kommen seyn. Sihe Tom. 5. Theatri Europ. fol. 688. vnd 723. am Ende. Vorher / im Jahr 1627. ward Pinnenberg / erstlich / von den Dennemärckischen / vnd da Sie hernach diß Schloß / wegen mangel der Proviant / verlassen / von den Keyserischen eingenommen.

Plate /

SO an der Stoer / drey Meilen von Newstatt / 2. von Schwerin / vnd zwischen diesen beyden Stätten / im Hertzogthumb Mecklenburg gelegen / nennet Einer / in seiner geschriebenen Raißverzeichnuß / auch ein Stättlein. Sonsten findet sich Plato im Magdeburgischen / zugenant Alten Plato / vielleicht zum Vnterscheid dieses Plate im Mechelburgischen.

Plaue /

EJn Stättlein / vnd Schloß / auch im Mechelburger Land / gegen der Marck Brandeburg / an der Elde / vnd einem See / so von diesem Ort der Plauer See genant wird / gelegen. Hans Regkman / in der Lübeckischen Chronick / pag. 71. sagt / daß Anno 1456. Plaw vff wenig Häuser bey nahe gar abbrant seye: Dann ein Däne / der ein Zwist hatte / mit einem Einwohner / daß Er sich rächen mochte / das Fewer eingesteckt habe. Anno 1631. kam dieser Ort in Schwedischen Gewalt: ward hernach wieder Keyserisch; aber / im Eingang Augusti / deß 39. Jahrs / hat der Wißmarische Oberbefelchhaber / Lilius Sparr / diesen festen Paß / durch

durch Beding/übermeistert/welcher Ort mit Proviant/Kraut/vnd Loth/auff eine Zeitlang wol versehen gewest: Dieweil aber die vmbligende von Adel/vnd Bauern/viel Viehe/Hew/vnd Stroh/darinnen gehabt/ So hat deßwegen der Obriste sich beförchtet/die Schwedischen dörfften Fewer einwerffen/so nicht zu löschen wäre; daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat/eine Brandeburgische Parthey/dieses Stättlein Plauen überfallen/außgeplündert/vnd übel da gehauset. Melchias Nebel/in seiner zehenjährigen Historischen Erzehlung vom Chur-Sächsischen Krieg/sagt/daß der Herr Churfürst von Sachsen/das veste Hauß Plaue/Anno 1635. angegriffen/mit Sturm erobert/vnd nothtürfftig besetzt: Nach dem Treffen bey Witstock/hätten die Schwedischen/das Hauß Plaue/mit Gewalt angegriffen/vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthiget: Aber Anno 37. hätten die Keyserischen das Hauß Plaue wieder übermeistert. Welches dann/sonders Zweifels/den Vmbständen nach/von diesem Plaue zu verstehen seyn/vnd es bey dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann Vns/von vielen Orten deß Meckelburger Landes/ein aigentliche Beschreibung ermangelt.

Plöne/Plona.

Von diesem Platz/schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/also: Woher das Stättlein Plöne/wie auch das Schloß daselbst/den Nahmen habe/zeiget niemand an. Es ligt aber beydes im Lande Wagria/an einem grossen See/darauß der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibet) ist 27. Grad/vnd 55. Minuten/die Latitudo aber 55. Grad/vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Vierdte in Holstein/hat diß Stättlein/im 1233. Jahr/nach Christi Geburt/mit Statt-Recht begabet; wie Henninges, in seinen Genealogiis anzaiget. Andere setzen solches ins 1236. Jahr. Vnter Graff Heinrichen von Holstein/sonst zuvor Heinrich von Badewid genant/machten sich die Holsteiner/ohn alles Anleiten jhres Graffen/sondern auß eigenem Fürnehmen/an Plöne/nahmens mit gewaltiger Hand ein/vnd befestigten es. Vnd von der Zeit/ists allwege vnter der Holsteiner Gebiet geblieben/rc. Es ist das Stättlein/viermahl/in grossen Schaden/durch Fewersbrunst/gerathen/wie folgende Vers Jonæ von Elverfeld anzaigen/die also lauten:

Illa quater sensit rutilis incendia flamis,
Bellaq; nō æquo Marte nefanda tulit.

Vnd/in Encomiis Urbium Holsatiæ, stehet also von diesem Ort:

Vulcano grassante, tuas jam sæpius ædes
Æquavit, plano flamma maligna solo.

Biß hieher Angelus, der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättleins Wappen setzet; Sonsten aber/was die Zeit anbelangt/sich verstossen/in dem Er/erst nach den oberzehlten Geschichten/saget/daß Hertzog Heinrich der Löw Plöne eingenommen/auch als Er wieder auß Engelland kommen/solchen Ort abermals vnter seinen Gewalt gebracht habe; der doch/vor dem gedachten 1233. Jahr langst/nemblich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Hertzog Woldemar der Ander zu Sleßwick/wie Er berichtet/Plöne auch eingenommen/das mag wol seyn. Ferners/so beschreibet Caspar Ens, in seinen Deliciis Apodemicis per Germaniam, pag. 238. dieses Plöne also; daß es etwas hoch gelegen/vnd mit lustigen Wälden/darinn die Vögel lieblich singen/mit schönen Landgütern/Dörffern/vnd Schlössern/auch Seen/vnd Fischweyhern/vmbgeben sey: Zu welcher Zeit aber/vnd von weme/Ploen erbawet worden/das finde sich/saget Er/in Historien nicht: Bey dem Stättlein lige/auff

auff einem Hügel / das Schloß / auff welchem / vor Zeiten / die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß / nicht allein dem Lager / vnd Natur nach / deß Orts / sehr lustig; sondern auch / nach gestalt der alten Zeit / wol befestiget: Der grössere See / so an die Statt / vnd das Schloß / gehet / habe 2. Meilen in der länge / vnd 2. in der braite / darinn allerley Fisch / sonderlich herzliche grosse Aalen / welche in fünff Kästen gefangen werden / deren Einer denen von Rantzow gehörig seye: Vnd an diesem Ploener See ligen vnterschiedlicher von Adel (deren auch viel im Stättlein wohnen) Güter / vnd Schlösser / als / Ascheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen / der Blomen: An dem kleinern See / ligen 2. Landgüter / Tram vnd Witmold / oder Witwolt / denen von Alefeld zuständig: Vnd auß diesen Seen entspringe der Fluß Suentin / welcher / nahend Kiel / in das Balthische Meer / oder die Belt / falle: So lige / nicht weit von Ploen / das Schloß Ranzow / welches der Königliche Statthalter / Herz Heinrich von Ranzow / nach Abbrechung deß alten Gebäwes / von newem gantz herzlich erbawen / vnd auff Italianische Manier / mit gantz lustigen Gärten / zieren / vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil deß Georg Braunen Stättbuchs stehet / daß Ploen an den Gräntzen Wagrien / vnd Holstein / vnd in Holstein / vier Meilen von Lübeck / Segeberg / vnd Kill / lige: Die Pfarzkirch seye da vmbs Jahr Christi 1115. gebawen worden; an welcher ein Jungfraw-Closter gestanden / so jetzt zerstört / vnd Burgershäuser / an desselben statt / dahin gebawen worden: Anno 1456. seye Ploen gantz außgebronnen; wie auch im Jahr 1534. allein / daß dieses mahl die Kirche / das Closter / vnd der Pfarzhoff / stehen blieben: Anno 1552. habe das Wetter die Häuser vmb den Marckt abgebrant: Vnd dann seye Anno 1578. der halbe theil der Statt / biß zur Brücke / gegen dem Lübischen Thor / abgebronnen: Die Burger allhie seyen nicht groß vermögens / die jhre Einkommen meistentheils von Fischereyen haben; weil es wenig Acker / Wiesen / vnd andere Viehewayde / deß feuchten Bodens halber hierumb / gebe. Vnd dann so schreibet Nicolaus Helduaderus, daß vmbs Jahr 1206. Hertzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg / das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert / vnd das Schloß in die Aschen gelegt; vnd wäre allhie deß Jahrs 1576. ein vnleidenlicher Schade durch Fewers Brand geschehen. Nach dem die Wenden / Fürst Gotschalcken auß Mechelburg / vmbgebracht / haben Sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grimi, über sich zum Fürsten erwöhlt / welcher alsobalden seinen Grimm / wider die Christen / blicken lassen; vnd erstlich Buthuen / deß gedachten Fürst Gotschalcken ältisten Sohn / der / mit Hülff der Sachsen / sein Vätterliches Land wieder erobern wolte / in dem Schloß allhie belagert / vnd als Er sich ergab / wider gegebenen Glauben / erschlagen; hernach sich gantz NordAlbingen / da die Holsteiner / Stormarser / vnd Dithmarser wohnen / bemächtigt. Der Zeit gehört Plöne Herzn Hertzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff / zue.

Razeburg.

Dieses ist eine alte Sächsische Statt / mit einem sehr schönen Schloß / 7. Meilen von Hamburg / vnd Lüneburg / 4. oder 3. von Lübeck / 2. von Schöneburg / vnd 1. Meil von Mülheim / gantz lustig auff einem Hügel / welchen die Häuser fast gantz einnehmen / gelegen: Vmb die Statt her / gehet ein See / so biß nach Lübeck sich erstrecket / vnd an etlichen Orten ein halbe / ins gemein aber ein viertel Meil in der braite hat. Ausserhalb deß See / seyn hohe Hügel /

vnd sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt / stehet in der Insul der Dom / vnd der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber / liget an der Statt / besagtes ansehenlich Fürstliches Schloß / auff welchem der Zeit Hertzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält / dabey viel schöne Gebäw zu sehen; ist auch solches Schloß mit Dämme / Mauren / vnd Wällen / befestiget / vnd mit Wasser allenthalben vmbgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten / zu Wagen / oder Pferd / über die Brücken / (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin aigne Graven / deß Geschlechts der Graven von Badewide / gehabt / auß denen Graff Bernhard / bey Hertzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen / fälschlich angeben worden / als hätt Er Jhn dem Keyser verrathen / vnd gefänglich zustellen wollen / wenn Er Jhn anders gen Razeburg / mit guten Worten / hätte bringen / vnd in einer Gasterey mit List fangen mögen: Vnd solches hat dem Graven / der Hertzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt / vnd in solchem Schrecken / sich nicht gnugsam verantworten kunte / ist Er vom Hertzogen gefänglich angenommen / vnd mit sich für Razeburg geführt worden; daselbst man Jhme / auß Befelch deß Graven / das Schloß auffgeben; hergegen der Graff alsobalden loß gelassen / jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Jst mit der Zeit an die Hertzogen von Nieder-Sachsen Lauenburg / doch mit seiner Maß / kommen. Anno 1409. als Hertzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck / jhr Stättlein Mollen eingenommen; die Lübecker aber solches wieder eroberten / zogen Sie nacher Razeburg / vnd liessen etliche vorher lauffen / die sich an dem See sehen liessen. Da die Burger zu Razeburg das sahen / lieffen Sie zu Jhnen herauß / vnd meyneten / Sie wolten Jhnen starck gnug seyn: Aber / da der grosse Hauffe der Lübeckischen andrengete / nahmen die Razeburger die Flucht über die Flutt: da aber jhrer zu viel auff die Brücke kamen / zubrach sie / vnd der meiste Hauff der Razeburger ersauffte. Es hat diese Statt folgends mehrere vnglückselige Zustände gehabt: vnter welchen auch dieser gewesen / daß Anno 1552. Graff Volrad von Manßfeld / von Hertzog Frantzen zu Sachsen / Lauenburg / (welcher den Domherren allhie / weil Sie Jhm sein Begehren / seinen Sohn Magnum zum Bischoffe zu nehmen / abgeschlagen / vngnädig war) geladen / der der gedachten Domherren Häuser / vnd den Dom / nicht allein an allen gülden / vnd silbern Gefässen; sondern auch an den Glocken / so Er auß den Thürnen genommen / geplündert; die Domherren / so nicht entflohen / ins Gefängnuß gelegt; vnd das Capitul / über das / vmb vier tausent Joachims Thaler gestrafft / damit Sie die übrigen deß Stiffts Dörffer / vom plündern / vnd brennen / befreyeten. Er hat auch deß Bischoffs Schloß / Stoff / eingenommen / vnd solches dem gedachten Hertzog Frantzen von Sachsen überlassen. Folgender Zeit / hat Hertzog Magnus von Sachsen / seinen Herrn Brudern / Hertzog Frantzen / deme sein Herr Vatter die Regierung übergeben / noch bey Lebszeiten deß Herrn Vattern / Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er / das erwehnte veste Schloß allhie zu Razeburg / nicht erobern / noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun kunte; auch der Nieder-Sächsisch Craiß-Oberster / mit seinem Volck / wider Jhn / im Anzug war: so hat Er die Statt / vnd der Domherren Häuser / außplündern lassen; vnd ist sein Volck zerstrewet worden; Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Hertzog Augustus / die Keyserischen / willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das **Bistumb** anbelangt / (das Anno 1521. auff 5. zu Roß / vnd 15. zu Fuß / belegt / aber hernach / auff etliche Jahr / moderirt / vnd von Mechelburg / cum onere, vertretten worden. Vnd haben Wehnerus, vnd Wurfbain, 60. aber die Nürnbergische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gülden / den Monat) So hat solches erstlich der Ertzbischoff Albertus von Bremen / zun Zeiten Keyser Heinrichs deß

Vierten / angerichtet: vnd da folgents der Bischoffliche Sitz / durch stätigen Vberfall der Wenden / gantz abgethan worden; so hat obgedachter Hertzog Heinrich der Löw zu Sachsen / vmbs Jahr 1153. denselben wieder erhebt / vnd sonderlich nach Zerstörung der Statt Bardowick / stattlich gezieret. Es ist aber deß DomCapituls / vnd der Statt Razeburg (die auch jhr absonderliche Kirchen / zu S. Peter genant / hat) Bottmässigkeit vnterscheiden; wie solches / hin vnd wieder / auff den Aeckern / vnd Feldern / an den sehr grossen Steinen / zu sehen. Der offtangezogene Melchias Nebel / sagt / es seye die StifftsResidentz zu Stoff / dabey Schönenburg / (al. Schonberg / oder Calliorea, ein Stättlein.) Sihe Chytræum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun / im 5. Theil seines Stättbuchs / (der / in dieser Statt Ratzeburg Abbildung / oben auff das Fürstlich Nieder Sächsische; auff beeden Seiten aber deß Stiffts / vnd dann der Statt Wappen setzet) vnd die Continuat. Itinerarii Germaniæ p. 472. (daselbst der begangene Fähler / auß deme / was hieoben stehet / zu corrigiren ist;) von vielen vnterschiedlichen / vnd wunderlichen Veränderungen aber / vnd den Bischoffen dieses Razeburgischen Stiffts / Crantzium in Wandalia, vnd Metropoli. Obgedachter Chytræus schreibet / daß von dem gemelten Hertzog Heinrichen / der Euermodus, auß dem Dom-Capitul zu Magdeburg / zum ersten Bischoff / nach der erwehnten Zerstörung / wieder hieher / in deß Hertzogen von Sachsen Statt / beruffen worden / den der Ertzbischoff Hartwig zu Bremen / geweihet habe / vnd sey Er Anno 1178. gestorben. Sihe / was besagter Crantzius, von diesem B. Evermodo weitläuffig berichtet. Aubertus Miræus, in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674. gedenckt seiner mit diesen Worten: B. Evermodus, ex Intimis S. Norberti sociis, primùm Præpositus Monasterii S. Mariæ Magdeburgensis, posteà Raseburgensis in Germania Episcopus, institutum Præmonstratense Raseburgum attulit. Jhme hat succedirt Isfridus, so / wegen seiner Wunderwerck / berühmt / vnd gestorben Anno 1204. Philippus, der Anno 1215. Henricus, 1228. Lambertus, auch in diesem Jahr: Godscalcus, so Anno 1230. gestorben / vnd / vnter welchem / die Lini der Razeburgischen Graven / mit Bernhardo, abgangen ist: Petrus, 1236. Ludolphus, der das Closter Rene gestifftet / vnd gestorben Anno 1250. &c. Der 26. Bischoff zu Razeburg / ist gewesen Johannes Parkentin, welcher / als mit Hertzog Johann zu Sachsen / Lauenburg / Strittigkeit entstanden / den Hertzog Magnum von Mechelnburg / zu einem Vogt / oder Beschützer seines Stiffts / genommen hat. Folgender Zeit / war wieder Streit zwischen Hertzog Magnussen zu Sachsen / dem Bischoff / vnd Dom-Capitul; davon gedachter Chytræus lib. 7. p. 195. seq. zu lesen. Hertzog Christoff von Mecklenburg / so für den 30. Bischoff allhie gehalten wird / auch dieses Stifft 38. Jahr lang administrirt / vnd Anno 1592. gestorben ist / hat im Jahr 1566. am ersten / im Dom / die Meß abgeschafft / vnd reformirt. Vor wenig Jahren / ist der Junge Hertzog von Mecklenburg / Herr Gustavus Adolphus zum Bischoff postulirt worden; dessen Coadjutor Hertzog Friederich zu Braunschweig / vnd Lüneburg / gewesen. Wie es aber forthin mit solchem Bistumb / vermög deß General-Frieden-Schluß / gehalten werden solle; davon sihe oben den Eingang dieses Tractats / in Beschreibung deß Hertzogthumbs Mecklenburg.

***

Regen-

Regenstein / oder Reinstein /

EIn Schloß / nahend Blanckenburg / vnd Quedlinburg / beym Hartz / gelegen / von welchem / vnd der zugehörigen Graffschafft / (so der Zeit Herrn Graff Wilhelmen von Tättenpach zc. zuständig /) oben bey Blanckenburg / vnd in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse / gesagt worden ist. Es soll gedachtes Schloß / wegen seines wundersamen Gebäws / wol zu sehen seyn; welches sich / im Jahr 1182. in dem Krieg / wider Hertzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen / an Keyser Friederichen den Ersten ergeben hat. In einem Anno 1649. von einem hohen Ort / vns zukommenen Bericht / stehet also: Der alte Reinstein ist / von vnterst / biß zu oberst / in / vnd durch einen Felsen gehauen; der Felß an sich selbst ligt auff einer sandigten ebene / sehr mächtig hoch / vnd streckt sich zur lincken Hand / wol ein Canonschuß lang / in einem gantzen Tractu ins Feld hinauß / voller überauß hohen Spitzen / welches nicht anders von fernen / als eine Statt voller Kirchspitzen / anzusehen ist. Gedachter Reinstein soll der alten Graffen von Reinstein Stammhauß gewesen seyn / welche endlich / zun Zeiten der Fehde / wegen jhrer übermachten Räuberey / von den Benachbarten / mit Gewalt vertrieben worden / also / daß der Letzte / so darauff gewohnt / bey Eroberung deß Orts / durch ein natürlich Felßloch / welches gleich einem außgehauenen Fenster / vnd weit höher ist / als weit / vnd brait da herumb kein Kirchthurn (deren es doch sehr viel / vnd schöne / deren endes gibt) zu finden / sich herunter lassen wollen / mehr nit / als einen Schenckel / gebrochen / vnd darüber gefangen / vnd ins Elend verwiesen worden. Alle Keller / Ställe / Gemächer / Träppen / Pasteyen / wie auch eine Capell / ist alles von lautern gehauenen Steinen / vnd das geringste Mawerwerck daran nicht zu verspüren / geschweige einig Gehöltz. Ist mit Moß / vnd Gesträuß sehr zugewachsen. Vnter ermelter Capell / ist noch ein alte Grufft / voller zusammen gelegter Steine / wann man deren etliche herauß langt / vnd überseits legt / vnd nur ein wenig davon gehet / findet man sie so bald wieder an vorigem Orte ligen. Man sagt auch für gewiß / daß zu weilen / vnd sonderlich vmb die Mittagsstunde / auff diesem Hause / sonderlich vmb dieses Gewölbe / ein Schall vieler Schellen / oder als ein Gehämmer vieler Schmiede / gehört worden.

Reimbeck / oder Reynebeck /

AN der Bille / zwischen Hamburg / vnd Tritou / weyland ein Closter / so Anno 1530. die Nonnen allda / in Abwesenheit jhres Probsts / D. Detloff Reventlowen / dem König Friderico I. in Dennemarck / als Hertzogen zu Holstein / mit aller Zugehör / übergeben / vnd bey jhrem Abzug / zum Valet / ein herrlich Panket gehalten / getantzt / Fenster / Tisch / vnd Bäncke / entzwey geschlagen / vnd mit Frewden davon gezogen seyn; wie Helduaderus, ein Schleßwiggischer Theologus, vnd Mathematicus, in seiner Sylva Chronologica, berichtet.

Reinefelde / Reinfeldia, oder zum Reinfeld /

EIn stattliches Closter / nicht weit von Oldeslo / vnd dem Fluß Travena / im Wagerland / oder Wagria / sampt einem Flecken / oder / wie theils wollen / Stättlein dabey / gelegen / vnd Herrn Hertzog Friederichen von Holstein / auff Gottorff gehörig. Johann Peters / vnd Regkman / in jhren Chronicken / schreiben / daß Anno 1186. Graff Adolph von Holstein solches Closter gestifftet habe / vnd daß darinn Graff Johannes Anno 1264. vnd andere Graven von Holstein mehr / begraben worden seyen.

Rendesburg / Rensburg / Reinholdsburg.

DIeses schöne Stättlein / sampt einem zwar alten / aber zimblich erbawtem / vnd dem König in Dennemarck gehörigem Schloß / ligt in Holstein / an der Gräntze deß Hertzogthumbs Schleßwick / vnd wird von der Eyder / (welches Wasser das Land Dietmarsen / vnd Holstein / von Eyderstede oder Eyderstatt / vnd den andern Schleßwigischen Landen / scheidet) vmbgeben / die auch an etlichen Orten durchlauffet / daß / von dannen / man füglich in Hispanien / Franckreich / Engell: vnd Niederland / schiffen kan. Solle / von jhrem Erbawer Reinoldo, den Nahmen haben; wie Jonas von Elverfeld bezeuget / in dem Er schreibet:

Nec tua præ reliquis laus est obscura, Renoldus
In sterili quamvis mœnia struxit humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewesen / wird nicht vermeldet. Der Thurn / den man heutigs Tags im Schloß sihet / ist von Gerardo Magno, Graven zu Holstein vnd Schauenburg / vmbs Jahr Christi 1230. gebawen worden. Ein anderer Gerhardus, sampt seinen Brüdern / Henrico, vnd Nicolao, haben der Statt etliche Dörffer / vnd jhr Statt-Recht / sampt dem Wappen / dessen Sie sich noch gebrauchet / namblich ein Schloß / oder Burg / mit dreyen Thürnen / Anno 1339. gegeben. Ist folgends / mit andern Orten in Holstein / an König Christian den Ersten in Dennemarck / gebornen Graven zu Oldenburg / gelangt; dessen Enickssohn / König Christian der Dritte / die Statt befestigen lassen; vnd sein Herr Bruder / Hertzog Johannes / deme Sie in der Theilung worden / hat das besagte alte Schloß / mit ansehenlichen newen Gebäwen gezieret. Nach seinem Tode ohne Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn / König Friederichen dem Andern / nach dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd hat der König dieses Rendesburg bekommen: Ist auch / vor Zeiten / durch Waffen / an die Könige Canutum, vnd Valdemarum, in Dennemarck / gelangt; deßwegen es dann allerley Vngelegenheit im Lande geben / vnd haben die Holsteiner / Anno 1250. das Schloß allda belagert; daher König Erich nach Holstein geruckt; aber / auff Anstifftung seines Brudern / Hertzog Abels zu Schleßwigg / vmbgebracht worden ist: Vnd seyn die Holsteiner / Jhme Abel / so König worden / zu lieb / wieder abgezogen; vnd ward endlich durch 12. Schieds-Richter / deren 6. auß dem Hertzogthumb Sleßwigg / vnd die übrige auß der Graffschafft Holstein / waren / außgesprochen / daß das Schloß / vnd Vestung Rendesburg / zur Graffschafft Holstein gehöre; vnangesehen / daß solche / zun Zeiten der besagten Königen

Canuti, vnd Valdemari, als durch Waffen / wie gemeldt / in jhren Gewalt gebracht / deß Königreichs Aigenthumb gewesen / vnd die Könige; auch das Königreich / grossen Vnkosten darauff gewendet hatten; wie Pontanus in Rebus Danicis schreibet. Sihe im übrigen von dieser Statt / vnd was Sie außgestanden / den 4. Theil deß G. Braunen Stättbuchs / C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq. Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq. Anno 1627. bekamen die Keyserischen das Schloß (dann die Statt war zuvor durch Fewer verderbt) mit Accord / vnd zu Außgang deß 1643. Jahrs / auch dasselbe die Schwedischen in jhren Gewalt; die hernach diesen Ort wieder verluhren / vnd folgends denselben / Anno 45. lange Zeit / aber vergebenlich / belagerten; wie davon in tom. 5. Theatri Europæi, fol. 214. 220. 761. b. seq. 779. seqq. 806. seq. 832. seq. vnd 915. seq. zu lesen.

Renen /

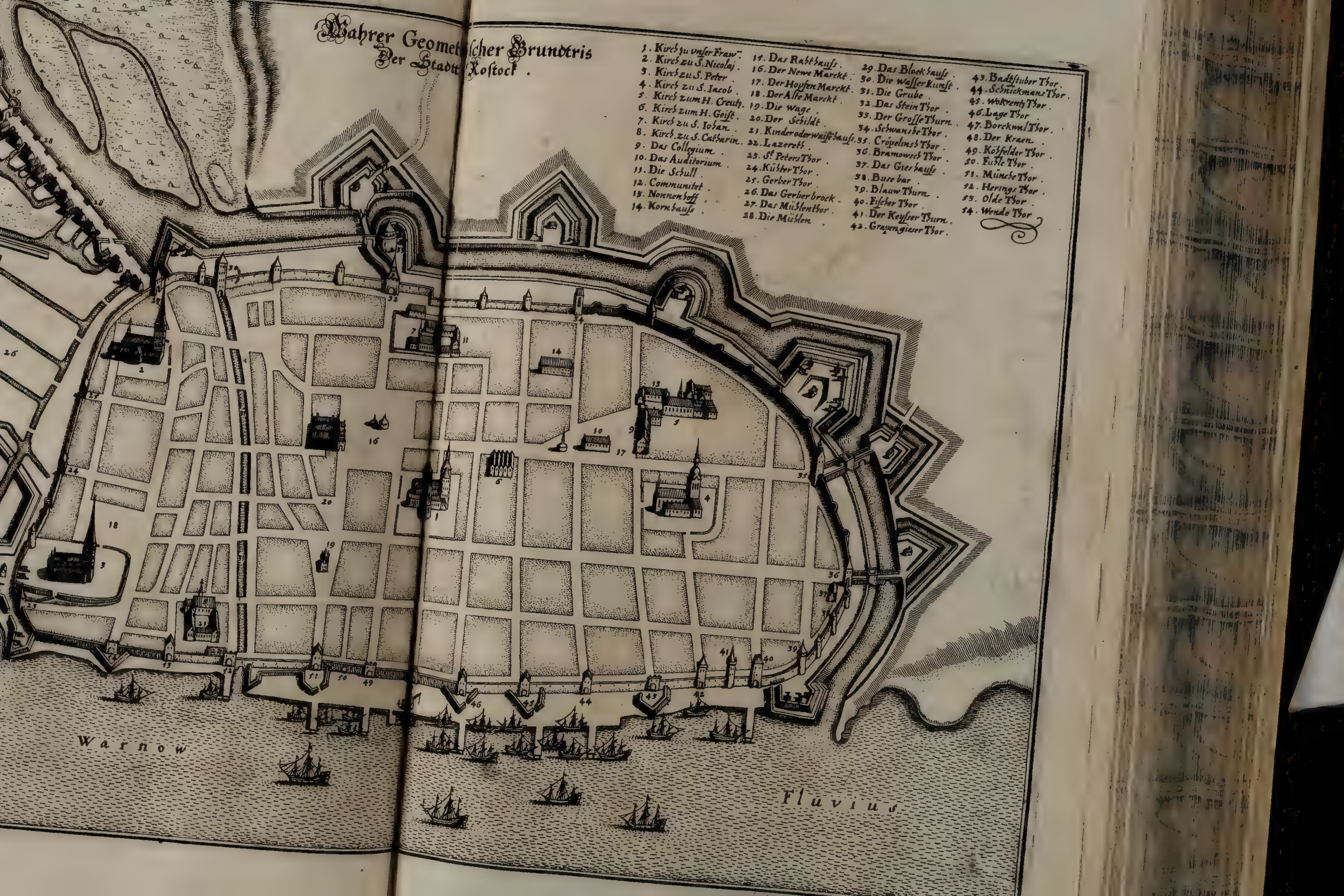
EIn Stättlein / vnd Ampt / im Hertzogthumb Mecklenburg / zwischen Gadebusch / vnd Dassow / (welcher Ort beym Dassower See liget / vnd auch ein Mecklenburgisch Stättlein / dem Adelichen Geschlecht von Parkentin gehörig / wie man berichtet / ist) nahend den Holsteinischen Gräntzen / gelegen.

Ribnitz / Ribbenitz /

EIn Stättlein im Hertzogthumb Mecklenburg / an einem See / gegen der Pommerischen Statt Damgarden über / vnd drey Meilen von Rostock gelegen / zwischen welchen beeden Orten / Damgarden / vnd Ribnitz / der Fluß Rekenitz / die Gräntzen beeder Länder machet. Chytræus, lib. 28. Saxon. pag. 772. seqq. saget / es lauffe dieser Fluß Recnisa, nicht weit vom Stättlein Ribnitz / dessen Vrsprung beym Dorff Recknitz / 5000. Schritt von Güstrow / auß einem See / seye. Sihe / von Jhm / auch Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26. Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat noch Anno 1641. ein Evangelisch Jungfrawen Closter / wie Nehel bezeuget / allhie gehabt; welches Hertzog Henricus Leo zu Mechelnburg / deß Henrici Hierosolymitani Sohn / im besagten Stättlein / da vorhin deß Fürsten Schloß gestanden / Anno 1319. gestifftet hat; vnd in welchem / wie Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. pag. 537. saget / die Jngeburga / der Königin Margarethen in Dennemarck / Schweden / vnd Nordwegen / Schwesters / vnd Hertzog Heinrichs von Mechelburg Gemahlins / Tochter / vnd der Hertzogin Mariæ in Pommern Schwester / auch Jngeburg genant / Aebbtissin gewest ist. Vorgedachter Lundorpius schreibet / daß Fräwlein Vrsula / Hertzog Heinrichs von Mecklenburg Tochter / die Anno 1586. im 76. Jahr jhres Alters / gestorben / diesem Adelichen Jungfrawen Closter / bey 60. gantzer Jahr / als eine Abbtissin / vorgestanden seye. Regkman / in der Lübeckischen Chronick / berichtet / am 32. Blat / daß Anno 1371. Hertzog Albrecht von Mecklenburg / eine Schlacht / vor diesem Ort / gewonnen habe. Bog. Phil. Kemnitzius meldet / pag. 81. im Ersten Theil deß Königlichen Schwedischen / im Teutschland geführten Kriegs / daß der König auß Schweden / im Jahr 1630. den Paß nach Meckelburg erobert / allda ein starcker Thurn / über 12. Schuch dick / im Gemäur; hernach hab es der Reduicten golten / so an der Mechelburgischen Seite / hart an der Brücken / über die Rekenitz / im Moraß / zu Manutenirung deß Passes / von den Keyserischen / geleget / so der

König




Wahrer Geometrischer Grundris
Der Stadt Rostock.
1. Kirch zu unser Fraw.
2. Kirch zu S. Nicolaj.
3. Kirch zu S. Peter.
4. Kirch zu S. Jacob.
5. Kirch zum H. Creutz.
6. Kirch zum H. Geist.
7. Kirch zu S. Iohan.
8. Kirch zu S. Catharin.
9. Das Collegium.
10. Das Auditorium.
11. Die Schull.
12. Communitet.
13. Nonnenhoff.
14. Kornhauss.
15. Das Rahthauss.
16. Der Newe Marckt.
17. Der Hopfen Marckt.
18. Der Alte Marckt.
19. Die wage.
20. Der Schildt.
21. Kinder oder waisehauss.
22. Lazereth.
23. St Peters Thor.
24. Kühter Thor.
25. Gerber Thor.
26. Das Gerberbrock.
27. Das Mühlenthor.
28. Die Mühlen.
29. Das Blockhauss.
30. Die wasser Kunst.
31. Die Grube.
32. Das Stein Thor.
33. Der Grosse Thurn.
34. Schwansche Thor.
35. Cröpelinsch Thor.
36. Bramowsch Thor.
37. Das Gieshauss.
38. Buse bar.
39. Blauw Thurn.
40. Fischer Thor.
41. Der Keysser Thurn.
42. Grawengieser Thor.
43. Badtstuber Thor.
44. Schnickmans Thor.
45. Wokrentz Thor.
46. Lage Thor.
47. Borckwal Thor.
48. Der Kraen.
49. Koshfelder Thor.
50. Fuhle Thor.
51. Münche Thor.
52. Herings Thor.
53. Olde Thor.
54. Wende Thor.
Warnow
Fluvius





Prospect der Statt Rostock
VARNUS
FLUVIUS
DIE
WARNE
1. S. Peters Kirche .
2. S. Peters Thor .
3. S. Catharinen .
4. Collegium Iuris-Consultorum .
5. S. Nicolaus Kirche .
6. Das Rahthauss .
7. zu Unser L. Frawen .
8. Das Stein Thor .
9. S. Iohannis Kirche .
10. Zum H. Geist .
11. S. Michaelis Kirche .
12. Auditorium Magnum .
13. Collegium Der Philosophorum .
14. zu S. Iacob .
15. Kropeliner Thor .
16. Zum H. Creutz .
17. Porta Dramoniensis
18. Mons Calvariæ .



König auch erobert; hierauff habe die Statt Ribbenitz / so etwas vom Passe ab / Landwerts ein lige / an den Reihen müssen.

Röbel/

VOn theils Räbel / nach jhrer Außsprache / genant / ein Stättlein im Hertzogthumb Mecklenburg / beym MuritzSee / gegen der Marck Brandeburg gelegen / so / wie Nehel sagt / ein Ampt hat. Man rechnet sonst diesen Ort / sampt Güstrow / Malchin / vnd Waren / in das Wendische Land; so aber auch Mecklenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri Europæi stehet fol. 253. a. daß Anno 1640. der Obriste Goldacker / bey diesem Mechelnburgischen Stättlein Röbel / etliche Schwedische Compagnien ruinirt habe; davon bey 200. geblieben / vnd viel gefangen worden.

***

Rosenberg / Rosenburg /

AN der Sala / (so nahend dabey in die Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb / vnd Barby / im Ertzstifft Magdeburg gelegen. Wird von theils Rosenburg in dem Barbischen Winckel genant. In der Braunschweigischen Chronick stehet / am 104. Blat / also: Im Jahr 993. hat Keyser Otto der Dritte / auff Vorbitt seiner Großmutter / Fraw Adelheiden / die zwo Stätte Calbe / vnd Roßburg / so Keyser Otto der Erste / vnd Keyser Otto der Ander / dem Stifft Magdeburg zugewant / vnd verehret / Marggraff Hode aber die Zeit seines Lebens zu Lehn getragen / der Kirchen zu Magdeburg wiederumb übergeben / vnd bekräfftigt rc. Anno 1641. ward allhie eine Schiffbrücke verfertiget / über welche die Keyserischen giengen; die auch / im folgenden Jahr / allhie lagen.

Rosenthal / Rosendal /

IM Stifft Hildeßheim / so der 29. Bischoff wieder gebawet / wie man findet. Es liget / wie die Landtafel anzeiget / ein Ort dieses Nahmens / nahend Peine. Sonsten ist davon anders kein Bericht da.

Rostock / Rostoch.

WOher dieser Meckelburgischen / Hanseatischen / vnd an der Warne / oder Varna, gelegenen Statt / Nahmen komme / seynd die Scribenten nicht ainig. Theils führen denselben her vom Rosenstock; theils sagen / daß Er von den Wenden komme / wegen thailung zweyer Wasser / Rost / vnd Zog / so nächst dabey gelegen: Theils wollen / daß diese Statt / vor Zeiten / Lacinium, Rhodopolis, vnd Laciburgium geheissen / da herumb / ehe die Wenden hieher kommen / die Teutsche Varini, Varni, oder Werini, gewohnt haben: Theils melden / jhr Nahm seye vorhin Rostzogk gewesen / vnd bedeute / wie gesagt / auff Wendisch / eine Thailung der Wasser / vnd werde solcher Nahm / von den Polnischen Scribenten / für ein feuchtes Erdrich außgelegt: Andere bringen den Nahmen daher / weiln bey einer gefärbten rothen Saul allda / die Benachbarte haben pflegen zusammen zu kommen / daß Rostock so viel als Rodestock wäre. Petrus Linde-

bergius, in seiner Rostochischen Chronick/ sagt/ daß der hohen Schuel/ vnd der Statt/ grössers Sigill / vnd etliche Schrifften auff den Steinen/ zu erkennen geben/ daß der rechte Statt-Nahme Rotzstock gewest seye. Sie solle anfangs/ wie ein Dörfflein/ an der Warna/ vmbs Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang/ für die Fischer/ gehabt haben; hernach aber vom Godeschalck/ der Obetriten Wenden König/ zu einem kleinen Stättlein gemacht/ vnd endlich Anno 1160. von Pribislao, oder Primislao II. Nicoloti Sohn/ der Obetriten/ oder Herulen/ vierzigsten/ vnd letzten Könige/ auß den Steinhauffen der benachbarten / vnd damaln von Hertzog Heinrichen dem Löwen zerstörten Hauptstatt Kessin/ oder Kissin/ (von welcher/ vnd deren Zerstörung / vnd daß Sie jetzt ein grosses/ nahend Rostock gelegenes/ Dorff/ obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer vmbgeben/ mit einem Graben befestiget/ vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen/ deß gedachten Pribislai Sohn/ Burevinus, habe Rostock mit einer Mauer erstlich vmbgeben/ mit Gräben befestiget/ vnd zu einer bequemen Stattsform gebracht/ Sie deß Zolls befreyet/ vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet; wie solches seine/ deß Burevins/ Herrns zu Mecklenburg/ darüber gegebne Brieff/ von Anno 1218. beweisen; darinnen dieser Ort Rostoch genant werde; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Newen Statt mit Hülff/ vnd Rath/ beygestanden/ daß Sie erweitert worden/ vnd bezeugten der Statt Freyheiten/ daß Anno 1262. auß zweyen Stätten/ man eine gemacht habe. Sie sagen auch/ daß Rostock nie eine Reichs-Statt gewesen/ habe auch nichts vom Reich/ aber wol von den Hertzogen zu Mecklenburg/ denen diese Statt stäts vnterthan gewesen / vnd noch seye; welche Jhr/ der Statt/ Recht/ vnd Freyheiten/ vnd darunter auch die Gerechtigkeit zu müntzen / verkaufft/ vnd gegeben/ aber die hohe Obrigkeit / vnd Herrschafft darüber/ Jhnen vorbehalten: Wie dann die Rostocher selbsten/ in allen jhren Brieffen/ so Sie an gemelte Hertzogen schreiben/ bekennen/ daß diese Statt Jhr/ der Hertzogen/ Erb: vnd Fürsten-Statt seye: Item/ daß Sie auch müssen die Anlagen/ die/ mit jhrem Willen / auff den Landtägen gemacht werden/ bezahlen; wie Sie dann zu solchen Landtägen beschrieben werden/ vnd erscheinen / vnd noch heutigs Tags den Hertzogen huldigen/ auch Jhnen/ zu jhrem Belieben/ die Thor öffnen/ vnd die Hertzoge in der Statt jhre Edicta, Rescripta, vnd Befelch/ zu publiciren; ingleichem die Burger / so offt Sie jhrer Obrigkeit schwören/ vor allen dingen/ den Hertzogen zu Mecklenburg / vnd dann dem Statt-Magistrat / den Eyd zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft/ so gehe dieselbe/ von dem Rath allhie/ entweder an deß Hertzogen zu Mecklenburg Hoff/ oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statt-Regiment belangende / so ist allda ein Status Aristocraticus, mit der Democratia temperirt; das ist/ ein Solcher/ in welchem die vornehmste der Statt sitzen/ vnd derselben 24. den Rath machen; gleichwol auch davon die Gemeinde nicht außgeschlossen wird / in deme auß allen Gülden / oder Zünfften / vnd Handwercker Collegiis, hundert Mann erwöhlet werden/ welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut: im übrigen aber bey dem Rath der gröste Gewalt/ vnd Ansehen/ bestehet; welcher auch güldene/ vnd silberne Müntzen schlagen lässt/ vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann/ auß solchen/ werden genommen die vier Burgermeister/ deren Einer/ vmbwechslungs weise/ einen Monat die Oberstell hat/ vnd der Worthaltende genant wird. Darnach seyn die Cämmerer / oder Kemmerherren/ welche/ von den Burgern/ die Steuer/ vnd anders/ einnehmen/ vnd was zu der Statt Befestigung/ Gebäwen/ vnd andern Nothwendigkeiten/ erfordert wird/ Sorg tragen. Ferners seyn de Weddeherren/ oder Handwercksherren/ welche den Gewerben/ vnd Handwercken/ fürgesetzt seyn/ auff den Port / oder Hafen / vnd das Meer / jhr Auffsehen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Vnd dann zum Vierten seynd die

die Statt-Amman/vnd Richter/welche in Schuld: Criminal: vnnd Burgerlichen Sachen/erkennen/die Vbelthäter foltern/vnd peinigen lassen/vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten/seyn theils der Rathsherren auch über deß Raths Weinkeller/die Apotheck/Zoll/Mühlen/Müntz/vnd dergleichen/bestellt/vnd haben solche auch / ausser der besagten hundert Männer auß der Burgerschafft / die Sechszehen Männer / zu Gehülffen / die den Zoll versorgen; vnd jhre Auffsicht/ als Vorsteher / auff die Kirchen / vnd Arme Häuser / vnd theils / als die Weideherren/ auff die Förste/ vnd Gehöltze/ haben. Es führet die Statt viererley Wappen/nämblich/ entweder einen Greiffen allein; oder einen Greiffen im Feld; oder einen Büffelskopff allein / oder alle drey zusammen/ darüber ein Königliche Cron/ vnd 9. Fahnen. Es solle die Statt / wie Lindebergius berichtet / 2166. Schritt in der länge/ 825. in der braite/ vnd 5500. im Vmbkraiß haben / wann nämblich ein Schritt einer Eln verglichen wird ; wiewol theils von 2200. Geometrischen Schritten / im Vmbkreiß/ 330. in der braite/ vnd 867. in der länge sagen wollen; welches aber / sonders zweifels / von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will / daß Rostock in der länge / der Statt Lübeck nicht viel vngleich / als die in der länge 2150. Schritt / vnd schier 1300. in der braite habe. Es wird Rostoch in die Alte / Newe / vnd Mittel-Statt getheilet. In der Alten Statt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinæ, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird / durch einen Arm der Warne / von der Alten Statt / vnterscheiden / vnd sind darinn Vnser Frawen / vnd S. Johanns Kirchen / sampt dem Rathhause / Schreiberey / vnd vielen ansehenlichen Burgers-Häusern. In der Newen Statt ist S. Jacobs Stifft / item die Kirchen zum Heil. Geist / S. Michel / zum H. Creutz / vnd acht Collegia der hohen Schuel. Auß den erzehlten Kirchen / seyn vier Pfarren / als zu S. Jacob / darauff ein stattlicher Thurn; S. Marien mitten in der Statt / ein prächtiges Gebäw; die zu S. Peter / vnd die zu S. Niclas. Vnd diese beede letzte Pfarren sollen die ältiste seyn / weil daselbst / zwischen den 2. Aermen der Warne / die Statt anfangs erbawet worden. Die übrige fünff Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital; die zu S. Catharinen / dabey / vor Jahren / ein Franciscaner Closter gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme vnterhalten werden ; die zu S. Johann / dabey vor Zeiten die Dominicaner ein Closter gehabt / jetzt ist da die Statt-Schuel / die Communität für arme Studenten / der Kirchen Convent / Consistorium, vnd Visitation; gleich wie zu S. Michael / dabey vorhin ein Minoriten-Closter gewesen / der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Creutz / da noch eine Samlung GOtt verlobter Jungfrawen ist. Die Thürn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Ausser der Statt ist S. Georgen Kirchen / vnd dabey ein reiches Siechenhauß. Es hat vorhin auch / ausser der Stattmauren / eine Kirch zu S. Gertrud gehabt / so aber / wegen Kriegsläuffte / abgebrochen worden ; der Kirchhoff ist gleichwol geblieben / in welchem / ob schon Jährlich etlich hundert Cörper begraben werden / man nichts von Hirnschaln / Beinern / vnd Todtentruhen / findet / weiln das Erdreich / innerhalb eines halben Jahrs / oder auch bälder / alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget / vnd auch schreibet / daß in denen besagten Kirchen / von 13. Predigern / 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie / über die tausent hohe zugespitzte Häuser / vnd der andern eine vnzahlbare menge. So zehlet man ins gemein 3. Plätz allda / oder Märckt / als den Alten / Mittlen / (darauff das Rathhause) vnd den Hopffen : oder Roßmarckt: Item / bey die 140. Gassen / vngefehr / wann man Sie / von einem Eck zum andern / rechnet: Ferners / 14. Pförtlein zum Wasser / vnd 7. Thor / wiewol man deren nur 5. jetzt brauchen thuet; item 7. Brücken / 7. Hauptgassen vom Marckt auß / 7. Thür an S. Marien Kirchen / 7. Thürne am Rathhauß / 7. Glocken an den Vh-

Uhren/7. Lindenbäum im Rosengarten|; wie hievon beym Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke/ ausser der Statt/ über die Warne/ Alters halber/ abkommen/ daß nur noch sechs übrig seyn. Vnd so viel seyn auch in der Statt/über welche man gehet/ so man/auß der Newen/in die Alte Statt/will. Es wird allhie ein stattliches Bier gesotten / vnd weit verführt. Dann es nehret wol/stärckt den Leib/vnd macht starcke Leut; vnd wann mans mässig trincket / so thuet es / den Hauptgliedern deß Menschen / wundersame Krafft geben. Vnd kan man solches/ sonderlich das Mertzen-Bier/etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern/ auch wegen seines herzlichen Geschmacks/ Farbe/vnd Geruchs/vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen/ nur von 250. gewissen Biersiedern allhie/ gesotten werden; zu geschweigen/ was andere Burger/für jhre Haußhaltungen/selber bräwen. So hat es auch zu Rostock/ zu der grossen Kauffmanschafft/ die da getrieben wird/ einen berühmten Port/ oder Hafen / in welchen gleichwol die grosse Schiff/ auß der See/ nicht kommen; sondern zu **Warnemünde**/ am Außgang der Warne/oder Varnæ, in das Meer/ab: vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Rostock fünff tausent Schritt rechnet/ die theils anderthalb Meilen zu seyn erachten / vnd auch / biß zur Schwedischen Schantz an der Seekante daselbst/2. Meilen messen. Es schreibet Werdenhagen/ part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. daß/ in der Ost-See/ fast keine Häfen/ in welche/ wegen der seichen Ort/ gefährlicher zu lauffen/ als allhie zu Rostock/ vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furten gar wol in acht zu nehmen seyen.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel / oder Universität, allhie anbelangt/ so haben solche Anno 1419. Hertzog Johannes, vnd Albertus, von Mecklenburg/ zweyer Brüder Söhne/ sampt dem Rath allda/ eingeführt/ vnd folgends die Hertzogen den halben/ vnd der Rath auch den halben theil der Professorum, biß daher vnterhalten/ die doch nur ein Corpus machen/darauß/vnd zwar vmbgewechselt/ alle halbe Jahr/der Rector erwöhlet wird; welcher/ in wichtigen Sachen/ die Professores, deren 18. zusammen berufft/auch einen Collegam hat / den Sie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin ist / zu einem jmmerwehrenden Cantzler derselben/ verordnet / welcher / wann Er nicht selbst zugegen / einem Professori sein Ampt / bey machung der Doctorn etc. anbefihlet. M. Petrus Stenbekius ist der erste solcher hohen Schuel Rector gewesen; die/ ausser deß grossen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwehnt/ hat/ welche vom G. Braunen / vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Professores, vnd Studenten / seynd anfangs von Erfurt/vnd Leipzig/hieher kommen: Vnd hat Papst Martinus V. derselben privilegia ertheilet. Bertius sagt also: Academia cum privilegio admissa, tantum habet juris, quantum ipsi indultum est à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juristen Facultät/ hat bey dieser hohen Schuel die Freyheit/ daß Er mag Notarios machen / vnd anders mehr thun/ so sonsten die Keyserliche Hoff- vnd Pfaltzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derselben / vnter andern / gelehret / von Theologis, Tilemannus Heshusius, Simon Paulli, David Chytræus, Lucas Bacmeister: Von Rechtsgelehrten / Laurentius Kirchovius, Johannes Borcholtus, Michaël Grassus, Johannes Oldendorpius, Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus, Jacobus Bordingus, Ernestus Cothmann: Auß den Medicis, Janus Cornarius, Henricus Brucæus: Von Historicis, vnd Philosophis, Albertus Crantzius, der vmbs Jahr 1482. dieser hohen Schuel Rector gewesen/ Nicolaus Marscalcus Thurius, welcher/ vnter andern / Deflorationes Antiquitatum ab Origine Mundi, vnd die Annales Vandalicos, außgehen lassen; Joannes Bocerus, ein stattlicher Poet; Johannes Possellius, Joannes Cassellius, vnd Nathan Chy-

Chytræus. Es schreibet Warem. de Erenberg, lib. 1. de Fœder. cap. 1. pag. 18. von Rostock / also: Rostochium perperàm Cranzius existimat infausto sidere conditum, cùm vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandaliæ, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt / wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt / unterschiedliche vornehme Sachen zugetragen / deren wir etliche allhie gedencken wollen: Als / daß Anno 1302. Rostoch / durch Vbergab deß Nicoloti, Herrns zu Rostoch / oder Werle / in König Erichs auß Dennemarck Gewalt kommen / als Er den Außfluß der Warne / mit seinen Leuten / besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will / der König habe darauff / Fürst Heinrichen von Mecklenburg / in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie / ausser der Statt / auff einem weiten Platz / der Rosengarten genant / seine Gezelt / (weiln die Burger ein so grosse meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen / vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten; da man also thurniert / daß auff einen Kampff / sechs tausent / vnd sechs hundert mit einander sich besehen haben. Aber der König hat den Rostochern / daß Sie Ihn nicht eingelassen / es nicht vergessen: Vnterdessen Sie auch außgefallen / haben Warnemünde / oder Warnau / vnd die Schantz / so daselbsten / vor zehen Jahren / vom König gelegt war / Nahmens Daneburg / eingenommen / vnd dieselbige / sampt der nahend gelegnen Kirchen / geschleifft; hergegen einen Thurn von Ziegelstein / zu Verwahrung deß Hafens / vnd zur stellung der Laternen / für die Schiffenden auffgeführt. Daher der König Anno 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten / die Statt belagert / den gemelten Thurn erobert / vnd ein andere Vestung gebawet hat / daß nichts in Rostock kommen kunte. Die Burger machten einen Aufflauff / vnd gaben dem Rath die Schuld / auß dessen Mittel Sie viel zu todt schlugen; etlichen hieben Sie die Köpff ab / etliche steckten Sie auffs Rad. Der Hauptmann der Auffruhr hiesse Heinrich Ruge / welcher einen Bruder im Rath hatte / vnd da Etliche baten / Er solte seines Brudern bestes werben / sprach der Bösewichte / Lath lopen tho hopen / alse se Gott vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr / ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg / Abends spat / von den Freunden der erschlagenen / vnd verjagten Rathsherren / heimlich / auff der H. 3. König Abend / in die Statt gelassen / vnd also dieselbe / durch herabfellung eines Rads von einem Wagen / vnter dem Thor / erobert worden; ob woln die Burger / mit jhren Wehren / zugeloffen / vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will / daß die Rostocher / zu deß gedachten Königs Gehorsam gebracht / vnd die Verwaltung der Statt / dem ernanten Henrico von Mecklenburg / in deß Königs Nahmen / übergeben worden seye. Vnd sagt Er ferners / daß der König / vmbs Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen / dem Lande Rostock / vnd allen Gebieten / vnd Vestungen / im Wendland / so Jhme / dem König / gehörig / Lehenrechts weise zu verwalten / vorgesetzt habe / außgenommen obgedachtes Castell Daneburg / am Außfluß der Warne; vnd hab Er Fürst / oder Herr zu Mecklenburg / Henricus, Anno 1323. von König Christophen in Dennemarck / deß vorigen Brudern / vnd Nachfolgern / Rostock / sampt aller Zugehörde / zu Lehen empfangen: Folgends aber / als König Albrecht in Schweden / geborner Hertzog von Mecklenburg / vnd der Schwedische Rath / dem König Waldemar in Dennemarck / das Jhme vom Schwedischen König Magno überlassene Gothland / bestättigten / so seye hiedurch das Hertzogthumb Mecklenburg / vnd die Statt Rostock frey worden: daß hinfort dieselbe / die Cron Dennemarck / nicht mehr für jhren Ober: oder Lehenherrn / erkant haben. Ob aber die Mecklenburger / mit dieser / deß Pontani, Maynung / durchauß zu frieden seyn mögen / lassen wir jetzt dahin gestellt seyn; vnd wenden vns wieder zu Rostock / allda die Burger abermals / Anno 1408. (Al. 1409.) jhren Rath abgesetzt / etliche auß der Statt gejagt / etliche in die Thürne gesetzt; Gleichwol Sie / auß gros-

grosser Noth/im Jahr 1416. oder 17. wieder gefordert / vnd dem Fürsten sechs tausent Marck Sundisch geben müssen. Anno 1427. erwöhlten die Burger 60. so Sie dem Rath zugaben: Der älteste Burgermeister zog zur Statt hinauß; die Andern zween folgeten Ihm nach / auch etliche Rathsleut. Anno 1430. wäre Rostock schier den Feinden verrathen worden. Anno 1436. ward der Rath abermals außgejagt / vnd kam die Statt darüber in die Acht / vnd den Bann. Die Professores haben sich / auff Befelch deß Baßlerischen Concilii, vnterdessen / nach Gripswalden begeben / allda Sie etliche Jahr geblieben seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff Vnterhandlung der Hansee-Stätte / der alte Rath wieder eingesetzt; dergestalt / daß Er / mit dem newen Rath / in allen Dingen zugleich regieren solte. Anno 1451. grassirte allhie die Pest starck / also daß / in mangel der Leute / die Eltern jhre Kinder / die Kinder die Eltern rc. selbsten außführen / vnd in die darzu verordnete Gruben / offt / heimlich bey der Nacht / werffen thaten: vnd als ein Geschlechter / Nahmens Conrad Mulsche / sein Eheweib / vnd 2. Töchter / in einem Schiebkarrn / zur Begräbnuß geführt / vnd vermerckte / daß sein End auch nicht weit wäre / hat Er sich vnter die Todten begeben / vnd ist bey Ihnen gestorben / damit Er zu Hauß nicht vnbegraben gelassen würde. Folgender Zeit / kam Hertzog Magnus von Mecklenburg / mit der Statt / in Vnwillen / weil die Burger den alten Rath verjagt hatten / vnd dem Hertzog den Thumb in der Statt / zu S. Jacob / zu stifften nicht gestatten wolten; darüber die Statt belagert ward: vnd hat Hertzog Bogislaus X. in Pommern / besagtem Hertzog Magno, seinem Schwagern / 800. Pferde / vnd 300. Fußknechte zugeführt: Aber es kunten die Fürsten nichts an Rostock gewinnen; wiewol Sie die Festung bey Warnemünde einnahmen / den Hafen versenckten / vnd die Statt blocquirt hielten. Es seyn aber die Rostocher / nichts desto weniger / mit jhren Schiffen / außgefallen / haben biß an Pommern / vnd auff die Insul Rügen / gestreifft / vnd sich so lang gehalten / biß ein Vertrag / zwischen Ihnen / vnd jhrem Hertzoge / auffgerichtet ward. Obgedachter Lindebergius schreibet / von dem besagten Handel / den theils zum 1484. Micrælius aber zum 1488. Jahr referiren / vnter anderm / also: Principes munitionem Varnæmundensem, cùm, continuis 12. diebus, arctissimâ obsidione eam coangustassent, cum toto opidulo, & ipsis contra maris impetum, ad tuendum litus, impactis palis, pice liquidâ illitis, incendio consumunt, portumque, demersis insanis saxis, obstruunt, & ita omnem Commeatuum subvectionem civibus intercludunt. Wie es im Jahr 1511. allhie zugangen / davon ist Meursius lib. 2. histor. Danicæ, vnd von dem Priester allda / welcher / ein gantzes Jahr vor Luthero, die Bäpstische Lehr getadelt hat / besagter Lindebergius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der ersten Religionsänderung daselbst / vnd wie es den ersten Predigern allhie / so man bezaubert hat / ergangen / zu lesen. Sihe oben Domitz. Anno 1518. regierte die Pest starck zu Rostock. Anno 1558. seyn die Trauben in den Gärten / vmb S. Bartholomæi Tag / reiff worden. Anno 1560. war wieder allhie Auffruhr / wider den Rath / von deme die Burger Rechnung haben wolten / den Burgermeister absetzten / vnd 60. Burger / zur Verwaltung der Sachen / verordneten / so biß auffs Jahr 65. gewehret / da der Hertzog Johann Albrecht von Mecklenburg / auß Befelch deß Keysers / in der stille Kriegsvolck in die Statt gebracht / vnd die Sach geschlichtet. Es musten die Burger Ihme 73300. Reichsthaler / für die Vnkosten / bezahlen / vnd die Soldaten 9. Monat vnterhalten; auch von allem Abbitte thun. Sie bekamen zwar die Ihnen entzogene Freyheiten / nach 3. Jahren / wieder; gleichwol durfften Sie die eingeworffene Mauren nicht auffbawen / biß Anno 1573. da es abermals Vnruhen allda / vnd / wegen der Freyheiten / Streit gabe / die Sach endlich verglichen ward / vnd die Rostocher sich erklärten / die Hertzogen Johann Albrechten / vnd Vlrichen / Gebrüder / zu Mecklen-



Stättlein Saltsa

A. Alt Saltzkirch sonst: Statthelm genandt.
B. Rathauß.
C. Hauß Scharleben.
D. Alt Saltz thor.
E. Kalbisch thor.
F. Magdeburger thor.
G. Alten Saltz.
H. Belgeleben.
I. Barby.

Casp. Merian fecit.

Statt Staßfurth

Buden Fluß

A. Das Schloß
B. S. Iohanns Kirche
C. Das Rathauß.
D. Das Wasserthor.
E. D[...]altz koth.
F. S[...]rabenbruch.
G. Dorff Staßfurth.
H. zwo Eißgruben.
I Hecklingen.

Casp. Merian fecit.



lenburg / für jhre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Aide / vnter freyem Himmel gelaistet / vnd bestättiget worden. Anno 1583. hat sich eine newe Strittigkeit / zwischen Hertzog Vlrichen / vnd der Statt / erhaben. Anno 1625. ist allhie / vnd zu Hamburg / grosser Schade / durch Wind / vnd Springfluten / geschehen. Als / folgender Zeit / vom Keyser / dem von Wallstein / Hertzogen zu Friedland / das Hertzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Rostock / mit gewissen Conditionen / an Jhn / der gleichwol die Statt / vnd das Land / bey der Augspurgischen Confession gelassen. Jn den Relationen ist einkommen / daß sich Rostock / gegen dem gedachten Hertzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. accommodirt / vnd tausent Musquetierer / mit Condition eingenommen; aber / im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Keyserischen der Statt gantz bemächtiget. Als hernach / der König auß Schweden / die vertriebene Hertzogen von Mecklenburg / in jhre Erbländer / wieder eingesetzt / so ertheilte Er Befelch / die Statt Rostock / da der Keyserliche General Wachtmeister zu Fuß / der Freyherr von Virnemont / zu gebieten hatte / durch eine Vmbsinglung / auß der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 16.6. Octobris / dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Keyserischen die obangedeute Schantz bey Warnemünde / (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr / den 26. Augusti / auch einbekommen hatten) eingenommen. Was es hernach / wegen solcher Schantz / für Strittigkeiten abgeben / davon ist das Schwedische / Anno 1644. außgegangene Manifest / wider Dennemarck; vnd dargegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hieoben von Rostock eingebracht worden / ausser der offt angezogenen Rostochischen Chronick deß Petri Lindebergii, deß Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Isac. Pontani Buchs de Rebus Danicis, deß P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen / p. 653. (da Er auch die Märckt / oder Plätz / die Gassen / Thor / vnd fürnehmste Geschlecht allhie / mit Nahmen nennet) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl / pag. 240. seqq. Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisdict. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan. Steinwich. de Jurib. Civitatum, th. 13. C. Ens in delic. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responso Academico. 47. num. 22. & Resp. 28. n. 13. D. Thomas Lansius, in Comm. de Academiis, p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata, cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lundorpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadæus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

***

Saltza.

DIeses Nahmens seyn etliche Ort im hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / vnd zwar der I. Jm Ertzbistumb Magdeburg / zwischen Salweke / vnd Gomeren / oder zwischen Magdeburg / vnd Barby / an der Elb / 2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen / so den Nahmen vom Saltzbrunnen / der allda erfunden worden / hat / sonsten aber Grossen Saltza ins gemein genant wird. Jst ein alte Statt / die etwan frey gewesen / allda Keyser Carl der Grosse / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpfft / vnd überwunden / Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle; von welchem Letzne-

rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit jhrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit Hülff jhrer Bundsgenossen / auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maij / hat das Wetter allhie zum Saltze / an Gebäwden / vnd Fenstern / vmb viel hundert Gulden Schaden gethan; daselbst auch / vnd vmb Egeln / vnd an mehr Oertern / das Getreidich / vnd sonderlich den Rocken / also zerschlagen / daß die Leute wiederumb pflügen / vnd Gersten darein haben säen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Staßfurt / Schönberg / Dreyleben / Creutzleben / Altensleben / vnd Hundsberg / wie diese Ort in der Franckfurtischen Relation genant werden / die Keyserischen ein: welche Relation auch sagt / daß damaln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residentz Walnenstatt eingenommen habe: der aber / wie auch andere mehrere Ort / so bißweilen in den Relationen einkommen / sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Keyserischen Saltza abermals. Anno 1632. hat deß Generaln von Pappenheim Volck Saltza außgeplündert. Anno 1642. vmb den Eingang deß Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten etliche Chur-Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh / vnd Pferde; vnd plünderten die Statt.

II. Saltza /

IM Mechelburgischen / an dem Fluß Reckenitz / vnd den Pommerischen Gräntzen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Mechelburgisch Stättlein nennet. Melchias Nehel / in Erklärung deß Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Saltzquelle habe / allda / vermittelst eines Gießwercks / das gesaltzene / vom wilden Wasser / gereiniget / vnd also gut Saltz gesotten werde: Welches / ohne Zweifel / dieses Saltza seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird / welches Andere in Hoch-Teutscher Spraach für Saltze verstehen: wird auch zu Lüneburg / vnd Schwäbischen Hall / die Saltzquell / die Sult / vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Raißverzeichnuß / wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt / es lige solche Meckelburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stattliches Saltzsieden / damit das Hertzogthumb versehen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Saltzpfannen seyen nicht bleyen / wie etwan an andern Orten / sondern eisern.

Schartou / Schartau /

NIcht weit von Magdeburg / bey Nigrip / gelegen / so jetzt ein geringes Dörfflein ist / so etwan Hertzogs von der Elben Titul geführet hat / sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chronicken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. f. 223. b. seqq. schreibet / als Keyser Carl der Grosse / den Witekind zum Hertzogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Hertzogthumb worden / welches auch allhie verblieben / biß auff die Zeit Keysers Otten deß Grossen / welcher dieses Sächsische Hertzogthum / durch Hermannum Billingium, an die Lüneburger / gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Hertzogthum / dem Andern Ertzbischoffe zu Magdeburg / Gislario, geschenckt worden: Keyser Otto

Otto der Ander habe die Pfaltzgraffschafft / oder das höchste Gericht in Sachsen / hiehe nach Schartow an der Elb / gesetzt / vnd diesem Gericht die Graffschafft Ascanien vnd das Schloß Leburg (vielleicht Loburg) zugeben; vnd haben vorhin die Stätt / an andere Stätte / ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg / vnd von dannen an seine Pfaltzgraffschafft / gleichsam deß Reichs höchsten Ort / allhie zu Schartow / appelliret; Jetzund aber seye / an statt deß Pfaltzgraven / der Ertzbischoff zu Magdeburg / wann Er das Reichs Lehen empfangen thut.

Schleßwick.

Die deß Hertzogthumbs gleiches Nahmens Hauptstatt / nennet Adamus Bremensis, der vmbs Jahr 1100. gelebt / hin vnd wieder / Civitatem opulentissimam, ac populosissimam. Von Jhr schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 4 Capitel / also: Die Statt Schleßwick (davon sonst das gantze Land vmbher / welches von der Eyder / vnd Rensdesburg / biß an Eldingen / auff 18. Meil wegs / in die länge sich erstrecket / das Land / oder Hertzogthumb Schleßwick genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserfluß / Sleja, Slija, oder die Slije genant / so da entspringet im Wade Pöle / nicht ferne vom Fürstl. Holsteinischen Schlosse / vnd Hofflager Gottorp; folgendes vor Gottorp / vnd Schleßwick / darüber laufft / vnd letzlich in die Ost-See fält. Daher schreibet der Edle / Gestrenge / vnd Ehrnveste Herr Heinrich von Ranzow / Königlicher Dennemärckischer Statthalter im Hertzogthumb Schleßwick / vnd Holstein etc. in seinen Encomiis Urbium Holsatiæ hievon also:

Sleswigam porrò nos illam dicimus inde,
Quod Slijæ ad curvum est ædificata sinum.

Die Longitudo ist 28. Grad / vnd 10. Minuten, die Latitudo aber 55/54. Wer diese Statt anfänglich erbawet / ist mir unwissend: Aber König Erich in Dennemarck hat daselbst / im 848. Jahr / die fürnehmste Kirch / dem wahren lebendigen GOtte zugeaignet / vnd zu Ehren lassen einweihen: Hertzog Adolph von Holstein hat das Schloß Gottorff / so noch bey Schleßwick ligt / mit Graben / Pasteyen / vnd Wällen / dermassen verwahret / vnd befestiget / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Statt Schleßwick hat viel Kriegsschaden erlitten / vnd außgestanden. Denn / vors Erste / liset man / daß Keyser Heinrich / mit dem Zunahmen Auceps, vnd Humilis, die Dähnen auß Holstein vertrieben / Schleßwick eingenommen / vnd einen Marggraven deß Römischen Reichs dahin verordnet habe: Vnd / als nach seinem Tode / im 38. Jahr / die Dähnen den Marggraven zu Schleßwick / mit der gantzen Sächsischen Besatzung / vmbgebracht / vnd Schleßwick eingenommen / hat Keyser Otto, Henrici Aucupis Sohn / ein grosses Kriegsvolck zusammen gebracht / ist damit / durch Holstein / in Jutland gefallen / vnd hat alles wieder einbekommen; auch / zur mehren Außbraitung deß Christenthumbs / vnd deß H. Göttlichen Worts / ein Bistum zu Schleßwick / im 946. Jahr auffgerichtet. Darnach / zur Zeit Keysers Lotharii, hat Königs Nicolai in Dennemarck Sohn / mit Nahmen Magnus / Schleßwick belagert / vnd doch nichts außrichten können: Denn so wol war dieselbe Statt befestiget / vnd verwahret / daß die gantze Macht deß Königreichs Dennemarck / eine lange Zeit / darfür lag / vnd Jhr nichts abgewan. Ferner hat König Erich in Dennemarck / beyde die Statt Schleßwick / vnd das Schloß Gottorff / lassen belagern / vnd auch (nemblich die Statt / wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Holstein / zu

zu Hamburg / Gelt / vnd Leute / auffgebracht / darzu auch Absagsbrieffe vom Rath zu Hamburg / dem König zugeschickt / vnd nu der König die Briefe gesehen / ist Er / mit seinen Räthen / zu Rath gangen / vnd hat geschlossen / daß man die Belagerung deß Schlosses Gottorff abschaffen / vnd die Statt Schleßwigk / jhren Burgermeistern / wiederumb überantworten solte / auff die Eyde / vnd Pflichten / so Sie gethan hätten. Das Wapen der Statt Schleßwick ist ein hohes Schloß / sampt einem Stern / vnd dem halben Mond / darunter derer von Rantzow Wapen stehet / in einem besondern Schilde: Darauß auch zum theil erscheinet / daß das Schleßwigische Gebiet entweder / vor Zeiten / denen von Ranzow gehöret / oder / daß / durch derer von Ranzow Vorbitte / vnd Angeben / diese Statt jhre privilegia bekommen habe. Biß hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Stättbuchs / C. Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. vnd Andere / schreiben / daß Sleßwick vor Zeiten / eine gewaltige Hauptstatt in gantz Cimbrica, vnd ein sehr reicher Handels-Ort gewesen / weiln die Kauffleute auß Britannien / Franckreich / Hispanien / vnd Niederland / häuffig hieher gehandelt / vnd jhre Waaren / vom Teutschen grossen Meer / oder der NordSee / an den Außgang der Eyder in dasselbe / vnd ferners auff dem Fluß Tren / oder Treja / nach Hollingstatt gebracht / vnd von dannen gen Sleßwick geführet / vnd / durch die Stätte deß Balthischen Meers / hin vnd wieder / in Dennemarck / Nordwegen / Schweden / Liefland / Reussen / vnd Preussen / gelegen / außgetheilet haben / vnd daß Sleßwick allberait / zu deß gedachten Keyser Heinrichs deß Ersten Zeiten / eine starcke / vnd blühende Statt gewesen seye / die man auch Sliestorff geheissen habe; vnd daß der jetzige Nahm / wol auch von den Slavis, oder Wenden / herkommen möge; welche sich lang allhie auffgehalten / nach dem Sie vmbs Jahr Christi 1064. diese grosse Statt eingenommen / das Heydenthumb allda wieder eingeführt / das Bißumb abgethan / den vom König Erico erbawten Tempel / sampt der Statt / zerstört / vnd hergegen jhre Tempel da herumb erbawet haben; deren Merckzeichen / sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen / auffm Berge / ausserhalb der Statt an dem Weg / da man nach Flensburg raiset / zu sehen: Als aber Sie / die Weiden / von dannen verjagt / vnd die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden / so hätte man den Dom / oder Bischoffliche Kirche zu S. Peter / ernewert / vnd auch die Engelländer / nahend dem Marckt / eine Kirch / zum H. Geist genant / erbawet / dabey ein Spital gestanden: Es seye auch / an deß Doms Mittags-Seite S. Nicolai Kirch / sampt einem Augustiner Closter / gegen Morgen gelegen / gewesen: Aber davon sehe man fast kein Anzeig mehr: Wie dann diese Statt / durch die Krieg / so gering worden / daß Sie kaum etwas / von der vorigen Herzligkeit / mehr weisen könne; gleichwol / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen / den Jhr die Dänen / vor Zeiten / gegeben / namblich Hedebui / behalte / denn auch noch eine Capellen / am Vfer der See / habe / die man Hedebui / oder Heidewa / Hetheby / vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarck / (oder vielmehr in Sieland / so nur ein Theil deß Königreichs ist) Nahmens Hetha / die endlich allein das Jutland behalten / nennet. Vnd dann so schreibet J. Isac. Pontanus, der Dänische Geschichtschreiber / daß im Jahr 948. die Dänen / den / vom Keyser Heinrichen gesetzten / Marggraven / zusampt deß Keysers Ottonis I. Gesandten / getödtet / vnd die Sächsische Burger allhie vertilget; welches aber gemelter Keyser / an den Dänen / hart gerochen / vnd / wie man wolle / den ersten Bischoff / Nahmens Marcus, dahin gesetzt habe: Es seye aber folgends diese Statt / vom König Haraldo in Norwegen / außgeplündert / vnd verbrant worden; darauff erst die obgedachte Wendische Zerstörung / im Jahr 1064. erfolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarck / allhie / vnd insonderheit von den Sleßwickern / vmbgebracht.

Anno

Anno 1221. oder 22. ist/ in dieser Statt/ ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crescentio, gehalten worden. Vmbs Jahr 1248. nahmen Sleßwick die Dänischen/ vnd vmbs Jahr 1253. die Holsteiner/ ein. Anno 1288. ist die Statt gantz außgebronnen. Anno 1295. hat Hertzog Valdemar von Schleßwick / das obgedachte Schloß Gottorp / als es vorher zerstört worden / wieder von newem erbawet / mit Gräben allenthalben vmbgeben / vnd mit Wällen/ vnd Bollwercken/ versehen. Anno 1325. starb Hertzog Erich von Schleßwick; darauff König Christoff in Dennemarck/ das Hertzogthumb Schleßwick mit Gewalt eingenommen; ob woln der Hertzog einen Sohn/ Nahmens Woldemar/ hinterlassen/ dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen / vnd den König/ von Belagerung deß gemelten Schlosses Gottorff/ abgetrieben; so sein Lager auff dem Hesteberg / oder in monte Caballino, gehabt. Vnd ob wol Er/ zum andern mahl/ Gottorff belagerte / so verjagte Jhn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich auß Dennemarck Schleßwick belagert/ vnd ist Anno 1417. wieder darvor gezogen / vnd hat die Statt/ den 15. Julij/ eingenommen/ konte aber dem Schloß Gottorff dabey nichts abgewinnen; vnd haben die Holsteiner diese Statt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam Er wieder darfür / zog aber / als Er vernahm / daß die Hansee-Stätt/ den Holsteinern zu Hülffe kämen/ abermals/ vnverrichter Sachen/ von dem Schloß/ vnd auch der Statt/ ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie/ wider den Geistlichen Stand/ auffrührisch zu werden angefangen/ vnd vor erst die Mönche/ auß dem Grauen Closter/ gejagt/ die schöne Closter-Kirch in 2. Theil mit Balcken/ vnd Brettern/ vnterschieden; vnd das ober Theil zum Rathhause / das vnter Theil aber / zur offentlichen Tabern / da man Bier/ vnd Wein schencket/ gemacht; vnd/ in dem Chor / dem Bödel/ oder Scharffrichter / eine Wohnung verordnet / wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu sehen; schreibet Nicolaus Helduaderus, ein Landkind / in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81. im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet/ daß Hertzogs Adolphi zu Holstein Cantzler zu Gottorff / D. Adam Trotziger / so Anno 1584. gestorben / die schöne Kirch zu Schleßwick / auff dem Holm/ von schönen Porphirstein gebawet/ habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrawen Closter-Kirch im Holm/ oder halben Insel allhie/ seyn wird/ deren Andere gedencken / vnd daß solches Closter noch stehe/ sagen thun. Sonsten ligt im übrigen diese Statt Schleßwick/ Sie habe gleich von den gedachten Slavis; oder vom besagten Fluß Slye / vnd dem Sächsischen Wörtlein Wick ; oder anders woher / den Nahmen / (wie dann gemelter Helduaderus will / daß Sie vor Zeiten Hadeby / Urbs odiosa genennet worden) noch heutigs Tags gar wol ; hat auch einen stattlichen Hafen / oder Port/ auß dem man bald in den Belt kommen kan. Es gibt viel Handwercksleute allda/ vnd macht man sonderlich schöne/ vnd sehr gute Messer / die Sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch/ in welchem die Ketten / mit denen König Erich / als Er / auff Anstifftung seines Brudern / Hertzog Abels zu Schleßwick / vmbgebrachter / vnd todter/ ins Wasser ist gesenckt worden/ sollen zu sehen seyn. Es werden darinn vnterschiedlich viel Fürstliche Begräbnussen gewiesen/ von denen obgedachter Helduader/ part. 2. pag. 49. seqq. zu lesen ist: darunter deß obernanten Hertzog Erichs zu Schleßwick / der Anno 1325. gestorben / Grabschrifft/ also lautet:

Anno milleno migrans C. ter V que viceno,
Gregorii Festo, Deus huic miserator adesto.
Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator Ericus,
Woldemari Natus, Patri jacet associatus.
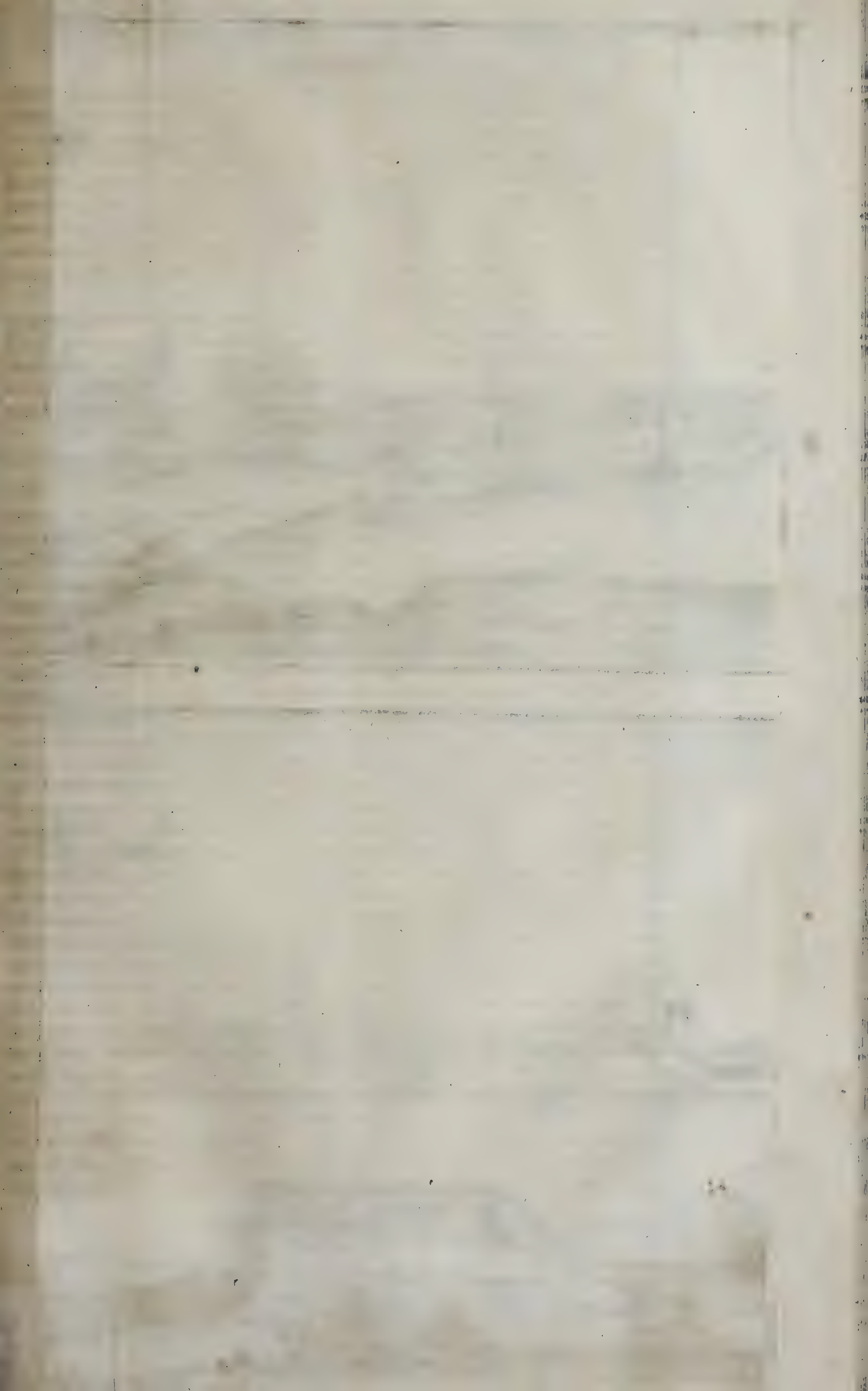
Es gehört aber diese Statt/ der Zeit/ Hertzog Friederichen zu Schleßwick/ vnd Holstein zu / dessen Hochfürstl. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden/ in dem

offterwehnten / vnd nahend dieser Statt gelegenem prächtigen vnd vesten Schloß Gottorp/oder Gottorff/ Hoff halten; dessen grossen Thurn Hertzog Adolph von Schleßwick/so Anno 1459. gestorben/ erbawet; Hertzog Adolph aber / so Anno 1586. allhie verschieden/das Schloß selbsten sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll jährlich ein grosses ertragen : wie man dann schreibet/daß bey guten Jahren/ allhie / auff die 50. tausent Ochsen / die man/ auß Dennemarck / nach Teutschland getrieben/den Zoll bezahlt haben.

Was das obgedachte **Bistumb** zu Schleßwick anbelangt/so setzet zwar Augustinus Brunnius, in seinem libello Synoptico &c. Anno 1608. getruckt/ tit. 2. de Episcopis Germaniæ, p. 141. seqq. die letztere Bischöff allhie / in folgender Ordnung; als da gewesen / Ditlevus von Wisch/ so Anno 1517. Godiscalcus von Alsfeld / so Anno 1541. gestorben. Deme succedirt Tilemannus Hussen / der / nach zweyen Jahren / auß einem Bischoff / ein Superintendens worden. Fridericus Hertzog zu Holstein / König Friederichs deß Ersten in Dennemarck Sohn / so Anno 1556. Hertzog Adolph deß vorigen Bruder / der Anno 1586. Fridericus II. König in Dennemarck / so Anno 1588. gestorben. Vnd dann Christianus IV. der nächste König in Dennemarck. Es ist aber / im Jenner / deß 1645. Jahrs / auß Holstein berichtet worden / daß Schleßwick / in vielen Jahren / keinen Bischoff mehr gehabt: Das Stifft zwar habe noch seine Domherren/vnd werden die Canonicaten / von Ihr Königl. Mayest. zu Dennemarck / vnd dem Hertzoge von Holstein/ Ihren Favoriten verschencket. Chytræus lib. 19. Sax. pag. 490. schreibet also: Adolphus Holsatiæ Dux, Episcopus Sleswicensis, in servitutem q. redigit Canonicos, quæ res occasionem speciosam Friderico II. Daniæ Regi, posteà præbuit, ut mortuo Adolpho, statim totam diœcesin Sleswicensem ipse occuparet, & relaxatis aliquantum Collegii molestiis, & juribus pristinis magna ex parte restitutis, ipse, per suos Præfectos, diœcesin deinceps gubernaret. Vor Jahren / ist dieses Bistumbs Reichs-Anschlag gewesen / alle Monat / fünffe zu Roß / vnd 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption desselben/am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht erhalten: Vnd gibt daher dieses Stifft zum Teutschen Reich nichts mehr.

Was endlich das Land / oder Hertzogthumb anbelangt / so von der Statt Schleßwick den Nahmen hat; so ist / von demselben / oben / im Eingang dieses Tractats / in der Nieder-Sächsischen Länder Beschreibung/gesagt worden.

Ausserhalb dieser Statt / seyn noch Anzaigungen zu sehen / von dem **Dennewerck / oder Danewirck** / oder dem gewaltigen Wall / der seinen Anfang / zun Zeiten Keyser Carls deß Grossen/vnd König Gottfrieds in Dennemarck / als die Gräntzen zwischen Sachsen / vnd Dennemarck/gemacht worden/bekommen haben/ vnd hernach / etlich mahl / verbessert worden seyn solle; weiln die Dänen sich dardurch/ vor der Sachsen Einfäll/ versichert machen wollen. Wie es dann ein gewaltiges Werck gewesen / vnd ist / in solchem/ nur ein Thor/den durchraisenden offen gelassen worden; wie hievon vnterschiedliche Scribenten / vnd darunter auch obgedachter Braun/Bericht thun. Der offt angezogene J. I. Pontanus schreibet/lib. 5. rer. Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb Sleßwick / vnd Gottorff / zwischen der Ost: vnd West-See/in der weite von acht oder neun Meilen ohngefehr/ sampt einem Graben / vnd Thürnen / oder vielmehr Warten / das andere mahl / zun Zeiten Keyser Ottens deß Ersten / vnd dann das dritte mahl/vnter Keyser Friederichen dem Ersten/noch mehrers/vnd mit einer Maur von gebackenen Steinen/versehen worden; von dannen nicht weit / sich das Feld Lohede weit außbraitet. Vnd in Chorograph. Daniæ, schreibet Er / von Vnserer Zeit also: Prope autem Sleswicum ipsum &c. insignis hodieque ad Isthmum, qui ibi



Statt vnd Ambt Wantsleben

Ritter thor

Rathhauß

Hospital S. Nicolai

Blawe Warte Magdeburg

Statt Schönebeck

Schiffmühle

Die Burgck

S. Iacobs Kirche

Rathhauß

Elb Thor

Vor Statt

Elbe

Fluvius



ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgò Danewirck / appellant. Olaus Worm lib. 1. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Dithmarsico, lib. 1. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danwerck / hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceani Britannici, Slye / dicto, haud procul Slesvico, & Gothorpia, usque ad Hollingstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneraturus, alluit. Saxo tamen lib. 10. ut & plerique alii, Thyræ, cognomento Danebod / Ethelredi Regis Angliæ, filiæ, Gormonis Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram ligneam tantùm hanc munitionem fecisse refert. Quidam matri Thyræ, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. 1. c. 10. ait, Autoritate Reginæ permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos verò, & Slesvicenses, Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrâsse. Godofredus, vel Gotricus, ergò cœpit, Alii absolvêre, & Waldemarus I. seu M. muri auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem supersint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuisse legimus. Biß hieher dieser. Sihe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum zehenden Buch deß oberwehnten Saxonis Grammatici, Dänischer Histori / fol. 199. seqq. von diesem Danwerck in Cimbrica Chersoneso.

***

Schönbeck /

EIn Stättlein im Ertzstifft Magdeburg / an der Elb / gegen Saltza über / vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen / so / in den vorigen Kriegen / allberait bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandeburg / sampt jhrem Oheim / Hertzog Albrechten zu Braunschweig / den Ertzbischoff Bernharden / gebornen Graven zu der Welpe / der sich nach seinem besten vermögen gewehret / Wolmerstedt erobert; aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach / im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Ertzbischoff zu Magdeburg / Henricus, ein Fürst von Anhalt / dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg / mit jhrem Bischoffe Gunthero, einem Graven von Schwartzburg / gewonnen die Magdeburger / mit Hülff jhrer Bundsgenossen / Schönbeck / demselben ab; gabens aber hernach dem Stifft wieder. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Hertzog Georg von Mecklenburg / dieses Stättlein eingenommen / vnd gebrandschatzt; zu welchem allhie Hertzog Moritz von Sachsen / Churfürst / kommen / vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als / im folgenden 51. Jahr / mit jhr / der Statt / Fried gemacht worden / so seyn / den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten / in die zwey tausent starck / vnd in die 130. Reutter / hieher gezogen / da man Sie / den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hievon / beym Pomario, an vnterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick / zu lesen. Anno 1630. haben die Keyserischen / weiln die Burger / neben den Bischofflichen Soldaten / nicht fechten wolten / Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein / gleich darauff / den 20. Septembris,

wieder auß Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Eingang deß Jahrs / haben die Pappenheimischen / Schönbeck außgeplündert. Anno 1644. als die Keyserischen / vnd Schwedischen / in dieser Gegend / vnd zwar die Keyserischen bey Magdeburg / Herr Feld-Marschall Torstensohn aber / im Hauptquartier zu Wanßbeck / General Major Königsmarck zu Grossen Saltza / der Hessisch General Major Geyß zu Geymersleben / 3. Meilen von Magdeburg / vnd das Schwedische Fußvolck allhie zu Schönbeck / lang still gelegen / so hat dieser Ort wieder viel außgestanden. Melchias Nehel / in Beschreibung deß Ertzstiffts Magdeburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt dem DomCapitul zu Magdeburg.

Schwabstedt /

Ein vorhin Bischofflich Schleßwickische Residentz / im Hertzogthumb Schleßwick gelegen / allda Anno 1600. eine Magd schwanger worden / vnd 3. Hunde gebohren / die alsbald / nach der Geburt / gestorben. Man saget / Sie solte mit einem Englischen Hunde Gemeinschafft gehabt haben; schreibet Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylvæ Chronol. Circuli Baltici, pag. 265.

Schwan / Swan / Cycnea,

Ein Fürstlich Mechelburgisch Stättlein / vnd Ampt / zwischen Güstrow / vnd Rostock / gelegen. Marscalcus, in vitis Obetritarum cap. 31. sagt / beym Lindebergio, in der Rostochischen Chronick / lib. 1. c. 8. daß zu Herula, Werlovio, oder Werl / (so ein Schloß / vnd Stättlein gewesen) Godescalcus, der 31. Wendische König / gekrönt worden / so 2. Meilen von Rostock / an der Varna, neben dem Dorff Wick / vnd dem Stättlein Schwan / gelegen / vnd von Wercken / vnd Gelegenheit deß Orts / so zwischen den Wälden / vnd Pfützen / sehr fest war; dahin der 39. Wendische König Nicolotus geflohen / vnd daselbst / vom Henrico Leone, Hertzogen zu Sachsen / hart belagert / vnd mit Hinderlist / ausser der Statt / vmbgebracht worden. Seine zween Söhn / Pribislaus, vnd Wertislaus, haben / durch heimliche Weg / die Ihrige darauff hinweg gebracht / vnd hernach diesen jhren aignen Ort verbrant. Es ist zwar derselbe folgends wieder ein wenig auffkommen / hat aber doch zun vorigen Kräfften nicht mehr gelangen können / als / an dem Gestade der Nevelæ, das besagte Stättlein Schwan (so Er anderswo auch Siuam Lateinisch nennet) entstanden ist. Joh. Isacius Pontanus schreibet / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. daß Nicolaus von Werle / Herr zu Rostock / denen zu Suan / (Schwan) nicht allein etliche Mansmat / oder Erdläste / vnd die Macht in der Warne zu fischen; sondern auch das Gestad desselbigen Flusses nacher Güstrow werts / zur Vieheweide / überlassen / vnd bewilliget / daß Sie / wie andere seine Stätte / deß Rechts / vnd Freyheit / sich gebrauchen sollen.

Schwerin / Swerin.

Diese Statt ligt im Hertzogthumb Mecklenburg / an einem langen See / so von Ihr den Nahmen / vnd der Swerinsche See geheissen wird / vnd 12. Meilen von Rostock. Sie ist Anno 1163. von Hertzog Heinrichen dem Löwen






Prospect der Fürstl.
Resid: Statt
Schwerinsche
See
See
Papen Teich
Schwerinsche See
Casp: Merian fecit
A . Das Fürstlich Schloss .
B . Die Thumb Kirche .
C . Kirche auff der Schelfe .
D . Das Rahthauss .
E . Der Bischoffs hoff .
F . Fürstliche Cantzley .
G . Fürstlicher
H . Das
I . Gerber Hoff .
K . Die Mühle .
L . Mühlen Thor .
M . Schmiede Thor .
N . Brücke nach der Statt .
O . Brücke nach dem Lustgarten



zu Sachsen gebawet / vnd befestiget worden; wie / in der Cosmographia Munsteri, lib. 5. c. 433. der letzten edition, zu lesen. Er gab Sie aber seinem streitbaren Ritter Güntzel / vnd macht Ihn zu einem Graven zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also stehet: Dieser Ritter Güntzel ist gewesen / auß dem Adelichen Geschlecht dero von Bartenschleben / so / durch GOttes Segen / noch heutigs Tags im flor / vnd zur Wolffsburg Hauß halten. Graff Güntzels wird / in Hertzog Heinrichs deß Löwen Geschicht / offt vnd viel gedacht: Erscheinet auß allen Relationibus, daß er ein frommer Herr / vnd zugleich ein rechter Kriegsheld gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin / erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten / Graff Güntzeln den Andern / vnd Graff Friderichen / der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherr gewesen / vnd ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin / regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielt den Stammen / war bey Keyser Otten dem Vierten in grossen Gnaden; nahm König Woldemar zu Dennemarck / in seinem eigenen Reich gefangen / führete Ihn in Sachsen / vnd setzte Ihn gefangen auff die Vestung Danneberg / biß er sich mit grossem Gelde loß machte. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto / mit dem Zunahmen Rosa / der hat eine Tochter / Richardis mit Nahmen / hinterlassen / die freyete Hertzog Albrecht zu Mechelnburg Anno 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / vnd kam die Graffschafft Schwerin ans Hertzogthumb Mechelburg. Vnd am 191. Blat wird gesagt / daß An. 1211. gemelter Keyser Otto / durch Beforderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestat Siegel / aller seiner Vorfahren / dem Stifft Schwerin ertheilte privilegia, bestättiget habe; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / vnd Gerechtigkeit gegeben / daß Sie zu Wißmar / in den Hafen / frey / vnd ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen / Koggen genant / vnd mit kleinen / so viel Sie wolten / Kauffmanschafft brauchen möchten: Vber das / solten Sie auch / an allen Orten Sächsischen Landes / von allen Zollen entledigt / vnd befreyet seyn; vnd daher es komme / daß die Burger zu Schwerin / noch heutigs Tags weder zu Lübeck / noch zu Wißmar / Zoll geben thäten. Biß hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius meldet / lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. daß Hertzog Albrecht zu Mecklenburg / der Anno 1349. zum Hertzog gemacht worden / die Graffschafft Marion / oder Schwerin / wieder an Mechelburg / durch Krieg gebracht / vnd sich darauff / mit den Graven von Teklenburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt / verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande / kam Schwerin auch an den von Waldstein / Hertzogen zu Friedland; ward aber folgends / durch Hülff deß Königs auß Schweden / Anno 1631. im Hewmonat / wieder von jhrem Herrn / Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg / vnd zwar die Statt mit Gewalt / das Schloß aber mit Accord / erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter / verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hause / so mit dem Hoff-Marschalck zu thun / geschlagen hat; wie Chytræus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduaderus, in Sylva Chronol. schreibet / part. 2. pag. 161. also: Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / vnd abgebrant / welches erstlich in einer Ehebrecherin Hauß / so mit dem Marschalck gebulet / eingeschlagen / vnd beyd / den Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin / zu todt geschlagen / daß Sie in jhren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken / daß bey einem / oder dem andern / die Zahl muß versetzt / oder vmbkehrt worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. vnd 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehen Jahren / etlich mahl allhie entzuckt worden / vnd hat viel vnterschiedliche Spraachen geredt. Anno 1651. den 18. Julii, ist diese Statt / sampt dem Rathhause / außgebronnen / also / daß nur das Fürstliche Schloß / vnd die Kirche / sampt

etlich wenig Häusern / auff der Schilff übrig geblieben.

Was das oberwehnte Bistumb allhie anbelangt / so ist solches vorhin in der Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062. gewesen; welchen / im vierten Jahr seines Ampts / namblich Anno 1066. den 10. Novembris, die Wenden / so die Christliche Religion auff ein newes hinweg geworffen / jämmerlich gemartert / vnd Jhme Händ / vnd Füsse abgehauen haben. Also ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr / ohn einen Bischoff / gewesen / vnd erst / vnter Keyser Conraden dem Dritten / Eberhard / oder Emehard / Anno 1160. der ander Bischoff zu Mechelnburg worden; deme bald hernach Bruno, oder Berno, oder Benno, der dritte Bischoff / succedirt hat; welcher / als in den Wendischen Kriegen / gedachte Statt verwüstet / durch obgemelten Hertzog Heinrichen den Löwen / auß Zulassung Keyser Friederichs deß Ersten / Anno 1170. hieher gesetzt worden ist. Er / der Hertzog / hat nicht allein einen Dom zu Schwerin erbawet / sondern auch dieses newe Stifft / von den Gütern / die Er mit seinem Bogen / vnd Schwert / erobert / reichlichen begabt. Vnd gibt man für / Hertzog Heinrich habe vmb diese Zeit / die Vnchristen / bey tausenden / in die Schwerinische See / nicht weit von Fichel / (so noch oben an der See ligt) treiben / vnd allda vom gedachten Bischoff Bennone täuffen lassen; daher der Ort den Nahmen bekommen habe / daß er die Döpe genant werde. Sihe die obgedachte Braunschweigische Chronick fol. 142. & 149. Andere haben das 1168. theils das 1178. der Versetzung; Henricus Meibomius in Chron. Riddagshus. pag. 5. das 1163. Jahr der Stifftung; Chytræus aber lib. 1. Saxon. vnd Lindebergius das 1170. Jahr / den 6. Septembr. der Einweihung der Bischofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron. Rostoch. cap. 8. Sihe Joh. Adolphi Cypræi Annales Ecclesiasticos Slesvicenses. Im Jahr 1500. war Conradus Lostius, von obgedachtem ersten Bischoff / vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, anzurechnen / in der Ordnung der 30. Bischoff allhie / zu Schwerin. Als mit der Zeit die Domherren die Römisch-Catholische Religion auffs hefftigste vertheidigten; So ist Anno 1530. das Evangelium in S. Geörgen Capell / vor der Statt / vnd hernach in der Franciscaner Kirch / nahend dem Schloß / vom Ægidio Fabro, vnd andern / zu predigen angefangen worden; welcher Faber, von dem erdichten Blut Christi / (so allhie etlich hundert Jahr verehret worden / vnd welches Graff Heinrich von Schwerin / dem Dom-Capitul geschenckt / vnd folgends Anno 1552. Hertzog Johann Albrecht von Mechelnburg / verbrennen lassen) ein aignes Büchlein geschrieben; darzu D. Luther eine Vorrede gemacht hat. Dieser Hertzog Johann Albrecht hat am ersten den Dom allhie zu Schwerin / zur Begräbnuß der Fürsten zu Mechelnburg / verordnet / die zuvor im Closter Dobberan seyn begraben worden. Vnd ward am ersten seines Herrn Vattern Bruder / Hertzog Heinrich / der im besagten 52. Jahr gestorben / hieher gelegt. Wehnerus, in seinen Observationibus Practicis setzet noch im 1615. Jahr dieses Bistumbs Monatlichen Anschlag von 80. fl. Andere haben nur 3. zu Roß / 5. zu Fuß / oder 56. fl. Vnd saget Einer / daß der Hertzog von Mecklenburg dasselbe sine onere erimiren / vnd nichts mehr geben wollen; daher noch die Sach Anno 1602. in Camera strittig gewest seye. Die Herren Reinkingh / vnd Wurffbain / haben 10. zu Roß / vnd 10. zu Fuß / oder 160. fl. In der Nürnbergischen Anno 1650. wegen der Schwedischen Satisfaction Gelter / gemachten Repartition, findet sich dieses Stifft Schwerin / Monatlich einfach / zu 96. angelegt. Vnd ist nunmehr dasselbe / durch den Anno 1648. publicirten General Friedens-Schluß / zu einem Weltlichen Fürstenthumb gemacht / vnd Hochgedachtem Hertzogen zu Mecklenburg / Herrn Adolph Friederichen / der solches / biß daher administrirt gehabt / mit Condition / überlassen worden; wie oben im Eingang dieses Tractats / vnd Beschreibung der Mechel-

chelburgischen Länder / dessen Meldung geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residentz nicht allhie zu Schwerin / sondern zu **Butzow**/ oder Bucephalea, oder Peucino, gewesen/ so auch eine Mechelburgische Statt/ vnd festes Schloß/ in der Gegend Güstrow/ vnd an der Warne/ gelegen ist; darein da ein Wasser/ so von besagtem Güstrow herunter kompt/ fället/ welches vom Melchia Nehel/ in Beschreibung Mechelburg/ pag. 356. die Nobel/ vom Chytræo, vnd Lindebergio, aber Nebula, genennet wird. In den neulichsten Fürstlichen Meckelburgischen Streit-Schrifften/ wegen der Vormundschafft deß Jungen Hertzogen von Mechelburg/ zu Güstrow/ Herrn Gustaff Adolphen/ wird/ in Einer/ dieses Butzow ein sumpfiger/ vnd vngesunder Ort genant; in einer andern aber solches verneinet. Gedachter Nehel sagt/ es habe allhie noch ein Jungfraw-Closter. Anno 1631. haben die Schwedischen Butzow eingenommen.

Segeberg/ Sigeberga.

Von diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ im 17. Capitel/ vnter anderm/ also: Segeberge hat daher den Nahmen: Als Keyser Lotharius/ auff eine Zeit/ war zu Bardewick/ welches damals noch eine gewaltige vnd herrliche Statt war/ fand sich zu Jhm Vicelinus, der nachmals Abbt zu Segeberge ward/ vnd zeigete Jhm an/ daß in Wagria ein trefflicher Berg wäre/ darauff ein Schloß zu setzen / vnd davon das gantze Land/ beydes Christliche Lehr anzunehmen/ vnd Tribut zu geben / könte zu zwingen seyn. Diese Wort deß Priesters bewegten den Keyser/ daß Er sich auffmachte/ vnd die Gelegenheit deß Orts selbst besichtigte/ auch dazu beforderte die Befelchhaber/ vnd Verwalter durchs Land. Da Er nun befand/ daß alles gelegen wäre zu einer Vestung / that Er der Landschafft zu nähest vmbher Befehl/ daß Sie an demselben Ort eine Vestung bawen solten / vnd nennete den Berg/ darauff Er ein trophæum, oder Siegszeichen stecken ließ/ den Siegberg/ (montem victoriæ) auff der Sachsen Spraache den Segeberg/ der sonst zuvor hieß der Aelberg. Das Stättlein Segeberg ligt in Wagria / am Wasser die Trawe genant/ vier Meilen von Lübeck. Wer es anfänglich erbawet/ finde ich nirgents: Das Schloß aber daselbst / hat (wie gesagt) zu bawen befohlen Keyser Lotharius/ im 1134. Jahr. Als nun das Schloß gefertiget / satzte der Keyser einen drauff / von seinen Hoffleuten / mit Nahmen Herman / vnd befahl Jhm / daß Er/ vnten an dem Berge/ eine Kirch bawen solte/ vnd darüber Vicelinum zum Auffseher verordnen; so auch geschehen; vnd hat solches Closter der Keyser/ zu Bardewick/ im 1137. Jahr/ den 17. Tag deß Mertzmonats / bekräfftiget. Nach dieses Keysers / vnd seines Statthalters Hermanni, Tode/ hat Heinrich von Badewide/ so mit der Graffschafft Stormarn begnadet worden/ daß Schloß Segeberge eingenommen. Nicht lang darnach überzog Primislaus, (der Meckelburgische Fürst) der die Statt Lübeck innen hatte / Segeberg/ im 1140. Jahr. Das Schloß war damals so wol befestiget/ vnd besetzt/ also / daß Er dasselbige nicht kunte einbekommen/ (Andere sagen von Ja/ vnd daß Er das Schloß auch verstöret habe/ ist aber keine Gewißheit da) das Kloster / sampt dem Stättlein/ stackte Er in den Brand. Nach Pribislai Tod/ hat Graff Adolph der Ander in Holstein/ im 1188. Jahr/ Segeberg eingenommen. Vnd ob wol Hertzog Heinrich in Sachsen/ mit dem Zunahmen der Löwe / Segeberg folgends belägert/ hats doch Egge von Stüren/ sampt seinen Verwanten/ vnd Bundsgenossen/ dahin gebracht/ daß Er von der Belagerung hat müssen ablassen. Auch hat Hertzog Wolde-

mar der Ander zu Schleßwick / Segeberg lassen zweymahl bekriegen. Als Er zum andern mahl darfür gelegen / haben sich die Belagerten offt / durch vngewöhnliche Wege / herauß gemacht / vnd Profiant hinein geholet. Solchem aber ist der Hertzog zuvor kommen / hat Sie auff allen Seiten hart belagert / vnd mit Hunger zu zwingen gedacht. Die Belagerten hielten sich auch in der eusserſten Noth auff / vnd schütteten offt Kalck herauß / daß es die Feinde für Mehl halten / vnd gedencken solten / Sie hätten noch an Victualien keinen Mangel. Letztlich / da Sie sich keiner Hülff zu trösten hatten / vnd der Hunger mit Ihnen überhand nahm / fiengen Sie erst an / sich zu bedencken / ob Sie jhr Leib / vnd Gut außdingen / vnd dem Hertzogen das Schloß auffgeben wolten / kunten solches auch kaum über jhr Hertz bringen / vnd Ihnen beständiglich fürnehmen. Ehe denn aber diß ins Werck gesetzet ward / kam Hertzog Woldemar die Pottschafft / daß sein Bruder / (Canutus, Anno 1202.) der König von Dennemarck / todt wäre. Darumb eilete Er bald ins Königreich / ließ Ihm die Kron / vnd Succeſſion überantworten / vnd kam folgendes Jahres wieder herauß / vnd nahm gantz Holstein ein. Im 1315. Jahr / hat Hartwig von Reventlow darauff gedacht / wie Er Graff Adolphen das Schloß Segeberg möchte einnehmen / vnd es zustellen Graff Gerharden / Graffen Heinrichs Sohn / nach dem Er Ihn / als tüchtig zum Regiment / erkennete. Hat sich derhalben auffgemacht / in Jäger-Kleidung zum Schloß hinein / biß in die Schlaffkammer kommen / vnd hat also den Graffen erschlagen / das Schloß eingenommen / vnd es hernacher Gerhardo überlieffert. Da auch beyde Brüder / vnd Graffen / Nicolaus / vnd Henricus / einen grossen Zanck hatten / mit den benachbarten Stätten / Lübeck / vnd Hamburg / vnd die Stätte darauff / auff nachgeben Graffen Johansen in Wagrien / zwey hundert gerüste Pferde gen Segeberg legeten / auff daß Sie drinnen mercken möchten / die Schliche der Jenigen / so Ihnen Schaden zufügeten; ward Graff Heinrich / ein geschwinder Herr / sehr vngedultig / fiel bey Nacht ins Stättlein Segeberg / entführete die zwey hundert Pferde mit sich hinweg / nahm die Reutter / vnd Bürger / die Er da fand / vnd auff den Handel bestellet waren / gefangen / führete Sie in seine Verwahrungen / vnd schatzte Sie / biß Sie sich vollkömlich mit Gelde löseten. Im Jahr 1534. hat Graff Christoff von Altenburg / (oder Oldenburg) sampt denen von Lübeck / Segeberg geplündert / vnd außgebrant / ohn einige Absagung / nach Kriegsgebrauch. Haben auch das Schloß belägern wollen / weil es aber besetzt gewesen / haben Sie es müssen bleiben lassen. Das Wapen deß Stättleins Segeberg ist ein Schloß / oder Thurn / auff einem hohen Berg stehend / darauß zwey Kriegsfähnlein stecken. Biß hieher der gedachte Angelus. Andere sagen / es lige Segeberg gar lustig in der höhe / nicht weit von einem See / zwischen Lübeck / vnd Hamburg / vnd zwar 7. Meilen von Hamburg / 4. von Lübeck / vnd 6. von Kiel / vnd gehöre der Zeit dem König von Dennemarck / der daselbst über sein gantzes Gebiet in Holstein einen Statthalter habe: Seye ein feine Statt / so jhr Wappen / vnd Freyheiten / Anno 1260. von den Graven zu Holstein / Stormarn / Wagrien / vnd Schauenburg / bekommen: Es habe da vorhin gehabt ein Augustiner Closter / in dessen Tempel obgedachter Graff Adolph von Holstein / Johannis deß Andern Sohn / begraben / welcher in dem Schloß allhie / (so höher auff dem Berg / als die Statt / liget / vnd schön ist) von obernantem Hartvico Reventlavio, einem Holsteinischen Edelmann / seinem Amptmann / dessen Tochter Er / der Graff / geschwächt / mit sampt einem Knaben / den Er mit deß besagten Reventlow Tochter / wie man sage / bekommen / im Jahr 1315. vmbgebracht worden; wie solches auch seine Grabschrifft allhie außweise: In selbiger Kirche ligen auch viel vom Adel begraben / sonderlich die Walstorffer / deren Wappen da hangend zu sehen. Ausserhalb der Statt ist ein Obeliscus, so 52½. Schuch hoch / den Herr Heinrich von Ranzow / gewester Königlicher Statthalter allhie / Anno 1590. auffrichten lassen; davon Georg

Braun




STADA.
1. Scipser thor
2. Caen thor.
3. Hassenvlit thor.
4. Stegher thor.
5. Sault thor.
6. Groten thor.
7. Bischoffs hoff.
8. Die Berch Kirch.
9. S. Willat.
10. S. Nicolaus.
11. S. Cosmus
12. S. Iohann.
13. Abtey.
14. S. Ioris.
15. Rahthause.
16. Hospital.
17. Mercator, Basilica
18. Pferd marckt.
19. Zunte.
20. Die Wage.
Die Elb flu.
Zwinge flu.



Braun im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnd F. Sweertius, in seinen deliciis, pag. 579. Von dem Anfang aber deß gemelten Schlosses allhie / item dem obgedachten Vicelino, vnd andern mehrern/ Joh. Angelius à Werdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebusp. Hanseat. fol. 467. seq. (da Er in etwas dem besagten Angelo zu wider ist) zu lesen. Als Anno 1621. König Christian auß Dennemarck sich allhie befande / ist zu Jhme Pfaltzgraff Friederich / Churfürst / eine kurtze Zeit gewester König in Böheim/ den 28. Hornung/vnd/ folgenden Tags / auch andere Fürsten deß Reichs / hieher kommen; vnd zoge Fridericus den 6. Martii, die Andern aber den 7. diß/wieder von hinnen jhren Weg. Anno 1644. haben die Schwedischen das Schloß allhie in den Brand gesteckt; wie in der Franckfurtischen Herbst-Relation dieses Jahrs / stehet. In dem Tomo 5. Theatri Europæi, wird fol. 630. gemeldet / daß / als der Schwedische Feld Marschall Torstensohn / Anno 1644. wieder auß Holstein gangen/ Er Renßburg vnbesetzt gelassen / vnd nacher Newmünster zugezogen seye / daselbsten Er die Armeé in Schlacht Ordnung gestellet/vnd von dannen hieher auff Segeberg / welches in Brand gesteckt worden; von hinnen aber auff Oldesloh zugangen seye; von dannen Er seinen Weg nach Ratzeburg / Boitzenburg/Vltzen/Helmstatt/Ascherßleben/ vnd Bernburg / genommen habe.

Sommerscheburg/

EIn Schloß im Ertzstifft Magdeburg / nahend den Braunschweigischen Gräntzen/gelegen. Anno 1178. starb Albrecht Pfaltzgraff zu Sachsen/vnd Graff zu Som̃erscheburg. Seine Schwester / Fraw Adelheid / war Aebbtissin zu Quedlinburg / die wolte jhres Brudern Herrschafft erben; aber Hertzog Heinrich der Löw wolt jhr das nicht lassen gut seyn/ gab für / Er wäre zur Pfaltz der nächste Erb. Aber die Abbtissin hieng sich an Ertzbischoff Wichman zu Magdeburg / vnd verkauffte demselbigen die Herrschafft. Darüber kam besagter Hertzog Heinrich von Sachsen in Harnisch / zog vor die Sommerscheburg/vnd zerstörte sie. Wie aber Hertzog Heinrich hernacher in die Acht gethan/vnd seine Güter mehrertheils den Frembden zu theil wurden/ist die Herrschafft Sommerscheburg beym Stifft Magdeburg geblieben. Anno 1199. kam sein Sohn/ Hertzog Heinrich/ Pfaltzgraff am Rhein/seinem Brudern/Keyser Otten dem Vierten / zu Hülff / vnd gewan dem Ertzbischoff von Magdeburg ab/Gattersleben / Löpene / vnd die Sommerscheburg. Der 17. Ertzbischoff zu Magdeburg Ludolphus, deme dieses geschehen / vnd der Anno 1209. gestorben / soll die zerstörete Sommerscheburg wieder gebawet haben. In einer Franckfurtischen Relation stehet/ daß Anno 1626. Dennemarck Hötenßleleben/vnd das Hauß Sommerßburg/zwey Magdeburgische Aempter / mit Accord eingenommen hätte; welches letztere / ohne Zweifel/besagtes Sommerscheburg seyn wird.

***

Stade / Stada, Stadium.

DIese an dem Fluß Swinga oder Zuinga / nicht weit von der Elb/ vnterhalb Hamburg/aber auff der Mittagsseiten/ im Ertzstifft Bremen gelegene Hansee-Statt / wird vom G. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/für die allerältiste Statt in Sachsen gehalten/ als die 323. oder 633. Jahr / vor Christi Geburt/ sey erbawen worden: Vnd sagt auch P.Bertius, lib.3. Commentar. Rer. German. pag. 675. daß Sie die ältiste in gantz Sachsen / vnd mit deß Ptolemæi Siatu-

tanda könne verglichen werden; vnd wollen theils/daß Sie/von dem Lager der Römischen Soldaten allda/ den Nahmen habe: Welches man aber dahin gestellt seyn lässt. Sie ist mit Wällen/Gräben/Mauren/ Bollwercken/ vnd einem Zeughause/ wol verwahret. Hat 4. Pfarrkirchen/ neben etlichen kleinen Kirchen. In S. Marien Closter ligt Pfaltzgraff Heinrichs/ Keyser Otten deß Vierten Bruders/ erste Gemahlin Agnes / Pfaltzgraff Conrads am Rhein Tochter/begraben/welches Sie von jhren Gütern reichlich begabet/ auch besagter jhr Eheherr/demselben/das Dorff Heredorff zugewant hat; wie in der Braunschweigischen Chronick / pag. 202. stehet. Gedachter Bertius nennet die Kirchen S. Pancratii, Nicolai, Cosmi, Joannis, vnd Georgii, die es / ausser der Alten Abbtey/allhie habe/mit Nahmen. In deß Lindenbrogii Werck/dessen Titul/Scriptores rerum Germanicar. Septentrionalium &c. wird am 142. Blat gesagt/ daß in dem Chor deß alten Closters S. Georgii allhie / deß Ertzbischoffs von Bremen/ Gotfridi, Grabschrifft in Stein gehauen/ mit folgenden Worten gelesen werde: Anno Domini 1363. in die beatæ Barbaræ, obiit venerabilis Pater, Dominus Godefridus, nobilis de Arnesberghe, Sanctæ Bremensis Ecclesiæ Archiepiscopus, hic sepultus. Orate pro eo, qui per 12. annos injustas injurias, à suis, f. passus; sed tribulantes eum graviter à DEO puniti fuerunt. Ein Wolweiser Rath/ hat allhie ein Gymnasium, so wol bestellt/ angerichtet/ in welchem nicht allein die Lateinisch/Griechisch/vnd Hebraische Sprachen; sondern auch gute Künsten/ gelehret werden; vnd bey deme sich Casmannus, vnd Severinus Sluterus, vor diesem befunden haben. Es hat die Statt einen grossen Platz/ oder Marckt/ ein feines Rath: vnd Kauffhauß/ offentlichen Weinkeller/ vnd andere gemeine Gebäw/ vnd Burgerhäuser; vnd seyn die Inwohner freundlich/ so die Frembden gerne beherbergen. Der Lufft ist gesund; das Lager zimlich lustig; das Land herumb schön/vnd fruchtbar/von allerhand Sachen/ vnd haben die Burger/ ausser der Statt/ schöne Landgüter/ vnd Gärten: vnd seyn/vor dem nächsten Krieg/ auch die Vorstätte wol bewohnt gewesen. Die Schiffstellung ist bequem/ vnd zum Kauffhandel gar gelegen. Es hat die Statt die Freyheit/ Müntz zu schlagen/ item/ zu jagen/vnd andere herrliche Freyheiten/vnd darunter auch diese erlangt / daß alle Schiff / woher sie auch vom Meer kommen/ vnd auff der Elbe nacher Hamburg hinauff wollen / bey dem Einfluß / oder Außgang der besagten Zuinge / oder Swinge/ oder Schwinge/ (davon auch Saxo Grammaticus lib. 1. Hist. Daniæ zu lesen) in die Elbe/ vnterhalb Stade/(dabey eine Schantz) Ancker werffen/sich auffhalten / vnd dem Inhaber deß Ertzstiffts Bremen/ auch dem Rath allhie/ einen gewissen Zoll geben müssen. Vnd darff insonderheit niemands einiges Faß Wein/ wie solcher Nahmen haben mag/ vorüber führen/Er habe dann zuvor/nach Gewonheit / den Fürgesetzten deß obgedachten Weinzollers zu Stade/den Zoll entrichtet; welche/ auß der Statt/ mit jhrer Gefertschafft/ vnd Trabanten/ ordenlich/ biß an die Schiffe selbsten/ auff die Elb beruffen werden müssen / denen man ein gewisse Maß Weins/ auß allen/ vnd jeden/ auch den kleinen Fäßlein / zum versuchen oder kosten/ zu geben hat: vnd so etwas davon/ den gedachten Fürgesetzten / gefällig / so muß es Ihnen/ vmb rechtmässigen werth/ verkaufft werden; es wolte dann Einer lieber/ wann Er darwider handelt/ auch gar von Hamburg/ durch Schreiben/ zurück beruffen/ wieder hieher sich begeben/ darüber in einen Vergleich sich einlassen/ vnd die aufferlegte Straff abrichten. Die besagte Statt Hamburg ist gleichwol/ mit dieser Statt Stade / wegen der Jurisdiction auff der Elbe/ vnd Verführung deß Getraids/ etwan strittig gewesen/ davon Chytræus lib. 19. Saxon. p. 490. zu sehen. Sonsten gehört Ihr/ der Statt/ auch die hohe/ vnd niedere Obrigkeit über die/ so jhrer Bottmässigkeit vnterworffen / zu; wie an den Gerichtsstätten beedes am Vfer der Elb/ wider die Meerräuber/ vnd auch auff der andern Seiten/ ausser dem Grossen

sen Thor/ auff dem Berge/ wegen anderer Vbelthäter / in acht zu nehmen. Es hat diese Statt / vor Jahren / aigne Graven / vnd Marggraven / gehabt / von denen Albertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 5. & 6. Joh. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. part. 3. c. 2. fol. 212. seqq. zu lesen. Die Inwohner solcher Graffschafft / werden Stadenses, Stadingi, vnd Stedingii genant / mit welchen man / weil Sie sich / in den unwegsamen Pfützen dieses Ertzstiffts / auffgehalten / Anno 1234. einen schweren Krieg / auff Antrib deß Papsts / geführt / als die man der Ketzerey halber beschuldigt hat; wie Aubertus Miræus, in seinem Chronico, schreibet. Andere sagen / die Domherren von Bremen hätten diesen Krieg angesponnen / weiln besagte Leut dem Ertzbischoff widerspenstig gewesen / vnd gleichwol mehrertheils für jhre Freyheit gestritten / vnd daher Ketzer haben seyn müssen: Weil Sie aber vom Papst / vnd dem Keyser Friderico II. in den Bann / vnd die Acht / seyn erklärt worden / so ist es Ihnen endlich übel ergangen; sonderlich nachgehender Zeit / vnd das letzte mahl im Jahr 1294. da Sie fast gäntzlich außgetilget worden seyn. Sihe hievon insonderheit den Ubbonem Emmium, lib. 10. Rerum Frisicarum, pag. 143. seqq. Man hat zu solcher Graffschafft / vor Jahren / auch Dithmarsen gerechnet. Es ligt darinn Hertzfeld / oder Hersefelda, bey der Luhe; davon oben im H. gesagt worden. Nach der gedachten Graven Abgang / hat Sie noch andere Herren / vnd darunter auch Hertzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen / gehabt / ehe Sie an das Ertzstifft Bremen kommen ist; wie bey gemelten Cranzio, Emmio, am ende deß 6. Buchs / Werdenhagen / vnd Andern / vnd auch beym Angelo, in der Märckischen Chronick / Bericht gethan wird. Keyser Philippus, ein geborner Hertzog in Schwaben / hat solche Graffschafft hernach diesem Ertzbistumb gegeben; aber der Statt Staden jhre Freyheiten gelassen. Es haben gleichwol deß erwehnten Hertzog Heinrichs deß Löwen Söhne / Keyser Otho der Vierte / vnd Pfaltzgraff Heinrich / sich der Statt Staden nicht verzichen / sondern dieselbe Anno 1206. gestürmet / vnd / sampt dem Schloß / (welches / nach dem diese Statt von den Dänen / vnd Nortmannen zerstöret / aber von den Marggraven / vnd Graven allhie / wieder auffgerichtet worden / Sigfridus, Henrici deß Gütigen Sohn / der vmbs Jahr Christi 1000. gelebt / an dem Ort / da jetzt S. Pancratii Kirche / wie Bertius berichtet / erbawet gehabt) erobert / vnd daselbst den Ertzbischoff Hardwigen von Bremen gefangen genommen. Es hat aber gedachter Pfaltzgraff Heinrich / so Anno 1227. gestorben / vor seinem Ende / die Graffschafft Stade / dem besagten Stifft Bremen / wie die Braunschweigische Chronick sagt / wieder übergeben; ob schon Etliche wollen / daß sein Herr Bruder / gedachter Keyser Otto / solches gethan habe; welches aber Ihrer beeder Bruders Sohn / dem Hertzog Otten / gar nicht gefallen hat / daß ein solche herrliche Graffschafft / die sein Herr Großvatter / gemelter Hertzog Heinrich der Löw / an sein Geschlecht gebracht / dergestalt davon kommen solte. Es hat die Statt Staden / so Anno 1619. der König auß Dennemarck eingenommen / in den vergangenen Jahren / eine langwierige Belagerung außgestanden / biß Sie endlich vom Obristen Morgan / dem Herrn Generaln / vnd Graven von Tilly / den 7. Maij / Newen Calenders / Anno 1628. ist übergeben worden; in welchem Jahr auch die Pest allhie gar starck regieret hat. Anno 1632. haben diese Statt die Keyserischen verlassen / vnd dieselbe darauff die Schweden eingenommen / aber / nach etlicher Zeit / solche jhrem newen Ertzbischoffe / Herrn Friederichen / deß Königs in Dennemarck Herrn Sohn / restituirt. Anno 1645. den 13. Hornung / kam Herr Hanß Christoff von Königsmarck / Schwedischer General Leuten Ampt / von der / nicht weit vom Außgang der Schwinge in die Elb / angefangenen Schantz / so Er besetzt hinterlassen / auff beeden Seiten deß Teichs / nahend an die Vorstatt / das Haschenfliet genant / vnd eroberte Sie im ersten Anlauff / eröffnete hernach die Thor / vnd griff die Statt selbsten an / die sich auch /

auch/den 14. diß/mit Beding an Jhn ergeben. Sihe den 5. Theil deß Theatri Europæi, fol. 686. seqq. Vnd von solcher Zeit an/ist Sie in Schwedischen Händen/ auch selbiger Cron / sampt dem gantzen Ertzbistumb Bremen / bey den General Friedens-Tractaten/gelassen worden; wie oben/an seinem Ort/Bericht geschehen. Anno 1649. hat allhie zu Stade/wie man auß Hamburg geschrieben/ein Kind/so das andere wiegen sollen/vnd aber solches nicht schweigen wollen/Jhme mit einem Messer die Gurgel abgeschnitten; da dann die Mutter/so im Hoff gewäschen/vnd vngefehr dazu kommen / das andere Kind mit dem Waschholtz auch darnieder geschlagen/vnd sich hernach erhencken wollen; aber von einem Mann noch errettet worden ist. Relat. Francof. Autumn. d. an. pag. 87. Anno 1651. ward die Statt mehrers befestiget/wie in den Zeitungen einkommen ist.

Nahend Staade ligt das Closter Liebenthal/ wie in jetztgemeltem Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 296. b. gesagt wird.

Stargard/

IM Hertzogthumb Mecklenburg/ so/zum Vnterscheid der Statt New Stargard in Pommern/ Alt Stargard genennet wird. Melchias Nehel/ in Erklärung deß Landes zu Mechelnburg/ sagt/am 357. Blat/ also: Die Herrschafft Stargard ist mit den Stätten New Branденburg / vnd Friedland / an der Vcker-Marck / vnd Pommerischen Gräntzen/ durch Heurat/ von der Chur/ vnd Marck Brandenburg gebracht worden. Abraham Sauer/ in seinem Stättbuch/schreibet am 295. Blat/ also: Stargard ein Königlich Schloß in Mechelburg/ davon die Graffschafft Stargard daselbst genant/ von den Wendischen Fürsten der Obetriter gebawet/ nachmals vom Marggraven Johanne, dem Ersten/Churfürsten zu Brandeburg / vnd Othone III. dem Gütigen/ Gebrüdern/ auffs new angefangen / vnd der Marggraven gewesen/biß Anno 1290. Marggraff Albrecht der Vierte zu Brandeburg/Fürst zu Anhalt/ein Sohn Ottonis deß Dritten/ Sie seiner Tochter Beatrici zur Mitgifft geben/ welche Henrico dem Löwen/ einem Wendischen Herrn in Mechelburg/verheurat rc. Joh. Isac. Pontanus, lib. 7. rer. Danicar. meldet/daß Anno 1317. der Marggraff die Herrschafft Stargard / oder dasselbige Gebiet / vnd Landschafft / dem Heinrichen von Mecklenburg zu verwalten übergeben; vnd hergegen der Mecklenburger das Schloß Werdenhagen / vnd Oldenburg / dem Marggraffen/(Waldemar) Lehensweise/ zu besitzen überlassen habe: So zu Templin geschehen. Joh. Micrælius, in Beschreibung deß Pommerlands / meldet / daß Stargard zu der Zeit den Mechelburgern eingeraumet worden/da Churfürst Albertus zu Brandeburg / seiner Tochter / diese Herrschafft; beneben Newen Brandenburg/ zur Außstewer mitgeben: Friedland aber hätten die Mechelnburger / nach dem Sie sich einmal/in dem Märckischen Kriege/ dessen bemächtiget/ jmmer fort behalten / vnd darüber mit den Märckern insonderheit viel Kriege geführt. Vnd dann/so berichtet Petrus Lindebergius, lib. 2. Chron. Rostoch. cap. 10. daß Johannes, welcher mit seinem Bruder Alberto, Anno 1349. am ersten/ vom Keyser Carl dem Vierten/ zu Hertzogen/ vnd Reichs-Fürsten gemacht worden/das Land Stargard/ durch Heurat/ zu Mecklenburg gebracht habe; vnd seye besagter Albertus der Erste gewesen/ so sich einen Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten der Wenden/ Graven zu Swerin/ vnd Herrn zu Rostock/ vnd Stargard / geschrieben; dessen Tituls sich noch heutigs Tags die Hertzogen von Mecklenburg gebrauchen. Welches dann vnterschiedliche Mainungen seyn.

Stasfurt/

EIne Statt im Ertzstifft Magdeburg/ drey Meilen von Saltza/ vnd an dem Fluß Bode/ oder Buda/ gelegen / vnd daher Sie auch so viel / als Statio Portus ad Budam, heissen solle. Ist berühmt wegen deß stattlichen Saltzwercks / weil / von dannen / auch den Benachbarten das Saltz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus, in seinem Stättbuch / will / daß diese Statt Anno 1277. von den Hertzogen zu Sachsen/ durch Versatz/ vnd vmb eine gewisse Sum̃ Gelts/ kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibet/ in der Manßfeldischen Chronick / cap. 249. daß Sie vorhin Anhaltisch gewesen; aber vom Keyser Ottone IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Hertzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden; welche aber Keyser Fridericus II. im Zorn erobert/ dem besagten Hertzogen / der es mit Keyser Otten / wider Jhn / gehalten / zu Hohn/ zerstört/ vnd darnach dem Ertzbischoff zu Magdeburg geschenckt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch/ daß Keyser Otto Anno 1215. mit Gewalt/ den Graffen zu Anhalt die Statt Staßfurt genom̃en: Vnd Pomarius meldet ingleichem/ daß Keyser Friederich der Ander Staßfurt eingenom̃en/ vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg/ geschenckt habe. Sie hat sich/ vor Zeiten/ als eine Bundsgenossene/ vnd Hansee-Statt/ stätigs zu den Magdeburgern gehalten; deßwegen Sie auch denselben zu dancken / daß Sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandeburg/ Otten mit dem Pfeil/ der Sie/ sampt dem Schloß/ gar hart belagerte/ vmbgekehrt/ vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit jhrem Ertzbischoff Gunthero, habẽ die Magdeburger auch Staßfurt eingenommen. Anno 1640. seynd/ bey Staßfurt 20. Finnische Rotten/ von den ChurSächsischen auffgeschlagen worden/ daß kaum zehen davon kom̃en. Anno 1641. hielten sich die Weymarischen allhie auff/ vnd thaten da den Keyserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Keyserisch: Gallassischen / bey Bernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben Sie allein Erxleben/ so Anno 1166. zum Ertzstifft Magdeburg erkaufft worden/ vnd diese Statt Staßfurt/ besetzt behalten/ so Sie/ zu jhrer Correspondentz-Lini nach Magdeburg/ gehabt. Von den Schwedischen hergegen ist besetzt gewesen/ München Newburg/ New Gatterßleben/ Kalbe/ Barbey / Müelingen / Saltze / Schönbeck / Wanßleben / Halberstatt / Quedlinburg / Aschersleben / Sandersleben/ Manßfeld / Bösen/ Wettin/ Petersberg/ Hall / Aacken / vnd endlich Zerbst/ Burg/ vnd Newen Haldenßleben / ohne die Oerter / welche Sie in dem Barbischen Winckel inngehabt; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 631. b. stehet; vnd am folgenden 632. Blat/ gesagt wird/ daß/ nach dem endlich die Keyserischen bey Bernburg/ nach Magdeburg/ auffgebrochen/ auch die Schwedischen fortgezogen seyen / auff Schönbeck/ vnd Borg/ 3. Meil vnterhalb Magdeburg; die Keyserischen aber theils auff Mökern / Zigeser / (so theils Sigester heissen / vnd daß es ein Stättlein / 3. Meilen von Brandeburg / vnd 6. von Magdeburg/ gelegen/ vnd zum Ertzstifft Magdeburg gehörig seyn solle / sagen thun /) vnd auff Niemeck; der Feld-Marschall Torstensohn seye wieder auff Schönbeck gangen / von dannen auffs Closter Litzka/ Zerbst/ vnd gegen Niemeck/ da es dann nahend ein hartes Treffen geben / darinn der Herr Feld-Marschall Leuten Ampt Enckefurt gefangen worden; Graff Broy aber davon kommen. Darauff ruhete Herr Torstensohn 3. Nacht zu Güterbock / zog hernach wieder zurück auff Zerbst / vnd zu Aacken über die Brück; theils seiner Völcker aber nahmen jhren Weg auff Köthen; folgends gieng der Zug Leipzig vorbey/ vnd vor Pegau/ etc.

Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt / so entspringt derselbe / den Landtaflen nach / in der Graffschafft Rheinstein. An dem Ort / da Sie auß dem Hartz herauß kompt / ligt / zu beeden Seiten derselben / ein wunderseltzames felsichtes Gebürg / fast ohne Gebüsch / der Roßtrapp genant / da gemeltes Wasser / welches so wol / als die Felsen / viel krümmen machet / über dasselbe / mit einem grossen Geräusch / so man sehr weit hören kan / herunter fleusst. Auff dem einen Felsen / welcher überauß hoch / scharff / vnd spitzig / vnd man / wie auff einer Dachförsten / fast nicht ohne Gefahr / hinzu kommen kan / sihet man aigentlich zwey natürliche sehr grosse Roßtrappen / welche stäts voll Wasser seyn / vnd bescheidenlich zu erkennen / daß es nicht auß Kunst / oder sonst außgehauen seye / vnd berichten die Leute herumb / daß / auff dem andern Felsen gegen über / auch zwey Roßtrappen / gleich / als wenn das Pferd mit den 2. förder Beinen daran gehafftet habe / zu sehen: vnd erzehlen eine Geschicht / oder Fabel / wie Einer seine Liebste / durch Hülff der schwartzen Kunst / auff einem Pferde / in einem Sprung / hinüber geführt / vnd seye der Braut ein gantz güldene Crone ab: vnd in die Bode gefallen / darinn Sie noch lige. Vnfern davon / vnd vnterhalb Blanckenburg / ligt an der Bode / ein schöner Flecke / der Thal / oder zum Thal genant. Fast eben dergleichen Vbersprung / oder Felsen / wiewol mit Gehöltz sehr zugewachsen / sihet man am Fußsteige / wann man von Hartzgeroda nach Quedlinburg zeucht / zu beyden Seiten der Sälcken / oder Selcken / eines bekanten Wassers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / vnd einer Bauren Magd / sampt einem Ziegenbock erzehlet / seyn auch die Trappen nicht so eigentlich / als jene / zu erkennen: vnd wird selbiger Ort der Mägdle Sprung genant.

Sternberg / Sternebergk /

EIne Statt / im Hertzogthumb Meklenburg / zwischen Wißmar / vnd Güstrow / aber etwas abwegs / vnd auff der Seiten gelegen / allda das Fürstliche Land Hoffgericht gehalten wird; vnd Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin: vnd Güstrowischen Theil angestellt worden ist. Hans Regkman schreibet / in der Lübeckischen Chronick / daß Anno 1404. da die Sach zwischen den Lübischen / vnd dem Herrn von Wenden / nicht konte vertragen werden / die von Lübeck / mit den Herren von Stargard / eins worden / daß Sie zu Sternberg mochten ein Heer legen / welches Jhnen derselbige Fürst nicht versagete. Derhalben die von Lübeck die Sternburg einnahmen / vnd raubeten / vnd brennten dem Fürsten von Wenden so lange in dem Land / daß Er GOtt danckete / daß Er sich mit den Lübeckischen versühnete / vnd jhrer auß dem Land quit wurde. Anno 1491. ist angefangen der Zulauff nach dem Sternberg / von wegen der Ostien / vnd / zur selben Zeit / hat abgenommen der Zulauff zur Wilsnacke. Vnd dieses sagt Regkman. Petrus Lindebergius, in der Rostochischen Chronick / erzehlet lib. 3. cap. 14. die erwehnte Geschicht weitläuffig; wie namblich Anno 1491. ein Priester allhie / einem Juden / einen ehrinen Hafen zu Pfand geben / vnd solchen wieder von dem Juden / mit 2. gesegneten Hostien / gelöset habe / welche die Juden durchstochen / vnd seye Blut darauß geronnen: Vnd sagt Er / daß der gedachte Hafen noch im Tempel allhie / sampt einer Tafel gesehen werde. Anno 1632. seynd zu Sternberg / Hagel / als Mußqueten Kugeln / vnd wunderliche Striche vom Westen / gegen Osten / mit grossem Brausen / gegangen; wie Micrælius lib. 5. Pomer. p. 302. berichtet.

Steuer-

Steuerwald/

EIn Schloß im Stifft Hildesheim/ vnd noch zu demselben gehörig / so der 33. Bischoff Sigefridus II. wider die von Hildesheim / gebawet / vnd für jhre Statt Anno 1312. gelegt / weil Sie Jhme widerspenstig / aber belagert/ vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen worden/ daß Er/durch dieses Schloß/ jhrer Gewalt desto leichtlicher steuren/ vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm / gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben/ die Erbawung desselben/ seinem Successori Henrico zu. Die von Hildeßheim seyn zwar hernach/vnter dem 36. Bischoff/ so Anno 1362. gestorben/ außgefallen/ vnd diesem Schloß mit stürmen/vnd schiessen/ grossen Schaden zugefügt ; haben aber solchen hernach/ dem Bischoff/ theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildesheimischen Krieg deß Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes / fast vmb sein gantzes Land/ vnd liessen Jhme die Hertzogen von Braunschweig nur 3. Schlösser/ namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim / am Wasser Innerste / gelegen/ Marienburg/ vnd Peyne/ zusampt der Statt Hildesheim / vnd dem abgebranten Stättlein Peyne / vnd was in solche Vogteyen gehöret hat ; so folgends den Bischoffen zu Hildesheim geblieben/ vnd das kleine Stifft genant ; wie hievon / auch anderswo / gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald / von den Dänischen / mit Accord / erobert ; so / noch in diesem Jahr / auch den Keyserischen zu theil worden : Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen / vnd Hessischen/nach dem Sie Jhn zuvor belagert hatten.

Strand / oder Strandia,

JSt eine Insel / nicht sonders weit von der Schleßwickischen Statt Husem / vnd dem festen Lande / gelegen / vnd hat viel Inwohner / vnd Pfarren ; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbaw. Es wird sehr gezweifelt / wo deß Plinii Glessaria lige ? Ortelius hält darfür / ist auch Joh. Isac. Pontanus nicht fast darwider/ daß **Ameren** / vor dem Cimbrischen Gestade gelegen/ Glessaria seye / weilen Ameren so viel / als der Lateiner Glessum, vnd Succinum : Oder/es möchte auch diese Insel Strand / welche am nächsten bey Amera lige / darfür gehalten werden/ wie dann der Nahm / mit deß Plinii Austrania, zimblich überein komme. Dann/ was Plinius Glessariam heisset / das ward / von den Barbaris , wie Er sagt/ Austrania genant ; wiewol die Inwohner sagen / daß auch in der Insel Hillegeland/ nicht weit von der Elbe Außfluß/ der Agtstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand/redet Jonas von Elverveldt also:

Ne bona securæ desint mihi commoda vitæ
Me pecorum ditat cura , boumque labor.
Pro quibus , æternos ne gratia desit in annos
In clypeis Christum , qui regit ista, colo.

Sihe oben den Eingang dieses Tractats/ vnnd daselbst die Beschreibung deß Hertzogthumbs Schleßwick ; vnd hieunten die Beschreibung Tonningen.

Strelitz/

EIn Stättlein / im Hertzogthumb Mecklenburg / gegen der Marck Brandeburg / nicht weit von Wesenberg. Es gibt viel See/vnd Teich herumb. Die Hertzogen Johannes / vnd Albrecht von Mecklenburg/(so die ersten Fürsten deß Reichs auß diesem Geschlecht worden)haben bey Keyser Carolo IV. im Jahr 1348. erhalten/ daß Otto/ vnd Vlrich/ die von Dewitzen/ in den Gräfflichen Stand erhoben seyn. Damit Sie aber solchen desto besser führen möchten / als haben die Fürsten auß Mechelnburg / auff Keyserl. Confirmation / Jhnen das Ampt Fürstenberg / vnd Strelitz / geschenckt; weßwegen Sie dann auch Graven von Fürstenberg sind genennet worden: Vnd haben Sie das Stättlein Strelitz / im Jahr 1349. gestifftet; wie auß den privilegiis erscheinet/saget Johannes Micrælius, lib. 6. Pomeran. pag. 478. seq. Es ligt ein Forstenberg weiters gegen der Marck / als Strelitz/ so/ sonders Zweifels/ besagtes Fürstenberg seyn wird.

Sunderburg/ Sunderborch/ Sonderburgum, Synderburgum,

EIne Statt / vnd ansehenlich Fürstliches Schloß/ in dessen Kirchen/ die Fürstliche Begräbnussen dieser Linien seyn/ vnd welches Schloß zweyer Vrsachen halber / sonderlich berühmt ist; erstlich wegen Königs Christierni, deß Andern diß Nahmens in Dennemarck / Gefängnuß allhie / in welchem Er 14. Jahr lang/ wie Werdenhagen/ de Rebuspubl. Hanseat. part. 3. cap. 9. fol. 244. b. schreibet / gesessen; sonsten aber in allem / an diesem Ort/ vnd anderswo/ 27. Jahr lang/ wie Chytræus lib. 13. Sax. sagt/ doch die letztere Jahr etwas freyer/ biß an sein Ende/ gefangen gehalten worden ist; wie in der Beschreibung Dennemarcks / auß Pontano, vnd Meursio, Bericht geschehen ist: Vnd dann / fürs Ander / wegen der Fürstlichen Hoffhaltung/ die in solchem Schloß Hertzog Johannes/ König Friederichs deß Andern von Dennemarck Herr Bruder/ angestellet hat; vnd von deme die Sunderburgische Fürstliche Lini / herkommet. Dann Er von 2. Gemahlinen/ vnd zwar von Fr. Elisabetha/ Hertzogin von Braunschweig/ die Anno 1586. zu Osterholm/ in der Insel Alsen/ gestorben/ acht Herren/ vnd sechs Fräwlein; vnd von Fr. Agnes Hedwigen/ Fürstin von Anhalt/ vnd Churfürsts Augusti zu Sachsen hinterlassener Wittib/ so allhie/ zu Sunderburg/ Anno 1616. verschieden/ 3. Herren/ vnd 6. Fräwlein / vnd zusammen 11. Herren / vnd 12. Fräwlein/ bekommen/ vnd/ im hohen Alter/ Anno 1622. zu Glücksburg gestorben ist. Auß den Söhnen/ hat Herr Alexander/ Hertzog zu Schleßwick/ vnd Holstein/ dieses Sunderburg bekommen/ allda Er auch Anno 1627. den 13. Maij/ diese Welt gesegnet / nach dem Er / mit seiner Fürstlichen Gemahlin / Fr. Dorothea/ Graff Johann Günthers zu Schwartzburg Tochter / acht Herren / vnd drey Fräwlein/ gezeuget hatte; darunter der ältiste Herr/ nämblich Hertzog Johann Christian/ Anno 1607. den 26. Aprilis/ gebohren worden/ vnd/ von Fr. Anna/ Graffens Antonii zu Oldenburg/ vnd Delmenhorst/ Fr. Tochter / mit der Jhre Fürstl. Gn. Anno 1634. den 4. Novembris / ehelich Beylager gehalten/ etliche Fürstliche Kinder bekommen hat. Es ligt aber Sunderburg / in der oberwehnten Suder-Jutländischen / oder Schleßwigkischen Insel Alsen / bey 3. Meilen von Flenßburg / vnd 6. von Schleßwick / wann man zu Lande gerade

rade zu raisen könte. Hat/ ohne Zweifel/ den Nahmen vom Sund/oder Strom der Ost-See/ daran es liget/ vnd vom Wörtlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will / vnd saget/ daß dieses Orts Wappen/ ein Schiff im Meer/ darauff in der mitten ein Thurn stehet / seye. König Christoff der Erste in Dennemarck / hat/ vmb den Anfang deß Holsteinischen Kriegs / dieses Sunderburg eingenommen/ vnd alle Bevestigungen/ vnd sonderlich die Bollwerck/so zu Lande gelegen waren / niederreissen / vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1358. König Waldemar diesen Ort hefftig belagert; Aber es hat Jhn/ deß Hertzog Waldemars von Schleßwick Gemahlins Bescheiden: vnd Höfflichkeit / dahin gebracht/daß Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Jnsel Alsen / darinn Sunderburg gelegen / anbelangt/ So schreibet Pontanus,in Chorogr. Daniæ descript. daß Sie 4. Meilen (Al. 3.) in der länge / vnd 2. in der braite habe. Es seyen da / ausser deß Schlosses / vnd der Statt Sunderburg / auch Nordburch/ Osterholt / Holla / vnd Gamelgarda / so alles Stättlein; item 13. Pfarren / so gar Volckreich / also / daß auß dieser Jnsel/ auffm Nothfall/ etlich tausent gewaffneter Mann / gar geschwind können geführet werden: Jst auch gar lustig / vnd bequem zum jagen: Vnd hat ingleichem herrliche Waide / vnd einen feinen Traidboden. Sie ligt vngefehr anderthalb Meilen von der Jnsel Aria / so wegen der schönen Wälder/ auch gar angenehm zur Jagt ist. Vnd seyn in selbiger drey Pfarren / etliche Adeliche Landgüter / sampt dem vornehmen Schloß / vnd Stättlein Cöpingen. Jn der nahend gelegenen Jnsel Sundervida/seyn 2. Pfarrkirchen/vnd das Fürstliche Schloß Sandberg. Biß hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Holsat. fol. 108. daß Anno 1430. die Dänen / zu Schiffe / in die Jnsel Alsen gefallen seyen / da viel der Holsten / oder Holsteiner/ zu der Zeit/ wie auch noch auff diesen Tag / den mehrern theil jhrer Güter/vnd Reichthumb/hatten; aber die Häuser Sunderburg / vnd Norburg / (allda jetzt auch eine Fürstliche Hoffhaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden) darauff/ hätten Sie wol besetzt befunden.

***

Tessin/

EJn Stättlein / vnd Ampt / im Hertzogthumb Mecklenburg / zwischen Demmin / vnd Rostock / an der Reckenitz / gelegen; davon sonsten weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

Tonningen.

VOn diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel/ also: Tönningen soll den Nahmen von einer Tonnen haben. Wie denn auch Jonas von Elverfeldt bekennet/da Er schreibet:

Nec tamen illa minus cultus exercet agrestes,
Quæ sua de parvo nomine vase tenet.

Auß was Vrsachen aber diß Stättlein solchen Nahmen bekommen / kan ich nicht wissen. Es ligt solches in Frisia Eydorensi, oder in der Peninsel Eydorstadt/vom Wasserfluß Eydora, (die Eydor) so die Gräntze ist zwischen Dithmarschen / vnd diesem Ländlein / also genant. Es ist diß Stättlein nicht gar alt / sondern nimmet noch jmmer von Tage zu Tage zu: Herr

Adolph/ Hertzog zu Schleßwick/ vnd Holstein/ hat im Jahr 1583. (Al. 82.) Jahr/ ein schönes Schloß allda / am Eyderstrom/ lassen auffbawen. Diß Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden/ es gehöre Tonningen dem regierenden Hertzogen in Holstein/ Herrn Friederichen/ auff Gottorff ꝛc. allda es einen herrlichen Hafen/ oder Port/ habe / so der gedachte Eyder-Strom machet / in welchem Schiffe auß dem Oceano, oder dem Teutschen Meer/ einlauffen können ; vnd daher auch allhie ein stattlicher Handel seye. G. Braun/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ vnd C. Ens, in deliciis apodem. per Germaniam, pag. 225. seq. vnd Andere/ schreiben/ von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser / als dem Meer/ der Eyder/ vnd Hever/ außgenommen gegen Schleßwick / da es offen / vmbgeben seye/ vnd an nichts/ als an Saltz/ vnd Hopffen / Mangel habe ; darinnen 18. gar grosse / vnd Volckreiche Pfarren / viel gar nahend beysammen gelegene Dörffer/ vnd zwey Stättlein / da man Gericht halte / zu finden: Die Gebäw/ vnd Landgüter/ seyen durch vnd durch prächtig erbawet ; vnter welchen sonderlich ansehenlich deß Hertzogen von Holstein / der Ranzauen / Pogwisch/ Blomen/ Sivarden/ Hoyer: Das gantze Land werde abgetheilt in drey Theil/ Eyderstad/ Everscup/ vnd Vtholm/ so von einem Landvogte/ den Sie Stallerum nennen/ regieret werden. Die Inwohner gebrauchen sich / ausser der Sächsischen/ einer besondern Sprach / so Sie mit andern Ost: vnd Westfriesen gemein haben ; vnd geniessen / noch heutigs Tags / jhrer Befreyungen / vnd lassen sich / über die Entrichtung deß schuldigen Zolls/ mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Vnd weiln das Land sehr fruchtbar / vnd gedachter Fluß Eyder Schiff: vnd Fischreich / so ist dasselbe jederzeit für gar edel/ vnd köstlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat / daß es auch Holland / nach der Holländer aignem Zeugnuß / nicht allein gleich ist / sondern auch dasselbe übertrifft / dieweil die Ochsen/ vnd Kühe / in solchem Eyderstede/ viel grösser/ als in Holland/ vnd in solcher grösse kaum in gantz Europa zu finden seyn sollen/ vnd ein ainige Kuhe/ im Sommer/ deß Tags 9. Kanten Milch / das seyn 36. Lübeckische Pfund / gibet: Dahero zwischen dem ersten Mayen / vnd letzten Herbstmonats Tag/ ein solche menge Käse/ von dannen / zu Schiff hinweg geführt wird / daß man die Summ / über die 60. hundert tausent Pfund/ oder 60. tausent Centner/ schätzen thuet. Dieser Eyderstеder Nachbarn/ die Nortstrander / vnd Strander / so mit den Dänen gräntzen / nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Frisicarum, auch rechte/ vnd die letzte Friesen / gegen Mitternacht/ denen der grosse Fleck Pülwurm / oder Pülworm / vnd der schöne Marcktfleck **Brestede**/ gehörig: Reden noch Friesisch; wiewol Sie Dänisch: vnd Holsteinischer Herrschafft seyn: Leiden im übrigen viel Vngemach vom Meer. Vnd dieses auß den besagten Scribenten. Endlich schreibet J. Isac. Pontanus, in Chorogr. Daniæ descript. daß die Strandii, oder Strandfrisii seyen die Frisii Minores, so nicht fern von Husem anfahen/ vnd/ von dannen/ gegen Mitternacht/ bey 4. Meilen/ an einem engen Gestade / her wohnen ; in dessen Raums mitte / Sie einen schönen / vnd wolgebawten Marckt/ vielen Stättlein deren Orten zu vergleichen/ Nahmens Brestede / haben / so die Gräntze deß fetteren Bodens an dieser Meers Gegend ; das weitere seye meistentheils sandig: beederseits aber zween Flecken/ auff Friesische art gebawet / deren der eusserste gegen Mitternacht/ **Langehorna** genant / endlich daselbst gantz Frießland ende ; von dannen man vier Meilen nach Flenßburg rechne: Saxo Grammaticus habe auch die Eidorenses , oder Eiderstеder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Frießland gesetzt / vnd Dennemarck zugeeignet ; welches Eiderstad / vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen / als der Fluß Milda noch seinen freyen Lauff gehabt ; aber jetzt hange es an dem festen Lande ; vnd werde noch / wie Saxo erzehle / die

Erd-

Erdscholle / die Winterszeit vnter dem Meerwasser gelegen / gedörret / vnd zu einem gar wol geschmacken Saltz gesotten; so gar weiß seye/vnd die Inwohner einen grossen Nutzen davon haben thäten.

Travemünde/

EIn Stättlein / sampt einem Blockhause / 2. Meilen von der Statt Lübeck / an der offenbaren See / sonsten Mare Balthicum , vnd die Ost-See genant / gelegen / in welche allhie der Fluß Trave (so deß Ptolemæi Chalusus seyn solle) kompt; daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn allda / wird / deß Nachts / eine Lucern angezündet / damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / schreibet fol. 67. daß Graff Johannes der Milde im Wagerland / sich endlich / mit denen von Lübeck / Travemund halben / also vertragen habe / daß Sie Ihm / für das Dorff Travemund / vnd die Haven / vier tausent Marck Lübischer Müntz geben; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemund / vnd die Laßwehre vor Lübeck / geschenckt habe. Vnd dieses solle / wie man will / vmbs Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Regkman (der vielmals eine andere Jahrs Rechnung / als andere Scribenten / hat) meldet / in seiner Lübeckischen Chronick / daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor vier tausent Marck / von Graff Gert von Holstein / der genennt ward der Mild / erkaufft: Anno 1475. seyen zu Tramund 29. Häuser verbronnen: Anno 1520. am Abend S. Joh. Baptistæ, wäre Tramund biß auff die Vogtey / abgebronnen / vnd auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet: vnd diß seye ein grosser Schaden der Statt Lübeck gewesen: Anno 1539. sey die Leuchte zu Tramund wieder gebawet / über alte stellinge; so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden: darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Vnd sagt Er ferner also: Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden / biß an den Tyn-Appel / 22. Schuch: Eben so hoch ist auch / von der Erden / biß ans Gewölb / in Marien-Kirch zu Lübeck: Anno 1549. deß Dienstags in den Paschen / biß vff den Mitwochen vff die Nacht / zu 11. Vhren / verbrant die Vogtey zu Tramund / vnd wol bey die 70. Häuser / von jhrem eigenen Fewer / von dem Lübischen Thor / biß zur Vogtey / ab. Vnd dieses sagt Regkman.

***

Trittau / Tritou/

ZWischen Hamburg / vnd Lübeck / item Reynebeck / vnd Oldeslo / an der Bille / vnd im Wagerland / oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt / daß Graff Johann im Wagerland / vmbs Jahr 1342. Trittow / nicht weit von der Billen / zu bawen angefangen habe. Chytræus lib. 14. Sax. p. 350. nennts ein Schloß in Holstein / so / vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen / vnd welches jhr Hauptmann / Marx Meyer / Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennts / auch noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Franckfurtischen Frühlings-Relation / deß 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Ampt geheissen. Die Schwedisch Torstensohnische haben diesen Ort / Anno 1643. im Christmonat / eingenommen / vnd sich da fest gesetzt / also / daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist: vnd haben Anno 44. die Keyserisch: Gallassischen die Belägerung desselben / mit zimlichem Verlust / wieder auffgehebt.

Tunderen/ Tonderen/ Tundarium.

ANdreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 9. schreibet / von dieser Statt / also: Wannen der Nahme Tunderen sey / zeigen die Historici nicht an: Der Situs aber / oder das Lager dieser Statt / ist wol bekant / als / daß Sie lige in Suder-Jutland / oder im Hertzogthumb Schleßwigk / an der West-See / oder am grossen Teutschen Meer / sonst Mare Britannicum, vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie die andere Stätte / in Suder-Jutland / nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat die Statt Tundern auch nicht viel länger gestanden / nach dem Sie Stattrecht bekommen. Denn / wie D. David Chytræus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeiget / hat Sie Hertzog Abel in Jutland / Woldemari deß Andern Sohn / im 1243. Jahr nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet. Diese Statt hat zum Insiegel / vnd Wappen / ein grosses Schiff / so im Wasser stehet / welches Sie ohn Zweiffel daher bekommen / daß Sie an einem bequemen Schiffport liget / daran nicht allein Einländische / sondern viel frembde Außländische Schiffe anlencken: Heutigs Tags aber können die Schiff / so nahe nicht anlencken / wie vor Alters / dann es ist Landes eingedeichet. Biß hieher Angelus. Pontanus sagt / daß zweyerley Tundern seyen / das grössere / vnd kleinere; vnd seye das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von den Dänen / vergebens belagert worden. Johann Peters nennet das Schloß ein weil Klein Tunderen / hernach aber Lütken-Tundern / von welchem Schloß / oder Lütken Tundern / Helduaderus, part. 1. pag. 116. & 121. zu lesen. G. Braun / im 5. Theil seines Stättbuchs / sagt / Tundern sey ein schönes Stättlein / sampt einem Schloß / gelegen in dem Theil deß Hertzogthumbs Schleßwick / den man Klein-Frießland (Sihe aber oben Tonningen) nenne: Anno 1555. den 18. Junij / seye der Damm / oder Wur / mit der Wasserfall befestiget / vnd dem Meer entgegen gesetzt / auch von Hojer / biß gen Cohart / weiter geführt / vnd im Jahr 1564. von Hertzog Johann dem Eltern zu Holstein / ein anders Wuer / mit der Wasserfall gemacht worden; welches von Rotebul / biß nach Widingart / sich erstrecke: Daher es komme / daß die Schiffe / ein grosse starcke Meil wegs / anjetzo / von der Statt bleiben müssen: Aber / was kleinere Schiff / vnd Kahnen seyn / die können zu Herbst / vnd Frühelingszeiten / durch die besagte beyde Wasserfallen / kommen / vnd bey gedachten / nahend der Statt gelegnen / wolbefestigten / vnd deß Hertzogs Adolphi zu Holstein Erben (der Zeit Hertzog Friederichen / zu Gottorff) gehörigem Schloß / anlenden: Es seye die gemeine Sag / daß an diesem Ort die Angler zu Schiff gangen / vnd nach Britannia / so hernach von Ihnen das Engelland / oder Anglia, genant worden / gefahren; wie dann / nicht fern von dannen / ein Stättlein seye / das noch heutigs Tags der Angler Nahmen habe. Vnd dann / so schreibet C. Ens, in deliciis apodemicis, pag. 227. daß Tunderen einen fruchtbaren Boden / von Aeckern / vnd Vieheweide / habe: Die Meereswellen seyen Anno 1532. biß an die fürnehmste Kirche allhie / von dritthalb Schuhen hoch / gangen; daher dieses Stättlein / wider das wütende Meer / wie oben gedacht / hat verwahret werden müssen. Es lige / sagt Er ferners / Tundern vier Meilen von Flensburg / acht von Schleßwick / sechs von Husem / vnd acht von dem Dithmarsischen Lunden. Anno 1581. den 30. Septembris / ist diese fürnehme Statt / vmb 300. Häuser / durchs Fewr / kommen. Anno 1615: ist die Brücke vor dem Schloß / durch die Wassersfluth / weggetrieben / da das Wasser / in der Pforten / biß an die Fenster gestanden; auch hat der Wall / vnd Mauer / an einer Seite / Schaden bekommen; in der Statt hat man mit




Statt Verden
Alte Statt
New Statt
A. Der Thumb.
B. S. Nicolaus.
C. S. Andreas.
D. S. Iohannes
E. Rathhauss.
F. Nie Thor.
G. Nord Thor.
H. Burg Thor
I. Ziegelhaus
K. Bisschoffs hoff.
Aller
Fluvius







Eigentliche Abbiltung des Grefl. Hauses vnd Vestung Bremer Forde.
A. Der Inere Schlossplatz.
B. Das Vorwerck.
C. Der Newe Lustgarten.
D. Oobst vnd Küchengarte.
E. Reitt vnd Renn bahn.
F. Ballhauss.
G. Der Stall.
H. Canteley.
I. Die Schneiderey.
K. Rüst kammer.
L. Das New Gebäu.
M. Zeughauss.
N. Die Kirche.
O. Die Gräfl. wohnung.
P. Das Frawenzimmer.
Q. Alt Frawenzimmer.
R. Die Schleussen.
S. Die Mühl.
T. Der Meyerhoff.
V. Pomerantzen hauss.
W. Küche.
X. Pilkentafel.
Y. Gärtner heuser.
Z. Richtern brucke.
1. Lusthauss
2. Badtstuben
3. Überfahrt
4. Ambtmanshauss
OST
FLUVIUS
Thier garten
Ruinirte Heuser von der Statt
So der Vestung zu nahe gelegen
Dem Hochgebornen Graffen vnd Herrn, Herrn Carolo Gustavo Wrangeln, Graffen zu Salis Freyherrn zu Schokloster vnd Bremer Forde, Herrn zu Rosstorp, Dero Königl. Maÿt. vnd Cron Schweden Reichs Raht, Reichs Vice Admiraln, General Feldtmarschalln, vndt General Gubernatorn in Hallandt etc.
Dediciret vnd Offeriret dieses Kupffer
Erich Jönson Delineavit
Vnterthänigst Matheus Merian



mit Böten fahren müssen; wie obgedachter Helduaderus part. 2. Chronol. pag. 294. berichtet. Man gedencket noch eines Tunderen / zugenant Megeltundern / oder Meltundern / in dem Bistumb Ripen / vnd Nord-Jutland gelegen / dahin Anno 1639. den 20. Hewmonats / ein Dänisch junges Mensch / Nahmens Christina / Suenonis Tochter / auß jhrem Dorff Osterby / (so kaum ein halbe Meil vom jetztbesagten Stättlein gelegen /) gangen / vnd / vnter wegen / ein güldenes Horn vngefehr gefunden; davon Olaus Worm, in Danicis Monumentis, lib. 4. pag. 344. seqq. vnd Andere mehr geschrieben haben. Vnd solches Tunderen ist dem König in Dennemarck / vnd selbiger Cron / gehörig.

Vapenveld.

DEr offt angezogene J. Isac. Pontanus gedencket / lib. 7. Danicar. dieses Orts / vnd sagt / daß Anno 1248. in dem Krieg König Erichs auß Dennemarck / vnd Hertzog Abels von Sleßwigk / der König zu Vapenveld / als gleich der Holsteinische Landtag daselbst gehalten wurde / die Holsteiner vnversehens überfallen / das Stättlein zerstört / vnd die fürnehmste auß dem Adel / mit sich / gefangen in Dennemarck geführet habe. Welches dann allein zu einer Nachricht allhie gemeldet wird; wiewol man sonsten der Zeit von solchem Ort / es wäre dann / daß Er noch einen andern Nahmen hätte / nichts weiters erfahren kan.

Voerden / Vorda,

JSt gemein Bremer Verden genant / ein stattliches / mit einem Wassergraben vmbgebenes / auch mit einem hohen Wall bevestigtes / vnd in der ebne gelegenes Schloß / vnnd dabey ein weyland grosser Fleck / so aber / in den newlichsten Jahren / zu einem Stättlein gemacht worden seyn mag; weilen / in den letztern Zeiten hero / solcher ein Stättlein genant / vnd geschrieben wird. Das Wässerlein allda wird / von theils / Ost / vom Ubbone Emmio aber / Gesta geheissen. Ligt zwischen Bremen / vnd Staden / vnd von dem ersten Ort 7. von dem andern aber 3. Meilen / vnd nicht sonders weit von der Bischofflichen Statt Verden. Hertzog Luder zu Sachsen hat dieses Schloß anfänglich gebawet; wie Crantzius in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget. Es war solches folgends beym Ertzstifft Bremen / vnd da es davon kam / machten die beede Stätte / Bremen / vnd Staden / Anno 1310. eine Bündnuß / solches wieder zu überkommen: Jst auch hernach der Ertzbischöffe zu Bremen gewohnliche Residentz gewesen / so Anno 1547. die von Bremen jhrem Ertzbischoff abgewonnen / vnd Er hernach / viel Zeit / solche Vestung wieder zu erobern / hat haben müssen. Jn dem nechsten Teutschen Krieg / haben die Keyserischen diesen Ort ein Zeitlang innen gehabt: aber Anno 1632. eroberte der Herr Ertzbischoff / Johann Friderich / mit Hülff der Schweden / vnter dem Obersten Dumeny / solch sein Residentz Hauß Vörden wieder; wie auch Ottersberg; Buxtehude aber belagerte der Schwedische Feld Marschall Ako Tott / vnd eroberte es mit Accord: Auß dem Bremischen Stättlein Freyburg / wurden 250. Dänische / von den Ertzbischöfflichen / gesäubert / so Jhnen die Keyserischen eingeraumt hatten; welche Ort aber / sampt Stade / nach etlichen Jahren / von den Schwedischen / deß Hochgedachten Ertzbischoffs Herrn Successori, Friderico, vnd dem Ertzstifft / wieder überlassen worden. Als aber hernach sich Strittigkeit / zwischen Jhnen / er-

hebt; so kam Verden Anno 45. den 6.16. Martij / wieder an die Schwedischen; ferners / noch in diesem Jahr mit List / an die Ertzbischoffliche; vnd das folgende 46. Jahr / den 6. Aprilis / abermals an die Schwedischen. Der OberBefelchhaber darinn / hielt sich lang; ließ das Stättlein dabey außplündern / allen Vorrath darauß / auff das Schloß / bringen / vnd bey Ankunfft der Schwedischen / Fewer in das Stättlein schiessen / darüber die helffte dessen / sampt der Kirchen abgebrant: Er hatte auch vorher / durch einen Abschnitt / das Schloß / von dem Stättlein / abgesondert; wie damals berichtet worden ist. Der Zeit ist dieses Voerden / (sampt dem gantzen Ertzbistumb) in Schwedischen Handen; vnd / als ein Geschenck / von Königl. Mayest. zu Schweden / Herrn Grav Carl Gustav Wrangeln / Graven zu Salmis / Freyherrn zu Schokloster / vnd Bremer-Vörde / Herrn zu Spieker / vnd Rostorp / rc. Königl. Schwedischen ReichsRath / Reichs ViceAdmiraln / General FeldMarschalln / vnd General Gubernatorn in Halland / rc. gehörig.

Wansleben /

IM Ertzbistumb Magdeburg / gegen dem Stifft Halberstatt / zwischen Gamersleben / vnd Dodendorff / wie in der Landtafel stehet / gelegen. Joannes Pomarius nennts / in dem Summarischen Begriff der Magdeburgischen Statt-Chronicken / im Jahr 1550. noch einen Flecken / vnd sagt / Hertzog Georg von Meklenburg / habe im selbigen Jahr / den 16. Septembris / den Flecken Wandsleben eingenommen / das Schloß aber / auff welches sich der Statt Magdeburg Volck begeben / dreymal vergebens gestürmet; daher Er den Flecken / den Er zuvor außplündern lassen / gar außgebrant. Aber Helduaderus, in Sylva Chronol. nennts / vmbs Jahr 1620. ein Stättlein / vnd schreibet Bogislaus Philippus Kemnitz / im 1. Theil deß Schwed-Teutschen Kriegs / fol. 77. daß Anno 1630. die Crabaten / das Stättlein Wansleben / überfallen / aber die Magdeburgischen hätten das Schloß erhalten / vnd die Crabaten darfür übel eingebüßt. Hernach meldet Er / es hätte sich Wanßleben / mit Accord / dem General Banner / vnd den Schwedischen / das folgende 31. Jahr / ergeben.

Waren /

EIn Ampt / vnd Stättlein / am Calpiner See / im Hertzogthumb Meklenburg / vnd desselben Theil / so man das Wendische Land nennet / gelegen.

Wedel /

IN der Holsteinischen Graffschafft Pinnenberg gelegen. Sihe oben Pinnenberg. Der von Vns offt angezogene Andreas Angelus, schreibet / im 23. Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / daß Wedel ein Stättlein / vnd im Lande Stormarn / an der Elbe / bey drey Meilen von Hamburg / gegen Nordwest / gelegen seye; dessen Wappen ein Ruland / der in voller Rüstung stehe / in der rechten Hand ein blosses Schwert / in der lincken aber / vnd einem besondern Schilde / ein Nesselblat halte. Johannes Micrælius, im 6. Buch / von des Pommerlands Gelegenheit / vnd Einwohnern / am 541. Blat / nennt zwar Wedel auch ein Stättlein; sihet aber das Wappen für etwas anders an; vnd schreibet also: Die




Stättlein Wettien
An der Saale
Casp Merian fecit



Wedel (Schloßgesessen im Stettinischen/ Caminischen Stifft/ Marck Brandeburg/ vnd Polen) führen einen mit Farben getheileten Mann / ohne Arm / mit einem schwartzen Kamrad/ vnd auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Meißnischen Chronico, daß zu Soltwedel / in der Alten Marck/ ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzet gewesen sey/ welcher von dem Volck Wedel genennet worden/ in gestalt eines Menschen/ so für der Brust/ mit beyden Händen / ein Rad gehalten / vnd einen breiten Schein mit Stralen gehabt/ vnd von Carolo M. im Jahr 810. verstöret ist: Diese Antiquität sihet man noch in der Wedel Wapen: Auch in deß Holsteinischen Stättleins Wedel Wapen/ findet man fast dergleichen/ wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld / classe tertia Hollatiæ. Biß hieher dieser. Herr Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie / (so sich durch seine in Druck außgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs: vnd Friedens Spiegel/ von diesem Ort/ vnter anderm/ also: Es ist dieser Fleck/ an einem sehr gesunden/ vnd lustigen Orte/ in Stormaren / vngefehr 2. guter Meil von Hamburg/ nahe an der Elbe/ gelegen: Soll seinen Nahmen (wie etliche dafür halten) von den Pommerischen Edelleuten / die Wedel genant / (welche vielleicht/ vor Zeiten / dieser Oerter gewohnet) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel / zwischen den Dänischen/ vnd Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben/ vnd kan kein Kauff/ welcher bey dem allhie auff dem Marckt stehenden grossen steinern Bilde / der Roland sonst genant / geschlossen / von Jennigen widerruffen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren / daß jährlich von 15. biß auff 20. tausent / allein dieses Orts zu Wedel / von Ihnen / den Dänischen Kauffleuten / verhandelt / vnd / über die Elbe / in frembde Länder verführet werden. Bald nach dem Eingang deß 1645. Jahrs / seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen/ da dann jetzt wolgemelter Herr Rist / als Er dazumal zu Hamburg war/ auch vmb sein Viehe / Korn / Proviant/ Haußrath/ etlich hundert Stück Bücher/ vnd seine wolzugerichte Apothecke / kommen: Seynd Ihm auch viel Mathematische Instrumenta verwüstet/ vnd seine beyde schöne Gärten / darinn viel hundert frembder Gewächse/ mit grosser Mühe/ zusammen gebracht/ zu finden gewesen/ zerrissen worden.

Wesenberg/ Wesenburg/

Ein Stättlein / vnd Ampt / im Hertzogthumb Mecklenburg/ an einem See / nahend den Märckischen Gräntzen/ vnd nicht weit von Strelitz/ gelegen. Johannes Micrælius schreibet/ im 6. Buch vom Pommerlande/ am 514. blat/ daß die Platen / ein alt Geschlecht in Pommern / vor Zeiten / dieses Mechelnburgisch Stättlein lang inngehabt haben. Sie führen in jhrem Wappen zween greulich scheußliche Köpffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget / vnd auffm Helm einen Rosenkrantz / vmb drey Straussenfedern. Andere Platen führen eine Muschel / vnd auff dem Helm eine weisse Adlers Flügel.

Wettin/

Ein Stättlein an der Sala / zwo Meilen von Hall / vnd im Ertzstifft Magdeburg gelegen; welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Keyserischen erobert worden: vnd haben die Bischöfflich Magdeburgischen allhie hart eingebüßt. Ist vor Zeiten eine Graffschafft gewesen. Sihe obē Hall. Vnd zeichnen

nen noch theils/ in jhren Landtaflen/ diesen Ort/ sampt seiner Zugehör/ als ein absonderlich Ländlein. Einer sagt/ daß es da ein Stifft habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein. in Theatro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick/ vnd Wettin/ ein Churfürstlich Ampt/ vnd Hauß/ seiner Zeit denen von Croßig gehörig/ nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

Wilster.

Andreas Angelus schreibet/ im 16. Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ daß von diesem/ im Lande Stormarn gelegnem/ Stättlein/ das gantze Refier vmbher die Wilster-Marsch genennt werde; selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster/ daran es ligt/ den Nahmen habe; so auß dem Eudensee entspringet/ vnd erstlich in die Störe/ vnd folgends/ mit derselbigen/ in die Elbe streichet. Jonas von Elverfeld schreibet also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret agello,
Cui fluvius nomen nobile Wilstra dedit.

Er Angelus meldet ferner/ daß Graff Gerhard zu Holstein/ vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/ (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe/ wie auß folgenden Versen zu sehen:
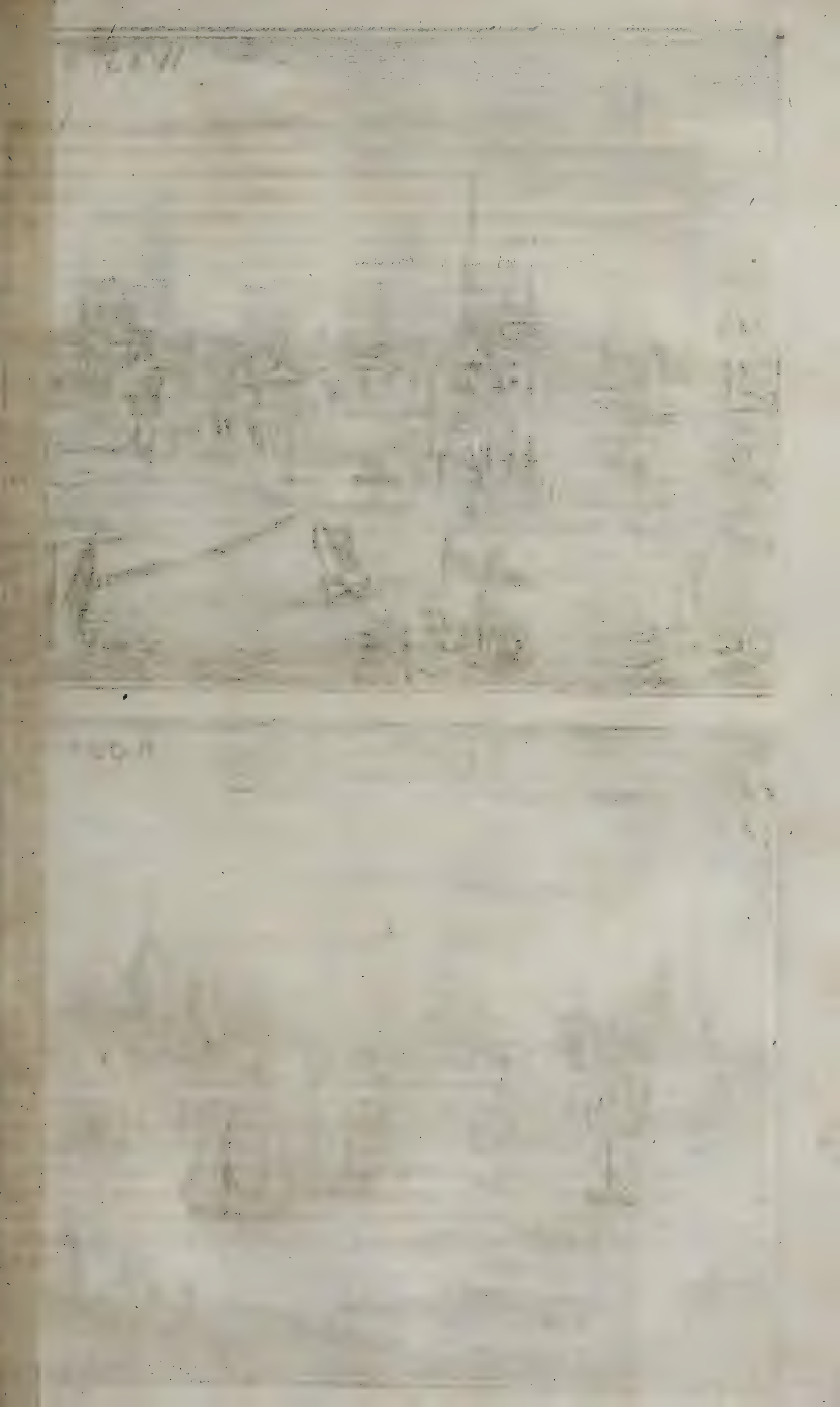
Oppida Cimbrorum qua libertate fruuntur,
Quicquid habent juris, commoda quæq; tenent:
Hęc quoq; concessit tibi Wilstria blanda Gerhardus,
Optimus Holsatiæ Stormariæque Comes.

Dieweil dieses Wilster am sümpfigen Ort liget/ so hats/ zum Wappen/ bekommen einen Karpfen/ im Wasser stehend/ vnd darüber das Nesselblat/ welches sonst deß Hertzogthumbs Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein/ mit dem gantzen vmbligenden Marschlande/ dem König in Dennemarck/ so die Keyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel/ nach Eroberung deß Landes Ditmarsen/ Heyde/ Meldorff/ vnd Brunßbüttel/ sampt derselben Schantzen/ sich auch dieses Wilster bemächtigt; worüber Er ferners auff die starcke Schantze zu S. Margarethen geruckt/ vmb Glückstatt zu blocquiren; wie in Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 724. stehet.

***

Wintzenburg/ oder Wintzenborg/

Ein Bergschloß/ nicht weit von Lambspring/ im Bistumb Hildesheim gelegen/ darzu eine Graffschafft gehörig ist/ von welcher in der offtangezogenen Braunschweigischen Chronick/ am 141. Blat/ also stehet: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Graffschafft Wintzenburg an das Stifft Hildeßheim kommen/ welches also zugangen: Graff Herman von Wintzenburg hatte/ an seinem Hofe/ einen vom Adel auß Schwaben/ oder/ wie Etliche wollen/ auß Beyern/ der wohnete für der Burg. Weil Er aber ein sehr schön Weib hatte/ machte sich Graff Herman/ in abwesen deß vom Adel/ zu seinem Weib/ zwang dieselbe dahin/ daß Sie/ wider jhren Danck/ seinen Willen thun muste. Als nun der Ritter wiederumb zu Hauß kam/ vnd von seiner Frawen/ was fürgelauffen/ mit klagender Stimme berichtet ward/ gedachte er sich/ an dem Grafen/ der gestalt zu rächen/ daß Kindes Kind davon solte zu sagen wissen. Weil Er aber in Gnaden war/ vnd in deß Grafen Gemach
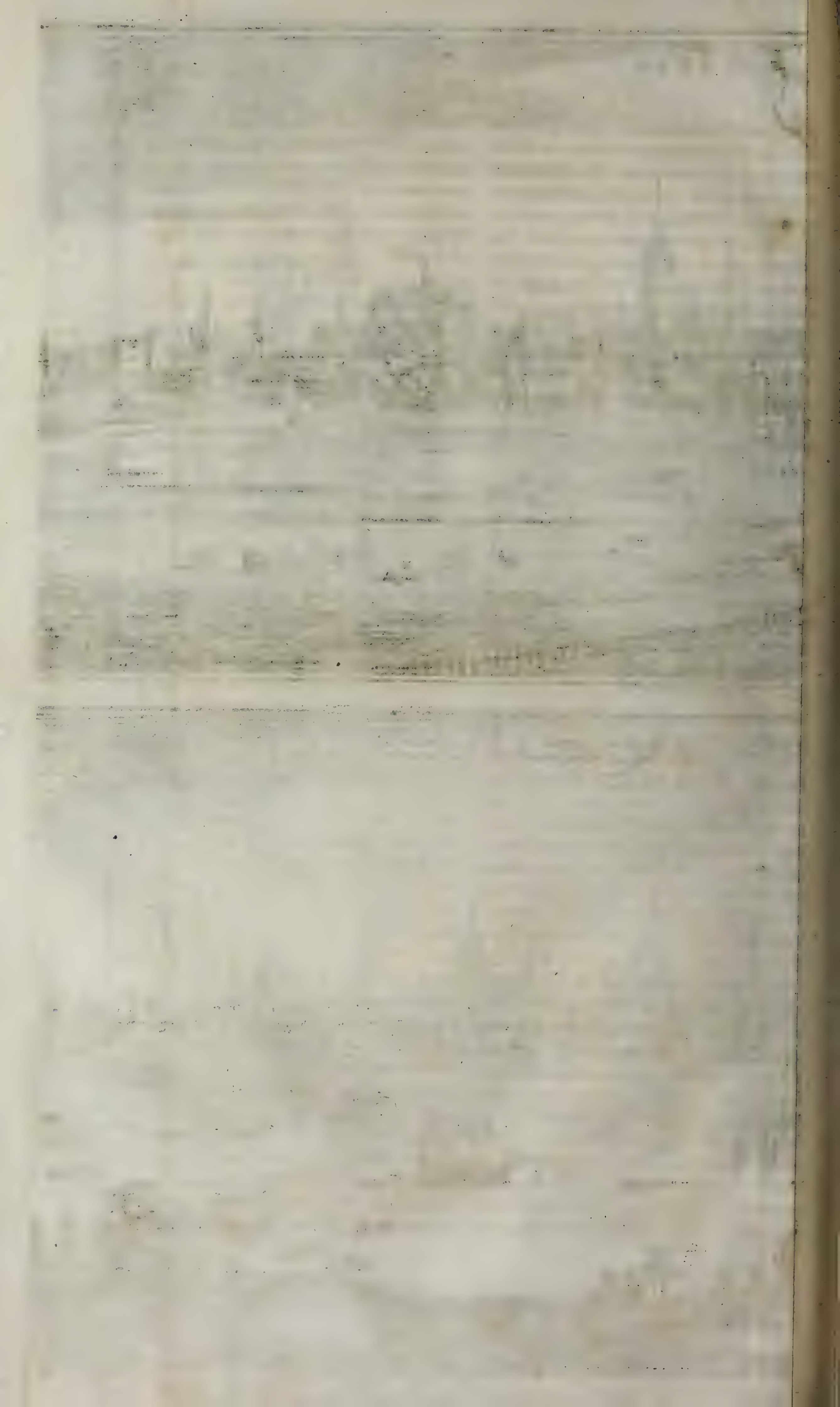


WIS MARIA.

Pöler thor
S. Nicolaus
Graw Closter
Waster thor
Rahthaus
S. Maria
H. Geist
F. Palast
S. Iurgen
Schwartz Closter
Mechelburger thor
Spaar buizen

ROSTOCHIUM.

A. Porta D. Petri.
B. Templum D. Petri.
C. D. Catharinæ.
D. Collegium Iurisconsultorum.
E. D. Nicolai.
F. Curia.
G. D. Mariæ.
H. S. Iohannis.
I. Porta lapidea.
K. S. Spiritus.
M. Auditorium magnum.
N. Collegium Philosophicum.
O. S. Iacobi.
P. S. Crucis.
Q. Porta Kroepelinensis.
R. Porta Bramorsensis.
S. Mons Calvariæ.

VARNUS FLUVIUS.



mach ungehindert kommen konte / machte Er sich frühe Morgens dahin / und fand den Graven / sampt seiner Gemahlin / noch im Bette ligen. Dem Graven ruckte Er zorniglich auff seine böse That / nahm zugleich sein Schwert / und durchstach Ihn. Die Gräfin / so hoch schwanger / schriete überlaut / schalt den Thäter hefftig / mit Anzeig / es solte dieser Mord ungerochen nicht bleiben / Sie hätte den unter dem Gürtel / der das thun würde. Da der Ritter das hörete / wante Er sich umb / und stach das Schwert in die Gräfin / und begieng also einen dreyfachen Mord / machte sich darnach davon / und ritte zum Lande hinauß. Graff Hermans zur Wintzenburg Gemahlin war Fraw Luchard / geborne Marggrävin zu Staden / Marggraff Rudolphen deß Ersten Tochter. Wie der Graff also hingerichtet war / machte sich auff der Geist / Hödeke genant / so sich auffm Hause Wintzenburg auffhielte / und sagt zum Bischoff von Hildeßheim / (Bernhardo, einem gebornen Graven von Rotenburg an der Tauber) Stehe auff Pletner / mache dich gefast / die Graffschafft Wintzenburg ist loß / der kanstu ohn Mühe mächtig werden: Der Bischoff thät jhm also / und nahm die Graffschafft ein. Biß hieher die besagte Chronick.

Wismar.

Es schreibet Johannes Micrælius, im 2. Buch vom Pommerlande / p. 140. seqq. also: Ich muß bekennen / daß gemeinlich die Scribenten / und insonderheit Crantzius, Wendisch / und Wandalisch / nicht unterscheiden. Das Land zwischen der Weyssel / und Trave / und also zwischen Dantzig / und Lübeck / ist das rechte alte Wandalia; und die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalische Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen. Die aber zwischen den Wenden / und Wandaliern / nicht einen Unterscheid machen könen / wenn Sie hören / daß Wandalier / schon vor Christi Geburt / in Pommern / Mechelnburg / und Holstein / gewohnet haben / maynen / daß anfänglich diese Länder Wendisch gewesen seyn. Ein anders aber ist schon erwiesen. Dan die Wandalische Nation war ein mächtig Teutsches Volck / welchs endlich / mit der meisten jungen Mannschafft / vom Balthischen Meere sich erhoben / und in die Römische Länder mit Macht Bahne gemacht hat. Drumb jrren die Polnischen Scribenten / und / unter Ihnen Vapovius, und Cromerus selbsten / daß / weñ Sie bey Saxone, und Cranzio, lesen / ein Wandalischer Fürste / Wissimirus / habe sich zu Schiffe gesetzt / Siwardum, den König der Dänen / überwunden / und erschlagen / und die Statt Wißmar erbawet; Sie alsofort mainen / dieser Wandalische Fürst sey ein Pole / oder Wend / gewesen / und zwar auß Lechi Geschlechte. Diß ist so ungereimet / daß auch Neugebauerus, ein ander Polnischer Scribent / es nicht gut heissen kan. Dann dieser Wissimirus / oder Wißmar / hat umbs Jahr Christi 340. König Sigwardum, in einer Schlacht zu Wasser erlegt; Lechus aber / der Wendische Fürst / ist erstlich in Polen zum Regiment umbs Jahr Christi 550. gekoñen. Etliche setzen seine Zeit wol gar ins 644. Jahr hinein. Wie kan denn Wissimirus / der zwey / oder drey hundert Jahr für Lecho gelebt / auß Lechi Familia Einer seyn? Ich halte fast darfür / daß eben dieser Wissimirus, deß Wandalischen / oder Astingischen Königes Wissmari, Sohn / oder Vetter / sey / der sich mit den Wandaliern / vom Balthischen Meer / erhoben hat / und an der Thonau / von der Ost Gothen Könige Geberich / zun Zeiten Constantini, ist erschlagen worden. Biß hieher Micrælius. Was den Nahmen Wißmar anbelangt / So wird von Etlichen dahin geschlossen / daß solcher der Statt / von dem obgedachten Wissimiro, oder Wissmaro, jhrem Erbawer / herkomme / den Sie zu deß Alberici Sohn machē; wiewol Andere wollen / daß von Wisbuy / der Haupt-Statt in Gothland / Gothische Völcker hieher geführt / und / von solchen newen Einwohnern / dieser Ort / wegen Sicherheit deß Ports / oder Meerhafens / Wis-

mar / das ist / ein gewisses / oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber / daß / von dem gemelten Erbawer / vnd auch zugleich dem Meer / oder der guten Gelegenheit daran / derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt / an dem Balthischen Meer / oder der Ost See / eine Tagraise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Hertzogthumb Meklenburg / gelegen ist. Sie solle aber / noch vmbs Jahr 975. in welchem Keyser Otto der Ander / allda / einen Reichstag (von deme Sethus Calvisius in Chronol. fol. 597. a. zu lesen) gehalten / nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgends / vmbs Jahr 1238. Graff Güntzel der Ander von Swerin / so der Statt Lübeck jhr Glück / vnd Auffnehmen nicht gegont / auß der weyland mächtigen / vnd grossen / nicht fern von hinnen / vnd etwas weiters vom Meer gelegnen / aber damaln allberait zerstörten / vnd offenen Statt Meklenburg / besser erbawet / vnd erweitert / vnd die Burger von Meklenburg dahin gesetzt; welchem Ort hernach Hertzog Heinrich zu Meklenburg / zugenant Hierosolymitanus, Johannis deß Theologi Sohn / vmbs Jahr 1266. allererst das Lübische Recht / aigne Bottmässigkeit / vnd Stattgerechtigkeit / geben; wie dann dieser Statt privilegia alle / erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Sihe Chytræum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber / mit der Zeit / dieselbe so gewaltig zugenommen / daß Sie / wegen deß angedeuten herzlichen Ports / oder Hafens / für eine der fürnehmsten Hansee-Stätt folgends ist gehalten worden; allda sich andere Hansee-Stätte / in gemeinen jhren Kriegen / versamlet / vnd von dannen jhre KriegsSchiff haben außlauffen lassen. Wie Sie dann auch nach / vnd nach / sehr befestiget / vnd mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Einer schreibet also von Jhr: Wißmar ist eine Handels-Statt / fast so groß / als Rostock: hat lustige Häuser / vnd ein Fürstl. Schloß / oder der Hertzogen von Meklenburg Hoff: vnd seyn da zu sehen / S. Nicolai, S. Mariæ, S. Georgii, vnd deß H. Geists / alles stattliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen; Jtem / das graue Closter / schwartz Closter / vnd das Rathhauß. Zur Gedächtnuß / daß auch / vor Zeiten / schon / ein Fleck dieses Nahmens allhie gestanden / ist noch eine Kirch allda / so man die Kirch zum alten Wismar nennet. Jn der obgedachten S. Marien / oder Vnser Frawen Kirchen / so mitten in der Statt ansehenlich gelegen / ist sonderlich zu sehen das Gitter vmb den Tauffstein / das vom Teuffel solle seyn gemacht worden: Dann es der Schmid / so solches angefangen / nicht außmachen können / derhalben Er diesen Gesellen zu Hülff genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle / der es hätte nachmachen können. Es ist so zugerichtet / als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre / vnd hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehenlichen Marckt / oder Platz / vnd Weinkeller. Vnd nach dem Sie / bald nach jhrer Erbawung / im Jahr 1262. durch Fewr / schier wieder zu nicht worden / so hat man Sie viel prächtiger / als zuvor / erbawet / vnd mit steinern Häusern gezieret. Sie ligt nicht weit vom Meer / vnd ist der Meerhafen allda / der bequemste am gantzen Balthischen Gestade; da nicht allein die allergröste Last Schiffe einlauffen / sondern auch / ohne Ancker / in demselben sicher stehen können. Das Land herumb ist sehr fruchtbar / von welchem / fast bey 500. Burgern / so jhre aigne Häuser haben / durchs Looß / etliche Jauchart Ackers / gantzer sieben Jahr lang / frey zu geniessen gelassen werden. Es hat vmb die Statt her / viel kleine Stättlein / vnd Flecken / von dannen allerhand nottürfftige Sachen / in grosser menge / in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck / vnd Rostock / in gleicher weite / namblich von jedem Ort 7. vnd von Schwerin 4. Meilen. Biß hieher dieser. Ein Anderer aber sagt also: Wismar hat einen sehr bequemen tieffen Hafen / vnd Außfuhr in die See / daß grosse Schiff mit jhrer Ladung allhie einländen können / vnd schlagen die Wellen deß Meers an die Stattmaur; dannenhero vormaln zimblicher Gebrech an frischem Wasser allhie gewesen / biß ein frische Quell erfunden worden; inmassen die Schrifft deß Brunnens / auff dem Marcktplatz stehend / bezeuget.




Grundriſz der Statt vnd Veſtung Wiſmar
A Das Citadell .
B . S. Marien kirch .
C . S. Georgen .
D . S. Nicolaus .
E . Zum H. Geiſt .
F . Graw Münchs Cloſter .
G . Schwartz Münchs Cloſter .
H . Fürſten Hauſs .
I . Das Rahthauſs .
K . Der Marckt .
L . Waſſer Kunſt .
M . Die Grube Lauffendt : durch die Statt .
N . Der Zimmerhoff
O . Lubecker Thor .
P . Meckelburger Thor .
Q . Roſtocker Thor .
R . Pörler Thor .
S . Die Laſtadie .
T . Die Sparbuchſe .
V . Der Haven .
W . Baum des Havens .
X . Reipfer bahn .
Y . Die Bleiche .
Z . Der Faule graben



An diesem Marcktplatz ist auch das Rathhauß/ein altes Gebäu/vnd der Statt Apotheck/vnd Weinkeller/gelegen. S. Mariæ Kirch/so die vornehmste Pfarr/hat ein höltzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alte Vhr/ so nebenst andern Kunst-stücken/die Tag: vnd Monatzeiten zeiget: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbnuß der Edlē von Peccatell. Vffm Kirchthurn dabey/so von Quadersteinen gebauet/ ist ein bequemer Prospect über die Statt/umligende Gegend/vnd die OstSee/ darinn man von weitem die Schiffe fahren sihet. Bey S. Georgii Pfarrkirch/ so schön gewölbet/ ist nahend gelegen der alte Fürstlich-Mecklenburgisch Palast/daselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser/auch breite Gassen/aber zimlich ohnbewohnt/vnd geringe Handthierung alda/ausser der Bierbrauerey: ist auch/ausser der Befestigungs Gebäuden/ von Natur die Statt zimlich fest/als die/ wie vorgedacht/mit der OstSee beflossen/ vnd viel Sümpff vnd morastigte Gründe vmbher hat/ vnd so viel berichtet dieser. Sihe auch C. Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, p. 259. vnd P. Bertium lib. 3. Commentar. Rer. German. p. 715. von den Geschichten aber die sich alhie zugetragen/ deren oben allbereit etliche einkommen/ den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick/ der hievon nach der länge/im Anhang/vnder dem Titul/Wißmarische Sachen/durch vier Bögen hindurch/handelt; Item/ Ioh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 22. da Er von dieser Statt vom 317. biß auff das 327. Blat/ deß letzten Trucks/in fol. vmbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etlicher Sachen zum Beschluß alhie gedencken; als daß Anno 1301. Hertzog Heinrich von Mecklenburg vor Wißmar gezogen/ vnd Sie bezwungen. Anno 1407. hat ein Zimmermann alhie/ mit einer Axt/ sein schwangeres Weib mitten durchgehauen/ auch seine andere Kinder vmbgebracht/vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. satzten die Wißmarischen jhren Rath ab/ vnd wöhleten einen Neuen: der Fürst von Mecklenburg kam/ durch Erforderung der Abgesetzten/ in die Statt/vnd ließ den Neuen Rath vorgebieten: Aber da er vernahm/daß die Gemeinde zu hauffe lieff/ satzt Er sich auff sein Pferd/ vnd ritte davon. Anno 1417. haben sich die Wißmarischen mit jhrem Rath vertragē/ den die Fürsten widerumb bestättiget: vnd muste die Statt jhrem Fürsten geben zehend tausent Marck. Ann. 1427. nahmen die Burger Herren Johann Bantschowen/ den Burgermeister/ vnd Herren Johann/ oder Heinrichen (dann Er vnderschiedlich genant wird) von Haren/Rathman/ gefangen/vnd hieben Jhnen/ vnverschuldter Weise/ auff dem Marckt/ die Köpff ab/ vnd verschaffeten/daß der Landsfürst Henricus / welcher ein Kind von acht Jahren war/ den Neuen Rath bey der Hand nahme/Sie in jhre Stüle setzte/vnd Jhnen der Statt Regiment vnd Herrschafft befahle: Aber/ vmb Mitfasten deß 1430. Jahrs/ ist die Sach/auff interposition Keysers Sigismundi/vertragen; der Neue Rath ab: der alte Rath wider eingesetzt/ vnd anders mehr verrichtet worden/ (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie beym gedachtē Regkman/auch beym Lindebergio lib. 3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht/ wird/vmbgekehrter weise/ Johann Bantschow/oder Bantzkow/ein Rathmann/vnd Heinrich von Haren/ Burgermeister genant/vnd gesagt/ daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen/ein Stein auffgerichtet stehe/mit der Jahrzahl 1430. eingehauē/ zur Anzeig deren Vnschuldigen Todes. Vmbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in: vnd ausser deß Raths alhie/ ein vngewohnlichen Kornkauff gehabt/also/ daß Sie zu Verfang/vnd Nachtheil der Gemeinde/das Korn auß dem Lands zu Mecklenburg/ zu sich gekaufft/ vnd naher Westen/zu Schiffe/andern Leuten zu gut/verführet. Darauß dann grosser Vnlust vnd Widerwillen der Gemein/gegē dem Rath/ sich erhaben hat. Vnd will man/daß alle andere Vneinigkeit/ so darnach gefolget ist/ auß diesem eigennützigen Kornkauff/ sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger/in Sanct Görgen Kirchen/

Kirchen/ vnd im Franciscaner Closter allhie/ wider die Päpstische Mißbräuche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein/ gemachter Hertzog zu Friedland/ von Ihr Keyserl. Mayest. rc. mit dem Hertzogthumb Mecklenburg belehnet worden/ hat Er auch diese Statt bekommen; vnd ist dieselbe/ ob schon das gantze Land/ wieder an seine natürliche Herren gelanget/ noch lang in Friedländischen Händen geblieben; biß endlich solche/ darinn der Keyserisch Obrister/ Caspar Gramma/ zu gebieten hatte/ Hertzog Adolph Friderich von Meklenburg/ vnd der Schwedische General Todt/ mit Beding/ Anno 1632. den 10. Jener/ wie tom. 2. Theatri Europæi (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet/ dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat) stehet/ wieder erobert haben. Vnd ist/ von solcher Zeit an/ stätigs eine Schwedische Besatzung allhie gelegen: auch/ bey den General Friedens-Tractaten/ im Jahr 1648. beschlossen/ diese Statt/ vnd Hafen Wißmar/ sampt der Vestung Wallfisch/ vnd den Aemptern Poel/ (außgenommen die Dörffer Schedorff/ Weitendorff/ Brandenhusen/ vnd Wangeren/ so zum Hospital deß Heil. Geists in der Statt Lübeck gehörig) vnd Newen Closter/ auch im Hertzogthumb Mechelburg gelegen/ der Cron Schweden/ außgesetzt/ vnd erblich überlassen worden. Anno 1643. zu Eingang deß Jahrs/ vnd in dessen erstem Viertel/ haben die Kirschbäume allhie geblühet; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. stehet. Anno 1645. ist allda eine grosse Verrähterey entdeckt worden/ in dem etliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen/ vnd/ mit allerhand künstlichen Instrumenten/ die Schwedische Flotta in Brand zu bringen sich vnterstanden; die Thäter aber deßwegen gefänglich eingezogen worden seyn.

Wittenborch/ oder Wittenburg/

ZWischen Boitzenburg/ vnd Gadebusch/ im Hertzogthumb Meklenburg gelegen/ soll ein Stättlein seyn; davon aber; wie auch von Woldeck/ (beym Paß Wolfshagen) vnd Wredenhagen/ beeden an den Brandenburgischen Gräntzen/ vnd die man auch vnter die Meklenburgische Stättlein/ vnd Aempter/ setzet/ man diß Orts/ noch zur Zeit/ nichts zu berichten hat.

Woldenberg/

EIn Schloß/ sampt zugehöriger Graffschafft/ im Stifft Hildesheim gelegen. Anno 1182. belagert/ vnd eroberte Keyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg: hernach hat dasselbe Hertzog Otto zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ der 32. Bischoff zu Hildesheim/ der Anno 1280. gestorben/ von dem Graven zu Woldenberge bekommen/ vnd dasselbe zum Stifft Hildesheim gebracht; Otto aber/ deß Nahmens der Ander/ ein geborner Graff von Woldenberge/ vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim/ hat folgends auch die gantze Graffschafft an das Stifft Hildesheim geben; weil Er der letzte Graff von Woldenberge gewesen; die aber/ sampt dem Schloß/ im Hildesheimischen Krieg/ Braunschweigisch worden. Es ligt dieselbe zwischen den alten Graffschafften/ Peine/ Ringelheim/ vnd Wintzeburg. Das Geschlecht derselben Graffen war groß/ vnd weitläuff/ welches sich in vnterschiedliche Stämme abgetheilet/ deren jede jhre besondere Nahmen an sich genommen; vnd/ vnter welchen/ die Graven von der Insul/ die Graven von Woldenstein/ vnd die Edlen Herren von Wimmelstein/ gewesen; die alle vrsprünglich von Woldenberg seyn; wie Meibomius, in der Riddagshusischen Chronick/ am 48. blat/ berichtet.

Wolmerstedt/

STatt/ vnd Schloß/ an der Elb/ wo die Ohre/ oder Ora darein kompt/ 2. Meilen von Magdeburg/ vnd im selbigen Ertzstifft gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandeburg/ mit dem Ertzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Ertzbischoff Wolmerstedt/ so das mal noch Brandeburgisch war/ sagt die Braunschweigische Chronick/ p. 277. Andreas Angelus, in der Märckischen Chronick/ schreibet lib. 1. p. 24. vnd lib. 2. p. 128. es seye Wolmerstedt hernach/ im Jahr 1320. durch Kauff/ von Brandeburg/ an Magdeburg/ kommen. Vnd Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Er sagt: Keyser Karl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolck: Vnd do Er nun etwas mehr Ruhe/ vnd Lufft/ denn zuvor/ gefühlet/ soll Er gesagt haben/ Wol mir der stete; daher der Nahme Wolmerstedt geblieben seyn solle. Anno 10[illegible]3. ist Boleslaff/ König in Polen/ mit grosser Kriegsrüstung/ in Sachsen gefallen/ hat Magdeburg/ Hildesheim/ vnd andere schöne Stätte mehr/ überfallen/ geplündert/ vñ verbrant: Wolmerstedt ist dazumal in grund verstöret worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Ertzbischoff Bernhard/ Wolmerstedt/ den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß/ vnd Stättlein Wolmerstedt/ von Hertzog Otten zu Braunschweig überfallen/ eingenommen/ vnd besetzt worden: Aber Ertzbischoff Otto/ ein geborner Landgraff auß Hessen/ ist Jhme/ am Sontag Judica, mit gewehrter Hand begegnet/ vnd hat alles widerumb erobert. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit jhrem Ertzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so Sie aber hernach dem Stifft wieder gaben. Biß hieher Pomarius. Sihe auch von dem gemeldten 1334. Jahr/ die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Ertzbischoff Ernestus, ein Hertzog von Sachsen/ so Anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auffm Schloß allhie/ außm grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein/ vnd Schloß/ bey Auffbruch der Keyserischen/ abgebronnen; wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 82. blat/ stehet.

***

Woltigeroda/ oder Woltkeroda/

EIn Cistercienser Jungfrawen-Closter/ im Stifft Hildeßheim/ nahend den Gräntzen deß Stiffts Halberstatt/ vnd eine Meil wegs von Goßlar gelegen. Der Abbt von Keyßheim/ ist/ von seinem Cistertzer Orden/ zum General Commissario deputirt/ vnd auch/ von den Keyserlichen Commissarien/ zum Administratorn dieses Closters verordnet worden/ der/ durch den Abbt zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens/ sampt 2. Novitz: vnd einer Leyen Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiter dieses Closter/ vom Keyser Ferdinando II. erhalten/ vnd darauff willens gewesen/ ein Probhauß/ oder Novitiat/ allda auffzurichten; so haben Sie/ in beyseyn jhres Superioris, oder Rectoris zu Goßlar/ vnd des Amptmans von Widela/ den 12. Aprilis/ Anno 1631. am Soñabend vor dem Palmtag/ die Closter-Jungfrawen mit Gewalt auß dem Closter gezogen/ nach dem kurtz zuvor jhr Probst/ oder Beichtvatter/ Michael Götz/ auch Cisterzienser Ordens/ auß dem Closter Keyßheim/ in der Statt Braunschweig/ die dem besagten Closter Woltigeroda gehörige Kirchen Kelch/ wieder begehrt/ auch erhalten hatte; wie hievon Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch/ in Aula Ecclesiastica, & Horto Crusiano, p. 251. weit-

läuffig zu lesen; der/ unter anderm/ auch dieses/ p. 265. sagt: Gratulabatur sibi Novitius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerrimas, suo amplexu adeò fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslariæ diutissimè decubuerit. Vnd am folgenden Blat schreibet Er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundus habitatoribus opprimatur. Er setzet auch deß gedachten Abbts Jacobi zu Keyßheim/ an höchsternanten Keyser/ deßwegẽ/ auß deß H. Reichs Stifft Walkenried/ den 17. Aprilen/ deß gemelten 31. Jahrs/ abgangenes Schreiben/ darinn Er berichtet/ daß der Jesuiter Provincial/ Herman Gawintz/ mit Zuziehung etlicher Hildesheimischen Räth/ den 29. Mertzen/ selbigen Jahrs / allberait hieher kommen/ ins Closter gefallen/ vnd alle desselben Diener in Pflicht genommen. Es haben gleichwol Sie / die Jesuiten / auff ergangenes Keyserliches Vrthel / hernach dieses Closter wieder abtretten müssen; wie daselbst p. 271. stehet. Wem es aber der Zeit gehörig/ vnd ob solches vnter den 9. Clöstern/ in dem gedachten Stifft Hildesheim gelegen/ deren sich die Hertzogen von Braunschweig/ Anno 1643. auff gewisse maß/ begeben/ wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens Schluß/ artic. 5. stehet/ begriffen seye; daran ermangelt Vns mehrer Bericht.

***

Zorbeck / Zorbiga,

Von theils Sorbick genant/ so von den Xorabis den Nahmen haben solle/ vnd welches Stättlein Anno 1260 zum Stifft Magdeburg/ durch desselben Ertzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist; wie Pomarius, Abraham Sauer/ vnd Dresserus, melden: welcher Letzte auch part. 4. Isag. Histor. p. 394. schreibet/ es habe/ vor Zeiten/ allhie auch eine Pfaltzgraffschafft gehabt/ so Keyser Otto II. angerichtet haben solle/ damit die Sachsen einen Ober-Richter in Rechtssachen hätten. Vnd dieses Ampt hätten/ lange Zeit/ die Marggraven auß Meissen vertretten / die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben/ vnd deßwegen einen gelben Adler/ in einem Him̃elblauen Felde/ geführet haben. Vnd part. 5. Isag. oder in dem Stättbuch/ saget Er p. 628. Es seye Zorbig ein Meißnisch Stättlein/ aber Anno 1260. wie obgemelt/ an das Ertzstifft Magdeburg kom̃en: Anno 1346. habe solches/ der Graff von Henneberg / heimlicher weise einzunehmen sich vnterstanden; aber die Burger seyen gewarnet worden / haben die Gräben deß Stättleins tieffer gemacht/ vnd/ auff das/ von dem Wächter gegebenes/ Zeichen/ den Feind tapffer abgetrieben/ ꝛc. In den newisten Schrifften/ vnd Beschreibungen deß Ertzstiffts Magdeburg/ wird dieses Stättleins nicht gedacht/ noch solches vnter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; auß was Vrsach/ ist vns vnwissend. Sihe den Theil dieser Topographiæ Germaniæ, der vom hochlöblichsten Ober Sächsischen Craisse handelt; daselbsten auch Güterbock/ Querfurt/ vnd andere Ort/ so von dem besagten Ertzstifft Magdeburg/ nicht allein Anno 1635. vermög deß zu Prag; sondern auch deß Anno 1648. zu Münster/ vnd Oßnabrugg / getroffenen General Reichs-Frieden-Schlusses / erblich an Chur-Sachsen kommen seyn. Sihe auch oben Magdeburg.

***

E N D E.

Nah-

Nahmen-Register
Der Landschafften/ Stätte/ Stättlein/ Flecken/ Dörffer/ Clöster/ Schlösser/ Wasser/ Berge/ Wälde/ rc. so in dieser Beschreibung deß Nieder-Sächsischen Craisses zu finden seynd.

Jüter-

Voer-

NB. Am 68. blat vff der andern *Columna* vnd 19. Zeil liß für nun: neu ꝛc.
Am 69. bl. vff der ersten *Column.* beym außgang der vierten Zeil/ liß also: Zu Brandeburg/ ist zum Ertzbischoffen ꝛc.
Am 161. bl. vff der ersten *Column.* vnd 17. Zeil liß: Nürnbergische.

Bericht vor den Buchbinder/ welcher Orten die beygelegte Kupffer-Tafeln inzuhefften seyen.

Rostock, Grundriss

4 Karten und 37 Kupfertafeln mit insgesamt 54 Ansichten

